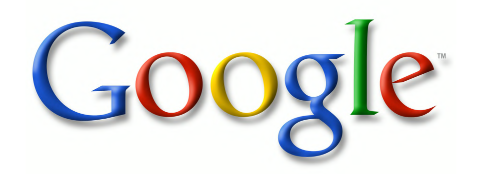




1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

Ausführliche

Lebens- und Regierungs-Geschichte

Friedrich Wilhelms III

Königs von Preußen.

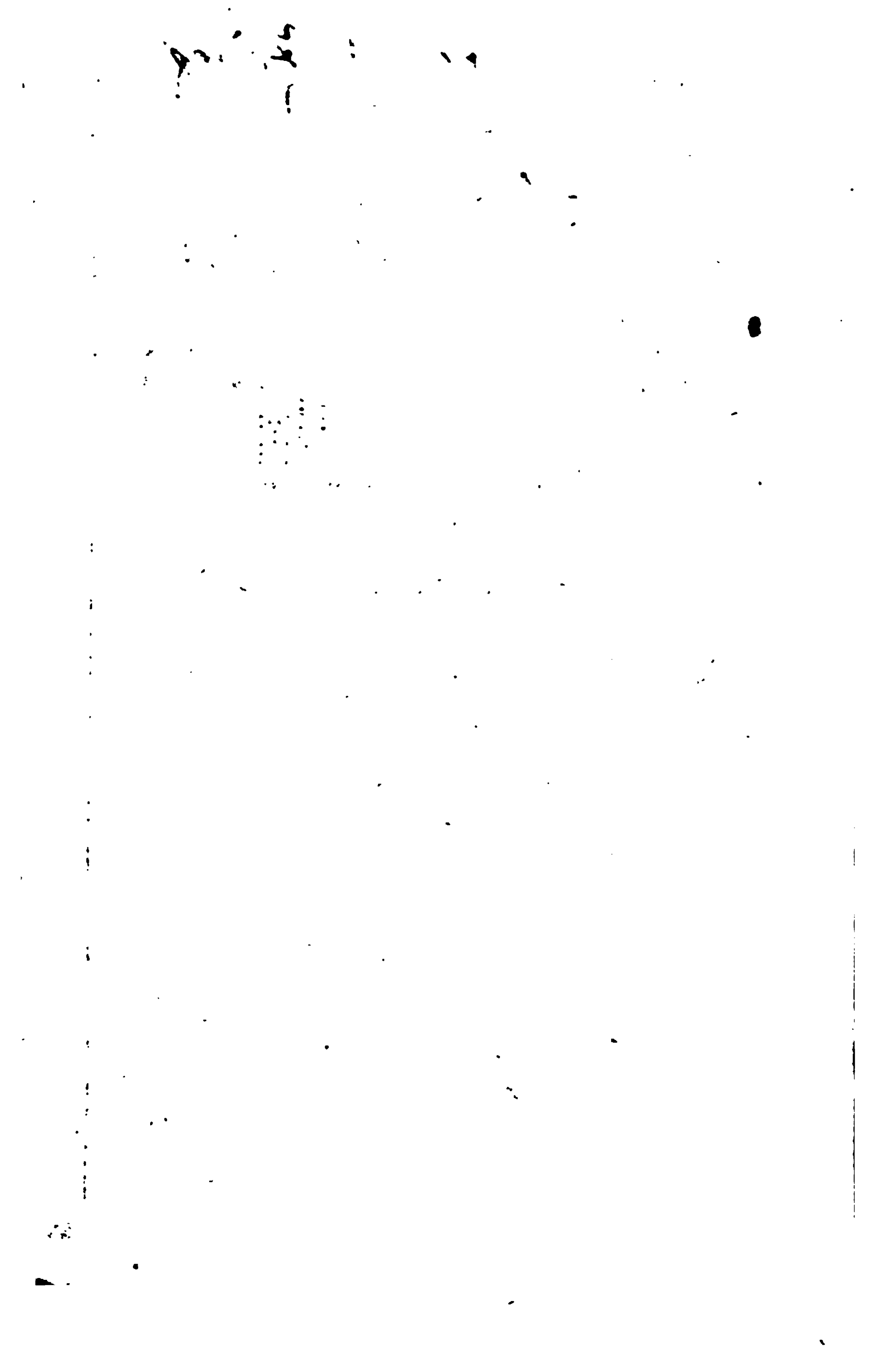
Bearbeitet

von

Dr. A. Cohnfeld.

Dritter Band.

Berlin 1842.
Lewent's Verlagsbuchhandlung.



I.

Wiener Kongreß.

Erstes Kapitel.

Einzug in Wien.

Mit einer unglaublichen Anstrengung aller physischen und moralischen Kräfte, mit einem beispiellosen Aufwand von Heroismus und Begeisterung und mit einer Aufopferung und Hingebung, welche den Ruhm dieser Epoche mit Ehre schmückten, hatte fast ganz Europa den Kampf bestanden, durch den es seine Selbstständigkeit und die Heiligkeit des Völkerrechts dem Übermuth und der Despotie des allgemeinen Widersachers gegenüber rettete. Aber von dem Augenblicke an, daß der Sieg errungen war, lösten sich, indem das Bindemittel des gemeinsamen Interesses nachließ, die bis dahin verbundenen Kräfte in ihre Bestandtheile wieder auf. Indem nun jede einzelne nach ihrer besonderen Richtung hin wirkte, konnte es freilich nicht fehlen, daß sie nicht mit anderen sich kreuzte und in Konflikt gerieth; allein der Zusammenstoß ward gebrochen durch den Nachhall der eben stattgehabten Sympathie, und nirgend erlosch die Hoffnung einer friedlichen Lösung, um so weniger, als die, welche die Stärksten waren, sich freiwillig ihrer Übermacht begaben, und das Interesse der Schwächeren zu ihrem eigenen machten. Allerdings hatte der

Krieg selbst, wie er ein unvorhergesehenes Ende erreichte, so auch Zwischenereignisse herbeigeführt, durch welche die Frage, welche gelöst werden sollte, auf einen andern Standpunkt gestellt ward; die gewonnene Kriegsbeute war größer, als die gehoffte, und ihre Vertheilung machte natürlich das Abwägen der verschiedenen Ansprüche schwieriger, als wenn es sich blos darum gehandelt hätte, das Gewonnene dem rechtmäßigen Eigenthümer wiederzugeben. Wir sprechen von Sachsen. Nichts ist dem allgemeinen Frieden so gefährlich, als ein herrenloses Land; es ist fast immer der gordische Knoten der Politik, der mit dem Schwerdte durchgehauen werden muß.

Aber die Arme, die so eben das Schwerdt geschwungen hatten, waren müde von der gethanen Arbeit; das blutige Spiel, wider Willen unternommen, sollte nicht wiederholt werden. Die Fürsten, auch wenn sie uneinig waren, erschienen einig in dem Wunsche, Alles, was das Schwerdt noch übrig gelassen, friedlich zu lösen, auch um den Preis von Opfern. Darum hatten sie den Kongreß zu Wien beschlossen.

Der König von Preußen, seinerseits so ziemlich der am meisten Betheiligte und im Besitz der wichtigsten Ansprüche, säumte nicht, sich nach der Kaiserstadt zu begeben, wohin die Fürsten Europas theils selber strömten, theils ihre Abgeordneten entsendeten. Am 18. September verließ der König Berlin, von wo er sich zunächst nach Breslau begab. Die Fürsten Wittgenstein und Hardenberg waren bereits einige Tage vorher nach Wien abgegangen, und unmittelbar nach dem König traten die Prinzen Wil-

helm (Bruder) und August ihre Reise dorthin an. Am 19. September Abends traf der König in Breslau ein. Die Stadt war erleuchtet; alle übrige Solennitäten aber unterblieben auf ausdrücklichen Befehl des Königs, dem das frohe Jauchzen des Volkes das bei weitem schönste Festzeichen war. Am Tage nach seiner Ankunft hielt der König Musterung über die Truppen, und Abends besuchte er einen Ball, den die Stadt ihm zu Ehren in dem festlich geschmückten Lokal der Provinzial-Ressource veranstaltet hatte. Im Laufe des Tages hatte auch noch eine eigenthümliche halbmilitärische Feierlichkeit stattgefunden. Die Dienstmädchen Breslau's hatten nämlich eine grünseidene Fahne, mit dem eisernen Kreuz und dem Preußischen Adler geschmückt, anfertigen lassen, die sie dem Könige durch eine Deputation übersendeten, indem sie zugleich um die Erlaubniß baten, die Fahne zum Andenken an den errungenen Sieg in der Garnisonkirche aufbewahren zu lassen. Nachdem diese Erlaubniß ihnen gern ertheilt worden war, ward die Fahne in feierlicher Prozession nach der Kirche gebracht; ein Hausknecht trug das Siegespanier, dem 60 weißgekleidete Dienstmädchen folgten.

Am 21sten setzte der König seine Reise von Breslau nach Wien fort. Er übernachtete in Hof, am 22sten in Brünn und traf am 24sten in Wolkersdorf ein, wo er auf die Ankunft seines erhabenen Freundes, des Kaisers Alexander wartete, der am 25sten gegen Mittag dort eintraf, worauf Beide gemeinschaftlich ihre Reise nach Wien fortsetzten.

Sobald Kaiser Franz die Nachricht von der Annähe-

rung seiner hohen Gäste erhielt, ritt er ihnen in Begleitung der Erzherzoge und der Generalität entgegen. Bereits früher hatte sich das Militär und die mit wahrhaft orientalischer Pracht kostümirte ungarische Nobelgarde am Eingange des Praters in Parade aufgestellt, und die Bürger-Corps schlossen an jene sich an. Außerhalb der Tabor-Brücke trafen die Souveraine zusammen und nach herzlicher Bewillkommnung stiegen Kaiser Alexander und der König zu Pferde, ritten dann zunächst nach dem Parade-Platz und an der Linie der aufgestellten Truppen herunter, worauf sie gegen Mittag ihren feierlichen Einzug in Wien hielten. Ein Regiment Dragoner eröffnete den Zug, dann kam ein Regiment Kürassiere, von dem fast 80jährigen Herzog Albert von Sachsen-Teschen in Person angeführt; an die Kavallerie schlossen sich einige Grenadier-Bataillone an, worauf die Monarchen selbst, Kaiser Franz in der Mitte zwischen seinen erhabenen Gästen, folgten, hinter sich die unabsehbare, glänzende Suite, und nach dieser zuletzt die Leibwachen und die übrigen Truppen. Während des Zuges, der über eine Stunde dauerte, wurde auf den Wällen eine Salve von 1000 Kanonenschüssen gelöst.

Unter dem Zujauchzen einer zahlreichen Menschenmenge, die fast die ganze Bevölkerung Wien's umfaßte, da es an einem Sonntage war und das schönste Wetter den Festzug begünstigte, gelangten die Monarchen zur Burg. Hier war für den König im sogenannten Schweizerhofe nach der Stadt zu eine Wohnung bereitet; neben ihm wohnte sein Bruder, der Prinz Wilhelm.

Als Kaiser Alexander und der König in Wien an-

langten, war bereits ein glänzender Kreis von Fürsten und Herren daselbst versammelt. Die Könige und Kronprinzen von Baiern und Würtemberg, der König von Dänemark, der Herzog von Weimar und viele Andere waren schon in der Kaiserstadt anwesend. Im Gefolge der Fürsten befanden sich, wie sonst die Generale, so jetzt die Diplomaten zu dem bevorstehenden unblutigen Kampfe. Preußischerseits waren in Wien: der Fürst Hardenberg, Humboldt, General v. Knesebeck und die Geheime-Räthe Jordan, Stägemann und Zerboni di Sposetti.

Die nächsten Wochen verliefen in einem fast ununterbrochenen Kreise glänzender Festlichkeiten. Lustfahrten und Jagden im Prater, Bälle, Redouten, Gastmähler, Concerte, militärische Festlichkeiten rc. wechselten unabläßig mit einander. Für die Mittheilung der Einzelnheiten haben wir jedoch zu wenig Veranlassung, da der König bei allen diesen Vorgängen persönlich nur als Theilnehmer erschien, wie mit ihm alle übrigen Gäste. Indeß ist es zu verwundern, wie, mitten in dem geräuschvollen Trubel, der König noch Muße fand, an Geschäfte zu denken und namentlich an solche, die mit den großen Tagesfragen in keiner Verbindung standen. Es überrascht daher fast, zu finden, daß der König wenige Tage (30. Septbr.) nach seiner Ankunft in Wien eine Kabinets-Ordre an die General-Ordens-Kommission erließ, worin er festsetzte, daß künftig das allgemeine Ehrenzeichen sowohl, als die goldene Militär-Verdienst-Medaille in einem silbernen Kreuz mit der Inschrift: »Verdienst um den Staat« bestehen und nur dadurch unterschieden werden solle, daß die Dekoration

von Militärpersonen am Bande des eisernen Kreuzes, von Civilisten dagegen am Bande des Rothen-Adler-Ordens getragen werde.

Von den mannigfachen Ehrenbezeugungen, die den fremden Monarchen zu Theil wurden, wollen wir hier zunächst nur die Verleihung von Regimentern an einzelne Souveraine erwähnen. Den Kaiser Alexander ernannte Kaiser Franz zum Chef des Infanterie-Regiments Hiller, den König von Preußen dagegen zum Chef des Husaren-Regiments Stipsics. Bekanntlich hat der König diese Artigkeit erwidert, indem er einem seiner Grenadier-Regimenter den Namen des Kaisers Franz, einem anderen gleichzeitig den des Kaisers Alexander beilegte, der wieder seinerseits verschiedenen Russischen Garde-Regimentern die Namen seiner erhabenen Freunde gab.

Erwähnenswerth ist auch die Ehrenmedaille, welche in dem Kaiserlichen Münzamt auf den Sieg bei Leipzig geprägt und unter die fürstlichen Gäste vertheilt wurde. Auf der Vorderseite sieht man eine Victoria, mit Schwerdt und Schild, beides mit Lorbeer umwunden, und auf den Schild mit einem Pfeil das Wort Leipzig eingrabend; ein zerbrochenes Joch, ein fallender Französischer Adler und gespaltene Felsen erscheinen als Symbole der überwundenen Tyrannei; die Umschrift lautet: Europae concordia vindex libertatis (Europa's Eintracht ist der Freiheit Rächerin). Die Rückseite zeigt einen Lorbeer-Eichen-Kranz mit der Inschrift: Franz I, Alex. I, Fr. Wilh. III Augusti, Germaniae libertatem adserunt sociatis armis ad Lipsiam dd. 16. 18. 19. Oct. 1813, debel-

lato *hoste* gallo. (Franz I, Alex. I, Fr. Wilh. III, die Erhabenen, erkämpften mit vereinten Waffen Deutschlands Freiheit bei Leipzig am 16. 18. 19. October 1813, den gallischen Feind bezwingend.)

Gegen Ende Octobers machten die Monarchen eine Reise nach Ungarn. Kaiser Franz reiste am 24. Octbr. früh ab, und traf noch an demselben Tage in Ofen ein; am nächsten Nachmittage kamen auch Kaiser Alexander und der König dort an. Sie stiegen im Schloß ab, wo außer dem Kaiser Franz, auch die Landes-Behörden, der Magistrat, Deputationen des Adels und der Universität ꝛc. zu ihrem Empfange bereit waren. Noch an demselben Abend besuchten sie dann das Theater zu Pesth, wo freudiger Enthusiasmus ihnen entgegenjauchzte. Am nächsten Tage besahen sie das National-Museum und nahmen dann Cour an, wobei der König in der Husaren-Uniform des ihm verliehenen Regiments erschien. Abends waren beide Städte erleuchtet, was Tags vorher das Regenwetter unmöglich gemacht hatte, und die Monarchen durchfuhren, begleitet von den berittenen ungarischen und deutschen Bürger-Corps, bis gegen Mitternacht die Straßen der Zwillingsstadt, um die Illumination in Augenschein zu nehmen. Am 27sten Vormittags war Parade, Nachmittags aber ein vom Erzherzog Palatin veranstaltetes ländliches Fest auf der reizenden Margarethen-Insel. Zu diesem Feste gehörte auch eine Weinlese, die auf dem Weinhügel der Insel in Gegenwart der Monarchen abgehalten ward. Junge Männer und Mädchen in den verschiedenen Landestrachten Ungarn's sammelten die Trauben ein und

führten mannigfache Nationaltänze auf. Die Naturreize der Insel und die Anmuth des ländlichen Festes machten den freudigsten Eindruck auf die erhabenen Gäste. In einer reichgeschmückten Barke verließen sie Abends das reizende Eiland und wohnten noch einer Abendunterhaltung bei dem Grafen v. Sandor und hierauf dem von der Stadt in dem Redouten-Saale zu Ofen gegebenen Balle bei.

Den folgenden Morgen (28sten) traten die Monarchen ihre Rückreise an. Sie begaben sich zunächst nach Alröm, zum Grabe der verstorbenen Gemahlin des Erzherzogs Palatinus, Schwester des Kaisers Alexander, wohnten dort in der Kapelle des Mausoleums einem nach Russischem Ritus abgehaltenen Gedächtnißamt bei und setzten dann ihre Rückreise nach Wien weiter fort, wo sie am 29sten Nachmittags wieder eintrafen.

Einige Wochen später erließ der König von Wien aus (16. Novbr.) eine Kabinets-Ordre in Betreff der brodlos gewordenen Beamten in den von der Preuß. Monarchie losgerissenen Süd- und Westpreuß. Provinzen. Minister v. Bülow hatte einen darauf bezüglichen Antrag wenige Tage vorher an den König gerichtet, den dieser genehmigte mit dem Beifügen, daß er längst die Billigkeit eingesehen habe, die brodlos gewordenen Officianten zu entschädigen, und er wolle nunmehr die Mittel, welche er durch den glorreich beendeten Krieg wieder erlangt habe, benutzen, um jenen eine billige Entschädigung zu gewähren. Demnach wird festgestellt, daß alle in jenen Provinzen angestellt gewesene, aber nicht daselbst geborne Beamten, welche vor dem August 1810 in den Preußischen Staat zurückgekehrt

sind, oder beweisen können, daß ihre spätere Rückkehr durch Krankheit, Unvermögen ꝛc. veranlaßt worden sei, ferner die Wittwen und Kinder der ohne Anstellung und Wartegeld verstorbenen Officianten Gehaltsvergütigung erhalten sollen, und zwar in der Art, daß ihnen der Gehaltsrückstand vom 1. Juni 1807, mit Abzug dessen, was seit der Zeit aus Staats- oder Kommunal-Kassen ihnen gewährt worden ist, in Scheinen ausgezahlt werden soll, deren Realisation der König noch näher bestimmen wird. Ausgeschlossen sind nur solche Beamte, welche sich während des unglücklichen Krieges oder nachher notorisch unwürdig betragen, oder vor ihrer förmlichen Entlassung aus dem Preußischen Dienste andere Anstellungen angenommen oder Dienst-Eide geleistet haben. Das ganze Abfindungsgeschäft wird demnächst einer Kommission* unter dem Vorsitz des Geheimen-Raths Diedrichs übertragen.

Zweites Kapitel.

Kongreß-Verhandlungen.

Während die in Wien versammelten Monarchen von Festlichkeit zu Festlichkeit eilten und einerseits für ernste Geschäfte keine Muße gewinnen zu können, andrerseits aber, in ungetrübter Eintracht und Freundschaft zusammenlebend, zur Schlichtung erheblicher Konflicte nirgend Veranlassung

* Außer dem genannten Chef gehörten zu derselben als Mitglieder: v. Schütz, Rother, Wolfahrt und Jensch.

zu haben schienen, hatten gleichwohl im Schoße der Versammelten, wie wir bereits angedeutet, sich mancherlei Widersprüche erhoben, deren Ausgleichung eine lange Kette von Unterhandlungen in Aussicht stellte. Schon war die Diplomatie in ihrer geheimnißvollen Werkstatt emsig beschäftigt, und die Augen Europa's waren mit ängstlicher Spannung auf die lautlose Thätigkeit gerichtet, deren kundgegebene Äußerungen, wie man wußte, keinesweges als ein sicherer Maßstaab für das Werdende betrachtet werden konnte. In der That war, was man damals erfuhr, nur Unwesentliches. So brachte die Wiener Hofzeitung vom 13. October eine Declaration des Inhalts, daß zwar sofort zwischen den Bevollmächtigten sämmtlicher Höfe freie und vertrauliche Erörterungen eingeleitet werden könnten, die allgemeine Zusammenberufung der Bevollmächtigten aber bis zu dem Zeitpunkt hinausgeschoben werden müsse, wo die obschwebenden Fragen den Grad von Reife gewonnen haben würden, ohne welchen kein Resultat zu erlangen wäre, das einerseits mit den Gesetzen des Völkerrechts und den Stipulationen des Pariser Friedens, andrerseits aber mit den Erwartungen der Völker übereinstimmte. Die förmliche Eröffnung des Kongresses sei demnach bis zum 1. November ausgesetzt worden und die Zwischenzeit solle benutzt werden, um durch Berichtigung der Ideen und Ausgleichung der Ansichten dem großen Zwecke der allgemeinen Einigung vorzuarbeiten.

Der 1. November brachte indeß einen neuen Aufschub durch die an diesem Tage veröffentlichte anderweitige Declaration, wodurch zunächst die Bevollmächtigten der Kon-

greßhöfe angewiesen werden, ihre Vollmachten von einer eigends dazu ernannten Kommission verificiren zu lassen und demnächst der weitern Beschlüsse über den Geschäftsgang des Kongresses gewärtig zu sein. Das war, was von dem diplomatischen Verkehr zu Wien damals öffentlich kund ward; wichtiger aber war, wie gesagt, was unterdeß im Stillen sich fortspann. Es kann nicht unsere Absicht sein, in dieser begrenzten Darstellung den Gang der Kongreßverhandlungen in allen seinen Windungen zu verfolgen, vielmehr können wir nur das herausheben, was auf Preußen und seinen König zunächst Bezug hat.

Wir haben schon gesagt, daß das Schicksal Sachsens hier die Hauptfrage bildete, die in ihrer Wichtigkeit alle übrigen theils aufwog, theils mit umschloß. Nicht bloß die Diplomatie, sondern auch das Volk hatte sich in mannigfachen Kundgebungen dieser Frage bemächtigt; der Anfall Sachsens an Preußen wurde hier lebhaft gewünscht und als Recht verfochten, dort mit nicht minderem Eifer als zugleich unpolitisch und ungerecht dargestellt. Während aber so außerhalb der eigentlichen Wahlstatt ein unnützer Kampf gekämpft wurde, begann auch die bei weitem folgenreichere Wirksamkeit der Diplomatie. In den ersten Tagen des Octbr. erließ Fürst Hardenberg 2 Schreiben, das eine an den Fürsten Metternich, das andere an den Lord Castlereagh, worin er mit Hinweisung auf die Ansprüche Rußlands an Süd- und Neu-Ost-Preußen, das Verlangen aussprach, daß Sachsen für Preußen in Besitz genommen, und demnächst ihm förmlich einverleibt werden müsse, um diesem Staat als Entschädigung für die genannten

Abtretungen an Rußland, so wie für Anspach, Baireuth und Hildesheim, welche erstere an Baiern, letzteres an Hannover von Preußen überlassen worden war, und als nothwendige Abrundung Preußens zu dienen. Der Englische Bevollmächtigte antwortete sofort: »Wenn die Vereinigung Sachsens mit Preußen für die Wohlfahrt Europas nothwendig sei, so werde England seine Zustimmung nicht vorenthalten, da Sachsen die Pläne und Bestrebungen des Despoten von Europa bis zum letzten Augenblicke unterstützt habe, auch dann noch, als die übrigen deutschen Mächte von dem gemeinsamen Unterdrücker sich bereits abgewendet hatten. Indeß werde England seine Zustimmung nicht geben, sobald das Arrangement nicht sowohl zum Heil Europa's, als vielmehr aus Rücksicht auf anderweitige Ansprüche Rußlands getroffen werden solle, und Preußen möge deshalb bei der Besitznahme Sachsens die Vorsicht nicht außer Acht lassen, welche seiner eignen Würde angemessen sei.«

Fürst Metternich antwortete erst nach einigen Wochen (22. October) und auch seine Erklärung lautete keinesweges günstig für die Forderung Hardenbergs. »Kaiser Franz, heißt es, erkenne durchaus die Nothwendigkeit der völligen Wiederherstellung Preußens an und werde selbst gegen eine Gebiets-Vergrößerung für diesen Staat keine Einwendungen erheben; allein den Anfall von ganz Sachsen an Preußen könne er unmöglich billigen, da er dafür einerseits keinen Rechtsanspruch sehe, andrerseits die Lage seiner eigenen Länder und seine engen Familien-Bande mit dem Sächsischen Königshause ihm die in Rede ste-

hende Maßregel durchaus unerwünscht machen müßten, zumal da deren Ausführung ihm eine Veranlassung zu fortdauerndem Mißtrauen gegen Preußen und zum beständigen Vorwurf gegen sich selbst werden würde. Falls aber die Gewalt der Umstände dennoch die Ausführung dieses Projekts erheischen sollte, so müsse er wenigstens darauf bestehen, daß die Entscheidung über Sachsens Schicksal nicht von den Gesammt-Verhandlungen getrennt und daß demnächst gewisse Fragen über Grenzpunkte, Befestigungen, Handels-Verhältnisse und freie Elbschiffahrt zwischen Östreich und Preußen geschlichtet würden. Preußen, geschützt durch die Belgischen und Holländischen Festungen, unterstütze und vervollständige seine Vertheidigung einerseits durch Luxemburg, Jülich, Wesel und Ehrenbreitenstein, andrerseits durch die Lahn, Weser, Elbe und Oder; in gleicher Weise aber sei für das südliche Deutschland und für Östreich insbesondere, der Main mit Einschluß von Mainz nothwendig, und der Kaiser erwarte deshalb, daß man den Main als Vertheidigungslinie des südlichen Deutschlands, die Mosel aber als Grenzscheide derjenigen beiden Ländertheile betrachten werde, welche zur Schadloshaltung der Fürsten in Süd- und Norddeutschland verwendet werden sollten. In Betreff der Festung Mainz werde der Kaiser übrigens seine besondern Ansichten noch kund geben.«. Zuletzt enthält dies Schreiben endlich das Bedenken, ob die vollständige Einverleibung Sachsens für Preußen nothwendig sei, oder ob nicht vielmehr die Ansprüche des letzteren Staates befriedigt und gleichzeitig doch dem unglücklichen Sächsischen Königshause ein, wenn auch

verkleinertes Ländergebiet erhalten werden könne. — Aus diesem unsichtbaren Gewebe diplomatischer Verhandlungen trat plötzlich Frankreich keck an die Öffentlichkeit hinaus. Fürst Talleyrand, als Bevollmächtigter Ludwigs XVIII in Wien auf dem Kongreß anwesend, ließ am 2. Novbr. eine Denkschrift austheilen, deren Gegenstand das Schicksal Sachsens war, und die die Einverleibung dieses Staats mit Preußen als unbillig und als unpolitisch darstellte. »Sachsen — das ist der wesentliche Inhalt der Denkschrift — sei nicht herrenlos, der König weder angeklagt noch verhört, und ein kompetentes Gericht über ihn überhaupt nicht vorhanden; das Volk selbst wünsche die Rückkehr seines Herrschers, und von allen andern deutschen Fürsten habe keiner auf die Absetzung Friedrich August's angetragen. Was demnach unbillig wäre, werde andrerseits für Preußen auch kein Vortheil sein; die neuen Unterthanen würden dem neuen Herrscher weder Liebe zollen noch Treue beweisen; Sachsens Auflösung gefährde das Schicksal Deutschlands, und wenn dadurch die dort glimmenden Funken zur Lohe emporschlügen, werde auch Frankreich nicht müßiger Zuschauer bleiben können; England seinerseits müsse in Betracht seiner Handelsverhältnisse wünschen, daß Leipzig nicht Preußisch werde. Mit Oestreich müsse Preußen, wenn es ganz Sachsen erhielte, unausbleiblich in Kollision gerathen, dagegen brauche Preußen gegen Rußland, mit dem es in so enger Freundschaft lebe, keine Vormauer.«

Ganz abgesehen davon, was Wahres und Scheinwahres an dieser Darstellung ist, so mußte es den Eindruck des

ganzen Dokuments schwächen, daß ein Staat, der viele Jahre lang allen Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit Trotz geboten hatte, sich jetzt mit einem Male zum Vorkämpfer und Verfechter eben dieser Grundsätze machte. Irgend eine unmittelbare Folge hatte in der That dies Dokument auch nicht, vielmehr übergab Fürst Repnin am 8. November die Verwaltung Sachsens in die Hände der Preußischen Bevollmächtigten, des Ministers von der Reck und des Generals von Gaudy. Zugleich zeigte er den Behörden an, daß die völlige Einverleibung Sachsens mit Preußen erfolgen werde, daß aber der König von Preußen das neu gewonnene Land fürs erste in seinen gegenwärtigen Verhältnissen fortbestehen lassen und ihm alle Vortheile der neuen Verfassung Deutschlands, über die man zu Wien sich einigen wolle, zuwenden werde. Eine ähnliche Erklärung erließ Fürst Repnin an die Landstände Sachsens.

Unterdeß aber hatte, ehe dieser Schritt noch geschah, Friedrich August von Friedeichsfelde aus, wo er als Kriegs-Gefangener lebte, unterm 4. Novbr. eine schriftliche Verwahrung gegen die Besitznahme Sachsens durch Preußen erlassen, worin er sagt: »Er habe den Hauptmächten Europa's sein Benehmen in der letzten Zeit vollständig und offen dargelegt, so daß weder die Reinheit seiner Absichten, noch der Zwang, in welchem er gehandelt, bezweifelt werden könne. Da die Erhaltung und Befestigung rechtmäßiger Throne der einzige Zweck des Krieges gewesen sei, so müsse auch seinem Hause das väterliche Erbe ungeschmälert erhalten werden; er verwahre sich daher feier-

lichst gegen jede Besitzergreifung und erkläre ausdrücklich, daß er nie in die Abtretung oder Austauschung seiner Staaten willigen werde.«*

Sobald Preußen die Sächsischen Länder provisorisch in Besitz genommen hatte, wuchs die Aufregung, in welche diese Frage von Anfang an die Gemüther versetzt hatte, und der Eifer, mit dem das Für und Wider früher von den Partheien verhandelt worden war, ging nunmehr

* „Zur richtigen Würdigung der Handlungsweise des unglücklichen Königs von Sachsen stellen wir hier die Ereignisse jener Tage der Zeitfolge nach übersichtlich zusammen. Friedrich August ging am 23. Januar 1813 nach Plauen; am 30. März befand er sich in Regensburg; am 9. April erhielt er den Brief des Königs von Preußen, der ihn auffordert, sich der gemeinsamen Sache anzuschließen und auf welchen Friedrich August am 16ten in allgemeinen Ausdrücken antwortet; am 27sten kam er über Linz in Prag an, von wo er am 29sten dem König von Preußen meldet, daß er sich an Oestreich angeschlossen habe, und im Einklang mit diesem Staate handeln werde; am 3. Mai jedoch erhielt er einen Brief von dem Herzoge von Weimar, der ihm auf Napoleons Verlangen die Worte meldet, die dieser bei seiner Durchreise geäußert hat: „Der König von Sachsen muß sich erklären, ich werde dann wissen, was ich zu thun habe; ist er gegen mich, so wird er alles verlieren, was er hat.“ Hierauf kam am 6. Mai Napoleons Gesandter, Baron Serra, von Regensburg nach Prag und verlangte unter Hinweisung auf Napoleons Drohung, daß der König die Sächsischen Truppen zum Französischen Heere stoßen lasse; um diese Zeit wartete Fiedrich August vergebens auf die Ankunft eines Oestreichischen Gesandten und auf die Mittheilung der in Wien gefaßten Beschlüsse. Dagegen erfuhr er schon am 7ten den Erfolg der Schlacht bei Görschen und die harten Äußerungen Napoleons gegen die Deputirten der Stadt Leipzig; endlich erschien am 9ten der französische Oberst Montesquiou und forderte im Namen Napoleons, daß Friedrich August binnen 2 Stunden sich erklären solle. In dieser Bedrängniß fehlte dem Könige von Sachsen jede Aushülfe, und so schloß er sich an Napoleon an.“ S. Manso rc. B. 3. S. 315. Anmerkung.

in ein leidenschaftliches Hadern über, das der gemeinsamen Einigkeit, die man wünschte und erstrebte, grell entgegentrat. Auf solche Stimmung mußte man indeß, wenn so Außerordentliches bewirkt werden sollte, gefaßt sein, und in der That fuhr Hardenberg fort, auf dem von ihm betretenen Wege zu beharren. Rußland unterstützte Preußens Ansprüche auf das Kräftigste. In einer besonderen Erklärung (vom 2. Dezbr.) sagte Kaiser Alexander: »Er habe seine gesammte Macht zur Rettung Europa's aufgeboten, und keinen seiner Bundesgenossen gehindert, sich Verlorenes wieder anzueignen und selbst Gebietsvergrößerungen zu gewinnen; darum aber habe auch Er Ansprüche auf Vortheile, und da diese nur dadurch zu erlangen wären, daß Polen unter Russischem Scepter wieder hergestellt würde, so habe er die Absicht gehabt, die Städte Krakau und Thorn dem Königreiche Polen einzuverleiben und beide Städte zu befestigen; da er aber gehört habe, daß diese Befestigungslinie Besorgnisse errege, so wolle er auf diesen Plan verzichten, unter der Bedingung, daß Thorn und Krakau für freie Städte erklärt und unter den Schutz der Verbündeten gestellt würden; dagegen müsse er fest darauf beharren, daß Preußens aufopfernde Anstrengungen durch die Einverleibung Sachsens belohnt, daß Mainz für eine deutsche Bundesfestung erklärt und daß endlich keine der obschwebenden Fragen von den Gesammt-Verhandlungen getrennt würde.«

Hardenberg theilte diese Erklärung des Kaisers Alexander dem Fürsten Metternich mit und fügte dem darin ausgesprochenen Verlangen Vorschläge und Gründe hinzu.

»Krakau und Thorn, sagte er, mögen unbefestigt und somit unschädlich bleiben; gegen Rußland müsse die Verfassung Polens Sicherheit gewähren; wie Rußland an dem Herzogthum Warschau, wie Holland an Belgien gewonnen, wie Östreich selbst Zuwachs erhält und man solchen auch den kleinen deutschen Fürsten zugesteht, so müsse er auch dem Preußischen Staat gestattet sein. Eine Theilung Sachsens werde üblere Verhältnisse erzeugen, als dadurch entstehen könnten, daß Östreich mittelst Böhmen ohne Zwischenstaat an Preußen grenze; der König von Sachsen selbst aber könne durch Preußen entschädigt werden, wenn ihm die Fürstenthümer Münster, Paderborn und angrenzende katholische Gebiete als Großherzogthum überlassen würden. Dagegen möge Preußen Dresden unbefestigt lassen, wie es auch den Rattiborschen Kreis ganz, den Plessischen und Leobschützschen theilweis mit einem Bezirk des Fürstenthums Neisse abtreten würde, um eine bessere Grenze gegen Polen herzustellen.«

Dies Schreiben brachte jedoch in den Beschlüssen Östreichs ebenfalls keine Änderung hervor. Das Antwortschreiben Metternichs vom 10. Dezember wiederholte die Freundschaftsversicherungen des Kaisers, zugleich aber auch die Weigerung, in die gemachten Vorschläge einzugehen. Nächst den persönlichen Rücksichten Östreichs in Betreff der Böhmischen Grenze macht der Fürst auch noch den Umstand geltend, daß die Einverleibung Sachsens mit Preußen nicht nur die Vereinigung Deutschlands zu einem Bundesstaat erschwere, sondern sogar die Veranlassung werden könne, daß die kleinen Deutschen Staaten sich an

Frankreich anschließen möchten. Entschädigung könne Preußen durch das Herzogthum Warschau, auf dem linken Rheinufer, durch die Niederlausitz, den Wittenberger Kreis ꝛc erhalten, eine Behauptung, welche Fürst Metternich durch eine besondere Übersicht, die er dem Schreiben beifügte zu rechtfertigen suchte.

Fürst Hardenberg mochte auf diese Willenserklärung Östreichs nicht gefaßt gewesen sein, und suchte das Gesagte zu entkräften, indem er an die früheren Äußerungen Metternichs und Castlereaghs erinnerte ꝛc. Seine Bestrebungen blieben indeß ohne Erfolg. Östreich beharrte unabänderlich auf seiner Ansicht, Castlereagh fügte seinen vorbehaltlichen Zusicherungen keine entschiednneren hinzu, Frankreich fuhr fort, Recht und Billigkeit zu predigen, und selbst die Deutschen Höfe zweiten Ranges traten dem in Rede stehenden Project entgegen. Bald gaben sich auch ernstere Zeichen der Mißstimmung und Besorgniß zu erkennen, indem Östreichische Truppen sich gegen Gallizien bewegten, in Frankreich die Beurlaubten einberufen wurden, und Großfürst Konstantin von Warschau aus am 11. Dezember eine Proklamation an die Polen zur Vertheidigung ihres Vaterlandes erließ; ja Östreich, Frankreich und England unterhandelten selbst ein geheimes Bündniß, um die Ansprüche Rußlands und Preußens abzuwehren.*

Unter solchen Umständen scheiterten Hardenbergs Entwürfe und Bestrebungen. Unermüdet indeß, erließ er noch einmal unterm 16. Dezember ein Schreiben an die Haupt-

* Manso l. a. B. Th. 3, S. 322.

mächte, worin er, nächst den Gründen zur Unterstützung der Ansprüche Preußens, zugleich Belege beibrachte, um die Irrthümer in den Berechnungen Metternichs über die Staatskräfte Preußens und die ihm zustehenden Entschädigungen nachzuweisen. Allein obwohl die Bevollmächtigten nun die Berichtigung dieser Irrthümer sich besonders angelegen sein ließen, so war doch die vom 28. Januar 1815 datirte Antwort Metternichs auf Hardenbergs letztes Schreiben ebenfalls wieder durchaus ablehnend, und der diplomatische Kampf endete bekanntlich zu Gunsten der Fortdauer des Königreichs Sachsen. Nachdem eine derartige Übereinkunft zu Stande gekommen war, traf Friedrich August selbst, auf die an ihn ergangene Einladung, am 4. März von Friedrichsfelde zu Preßburg ein. Wenige Tage später langte die Nachricht von der Entweichung Napoleons zu Wien ein. Dieses unerwartete Ereigniß schob plötzlich wieder die Diplomatie in den Hintergrund, während es den Waffen das verlorne Übergewicht wiederverlieh. Jetzt galt keine Zögerung mehr, und an den beeilten Verhandlungen wurden bereits die Schwerdter gewetzt. Metternich, Talleyrand und Wellington, der seit dem 1. Februar Castlereaghs Stelle beim Congreß einnahm, begaben sich am 8. März nach Preßburg, um Friedrich August zu bewegen, in die vom Kongreß beschlossenen Abtretungen von Sachsen an Preußen zu willigen. Da aber ihr Bemühen fruchtlos blieb, so erklärten die Monarchen, von den Umständen zur definitiven Entscheidung gedrängt, daß Preußen sich ohne Weiteres in den Besitz des ihm zugesprochenen Theils von Sachsen setzen solle, und zugleich

rechtfertigten sie ihren Beschluß durch das Verfahren des Königs von Sachsen, der, als noch nichts seine Freiheit beschränkte, die Einladungen Rußlands und Preußens zur Alliance zurückgewiesen, seinen sichern Aufenthaltsort in Östreich verlassen habe und nach Dresden zurückgekehrt sei, um sich mit Napoleon zu verbinden 2c. 2c.

Durch den solcherweise in Kraft gesetzten Kongreß-Beschluß erhielt Preußen sämmtliche Länder zurück, die es vor dem Eintausch Hannovers i. J. 1806 besessen hatte; ausgenommen waren jedoch die Fürstenthümer Hildesheim und Ostfriesland, die niedere Grafschaft Lingen, ein Theil von Münster und die Stadt Goslar, welches alles an Hannover fiel, ferner die Fürstenthümer Anspach und Baireuth, die Baiern erhielt, demnächst Neu-Ost-Preußen ganz und Süd-Preußen zum größten Theil, welches an Rußland fiel, und endlich einige Abtretungen an den Großherzog von Weimar. Für alle diese Abtretungen aber erhielt der Preußische Staat folgende Entschädigung: 1. von Sachsen: die ganze Niederlausitz mit der größeren Hälfte der Oberlausitz, den Wittenberger Kreis mit Barby und Gommern, den Thüringer und Neustädter Kreis, einen Theil des Leipziger und Meißner Kreises, die Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz mit Vorbehalt eines kleinen Restes, das Fürstenthum Querfurt und den Sächsischen Antheil von Mansfeld und Henneberg und von der Ganerbschaft Treffurt und der Voigtei Dorla, endlich die Voigtländischen Enklaven im Reussischen. Dies ganze Gebiet (373 Q.-M. mit 855,000 Einw.) erhielt den Namen eines Herzogthums Sachsen, und der König von Preußen fügte

demgemäß seinen Titeln die eines Herzogs von Sachsen, Landgrafen von Thüringen, Markgrafen der Ober- und Niederlausitz und eines Grafen von Henneberg hinzu. — 2. Von Hannover bekam Preußen: den am rechten Elb-Ufer gelegenen Theil des Herzogthums Lauenburg, die Ämter Klötze und Elbingerode, die Dörfer Rüdigershagen und Gänseteich und das Amt Reckeberg. 3. Zwischen der Weser und dem rechten Rheinufer fielen an Preußen: ein Theil des Fürstenthums Fulda, die Stadt Wetzlar, das Großherzogthum Berg, die zum Großherzogthum geschlagenen Bezirke des vormaligen Erzstifts Köln, das Herzogthum Westphalen, die Grafschaft Dortmund, das Fürstenthum Corvay und die alten Stammbesitzungen des Hauses Nassau-Dietz. 4. Am linken Rheinufer gewann es das Gebiet, welches innerhalb einer Linie lag, die bei Rüremonde anfing, über Sittard, Aachen, Eupen und Malmedy an der Sure hinablief, von da die Saar entlang bis Saarbrück, dann über Neukirchen und Tholey ging und bei Bingen am Rhein endigte. Die Preußischen Provinzen auf beiden Seiten des Rheins bis zur Stadt Köln einschließlich sollten zusammen das Großherzogthum Nieder-Rhein bilden. Endlich gewann Preußen 5. im Osten nicht nur den Michelauschen und Kulmschen Kreis mit den Städten Danzig und Thorn wieder, sondern erhielt auch noch einen beträchtlichen Theil des Horzogthums Warschau, wo die Grenze gegen Rußland durch eine Linie gebildet ward, die bei Kompaina unfern Thorn anfing, bei Szytino über die Weichsel und längs dem ehemaligen Netzbezirk bis Groß-Opoczko hinablief, von da über Chle-

wiska, Chelmce und Orchowo bis Powiedz, dann an der Prosna aufwärts an Kalisch vorüberging und bei dem Dorfe Gola endigte. Das Ganze, (530 Q.-M. mit 760,000 Einw.) erhielt den Namen eines Großherzogthums Posen.

Während der Zeit aber, daß durch Bestrebungen und Gegenstrebungen, durch Kämpfe und Manifestationen mancherlei Art die Ausgleichungs-Resultate zu Wien erlangt wurden, verlor der König keineswegs die innere Verwaltung seines Reichs aus den Augen. Am 1. März erließ er von Wien aus ein ferneres Edikt »wegen Erhaltung der Grundeigenthümer.« Der König, heißt es, habe die Überzeugung gewonnen, daß die durch Edikt vom 3. Juni 1814 angeordneten Maaßregeln für den gedachten Zweck nicht ausreichen; die Nothwendigkeit gebiete eine wesentlichere Hülfe, und nicht minder fordre eine solche die Billigkeit, da die Grundbesitzer die schwersten Bürden des Krieges getragen haben. Es soll deshalb keine Exekution gegen Gutsbesitzer verfügt oder vollstreckt, verhängte Sequestrationen aufgehoben und bei Subhastationen der Zuschlag verschoben werden. Das Staatsministerium soll, nach vorgängiger sorgfältiger Berathung mit den Provinzialbehörden und Landesrepräsentanten dem Könige bis zum 1. Juli ein Gutachten nebst geeigneten Vorschlägen von Maaßregeln zu Erhaltung der Grundeigenthümer vorlegen. In demselben Edikt werden die Gläubiger der Grundeigenthümer durch beigebrachte klare Gründe von der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der neuen Maaßregel, die ihr Interesse eben so wahrnimmt, als das ihrer Schuldner, belehrt.

In einem andern Edikt von demselben Tage erweitert und berichtigt der König, »auf die Anträge der interimistischen Landes-Repräsentanten« die frühere Verordnung wegen Vergütung der Kriegsleistungen. Demzufolge wird den Bewohnern von Ost-, West-Preußen und Litthauen gestattet, die Lieferungen vom März 1812 bis Januar 1813 nach der, für die zweite Periode (s. oben) festgesetzte Norm zu liquidiren; der Betrag wird mit der Vermögenssteuer verrechnet und für den Überschuß werden Lieferungsscheine gegeben, deren Realisationsweise das Edikt vorschreibt. Die Lieferungsscheine können, sofern sie sich mindestens auf 25 Thlr. belaufen, vom Inhaber gegen Staatsschuldscheine umgetauscht werden.

Eine dritte Verordnung endlich, ebenfalls vom 1. März gab der früheren Bestimmung vom 7. September 1814 über die Realisation der Tresorscheine eine weitere Ausdehnung. Nachdem bereits 1½ Millionen Thaler des erwähnten Papiergeldes nunmehr wirklich vernichtet waren, sollen fortan die Tresorscheine bei allen Königlichen Kassen zum vollen Werth und zu jedem Belauf in Zahlung genommen werden; bei Abtragung der Grund- und Gewerbe-Steuer soll nicht ein Drittel, sondern die Hälfte des Betrages in Tresorscheinen entrichtet werden; gegen ein Agio von ½ Gr. auf den Thaler, welches den Königl. Kassen zu Gute kommt, werden die Tresorscheine bei gewissen autorisirten Personen stets zu haben sein; außerdem werden die Königl. Kassen ihre Zahlungen, namentlich für Lieferungen, in diesem Padiergelde leisten ꝛc.

Bei weitem den größten Theil der Regenten-Sorge

des Königs nahmen indeß natürlich zunächst die Kongreß-Verhandlungen und die nächsten Ergebnisse derselben, der Gebietszuwachs, in Anspruch. Bereits früher haben wir mancher Maaßregeln gedacht, die der König nahm, um die inneren Verhältnisse der wieder mit der Monarchie vereinigten älteren Provinzen zu ordnen und zu consolidiren. Auch der dem Fürstenthum Neufchatel gegebenen Konstitution haben wir Erwähnung gethan. Diese Verfassungs-Urkunde hatte die Zusicherung enthalten, daß der König die audiences générales (Landstände) in dem Fürstenthum wiederherstellen wolle, und diese Verheißung erfüllte der König, indem er bereits am 26. Dezbr. 1814 ein Edikt über die Organisation der Landstände in dem Fürstenthum Neufchatel erließ. Seine wesentlichen Bestimmungen sind folgende: der Gouverneur oder der älteste Staatsrath ruft die Landstände zusammen und präsidirt ihnen; die Landstände bestehen aus den 10 ältesten Staatsräthen, mit Ausnahme des Kanzlers, des General-Prokurators und des Staatssekretärs, ferner aus 14 vom Könige ebenfalls ernannten Notabeln, worunter 4 Geistliche, aus den Präsidenten der Gerichtsbezirke, deren Zahl aber nicht über 24 betragen darf, und endlich aus 30 von den Bezirken erwählten Deputirten; Wähler sind sämmtliche unbescholtene Einwohner, welche das 22ste Jahr erreicht haben; die Wähler schlagen jedoch nur eine bestimmte Anzahl von Kandidaten vor, aus denen die Gerichtsbeisitzer die Deputirten ernennen; die Wahl bei diesen, wie die Königliche Ernennung bei den Notabeln gilt auf Lebenszeit, bei den Staatsräthen aber nur für die Dauer ihrer

Amtsverwaltung; der Gouverneur versammelt die Landstände so oft, als es ihm zweckmäßig erscheint, doch mindestens alle zwei Jahre; ohne Zustimmung der Landstände darf kein Gesetz erlassen oder aufgehoben werden; sie bestimmen ferner Alles, was die Auflagen betrifft; die Beschlüsse der Landstände erhalten ihre Gültigkeit erst durch die Königliche Sanktion; der Staatsrath bestimmt die Polizeiordnungen der Wahlen und das Ceremoniel der Sitzungen; der General-Prokurator wacht darüber, daß einerseits die freie Meinungsäußerung, andererseits Ordnung und Anstand gesichert bleiben.

Die Einverleibung der neugewonnenen Provinzen machte eine Reihe von Verträgen mit den andern Mächten nothwendig, welche bei den Abtretungen betheiligt waren. So schloß Preußen wegen Posen mit Rußland am 3. Mai, wegen Sachsen mit Friedrich August, der endlich in die Abtretungen willigte, am 18. Mai, wegen der Rheinlande mit Östreich und Baiern am 28. desselben Monats, mit Hannover am 29sten, mit dem Fürsten von Nassau am 31. Mai, mit dem Großherzog von Weimar am 1. Juni und mit dem Großherzog von Hessen am 10. Juni besondere Konventionen. Allen diesen Verträgen voran aber ging das zwischen Rußland und Preußen am 30. März getroffene Übereinkommen wegen Aufhebung der berüchtigten Bayonner Konvention, durch welche bekanntlich die Kapitalien Preußischer Institute &c. für Eigenthum des Königs von Sachsen und Herzogs von Warschau erklärt worden waren. In dem erwähnten Übereinkommen mit Rußland ward nunmehr den Kreditoren,

sowohl den Königlichen Instituten als den Privatpersonen, die freie Disposition über ihre im Warschauischen untergebrachten Kapitalien zurückgegeben, zugleich aber ward, in Rücksicht auf die Unmöglichkeit Seitens der Schuldner Kapital und 9jährige rückständige Zinsen sofort zu entrichten, für die Kapitalien ein 6jähriges Moratorium verfügt, in Betreff der rückständigen Zinsen aber verordnet, daß die Hälfte in den nächsten 6 Jahren in einzelnen Raten mit den laufenden Zinsen abgetragen werden sollen, zur Deckung der andern Hälfte aber die Vergütigung verwendet werden soll, welche die Regierungen den Schuldnern für Kriegsleistungen zukommen lassen werden.

Demnächst erließ der König Patente, durch die er die förmliche Besitznahme der neugewonnenen Provinzen beurkundete. Durch zwei Dokumente dieser Art vom 5. April nahm er, durch das eine die Herzogthümer Kleve, Berg, Geldern rc., durch das andere das Großherzogthum Niederrhein in Besitz. In jedem dieser Dokumente werden, mit Hinweisung auf den Pariser Frieden und die Wiener Kongreßbeschlüsse, die an Preußen fallenden Gebiete einzeln aufgeführt, ihre Gesammtbezeichnung festgestellt und die förmliche Besitznahme ausgesprochen. Dann heißt es gleichlautend in beiden: »Wir gebieten allen Einwohnern dieser von uns in Besitz genommenen Länder jedes Standes und Ranges, Uns forthin als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unseren Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten, und Unsern Gesetzen, Verfügungen und Befehlen, mit Gehorsam und pflichtmäßiger Ergebenheit nachzuleben. — Wir

versichern sie dagegen Unseres wirksamsten Schutzes ihrer Personen, ihres Eigenthums und ihres Glaubens, sowohl gegen äußern feindlichen Angriff, als im Innern, durch eine schnelle und gerechte Justiz-Pflege, und durch eine regelmäßige Verwaltung der Landes-, Polizei- und Finanz-Behörden. Wir werden sie gleich allen Unseren übrigen Unterthanen regieren, die Bildung einer Repräsentation anordnen und Unsere Sorge auf die Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner gerichtet sein lassen.« Die Staatsdiener werden in ihren Ämtern bestätigt und die Verwaltung für jetzt nicht geändert. Zur Annahme der Erbhuldigung beauftragte der König den General Grafen Gneisenau und den Staatsrath Sack.

Zugleich erließ der König an demselben Tage eine Proklamation an die nunmehr Preußischen Rheinländer, welche folgendermaßen lautet:

»Als Ich dem einmüthigen Beschluß der zum Kongreß versammelten Mächte, durch welchen ein großer Theil der Deutschen Provinzen des linken Rheinufers Meinen Staaten einverleibt wird, Meine Zustimmnng gab, ließ ich die gefahrvolle Lage dieser Grenzlande des Deutschen Reiches und die schwere Pflicht ihrer Vertheidigung nicht unerwogen. Aber die höhere Rücksicht auf das gesammte Deutsche Vaterland entschied Meinen Entschluß. Diese Deutschen Urländer müssen mit Deutschland vereinigt bleiben; sie können nicht einem anderen Reich angehören, dem sie durch Sprache, durch Sitten, durch Gewohnheiten, durch Gesetze fremd sind. Sie sind die Vormauer der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands, — und Preußen, dessen

Selbstständigkeit seit ihrem Verluste hart bedroht war, hat eben so sehr die Pflicht, als den ehrenvollen Anspruch erworben, sie zu beschützen und für sie zu wachen. Dieses erwog Ich, und auch, daß Ich Meinen Völkern ein treues, männliches, deutsches Volk verbrüdere, welches alle Gefahren freudig mit ihnen theilen wird, um seine Freiheit, so wie sie und mit ihnen, in entscheidenden Tagen zu behaupten. So habe ich denn im Vertrauen auf Gott und auf die Treue und den Muth Meines Volkes diese Rheinländer in Besitz genommen und mit der Preußischen Krone vereiniget.

Und so, Ihr Einwohner dieser Länder, trete ich jetzt mit Vertrauen unter Euch, gebe Euch Eurem Deutschen Vaterlande, einem alten Deutschen Fürstenstamme wieder, und nenne Euch Preußen!

Kommt Mir mit redlicher, treuer und beharrlicher Anhänglichkeit entgegen!

Ihr werdet gerechten und milden Gesetzen gehorchen.

Eure Religion, das heiligste, was dem Menschen angehört, werde ich ehren und schützen; ihre Diener werde Ich auch in ihrer äußeren Lage zu verbessern suchen, damit sie die Würde ihres Amtes behaupten.

Ich werde die Anstalten des öffentlichen Unterrichts für Eure Kinder herstellen, die unter den Bedrückungen der vorigen Regierung so sehr vernachlässigt wurden. Ich werde einen bischöflichen Sitz, eine Universität und Bildungsanstalten für Eure Geistlichen und Lehrer unter Euch errichten.

Ich weiß, welche Opfer und Anstrengungen der fortdauernde Krieg Euch gekostet. Die Verhältnisse der Zeit gestatteten nicht, sie noch mehr zu mildern, als geschehen

ist. Aber Ihr müßt es nicht vergessen, daß der größte Theil dieser Lasten noch aus der früheren Verbindung mit Frankreich hervorging, daß die Losreißung von Frankreich nicht ohne die unvermeidlichen Beschwerden und Unfälle des Krieges erfolgen konnte, und daß sie nothwendig war, wenn Ihr Euch und Eure Kinder in Sprache, Sitten und Gesinnungen Deutsch erhalten wolltet.

Ich werde durch eine regelmäßige Verwaltung des Landes den Gewerbefleiß Eurer Städte und Eurer Dörfer erhalten und beleben. Die veränderten Verhältnisse werden einem Theil Eurer Fabrikate den bisherigen Absatz entziehen; Ich werde, wenn der Friede vollkommen hergestellt sein wird, neue Quellen für ihn zu eröffnen bemüht sein.

Ich werde Euch nicht durch die öffentlichen Abgaben bedrücken. Die Steuern sollen mit Eurer Zuziehung regulirt und festgestellt werden, nach einem allgemeinen, auch für Meine übrigen Staaten zu entwerfenden Plan.

Die Militär-Verfassung wird, wie in Meiner ganzen Monarchie, nur auf die Vertheidigung des Vaterlandes gerichtet sein, und durch die Organisation einer angemessenen Landwehr werde ich in Friedenszeiten dem Lande die Kosten der Unterhaltung eines größeren stehenden Heeres ersparen.

Im Kriege muß zu den Waffen greifen, wer sie zu tragen fähig ist. Ich darf Euch hierzu nicht aufrufen. Jeder von Euch kennt seine Pflicht für das Vaterland und für die Ehre.

Der Krieg droht Euren Grenzen. Um ihn zu entfer-

nen, werde Ich allerdings augenblickliche Anstrengungen von Euch fordern. Ich werde einen Theil Meines Heeres aus Eurer Mitte wählen, die Landwehr aufbieten und den Landsturm errichten, wenn die Nähe der Gefahr es erfordern sollte.

Aber gemeinschaftlich mit Meinem tapfern Heere, mit Meinen andern Völkern vereinigt, werdet Ihr den Feind Eures Vaterlandes besiegen und Theil nehmen an dem Ruhm, die Freiheit und Unabhängigkeit des Deutschen Reichs auf lange Jahrhunderte gegründet zu haben.

Wien den 5. April 1815.

Friedrich Wilhelm.«

Nicht blos aus dem Datum, sondern auch aus dem Inhalt dieses schönen Dokuments ist ersichtlich, daß, als es erlassen wurde, die unerwartete Gefahr bereits eingetreten war; wir haben es, zwar der chronologischen Ordnung zuwider, aber zu Gunsten des Zusammenhanges der Darstellung, schon hier mitgetheilt, und aus demselben Grunde reihen wir das an das neue Großherzogthum Posen erlassene Patent, nebst der Proklamation an die Einwohner hier an. Beide Dokumente sind vom 15. Mai. Der Text des Patents weicht wesentlich von dem an die Rheinprovinzen erlassenen ab. Es spricht nur die Besitznahme der neuen Landesgebiete aus, bestimmt die Vereinigung derselben mit einigen Westpreußischen Distrikten unter dem Namen eines Großherzogthums Posen und theilt die Ernennung des Geheimeraths Zerboni di Sposetti zum Ober-Präsidenten, und die des Fürsten Anton

Radziwill zum Statthalter mit, welcher Letztere auch zur Annahme der Erbhuldigung bevollmächtigt ward.

Die Proklamation an die Einwohner lautet folgendermaßen:

»Indem Ich durch Mein Besitznahme-Patent vom heutigen Tage denjenigen Theil der ursprünglich zu Preußen gehörigen, an Meine Staaten zurückgefallenen Distrikte des bisherigen Herzogthums Warschau in ihre uralten Verhältnisse zurückgeführt habe, bin Ich bedacht gewesen, auch Eure Verhältnisse festzusetzen; auch Ihr habt ein Vaterland, und mit ihm einen Beweis Meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten. Ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verleugnen zu dürfen. Ihr werdet an der Konstitution Theil nehmen, welche Ich Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige, und Ihr werdet, wie die übrigen Provinzen Meines Reichs, eine provinzielle Verfassung erhalten.

Eure Religion soll aufrecht erhalten und zu einer standesmäßigen Dotirung ihrer Diener gewirkt werden. Eure persönlichen Rechte und Euer Eigenthum kehren wieder unter den Schutz der Gesetze zurück, zu deren Berathung Ihr künftig zugezogen werden sollt.

Eure Sprache soll neben der Deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden, und Jedem unter Euch soll nach Maaßgabe seiner Fähigkeiten, der Zutritt zu den öffentlichen Ämtern des Großherzogthums, so wie zu allen Ämtern, Ehren und Würden Meines Reichs offen stehen.

Mein unter Euch geborener Statthalter wird unter Euch residiren. Er wird Mich mit Euren Wünschen und Bedürfnissen, und Euch mit den Absichten Meiner Regierung bekannt machen.

Euer Mitbürger, Mein Oberpräsident, wird das Großherzogthum nach den von Mir erhaltenen Anweisungen organisiren und bis zur vollendeten Organisation in allen Zweigen verwalten. Er wird bei dieser Gelegenheit von den sich unter Euch gebildeten Geschäftsmännern den Gebrauch machen, zu dem sie ihre Kenntnisse und Euer Vertrauen eignen. Nach vollendeter Organisation werden die allgemein vorgeschriebenen Ressort-Verhältnisse eintreten.

Es ist mein ernstlicher Wille, daß das Vergangene einer völligen Vergessenheit übergeben werde. Meine ausschließliche Sorgfalt gehört der Zukunft. In ihr hoffe ich die Mittel zu finden, das über seine Kräfte angestrengte, tieferschöpfte Land noch einmal auf den Weg zu seinem Wohlstande zurückzuführen.

Wichtige Erfahrungen haben Euch gereift. Ich hoffe auf Eure Anerkenntniß rechnen zu dürfen.

Friedrich Wilhelm.“

Auch an die Bewohner von Danzig und Thorn und des Michelau'schen und Kulm'schen Kreises erließ der König an demselben Tage eine Proklamation ähnlichen, doch den besonderen Verhältnissen dieser Gebietstheile angemessenen Inhalts. Die Huldigung nahm hier der Oberpräsident v. **Auerswald** an.

Ehe aber der König so die neuen Verhältnisse ordnen

konnte, während vielmehr noch die Fürsten mit gemeinsamen Kräften die Zerrüttungen der letztverflossenen Zeiten der Gewalt und der Rechtlosigkeit in die Grenzen weiser und heilsamer Gesetze wieder zurückzuführen strebten, war der Urheber aller dieser unseligen Wirren schon wieder drohend auf den Schauplatz getreten, und alle Kräfte eilten, in enger Vereinigung sich wieder gegen den gemeinsamen Störer und Verderber zu richten.

Drittes Kapitel.

Napoleons Wiedererscheinen.

Hätte ein einzelner Staatsmann, oder eine einzelne Macht die Maßregel der Verbannung Napoleon's nach Elba angeordnet und ausgeführt, so würden bei der verhängnißvollen Rückkehr des Verbannten tausend, hunderttausend Stimmen sich erhoben haben, um die verderbliche Sorglosigkeit eines solchen Verfahrens, die traurige Halbheit dieser Maaßregel anzuklagen und bis zur Evidenz nachzuweisen, daß das, was geschah, als natürlich und nothwendig hätte vorausgesehen werden müssen. Dieses würde geschehen sein, weil ein langer, unverwehrter Gebrauch die Schonungslosigkeit gewissermaßen sanktionirt, mit der über politische Resultate gerichtet wird, auch dann, wenn ihre Motive großartig und bewunderungswürdig sind. Aber nicht ein Staatsmann, nicht eine Macht, sondern die

einhellige Meinung fast sämmtlicher Souveraine Europa's und ihrer größten Staatsmänner hatte eine Maaßregel für zweckmäßig gehalten, die gleichwohl bald als so ganz untüchtig und gefährlich sich ausweisen sollte. Ja nicht blos die Souveraine, sondern auch die Völker, die Massen sowohl mit ihrem oft scharfsinnigen Instinkt, als die einzelnen Intelligenzen in ihnen, die so oft die Kontrolle der politischen Vorgänge führen, haben zustimmend jenes Verfahren gebilligt, und kaum einer der Ängstlichsten ahnte noch eine Gefahr. Von allen am besorgtesten, weil am meisten betheiligt, hätte natürlich die neugegründete Französische Regierung sein müssen; aber wie sehr sie dies auch war, wie sehr das Bewußtsein ihrer Unsicherheit sie mißtrauisch und wachsam machte, so ward doch dicht unter ihren Augen eins der gefährlichsten, welterschütterndsten Komplotte gesponnen, ohne daß sie auch nur das Geringste davon wahrnahm. Schon hatte Napoleon sich nicht nur mit den Mitgliedern seiner Familie, sondern auch mit einflußreichen Personen in Frankreich in Verbindung gesetzt, schon war der Plan entworfen und verabredet, der Tag der Ausführung bestimmt, und noch immer dachte Frankreich, dachte Europa auch nicht an die Möglichkeit einer Gefahr. Aber selbst bei dieser vertrauensvollen Sorglosigkeit hätte das Abentheuer, auf das Napoleon sann, ohne das Zusammentreffen ganz besonderer Umstände nicht so vollständig gelingen können. Am 26. Februar 1815, an einem Sonntage, ertheilte Napoleon plötzlich seiner Mannschaft, etwa 1000 Mann mit 26 Kanonen, den Befehl sich einzuschiffen. Die Brigg »Inconstant«, 2 Last-

schiffe und 4 andere Fahrzeuge nahmen die Abentheurer auf. Ihre Abfahrt geht, von Niemandem wahrgenommen, vor sich, denn der englische Gouverneur von Elba ist eben, wie er es oft zu thun pflegte, in Livorno. Eine plötzliche Windstille scheint die Abentheurer mit Verderben zu bedrohen, da sie mit Sonnenaufgang in den Gesichtskreis der Kreuzer kommen; allein diese lassen die Flottille unangefochten vorüber, dasselbe thut die französische Brigg »Zephyr«, die dem Inconstant Abends begegnet, ein munterer Wind schwellt die Segel und die Flottille landet am 1. März glücklich in der Bai von Juan, wo an der unbewachten Küste die Ankömmlinge sich noch vor Einbruch der Nacht ausgeschifft haben. Wir übergehen die Einzelheiten der weiteren Fortschritte dieses seltsamen Unternehmens; es ist bekannt, wie der Anhang des Rückkehrenden gleich einer Lawine wuchs, wie hier wahre Begeisterung, dort Überraschung und Verrath, Ehrgeiz und Selbstsucht den kaum gestürzten Kaiserthron wieder aufrichteten und Ludwig XVIII zwangen, noch einmal, ein bedrohter Flüchtling, aus der Heimath zu entweichen und das Erbe seiner Väter seinem Todfeinde zu überlassen. Ludwig XVIII verließ Paris in der Nacht zum 20. März, und am Abend desselben Tages hielt Napoleon seinen Einzug in die Tuilerien. Er gebot jetzt bereits über 40000 Mann, denn die Besatzungen von Grenoble und Lyon, und Ney mit seinem Armee-Corps hatten sich mit ihm vereinigt. Doch dies war nur eine geringe Macht im Verhältniß zu der, welche er gewann, als er wieder in der Hauptstadt befahl, denn sobald Paris ihm gehörte, gehörte ihm ganz Frankreich.

Die Nachricht von Napoleons Entweichung verbreitete sich wie ein Blitz, erschütternd und Verderben drohend, rasch durch ganz Europa. Die Monarchen in Wien erhielten eine officielle Nachricht davon bereits am 11. März. Aber nicht blos Schrecken und Zorn erregte die unerwartete Kunde in den Gemüthern, sondern sie beschwor in den Herzen der Fürsten und der Völker auch wieder jene heldenmüthige Begeisterung herauf, jene Resignation des Einzelnen und jene Einigkeit Aller, durch welche die letzten ruhmvollen Siege erkämpft worden waren. Wie durch einen Zauber erlosch der Zwiespalt, den das Schicksal Polens und Sachsens im Schooße des Kongresses hervorgerufen hatte, und die, zum Glück noch an einem Ort vereinigten Monarchen erließen gemeinschaftlich mit den Bevollmächtigten der nicht anwesenden Souveraine schon unter dem 13. März eine Erklärung, worin es heißt: »Bonaparte hat, indem er den Vertrag brach, der ihm die Insel Elba zum Wohnorte anwies, den einzigen Rechtstitel vernichtet, an welchen seine Existenz geknüpft war. Indem er den Französischen Boden mit dem Vorsatze betrat, Unruhe und Zerrüttung herbeizuführen, hat er sich selbst alles Gesetzlichen Schutzes beraubt und im Angesichte der Welt ausgesprochen, daß mit ihm weder Friede noch Waffenstillstand bestehen kann. Die Mächte erklären daher, daß Napoleon Bonaparte sich von den bürgerlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen ausgeschlossen, und als Feind und Störer der Ruhe der Welt den öffentlichen Strafgerichten preisgegeben hat.« Weiterhin sprechen dann die Monarchen ihren festen Entschluß aus, den Pariser

Tractat mit allen seinen Folgen aufrecht zu erhalten und mit allen Kräften dafür zu wirken; sie hegen die Überzeugung, daß das Französische Volk seinem Könige treu bleiben werde, erklären aber zugleich, daß sie sowohl dem Könige von Frankreich als jeder andern bedrohten Regierung auf deren Verlangen Schutz und Beistand gewähren werden. Unterzeichnet ist diese Erklärung von den Bevollmächtigten Östreichs, Spaniens, Frankreichs, Englands, Portugals, Preußens, Rußlands und Schwedens.

Dieser Erklärung folgte 12 Tage später ein förmlicher Vertrag zur Aufrechthaltung des Pariser Friedens und der Kongreß-Beschlüsse. Die drei großen Mächte Östreich Preußen und Rußland verpflichten sich darin, jede wiederum 150,000 Mann zu stellen; England verspricht die gleiche Zahl oder für jeden fehlenden Mann eine jährliche Entschädigung von 30 Pfd. Sterling. Gleichzeitig ward festgesetzt, daß die Bedingungen des Vertrages von Chaumont streng gehalten werden, der Krieg gemeinschaftlich geführt und die Waffen nicht einzeln niedergelegt werden sollen. Späterhin verpflichtete sich England noch (30. April) zur Leistung von 5 Millionen Subsidien, welche auf die drei Hauptmächte gleichmäßig vertheilt werden sollten.

Napoleons Antwort, die er unterm 4. April an die Monarchen erließ, und worin er nächst den Klagen über ihm zugefügte Unbilden und der Rechtfertigung seines Verfahrens, Friede und Freundschaft versprach, konnte die Gesinnungen und die Beschlüsse der vereinigten Fürsten nicht ändern. Diese schritten vielmehr unverzüglich zu den

Vorkehrungen, um das Beschlossene auszuführen. Der König von Preußen seinerseits erließ bereits am 7. April von Wien aus folgende Proklamation: »Als ich in der Zeit der Gefahr mein Volk zu den Waffen rief, um für die Freiheit und Selbstständigkeit des Vaterlandes zu kämpfen, da zog die gesammte Jugend wetteifernd zu den Fahnen, um mit freudiger Entsagung ungewohnte Beschwerden zu ertragen und entschlossen selbst dem Tode entgegen zu gehen; da trat die Kraft des Volkes unerschrocken in die Reihen meiner tapferen Soldaten, und meine Feldherrn führten mit mir ein Heer von Helden in die Schlacht, die des Namens ihrer Väter, als Erben ihres Ruhms sich würdig erwiesen. So eroberten wir und unsere Verbündeten, von Siegen begleitet, die Hauptstadt des Feindes; unsere Fahnen wehten in Paris; Napoleon entsagte der Herrschaft; dem Deutschen Vaterlande war Freiheit, dem Throne Sicherheit und der Welt die Hoffnung eines dauerhaften Friedens zurückgegeben. Diese Hoffnung ist verschwunden; wir müssen von Neuem in den Kampf. Den Mann, der 10 Jahr hindurch unsägliches Elend über die Völker verbreitet, hat eine verrätherische Verschwörung nach Frankreich zurückgeführt. Das bestürzte Volk hat seinen bewaffneten Anhängern nicht widerstehen können; seine Thronentsagung, obwohl er selbst, noch im Besitz einer beträchtlichen Heeresmacht, sie für ein freiwilliges, dem Glück und der Ruhe Frankreichs dargebrachtes Opfer erklärt hatte, achtete er, wie jeden Vertrag, für nichts; er steht an der Spitze eidbrüchig gewordener Soldaten, die den Krieg verewigen wollen;

Europa ist von neuem bedroht; es kann den Mann auf Frankreichs Thron nicht dulden, der die Weltherrschaft als den Zweck seiner stets erneuerten Kriege laut verkündigte, der die sittliche Welt durch fortgesetzte Wortbrüchigkeit zerstörte und deshalb für eine friedliche Gesinnung keine Bürgschaft leisten kann. Von neuem also in den Kampf! Frankreich selbst bedarf unserer Hülfe, und ganz Europa ist mit uns verbrüdert. Mit euren alten Siegesgefährten verbunden, durch neue Waffenbrüder verstärkt, geht ihr, brave Preußen, mit mir, mit den Prinzen meines Hauses, mit den Feldherrn, die euch zu Siegen geführt, in einen nothwendigen, gerechten Krieg. Die Gerechtigkeit der Sache, die wir verfechten, sichert uns den Sieg. Ich habe eine allgemeine Bewaffnung mittelst Ausführung meiner Verordnung vom 3. September 1814, die in allen meinen Staaten vollzogen werden soll, befohlen. Das stehende Heer soll ergänzt, die Abtheilungen der freiwilligen Jäger sollen gebildet, die Landwehren zusammenberufen werden. Die Jugend der gebildeten Stände vom vollendeten 20sten Jahre hat die Wahl, ob sie in die Landwehr des ersten Aufgebots treten, oder in die Jäger-Corps des stehenden Heeres aufgenommen sein will. Jeder Jüngling, der sein 17tes Jahr vollendet hat, kann bei gehöriger körperlicher Stärke dem Heer nach eigner Wahl sich anschließen; ich lasse dieserhalb eine besondere Verordnung ergehen. Über die Bildung der einzelnen Corps und der Landwehr wird in jeder Provinz die Bekanntmachung der beauftragten Behörden erscheinen. So treten wir bewaffnet, mit dem gesammten Europa, wider Napoleon Bonaparte und sei-

nen Anhang noch einmal in die Schranken. Auf denn! Mit Gott für die Ruhe der Welt, für Ordnung und Sittlichkeit, für König und Vaterland!

Friedrich Wilhelm.«

An demselben Tage erließ der König zugleich eine Reihe von Verordnungen, welche durch die unerwartete Gestaltung der Zeitumstände hervorgerufen wurden. Zuerst erwähnen wir das Edikt in Betreff der Freiwilligen. »Durch Verrath und Wortbrüchigkeit, heißt es daselbst, sind die vor Kurzem glorreich erkämpften, edelmüthig gegebenen Verträge gebrochen und die Hoffnung eines dauernden Friedens ist durch eine seltene Treulosigkeit in die Aussicht zum nahen Kampf verwandelt. — Mit dankbarer Anerkennung dessen, was ein treues Volk in dem großen Kampfe für mich, für seine eigene Selbstständigkeit, für die Sache von ganz Europa gethan hat, ist es Mein reges Bestreben gewesen, es für einen neuen Krieg, selbst wenn dies, Mir auch empfindliche, Opfer erfordert hätte, so lange als möglich zu bewahren. — Diese bis dahin mich leitende Rücksicht hat aufgehört, seitdem es wieder die Frage ist, ob die übermüthige Treulosigkeit aufs neue mit dem Erwerb der Länder schwelgen soll. Die Nothwendigkeit eines ernsten Kampfes wird der neue Vereinigungs-Punkt aller Fürsten und Völker. Nur diese hohe Rücksichten können mich bewegen, diejenigen Rüstungsmaaßregeln anzuordnen, die zu einem nachdrucksvollen Kampfe erforderlich sind und deren Anwendung schon ein Mal mit einem segensreichen Erfolge gekrönt ward.« Diesen ernsten und

schönen Eingangsworten folgen die näheren Bestimmungen: »Jeder Freiwillige aus dem letzten Kriege gehört zur Landwehr, falls er nicht wieder in das Heer eintreten will, und muß sich sofort bei dem kommandirenden General seiner Provinz melden; wer von ihnen das eiserne Kreuz hat oder mit der Qualification zum Officier vom Regimente entlassen worden ist, tritt sogleich als Officier ein, die Andern als Feldwebel und Unterofficiere; Freiwillige, die wieder in das stehende Heer eintreten wollen, können sich das Regiment selber wählen; die sich selbst beritten machen, sollen für das Pferd gewisse Geldentschädigung erhalten, so wie andrerseits die als Unterofficiere eintretenden Freiwilligen in Betreff der Equipirung vom Staate unterstützt werden sollen. Junge Leute, welche den letzten Feldzug nicht mitgemacht haben, werden für den bevorstehenden genau nach den Bestimmungen vom 3. Febr. 1813 und den 3. September 1814 als Freiwillige aufgerufen; zugleich wird auch die wichtige Verfügung ausgesprochen, daß von jetzt an Niemand, der am Schlusse des Krieges Preußischer Staatsbürger war und seit dem Jahr 1790 geboren ist, zu einer Beamtenstelle in Vorschlag gebracht werden solle, wenn er nicht entweder den Feldzug von 1813 und 1814 mitgemacht hat, oder jetzt als Freiwilliger eintritt; ausgenommen sind nur diejenigen, welche am 31. März 1814 schon wirklich als Beamten angestellt waren, oder die durch erwiesene körperliche Unfähigkeit am Kriegsdienst verhindert worden sind.

Ein zweite Verordnung von demselben Tage betrifft wiederum das Papiergeld, indem die frühere Bestimmung,

daß die Hälfte gewisser Steuern in Tresor- und Thalerscheinen entrichtet werden müsse, nunmehr dahin ausgedehnt wird, daß sämmtliche laufende und rückständige Steuern nicht anders als zur Hälfte in Papiergeld bezahlt werden dürfen, und zwar mit einer Strafe von 2 Gr. für jeden Thaler, der in Silber statt in Papiergeld entrichtet wird; den Kassenbeamten wird zugleich auf das strengste eingeschärft, sich bei Strafe der Absetzung des Privatverkehrs mit dem Papiergelde zu enthalten.

Ein drittes Edikt endlich hat den Verkehr mit der Bank zum Inhalte. Es ist, heißt es, der Aufmerksamkeit des Königs nicht entgangen, welche nachtheilige Unterbrechung des Bankverkehrs der unglückliche Krieg von 1806 und 1807 herbeigeführt habe, und demzufolge ist ohne Ablaß dahin gestrebt worden, nach und nach wieder sowohl eine regelmäßige Verzinsung, als auch eine allmählige Zurückerstattung der vor 1806 bei der Bank deponirten Kapitalien zu bewirken. Der König verspricht demnächst eine besondere Verordnung über diese Angelegenheit, so wie überhaupt eine neue Organisation der Bank, um dieselbe mit den neuen Zeitverhältnissen und dem erweiterten Umfange des Staats in Einklang zu bringen. Gegenwärtige Verordnung hat zunächst nur den Zweck, für die seit 1810 bei der Bank deponirten Kapitalien sowohl von Privat-Personen als von Deposital- und Pupillen-Massen Sicherheit zu gewähren, und setzt deshalb fest: Alle seit 1810 bei der Bank deponirten Kapitalien werden als Staatsschulden anerkannt; »Wir ertheilen, heißt es in der Verordnung, Unser Königliches Wort, daß die-

selben nach dem wörtlichen Inhalt der darüber ausgestellten Obligationen verzinst, auch ohne alle Widerrede und Zögerung jederzeit in der dargeliehenen Münzsorte zurückgezahlt werden sollen, so wie Wir auch zur Sicherheit dieser hiermit feierlich verheißenen Zins- und Kapital-Zahlung, außer den in den Obligationen selbst verschriebenen Unterpfändern, das gesammte disponible Staatsvermögen, es möge einen Namen haben wie, oder bestehen worin es wolle, nicht das Geringste davon ausgenommen, zum generellen Unterpfande hiermit bestellen.« Die frühere Einrichtung, nach welcher über die neuen Kapitalbelegungen seit 1810 besondere Bücher geführt und eigene Obligationen unter den Buchstaben I. K. und L. nach dem verschiedenen Zinsfuße von 2, 2½ und 3 Procent, ausgefertigt worden sind, soll auch künftig beibehalten werden; dagegen fällt bei der nunmehr gewährten Garantie die früher geleistete besondere Sicherstellung der Depositalund Pupillen-Gelder für die Zukunft weg; es soll deshalb sowohl den Kuratoren von Kreditmassen, als den Vormündern ohne Weiteres, namentlich ersteren ohne Rücksprache mit den Gläubigern, gestattet sein, die ihrer Sorge anvertrauten Gelder bei der Bank zu deponiren. Die seit dem Jahre 1810 gegen besondere Pfänder bei der Bank eingelegten Kapitalien können von jetzt an sowohl von den Kreditoren als andrerseits von der Bank gekündigt werden.

Die von dem König angeordneten Rüstungsmaßregeln erhielten demnächst noch durch weitere Bestimmungen ihre Ergänzung. So setzte der König durch Kabinets-Ordre vom 10. April in Betreff des Wiedereintritts der Staats-

diener in die Armee fest, daß keinem Staatsbeamten, den sein Gefühl antreibt, noch einmal für das Vaterland zu fechten, irgend ein Hinderniß in den Weg gestellt werden soll, sofern nur sein Posten, der ihm natürlich reservirt bleiben muß, während der Dauer des Krieges anderweitig verwaltet werden kann; andrerseits aber wird es zugleich ausdrücklich ausgesprochen, daß es nicht in der Absicht des Königs liege, irgend einen Staatsdiener zu dem Wiedereintritt in die Armee zu zwingen.

Endlich brachte auch der 15. Mai ein neues Edikt über die Organisation des Landsturms und des 2ten Aufgebots der Landwehr. Da die Armee, heißt es, und das erste Aufgebot der Landwehr zum Kampfe außerhalb der Grenzen bestimmt ist, die Erhaltung der innern Ordnung bei Transporten, Märschen 2c., so wie die Bewachung der Grenzen besondere Sicherheitsmaßregeln erfordern, wobei jedoch mit dem geringsten Kostenaufwande und mit möglichster Schonung des Landbaues, der Gewerbe 2c. verfahren werden müsse, so sollen der Landsturm und die Landwehr des 2ten Aufgebots wiederum in die ihnen früher auferlegten Verpflichtungen eintreten. Die Verordnung bringt demnächst die näheren Bestimmungen, wovon wir nur die eine herausheben, daß ein Aufgebot des Landsturms einer ganzen Provinz nur auf ausdrücklichen Befehl des Königs stattfinden kann, wogegen die Organisation und Verwendung des Landsturms einzelner Kreise 2c. dem Ermessen der Behörden überlassen bleibt.

Ferner theilen wir noch die von dem Könige an die Bewohner der ehemals Sächsischen, nunmehr Preußischen

Provinzen aus Wien am 22. Mai erlassene Proklamation hier mit. Nachdem nämlich der bereits erwähnte Vertrag zwischen Sachsen und Preußen am 18. Mai zu Stande gekommen war, und König Friedrich August am 22sten desselben Monats von Laxenburg aus die Bewohner und Soldaten der abgetretenen Gebiete ihres Eides entlassen hatte, nahm der König von Preußen durch Patent von demselben Tage die neuen Provinzen in Besitz, bestellte den Freiherrn v. d. Reck zur Annahme der Erbhuldigung und erließ gleichzeitig den erwähnten Aufruf, folgenden Inhalts:

»Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen, habe ich Euch, Einwohner Sachsens, mit meinen Unterthanen, Euren Nachbarn und Deutschen Landsleuten, vereinigt. Die gemeinsame Übereinkunft der zum Kongreß hierselbst versammelten Mächte hat Eure, dem Loos des Krieges unterworfene Länder Mir zur Entschädigung für den Verlust angewiesen, der den Mir garantirten Umfang meiner Staaten auf einer Seite vermindert, wo er Mir nach einstimmigem Beschluß nicht ersetzt werden konnte. Durch die Schicksale der Völker nunmehr von einem Fürsten getrennt, dem Ihr Jahrhunderte lang mit treuer Ergebenheit angehangen, geht Ihr jetzt zu einem andern über, dem Ihr durch die befreundeten Bande der Nachbarschaft, der Sprache, der Sitten, der Religion verwandt seid. Wenn Ihr Euch mit Schmerz von früheren Euch werthen Verhältnissen lossagt, so ehre ich diesen Schmerz, als dem Ernste des Deutschen Gemüths geziemend, und als eine Bürgschaft, daß Ihr und Eure Kinder auch Mir und Mei-



AUGUSTE

Prinzessin von Preussen

nem Hause mit eben solcher Treue fernerhin angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit Eurer Trennung erwägen. Meine alten Unterthanen haben große und theure Opfer gebracht; sie haben vor der Welt und der Nachwelt den Anspruch erstritten, daß die Gefahren der Tage von Groß=Beeren und von Dennewitz ihnen auf immer fern bleiben müssen. Sie haben das Zeugniß erworben, durch Tapferkeit und Treue für ihren König auch Deutschland von der Schmach der Knechtschaft errettet zu haben. Aber sollten sie die eigene Unabhängigkeit und die Freiheit Deutschlands behaupten, sollten die Früchte des schweren Kampfes und der blutigen Siege nicht verloren gehen, so gebot es eben so sehr die Pflicht der Selbsterhaltung, als die Sorge für das Deutsche Gemeinwohl, Eure Länder mit Meinen Staaten, und Euch mit Meinen Unterthanen zu vereinigen. Nur Deutschland hat gewonnen, was Preußen erworben. Dieses werdet Ihr mit Ernst erwägen, und so vertraue Ich Eurem Deutschen und redlichen Sinn, daß Ihr Mir den Eid Eurer Treue eben so aus der Fülle Eures Herzens geloben werdet, als Ich zu Meinem Volke Euch aufnehme. Euren Gewerben eröffnen sich durch die Vereinigung mit meinen Staaten reichere Quellen. Die Wunden des Krieges werden heilen, wenn die gegenwärtige Gefahr und die Nothwendigkeit neuer Anstrengungen zur Bewahrung unserer Selbstständigkeit vorüber sein wird. Meine Vorsorge wird Eurem Fleiß wirksam entgegen kommen. Eine wohlthätige, die Lasten des Staats gleich vertheilende Verfassung, eine zweckmäßige Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justiz=

pflege, die nicht länger durch die Last der Formen den Lauf des Rechts beschränken und hemmen wird, diese Säulen der öffentlichen Wohlfahrt werden Euren innern Haushalt friedlich beschirmen. Eure kriegslustige Jugend wird sich ihren Brüdern in Meinen andern Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschließen. Die Diener der Kirchen werden fernerhin die ehrwürdigen Bewahrer des väterlichen Glaubens sein. Euren Lehranstalten, den vieljährigen Pflegerinnen Deutscher Kunst und Wissenschaft, werde Ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen, und wenn der Preußische Thron noch nach Jahrhunderten, auf die Tugenden des Friedens und des Krieges dauerhaft gegründet, die Freiheit des Deutschen Vaterlandes bewacht, so werdet auch Ihr den Vorzug theilen, der dem Preußischen Namen gebührt, und in den Jahrbüchern des Preußischen Ruhms, brave Sachsen, wird die Geschichte auch Euren Namen verzeichnen.

Friedrich Wilhelm.«

Man darf annehmen, daß diese treugemeinten, väterlichen Worte, die den Schmerz der Treue ehrten, lindernd auf diesen Schmerz und beruhigend auf die Gemüther überhaupt gewirkt haben, denn nirgend wiederholten sich so traurige Vorfälle, wie sich in Lüttich zugetragen hatten, als daselbst von Wien der Befehl des Königs (22. April) eingetroffen war, dem zufolge die Sächsische Armee gesondert werden sollte, nämlich in eine Preußische, aus den Mannschaften der abgetretenen Sächsischen Provinzen, und in eine Sächsische, zu welcher diejenigen Soldaten gehören

sollten, deren Heimath die bei Sachsen verbleibenden Länder wären. Jene traurigen Vorfälle, sagen wir, wiederholten sich nirgend, die Mißstimmung ward nicht auf ungebührliche Weise laut, und der Schmerz der von ihrem Fürsten scheidenden Unterthanen ehrte sich selbst, indem er sich nur auf würdige und männliche Weise äußerte. Die Scheidenden begriffen die Nothwendigkeit des Verhängnisses und öffneten ihre Herzen der Hoffnung einer schönen Zukunft und dem Vertrauen zu einem Monarchen, der dieses Vertrauens sich überall und so ganz würdig gezeigt hatte. Diese Gesinnungen und Gefühle haben, weil sie auf Wahrheit beruhten, seitdem tiefe Wurzeln geschlagen, und die neuen Unterthanen des unsterblichen Königs haben daher auch in unerwarteten Zeitstürmen die sichersten Beweise von Treue und Anhänglichkeit für ihren neuen Herrscher und sein erhabenes Haus auf eben so unverkennbare als rühmliche Weise gegeben.

Schließlich theilen wir hier noch eins der merkwürdigsten und wichtigsten Dokumente aus der Regierungszeit des Königs mit, nämlich die von ihm zu Wien ebenfalls am 22. Mai 1815 erlassene »Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks.« Wir setzen dies Edikt wörtlich hierher und enthalten uns jeder weiteren Bemerkung, einerseits weil wir uns zur Besprechung eines so hochwichtigen Gegenstandes für incompetent halten, andrerseits aber auch, weil nicht nur die begabtesten Männer, sondern auch in neuester Zeit unseres jetzt regierenden Königs Majestät sich über diese Angelegenheit in einer Weise ausgesprochen hat, welche, unseres Bedünkens,

jeden vorurtheilsfreien Preußen, jeden, dem das wahre Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt und dem beglückende Thatsachen mehr werth sind, als chimärische Hoffnungen und als haltlose luftige Theorien, die überall so unzulänglich oder gar nicht sich bewährt haben, befriedigen muß.

Das erwähnte Edikt lautet folgendermaßen:

»Wir Friedrich Wilhelm rc. Durch Unsere Verordnung vom 30sten v. M. haben Wir für Unsere Monarchie eine regelmäßige Verwaltung mit Berücksichtigung der früheren Provinzial-Verhältnisse angeordnet. Die Geschichte des Preußischen Staats zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt. Damit sie jedoch desto fester begründet, der Preußischen Nation ein Pfand Unseres Vertrauens gegeben und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unseres Reichs mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelst einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des Preußischen Reichs, dauerhaft bewahrt werden, haben Wir nachstehendes beschlossen. § 1. Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden. § 2. Zu diesem Zwecke sind a) die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, her-

zustellen, und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten; b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden sind, sie anzuordnen. § 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landes-Repräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll. § 4. Die Wirksamkeit der Landes-Repräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthums-Rechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen. § 5. Es ist ohne Zeitverlust eine Kommission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinz bestehen soll. § 6. Diese Kommission soll sich beschäftigen a) mit der Organisation der Provinzial-Stände; b) mit der Organisation der Landes-Repräsentanten; c) mit der Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde nach den aufgestellten Grundsätzen. § 7. Sie soll am 1. September d. J. zusammentreten. § 8. Unser Staatskanzler ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt und hat Uns die Arbeiten der Kommission demnächst vorzulegen. Er ernennt die Mitglieder derselben und führt darin den Vorsitz, ist aber befugt, in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter für sich zu stellen.«

So lautet der wörtliche Inhalt jenes Edikts. Wenige Tage nach dem Erlaß desselben verließ der König (am 26. April) Wien, um nach der Hauptstadt seines Reichs zurückzukehren. Hardenberg aber und die übrigen Preußischen Staatsmänner blieben noch zu Wien, um an den ferneren Verhandlungen und Beschlüssen Theil zu nehmen und noch einige, Preußen allein betreffende Angelegenhei-

ten zu Ende zu führen. Zu letzteren gehören namentlich die Verträge mit Dänemark und Schweden vom 4. und 7. Juni, durch welche ein wichtiger Länderaustausch zu Stande kam. Durch den Kieler Frieden vom 14. Jan. 1814 nämlich hatte Schweden seine Pommerschen Provinzen nebst der Insel Rügen an Dänemark abgetreten; beides überließ jetzt Dänemark durch die erwähnten Verträge an Preußen, welches seinerseits den von Hannover erhaltenen Theil von Lauenburg, (mit Ausnahme des Amtes Neuhaus und einiger Dorfschaften,) an Dänemark abtrat und an diesen Staat außerdem 2 M. Thaler, an Schweden aber 3½ Mill. Thaler in bestimmten Fristen zu zahlen und eben so die von Schweden an Dänemark schuldigen 600,000 Bankthaler zu entrichten sich verpflichtete.

Nächst diesen, Preußen allein betreffenden Anordnungen nahmen die Bevollmächtigten des Königs natürlich auch an den Beschlüssen Theil, die das gesammte Deutschland betrafen, wohin namentlich die deutsche Bundesakte vom 8. Juni und die allgemeine Wiener Kongreßakte vom 9. Juni gehören. In Folge der Bundesakte vereinigten sich die souverainen Deutschen Fürsten und freien Städte, mit Einschluß des Königs von Dänemark wegen Holstein und des Königs der Niederlande wegen Luxenburg, zu einer politischen Gesammtheit, die den Namen des Deutschen Bundes erhielt und deren Zweck die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und die Unabhängigkeit und Integrität der einzelnen Staaten sein sollte. Nach dem Inhalt der Bundesakte haben sämmtliche Bundesglieder als solche zwar gleiche Rechte, doch

wird auf der Bundesversammlung nur den 10 größeren Staaten eine Virilstimme, den übrigen dagegen nur eine Curialstimme zugestanden; im Plenum der Bundesversammlung, welches aus 69 Stimmen besteht, und über Abfassung oder Veränderung der Grundgesätze des Bundes entscheidet, wurden Preußen 4 Stimmen zuerkannt.

Während indeß dies verhandelt und beschlossen ward, war, wie erwähnt, der König bereits von Wien abgereist. Er sowohl als Kaiser Alexander verließen Wien am 26. Mai. Letzterer begab sich sofort zur Armee, der König aber ging über Breslau, wo er am 28sten eintraf und bis zum 29sten verweilte, auf einige Zeit nach Berlin, wo er am 30sten Abends ankam und sich sofort nach Charlottenburg begab, woselbst die Prinzen und Prinzessinnen seines Hauses freudig seiner warteten. Gleich der nächste Tag brachte der Residenz ein schönes militärisches Fest, indem an die Truppen Berlins theils neue Fahnen, theils der Orden des eisernen Kreuzes für die älteren Fahnen ertheilt wurde. Die Feierlichkeit fand auf dem Exercier-Platze im Thiergarten statt, wo ein Altar für den Gottesdienst und die Fahnenweihe errichtet war. Der König schlug den ersten Nagel in die Fahnen, und ihm folgten dann die Prinzen, die Generale und Deputirte der Truppen von dem Obersten herab bis zu dem gemeinen Soldaten. Nachdem hierauf der Prediger den Akt der Fahnenweihe verrichtet hatte, entwickelten sich die Truppen in einer langen Linie, die der König unter dem Hurrah der Soldaten und dem Jubelruf des Volkes hinaufritt, worauf er die Truppen am Schlosse in Berlin bei sich vorbeidefiliren ließ

Übrigens war der diesmalige kurze Aufenthalt des Königs in seiner Hauptstadt durch eine Reihe theils bedeutungsvoller, theils freudiger Ereignisse bezeichnet. Die begeisterte Stimmung des Volkes, welches mit unverdrossener Hingebung auch für den neuen Kampf sich erhob, so wie die vielfachen Beweise einer innigen und unerschütterlichen Liebe für den theuren Herrscher, mußten für diesen, der selbst sein Volk so innig liebte, überaus beseligend sein. Allenthalben, wo der König sich zeigte, ward er mit unbegrenztem Enthusiasmus empfangen, und besonders war dies im Theater der Fall, das der König öfters besuchte, mehr, wie es scheint, um sich dem Volke zu zeigen, als des Vergnügens wegen, da er die Vorstellungen meist schon nach dem ersten Akte wieder verließ.

Der Ausmarsch der Garden am 3. Juni aus Berlin und am 4ten aus Potsdam, hier wie dort im Beisein des Königs, muß ebenfalls zu den bedeutungsvollen Momenten für den Aufenthalt des Königs gezählt werden, da dadurch in ihm gewiß alle jene mächtigen Gefühle rege wurden, welche dankbare Erinnerung und zuversichtliche Hoffnung zu gewähren im Stande sind.

Besonders aber waren es Familienereignisse, welche in gedrängter Folge die Tage des Königs jetzt verschönten. Sein 2ter Sohn, Prinz Wilhelm, ward am 8. Juni in Gegenwart aller Mitglieder des Königlichen Hauses eingesegnet; die Schwägerin des Königs, die allverehrte Prinzeß Wilhelm, ward am 20. Juni von einer Prinzessin entbunden, die in der Taufe die Namen Elisabeth ꝛc. empfing; auch ist dieses Tauffest noch deshalb merkwürdig,

weil bei demselben unter den vielen fürstlichen Personen auch die Feldherrn Blücher, Wellington und Bülow als Taufzeugen aufgeführt waren. Nicht minder erfreulich war dem König der Besuch des Herzogs und der Herzogin von Kumberland, der früheren Wittwe des Prinzen Ludwig*, deren Vermählung mit dem erlauchten Englischen Herzog am 29. Mai in Neu-Strelitz stattgefunden hatte. Endlich müssen wir hier auch noch eine Thatsache erwähnen, die an sich damals nicht wichtig erschien, und die in der Folge doch ohne Zweifel der Gegenstand einer beglückenden Rückerinnerung geworden ist. Zu den erlauchten Gästen des Königs gehörten nämlich in jener Zeit auch die Russischen Großfürsten Nicolaus und Michael, und beide speisten am 5. Juni bei dem Könige in Charlottenburg zu Mittag. Vielleicht wurden eben damals die ersten zarten Fäden jenes Bandes gesponnen, welches noch jetzt das erhabene Paar auf dem Russischen Throne beglückend umschlingt.

Fassen wir alle diese Einzelnheiten zusammen, so scheint die Annahme gerechtfertigt, daß diese Zeit des 4wöchentlichen Aufenthalts des Königs in Berlin mit zu den angenehmsten in seinem ganzen Leben gehört habe, namentlich wenn wir auf die glückliche Stimmung Rücksicht nehmen, in die sein Gemüth damals nothwendig versetzt sein mußte. Denn die Erinnerung an den unglücklichen Krieg war ausgetilgt durch ruhmvolle Siege, erlittene Unbill

* Bekanntlich ist diese erhabene Frau, die als Schwester der unvergeßlichen Königin Luise dem Preußischen Königshause doppelt verwar, in diesem Jahre als Königin von Hannover gestorben.

gerächt, und Verlorenes nicht nur wiedererrungen, sondern Neues noch dazu gewonnen. Der König durfte sich jetzt schon selbst sagen, daß er ein würdiger und ruhmvoller Nachfolger Friedrichs des Großen sei.

II.

Neuer Kampf.

Viertes Kapitel.

Krieg.

In dem Gelingen des Kampfes, der eben bestanden worden war, fanden die verbündeten Fürsten die Bürgschaft, daß auch der neue Kampf, der nunmehr begonnen werden sollte, gelingen werde. Dieselbe Begeisterung, hervorgegangen aus der tiefen Erkenntniß der Gerechtigkeit der Sache, welche man verfocht, und aus der treuen Anhänglichkeit an das Vaterland und den angestammmten Herrscher, dieselbe Einigkeit Aller, dasselbe treue, neidlose Zusammenwirken, dieselbe heldenmüthige Resignation, kurz alle jene Elemente eines ruhmvollen Sieges waren, wie in dem Kriege der beiden letztvergangenen Jahre, so auch jetzt wieder vorhanden. Die wichtigste Bedingung des Sieges, eine fromme und feste Sieges-Zuversicht, belebte die Fürsten und die Völker, die Feldherrn und die Heere.

Wenn diese Zuversicht noch durch irgend etwas vermehrt werden konnte, so geschah dies ohne Zweifel durch die glückliche Wendung, welche der rasch begonnene Krieg Östreichs gegen Neapel nahm. Joachim Murat nämlich, treulos gegen diejenigen, deren Alliirten er sich nannte, undankbar gegen das Schicksal, welches ihn auf einem

Thron gelassen hatte, dessen er nicht würdig war, und unklug endlich die Natur der Umstände verkennend, welche ein so günstiges Geschick ihm erwirkt hatten, Murat, sagen wir, hatte kaum von Napoleons Rückkehr auf den Thron Frankreichs Kunde erhalten, als er sofort eine Armee zusammenzog unter dem unverkennbar treulosen Vorgeben, daß er gegen Napoleons neue Eroberungspläne sich schützen müsse. Die Lüge war so plump, und die Zeit drängte so sehr, daß Östreich, statt die kostbare Zeit mit Unterhandlungen zu verlieren, vielmehr sofort den Krieg erklärte und ihn unverzüglich begann. Man weiß, wie dieser Krieg in wenigen Wochen siegreich für Östreich endete. Murat, von ganz Italien, an welches er appellirte, verachtet und desavouirt, floh, nachdem sein Heer überall geschlagen worden war, in der Nacht zum 20. Mai nach Ischia, um von dort nach Frankreich zu gehen; Ferdinand IV aber hielt nach 9jähriger Abwesenheit am 17. Juni seinen Einzug in Neapel, um den schon am 22. Mai für ihn in Besitz genommenen Thron seiner Väter wieder zu besteigen. — Dieser glückliche Vorkrieg war gleichsam der Herold der Siege, die nunmehr auch gegen Frankreich erfochten werden sollten, und außerdem hatte er den wesentlichen Nutzen, daß er den Östreichern eine freie Wirksamkeit nach dem südlichen Frankreich hin gewährte, und überhaupt den Alliirten die Ausführung der von ihnen vorbereiteten Entwürfe erleichterte.

Um diese Zeit nämlich* waren bereits die nöthigen

* Manso Th. 3. S. 355.

Anstalten zur Vereinigung und Aufstellung der Heere gegen Frankreich getroffen und jedem der Schauplatz, auf dem er handeln sollte, angewiesen. Am weitesten nördlich stand das Niederländische Heer unter dem Herzog Wellington zwischen der Schelde und Sambre in der Gegend von Ath, Mons und Nivelles. An dieses schloß sich zwischen Binch, Charleroi und Limny hinter der Sambre, und auf der rechten Seite der Maas, das Niederrheinische Heer unter Blücher. Der Oberrhein von Mannheim bis zum Bodensee war den Östreichern unter Schwarzenberg, und mit ihnen in Gemeinschaft den Hessen, Baiern, Würtembergern und Badenern angewiesen. Den Mittelrhein zu besetzen, und die Lücke zwischen Blücher und Schwarzenberg auszufüllen, fiel den Russen anheim, die Barkley de Tolly in Eilmärschen heranführte. Durch Ober-Italien endlich bewegte sich ein fünftes von den Alpen benanntes Heer unter der Leitung Frimonts. Die Gesammtzahl der verbündeten Heere war auf eine Million Mann festgesetzt, ohne jedoch diese Höhe während des kurzen Krieges zu erreichen.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Napoleon ursprünglich die Absicht gehabt habe, zuerst das südliche Deutschland anzufallen, und ohne Zweifel hing Murats Unternehmen mit diesem Plane zusammen. Nachdem aber dieser das unbesonnene Würfelspiel verloren hatte, mußte auch Napoleon seinen Plan ändern und zunächst gegen die Niederlande vordringen. Demgemäß zog er zu Anfang Juni seine Hauptmacht, das Nordheer, in 2 Abtheilungen hinter den Festungen Valenciennes, Maubeuge und Phi-

lippeville zusammen, während die Ardennen=Armee unter Vandamme bei Mezieres, die Mosel=Armee unter Gerard bei Metz, die Rhein=Armee unter Rapp bei Straßburg, die Jura=Armee unter Lecourbe bei Besancon und endlich die Alpen=Armee unter Suchet an der Italienischen Grenze standen; endlich sollten sich auch noch zwei andere Armeen unter Clauzel und Decaen im Süden Frankreichs und an den Pyrenäen bilden. Außer der Nord=Armee, zu welcher auch die neue Garde unter Mortier gehörte, und womit Napoleon später auch die Mosel= und Rhein=Armee vereinigte, waren die übrigen genannten Heerestheile theils schwach, theils ganz unbedeutend, und ihre Gesammtzahl erreichte keineswegs die der Verbündeten. Dieser Umstand war natürlich dazu geeignet, die Siegeshoffnung der Alliirten noch zu vermehren, und nicht minder war es Allen tröstlich und erfreulich, daß der vollzähligste Theil der feindlichen Armee, mit Napoleon selbst an der Spitze, seine Kraft gerade an denjenigen Feldherrn erproben wollte, auf die Europa mit der dankbarsten Zuversicht blickte, nämlich an Blücher und Wellington.

Am 15. Juni, dem Jahrestage der Siege, welche Napoleon bei Marengo und Friedland erfochten hatte, ließ derselbe, entweder weil er selbst dem Aberglauben fröhnte, oder doch seine Soldaten demselben ergeben glaubte, noch vor Tagesanbruch die Truppen unter die Waffen treten, um den Kampf zu beginnen. Er hatte nicht verfehlt, in einer kräftigen Proklamation die Ruhmbegierde der Soldaten und die Erinnerung an die früheren Siege dieses Tages zu wecken; er hatte die Schmach und den Nachtheil

als Folgen einer Niederlage mit eben so lebendigen Farben geschildert, wie den Ruhm und den Gewinn an Beute als Folgen des Sieges. Hierauf theilte er die Gesammtmacht in 2 Abtheilungen und ließ die eine auf der Straße von Thuin und die andere auf der Straße von Charleroi gegen die Sambre vorrücken und sofort die Vorposten angreifen. Blücher und Wellington waren auf diesen Ungestüm nicht gefaßt, da sie eigentlich die Absicht gehegt hatten, den Feldzug ihrerseits am 1. Juli zu beginnen, weshalb sie eben jetzt im Begriff waren, ihre bis dahin zersplitterten Streitkräfte zu konzentriren.

Sobald General Ziethen, der dem ersten feindlichen Stoß ausgesetzt war, seine Vorpostenkette gedrängt sah, gab er sofort Befehl, daß die erste Brigade sich gegen Gosselies zurückziehen, die 2te Brigade aber unterdeß die 3 Sambrebrücken bei Marchienne, Charleroi und Chatellet vertheidigen solle, um die Möglichkeit einer Abschneidung zu verhüten; die 3te und 4te Brigade endlich mußte sich nach Fleurus dirigiren, welches zum Vereinigungspunkt des Niederrheinischen Heeres (Blücher) bestimmt worden war. Indessen gelang es dem Feinde doch nach einem heftigen Kampfe sich im Laufe des Tages der 3 Sambre-Brücken zu bemächtigen, und dadurch zum Herrn beider Flußufer zu machen, für ihn um so wichtiger, als er dadurch den Preußen den Rückzug auf der Brüsseler Straße verlegte und die Trennung zwischen Blücher und Wellington vorbereiten konnte. So befand sich Ziethen in einer sehr bedenklichen Lage; seine erste Brigade fand Gosselies schon von Französischer Kavallerie besetzt und

mußte es mit Sturm nehmen; die 2te Brigade ward, wie erwähnt, hart bedrängt und traf erst Abends in 2 verschiedenen Abtheilungen bei Fleurus ein. Die Franzosen standen in einer sehr günstigen Stellung; der linke Flügel unter Ney schickte seine Vortruppen von Gosselies bis nach Frasnes; das Centrum unter Vandamme und Grouchy stand zwischen Fleurus und Lambussart; der rechte Flügel unter Gerard lagerte diesseits der Sambre vor Chatellet; die Garde endlich stand zwischen Fleurus und Charleroi, in welchem letzteren Orte Napoleon selbst sich aufhielt.

Sobald Blücher die Lage der Dinge erkannt hatte, schickte er sofort Botschaften an Wellington, die eine schon während des Kampfes, die andere um Mitternacht, und begab sich selbst von Namür nach Sombref, wo das 2te Armee-Corps unter Pirch stand, und wohin nunmehr Blücher auch das 3te unter Thielemann von Namür her beorderte. Durch diese Maßregel waren nun zwar am Morgen des 16. Juni die 3 Armee-Corps von Ziethen (bei Ligny und St. Amand), von Pirch (Sombref) und von Thielemann (Sombref und Botey) am Ligny-Bache vereinigt; das 4te Armee-Corps unter Bülow aber, das noch bei und um Lüttich stand, konnte vor Abend kaum eintreffen, und auf Wellingtons Unterstützung war nicht mit Bestimmtheit zu rechnen. Dieser Feldherr nämlich wollte an Napoleons kühne Initiative so wenig glauben, daß er, nachdem er die erste Botschaft von Blücher empfangen hatte, Abends noch einen Ball bei der Herzogin von Richmond in Brüssel besuchte, wo in der Nacht die

zweite Botschaft zu ihm gelangte. So ungünstig indeß die Umstände waren, so beschloß Blücher doch, die Schlacht, im Vertrauen auf die 80,000 brave Soldaten, die er kommandirte, anzunehmen, zumal da er auf die Vereinigung mit Bülow, so wie auf die versprochene Unterstützung von 20,000 Engländern rechnete.

Napoleon seinerseits hatte nunmehr seine ganze Macht über die Sambre geführt und die nöthigen Vorkehrungen zur Schlacht getroffen. Ney erhielt den Befehl, gegen les quatre Bras* vorzugehen, um daselbst die von Brüssel heranrückenden Engländer aufzuhalten; doch sollte die Abtheilung unter Erlon als Reserve bei Frasnes stehen bleiben. Den Kampf mit Blücher behielt sich Napoleon selbst vor, und nachdem er um 3 Uhr Nachmittags alle Vorkehrungen getroffen hatte, ließ er St. Amand auf dem rechten Flügel der Preußen bestürmen. Als jedoch nach einem mehrstündigen Kampfe auf diesem Punkte kein Resultat erfochten worden war, beschloß Napoleon, seine Angriffe gegen Ligny im Centrum der Preußen zu richten. Sofort entwickelte sich hier ein mörderischer Kampf, und dieser ward um so bedenklicher für Blücher, weil nicht nur gleichzeitig Thielemann von Grouchy beschäftigt und so an der Unterstützung des bedrohten Centrums verhindert ward, sondern Blücher selbst seine Reserven nach Fleurus geschickt hatte, in der irrigen Meinung, daß der Feind von St. Amand dorthin zurückweiche. Jetzt, wo

* „Die vier Arme," so heißt eine kleine Gruppe von Häusern, bei welchen ein Meilenzeiger mit vier Armen steht, weil daselbst sich die Straßen von Namür, Charlerol, Nivelles und Brüssel kreuzen.

sämmtliche Preußische Truppen, über die Blücher in diesem Augenblick gebot, gegen die feindliche Übermacht im Feuer standen, kamen auch noch die untröstlichen Nachrichten, daß die versprochenen 20000 Engländer, bei quatre Bras aufgehalten, nicht zu Hülfe kommen, und daß eben so wenig Bülow mit seinem Armee-Corps zu gehöriger Zeit eintreffen könne. Schon dämmerte der Abend, die Schlacht war noch immer unentschieden, als Napoleon mit einer neuen gewaltigen Anstrengung den Kampf wieder aufnahm; Gerard drang ungestüm gegen Ligny vor, die Garden gingen unterhalb des Dorfs über den Bach und östlich von Ligny brach die schwere Kavallerie unter Milhaud hervor und fiel den Preußen in den Rücken. Der heldenmüthige Blücher, auch jetzt noch entschlossen, den Feind von Ligny zurückzuwerfen, setzte sich an die Spitze von etwa 1000 Mann Kavallerie; allein sein Muth unterlag der Überzahl, sein Pferd ward ihm unter dem Leibe erschossen, er selbst lag verwundet unter dem gefallenen Pferde und verdankte seine Rettung bekanntlich der Treue seines Adjutanten, des Majors Grafen v. Nostitz. Das Einzige, was nunmehr dem Heldengreise noch übrig blieb, der Rückzug, ward mit Muth und Ordnung angetreten und vollbracht. Die Preußen gingen in 2 Abtheilungen zurück, die eine auf Tilly, die andere auf Gembloux, wo Blücher erwartet wurde.

So endigte der blutige Tag bei Ligny, nicht ohne Ruhm für die Preußen, aber auch nicht ohne bedeutenden Verlust, denn 14,000 wackere Soldaten waren todt oder verwundet. Indessen war die Einbuße des Feindes nicht

geringer, denn fast die ganze Abtheilung Gerards war vernichtet. — Während Blücher gegen Napoleon bei Ligny focht, bestand Wellington einen nicht minder harten Kampf gegen Ney bei les quatre Bras. Gegen Mittag nämlich waren 7000 Engländer daselbst eingetroffen und hatten, ohne einen bedeutenden Widerstand zu finden, den Kampf hingehalten, bis einige Stunden später noch zwei Abtheilungen Engländer und die Braunschweiger mit ihrem heldenmüthigen Herzog Friedrich Wilhelm an der Spitze auf dem Kampfplatz anlangten. So dachte Wellington sein Versprechen zu lösen, welches er am Morgen auf der Höhe von Boy mündlich seinem Mitfeldherrn Blücher gegeben hatte. Aber bald sah er, daß er alle seine Kraft gegen den Andrang des nunmehr bedeutend verstärkten Feindes aufwenden müsse, und als er nach mehrstündigem blutigen Kampf, in welchem mit vielen Braven auch Braunschweigs Helden-Herzog sein Leben einbüßte, Ney geschlagen und bis Frasnes zurückgeworfen hatte, war es zu spät, um Blüchern Hülfe zu bringen.

In der nächsten Nacht traf Bülow mit seinem Armee-Corps bei Gembloux ein und wendete sich sogleich mit Thielemann vereinigt nach Wavre, wohin auch Ziethen, und Pirch von Tilly aufbrachen. Unter fortwährendem Regen, aber ungefährdet von Grouchy, der von Napoleon zu ihrer Verfolgung nachgesandt, aber ihrer Richtung unkundig war, erreichten die Preußen ihren Sammelplatz, während Wellington seinerseits von les quatre Bras auf der Straße von Brüssel fortging, um sich mit den Preußen zu vereinigen. Obwohl wiederholt auf seinem Marsche von den

Franzosen beunruhigt, erreichte er doch am Abend des 17. Juni Waterloo, welches mit Wavre ungefähr auf gleicher Höhe liegt. Obgleich nur an der Spitze von 64,000 Mann, war er doch entschlossen hier eine Schlacht zu wagen, weil er von Blücher das sichere Versprechen treuen Beistandes erhalten hatte. Napoleon seinerseits, der mit mehr als 90,000 M. bei la Belle Alliance stand, wünschte um so lebhafter, mit dieser Überzahl eine Schlacht zu liefern, als er die Voraussetzung hegte, daß die Preußen durch Grouchy festgehalten seien. Bezeichnend für seinen Charakter sind die Worte, die er beim Anblick des Britischen Heeres ausrief: »Ha, so finde ich sie denn endlich hier, diese Engländer!«

Diese Engländer standen am 16. Juni in folgender Schlachtordnung: der rechte Flügel reichte bis zum Dorfe Merbe Braine und unterhielt die Verbindung mit einer Abtheilung, die bei Braine la Leud als Unterstützung aufgestellt war und zugleich die Straße von Nivelles deckte; das Centrum erstreckte sich vom rechten Flügel bis zur Brüsseler Hochstraße; der linke Flügel zog sich an dem Wege herab, der von der genannten Hochstraße nach Wavre läuft. Das Gehöft Hougoumont, in dessen Gartenmauern Schießscharten gebrochen waren, war zum Schutz des rechten Flügels stark besetzt, und ebenso im Centrum der Pachthof und Garten la Haie-sainte und der Hof Papilotte.

Napoleon, auf einem Hügel neben dem Meierhofe Caillou haltend, gab um 11 Uhr Morgens das Zeichen zur Schlacht, und dieselbe begann sofort mit einem hefti-

gen Angriff auf den Hof Hougoumont. Trotz ihres wiederholten und ungestümen Andranges gelang es, den Franzosen jedoch nicht, sich dieses Punktes zu bemächtigen; nur in der Spitze des vorliegenden Wäldchens konnten sie sich nach langem Kampfe behaupten. Eben so wenig glücklich war der Feind in seinem Angriff auf den Punkt der Englischen Linie, wo dieselbe von der Hochstraße durchschnitten ward. Gedeckt durch diese letztere, empfingen die Englischen Jäger die andringende feindliche Infanterie mit einem Kugelregen, und die feindliche Kavallerie ward nicht minder von der Englischen zurückgeschlagen. Nur des Pachthofes la Haie-sainte bemächtigten sich die Franzosen, nachdem die Engländer ihn aus Mangel an Munition geräumt hatten. So stand die Schlacht um 3 Uhr Nachmittags, als Napoleon, um eine Entscheidung herbeizuführen, den Entschluß faßte, das Englische Centrum zu durchbrechen. Demzufolge konzentrirte er die ganze Masse seiner aufgesparten zahlreichen Kavallerie, und es entstand nun auf diesem Punkte ein grausenvoller Kampf, der in rastlos erneuerten und immer abgeschlagenen Anfällen blutig aber entscheidungslos hin und her wogte. »Die Englischen Vierecke bildeten eine undurchdringliche Mauer, in welche die Französischen Schaaren vergebens einzudringen versuchten. Junge, unerfahrene Krieger fochten wie alte, erprobte Helden; leichte Reiterei widerstand mit Glück der schweren; Geschütz wurde in dem einen Augenblick verlassen und in dem nächsten wieder genommen. Wie wenn jeder den andern persönlich hasse, und eigene Unbill zu rächen habe, drängte man wüthend vorwärts, ward wüthend

zurückgeworfen und stärkte und ordnete sich von neuem, um mit der nämlichen Wuth den nämlichen Kampf zu wiederholen. Ein Viereck ward 11mal bestürmt. Ganze Reihen von Verwundeten und Verstümmelten fuhren, oder zogen, oder wankten durch den Wald von Soignes auf Brüssel. Die obersten Befehlshaber selbst traten an die Spitze der gelichteten und immer lichter werdenden Haufen, stellten die gebrochenen Vierecke wieder her, kräftigten durch ihr Beispiel den sinkenden Muth und erhielten so bis in die 7te Stunde, obwohl mit großer Mühe und noch größerer Gefahr, das Gleichgewicht. Wellington befand sich in derselben Lage, wie 2 Tage zuvor Blücher. Zum Glück täuschte der letztere das Zutrauen nicht, welches der erstere in ihn setzte.«*

Schon am frühen Morgen nämlich war Bülow aufgebrochen, um über Wavre und St. Lambert nach Lasne zu ziehen; er war jedoch unterweges aufgehalten worden, einerseits durch die grundlosen Wege, andrerseits durch eine Feuersbrunst, die in Wavre ausgebrochen war, und die wegen der durchgehenden Munition erst gelöscht werden mußte. Dieselben Hindernisse verzögerten den Marsch der beiden andern Armee-Corps unter Thielemann und Pirch, die dem ersten Armee-Corps unmittelbar gefolgt waren, während Ziethen mit dem seinigen zurückblieb, um den Feind an der Dyle aufzuhalten. Es war daher bereits 5 Uhr Nachmittags und Wellington eben im heißesten Kampf, als Blücher, mit einer Abtheilung Infan-

* So schildert Manso (Th. 3. S. 369.) diese Vorgänge.

terie und Kavallerie ungeduldig vorauseilend, sich aus dem Gehölz bei Frichermont zu entwickeln begann und hierauf, ohne die nachrückenden Truppen abzuwarten, sofort das Dorf Planchenoit im Rücken des Feindes angreifen ließ. Diese Bewegung erst enttäuschte Napoleon, der bis dahin geglaubt hatte, die neuen Ankömmlinge bei Frichermont wären Grouchy's Vortruppen. Um so unangenehmer aber war seine Überraschung, als er die wahre Sachlage erkannte, denn er konnte sich nicht verhehlen, daß mit dem Dorf Planchenoit nicht nur die Schlacht, sondern auch die Rückzugslinie auf Charleroi verloren sei. Er schickte deshalb dorthin, was er nur an Truppen entbehren konnte, und es entbrannte nun auf diesem Punkt von neuem ein fürchterlicher Kampf. Zweimal nahmen die Preußen das Dorf und zweimal eroberten es die Franzosen wieder. Schon fing die Lage des kleinen Preußenhaufens an bedenklich zu werden, da trafen die nachrückenden Truppen ein, Blücher, jetzt 35,000 Mann stark, ergriff die Offensive wieder und gewann gar bald die Oberhand.

Schon dämmerte der Abend, und die Schlacht, obwohl noch unentschieden, fing doch an, für die Franzosen sich immer mißlicher zu gestalten. Die Französischen Feldherrn, Ney mit inbegriffen, gaben die Schlacht verloren und verhehlten dem Kaiser ihre Besorgnisse nicht; aber Napoleon wollte ertrotzen, was er nicht erringen konnte, und da für ihn nichts mehr zu verlieren war, so stand er nicht an, Alles zu wagen. Die letzte Reserve, 4 Regimenter alter Garde, erhielt um 7 Uhr Abends den Befehl vorzugehen und die Schlachtlinie zu sprengen. Mit

heldenmüthiger Aufopferung gehorchten die Garden diesem Befehl; kaltblütig, das Gewehr im Arm, zogen sie gegen die Höhe von Mont St. Jean und entfalteten sich dort. Doch ihr Muth brachte dem, der sie opferte, keinen Gewinn. Wellington, auf Alles gefaßt und vorbereitet, empfing sie mit Vernichtung. Bald waren die Angreifer zur Vertheidigung gezwungen, die ganze Englische Schlachtlinie drang ungestüm vor, die Kavallerie umzingelte die zurückweichenden Garden und forderte sie auf, sich zu ergeben. Allein General Cambronne antwortete mit dem Ruf: »Die Garde stirbt, aber sie ergiebt sich nicht«, und wirklich ließen die Wackeren sich niederhauen, ohne Pardon anzunehmen. So war Napoleons Absicht gegen das Centrum gescheitert, während zugleich Ziethen, vom linken Flügel Wellington's herandringend, die Franzosen aus Papilotte warf und sie in der rechten Flanke bedrohte. Jetzt war die Aussicht zum Siege für Napoleon verloren, und da Blücher nun auch Planchenoit in einem 3ten Sturme überwältigte, und die Englische Kavallerie das eine Viereck der alten Garde, welches zur Deckung des Rückzuges reservirt war, ebenfalls auseinander sprengte, da verwandelte sich der Rückzug der Franzosen in eine wilde aufgelöste Flucht. Instinktmäßig eilten die Geschlagenen auf der Straße nach Genappe davon, ohne die Straße nach Nivelles zu benutzen, und ließen über 200 Kanonen nebst allem Heergeräthe und Gepäck auf der großen Straße zurück. Um diesen glänzenden Sieg zu vervollständigen, setzten sich sofort sämmtliche Kolonnen der Verbündeten zur rastlosen Verfolgung der Fliehenden in Bewegung.

Die ganze Nacht hindurch ward der Marsch fortgesetzt, die Franzosen wurden nach und nach aus 9 Lagern und aus der Stadt Genappe vertrieben, so daß sie weder hinter der Dyle noch hinter der Sambre bei Charleroi sich festsetzen konnten. Diese kräftige Verfolgung bewirkte die gänzliche Auflösung des feindlichen Heeres und führte so den schnellen und glücklichen Ausgang des Krieges herbei. Die siegreichen Feldherrn trafen Abends 9 Uhr bei dem Vorwerk la belle Alliance zusammen, um mit herzlichem Glückwunsch sich gegenseitig zu begrüßen. Der Verlust der Franzosen betrug an diesem Tage über 30,000 Mann an Todten und Verwundeten, 15,000 Gefangene, 300 Stück Geschütz, sämmtliche Pulverwagen und fast alles Heergepäck. Napoleons Wagen selbst ward bei Genappe von den Preußen ereilt und genommen; Napoleon selbst entsprang, indem er Hut und Degen zurückließ, und sich zu Pferde über Charleroi nach Philippeville rettete.

Dem ausgezeichneten Feldherrn-Talent Wellington's verdankt Europa den glänzenden Sieg. Bei Mont St. Jean wurde mit einer Beharrlichkeit, Umsicht und Vorausberechnung gekämpft, wie sich in der Geschichte nur wenige Beispiele finden. Nächstdem darf freilich der gerechte Antheil der Preußen nicht verkannt werden, eben so wenig als der kühne Heldenmuth Blüchers, der in der Stunde der Entscheidung erscheinend, sich kühn der Gefahr entgegenwarf, um sie von seinem erschöpften Verbündeten abzuleiten.

Endlich müssen auch andere Umstände in Anschlag gebracht werden, die dem Feinde entgegenwirkten, wohin na-

mentlich das Richterscheinen Grouchy's zu rechnen ist. Thielemann nämlich war am 18. Juni Mittags bereits im Begriff, dem Hauptheer nachzurücken, als Grouchy bei Wavre endlich erschien und ihn angriff. Trotz der feindlichen Überlegenheit behauptete Thielemann dennoch Wavre und Bierge, von deren Besitz die Behauptung des Flusses selbst abhing. Indessen gelang es den Franzosen dennoch am Abend bei Limale über den Strom zu setzen, worauf sie am 19ten mit Tagesanbruch den Kampf erneuten. Vergebens strebte Thielemann, der um diese Zeit die Nachricht von dem Siege bei la belle Alliance erhielt, sich noch länger gegen die Übermacht zu behaupten. Die Franzosen erstürmten Bierge, und die Preußen, um nicht umgangen zu werden, waren gezwungen sich auf Löwen zurück zu ziehen. Dieser Kampf, den Thielemann bei Wavre bestand, ist nicht ohne hohe Wichtigkeit. Durch den heldenmüthigen Widerstand eines einzigen Armee-Corps ward Grouchy, der von Anfang an in voller Unkenntniß über die Bewegungen der Preußen herumgeirrt war, in der irrigen Meinung bestärkt, daß er es mit der Preußischen Hauptmacht zu thun habe. Als nun Thielemann sich zurückzog, sendete Grouchy ihm eine Abtheilung zur Verfolgung nach, während er selber die Straße von Brüssel einschlug, um sich dem, wie er meinte, siegreichen Kaiser anzuschließen. Aber schon in Rozierne erfuhr er die Niederlage des vorigen Tages und eilte, sich über Wavre nach Gembloux zurückzuziehen.

III.

Zweiter Friede.

Fünftes Kapitel.

Einzug in Paris.

Die siegreichen Feldherrn konnten über das, was ihnen nunmehr zu thun oblag, nicht in Zweifel sein. Der Stamm des Riesenbaumes war gefällt, es galt jetzt noch, ihn ganz zu entwurzeln. Nur in Paris konnte der geschlagene Napoleon vernichtet werden, und »nach Paris!« war nunmehr das Feldgeschrei der Heere, die Losung der harrenden Völker. Wellington und Blücher verkannten ihre Aufgabe nicht und säumten keinen Augenblick, sie zu erfüllen. Trotz der überstandenen Anstrengungen drangen sie unverzüglich vor, die Preußen über Charleroi und Beaumont, die Engländer über Mons und Bavay. Wohin sie kamen, fanden sie die traurigen Spuren einer regellosen Flucht. Geschütz und Gepäck, verwundete und ermüdete Krieger fielen ihnen überall in die Hände, ja ganze Haufen zu Fuß und zu Pferde und wohlbewaffnet ergaben sich muthlos und willig. Endlich ward in der Nacht zum 22. Juni auch die erste Festung auf Französischem Boden, Avesne, beschossen und genommen. Die Einschließung der übrigen Festungen zwischen der Maas und Sambre übertrug Blücher, dem jedes Zaudern verhaßt war, dem Prinzen Au-

gust von Preußen, so wie andrerseits die Beobachtung der Festungen zwischen der Sambre und Schelde von Wellington dem Prinzen Friedrich der Niederlande anvertraut ward.

Napoleon war bereits am 20. Juni in Paris eingetroffen, wo er, kleinlich genug, die Niederlage, die er nicht verhehlen konnte, dem Kleinmuth eines Theils der Garde beimaß. Diese Undankbarkeit half ihm indeß wenig. Wir übergehen die Details der denkwürdigen beiden Tage (21. und 22. Juni), vielleicht der denkwürdigsten, die Paris je gesehen hat. Es ist bekannt, wie die Kammer der Repräsentanten sich für permanent erklärte und einen Ausschuß ernannte, der sofort berathen sollte, wie der Staat zu retten sei; es ist bekannt, wie Napoleon, sich an dem letzten Strohhalm festklammernd, durch Lucian und andere Anhänger bittend und beschwörend für sich wirken ließ, wie aber Lafayette, ihm in Allem kräftig das Gegengewicht haltend, die Mehrheit der Versammlung gegen den Einfluß der Anhänger Napoleons stählte, und wie endlich letzterer, da alle Aussicht für ihn verloren war, wiederum zu Gunsten seines Sohnes abdankte. Aber auch dieser Vorbehalt nützte ihm nichts; eine Deputation überbrachte dem Entthronten den Dank des Volkes für seine Entsagung, ohne die Anerkennung Napoleons II auszusprechen. Eine Regentschaft unter dem Vorsitz Fouchés erließ von den Tuillerien aus ihre Befehle, während Napoleon mit seinem Hofe in den Elisäischen Feldern residirte, zu der schmerzlichsten und demüthigendsten Rolle, die es für ihn gab, verdammt.

Unterdeß rückten die Verbündeten unaufhaltsam der Hauptstadt näher, und diejenigen, in deren Händen für den Augenblick das Schicksal Frankreichs lag, suchten den letzten Stoß durch Unterhandlungen abzuhalten. Schon am 24. Juni benachrichtigte Morand aus der Gegend von Laon Blüchern von der Abdankung Napoleons und trug auf einen Waffenstillstand an, da jetzt keine Ursache mehr zum Kriege vorhanden sei. Allein Blücher, der Nachricht und den Beweggründen des Gesuches mißtrauend, wies die Zumuthung zurück. Doch schon in den nächsten Tagen kamen 5 Bevollmächtigte von Laon und wiederholten nicht nur das Gesuch eines Waffenstillstandes, indem sie die Nachricht von der Abdankung Napoleons bestätigten, sondern verlangten auch sicheres Geleit zu den verbündeten Monarchen. Letzteres ward ihnen gewährt, nicht aber Ersteres. Blücher und Wellington rückten unaufhaltsam gegen die untere Oise vor, um daselbst überzusetzen und dem Marschall Grouchy, so wie dem Heer, welches Soult bei Soissons gesammelt hatte, den Weg nach Paris zu verlegen. Grouchy war nämlich der Verfolgung der ihm nachgesendeten Preußen entgangen und hatte sich mit Vandamme nach Namür gerettet, von wo er, nachdem die Preußen einen vergeblichen Versuch auf diese Stadt gemacht hatten, am 20sten Abends aufbrach und auf der Straße von Rheims nach Soissons rückte.

Sechstes Kapitel.

Einzug in Paris.

Als Grouchy in Soissons eintraf, am 27. Juni, stand Blücher in der Nähe von Compiegne, und war im Begriff, daselbst über die Oise zu setzen. Da er dadurch dem Marschall Grouchy den Weg nach Paris verlegte, so eilte letzterer, Compiegne zu erreichen; allein Blücher war ihm zuvorgekommen und schlug seinen Angriff auf die Stadt mit Nachdruck zurück. Dennoch gelang es dem Preußenhelden nicht, den Feind ganz von der Ausführung seines Vorhabens abzuhalten; vielmehr erreichte Grouchy, von der ursprünglich gewählten Straße von Damartin verdrängt, die Straße von Meaux, auf welcher er, längs der Marne hinaufmarschirend, ungehindert Paris erreichte, und daselbst sein Corps, dem Befehl der Kammern gemäß, dem Marschall Davoust übergab. Dieser, nunmehr etwa über 70,000 Mann gebietend, hielt damit die Hauptstadt vom Montmartre bis zum Gehölz von Vincennes besetzt, eine Linie, die Napoleon unmittelbar vorher sehr sorgfältig verstärkt hatte, indem nicht nur auf den ansehnlichsten Höhen Werke aufgeführt, sondern auch St. Denis nebst mehren Dörfern befestigt und die Gartenmauern und Gehege mit

Schießscharten versehen waren; 300 Stück schweres Geschütz war zweckmäßig auf die Verschanzungen vertheilt; überdies war bei Charenton ein Brückenkopf angelegt, um den Marne-Übergang zu sichern, und Bäche und Kanäle waren durch Schleusen und Dämme über die Ufer getrieben.

Am 30. Juni trafen Wellington und Blücher in Gonesse zusammen und beriethen, was sie so energischen Vertheidigungsmaßregeln gegenüber zu thun hätten. Sie kamen hierauf überein, statt des Angriffs auf die Vertheidigungslinie, vielmehr auf der unvertheidigten Süd- und Westseite gegen Paris anzurücken und die volkreiche Hauptstadt zur Übergabe zu zwingen, indem sie ihr die Zufuhren abschnitten, die sie nur auf jener Seite erhielt. Blücher übernahm deshalb die Aufgabe über die Seine zu gehen, während Wellington, dessen Heer etwa in 2 Tagen eintreffen mußte, die jetzt von Blücher besetzte Stellung einnehmen sollte. Dieser Verabredung zufolge ließ Blücher, indem er gleichzeitig die Aufmerksamkeit des Feindes durch einen Scheinangriff auf Auber-Villiers fesselte, noch an demselben Tage durch den Oberst von Colomb die Seine-Brücke bei St. Germain besetzen. Indeß durchschaute Davoust die Absicht der Verbündeten und eilte, ihnen entgegen zu wirken, indem er sofort das Vandammesche Armee-Corps auf das linke Seine-Ufer schickte. Schon war ein Preußischer Kavallerie-Vortrab über Versailles hinausgerückt, um die Verbindung zwischen Paris und Orleans aufzuheben, als General Exelmanns im Gehölz von Verrieres diese Truppen plötzlich von 2 Seiten anfiel und nach Versailles zurückwarf. Hier wurden die

hart Gedrängten nicht nur aus Häusern und Fenstern mit einem Kugelregen empfangen, sondern auch von einem Hinterhalt in den Rücken genommen, so daß eine große Anzahl von ihnen, darunter ihr tapferer Anführer, der Oberst Sohr schwer verwundet, auf dem Platze blieben. Erst bei Marly trafen sie auf Verstärkung und trieben nun ihrerseits den Feind bis Roquencourt zurück.

Blücher aber, keineswegs entmuthigt, verfolgte vielmehr jetzt sein Ziel mit um so größerem Nachdruck. Am 2. Juli Morgens ertheilte er den Befehl, gegen den Feind vorzurücken. Die Franzosen standen in einer Linie, die sich von Issy an der Seine über den Mont rouge bis zur Straße von Orleans ausdehnte, und hatten sämmtliche Hügel hinter den vorliegenden Dörfern mit zahlreichem Geschütz besetzt. Die Preußen konnten nur unter großen Schwierigkeiten vorrücken; 2 Stunden lang sich zwischen den Mauern des Parks von St. Cloud und denen der Weinberge um Sevres hindurchwindend, konnten sie weder Kavallerie noch Geschütz in Anwendung bringen. So blieb die schwere Aufgabe allein dem Fußvolk, aber dieses löste sie mit unbezwinglichem Heldenmuth und blutiger Anstrengung. Alle die viele Mauern wurden überstiegen, die steinernen Häuser von Severs, deren jedes eine einzelne Festung war, wurden genommen, so daß am Abend Issy selbst angegriffen werden konnte. Ein furchtbar blutiger Kampf entwickelte sich hier; beide Theile wußten, um was es sich handelte; das Schicksal von Paris sollte hier entschieden werden, und mit ihm der Krieg. Erst um Mitternacht endete das mörderische Gefecht; die Preußen

drangen durch Issy bis zu den jenseitigen Anhöhen und trieben die Franzosen bis Vaugirard zurück.

Unterdeß bedrohte Wellington, seiner Aufgabe gemäß, Paris von der befestigten Seite, nachdem er sich durch eine Brücke bei Argentoil die Kommunikation mit Blücher eröffnet hatte. Die feindlichen Generale in der Französischen Hauptstadt erkannten bald, daß durch Widerstand nichts mehr zu retten sei. Schon am 1. Juli hatte Davoust wieder auf einen Waffenstillstand angetragen, aber sowohl Wellington als Blücher denselben abgelehnt. Mit der ihm eigenthümlichen Energie zeigte Blücher in seiner Antwort das Verderben der Hauptstadt, wenn dieselbe mit Sturm genommen und den erbitterten Soldaten Preis gegeben werden müsse; er wies die Abdankung Napoleons als ungenügend zurück, so lange derselbe, dem Willen der verbündeten Monarchen entgegen, für seinen Sohn oder irgend ein anderes Mitglied seiner Familie einen Anspruch auf die Krone Frankreichs reservirte; endlich erinnerte er den Marschall Davoust an den Fluch, den Hamburg ihm nachrufe, und fragte ihn, ob er ihn durch den Fluch von Paris verdoppeln wolle. So zurückgewiesen, bot Davoust am folgenden Tage die Unterwerfung unter die Autorität Ludwigs XVIII an, wenn dem Heere eine vollständige Amnestie zugesichert würde; aber auch jetzt erhielt er den Bescheid, daß die Hauptstadt ohne Bedingung übergeben werden, die feindliche Armee sich hinter die Loire zurückziehen, und die Amnestie dem Gutdünken Ludwigs XVIII überlassen bleiben müsse. — Nach diesem Bescheide stellten die Franzosen ihr Schicksal noch einmal dem Schwerdt

anheim. Vandamme unternahm am 3. Juli wiederholte ungestüme Angriffe gegen Issy, allein er ward von den tapferen Preußen unter Ziethen, der kaum 3 Wochen vorher den Kampf an der Sambre eröffnet hatte, nicht nur muthig zurückgeschlagen, sondern gewann auch die Ueberzeugung, daß alle weitere Anstrengung nutzlos sei.

So wurden denn nunmehr Unterhandlungen eröffnet. Der Minister Bignon, der Präfect von Paris Bondy, und der Oberst Guilleminot kamen zu dem Zwecke mit dem General Müffling und dem Obersten Herwy in der Nacht vom 3ten zum 4. Juli in St. Cloud zusammen. Wohl glaubten auch noch hier die Französischen Bevollmächtigten durch kecke Forderungen Vortheile zu erlisten, aber ihre Hoffnung täuschte sie auch diesmal; die Kapitulation von Paris kam unter folgenden Bedingungen zu Stande:

Die Feindseligkeiten werden eingestellt, der Feind beginnt die Räumung von Paris am nächsten Tage, binnen drei Tagen muß diese Räumung vollständig sein und binnen 8 Tagen die feindliche Armee hinter der Loire stehen, wohin sie ihr Geschütz, ihre Kriegs-Kassen rc. mitnimmt; St. Denis, St. Ouen, Clichy und Neuilly werden am 4ten, Montmartre am 5ten, und sämmtliche Barrieren von Paris am 6ten übergeben; die National-Garde versieht den innern Dienst der Hauptstadt; die jetzigen Behörden werden, so lange sie bestehen, respectirt; das öffentliche Eigenthum, mit Ausschluß dessen, was sich auf den Krieg bezieht, wird nicht angetastet, die Einwohner bleiben in ihren Rechten und Freiheiten unbeschränkt, die Versorgung der

Stadt mit Lebensmitteln wird auf jede Weise geschützt; der abgeschlossene Waffenstillstand muß 10 Tage vorher aufgekündigt werden; die Ratification dieses Vertrages bleibt natürlich den Monarchen anheim gestellt.

So fiel das stolze Paris binnen Jahresfrist zum 2ten Male, und der Triumph der heldenmüthigen Feldherrn, die sie bezwangen, war um so größer, als sie diesen glänzenden Triumph allein ihrem Talent und ihrer unbezwinglichen Thatkraft verdankten, indem sie mit ihren Heeren den Krieg begannen und beendeten, ohne von den übrigen verbündeten Truppenmassen Beistand zu begehren oder zu erhalten.

Unterdessen waren jedoch auch die anderen Heer-Abtheilungen der Verbündeten unter Schwarzenberg und Bartley de Tolly nicht müßig gewesen. Das Italienische Heer unter Frimont, aus Östreichern und Piemontesern bestehend, drang durch Wallis und Savoyen gegen Suchet vor, eroberte am 8. Juni Grenoble und bedrohte Lyon. Um dieselbe Zeit zwang Colloredo, der bei Basel den Oberrhein überschritt, den Französischen General Lecourbe zum Waffenstillstand. In gleicher Weise hielt der Kronprinz von Würtemberg, der am 22. Juni den Rhein bei Germersheim überschritt, den Französischen General Rapp im Schach und schränkte ihn auf die Vertheidigung Strasburgs ein. Am weitesten vorgedrungen waren die Baiern unter Wrede; von der Saar heranrückend, nahmen sie am 29. Juni Nancy und besetzten am 6. Juli Chalons.

Die verbündeten Monarchen befanden sich, wie schon erwähnt, bei dem Oberrheinischen Kriegsheer in der un-

mittelbaren Nähe Schwarzenbergs. Dem Kaiser von Rußland, der am 26. Mai Wien verließ, folgte Tags darauf auch der Kaiser von Östreich, und beide begaben sich unmittelbar nach Heidelberg, wo damals Schwarzenberg sein Hauptquartier hatte. Erst als sie hier die wichtige Nachricht von dem entscheidenden Siege bei Belle-Alliance erhielten, gaben sie Befehl zum Aufbruch. Am 27sten Juni stieß der König von Preußen in Speier zu seinen erhabenen Bundesgenossen. Er war in Begleitung seines 2ten Sohnes, des Prinzen Wilhelm, am 22. Juni von Berlin abgereist, nachdem er unmittelbar vorher die Nachricht erhalten hatte, daß Napoleon seinerseits die Feindseligkeiten unerwartet begonnen habe. Aber schon unterwegs erhielt der König die erfreuliche Kunde von dem Siege bei la Belle-Alliance, und in Hanau überreichte ihm am 26sten der Lieutenant von Pleß die Kleinodien Napoleons, welche das 15te Infanterie-Regiment (Schlesisches), geführt vom Major von Keller, in Genappe erbeutet hatte. Nachdem der König den Überbringer dieser kostbaren Trophäe in der Nacht zum 27sten nach Berlin abgefertigt hatte, begab er sich, wie erwähnt, sofort nach Speier, woselbst auch die beiden Kaiser eben von Manheim eingetroffen waren.

Im weiteren Vorrücken befand sich das Hauptquartier der Monarchen bis zu ihrer Ankunft in Paris nach und nach in Rheinzabern (28. Juni), in Hagenau (30. Juni), von wo der König sich nach Wendenheim vor Strasburg begab und nach Besichtigung der Stellung des 3ten Armee-Corps (Kronprinz von Würtemberg) zurückkehrte, in

Zabern (1. Juli), in Saarburg (2. Juli), wohin nach dem Gefechte bei Mont=Belliarde die 3 Monarchen nebst dem Fürsten Schwarzenberg und dem Russischen Armee=Corps unter Rajewsky auf einem äußerst beschwerlichen Marsche gelangten, indem sie die Festung Pfalzburg auf fast grundlosen Wegen umgehen mußten. Auch der Marsch von Saarburg, wo die Monarchen einige Tage verweilten, bis nach Vic, wohin sie sich am 5. Juli begaben, war nicht ohne Gefahr, da Landleute und Partheigänger häufig aus den Wäldern auf die Vorüberziehenden schossen. Von Vic verfügten sich die Monarchen (fortwährend vereint mit Schwarzenberg und dem 4ten Russischen Armee=Corps unter Rajewski,) nach Nancy, wo sie einen Tag verweilten. Am 7. Juni begaben sie sich dann von hier nach dem kleinen Flecken Void; auf dem Wege dorthin erhielt der König durch den Rittmeister von Fröhlich die Nachricht von der mit Paris abgeschlossenen Kapitulation und von der Besetzung der Französischen Hauptstadt. Von Ligny, wo die Monarchen am 8ten verweilten, begaben sie sich am nächsten Tage nach St. Diziers, und von hier am 10ten nach Chalons, begleitet von Russischer, Bairischer und Englischer Kavallerie. Von Chalons verfügten sie sich noch an demselben Tage nach Bondy, wo sie die Nacht zubringen wollten; allein sie änderten hier ihren früheren Entschluß und begaben sich vielmehr sofort nach Paris, wo sie Abends 9 Uhr unerkannt anlangten, und die im vorigen Jahre inne gehabten Wohnungen wieder bezogen.

Siebentes Kapitel.

Der König in Paris.

Ehe indeß noch die Monarchen zum 2ten Male als Sieger in der Französischen Hauptstadt erschienen, war dieselbe, wie erzählt, bereits den siegreichen Truppen in die Hände gefallen und hatte, wenn nicht die Schrecken, doch die Demüthigungen einer eingenommenen Stadt, und zwar in noch höherem Maaße als im vorigen Jahre erfahren. Ohne Pomp, und also ohne den Parisern für ihre Demüthigung irgend einen Ersatz zu gewähren, hatte Blücher am 7. Juli die sieghaften Preußen von der Südseite her in Paris hineingeführt, und sowohl die Brücke von Jena als die von Austerlitz besetzen lassen. Gleichzeitig rückten von der andern Seite die Engländer ein. Paris trug jetzt das Zeichen seiner Niederlage unverhüllt an der Stirne. Auf den größten Plätzen der Stadt bivuakirten die fremden Truppen hinter ihren Kanonen, und durch die Straßen nach allen Richtungen zogen Truppen zu Fuß und zu Pferde. Die stolzen Pariser mußten ihre Sieger beherbergen und verpflegen, und mancher Soldat, der einige Jahre früher an seinem eignen Heerde den Übermuth der Franzosen hatte ertragen müssen, vergalt jetzt das Erduldete. Zum Gouverneur von Paris war der Preußische General von Müffling ernannt worden.

Wie ganz aber sie des freien Willens beraubt seien,

zeigte den Parisern besonders die am 8ten Nachmittags erfolgte Rückkehr Ludwigs XVIII, eines Fürsten, der kaum ein Jahr früher inmitten ihrer Sieger unter ihnen erschienen war, dem sie mit gleicher Eile Treue geschworen und gebrochen hatten, und der jetzt wieder wie das erfüllte Verhängniß der Franzosen dem Heere der Verbündeten auf dem Fuß folgte. Talleyrand und Fouché hatten ihm ihre Hände von Paris aus nach Gent gereicht und ihn so von dort den Weg entlang geleitet, den Wellington und Blücher ihm wiederum zum Französischen Throne bahnten. Die Pariser, um Worte nie verlegen, empfingen ihren neuen Herrscher mit einer Rede, die von Phrasen der Treue und Liebe strotzte, und Ludwig XVIII ließ sich diese nothwendige Lüge ebenso gefallen, als die Anzeige des Moniteur, daß die Bevölkerung der Hauptstadt ihn mit freudigem Enthusiasmus willkommen geheißen habe. — Noch mochte freilich die Hoffnung Vieler auf das obwohl überwundene, doch immer noch ansehnliche Heer hinter der Loire, das jetzt, statt Proben des Muths zu geben, allen Übermuth einer erbitterten Soldateska gegen die eigenen Landsleute ausübte, und auf Napoleon selbst gerichtet sein, der zwar aus Paris entflohen, aber immer noch auf Französischem Boden war; allein bald stürzte auch diese letzte Hoffnung zusammen, denn die Armee hinter der Loire ergab sich, indem ihre Befehlshaber zuerst in einer trotzigen, dann aber am 17. Juli in einer demüthigen Zuschrift an Ludwig XVIII ihre Unterwerfung erklärt und seine Gnade in Anspruch genommen hatten, während Napoleon selbst 2 Tage vorher, aller Möglichkeit

zur Flucht beraubt, sich freiwillig den Engländern in die Hände gegeben hatte.

Die ganze Scene, obwohl eine Wiederholung der vorjährigen, gestaltete sich doch trüber, düsterer und ernster, nicht fragte man jetzt, was den Franzosen gegenüber die Großmuth geböte, sondern was, jene zu zügeln, die Nothwendigkeit erheische. Die verbündeten Monarchen, welche im vorigen Jahre zwischen sich und den Parisern das ehrenvolle Verhältniß von Gästen zu ihrem Wirthe gestaltet hatten, versagten der wankelmüthigen Hauptstadt diesmal eine solche Gunst. Selten nur zeigten sie sich öffentlich, ihr Verkehr beschränkte sich auf die Mitglieder der Französischen Königs-Familie, und wenn das Volk sie sah, so war es in der Regel nur an der Spitze der verbündeten Truppen, die zu verschiedenen Zeiten zur Abhaltung von Revuen und Paraden zusammen kamen.

Unmittelbar nach seiner Ankunft in Paris erließ der König von Preußen (am 11. Juli) einen Tagesbefehl an die Armee, in welchem es unter Anderem heißt: »die Armee hat Mir auf's Neue Gelegenheit gegeben, ihr Meine Zufriedenheit und Erkenntlichkeit auszudrücken für die ausgezeichneten Waffenthaten, durch welche es ihr gelungen ist, in einem Zeitraum von 19 Tagen einen Feldzug zu beendigen, ihren Namen durch neuen Ruhm zu erhöhen und die Hoffnung zu einem dauernden Frieden für die Welt zu begründen ꝛc.« — Gleichzeitig erließ der König eine Kabinets-Ordre an Blücher, die ihm, unter denselben Ausdrücken des Lobes und Dankes auftrug, dem Heere verschiedene Beförderungen und Auszeichnungen ihrer

Generale und Officiere bekannt zu machen, wovon wir nur folgende herausheben: der General Graf Bülow von Dennewitz ward zum Ehren-Chef des 15ten Infanterie-Regiments ernannt, Gneisenau zum General der Infanterie, Pirch zum General-Lieutenant, Major Graf Nostiz, »dem Ich, wie der König schrieb, die Erhaltung Meines ersten Feldherrn verdanke«, zum Oberst-Lieutenant, General Ziethen erhielt den Schwarzen-Adler-Orden, die Generale Müffling und Grollmann den Rothen-Adler-Orden dritter Klasse 2c.

Dem Fürsten Blücher selbst ertheilte der König eine Auszeichnung ganz besonderer Art, indem er ihm einen Orden verlieh, den nur Er allein tragen sollte. Die Decoration bestand in einem mit Brillianten auf goldenem Grunde gestickten Stern, in der Mitte das eiserne Kreuz enthaltend, und war von folgender Kabinets-Ordre begleitet:

»Ich wünsche, daß Sie zum Andenken an Ihre zuletzt erfochtenen Siege das hierbei erfolgende Zeichen an der Stelle der ersten Klasse des eisernen Kreuzes tragen mögen. Ich weiß, daß keine goldenen Strahlen den Glanz Ihrer Verdienste erhöhen können; es ist Mir aber ein freudiges Geschäft, die volle Anerkennung derselben auch durch eine äußere entsprechende Auszeichnung zu beurkunden, indem Ich Mir für ruhigere Verhältnisse das Vergnügen vorbehalte, Ihnen noch fernere Beweise Meiner stets dauernden Erkenntlichkeit zu geben.

Hauptquartier Paris den 26. Juli 1815.

Friedrich Wilhelm.«

übrigens hatte der König gleich am 10ten Abends unmittelbar nach seiner Ankunft zum Fürsten Blücher, der in St. Cloud wohnte, an dem Abend aber, als die 3 Monarchen unerwartet in Paris eintrafen, eben bei Wellington in Paris zum Souper war, geschickt, und ihn zu sich entbieten lassen. Blücher war sofort von der Tafel aufgestanden, und hatte sich an der Spitze seines Generalstabes zu dem Könige begeben, der ihm bis ins Vorzimmer entgegen ging, ihm die Hand reichte und in den herzlichsten Ausdrücken ihm seinen Dank zu erkennen gab. Am 12. Juli stattete der König dem Fürsten Blücher in dessen Wohnung zu St. Cloud einen Besuch ab, traf denselben jedoch nicht zu Hause. Auch Kaiser Alexander, und außer ihm viele andere hohe Personen besuchten den greisen Feldherrn, um ihm ihre hohe Bewunderung und ihren herzlichen Dank zu erkennen zu geben.

Besondere militärische Feierlichkeiten wurden in den nächsten Tagen veranlaßt durch das Einrücken verschiedener Truppentheile von dem verbündeten Heere. Am 19ten traf eine Abtheilung Östreichischer Truppen zu Paris ein, über welche Kaiser Franz in Gesellschaft der andern Monarchen, Prinzen und Feldherrn auf dem Platz Ludwigs XV Heerschau hielt. Drei Tage später rückten die Preußischen Garden ein, die der König bei sich vorbei defiliren ließ, bei welcher Gelegenheit die beiden Kaiser Franz und Alexander ihre Regimenter persönlich bei dem König vorbeiführten. Eine neue Heerschau fand am 3. August auf dem Marsfelde statt. 100 Kanonenschüsse kündigten in diesem Jahre der Französischen Hauptstadt den Geburtstag des

Königs von Preußen an. Nachmittags wurden die Preußischen Garden im Freien gespeist, wobei die Monarchen und nächst ihnen Tausende von Zuschauern zugegen waren. Eine gleiche Feier fand in Versailles statt, und hier wie in Paris ertönten in allen Straßen patriotische deutsche Lieder und vor Allem das »Heil Dir im Siegerkranz ꝛc.« Ähnliche militärische Feierlichkeiten fanden mehre statt, namentlich auch Revuen über Russische Truppen; die ausgezeichnetste jedoch war diejenige, welche in den ersten Tagen des September in der Ebene zwischen Vertüs und la Fere Champenoise statt fand, wo nämlich eine Armee von 40,000 Russen ein Lager bezogen hatte. Kaiser Alexander reiste am 6. September nach Vertüs ab, und Tags darauf folgten ihm dorthin Kaiser Franz, der König von Preußen, Wellington, Schwarzenberg ꝛc. Die glänzende Revue fand am 10. September statt, und Tags darauf, am Namenstage Kaiser Alexanders (am 30. Aug. alten Stils), ward im Lager unter freien Himmel ein Gottesdienst abgehalten, wobei die Monarchen ebenfalls wieder gegenwärtig waren, und nach welchem sie nach Paris zurückkehrten.

Bald nach diesem militärischen Feste verließ Kaiser Alexander Paris. Am 28. September trafen die 3 verbündeten Monarchen zum Besuche bei Ludwig XVIII zusammen, und verabschiedeten sich sowohl von demselben als untereinander; Tags darauf reiste der Kaiser von Rußland ab. Der König von Preußen blieb jedoch noch einige Zeit in Paris, und wir haben, außer den politischen Verhandlungen, auf die wir später zurückkommen werden,

noch einige interessante Einzelnheiten aus dieser Zeit mitzutheilen. Zunächst sind dies 2 Briefe, die, obwohl an eine Dame gerichtet, doch gewissermaßen einen politischen Charakter tragen. Im Rheinischen Feldzuge nämlich (1792) hatten dem Könige Friedrich Wilhelm II bei seinem Einzuge in Verdün 38 Jungfrauen als Zeichen ihrer Huldigung Blumen und Zuckerwerk (dragées de Verdun) überreicht, aus welchem Grunde sie dann von den Französischen Revolutions-Behörden zum Tode verurtheilt worden waren. Sechsunddreißig von diesen Unglücklichen wurden wirklich hingerichtet, nur 2, erst 14 Jahre alt, wurden in Rücksicht auf ihre Jugend am Leben gelassen, doch mußten sie 6 Stunden am Pranger stehen und wurden dann in einen Kerker gesperrt, in welchem sie nach dem Ausspruche des Tribunals 20 Jahre büßen sollten. Indessen blieben sie nur etwas über 2 Jahre in diesem Gefängniß. Die eine von diesen beiden Geretteten befand sich in Paris, als der König von Preußen im Jahre 1814 daselbst verweilte, und schrieb an denselben, um ihn an jenen grausenerregenden Vorfall zu erinnern. Der König antwortete ihr hierauf unter dem 2. Juni 1814 durch folgende Kabinets-Ordre:

»Ihr Schreiben vom 25. Mai erinnert mich an eine der traurigsten Begebenheiten der Französischen Revolution, an ein Verbrechen, dessen Andenken das Herz weiland des Königs, Meines Vaters, mit Kummer erfüllt hat. Ich halte es für Meine Pflicht, der Person, welche dieses schreckliche Attentat überlebt hat, einen Beweis Meiner Theilnahme geben zu müssen, und werde Ihnen von Ber-

lin aus ein Andenken übersenden, welches Sie an den Antheil erinnert, den ich an Ihrem traurigen Schicksale, so wie an dem Ihrer unglücklichen Gefährten nehme.«

Indeß erfüllte der König dies Versprechen erst bei seinem zweiten Aufenthalte in Paris. Am 24. Aug. 1815 übersandte er das versprochene Andenken, eine Bonbonniere, auf welcher sein Namenszug durch 20 Diamanten gebildet war, und begleitete dieses Geschenk durch folgendes Schreiben:

»Die so schnell auf einander gefolgten Begebenheiten sind die Ursache, daß Ich das Versprechen noch nicht erfüllt habe, welches Ich Ihnen, Madame, in Meinem Schreiben vom 2. Juni 1814 ertheilte. Ich bitte Sie, die hier beifolgende Bonbonniere mit Meinem Namenszuge als ein Andenken Meiner Theilnahme an Ihren Leiden im Jahre 1792 anzunehmen.«

Auch an anderen Personen, die ihm theils Schriftwerke, theils Kunstwerke übersendeten, verlieh der König ansehnliche Geschenke, doch war dies im Ganzen seltener der Fall, als im vorigen Jahre. Auch den Armen spendete er, und namentlich ließ er am 3. August auf seine Kosten Geld, Speisen und Wein unter die Kranken des Hospitals Hotel Dieu vertheilen. Späterhin, am 6. October, besuchte der König dieses Hospital persönlich. Tags darauf war er auch bei der feierlichen Eröffnung der beiden Französischen Kammern zugegen. Er verweilte bei dieser Gelegenheit in einer kleinen abgesonderten Loge, wo seine Gegenwart um so weniger auffiel, da er Civilkleidung trug und nur noch 2 oder 3 Officiere bei sich hatte.

Die Scene, die hier vor den Augen des Königs statt hatte, mußte ihm ein hohes Interesse einflößen, denn das Berechnete und Dramatische, welches sonst Vorgängen dieser Art eigen ist, ward hier beseitigt, theils durch die obwaltenden besonderen Umstände, theils durch einige Unterbrechungen, die außerhalb der Bestimmungen des Programms lagen. Ludwig XVIII sprach seine Rede frei und ergreifend, und Vieles von dem, was er sagte, kam ihm vom Herzen; indessen zwangen ihn die Umstände doch auch, Manches zu sagen, was mit seiner Überzeugung wohl kaum übereinstimmen konnte. Mit welchen Empfindungen mochte Friedrich Wilhelm den hartgeprüften König von Frankreich die Worte sagen hören: »Die Beweise der Liebe, die mir mein Volk selbst in den kritischsten Augenblicken gab, milderten meinen Kummer!« — Nachdem der König seine Rede geendigt hatte, wurde zuerst den Prinzen, dann den Pairs und zuletzt den Deputirten der Eid der Treue abgenommen. Als unter den Pairs die Reihe an den Herrn von Labourdonnaye kam, rief derselbe: »ich schwöre, aber mit Vorbehalt alles dessen, was das Interesse der Religion betrifft.« Noch empfindlicher war die Unterbrechung, welche unter den Deputirten Herr Domignon veranlaßte. Als dieser nämlich aufgefordert wurde zu schwören, sagte er statt dessen: »Mein Herr und König, ich bitte um die Erlaubniß, mich erklären zu dürfen.« Erst als der Herzog von Richelieu auf Befehl Ludwigs erklärt hatte, daß der Sitte gemäß in Gegenwart des Königs Niemand unaufgefordert sprechen dürfe, leistete der genannte Deputirte den Eid. Auf Friedrich Wilhelm

konnten diese Vorgänge nur einen höchst unangenehmen Eindruck hervorbringen, denn ihm war nichts so verhaßt, als dieses kecke Vordrängen, diese trotzige Eigenwilligkeit, zumal bei öffentlichen Gelegenheiten, und Er, so gütig und milde er war, würde gerade Vergehen dieser Art streng bestraft haben, wenigstens hätte ihn ein solches Benehmen tief gekränkt und er würde zu den Personen, die sich dessen schuldig gemacht, wohl schwerlich je Vertrauen gewonnen haben.

Achtes Kapitel.

Verordnungen.

Nachdem wir in dem letzten Kapitel diejenigen Details von dem diesmaligen Aufenthalt des Königs in Paris, welche ihn persönlich betreffen, mitgetheilt haben, wollen wir nunmehr auch eine Übersicht seiner politischen und administrativen Thätigkeit während dieses Zeitraumes geben. Wir haben schon angedeutet, daß die verbündeten Monarchen, durch die jüngsten Erfahrungen bewogen, genöthigt und entschlossen waren, die von ihnen erkämpften Resultate mit größerem Nachdruck und schärferem Ernste sicher zu stellen. Im Einklange hiermit verfuhr auch Ludwig XVIII mit größerer Strenge gegen die Treulosen, durch deren Hülfe Napoleon die letzte Möglichkeit erhalten hatte, Europa in einen neuen Krieg zu stürzen. Der Oberst Labedoyern, der zuerst in Grenoble zu Napoleon übergegangen war, und Ney, welcher seinen Abfall unter

besonders empörenden Umständen verübt hatte, wurden erschossen; diejenigen Pairs, welche während der 100 Tage in der Napoleonischen Kammer ihren Sitz eingenommen, wurden für immer ausgeschlossen ꝛc. — In gleicher Weise übten die Sieger diesmal ihr Recht auf eine bei weitem weniger schonende Art, als im vorigen Jahre. Das Gebührende ward oft mit Härte verlangt; der lange empfundene Druck ward den Besiegten nunmehr vergolten, und es fehlte selbst nicht an Scenen der Plünderung und Verwüstung. Der Stadt Paris legte Blücher eine Contribution von 100 Millionen Franken auf und drohte den Behörden, im Weigerungsfall sie nach Graudenz abführen zu lassen. Die vorrückenden Armeen der Verbündeten traten, durch die letzten Begebenheiten gewarnt, mehr wie Eroberer, denn wie bloße Sieger auf, indem sie allenthalben die Französischen Behörden außer Thätigkeit setzten und ihrerseits die Verwaltung der von ihnen besetzten Gebiete übernahmen, was nach der Natur dieser Umstände und noch mehr bei der Stimmung der Sieger in den meisten Fällen sicher nicht ohne Härte ausgeführt ward. Indessen lag, was geschah, nur in dem nothwendigen Entwickelungsgang der Begebenheiten, nicht aber in dem Willen der Monarchen, und diese erklärten, sobald Ludwig XVIII deshalb sich an sie gewendet hatte, sich augenblicklich bereit, den Übelständen nach Möglichkeit abzuhelfen. In einer gemeinschaftlichen Note vom 24. Juli erklärten sie deshalb, daß sie beschlossen hätten, die Kantonnirungen der verbündeten Armeen durch eine Demarkationslinie zu begrenzen, den einzelnen Heeresabtheilungen besondere Rayons

anzuweisen, die Französischen Beamten in ihre Funktionen wieder einzusetzen, jedoch so, daß sie in allen, die verbündeten Truppen betreffenden Angelegenheiten unter der Ober-Aufsicht eines Militär-Gouverneurs ständen, ferner eine verbündete Verwaltungs-Kommission in Paris niederzusetzen, die Beitreibung der ausgeschriebenen Kontributionen einzelner Städte und Departements einzustellen und keine neue Auflagen dieser Art auszuschreiben. — Einige Tage später, am 3. August, übergaben die Abgeordneten der 4 verbündeten Hauptmächte eine neue Note, worin sie der Französischen Regierung die Anzeige machten, welche Mitglieder zu der nunmehr eingerichteten Administrations-Kommission gehörten,* und sie aufforderten, Französischer Seits ebenfalls eine Kommission zu ernennen, welche mit der der verbündeten Mächte in Kommunikation treten soll. Zu gleicher Zeit wurden die Rayons für die einzelnen Heeres-Abtheilungen folgenderweise bestimmt: die Preußen besetzten das Land zwischen dem Meere, der Eure und der Loire; die Engländer und Niederländer breiteten sich rechts und links an der Seine und nördlich von der Oise bis ans Meer aus; die Russen standen hauptsächlich zwischen der Marne, Maas und Mosel; die Baiern am rechten Loire-Ufer und in den Departements der Yonne, Aube, Haute-Marne und der Voghesen; die Würtemberger und Hessen in den Departements der Allier und Puy de Dome; die Östreicher in den Departements der obern Loire, Cantal ꝛc., und jenseits der Rhone an den Nieder-Alpen und

* Preußischer Seits: der Minister Freiherr von Altenstein.

der Var; die Sachsen und Badener am Rhein; die Italiener zwischen der Rhone und Saone; Paris wurde gemeinschaftlich besetzt, Gouverneur war, wie erwähnt, der Preußische General Müffling, und unter demselben standen 4 Kommandanten von den 4 verbündeten Hauptmächten, Preußischer Seits der Oberst von Pfuhl.

Alle diese Anordnungen waren einerseits von der Nothwendigkeit geboten, und bezweckten andrerseits mehr den Nutzen des von den Siegern besetzten Landes, als den Vortheil der Sieger selbst. Schwieriger aber gestaltete sich die Ausgleichung dessen, was die in jeder Beziehung gerechten Ansprüche der Verbündeten betraf.

Die Franzosen hatten zu ihrer Zeit das Recht der Sieger in der weitesten Ausdehnung geltend gemacht; jeder ihrer Kriege hatte mit einer Eroberung geendigt, jeder ihrer Siege war mit Plünderungen nicht blos des Privat-Vermögens, sondern des öffentlichen National-Eigenthums, namentlich der Kunstschätze, verbunden gewesen. Der erste Pariser Frieden hatte bekanntlich den Franzosen in fast zu weit getriebener Großmuth diesen Raub gelassen, und ihn auch jetzt noch zu behalten, war das unabläßige Bestreben der zum zweitenmal Besiegten. Schon bei der Kapitulation von Paris wollten die Franzosen die Integrität ihrer Kunstsammlungen durch eine besondere Klausel gesichert wissen, allein Blücher hatte schon damals ihnen den Bescheid ertheilt, daß er Alles, was Preußen je angehört habe, auch wieder dorthin führen werde. Diesem Bescheide gemäß ward auch verfahren; die Preußen besetzten die Museen, und nahmen nicht nur das zurück, was die

Franzosen aus den älteren Provinzen der Preußischen Monarchie entführt hatten, sondern auch das, was den erst jetzt Preußisch gewordenen Rheinlanden von früher angehörte. Schon 8 Tage nach dem Einzuge in Paris wanderte die erste Sendung der wieder eroberten Kunstschätze nach der Heimath zurück. Erst ermuntert durch das Beispiel Preußens reclamirten nun auch die anderen Fürsten die ihnen geraubten Kunstsachen, und ihre durchaus gerechten Forderungen wurden denn auch erfüllt.

Während von dieser Seite eine günstige und vollständige Befriedigung derjenigen statt fand, welche das Anrecht auf dieselbe mit ihrem Blute erkauft hatten, entwickelte sich zugleich im Stillen, obwohl nicht ohne mannigfaltigen Widerspruch und Gegenwirkung, die allgemeine Friedensangelegenheit. Ein Augenzeuge entwirft von dem damaligen Gange der Verhandlungen folgenden Bericht:* »Die Ministerial-Konferenzen, von welchen die Friedens-Unterhandlungen mit Frankreich nur einen Theil ausmachten, und in welchen zugleich eine Menge der wichtigsten Verhältnisse zwischen den verbündeten Höfen selbst regulirt werden mußten, wurden 4 Monate hindurch ohne Unterbrechung oder Stillstand fortgesetzt. Man versammelte sich täglich Mittags um 12 Uhr bei Lord Castlereagh, im ehemaligen Hotel Borghese, welches seit dem Jahre 1814 das Englische Gesandschafts-Hotel ist, und wo sich auch die zu den Konferenzen gehörenden Kanzeleien und Archive befanden. Die Konferenz dauerte gewöhnlich

---

* Allgemeine Zeitung 1815. Nr. 349.

bis 3 Uhr, oft viel länger. Die Abende waren außerdem mannigfaltigen Separat-Verhandlungen gewidmet. Der Herzog von Wellington und Lord Castlereagh, Fürst Metternich und Freiherr von Wessenberg, Fürst Hardenberg und Freiherr von Humboldt, Fürst Rasumowski und Graf Nesselrode, und seit der Abreise des letzteren, Graf Capo d'Istria, dies waren die eigentlichen und beständigen Mitglieder dieser Konferenzen. Obgleich die Geschäfte ohne Ceremoniell und ohne alle Pedanterie, in freier und kollegialischer Form getrieben wurden, so war doch im Allgemeinen angenommen, daß die auf die Unterhandlungen mit Frankreich Bezug habenden Protokolle und sonstigen Aktenstücke, von den 8 Ministern, hingegen das, was im Namen der 4 Kabinette ausgefertigt ward, nur von den 4 Chefs oder Repräsentanten dieser Kabinette (Castlereagh, Metternich, Hardenberg, Nesselrode und später Capo d'Istria) unterzeichnet werden sollten. In den Ministerial-Konferenzen führte der Östreichische Hofrath Wacken das Protokoll; bei den späteren Unterhandlungen mit Frankreich selbst aber trat der berühmte Hofrath von Genz an seine Stelle.«

Französischer Seits waren Fürst Talleyrand, Herzog v. Dalberg und Baron Louis zur Leitung der Unterhandlungen von Ludwig XVIII bevollmächtigt worden; diese 3 Minister wohnten jedoch nur der einzigen Sitzung vom 20. September bei, in welcher ihnen der Entwurf des Haupt-Traktats mit Frankreich vorgelegt wurde. Natürlich waren sie mit den darin ausgesprochenen Ansichten nicht einverstanden und suchten dieselben in einer ausführlichen Note zu bekämpfen. Ehe jedoch dies irgend eine Folge

haben konnte, erhielt das gesammte Französische Ministerium seine Entlassung, worauf der Herzog von Richelieu allein die Regulirung der Friedensverhältnisse übernahm. In richtiger Würdigung der obwaltenden Umstände, und mehr geleitet von einem Gefühl ächter Billigkeit, als von dem eines falschen Stolzes, förderte der Herzog von Richelieu den Abschluß des Friedens, indem er ein eben so fruchtloses als unbilliges Widerstreben vermied. So kamen jene Verhandlungen zum Abschluß, in deren Folge am 20. November 7 Traktate vollzogen wurden, nämlich der Haupttraktat und die 4 Neben-Konventionen mit Frankreich, der erneuerte Alliance-Traktat zwischen den 4 Höfen und der Traktat über das künftige Schicksal der jonischen Inseln. Wir theilen den wesentlichen Inhalt dieser Verträge nachstehend mit.

Der Hauptvertrag umschließt folgende Bestimmungen:* »Der Umfang Frankreichs bleibt im Ganzen derselbe, der er im Jahre 1790 war; nur treten folgende Ausnahmen ein. Nordwärts oder gegen Belgien läuft die Scheidungs-Linie bis Quiévrain (im Bezirke Mons) gegenüber und von da an längs den alten Grenzen der Niederländischen Provinzen, dem ehemaligen Erzstifte Lüttich und dem Herzogthum Bouillon, ungeschmälert, wie sie eben besteht, fort, doch so, daß das letztere, nebst den Festungen Philippeville und Marienburg und deren Bezirke außerhalb der Französischen Grenzen fallen. Von Villers bei Orval (auf der Grenze des Ardennen-Bezirks und des Herzogthums Luxem-

* Manso Th. 3. S. 420.

burg) bleibt die Linie bis nach Perle auf der großen Straße von Thionville auf Trier wieder unverändert; von Perle aber geht sie in Zukunft durch Launsdorf, Wallwick, Schardorf, Niederweiling und Pellweiler, welche Ortschaften sämmtlich Französisch zu sein fortfahren, bis nach Houvre, und folgt sodann den ehemaligen Grenzen des Fürstenthums Saarbrücken und zwar so, daß Saarlouis und der Lauf der Saar sammt den jener Linie rechts gelegenen Orten aufhören Französisch zu sein. Vom Saarbrückischen zieht die Französische Grenze sich wieder ungeschmälert fort bis zur Lauter und deren Mündung in den Rhein und umfaßt mit Einschluß von Weissenburg alles was am rechten Ufer liegt, wogegen das linke Ufer mit der Festung Landau an Deutschland fällt; vom Ausfluß der Lauter bis nach Basel bildet der Thalweg des Rheins die Grenze, so daß die Brücke zwischen Kehl und Strasburg halb Französisch, halb Badisch wird; von Basel über Genf bis zum Mittelmeer bleibt zwar die Französische Grenze von 1790 unverändert, doch muß Frankreich die Festungswerke von Hüningen schleifen, ferner den am Genfer See gelegenen Theil des Gebietes Gex abtreten, um die Verbindung der Schweiz mit Genf herzustellen, und endlich muß es die Verhältnisse, welche der erste Pariser Frieden zwischen Frankreich und dem Fürstenthum Monako wieder hergestellt hat, auf Sardinien übertragen.

Der 2te Vertrag betraf die von Frankreich zu leistende Geldentschädigung. Frankreich verpflichtete sich an die verbündeten Mächte 700 Millionen Franken zu zahlen, und zwar so, daß von 4 zu 4 Monaten mittelst einer auf den

Französischen Schatz ausgestellten Schuldverschreibung, 46 und ⅔ Millionen, demnach in 5 Jahren die ganze übrigens unverzinste Summe entrichtet werde. Zur Gewährleistung sollte mit dem Eintritt des Jahres 1816 eine Rente von 7 Millionen Franken (140 Millionen Kapital) auf das große Buch der Französischen Staatsschuld eingetragen werden, um daraus die etwaigen Rückstände zu tilgen.

Die 3te Abkunft, von allen die demüthigendste für Frankreich, betraf die Besetzung des Landes von Seiten der verbündeten Truppen, um dadurch die erbitterten Partheien im Zaume zu halten, den Thron zu sichern, und jede Gefahr einer neuen Störung der Ruhe Europas abzuwenden. Deshalb sollten 150,000 Mann, aus einzelnen Abtheilungen der verbündeten Heere zusammengesetzt, nicht nur die Französischen Grenz-Departements (Pas de Calais, Norden, Ardennen, Maas, Mosel, Nieder- und Ober-Rhein) sondern auch 17 Festungen und den Brückenkopf von Fort Louis besetzen, und zwar zunächst auf 3 Jahre; wenn die Umstände es jedoch erheischen sollten, noch 2 Jahre länger. Zur Verpflegung dieser Truppen hatte Frankreich die nöthigen Naturalien zu liefern und außerdem für Sold und Equipirung jährlich 50 Millionen Franks zu zahlen. Die andern Festungen in den besetzten Departements durften zwar Französische Besatzung einnehmen, doch ward die Zahl der Mannschaften, so wie die Menge des Geschützes und der Munition für jede einzelne im voraus festgesetzt und durfte nicht überschritten werden.

Die Geldforderungen von Instituten, Gemeinden und

Privat=Personen an Frankreich waren im ersten Pariser Frieden geordnet worden; aber Frankreich hatte bis dahin den Forderungen keineswegs genügt, sondern vielmehr versucht, sich dieser Verpflichtung unter verschiedenen Vorwänden zu entziehen. Es ward deshalb jetzt von neuem genau festgestellt, welche Ansprüche als gegründet und gültig angenommen, binnen welcher Zeit sie geltend gemacht, auf welche Weise sie berichtigt und in zweifelhaften Fällen schiedsrichterlich beurtheilt werden sollten.

Diese Verträge mit Frankreich hatten andere zur Folge, welche die Verbündeten unter einander abschlossen, wovon in Bezug auf Preußen namentlich folgende mitgetheilt werden müssen. — Preußen erhielt alles das, was in den Bezirken der Saar und Mosel jetzt von Frankreich getrennt ward, so wie das, was durch den Wiener Kongreß an Östreich gefallen war, und zwar letzteres mit der Verpflichtung, die stipulirte Entschädigung an Meklenburg=Strelitz, Oldenburg, Koburg, Hessen=Homburg und den Grafen Pappenheim zu entrichten. Zugleich ward festgesetzt, daß Preußen vorläufig mit Östreich die Deutsche Bundes=Festung Mainz bis zu weiterer Verabredung besetzen, und in die 2te Bundes=Festung Luxemburg eine Besatzung gemeinschaftlich mit dem König der Niederlande legen solle.

Von der Geld=Entschädigung, welche Frankreich zu zahlen hatte, erhielt jede der 4 großen Mächte 100 Millionen Franks; außerdem aber bekam Preußen noch 20 Millionen zur Befestigung des Niederrheins und 25 Millionen für die größeren Anstrengungen, denen es sich unterzogen

hatte. — Zu den Besatzungstruppen in Frankreich stellte Preußen 30,000 Mann, und empfing dafür an Unterhaltungskosten jährlich 10 Millionen und 714,000 Franks.

Die Reihe aller dieser Verträge ward geschlossen durch einen besonderen Alliance-Vertrag zwischen den 4 Haupt-Mächten, deren Bevollmächtigte diese wichtige Akte ebenfalls am 20. November zu Paris unterzeichneten. »Nachdem, heißt es darin, der Zweck der am 25. März 1815 zu Wien geschlossenen Alliance erreicht, die Ordnung in Frankreich wieder hergestellt und Napoleons letztes Attentat vereitelt worden ist, haben die 4 Mächte, in der Überzeugung, daß die Ruhe Europas wesentlich abhänge von dem geregelten Zustande Frankreichs, sowohl der Königlichen als der constitutionellen Gewalt daselbst, beschlossen, alle Mittel anzuwenden, um die allgemeine Ruhe, das Ergebniß so gewaltiger Anstrengungen, zu sichern. Zu diesem Zwecke wollen sie die Grundsätze des eben genannten Vertrages, so wie des am 1. März 1814 zu Chaumont geschlossenen, auf ihre künftigen Verhältnisse übertragen und durch einen feierlichen Vertrag die Principien feststellen, mittelst deren sie in Zukunft die Ruhe Europas sichern und drohende Gefahren abwenden wollen. Die von ihnen berathenen und einstimmig gebilligten Artikel sind folgende: Die verbündeten Mächte wollen mit aller Kraft über die Aufrechthaltung der mit Frankreich geschlossenen Verträge wachen; die in dem ersten Pariser Frieden festgestellten Bestimmungen in Betreff der Ausschließung Napoleons und aller seiner Angehörigen vom Französischen Throne bleiben in voller Kraft; vereint mit dem König von Frank-

reich wollen sie dahin wirken, daß der verderbliche Geist der Empörung in Frankreich gezügelt und seinem Ausbruch bei Zeiten entgegengewirkt werde; zu diesem Zwecke soll nicht nur das gegenwärtige verbündete Besatzungsheer in Frankreich bleiben, sondern jede der alliirten Mächte verpflichtet sich auch, sobald es nöthig sein würde, 60000 Mann nachrücken zu lassen und nach Erforderniß selbst ihre gesammte Macht aufzubieten, um die Ruhe Europas aufrecht zu erhalten. Um die Ausführung dieses Vertrages zu sichern und zu erleichtern und das Band der Einigkeit unter den verbündeten Souverainen stets ungelockert zu erhalten, werden zu bestimmten Zeiten entweder die Fürsten selbst oder ihre Bevollmächtigten Besprechungen halten, deren Zweck ihre gemeinschaftlichen großen Interessen und die Prüfung der Maßregeln sein wird, welche in den verschiedenen Epochen als heilsam für die Ruhe und das Glück der Völker und den Frieden von Europa werden erachtet werden.

Schließlich haben wir noch ein wichtiges Dokument zu erwähnen, welches den 3 verbündeten Monarchen sein Dasein verdankt und mehr als irgend einer der andern Verträge die wahren Gesinnungen und Absichten dieser hochherzigen Fürsten ausspricht. Es ist dies die sogenannte Akte des heiligen Bundes, abgeschlossen zu Paris am 26. September 1815, und lautet folgendermaßen:

»Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit. Ihre Majestäten der Kaiser von Östreich, der König von Preußen und der Kaiser aller Reußen, in Folge der großen Begebenheiten, die in Europa den Lauf

der letzten drei Jahre bezeichnet haben, besonders aber in Folge der Wohlthaten, die der göttlichen Vorsehung gefallen hat, über die Staaten zu ergießen, deren Regierungen ihre Hoffnung und ihr Vertrauen auf den alleinigen Gott setzten, indem sie die innere Überzeugung fühlten, wie unumgänglich nöthig es ist, den, den Mächten vorliegenden Gang der gegenseitigen Verhältnisse, den hohen Wahrheiten, die durch das ewige Gesetz Gottes des Heilandes eingeflößt werden, unterzuordnen: — erklären feierlich, daß der gegenwärtige Akt blos zum Gegenstande hat, vor den Augen der ganzen Welt Ihren unerschütterlichen Entschluß zu offenbaren, sowohl in der Verwaltung der Ihnen anvertrauten Staaten, als auch in den politischen Beziehungen mit jeder andern Regierung, nichts anderes zum Richtschnur zu nehmen, als die Gebote dieses heiligen Glaubens, die Gebote der Liebe, der Gerechtigkeit und des Friedens, die sich durchaus nicht durch ihre Anwendung blos auf das Privatleben einschränken, sondern vielmehr unmittelbar auf den Willen der Fürsten Einfluß haben, und alle ihre Handlungen leiten müssen, als das einzige Mittel, welches die menschlichen Anordnungen befestigt und ihren Unvollkommenheiten abhilft. — Nach dieser Grundlage sind Ihre Majestäten über folgende Artikel übereingekommen: 1. Den Worten der heiligen Schrift entsprechend, welche allen Menschen befiehlt, Brüder zu sein, werden die drei kontrahirenden Monarchen durch die Bande einer wahren und unzertrennlichen Brüderschaft vereinigt verbleiben, und, sich als Landsleute betrachtend, in jedem Falle und an jedem Orte einander Beistand,

Hülfe und Unterstützung leisten; in Bezug auf Ihre Unterthanen und Ihre Truppen, werden sie, als Familien-Väter, dieselben in eben dem Geiste der Brüderschaft regieren, von welchem Sie, zur Bewahrung der Religion, des Friedens und der Gerechtigkeit, beseelt sind. 2. Diesemnach wird das einzige herrschende Princip sowohl zwischen den erwähnten Mächten als zwischen Ihren Unterthanen sein, einander Dienste zu leisten, sich gegenseitiges Wohlwollen und Liebe zu erweisen, und sich sämmtlich als Mitglieder einer und derselben christlichen Nation zu betrachten, indem die 3 verbündeten Fürsten sich nicht anders ansehen, als von der Vorsehung bevollmächtigt zur Regierung dreier Zweige einer einzigen Familie, nämlich: Östreichs, Preußens und Rußlands, und indem sie auf solche Art bekennen, daß der Souverain der christlichen Nation, von welcher Sie und Ihre Unterthanen einen Theil ausmachen, eigentlich Niemand anders ist, als der, dem die Macht eigenthümlich angehört, da blos in ihm die Schätze der Liebe, der Kenntniß und der unendlichen Weisheit gefunden werden, nämlich Gott, unser göttlicher Erlöser, Jesus Christus, die Stimme des Allerhöchsten, das Wort des Lebens. Diesem entsprechend, empfehlen Ihre Majestäten mit der zärtlichsten Sorgfalt Ihren Unterthanen, sich von Tage zu Tage in den Grundsätzen und der thätigen Erfüllung der Pflichten zu befestigen, in denen der göttliche Erlöser die Menschen unterrichtet hat, als das einzige Mittel, den Frieden zu genießen, der aus dem guten Gewissen entspringt und der allein dauerhaft ist. — 3. Alle diejenigen Mächte, welche die im gegenwärtigen

Akt auseinander gesetzten heiligen Grundsätze feierlich anerkennen wollen, und welche fühlen, wie nöthig es für das Glück der, lange Zeit erschütterten, Staaten ist, daß diese Wahrheiten künftig zu dem Wohle der menschlichen Schicksale beitragen, können mit allem Eifer und aller Liebe in diesen heiligen Bund mit aufgenommen werden.«

Dreifach ausgefertigt und unterzeichnet zu Paris im Jahre des Segens 1815 den $\frac{14}{26}$ September.

Franz. Friedrich Wilhelm. Alexander.

Wie alles Außerordentliche, so fand auch dieses Dokument, das Glaubensbekenntniß dreier Souveraine, die zu den mächtigsten in Europa gehörten, die verschiedenartigste Beurtheilung. Der gesunde Sinn der Völker, die in ihrer Gesammtheit selber groß und für das Große und Erhabene stets empfänglich sind, beurtheilte die Worte der drei verbündeten Herrscher im Allgemeinen gewiß richtiger, als dies von Einzelnen geschah, die sich zu einem Urtheil besonders berufen glaubten. Während erstere, dem erhabenen Eindruck sich hingebend, um so mächtiger ergriffen wurden, je heller die ausgesprochenen Worte in den von Begeisterung durchdrungenen Herzen wiedertönten, zergliederten Jene Sinn und Worte des Dokuments, und glaubten das Ganze zu finden, wenn sie das Ganze zerstückelten. Anstatt das Zeugniß, welches die Fürsten freiwillig vor Gott und Menschen ablegten, aus jenem erhabenen Standpunkte zu betrachten, auf welchem die Fürsten selbst dabei standen, berücksichtigte man einseitig hier die Motive, dort die Form, dort wieder Zweck und Folgen, und

stempelte willkührlich ein Glaubensbekenntniß zu einer politischen Note, ein aus dem Herzen strömendes begeistertes Gebet zu einem profanen Edikt, und maß die heiligsten Empfindungen, welche je Herrscher in Worten ausgesprochen, mit der profanen Elle gewöhnlicher Kanzlei-Scripturen. Es liegt weder in unserer Aufgabe, noch in unserer Absicht, Worte und Bedeutung des von uns mitgetheilten Dokuments zu beurtheilen und nachzuweisen; wir zweifeln nicht, daß wir Leser finden werden, deren Kopf und Herz mächtig und frei genug sein wird, das Urtheil zu fällen, und eben so wenig zweifeln wir, daß eine Zeit kommen werde, in welcher dies Dokument mit jener geschichtlichen Glorie geschmückt sein wird, welche dem geschichtlich wahrhaft Großen stets nur auf eine kurze Zeit vorenthalten werden kann.

Ehe wir dieses Buch schließen und zu einem neuen wichtigen Lebens-Abschnitt Friedrich Wilhelms III übergehen, haben wir nachträglich noch einige administrative Maßregeln mitzutheilen, für deren Einreihung uns, bei der Häufung des Materials, bis jetzt die passende Gelegenheit fehlte.

Schon am 30. April 1815 erließ der König von Wien aus die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, welche jedoch erst nach Beendigung des zweiten Feldzuges in der ersten Hälfte des Monats Juli promulgirt wurde. Als Zweck der Maßregel bezeichnet das Edikt selbst folgendes: Bei dem vergrößerten Umfange der Monarchie sollen die Provinzial-Behörden in

ihrer Einrichtung vereinfacht und verbessert, die Verwaltungsbezirke zweckmäßig eingetheilt, und die Geschäfte selbst in kollegialischer Form betrieben werden, wodurch Achtung für die Verfassung, Gleichförmigkeit des Verfahrens, Liberalität und Unpartheilichkeit gesichert, ein wirksames Vertrauen beim Volke erweckt und endlich jeder Vortheil der freien Benutzung des persönlichen Talents erzielt wird. Aeltere Einrichtungen, welche sich bewährt haben, werden beibehalten; bei den neuen Einrichtungen aber ist hauptsächlich der Grundsatz geltend gemacht: jedem Hauptverwaltungs-Zweige durch eine richtig abgegränzte kraftvolle Stellung der Unterbehörden eine größere Thätigkeit zu geben, das schriftliche Verfahren abzukürzen, nutzlose zeitraubende Formen zu beseitigen, dagegen aber für alle wichtige Landes-Angelegenheiten eine reifliche und gründliche Berathung eintreten zu lassen, um so durch ein harmonisches Zusammenwirken aller Staats-Behörden das vorgesteckte Ziel desto sicherer zu erreichen. Diesemnach soll die gesammte Monarchie in 5 Militär-Gouvernements getheilt werden, welche wiederum in 10 Provinzen zerfallen, die ihrerseits 25 Regierungs-Bezirke enthalten. Die erste Militär-Abtheilung Preußen enthält die Provinzen Preußen und Westpreußen mit den Regierungsbezirken Königsberg in Ostpreußen und Gumbinnen in Lithauen, so wie Danzig und Marienwerder in Westpreußen; die zweite Militär-Abtheilung umfaßt die Provinzen Brandenburg und Pommern mit den Regierungen zu Potsdam für Brandenburg, zu Frankfurt für die Neumark und Lausitz, zu Stettin für Vorpommern und zu Cöslin für Hinter-

Pommern; die Residenz Berlin erhält für sich und ihren Polizei=Bezirk eine eigene Regierung; die dritte Militär=Abtheilung umfaßt die Provinzen Schlesien und Posen mit den Regierungen zu Breslau für Mittel=Schlesien, zu Reichenbach für das Schlesische Gebirge, zu Liegnitz für Nieder=Schlesien, zu Oppeln für Ober=Schlesien und zu Posen und Bromberg für das Großherzogthum Posen; zur vierten Militär=Abtheilung gehört die Provinz Sachsen mit den Regierungen zu Merseburg für das Großherzogthum Sachsen, zu Magdeburg für Nieder=Sachsen und zu Erfurt für Thüringen; die fünfte Militär=Abtheilung, Nieder=Rhein=Westphalen, umschloß die Provinzen Westphalen und Cleve=Berg nebst dem Großherzogthum Nieder=Rhein mit den Regierungen zu Münster für das Münsterland, zu Minden für das Weserland, zu Hamm für Mark und Westphalen, zu Düsseldorf für das Herzogthum Berg, zu Cleve für die Herzogthümer Cleve und Geldern und das Fürstenthum Mörs, zu Köln für das Herzogthum Jülich und zu Coblenz für das Mosellaud.

Jede Provinz erhält einen Ober=Präsidenten zur Verwaltung derjenigen Landes=Angelegenheiten, welche nicht blos einen einzelnen Regierungs=Bezirk betreffen, als namentlich der Ständischen Angelegenheiten, öffentlicher Provinzial=Institute, Kirchen=, Schul= und Medizinal=Wesen, für welche drei letztere Zweige am Hauptort jeder Ober=Präsidentur besondere Behörden unter dem Vorsitz des Ober=Präsidenten selbst gebildet werden sollen. Die Ober=Präsidenten sind keine Mittel=Instanz zwischen den Provinzial=Regierungen und den Ministerien, sondern vielmehr

beständige Kommissarien der letztern, und leiten ihre Geschäfte nach Inhalt der besondern Instruktionen für die einzelnen Provinzen unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit. In jedem Regierungs-Bezirk besteht in der Regel ein Oberlandes-Gericht; mit Ausnahme des Kammergerichts zu Berlin werden Oberlandes-Gerichte angeordnet zu Königsberg, Insterburg, Marienwerder, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Breslau, Liegnitz, Brieg, Posen, Bromberg, Merseburg, Halberstadt, Erfurt, Münster, Minden, Hamm, Düsseldorf, Emmerich, Köln und Koblenz; das Kammer-Gericht übt die Jurisdiktion zugleich über die Mark Brandenburg; zu Stralsund wird provisorisch eine Oberlandes-Gerichts-Kommission eingerichtet.

Die Provinzial-Regierungen leiten die Angelegenheiten der Landes-Polizei und der Finanzen. Ihre sämmtlichen Geschäfte zerfallen in zwei Haupt-Abtheilungen, die unter einem Präsidenten vereinigt sind und bei Gegenständen, die eine gemeinschaftliche Berathung erfordern, zusammentreten; diesemnach werden die bisherigen 5 Regierungs-Deputationen nebst den Landes-Ökonomie-Kollegien aufgehoben.

Jede Provinz erhält ein Konsistorium unter dem Vorsitze des Ober-Präsidenten; diese Behörde übt auf die Protestanten die Konsistorial-Rechte, nimmt in Bezug auf die Katholiken die landesherrlichen Rechte circa sacra wahr und führt über die andern Religions-Secten die Aufsicht, so weit der Staatszweck dies erfordert, und die Gewissens-Freiheit dies gestattet. Nicht minder steht das Unterrichts-Wesen unter der Obhut des Konsistoriums, und obwohl die Universitäten unmittelbar unter dem Ministerium des

Innern stehen, so sind doch die Ober-Präsidenten, als Ministerial-Kommissarien, stets Kuratoren der in ihrer Provinz befindlichen Universitäten. Da in jeder Provinz nur in einem Regierungsbezirk ein Konsistorium seinen Sitz hat, so erhalten die andern Regierungsbezirke eigene Behörden unter dem Namen Kirchen- und Schul-Kommission, welche unter dem Konsistorium stehen.

In jeder Provinzial-Hauptstadt wird ferner ein Medizinal-Kollegium errichtet, so wie auch in jedem Regierungsbezirk eine Sanitäts-Kommission. — So wie die Kirchen und Schul-Kommission aus Geistlichen und Schul-Männern, so besteht die Sanitäts-Kommission aus Ärzten und Apothekern, und diese wie jene wird von einem Mitglied der Regierung geleitet.

Während dies den Ressort der einen Haupt-Abtheilung der Regierungen umgrenzt, gehört zum Ressort der zweiten Haupt-Abtheilung die Verwaltung der Finanzen (jedoch mit Ausnahme der Bergwerks- und Salz-Angelegenheiten) der Gewerbe-Polizei und des Bauwesens.

Die Kommunikation der Ministerien mit den Regierungen geschieht mittelst der Regierungs-Präsidenten, die der Regierungen mit ihrem Bezirk mittelst der Landräthe. Jeder Regierungsbezirk zerfällt nämlich wiederum in Kreise, und jeder Kreis hat einen Landrath; dabei ist festgestellt, daß die größeren Städte mit ihrer Umgebung eigene Kreise bilden, und die Polizei-Dirigenten in diesen Städten Landrathsstelle vertreten sollen; die bisherigen Kreis-Behörden sollen nur provisorisch noch in Thätigkeit bleiben.

Dies ist der wesentliche Inhalt jener wichtigen Ver-

ordnung, welche in ihrem Grundbau jedoch bereits durch die wichtigen Vorarbeiten vom Jahre 1807 an vorhanden war und daher nicht sowohl als eine neue Schöpfung, denn vielmehr, wie der Text des Edikts selbst es auch bezeichnet, nur als eine Vereinfachung und Fortbildung des bereits Geschaffenen betrachtet werden kann, und deshalb auch mit der Zeit sich weiter bildete und neue Modifikationen erfuhr. Dies gilt namentlich in Bezug auf die Regierung, welche nach Inhalt des mitgetheilten Edikts in Berlin angeordnet wurde und welche am 1. März 1816 wirklich ins Leben trat, nachdem der König den Polizei-Präsidenten Lecoq zum Regierungs-Präsidenten und nächst ihm die übrigen Mitglieder des Regierungs-Kollegiums ernannt hatte.

Nicht minder wichtig als das eben mitgetheilte orga- nische Gesetz, ist ein anderes, welches die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsfürsten im Preußischen Staate ordnet und welches am 21. Jun 1815 vollzogen und gleichzeitig mit dem vorigen Gesetz publizirt wurde. Dieses Edikt bestätigt zunächst alles das was dem ehemals unmittelbaren Reichs-Adel durch di Wiener Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 zugesichert wor den war, nämlich: daß jene Fürstlichen und Gräfliche Häuser auch ferner zum hohen Deutschen Adel gerechn werden und in dem Besitz des Rechts der Ebenbürtigke verbleiben sollen, daß sie die ersten Standesherren in de Staate bilden und in demselben die am meisten privil girte Klasse, namentlich in Bezug auf die Besteueru ausmachen sollen; es bleibt ihnen frei, sich in jedem b

freundeten Staate aufzuhalten, die Familien-Verträge bleiben in Kraft und sie können neue Verfügungen der Art treffen, sofern sie die höchsten Staatsbehörden davon in Kenntniß setzen; sie gehören zum privilegirten Gerichtsstand, sind von aller Militärpflichtigkeit frei und haben die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster Instanz ꝛc. — Dieser Bestätigung bereits festgestellter Rechte fügt der König das Versprechen bei, sich bei der Bundes-Versammlung dafür zu verwenden, daß den ehemals unmittelbaren Reichsständen eine Kuriatstimme im Plenum der Bundes-Versammlung beigelegt werde. Ferner wird festgestellt, daß ihnen die direkten Steuern von ihren Domainen ꝛc. unter der Bedingung überlassen bleiben, daß sie dieselben nach Maßgabe der im Staate herrschenden Grundsätze reguliren, sie zum Besten des Landes verwenden und ohne Königliche Genehmigung nicht erhöhen. Sie sind frei von Personal- und Grundsteuer, nicht aber von indirekten und Kriegssteuern; sie behalten die Benutzung der Jagden so wie der Berg- und Hüttenwerke, deren Ertrag sie jedoch dem Staate zum Verkauf nach dem Markt-Preise überlassen müssen; aus ihren Unterthanen, welche übrigens militärpflichtig sind, können sie eine Ehrenwache für sich aus solchen Individuen errichten, welche dem Staat ihre Militärpflicht geleistet haben. Diejenigen, welche früher 2 Instanzen hatten, behalten dieselben auch in Zukunft, sofern sie im Stande sind, die Gerichte nach den Landes-Gesetzen zu konstituiren; die von diesen Gerichten zuerkannten Strafen sind der Revision beim Oberlandes-Gericht unterworfen, welches überhaupt

für jene Gerichte die 3te Instanz, und für die ehemals unmittelbaren Reichsstände selbst den privilegirten Gerichtsstand bildet.

»Bis jetzt«, sagt Venturini, indem er dieses Edikt mittheilt,* »waren in keinem Deutschen Staate die Vorrechte der Mediatisirten mit solcher milden Umsicht bestätigt worden. — Preußens Regierung bewies dadurch, daß sie wirklich von liberalen Ideen durchdrungen sei, und altes Recht und alten Besitzstand ehre.« — Auch erkannten dies die Betheiligten selbst zum größten Theil vollkommen an. So sagten die Fürsten zu Wied unter Anderem in ihrer Proklamation an ihre Unterthanen: »Wir verehren nun mit Euch einen König als Monarchen, in dessen Krone Gerechtigkeit, Weisheit und Großmuth zwischen den zu Deutschlands Heil errungenen Lorbeeren als der schönste Regentenschmuck glänzen.« In ähnlicher Weise sprach der Fürst von Solms-Braunfels zu seinen Unterthanen, und diejenigen Mediatisirten, welche solche Gesinnungen nicht geradezu in Worten ausdrückten, erkannten doch nicht weniger die Milde und Großmuth ihres neuen Monarchen an, der in allen seinen Handlungen eben so sehr durch Herzensgüte als durch die Grundsätze der Gerechtigkeit geleitet ward.

Noch vollzog der König an demselben Tage (21. Juni) die Patente wegen Besitz-Ergreifung der Oranischen Erb-Länder, ferner der ehemals Preußischen nun wieder gewonnenen Provinzen im Nieder- und Ober-Sächsischen

* S. Chronik des 19. Jahrh. 13. Bd. S. 180.

Kreise, so wie der Westphälischen Länder, und endlich datirt von diesem Tage auch das Edikt wegen Einführung der neu revidirten Taxe für Medizinal-Personen, wodurch einem dringenden Bedürfniß um so mehr abgeholfen wurde, als dieser Zweig der Gesetzgebung bisher wenig berücksichtigt worden war, so daß die letzte gesetzliche Taxe der Art noch vom Jahre 1713 herrührte, so wie überhaupt sich in der Medizinal-Gesetzgebung eine große Lücke bemerklich machte, die fast ohne Ausfüllung vom Jahre 1725 bis zum Regierungs-Antritt Friedrich Wilhelms III reicht.

Hiermit schließen wir einen wichtigen Abschnitt in dem Leben des Königs, der nunmehr in seine dritte Lebens-Periode tritt, in die des Friedens, des Wirkens, der Erndte; denn von den brausenden Wogen des Oceans kehrt er nun in den sichern Hafen, seine Schöpfung und Schöpfungs-Werkstatt, zurück, nicht ganz entzogen dem unsicheren Element, aber fortan nur selten von ihm bedroht, nie wieder von seiner Wuth erreicht, emsig thätig für das Ziel seines Lebens, die Beglückung seines Volks, bis sein herrliches Leben selbst ein höheres Ziel erreichte.

IV.

Heimkehr.

Neuntes Kapitel.

Prinzeß Charlotte.

Erwägt man, was Berlin seit jenen verhängnißvollen Octobertagen im Jahre 1806 bis zu dem Augenblicke erlebt hatte, wo es der Rückkehr des Königs von neuem entgegensah, bedenkt man jene ungeheure Summe von Unglück und Glück, von Befürchtungen und Hoffnungen und jene große und verhängnißvolle Reihe schmerzlicher und freudiger Ereignisse, die im raschen Wechsel dahin gerollt waren, berücksichtigt man endlich das kindlich treue Verhältniß, mit welchem, wie die gesammte Monarchie, so namentlich auch die Hauptstadt an dem Könige hing, eine Liebe, die durch den großen und entscheidenden Antheil des Königs an den geschichtlichen Zeit-Begebenheiten nothwendig noch vermehrt werden mußte, so darf man wohl annehmen, daß die Rückkehr des Königs nach seiner Residenz mit freudiger Sehnsucht von Allen erwartet, und um so freudiger erwartet wurde, als nach den letzten Ereignissen und den von den verbündeten Monarchen getroffenen Maßregeln eine neue Störung der Ruhe nicht mehr zu befürchten war. Dennoch fanden diesmal keine

besonderen Festlichkeiten statt, theils weil solche Veranstaltungen durch zu rasche Wiederholung überhaupt an Werth verlieren, theils weil der Feldzug des Jahres 1815 nach der Wendung, die er genommen hatte, nur wie ein kleiner Nachkrieg angesehen wurde, an dem überdies außer den beiden großen Feldherrn, weder die Monarchen noch die andern Generale einen Antheil hatten.

Nach einem vollen dreimonatlichen Aufenthalt, und nachdem die ihm befreundeten Souveraine Paris bereits seit Wochen verlassen hatten, reiste auch der König am 8. October um Mitternacht aus der Französischen Hauptstadt ab und begab sich über Maubenge, Läken, Aachen, Wiesbaden, Fulda, Erfurt und Dölitsch nach Potsdam, wo er am 17ten gegen Abend eintraf. Die Prinzen des Königlichen Hauses, der Kronprinz mit seinem Bruder, dem Prinzen Wilhelm, und seinem Oheim gleichen Namens, so wie Prinz Friedrich, Prinz Karl von Mecklenburg-Strelitz ꝛc. waren bereits seit etwa 8 Tagen in der Hauptstadt gegenwärtig, und in den nächsten 8 Tagen trafen noch viele hohe Gäste, zuerst der Herzog von Oldenburg und der Prinz von Hessen-Darmstadt, bald nachher die hohen Russischen Herrschaften in Berlin ein.

Der Mangel an prunkvollen Empfangs-Feierlichkeiten ward auf schöne Weise ersetzt theils durch die Feste, welche der 18. October, als Erinnerungs-Tag der Schlacht bei Leipzig herbeiführte, theils durch ein eigenthümliches Familienfest des Königlichen Hauses. Der König vereinte beide festliche Veranlassungen zu einer gemeinsamen Feier. Sonnabend, den 21. October Abends, wurde auf seinen

Befehl mit sämmtlichen Glocken in Berlin das Doppelfest des folgenden Tages eingeläutet, da dieser Tag, nächst seiner Beziehung auf den ruhmvollen Sieg bei Leipzig, zugleich den Eintritt eines neuen Jahrhunderts seit dem Anfange der Dynastie des Hauses Hohenzollern auf dem Preußischen Throne bezeichnete. Am Sonntag in der Frühe marschirten sämmtliche Truppen in einer Linie auf, die sich vom Königlichen Palais bis weit hinaus vor das Brandenburger Thor erstreckte. Mit zahlreicher Suite erschien der König von Charlottenburg und ließ, nachdem er die Linie hinaufgeritten war, die Truppen am Schlosse vorbeidefiliren und dann im Lustgarten von neuem sich aufstellen, wo zur Abhaltung eines Gottesdienstes unter freiem Himmel ein Altar errichtet war. Indessen wohnte der König mit sämmtlichen Prinzen ꝛc. dem Gottesdienst nicht hier, sondern im Dome bei, wo nach der Predigt ein feierliches Tedeum angestimmt und unter dem Donner der Kanonen und den Salven der Truppen abgesungen wurde. Der König begab sich hierauf nach Charlottenburg zurück, wo er die Mitglieder seines Hauses an der Familien-Tafel versammelte; die stille Fröhlichkeit derselben ward aber bald freudig unterbrochen, durch die am Abend von Berlin eintreffende Nachricht von der Ankunft der Russischen Großfürsten Nicolaus und Michael. Sogleich verfügten sich sämmtliche Preußische Prinzen zu ihren erlauchten Gästen und speisten bei ihnen zu Abend. Am andern Morgen wollten die Großfürsten eben sich zum Könige nach Charlottenburg begeben, als derselbe sie mit seinem Besuche im Schlosse überraschte, worauf sie gemein-

schaftlich mit den Königlichen Prinzen nach dem Lieblings-Aufenthalt des Königs zurückführen.

Einen neuen erhabenen Gast, den Kaiser Alexander selbst, führte der nächste Tag in die Mauern Berlins. Der Kaiser hatte seine Rückreise aus Frankreich über Böhmen und Schlesien gemacht und war bereits an der Grenze von dem General York und anderen Preußischen Generalen bewillkommt und begleitet worden. Es war der zweite Besuch des Kaisers in der Preußischen Hauptstadt, aber diesmal unter so veränderten Umständen und unter so frohen Erwartungen, daß der erste Besuch damit kaum in einen Vergleich zu bringen war. Der König hatte dafür gesorgt, die Reise seines Kaiserlichen Freundes durch das Preußische Gebiet mit jenen Ehrenbezeigungen zu umgeben, die ihm selbst auf seiner Reise in Rußland zu Theil geworden waren. In jeder Stadt, durch welche die Reise des Kaisers ging, waren Truppen stationirt und außerdem standen von Station zu Station Kavallerie-Abtheilungen als Ehren-Eskorte für den erlauchten Reisenden bereit. Indessen lehnte der Kaiser alle Ehrenbezeigungen ab, und nahm auch die Eskorten nirgend an; nur über die aufgestellten Truppen in den Städten hielt er stets Revue, selbst bei Fackelschein, wenn er des Abends die Stadt passirte. Am 24. October gegen Mittag traf er in Friedrichsfelde ein, wo der König, die Prinzen und Großfürsten seiner bereits warteten und ihn freudig bewillkommten. Der König hatte sich nämlich bereits in den Vormittagsstunden dorthin begeben und zwar in einem Wagen mit dem Großfürsten Nicolaus, der jetzt wahrscheinlich zum ersten-

mals die kleine Reise an der Seite des Königs machte, an den in den nächsten Tagen schon ihn das heilige Band einer engen Verwandtschaft, und bald das noch festere einer unbegrenzten Liebe und Verehrung fesseln sollte.

Die Empfangs-Feierlichkeiten waren dem Wunsche des Kaisers gemäß so viel als möglich beschränkt worden. Die Truppen standen auf der Frankfurter Chaussee bis zum Neuen Kruge aufmarschirt; am Neuen Kruge war eine Ehrenpforte errichtet und eine zweite solche stand hinter Friedrichsfelde. Sobald der Reisewagen des Kaisers sich näherte, wurde mit den Glocken geläutet, und der König mit den Prinzen eilte sofort seinem hohen Gast entgegen. Auf der Rückfahrt nach Berlin saß der Kaiser in dem Wagen des Königs, der Großfürst Nicolaus aber in dem des Kronprinzen; am Neuen Kruge stiegen indessen sämmtliche Herrschaften zu Pferde, ritten unter Hurrah und Kanonendonner die Paradelinie hinauf und ließen dann unter den Frankfurter Linden die Truppen vorbeidefiliren, bei welcher Gelegenheit der Kaiser, als sein Regiment erschien, den Degen zog und es persönlich beim Könige vorbeiführte. Unter dem Geläute sämmtlicher Glocken und fortwährenden Kanonenschüssen ging hierauf der Zug durch die große Frankfurter- und Kaiser-Straße über den Alexander-Platz und die Königs-Straße nach dem Königlichen Schloß. Auf der Wendel-Treppe, vor welcher die hohen Herrschaften abstiegen, standen die Prinzessinnen des Königlichen Hauses zum Empfange des erlauchten Gastes bereit. Abends war die ganze Stadt prächtig erleuchtet und selbst Feuerwerke wurden hier und dort in den Straßen abgebrannt.

Die Zahl der Fürstlichen Gäste vermehrte sich noch in den nächsten Tagen. Am 26sten traf die Schwester des Kaisers, die Herzogin Katharina von Oldenburg, und der Erbprinz von Anhalt Dessau, am folgenden Tage der Prinz Alexander von Oldenburg, und einige Tage später auch der Erb-Großherzog von Weimar mit seiner Gemahlin, der Großfürstin Maria, in Berlin ein. Eine Reihe theils glänzender Hoffeste, theils still-freundlicher Versammlungen im engeren Kreise füllten die nächste Zeit. Eine besondere Feier brachte der 26. October, der Geburtstag der Kaiserin Mutter. Nachdem der Kaiser die Glückwünsche des ganzen Hofes empfangen hatte, wurde in der Schloß-Kapelle, die für den griechischen Ritus eingerichtet war, ein Hochamt gehalten, dem sämmtliche hohe Herrschaften beiwohnten.

Im Theater, wo der König mit seinen hohen Gästen öfters erschien, wurden dieselben stets bei ihrem Eintritt so wie bei ihrem Fortgehen mit einem Tusch von Pauken und Trompeten und mit lautem Zuruf der Versammelten begrüßt. Am 28sten begaben sich sämmtliche hohe Herrschaften nach Paretz bei Potsdam, und von hier am Abend nach Potsdam, von wo sie am folgenden Tage, Sonntags, nach beendigtem griechischen Gottesdienst die Königlichen Schlösser in der Umgebung in Augenschein nahmen und dann in der großen Orangerie im Neuen Garten zu Mittag speisten. Abends begaben sie sich wieder nach Berlin und wohnten daselbst einem Balle bei dem Feldmarschall Kalkreuth bei, dem Veteranen der Preußischen Armee, den der Kaiser bereits einige Tage vorher mit seinem Besuche

beehrt hatte. Einige Tage später besuchten die hohen Herrschaften auch die Pfaueninsel und speisten daselbst, nachdem sie eine Lust-Wasserfahrt gemacht, zu Mittage. Mitten unter diese fröhliche Festlichkeiten trat am 1. November auch ein Fest schmerzlicher Wehmuth, indem an diesem Tage die hohen Herrschaften sich um das Monument der Königin Louise im Mausoleum zu Charlottenburg versammelten, um den Manen der früh Verklärten ihre Huldigung darzubringen und an ihrem Grabe die Gelübde der Tugend und unzertrennlicher Einigkeit zu wiederholen, und ihren Segen für das neue heilige Band, welches in den nächsten Tagen geknüpft werden sollte, im stillen Gebete zu erflehen.

Am 4. November nämlich fand in Gegenwart des gesammten Hofes die feierliche Verlobung des Großfürsten Nicolaus mit der Prinzessin Charlotte statt, und dieses frohe Ereigniß ward zwei Tage später durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht. Während das Publikum nach dieser Anzeige seine freudige Theilnahme durch mannigfache Veranstaltungen kund gab, waren bei Hofe die beiden vorhergehenden Tage bereits durch glänzende Festlichkeiten verherrlicht worden. Am Verlobungstage versammelten sich sämmtliche hohe Herrschaften nebst dem Hofe zu einem großen Diner auf dem Schlosse; auch rückte an diesem Tage das Russische Grenadier-Regiment »Friedrich Wilhelm« in Berlin ein und ward von den beiden Souverainen nebst den Prinzen und der Generalität, so wie von sämmtlichen in Parade aufmarschirten Garnisons-Truppen der Hauptstadt empfangen, und der

König führte jetzt seinerseits dies Regiment an dem Kaiser vorbei; auch mußte es auf seinen Wunsch am folgenden Tage sämmtliche Wachen der Residenz beziehen, gewiß ein seltener militärischer Vorfall, daß nämlich im tiefsten Frieden auf den Wunsch eines Souverains fremden Truppen die Bewachung seiner Hauptstadt übertragen wird.

Am 5. November Abends fand ein glänzender Hofball im Saale des Opernhauses statt, wozu über 3000 Billets ausgetheilt waren. Am folgenden Tage, den 6. November, wurde das Russische Grenadier-Regiment »Friedrich Wilhelm«, nebst dem Preußischen Regiment »Alexander« in dem eigends dazu eingerichteten Zeughause gespeist; gegen Ende der Mahlzeit erschienen auch der Kaiser, der König und die Prinzen an dem Orte des Gastmahls und unterhielten sich leutselig mit diesem oder jenem Soldaten, der durch Orden und Narben Denkzeichen seines Muthes aufwies.

Am Abend dieses Tages, an welchem die Verlobung der verehrten Prinzessin bekannt gemacht worden war, erschien die ganze Stadt glänzend erleuchtet, auch war die Siegesstraße unter den Linden mit ihren zahllosen Kandelabern und Feuerbecken wieder aufgebaut und diesmal mit den vereinten Emblemen Rußlands und Preußens geziert. Außerdem gab die Stadt an diesem Tage einen glänzenden Ball in dem besonders dazu dekorirten Concertsaale des Schauspielhauses. Die beiden Souveraine, sämmtliche Prinzen und Prinzessinnen, der Hof und das diplomatische Corps rc. wohnten dem Feste bei und nahmen selbst an dem Tanze Theil.

Nachdem am folgenden Tage noch mancherlei Hof-Festlichkeiten stattgefunden hatten, reiste Kaiser Alexander am 8ten früh Morgens über Frankfurt und Schlesien nach Warschau ab, und einige Stunden später verließ auch seine Schwester, die Herzogin von Oldenburg, Berlin, um sich nach Petersburg zu begeben; am 10ten endlich traten auch die Großfürsten Nicolaus und Michael und die Groß-Fürstin Maria mit ihrem Gemahl, den Erbherzog von Weimar, ihre Reise nach Petersburg an. — Indessen erhielt die Königliche Familie wenige Tage darauf einen neuen erlauchten Gast, denn am 18ten Abends traf die Kaiserin von Rußland in Potsdam ein und hielt am folgenden Tage unter Glockengeläute und Kanonen-Donner ihren Einzug in Berlin. Der Aufenthalt der Kaiserin dauerte jedoch nur wenige Tage; schon am 20sten trat sie ihre Weiterreise nach Petersburg an. Ihre Abfahrt war ebenfalls von Glockengeläut und Kanonendonner begleitet; um das Schloß war das Militär in Parade aufgestellt; der König und die Prinzessinnen Wilhelm und Charlotte begleiteten die Kaiserin an den Parade-Wagen und nahmen mit ihr in demselben Platz. Vorauf ritt eine Schwadron Garde-Corps und die ganze Königliche Familie folgte dem Parade-Wagen. So ging der Zug bis nach Friedrichsfelde, wo die hohen Herrschaften nach eingenommenen Frühstück sich trennten.

Zehntes Kapitel.

Erinnerungstage.

Merkwürdig sind jene eigenthümlichen Übereinstimmungen der Schicksals-Phasen in dem Leben des Königs, auf die wir schon öfter aufmerksam zu machen Gelegenheit hatten. In Rücksicht auf die gegenwärtige Periode erinnern wir in dieser Beziehung namentlich an die Unglücks-Jahre von 1807—1810, die mit einem lange vermiedenen und plötzlich unternommenen Kampfe begannen und dann mit einer politischen Niederlage endigten, auf welche unmittelbar ein großes und herbes Familien-Unglück folgte. Fast ebenso, aber im entgegengesetzten Sinne, gestaltete sich die jetzige Periode des Glücks. Der längere Zeit klug vermiedene und besonnen vorbereitete Krieg ward ebenfalls plötzlich unternommen, endete auf beispiellos rasche fast wunderbare Weise mit Ruhm und Glück, und kaum steckte das Schwerdt in der Scheide, kaum war der König von dem blutigen Schlachtfelde in die friedlichen Mauern seines Palastes zurückgekehrt, als ein Familien-Ereigniß von eben so hoher als glücklicher Bedeutung, die Verlobung der Prinzeß Charlotte, die Zeit des Glückes krönte.

Eine Reihe ähnlicher erfreulicher Familien-Ereignisse schloß an dieses erste im Laufe des nächsten Jahres sich an, und wenn auch, wie wir später sehen werden, mancherlei sich zutrug, was die Stimmung des Königs verdüsterte, so wie zahllose und wichtige Geschäfte seine Re-

genientthätigkeit namentlich im Jahre 1816 in hohem Grade in Anspruch nahmen, so darf man doch behaupten, daß diese Zeit im Allgemeinen ruhig und glücklich für den König verlaufen sei. Am besten wird dies gerechtfertigt erscheinen, wenn wir in den nachfolgenden Blättern die wichtigsten Vorgänge des nächsten Jahres, soweit wir zur Kenntniß desselben haben gelangen können, zusammenstellen.

Was zunächst als erfreulich erwähnt werden muß, das sind die mannigfachen militärischen Erinnerungstage an die eben bestandene ruhmvolle Kriegszeit. In den ersten Tagen des Decembers (1815) trafen die aus Frankreich zurückkehrenden Garden, geführt von den Brüdern des Königs, den Prinzen Heinrich und Wilhelm, in Berlin ein, und gewiß blickte der König mit hoher Freude auf diese Truppen, die er selbst als die Repräsentanten seines Heeres bezeichnet hatte, eines Heeres, welches der König ehrte und liebte, weil es sich seines alten Ruhmes würdig gezeigt, und noch mehr, weil es das Vaterland von einem fast vernichtenden Unglück befreit und in eine glänzende und heilbringende Lage versetzt hatte. — Bald darauf weckte der Durchzug des ersten Pommerschen Infanterie-Regiments,* dessen Chef der Kronprinz war, ähnliche freudige Betrachtungen. Der König ließ das Regiment in Potsdam bei sich vorbei defiliren und wohnte dem Diner bei, welches der Kronprinz den Officieren des Regiments gab. Andere Veranlassungen dieser Art gewährte die Ertheilung von Fahnen an die Landwehr-Regimenter. So

* Später zweites Infanterie-Regiment, jetzt Königs-Regiment.

empfing der König am 16. Januar 1816 eine Deputation des neu errichteten Garde-Landwehr-Bataillons, dessen Chef ebenfalls der Kronprinz war, in seinem Palais, wo er nebst sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen der Ceremonie der Fahnenweihe beiwohnte und das Ehren-Panier dann der Deputation übergab, worauf er, nach abgehaltenem Gottesdienst, in der Uniform dieses Bataillons Heerschau über dasselbe hielt. In Bezug auf die Einrichtung der Landwehr müssen wir hier noch erwähnen, daß der König damals, »um der Landwehr für den bewiesenen Muth seinen Dank und sein Wohlwollen zu bezeigen«, aus ihrer Mitte und zum fortwährenden Andenken, 4 Garde-Landwehr-Bataillone (Königsberg, Berlin, Stettin und Breslau) errichtet und seine 4 Söhne zu Chefs dieser Truppentheile ernannt hatte; einige Zeit später (Februar 1816) wurden in ähnlicher Absicht 4 Grenadier-Landwehr-Bataillone (Magdeburg, Halle, Bielefeld und Düsseldorf) errichtet. Am 14. Februar erhielten hierauf zunächst die 3 andern Garde-Landwehr-Bataillone ihre Fahnen auf dieselbe Weise, wie 4 Wochen früher das Berliner, und dem Pommerschen Bataillon ward überdies an diesem Tage die Ehre zu Theil, die Wachen Berlins zu beziehen. Als hierauf einige Tage später diese Bataillone die Hauptstadt verließen, um sich nach ihren Garnisonen zu begeben, hielt der König in der Uniform des Pommerschen Bataillons Heerschau über sie, wobei jeder der Prinzen sein Bataillon bei dem erlauchten Vater vorüberführte. — Auch die Garde-Artillerie-Brigade erhielt einige Monate später (8. November) als besondere Belohnung und auf feierliche

Weise eine Fahne vom König, die den Truppen von ihrem Chef, dem Prinzen August, überreicht wurde.

Die Erinnerungs-Feste an die gewonnenen Schlachten und an die Einnahme von Paris, welche mit vieler Feierlichkeit in Berlin sowohl, wie in der ganzen Monarchie begangen wurden, bildeten natürlich im Laufe des Jahres eine Kette höchst freudiger Gedenktage, welche namentlich für den König um so beglückender waren, je mehr er bereits nicht blos in seiner Absicht, sondern auch in der Wirklichkeit, wenn auch noch im Stillen, die heilvolle Saat keimen sah, welche er auf dem blutgedüngten Felde ausgestreut hatte. Ein anderes Fest, aus derselben Veranlassung hervorgegangen, war jedoch nicht sowohl der Freude, als vielmehr der schmerzlichen Wehmuth gewidmet, nämlich das auf des Königs Befehl am 4. Juli begangene Todten-Fest für die im Kampf Gebliebenen. »Ganz in dem einfachen Sinne und dem reinen Geiste der vom König erlassenen Vorschrift, erzählt ein Berichterstatter jener Zeit, wurde am 4. Juli in Berlin und in der ganzen Preußischen Monarchie eine kirchliche Todten-Feier zum Andenken an die im letzten glücklich beendeten Kriege Gefallenen abgehalten. Mit allen Glocken ward das Fest am Vorabend eingeläutet und am nächsten Morgen verkündet. Die Altare in den Kirchen waren schwarz behangen und mit Kerzen erleuchtet, und in Trauerkleidern strömte das Volk in zahlloser Menge hinzu, um mit Andacht und Rührung der gebliebenen Helden zu gedenken, deren Namen feierlich verlesen wurden. Der König und der gesammte Hof wohnten der Feier in tiefer Trauer-

Kleidung in der Garnison-Kirche bei, wo nächst dem Altar auch der Orgel-Chor und die Königliche Loge schwarz behängt waren. Nach beendigtem Gottesdienste in der Garnison-Kirche verfügte sich der König mit dem Hofe auch noch nach der Nicolai-Kirche, um dem Vortrage des Probstes Ribbeck beizuwohnen. Ohne Zweifel ward die Wehmuth des Königs noch gesteigert durch einen großen Verlust, den er und die Armee kurz vorher erlitten hatte, denn der tapfere Sieger von Dennewitz und Großbeeren, der zweimalige Retter Berlins, General Bülow, war am 25. Februar zu Königsberg in Preußen gestorben, und der König hatte gleich damals sein Andenken geehrt, indem er eine dreitägige Trauer für den Dahingeschiedenen bei der ganzen Preußischen Armee anordnete. — Wenige Tage nach dem Todten-Feste ward dem König neue Gelegenheit zu schmerzlicher Erinnerung, indem er in der Eisengießerei das Monument in Augenschein nahm, welches seine Schwägerin, die Prinzeß Wilhelm, für ihren in der Schlacht bei Groß-Görschen gebliebenen Bruder, den Prinzen Leopold Victor Friedrich, hatte anfertigen lassen.

Demnächst haben wir noch mehrer ähnlicher Festlichkeiten zu erwähnen, die gegen Ende des Jahres zu Potsdam statt hatten. Im Laufe des November nämlich verfügten sich sämmtliche Garde-Regimenter der Berliner und Potsdamer Garnison so wie die Grenadier-Regimenter Alexander und Franz in bestimmter Ordnung, nacheinander an verschiedenen Tagen in Parade nach der Garnison-Kirche in Potsdam, wo in Gegenwart des Königs und des Königlichen Hauses mit angemessener Feierlichkeit die

Ehrentafeln aufgestellt wurden, auf welchen die Namen der Inhaber des eisernen Kreuzes und der Gebliebenen verzeichnet waren. Die verschiedenen Regimenter begingen das Fest in einer nach ihrem Alter bestimmten Reihefolge.* Die Berliner Truppen rückten jedesmal an dem Tage vor ihrer Feier daselbst ein und der König ritt jedem Regimente entgegen und ließ es in Parade bei sich vorbeimarschiren. Am Festmorgen stellten sich dann die Truppen im Lustgarten auf, vor dem Regiment die Besitzer des eisernen Kreuzes. Von hier verfügten sie sich sämmtlich in die Kirche, wo die Dekorirten ihre Plätze zunächst dem Altar erhielten. Jedes Regiment erhielt eine besondere Tafel, und diese wurde an dem Tage der Feier vor dem Grab-Gewölbe des Helden-Königs Friedrichs des Großen, zwischen 2 Fahnen aufgestellt und die Fahne des Regiments davor aufgepflanzt. Die Feier begann jedesmal mit Ablesung der Liturgie, worauf von einem Geistlichen eine Rede gehalten wurde; nach derselben bekränzten 12 Jungfrauen die Tafel mit Lorbeer- und Eichen-Kränzen, und so geschmückt wurde sie an dem ihr bestimmten Ort in der Kirche aufgehängt. Hierauf war wieder Parade-Aufstellung im Lustgarten, wo der König dann sich auf die huldreichste Art mit den Besitzern des eisernen Kreuzes unterhielt und sie darauf jedesmal sämmtlich Mittags zur Tafel zog, wo dann der König stets inmitten der Ordengeschmückten Officiere, Unterofficiere und Gemeinen saß.

---

* Garde Corps, 1stes Garde Infanterie-Regiment, Garde Jäger, Garde Artillerie, Garde Uhlanen, 2tes Garde Infanterie-Regiment, Garde Dragoner, Garde Husaren und die beiden Grenadier-Regimenter.

Endlich wurden am 25. December in der Garnisonkirche zu Potsdam auch die Sieges-Trophäen aufgestellt,* welche in dem ruhmvollen Kriege erbeutet worden waren. Dieser Feier wohnte eine aus der Garde gewählte Deputation von Kriegern bei, die um so mehr die gesammte Armee vertreten konnten, als die Garde selbst aus dem stehenden Heer gebildet war. Diese Truppen bildeten im Lustgarten zu Potsdam einen Kreis, in welchem sich nächst den Generalen auch sämmtliche Prinzen befanden, und wo der Chef der Garde, Herzog Karl von Meklenburg-Strelitz, ihnen folgenden Tagesbefehl des Königs vorlas:

»An die Stellvertreter des Heers. Ihr seid hier versammelt, um als Stellvertreter des ganzen Heeres an einer Feier Theil zu nehmen, welche die Reihe großer Begebenheiten würdig schließen soll; Ihr seid vor Andern gewählt worden, weil Ihr fast ohne Ausnahme unter den verschiedenen Hauptabtheilungen des Heeres theils einzeln, theils in euren jetzigen Kompagnien und Eskadrons jenen glorreichen Ereignissen ehrenvoll beigewohnt habt. Alle

* Erwähnen wollen wir bei dieser Gelegenheit auch die am 28. Juni erfolgte Aufstellung der 3 im letzten Kriege eroberten merkwürdigen Geschütze auf der dazu eigends erbauten Platform der westlichen Front des Zeughauses gegenüber. Die Aufstellung geschah ohne Prunk und Feierlichkeit in früher Morgenstunde, vielleicht um den Zudrang der Menge zu vermeiden. Das mittlere und größte dieser Geschütze, bekannt unter dem Namen der großen Lübecker Kanone, ist ein 48 Pfünder, dessen Rohr 78 Centner wiegt; die beiden andern sind kolossale Haubitz-Kanonen, welche von den Franzosen zur Beschießung von Cadix neu gegossen worden waren. Von der größeren wiegt das Rohr 120 Centner und die metallene Lafette 61 Centner; die kleinere hat im Rohr ein Gewicht vor 79, und in der Lafette von 47 Centnern.

Siegeszeichen, die von den Tapfern des Volks in 13 Hauptschlachten und nach vielen Gefechten mit den Waffen in der Hand erobert würden, sind heute am Christtage an geweihter Stätte aufgestellt. Unsere erste Pflicht ist nun, dem Allmächtigen zu danken, der mit uns war im großen Kampfe für Wahrheit und Recht und uns den Sieg verlieh. Darum betreten wir jetzt den Tempel Gottes und bringen ihm Lob und Dank. — Bedeutungsvoll umfaßt der heutige Tag alle Erinnerungen der letzten verhängnißvollen Zeit. Er wecke in euch das Bestreben, zu erhalten, was in ihr mühevoll errungen wurde. Denkt, daß jene Siegeszeichen heilige Pfänder sind der großen Vergangenheit, daß sie Euch mahnen, rein und fleckenlos den Ruhm zu bewahren, den Eure und der Kampfgenossen Tapferkeit errang; so wie sie fernen Nachkommen noch ein Denkmal heldenmüthiger Anstrengungen bleiben, und ihr Anblick ihnen den Aufschwung geben möge, kräftig nachzueifern den Thaten, deren Lohn sie waren. Vernehmt es im Namen Eurer Waffengefährten: Euer König und das Vaterland vertrauen auf Euch, sie sehen in Euch des Thrones Stütze, des Vaterlandes Schutzwehr; Mit- und Nachwelt werden Eurer ehrenvoll gedenken, wenn Ihr Euch der Bestimmung würdig zeigt! — Ihr insbesondere Soldaten des Garde- und Grenadier-Corps, so wie Ihr jetzt das Heer vertretet bei diesem Feste, so leuchtet immerdar ihm vor an Tapferkeit und Liebe zum Vaterlande; dann seid Ihr der Bestimmung würdig, die Euch gegeben wurde: ein Vorbild Euren Brüdern im Heere zu sein.

Friedrich Wilhelm.«

Nachdem Herzog Karl diese herrlichen Worte, die mit unverlöschbaren Lettern auf die Fahnen geschrieben werden sollten, den Truppen vorgelesen hatte, begaben sie sich in die Kirche, wo die Fahnen in einem Halbkreis um den Altar aufgestellt wurden. Nach beendigtem Gottesdienst marschirten die Truppen bei dem König vorbei, geführt von dem Kronprinzen und den Prinzen Wilhelm und August. Den Invaliden im Berliner Invalidenhause schickte der König ein reiches Geschenk mit einem huldvollen Handschreiben, in welchem er diesen Veteranen in seinem und des Vaterlandes Namen Dank und Anerkennung zu Theil werden ließ.

Nächst diesen füllten andere Ereignisse mannigfacher, doch meist freudiger Art das nächste Jahr aus, in welchem wir auch diesmal wieder dieselben Tage wie in den früheren Jahren als besondere Höhen-Punkte bemerken. Als Abweichung können wir jedoch anführen, daß diesmal das eigentliche Ordens-Fest nicht mit dem Krönungs-Fest vereint gefeiert wurde, daß dagegen letzteres durch die Vereinigung mit dem Friedens-Dankfest sich zu zu einer Doppelfeier gestaltete. In der Mitte des Januar machte die General-Ordens-Kommission bekannt, daß das »Ordens-Statuten-Fest« am 17. Januar im Ritter-Saal werde begangen werden, an welchem jedoch nur die Dekorirten Theil nehmen könnten, welche besondere Einladungen erhalten würden; zur Feier des Krönungs-, Ordens- und Friedens-Dank-Festes am 18. Januar dagegen ladet die Kommission auf des Königs Befehl sämmtliche in Berlin anwesende Ordens-Ritter und Inhaber (»ehr-

erbietigst, ganz ergebenst und ergebenst«, wie es in der Bekanntmachung heißt,) ein. Die Feier am 17ten beschränkte sich darauf, daß der General Diericke eine Anrede an die Versammlung hielt, bei welcher der König übrigens nicht selbst zugegen war, worauf Geheime-Rath von Raumer die Urkunden der neugestifteten Orden und zuletzt die Liste der neuen Ordens-Verleihungen vorlas. Wir glauben aus letzterer einige Einzelnheiten anführen zu dürfen. Den Schwarzen-Adler-Orden erhielt allein der Minister Freiherr von Stein; den Rothen-Adler-Orden 1ster Klasse empfingen die Minister von Schuckmann und von Ingersleben und nächst ihnen mehre Bischöfe, Fürsten rc.; zu den mit dem Rothen-Adler-Orden 2ter Klasse Beschenkten gehörten der Minister von Altenstein, der Groß-Kanzler Beyme, Geheimer Kabinets-Rath Albrecht, die Ober-Präsidenten von Schön, von Vinke und Merkel, der Präsident von Hippel, welcher bekanntlich der Concipient des Aufrufs: »An mein Volk!« ist, und in neuester Zeit ein biographisches Werk über den König veröffentlicht hat. — Gleichzeitig verfügte der König an diesem Tage mehre Standes-Erhöhungen. Nächst dem Minister von Bülow wurden noch 16 Personen in den Grafenstand erhoben, 3 andere in den Freiherrnstand und 11 Bürgerliche in den Adelstand, unter ihnen der Groß-Kanzler Beyme, der Geheime-Rath Stägemann, der Geheime Legations-Rath Jordan und Andere. Endlich ernannte der König an diesem Tage auch 11 Personen zu Kammerherrn.

Bei weitem glänzender gestaltete sich das Fest am folgenden Tage. Eine überaus zahlreiche Versammlung von

Rittern und Ordens-Inhabern war auf dem Königlichen Schlosse in den dazu bestimmten Zimmern vereint. Sämmtliche Zimmer vom Rittersaal bis zum Weißen Saal waren mit dekorirten Unterofficieren und Gemeinen angefüllt. Der König durchschritt vom Weißen Saal aus alle diese Zimmer, so wie den Rittersaal, wo die Dekorirten vom Civilstande sich befanden, und endlich den Schweizersaal, wo die General-Ordens-Kommission, die Ritter des Schwarzen-Adler-Ordens und sämmtliche am vorigen Tage neu Dekorirte verweilten, welche Letztere General Diericke dem Könige vorstellte. Hierauf begann vom Weißen Saale aus der Zug nach dem Dome durch alle erwähnten Säle an dem Könige vorbei in folgender Ordnung: die Generale Boguslawski und Rauch nebst dem Kammerherrn Grafen Brühl gingen vorauf, ihnen folgten Paarweise die Inhaber des allgemeinen Civil-, dann die des Militär-Ehrenzeichens 2ter Klasse, dann die der 1sten Klasse, hierauf die Ritter des Johanniter-Ordens, nach ihnen die des eisernen Kreuzes beider Klassen, und endlich die des Rothen-Adler-Ordens der beiden untern Klassen. Hierauf folgten die neuernannten Ritter, nach ihnen die Adjudanten des Königs, hierauf die General-Ordens-Kommission, sodann der König selbst und nach ihm die Prinzen und die Ritter des Schwarzen-Adler-Ordens so wie die des Rothen-Adler-Ordens 1ster Klasse. Dieser ganze Zug bewegte sich zu Fuß aus dem Schloß nach dem Dome und die Prinzessinnen folgten demselben zu Wagen. Der innere Schloßhof so wie der Weg von hier bis nach dem Dome war durch die gesammte Garnison besetzt, welche ein Spa-

lier bildete und die militärischen Honneurs machte, bis der ganze Zug vorüber war. An der Thür des Domes wurde der König von der Geistlichkeit empfangen, und im Dome selbst wohnten außer den Mitgliedern des Zuges auch die Ministerien und das diplomatische Corps der Feier bei. Diese begann mit einem Choral, welchen die Sing-Akademie ausführte, worauf der Ober-Konsistorial-Rath Sack eine Predigt hielt über den Text: (5 B. Moses Kap. 4. V. 9.) »Hüte dich nur und bewahre deine Seele wohl, daß du nicht vergessest der Geschichte, die deine Augen gesehen haben, und daß sie nicht aus deinem Herzen komme all' dein Lebelang.« Hierauf sang die Sing-Akademie das Tedeum, nach dessen Beendigung mit allen Glocken geläutet wurde, während ein sechsmaliges Rotten-Feuer nebst 101 Kanonenschüssen den militärischen Antheil an dem Feste bekundeten. Demnächst begab sich der Zug in umgekehrter Ordnung nach dem Schlosse zurück: die Adjudantur und General-Ordens-Kommission schritt vorauf, dann kam der König mit den Prinzen und den Rittern der hohen Orden, und so abwärts zuletzt die Inhaber des allgemeinen Ehrenzeichens 2ter Klasse. Auf dem Schlosse wurde dann an mehren Tafeln gespeist; in dem Weißen Saal, wohin der König nebst den Prinzen und Prinzessinnen sich zuerst begab, waren die Unteroffiziere und Gemeinen versammelt. Nachdem der König hier die Tapferen begrüßt hatte, verfügte er sich nach der Bilder-Gallerie und setzte sich dort zur Tafel, an welcher außer den hohen Herrschaften und dem Hofe auch Ritter und Inhaber aller verschiedenen Ordens-Klassen, darunter

auch mehre Unterofficiere und Gemeine, so wie mehre Damen vom Luisen-Orden Theil nahmen. Im Ganzen saßen an der Königlichen Tafel über 200 Personen; an den übrigen Tafeln über 600. Es kommt hierbei indeß auf die Zahl gar nicht an; wichtiger ist die unverkennbare Absicht, die in der ganzen Anordnung des Festes sich ausspricht, daß nämlich der König an demselben sein ganzes Volk durch Vertreter aus den niedrigsten bis zu den höchsten Klassen Theil nehmen lassen wollte, und zwar nicht, um dem Volke zu schmeicheln, denn dessen bedurfte er nicht, noch war er fähig dazu, sondern um dem Volke seine innige Liebe und seinen innigen Dank auszudrücken, und ihm zu beweisen, daß er den großen Antheil erkenne und würdige, den sein heldenmüthiges Volk in Liebe und Treue an der glorreichen Entwickelung der Begebenheiten habe. Die officielle Schilderung des Festes in den öffentlichen Blättern schließt deshalb auch sehr bezeichnend mit den Worten: »Der König hat die Gnadenbezeigungen dieses Tages auf das ihm bekannt gewordene ausgezeichnete Verdienst beschränken müssen; er erkennt aber deshalb nicht minder mit gerührtem Herzen die übrigen schönen Handlungen, welche der Patriotismus seines treuen Volkes und tapferen Heeres hervorgebracht hat und wird mit Vergnügen in der Folgezeit Anlaß nehmen, noch mehre derselben aus dieser thatenreichen Zeit zu belohnen.«

Vielleicht sind wenige Jahre in dem Leben des Königs, vielleicht nicht noch ein einziges, in welchem die öffentlichen und Familien-Feste sich so häuften, als in dem ersten Friedensjahre. Zu den vielfachen Sieges-Dankfesten und

anderen militärischen Feierlichkeiten kamen noch unzählige andere Feste, theils durch frohe Familien-Ereignisse veranlaßt, theils durch die Anwesenheit fürstlicher Gäste, die namentlich im Jahre 1816 sich zahlreich am Hofe des Königs versammelten, und zwar oft zu besonderen Zwecken, durch welche die Bedeutung ihrer Gegenwart noch erfreulicher und festlicher wurde. Gleich in den ersten Tagen des Januar traf der Fürst von Anhalt-Köthen-Pleß zu Berlin ein, einige Tage später der Prinz von Hessen-Homburg, der Prinz Leopold von Sachsen-Koburg, (jetzt König der Belgier,) später (1. Febr.) der Herzog von Koburg, der Prinz von Hohenzollern-Hechingen, der Erbprinz von Hildburghausen, um die Mitte des März der Erbprinz von Anhalt-Dessau, der Erbgroßherzog Georg von Mecklenburg-Strelitz, der Prinz von Solms-Lych, der Erbprinz und Prinz Philipp von Hessen-Homburg, der Kronprinz von Würtemberg, der Herzog von Cambridge, der Erbprinz von Holstein-Oldenburg, die Großherzogin von Hessen-Darmstadt (während der Abwesenheit des Königs in Karlsbad), der Erb-Großherzog von Weimar nebst Gemahlin, Prinz Friedrich der Niederlande (30. April), den jetzt ein so enges Verwandtschafts-Band an das Königliche Haus knüpft, bald darauf die Königin der Niederlande und die Kurprinzessin von Hessen, beide Schwestern des Königs (6. Mai), und einige Monate später auch die erlauchten Kinder der ersteren, der Prinz und die Prinzessin von Oranien, noch später dann der Großfürst Nicolaus und mehre andere hohe Herrschaften. Mehre derselben führten, wie wir bereits angedeutet haben, besondere Zwecke an den

Königlichen Hof. So vermählte sich im Januar der Fürst von Anhalt-Köthen-Pleß, in Gegenwart des Königs und des Hofes mit der Gräfin Julie von Brandenburg. Auf gleiche Weise fand am 17. März im Beisein des Königs und des Königlichen Hauses die Verlobung des Erbprinzen Leopold Friedrich von Anhalt-Dessau mit der Prinzessin Friederike Wilhelmine Luise Amalie, Tochter des Prinzen Ludwig (Bruders des Königs), und einige Monate später die Vermählung des erlauchten Paares statt. Gegen Ende des Jahres (Anfangs November) feierte auch der Bruder dieser Prinzessin, der Prinz Friedrich, seine feierliche Verlobung mit der Prinzessin Wilhelmine Luise von Anhalt-Bernburg, und es ist nicht zu zweifeln, daß alle diese Verbindungen, wie sie unter der Billigung des Königs geknüpft wurden, so auch seine freudige Theilnahme anregten.

Besonders erfreulich waren dem Könige nächstdem ohne Zweifel die Besuche seiner nächsten Verwandten. Wir haben schon erwähnt, daß am 30. April der Schwester-Sohn des Königs, Prinz Friedrich der Niederlande, zu Berlin eintraf; ihm folgte wenige Tage darauf seine erlauchte Mutter, die Königin der Niederlande, welche am 3. Mai in Potsdam ankam. Der König war ihr, in Begleitung seiner Tochter, der Prinzeß Charlotte, einige Meilen entgegengefahren und hatte sie dann in seinem Wagen nach dem Schlosse geführt, wo die Prinzen und Prinzessinnen sie nicht minder freudig Willkommen hießen. Die mannigfachen Festlichkeiten, welche die Anwesenheit der Königin hervorrief, erhielten noch eine neue Veranlassung, als am 11. Mai auch die andere Schwester des Königs, die Kur-

Prinzessin von Hessen zu Potsdam eintraf, von wo sie am folgenden Tage sich, wie bereits früher ihre Königliche Schwester, nach Berlin begab. Indessen gestaltete sich unter den nach langer Trennung wieder für einige Zeit Vereinten bald, nachdem die ersten Empfangsfeste vorüber waren, ein stilles und heiteres Zusammenleben, wie es dem Sinne aller dieser erlauchten Personen am meisten zusagte. Nur selten und nur bei besonderen Veranlassungen erlitt dies eine Unterbrechung, so namentlich durch die Feste, welche der Geburtstag der Prinzeß Charlotte am 13. Juli herbeiführte, und dann durch die Ankunft des Prinzen und der Prinzessin von Oranien, die auf ihrer Rückkehr von St. Petersburg begriffen, am 20. Juli in Berlin anlangten. Jetzt ging auch der Aufenthalt der Schwester des Königs in Berlin, nach einer fast dreimonatlichen Anwesenheit daselbst zu Ende. Der König selbst verließ am 23. Juli Berlin, um sich ins Bad zu begeben; am 27sten reiste die Königin der Niederlande ab, einige Tage später folgte ihr Prinz Friedrich, und in den ersten Tagen des August auch der Prinz von Oranien mit seiner Gemahlin.

Die Anstrengungen der letzten Jahre scheinen nicht ohne Einfluß auf die Gesundheit des Königs geblieben zu sein; er beschloß daher auf den Rath seiner Ärzte im Sommer 1816, nach Karlsbad zu gehen und dort eine regelmäßige Brunnenkur zu gebrauchen. Unmittelbar vor der Abreise gab der König noch einen Beweis seiner außerordentlichen Leutseligkeit und seiner Werthschätzung derjenigen Personen, welche um den Staat sich besonders verdient gemacht hatten. Er besuchte nämlich den Feldmarschall Kalkreuth,

der seit einem halben Jahre krank war, in der Wohnung desselben, wahrscheinlich weil er fürchtete, bei seiner Rückkehr ihn nicht mehr am Leben zu finden. — Auf gleiche Weise hatte der König einige Monate früher den alten Blücher, der bei seiner Ankunft in Berlin so krank war, daß er sein Zimmer nicht verlassen konnte, mit einem Besuche erfreut.

Am 23. Juli Abends trat der König seine Reise nach Karlsbad an, und Prinzeß Charlotte begleitete ihn bis Magdeburg. Der König war indessen genöthigt, länger in Magdeburg zu bleiben, als es ursprünglich seine Absicht gewesen war, weil er bald nach seiner Ankunft daselbst an einem Erkältungs-Fieber erkrankte. Übrigens war sein Empfang in Magdeburg, welches seit 10 Jahren ihn nicht gesehen, und während dieser Zeit so verhängnißvolle Schicksale erlebt hatte, eben so feierlich als herzlich. Unerwartet traf am 26. Juli, an welchem Tage der König die Garnisonstruppen Magdeburgs hatte manövriren lassen, auch Blücher daselbst ein. Den von der Stadt gegebenen Ball konnte der König wegen seines Unwohlseins nicht besuchen, wohl aber wohnten die Prinzessin Charlotte, Prinz Friedrich und Herzog Karl von Mecklenburg dem Feste bei, und unerwartet auch Fürst Blücher. Die Prinzessin, welche sich ursprünglich nur einen Tag in Magdeburg hatte aufhalten wollen, kehrte, gefesselt durch die Krankheit ihres Königlichen Vaters, erst am 5. August nach Berlin zurück. Der König verlebte seinen Geburtstag in Magdeburg und setzte am 4. August seine Reise über Halle fort. Am 6. August traf er unter dem Namen eines

Grafen von Ruppin in Karlsbad ein, wo er in dem soge- nannten steinernen Hause auf der Wiese seine Wohnung nahm. Außer den Adjudanten befanden sich in dem Ge- folge des Königs der Geheime Kabinets-Rath Albrecht nebst mehren anderen Beamten des Geheimen Kabinets, der Leib-Arzt Wiebel und der Kämmerier Timm; Fürst Har- denberg war bei der Ankunft des Königs in Karlsbad be- reits anwesend. Das Fieber hatte den König gänzlich ver- lassen und er begann daher sofort die Brunnen-Kur. Am 31. August machte er einen Ausflug nach Eger, wo er die Heilquelle, die öffentlichen Anstalten und Spaziergänge besah, dann beim Großherzog von Weimar zu Mittag speiste und noch an demselben Tage nach Karlsbad zu- rückkehrte. Nach einem vierwöchentlichen Gebrauche des Brunnens reiste der König am 7. September nach Te- plitz ab, um daselbst das Bad zu gebrauchen. Am Tage vor seiner Abreise hatte die Bürgerschaft von Karlsbad zu Ehren ihres erlauchten Gastes die Stadt-Armen mit einem reichen Male bewirthet, eine Festlichkeit, wie sie bis dahin in Karlsbad nie stattgefunden hatte, und die dies- mal nur ins Leben trat, weil man den frommen Sinn des Königs kannte und wußte, daß ein solches Fest ihm lieber sei, als aller Glanz eines äußerlichen und nutzlosen Prunkes. Indessen fehlte es am Abend auch nicht an einer Illumination mit allerhand bedeutsamen Transpa- renten, unter denen jedoch das in Brillantfeuer brennende »Auf Wiedersehen« seinen Wunsch vergeblich aus- sprach. — In Teplitz verweilte der König ungefähr drei Wochen; am 25. September trat er seine Rückreise von

dort über Dresden an und traf am 26sten Abends im besten Wohlsein in Potsdam wieder ein.

Bald nach seiner Rückkehr hatte der König die Freude, seinen erhabenen Schwiegersohn, den Großfürsten Nicolaus, der am 4. October in Berlin eintraf, wieder als Gast zu bewillkommen. Zu Ehren desselben waren bereits vorher mehre Linien-Regimenter und die gesammte Garde nach Berlin beordert worden, worauf am 6. und 7. October die großen Herbst-Manoeuvres in Gegenwart des Großfürsten ausgeführt wurden. Am 26. October, dem Geburtstag der Kaiserin von Rußland, war zuerst große Gratulations-Kur bei dem Großfürsten, dann griechischer Gottesdienst in der Schloß-Kapelle und Mittags große Tafel im Rittersaale; einige Tage später reiste der Großfürst in Begleitung des Erbprinzen von Holstein-Oldenburg nach Dessau ab.

Neben diesen mannigfachen Thatsachen erfreulicher Art, erlebte der König, abgesehen von den politischen Verhältnissen, auch manches Unerfreuliche. Namentlich sind in diesem Jahre ungewöhnlich viele Fürstliche Personen gestorben, von denen einige dem König durch Verwandtschaft und Freundschaft verbunden waren. So starb am 6. November der Großherzog Karl Ludwig Friedrich von Mecklenburg-Strelitz, Vater der Königin Luise von Preußen. Einige Zeit früher war die Erbgroßherzogin von Mecklenburg-Schwerin, ferner die Kaiserin von Östreich und die Königin von Portugal gestorben; auch der König von Würtemberg und die Herzoge von Nassau-Weilburg und von Nassau endeten im Laufe dieses Jahres ihr Leben.

Mehr oder minder schmerzlich berührte auch den König der Tod des Feldmarschalls Möllendorf und des Ministers von der Reck, alle Beide noch Zöglinge aus der Schule Friedrichs des Großen.

Elftes Kapitel.

Regententhätigkeit.

Nachdem wir in den vorhergehenden Blättern einen gedrängten Überblick der persönlichen Erlebnisse des Königs gegeben haben, wollen wir nunmehr die wichtigsten Resultate seiner Regententhätigkeit in übersichtlicher Reihe zusammenstellen. Die Überzeugung, daß ein dauernder Friede errungen sei, weckte in dem Könige mit aller Macht den Eifer, das von ihm begonnene, aber wiederholt durch die Zeit-Ereignisse unterbrochene Werk der Reorganisation, ja der Neuschöpfung des Staates weiter zu führen. Er verkannte nicht, um wie viel schwieriger die Arbeit jetzt geworden sei, nachdem aus der neuesten Zeit-Geschichte ein neuer Zeitgeist, eine neue Stimmung der Völker, ein anderes Wünschen und Begehren derselben hervorgegangen war. Deshalb konnten viele der bereits begonnenen Vorarbeiten nicht weiter benutzt werden, vielmehr mußten neue Regierungs-Prinzipien in die Verwaltung gezogen und neue Formen eingeführt werden. So schwierig an und für sich ein solcher Wechsel ist, ein so peinliches Gefühl

es erregt, das, was man mit regem Eifer und angestrengter Mühe geschaffen, noch vor der Anwendung als nutzlos und unbrauchbar verwerfen zu müssen, so zögerte der König doch keinen Augenblick, sich dieser Nothwendigkeit zu fügen und das große Werk mit neuem ungeschwächten Eifer wieder zu beginnen. Viele Personen hegen die sonderbar irrige Meinung, daß dem Charakter des Königs jene eigensinnige Stetigkeit angeklebt habe, welche sich von dem Alten, dem Bestehenden nicht trennen kann, und welche die Unbehaglichkeit des Wechsels als eine schmerzliche Pein fühlt. Es liegt am Tage, woher dieser Irrthum entstanden ist. Der König war überaus stetig und unwandelbar in seiner Neigung zu Personen und selbst zu Dingen und änderte nur selten und ungern die Einrichtungen und Beziehungen seines häuslichen Lebens. Niemals aber hat diese Stetigkeit sich als falsche Beharrlichkeit in seinem Regenten-Leben kund gethan; im Gegentheil gehört es gerade zum ausgezeichnetsten Ruhme Friedrich Wilhelms III, daß er mit einer Leichtigkeit fast ohne Gleichen den wahren und heilsamen Bedürfnissen der Zeit, die er stets mit feinem Sinn erkannte, sich anschmiegte, und wenn dieser Ruhm durch irgend etwas übertroffen werden kann, so ist es dadurch, daß der König in scharfer Erkenntniß dessen, was die Zeit an Irrthum und Thorheit gebar, das Unheilsame stets sorgfältig vermied, und durch straffes Anziehen des Herrscherzügels zugleich dafür sorgte, daß das Gute nicht durch Übermaß und Mißbrauch zum Schlechten werde.

Solcher Mißbrauch ist nie in höherem Grade zu fürch-

ten, als wenn die Leidenschaften der Menge, sei es, wodurch es wolle, aufgeregt sind, wenn das wachgewordene Bewußtsein der Kraft zum Gebrauche dieser Kraft drängt und den heilsamen Zügel für eine schmachvolle Kette hält. Dieser Zustand der Dinge war unmittelbar nach dem Freiheits-Kriege ein natürlicher und die Wahrzeichen desselben blieben nicht lange aus. Eine geschichtliche Entwickelung dieser Verhältnisse liegt indessen nicht in unserer Aufgabe. Es ist bekannt, daß unmittelbar nach dem Frieden jener häßliche Streit über das Vorhandensein geheimer politischer Verbindungen sich erhob, der sowohl durch die rücksichtslose Leidenschaftlichkeit, mit der er von beiden Seiten geführt wurde, als auch dadurch zum widerlichen Skandal sich gestaltete, daß hohe Staats-Beamten und Feldherrn, welche ehemals Mitglieder des Tugend-Bundes gewesen waren, oder doch die rein patriotischen Tendenzen desselben gebilligt hatten, nunmehr der Theilnahme an den neuen angeblich revolutionären Verbindungen beschuldigt wurden. Die Regierung war genöthigt, einzuschreiten, aber die Art, wie dies geschah, gereicht dem König wahrhaft zum Ruhm. Mit Mißfallen, heißt es in dem bezüglichen Edikt vom 6. Januar 1816, habe der König den Partheigeist bemerkt, welcher sich in dem Streite über die Existenz geheimer Verbindungen äußere. Den Tugend-Bund betreffend, sagte er ausdrücklich in dem Edikt, daß er diesen sittlich wissenschaftlichen Verein in jener Zeit, als das Vaterland durch Unglücksfälle hart betroffen und in großer Gefahr war, gebilligt habe, weil er ihn als ein Beförderungsmittel des Patriotismus angesehen und ge-

glaubt habe, daß dadurch die Gemüther im Unglück gestärkt und der siegende Muth geweckt werden könne; und obwohl ihn später Rücksichten auf die politische Lage des Staats und der Inhalt der ihm vorgelegten Bundes-Statuten bewogen haben, den Bund aufzulösen, so seien es doch eben die ursprünglichen Grundsätze des Tugendbundes, welche nach und nach die Gesammtheit des Volkes beseelt und es zu Sieg, Ruhm und Glück geführt haben. Jetzt indessen, wo der Frieden hergestellt ist, wo jeder Wackere nur einen Zweck haben kann, nämlich durch einträchtiges pflichtmäßiges Bestreben den herrlichen National-Sinn zu bewahren, jetzt können geheime Verbindungen nur schädlich wirken. Diesen Worten ächter Vaterliebe und Regenten-Weisheit werden keine neue Strafbestimmungen, keine Drohungen irgend einer Art, kein Wort des Mißtrauens hinzugefügt, sondern einzig und allein auf die schon bestehenden Gesetze und auf das von uns mitgetheilte Edikt vom 20. October 1798 (s. Th. I. S. 374) zurückgewiesen und dann mit folgenden Worten geschlossen: »Bei diesen gesetzlichen Verfügungen wird der in öffentlichen Druckschriften geführte Streit über die Existenz geheimer Gesellschaften und über ihre Zwecke unnütz, beunruhigt unsere getreuen Unterthanen und nährt einen schädlichen Partheigeist. Wir wollen und verordnen also, daß von nun an bei namhafter Geld- und Leibesstrafe von Niemand in Unseren Staaten darüber etwas gedruckt oder verlegt werde.« Unmöglich können Vertrauen, guter Wille, Nachsicht und Kraft auf eine schönere Weise von Seiten der Regierung gezeigt werden, als

es in diesem Edikt geschehen ist, und wenn in der Folge dennoch die Verhältnisse sich so gestalteten, daß die Regierung den Zügel nicht schlaffer lassen konnte, so darf man wahrlich die Ursache nicht in einem unbegründeten Mißtrauen von Seiten des edlen Königs und seiner erleuchteten Räthe suchen!

Zu den Maßregeln, welche aus der Vergrößerung des Staats zum Theil hervorgingen, gehören auch die Veränderungen in der Zusammensetzung der Behörden und in den Verwaltungs-Behörden überhaupt. Schon zu Ende des Jahres 1815 erhielt das dem Fürsten Hardenberg untergebene Ministerium des Auswärtigen eine neue Einrichtung. Es zerfiel in 3 Sektionen; davon bearbeitete die erste die eigentlichen politischen Geschäfte, die Censur und die Angelegenheiten des Deutschen Bundes; die zweite Sektion erhielt zum Chef den Geheime-Rath v. Raumer und zählte zu ihrem Ressort die Privat-Angelegenheiten der Gesandten, die Beziehungen zum Römischen Stuhl, die Post-, Lehns-, Abschoß-, Auswanderungs-Angelegenheiten, so wie die Entscheidung über Auslieferung von Verbrechern; die dritte Sektion endlich, mit dem Geheime-Rath Jordan an der Spitze, erstreckte sich über Grenz-Sachen, Schuldentheilung mit dem Auslande, Cartel, Durchmarsch, Pässe, Quarantaine rc. Ein Jahr später übernahm jedoch Jordan die Leitung beider Sektionen. — Das Ministerium des Innern erhielt bald darauf 4 Sektionen (Friese, Nikolovius, Graf Hardenberg und Köhler). Die erste für Landeshoheits-Rechte, die zweite für Kultus und Unterricht, die dritte für landwirthschaftliche

Polizei und die vierte für das Medizinal-Wesen. — Eine große Anzahl neuer Ernennungen erfolgte im Laufe des Jahres 1816, in welchem nach und nach die einzelnen Regierungen ins Leben traten. Im März ward das Konsistorium für Brandenburg unter der Leitung des Ober-Präsidenten v. Heydebreck zusammengesetzt; der Geheime-Rath v. Bülow ward zum Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen und zugleich zum Präsidenten der Regierung zu Magdeburg ernannt; der ehemalige Präsident der Kriegs-Verwaltungs-Kammer zu Dresden, v. Schönberg, ward Präsident der Merseburger, und Minister Graf v. Keller Präsident der Erfurter Regierung. — In den Rhein-Provinzen wurden die General-Gouvernements und die provisorischen Verwaltungs-Kommissionen aufgelöst und der Ober-Präsident Sack abberufen, wogegen der Minister v. Ingersleben zum Ober-Präsidenten für das Groß-Herzogthum Niederrhein, der Graf von Solms-Laubach zum Ober-Präsidenten für Jülich, Kleve und Berg ernannt wurde. Bald darauf wurden auch die einzelnen Regierungen nebst den Konsistorien und Medizinal-Kollegien in den Rheinlanden zusammengesetzt, und obwohl dadurch den Wünschen und Bedürfnissen jener Provinzen in einer Beziehung entsprochen wurde, indem sie aus dem stets peinlichen Verhältniß einer provisorischen Lage in den besseren Zustand einer festen Organisation übergingen, so blieb doch noch Eins, was den Einwohnern Unruhe und Besorgniß einflößte und dadurch vollkommene Beschwichtigung der Gemüther verhinderte, nämlich die zukünftige Art der Justiz-Verwaltung. Diesem zu begegnen ernannte

der König durch Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1816 eine Immediat-Justiz-Kommission, um den Rechtszustand der Rhein-Provinzen zu würdigen. Diese Kommission, deren Präsident der Oberlandes-Gerichts-Präsident Sethe war, sollte theils aus solchen Mitgliedern bestehen, welche eine vollständige Kenntniß der Justiz-Verfassung in den älteren Preußischen Provinzen besaßen, theils aus Beamten der Rhein-Provinzen, bei welchen man eine gründliche Kenntniß der früheren, wie auch der Französischen Verfassung voraussetzen durfte. Mit den beiden Ober-Präsidien der Rhein-Provinzen sollte die Kommission auf das Schleunigste die Mittel berathen, um den Konflict zu beseitigen, der daraus bestand, daß dort einzelne Behörden nach Preußischer Form eingerichtet waren, während zugleich noch Justizstellen nach Französischer Art fortbestanden. Die wesentlichen Berichte und Vorschläge der Kommission über die definitive Einführung einer Justizform in den Rheinlanden sollten unter Mitwirkung des Justiz-Ministers Kircheisen und des Groß-Kanzlers Beyme zunächst dem Staats-Kanzler und durch ihn dem König zugefertigt werden. »Ich will,« sagte der treffliche Monarch am Schlusse seiner Kabinets-Ordre, »daß das Gute überall, wo es sich findet, benutzt und das Rechte anerkannt werde;* daß daher die Kommission überall ohne vorgefaßte Meinung zu Werke gehe und mit mit allen rechtsgelehrten Männern, sie mögen in einem

* Diese wenigen Worte enthalten das ganze politische Glaubens-Bekenntniß des Königs.

Justiz-Amte stehen oder nicht, wo sie nützliche Mittheilungen erwarten darf, sich in Verbindung setze. Auch Institute und Einrichtungen in der Justizverwaltung, welche aus der Lage der dortigen Verhältnisse als nothwendig und überwiegend nützlich sich ergeben, sollen deshalb, weil sie nicht in dieser Art in Meinen übrigen Staaten sich finden, keineswegs verworfen, sondern nur in eine solche Richtung gebracht werden, als sie der Zusammenhang mit dem Ganzen verträgt.« Im Sinne dieser schönen Worte erließ denn auch bald nachher die Kommission eine Bekanntmachung, wodurch sie nicht nur die Beamten des richterlichen Standes, sondern alle einsichtsvolle Männer aufforderte, ihre Ideen, Ansichten, Vorschläge 2c. über diese wichtige Frage mitzutheilen; eine nähere Auseinandersetzung bezeichnete diejenigen Gegenstände, über welche die Kommission vorzüglich guten Rath und freimüthige Mittheilung wünschte.

Die Regierungen in Ostpreußen traten ebenfalls im April dieses Jahres unter den Ober-Präsidenten v. Schön (Danzig und Marienwerder) und v. Auerswald (Königsberg und Gumbinnen) ins Leben; ein Gleiches war der Fall in Schlesien, wo Merkel Ober-Präsident und zugleich Präsident der Breslauer Regierung wurde, ferner in Pommern unter dem Ober-Präsidenten Sack, und in Westphalen unter dem Ober-Präsidenten v. Vinke.

Eine ganz besondere Sorgfalt erheischte das Großherzogthum Posen, diese entmarkte, gährende Provinz, die in den letzten Jahren aus einem Zustand in den andern geworfen worden war, und deren Einwohner theils getäuscht

in mannigfachen Hoffnungen, theils in leidenschaftlicher Wallung des National-Charakters dem neuen Zustande der Dinge nicht mit hingebendem Vertrauen huldigen konnten. Die Landeskassen waren leer, das Land bis zur Ohnmacht erschöpft. Hier mehr als irgendwo anders galt es von Seiten der Regierung weise Umsicht, kraftvolle Consequenz, und den ernstlichen Willen, schleunig zu helfen. Darum bestimmte sofort eine Königliche Verordnung die vorläufigen Verhältnisse der Gläubiger zu ihren mit Grundeigenthum angesessenen Schuldnern; denn vor Allem mußte der drohenden Kreditlosigkeit der Grundbesitzer und somit ihrem Ruin vorgebeugt werden; eine andere Verordnung berücksichtigte vorzüglich die Lage des hülfsbedürftigen Landmanns, sprach ihn, mit Ausnahme sehr dringender Fälle, von der Vorspannleistung frei, gewährte ihm Zeit zur Erholung und Muße zur Feldarbeit, und suchte durch mannigfache andere Erleichterungsmittel die sehr gesunkene Landeskultur wieder zu heben; eine Provinzial-Kriegskommission ward zu gleicher Zeit niedergesetzt, um dahin zu wirken, daß in vorkommenden Fällen alle Klassen der Einwohner nach einem regelmäßigen System möglichst gleich in Anspruch genommen würden. Mehre den Handel und Gewerbefleiß lähmende Einrichtungen der vormaligen Regierung wurden durch liberale, den freien Verkehr fördernde Einrichtungen ersetzt; die Beschaffung des Brennholzes für die Stadt Posen ward dem Mindestfordernden übertragen; der träge Postgang ward durch Wiedereinführung der Reitposten beschleunigt. — Das mündliche Verfahren der Civilgerichte und die Friedens-

Richter wurden beibehalten, die Civil-Tribunale aber, die mit zu großen Gerichtsbezirken versehen waren, aufgehoben und an ihrer Stelle Landgerichte mit kleineren Bezirken organisirt, welche wechselseitig auch die Appellations-Instanz bilden sollten. Für das Schul- und Erziehungs-Wesen wurden zweckmäßige Einrichtungen vorbereitet, wobei auch die jüdischen Einwohner der Provinz nicht unberücksichtigt blieben. — Zu den wohlthätigsten Einrichtungen aber, welche schon im ersten Jahre der Besitznahme getroffen wurden, gehörten die Aufhebung der verschiedenen, die Verwaltung leitenden Behörden, die, von einander ganz unabhängig, oft sich geradezu entgegen arbeiteten. Es ward eine Regierungs-Kommission eingesetzt, welche in zwei Abtheilungen zerfiel, deren jede einen besonderen Direktor hatte, während der Ober-Präsident die Oberleitung des Ganzen führte.* Endlich ward durch Edikt vom 20. Juni befohlen, eine polnische Übersetzung der Preußischen Gesetzbücher zu veranstalten, und in den Regierungsbezirken Posen und Bromberg die Amtsblätter zugleich in polnischer und deutscher Sprache herauszugeben.

Wie unmöglich es indeß immerhin sein mochte, daß der Ruhige und Partheilose die guten Absichten der Regierung verkenne, so lag es doch durchaus in den dermaligen politischen Verhältnissen und in der Neuheit der Zustände, daß hie und da in den neuen Provinzen das Mißtrauen fortlebte, die gespannte Erwartung nicht volle Befriedigung fand und oft das Nothwendige für eine Beein-

* Venturini l. a. B. S. 166.

trächtigung, ja das Gute für eine Benachtheiligung angesehen ward. So hatte die Regierung auch in dem Herzogthum Sachsen einen nicht leichten Stand. Am 22sten April 1816 erschien ein Edikt wegen Einführung der allgemeinen Gerichts- und Kriminal-Ordnung in die ehemals sächsischen Landestheile, und wegen Umleitung der bereits anhängigen Gesetze in die Preußische Gerichtsform. Später (Edikt vom 15. Novbr.) wurde die Einführung des Preußischen allgemeinen Landrechts im Herzogthum Sachsen vom 1. März 1817 an, jedoch mit der Ermäßigung angeordnet, daß die Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten beobachtet werden sollten. Wie solche Umgestaltungen für die Masse unbehaglich und für den Einzelnen oft benachtheiligend sein müssen, leuchtet ein, und es darf nicht Wunder nehmen, wenn dadurch die noch wogenden Leidenschaften von neuem in Aufregung versetzt wurden. Namentlich wirkte in dieser Beziehung das Edikt wegen Einführung der Preußischen Stempelgesetze in einer Art, daß es zu einem wirklichen Konflict kam, dessen wir weiterhin gedenken werden. — Schon durch Edikt vom 15. Febr. war in Betreff der Sächsischen Kassenbillets im Betrage von 1 Million 750,000 Thaler, welche Preußen nach Inhalt des Friedenstraktats mit Sachsen, von diesem Lande übernahm, festgestellt worden, daß diese Kassenbillets mit dem Preußischen Stempel versehen und dann in der ganzen Monarchie gültig sein, demnächst aber wie die Tresorscheine amortisirt werden sollten. — Durch Edikt vom 9. Mai wurde in den am rechten Elbufer belegenen Sächsischen Provinzen die drückende Salzconscription aufgehoben

und die Etablirung so vieler Königlicher Salzfaktoreien angeordnet, als zur Befriedigung des Bedarfs nöthig erscheinen würden 2c.

Von den oberen Staatsbehörden erhielt schon jetzt, (März 1816) die Oberrechnungs-Kammer eine neue Organisation; sie zerfiel in 2 Abtheilungen, deren erste alle diejenigen Geschäfte bearbeitete, welche aus den Oberpräsidial-Bezirken Brandenburg, Schlesien, Pommern, Preußen und Posen, so wie aus den Generalkassen und Hofstaaten hervorgingen, während der andern Abtheilung die Geschäfte aus den Oberpräsidial-Bezirken Sachsen, Westphalen und Rheinlande zufielen. Jede dieser Abtheilungen bestand für sich, hatte einen eigenen Präsidenten und ganz gleiche Befugniß; nur bei Gegenständen, die eine gemeinschaftliche Berathung nothwendig machten, vereinigten sich beide Abtheilungen unter dem Präsidium des ersten Präsidenten; Stellung und Wirkungskreis der Ober-Rechnungs-Kammer blieben die früheren.

Das Finanzwesen nahm in hohem Grade die Sorge der Regierung in Anspruch, und es ward sofort eine Kommission zur Errichtung eines neuen Systems der indirekten Abgaben eingesetzt. Nichts ward unterlassen, was den Staatskredit heben, Wohlstand und Reichthum fördern konnte. Schon unterm 22. Juni 1815 hatte der König die vom Westphälischen Gouvernement verordnete Reduktion der Westphälischen Reichsobligationen auf ⅓ ihres Nennwerths, für die aus Preußischen Schulden entstandenen Obligationen aufgehoben und ihnen den vollen Werth wiederertheilt. — Mehrfache Verordnungen zielten darauf ab,

den Handel zu heben und zu befördern. Der Eingangszoll auf Zucker ward herabgesetzt, die Circulation der verschiedenen Münzsorten der neuen Provinzen durch einen Tarif geregelt, dasselbe geschah in Bezug auf Maaße und Gewichte, indem in jedem Regierungs-Departement eine Eichungs-Kommission niedergesetzt ward, deren Zusammensetzung, Befugnisse x. das Edikt (16. Mai 1816) auf das genaueste festsetzt; die Salzkonscription ward in allen Landestheilen links der Elbe aufgehoben, die Etablirung von Salinen und Faktoreien angeordnet, der Salzverkauf im Detailhandel ganz freigegeben, der Engros-Preis für die Faktoreien festgestellt und die Einfuhr fremden Salzes verboten. Besonders wichtig ist das Edikt vom 1. Juni, welches die Aufhebung fast aller Wasser-, Binnen- und Provinzial-Zölle in den alten Provinzen der Monarchie verordnet, und zugleich eine Prüfung der Zollverfassung der neuen Provinzen verheißt; nur gegen das Ausland blieben die Zölle an den Eingangspunkten der Ströme einstweilen noch in Kraft. Eine Anzahl von Produkten, wie Getreide, Holz x., wurden vom Ausfuhrzoll befreit, nächstdem aber ermächtigte der König den Finanzminister, überhaupt denjenigen Gegenständen, deren Absatz, namentlich im Interesse inländischer Manufakturen, Erleichterung verdiene, freie Ausfuhr zu gestatten. In demselben Sinne einer ächten Liberalität sind die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes entworfen. Erwähnen wollen wir hier auch die durch Edikt vom 21. Juni angeordnete gänzliche Aufhebung des sogenannten Abschoß- oder Abfahrgeldes, so wie die Kabinets-Ordre vom 30. August, durch die es

den Verlegern freigegeben ward, Kalender, nach vorhergegangener Censur und gegen Stempelung, herauszugeben, und den Buchhändlern, unter gleichen Bedingungen, ausländische Kalender zu verkaufen.

Das ursprüngliche Gesetz über Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse (14. Septbr. 1811), dessen Ausführung bis dahin wegen des Krieges nicht hatte zu Stande gebracht werden können, erhielt durch das Edikt vom 29. Mai 1816, nach eingeholtem Rath der interimistischen Landes-Repräsentanten, über deren Vorschläge die Gesetz-Kommission ihr Gutachten abgegeben hatte, mehrfache Erläuterungen. Zunächst wird darin festgestellt, was unter einer bäuerlichen Stelle zu verstehen sei und daß Pfarr- und Kirchenländereien, so wie die mit einer Bauerstelle verbundenen gewerblichen Gerechtigkeiten (Schank, Schmiede rc.) dem Edikte nicht unterworfen seien. Das ganze Edikt umfaßt 121 Artikel und giebt in denselben zu den einzelnen Paragraphen des ursprünglichen Gesetzes Erläuterungen, Zusätze und Ermäßigungen, ohne jedoch dasselbe in seinen Grund-Prinzipien zu ändern.

In Betreff des Justiz-Wesens beschränkte sich die Thätigkeit der Regierung zunächst darauf, den Rechtszustand, wie erwähnt, in den neuen Provinzen zu ordnen; in den alten Provinzen trat nur dahin eine Änderung ein, daß die Bergämter die Gerichtsbarkeit, welche durch das Edikt vom 26. Dezember 1808 ihnen genommen worden war, jetzt (Edikt vom 21. Februar 1816) unter gewissen Ermäßigungen wieder erhielten.

Während aber der König solchergestalt rastlos thätig

an der Organisation aller Zweige der Staatsverwaltung arbeitete, brachte er dem Wohle seiner Unterthanen auch persönliche Opfer, wenn gegen ungewöhnliche Ereignisse die Gesetzgebung allein nicht als Hülfs- und noch weniger als Schutzmittel dienen konnte. — In den Rheinprovinzen war, größtentheils durch Wucher, eine außerordentliche Getreide-Theurung entstanden, die für die ärmere Volksklasse eine wahre Hungersnoth herbeiführte. Kaum war an den König hierüber berichtet worden, als er zwei Millionen Thaler zum Ankauf von Getreide, hauptsächlich für die Rheinprovinzen, aus seinen Kassen hergab und daneben auch noch die Minister der Finanzen und des Krieges autorisirte, über die Festungs- und Kriegs-Magazine zu disponiren. Der Geheime-Rath v. Klewitz erhielt außerdem, durch Kabinets-Ordre vom 15. November, den Auftrag, sich sofort nach den Rheinprovinzen zu verfügen, um die Ober-Leitung der angeordneten Maßregeln zu führen, den Getreide-Bedarf des Landes zu untersuchen und mit den Oberpräsidien die nothwendigsten augenblicklichen Abhülfs-Mittel zu berathen und ins Werk zu setzen.

Das Kirchen- und Schulwesen entging der Sorge des Königs ebenfalls nicht. Am Krönungsfeste schon hatte er den Ober-Konsistorial-Rath Sack in Berlin und den General-Superintendenten Borowski in Königsberg zu Bischöfen der evangelischen Kirche ernannt, ohne jedoch dadurch in der Verfassung der Kirche irgend eine Änderung zu bewirken. Es scheint, als ob er diesmal blos die Absicht gehabt habe, durch Ertheilung des evangelischen Bischofstitels, worin er dem Beispiel Friedrichs I folgte,

das persönliche Verdienst zweier würdiger Geistlichen zu ehren, und daß er erst in der Folge zu dem Entschluß gekommen sei, den Titel auf alle General-Superintenденten auszudehnen. — Von wesentlicherer Bedeutung ist die schon erwähnte Einsetzung der Konsistorien und Schul-Kommissionen; auch die Einführung der Liturgie wurde um einen Schritt gefördert, indem der König durch Kabinets-Ordre vom 14. November befahl, die von ihm genehmigte Liturgie, nach welcher der Gottesdienst in den Garnisonkirchen zu Berlin und Potsdam bereits seit einiger Zeit eingerichtet war, nunmehr bei allen Militär-Gemeinden einzuführen. Endlich befahl der König auch durch Kabinets-Ordre vom 17. November die Einführung des Todtenfestes, daß nämlich jährlich am letzten Sonntage in allen evangelischen Kirchen der Monarchie ein Kirchenfest zum Andenken an die Verstorbenen gefeiert werden solle, »da es gewiß den frommen Sinn edlerer Menschen innigst anspreche, die Erinnerung an verstorbene theure Personen durch die Religion zu heiligen.«

So reich diese Zeit an mannigfachen administrativen Neugestaltungen indeß auch ist, so muß doch das Jahr 1816 eigentlich als die Zeit der Vorbereitung, der Berathung, als die Zeit der Saat betrachtet werden, denn erst das nächste Jahr brachte in einer Reihe höchst wichtiger organischer Gesetze die gereiften Früchte zu Tage. Auch in Bezug auf das Schulwesen ward jetzt mehr vorbereitet als ausgeführt. Schon lag der Plan vor, eine neue Universität für die Rheinlande zu stiften, dagegen andere in den älteren Provinzen aufzuheben. Ausgeführt wurde Letz-

teres in Bezug auf die Hochschule zu Erfurt, deren Fonds nicht ausreichten, um angemessene Erfolge von der Fortdauer der Universität erwarten zu können; auch sollte überdies Erfurt befestigt werden. Der König hob deshalb die Universität daselbst durch Kabinets-Ordre aus Teplitz vom 24. September gänzlich auf. Indeß verlor keiner der Professoren rc. etwas von seinen Einkünften, und die vorhandenen Fonds wurden zur Verbesserung der Erziehungs-Anstalten in Erfurt verwendet. Die Vereinigung der Wittenberger Universität mit der zu Halle kam im nächsten Jahre zu Stande. Den Frankeschen Stiftungen zu Halle gab der König von neuem einem Beweis seiner hohen Theilnahme, indem er denselben ein Geschenk von 1000 Dukaten machte. — Als ein neuer wichtiger Bestandtheil der Jugenderziehung ward in dieser Zeit, wo Männer und Jünglinge weniger durch die Elemente geistiger Bildung, als durch Muth und Körperkraft dem Staate zu dienen berufen worden waren, die Turnkunst angesehen, und die Preußische Regierung säumte nicht, die Sorge zu übernehmen, daß die körperlichen Kräfte und Fähigkeiten der Jugend gehörig entwickelt würden. Der berühmte Jahn ward deshalb als Turnlehrer in Berlin angestellt. Die Gründe sind bekannt, welche in der Folge ein förmliches Verbot der Turnanstalten herbeiführten. Es ist nichts so gut und nichts so unbedeutend, daß es der Unverstand und der böse Wille nicht mißbrauchen könnten. In der Turnkunst selbst liegen sicher keine staatsgefährlichen Elemente; aber sie wurden, als ursprünglich ganz fremdartige Bestandtheile, hineingelegt. Der König und

die Regierung, der Reinheit ihrer Absichten und der ächten Liberalität ihrer Bestrebungen sich bewußt, waren von jedem Mißtrauen fern, und nur böser Wille und Selbsttäuschung können behaupten, daß die nächsten Jahre nicht hinreichende Veranlassung, wenn nicht zur Sorge, doch zur Vorsorge gegeben und die feste Überzeugung zur Reife gebracht haben, daß die Ideen über Regierungsform, welche nicht nur die Völker, sondern auch die Fürsten in der Illusion aufregender Begeisterung gefaßt hatten, ermäßigt und geändert werden müßten, wenn sie zum Heile der Staaten gereichen sollten.

Es ist daher falsch, wie wir fest glauben, von einer Umkehr, von einem Abfall von den liberalen Ideen zu sprechen, denn der wahre Liberalismus einer Regierung besteht, unserer Ansicht nach, darin, daß sie fern von allem Egoismus alles das thue, was das wahre Wohl des Volkes befördert und herbeiführt, nicht aber darin, daß sie, chimärischen Theorien nachgebend, unpraktische Begriffe gewaltsam zu verkörpern sucht, oder daß sie den ausschweifenden Forderungen Einzelner oder selbst der Massen aus Schwäche oder Egoismus genügt. Von einem Mißtrauen Seitens der Preußischen Regierung ist um so weniger zu sprechen, als dazu bei nur einigermaßen richtiger Würdigung des Volks-Charakters durchaus kein Grund vorhanden war, und wenn es auch nicht an Wahrzeichen gefehlt hat, daß hier und da falsche oder selbst gefährliche politische Begriffe Wurzel geschlagen haben, so konnte doch die Regierung nicht einen Augenblick die Überlegenheit ihrer materiellen Macht verkennen und eben so wenig das

Übergewicht der noch viel stärkeren moralischen Macht, welche sie in der überall ungeschwächten Liebe des Volkes zu seinem trefflichen Könige fand. In der That konnte der König auch keinen größeren Beweis seiner liberalen Gesinnungen geben, als daß er den Französischen Proscribirten den Aufenthalt in seinen Staaten gestattete, und bekanntlich hat einer der am schwersten Betheiligten, Carnot, Jahre lang in Magdeburg gewohnt.

Wie die innere Organisation des Staats, so erlitt auch die des Heeres unmittelbar nach dem Kriege eine fortbildende Neugestaltung. Wir haben schon erwähnt, daß die Monarchie nach der Vertheilung des Heeres in fünf große Militär-Abtheilungen zerfiel; jede dieser Abtheilungen erhielt einen kommandirenden General, und zwar in Preußen Bülow (nach ihm Borstell), in den Marken und Pommern Tauentzien, in Schlesien und Posen York, in der Altmark und Nieder-Sachsen Kleist, in den Rhein-Provinzen Gneisenau, welcher zugleich den Oberbefehl über die Besetzungstruppen in Frankreich führte. Die vollständige Organisation des Heeres kam jedoch erst zu Ende des Jahres zu Stande. Nach einem Königlichen Befehl vom 5. Dezember zerfiel die gesammte Armee in 8 Corps; jedes Corps enthielt 4 Regimenter Infanterie und eben so viele Kavallerie, und zwar so, daß je 2 Regimenter eine Infanterie- oder Kavallerie-Brigade bildeten. Dazu kam zunächst das Garde-Corps, welches ebenfalls aus 4 Brigaden bestand,* und eine Infanterie-Reserve-

* Infanterie; erste Brigade: 1stes und 2tes Garde-Regiment

Brigade, welche das 33ste und 34ste Regiment umfaßte. Für die zum Officierstande bestimmten jungen Leute gab es nunmehr bei jedem Regiment eine Prüfungs-Kommission. — Das Rechnungswesen der Armee erlitt gleichzeitig eine gänzliche Reform.

Von besonderer Wichtigkeit ist jedoch die zu Anfang des Jahres 1816 publizirte Landwehr-Ordnung (21. Novbr. 1815), deren Eingangsworte folgendermaßen lauten: »Als der nun zum zweiten Male ehrenvoll beendete Krieg ein zahlreiches Heer zur Erkämpfung der Selbbständigkeit des Vaterlandes forderte, da bildete sich die Landwehr. Der Eifer mit dem sie in den Provinzen Unseres Reiches errichtet ward, die Ausdauer, mit der sie in den Reihen der übrigen Krieger kämpfte, geben ihr gerechte Ansprüche auf Unseren Dank. Die Geschichte wird der Nachwelt diese Treue, diesen Muth als ein glänzendes Vorbild aufzeichnen. Doch nicht blos das Bewußtsein treuer Pflichterfüllung sollte der Lohn einer so edlen Hingebung sein; durch die Errichtung der Landwehr zeigte es sich bald, daß sie auch fähig sei, fortdauernd zur Vertheidigung des Vaterlandes beizutragen, da es durch ihre Beibehaltung möglich wird, die Kosten, welche sonst die Erhaltung der bewaffneten Macht forderte, zu vermindern und den einzelnen Krieger früher, als es sonst möglich war, seiner Heimath und seinem Gewerbe zurückzugeben. Diese gro-

---

und die Garde-Jäger; 2te Brigade: die beiden Grenadier Regimenter Franz und Alexander und die Garde Schützen. Kavallerie; 1ste Brigade: Garde-Corps und Husaren; 2te Brigade: Garde-Dragoner und Uhlanen.

ßen Vortheile bestimmen die Erhaltung der Landwehr im Frieden. An den mäßigen Umfang des stehenden Heeres schließt sich künftig die Landwehr, zwar immer zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit, doch nur dann versammelt, wenn ein feindlicher Anfall oder die eigene Ausbildung es nothwendig macht.« Diese Worte sprechen Zweck und Veranlassung des Gesetzes klar aus. In den einzelnen Paragraphen wird demnächst folgendes festgesetzt: Jedes Regiment wird aus einem besonderen Territorial-Bezirk ergänzt, und dieser Regiments-Bezirk wird wieder in Unter-Bezirke für Bataillone und Compagnien getheilt; jeder Bataillons-Bezirk gilt auch für eine Kavallerie-Schwadron und enthält zugleich das Zeughaus und die Montirungs-Kammer des Bataillons. Zwei Bataillone und zwei Schwadronen des 1sten Aufgebots und eben so viele des 2ten bilden ein Regiment, weshalb die bis dahin bestandenen 3 Bataillone solchergestalt in 2 reducirt werden, daß die überzähligen Wehrmänner zum 2ten Aufgebot kommen. Jede Kompagnie besteht aus 300 Wehrmännern, 22 Unterofficieren, 5 Officieren und 25 Artilleristen; zum Bataillonsstab gehören außer dem Kommandeur und seinem Adjudanten, ein Chirurg, ein Schreiber, ein Tambour und ein Büchsenschmidt. Eine Schwadron besteht außer den Officieren und Unterofficieren aus 120 Reitern. Sämmtliche Officiere der Landwehr, mit Ausnahme der zum Stabe Gehörigen und eines Officiers von jeder Schwadron des 1sten Aufgebots, sind außer den Übungen beurlaubt und empfangen demnach dann auch keinen Sold. In Betreff derjenigen Officiere, welche sich

dermalen bei den Landwehr-Regimentern befanden, ward festgesetzt: wenn sie nicht mehr zum Landwehrdienst verpflichtet sind, so bleibt es ihnen überlassen, auszuscheiden oder weiter zu dienen; die noch zum Landwehrdienst Verpflichteten können sich nach jedem beliebigen Wohnort begeben und werden bei dem Regimente ihres dortigen Bezirks angestellt; die blos zur Landwehr kommandirten Officiere des stehenden Heeres treten entweder in das Heer zurück oder werden pensionirt, und dasselbe gilt von denjenigen Officieren, welche als solche erst seit der Errichtung der Landwehr in das Militär getreten, im Kriege aber entweder verwundet, oder mit dem eisernen Kreuz geschmückt worden sind, während diejenigen Officiere der letztern Kathegorie, bei welchen das nicht der Fall ist, entweder ausscheiden, oder wenn sie weiter dienen wollen, sich dem gesetzlichen Officier-Examen unterwerfen müssen. Alle übrige, erst seit dem Ausbruch des Krieges eingetretene Officiere kehren in ihre Civil-Verhältnisse zurück, und erhalten nur im Bedürftigkeits-Fall auf 1 bis 2 Jahre halben Sold. Soll eine Officierstelle in einem Landwehr-Regiment besetzt werden, so schlägt die Behörde und der Ausschuß desjenigen Kreises, in dessen Bezirk der Officier ersetzt werden soll, 3 Kandidaten vor, aus denen das Officier-Corps des Regiments einen auswählt. Als Kandidaten für die Officierstelle können jedoch nur vorgeschlagen werden entweder ausgeschiedene Officiere des stehenden Heeres, oder freiwillige Jäger, die mit dem Officier-Qualifications-Attest entlassen worden sind, ferner Unter-Officiere, die freies Eigenthum besitzen, oder endlich Ein-

gesessene des Kreises, welche die Einkünfte von 10,000 Thlr. genießen. — Wie die Officiere, so sind auch die Gemeinen, mit Ausnahme derjenigen, welche zum Stabe gehören, fortwährend beurlaubt; Waffen und Equipirung bleiben in dem Bataillons-Zeughause. Die noch bestehende Landwehr-Kavallerie wird nunmehr in Bezirks-Schwadronen getheilt und dann ebenfalls auf Urlaub entlassen. Die von ihnen gebrauchten Pferde werden ihren ursprünglichen Eigenthümern, sofern diese auszumitteln sind, zurückgegeben. Bei der Zusammenberufung der Landwehr müssen diejenigen jungen Leute, die selbst oder deren Väter drei oder mehre Pferde haben, sich mit einem Pferde zur Landwehr-Kavallerie gestellen. Was dann noch an Pferden fehlt, wird nach dem Gutachten der Kreis-Behörde in der Art aufgebracht, daß entweder sämmtliche Grund-Eigenthümer, oder die jedesmaligen Jüngsten unter ihnen die fehlenden Pferde stellen. Es werden hierauf noch einzelne Bestimmungen über die Formation gegeben, worauf es in § 52. der Landwehr-Ordnung ausdrücklich heißt, daß bei den neuen Landwehr-Formationen alle mögliche Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse beobachtet und die ganze Angelegenheit mit sorgfältiger Schonung des Landes ausgeführt werden solle. Weiterhin wird dann bestimmt, daß in jedem Regierungs-Departement ein Staabs-Officier die Angelegenheiten der Landwehr als Inspecteur leite. Für das 1ste Aufgebot werden jährlich 2 Übungen, eine zu 3 Wochen und eine zu 8 Tagen, und für das 2te Aufgebot jährlich 1 Übung angeordnet, nähere Bestimmungen darüber aber noch vorbehalten. Während

der Übungen treten sämmtliche Landwehren in vollen Sold. Übrigens bleibt das Gesetz vom 3. September 1814 die Grundlage der neueren Verordnung. Zu erwähnen sind nur noch folgende einzelne Bestimmungen. Nur im Dienst stehen die Landwehr-Männer unter den Kriegsgesetzen, in ihrer Heimath jedoch unter den Ortsgerichten, welche indeß in etwaigen Straf-Erkenntnissen nur solche Strafen verhängen können, welche in den Kriegs-Gesetzen vorgeschrieben sind; härtere Strafen haben die Ausstoßung aus der Landwehr zur Folge. Bei den Übungen bildet jedes Bataillon ein Ehren-Gericht aus einem Kapitain und 2 Lieutenants, dessen Zweck es ist, alle im Laufe des Jahres vorgefallene und noch nicht ausgeglichene Angelegenheiten des Officier-Corps beizulegen und etwaige Verstöße Einzelner zu rügen. Im Dienst invalid gewordene Officiere der Landwehr haben gleiche Ansprüche mit den Invaliden des stehenden Heeres; nach 20jähriger Dienstleistung erwerben sie volle Versorgungs-Ansprüche; nach überstandener gesetzlicher Dienstzeit können die Officiere fortwährend, die Wehrmänner bei feierlichen Gelegenheiten die Uniform tragen; bedürftige Wehrmänner erhalten in ihrem Alter einen Gnadenthaler als Unterstützung.

Dieses sind die Grundzüge jenes Gesetzes, welches eins der wichtigsten und merkwürdigsten militärisch-bürgerlichen Institute unserer Zeit schuf, ein Institut, welches der Weisheit des Königs, seinem Vertrauen zu dem Volke und der, im Drange gefahrvoller Zeiten herrlich bewährten Liebe des Volkes zum König seine Entstehung verdankt, und welches seitdem fast allen Staaten als Muster



Prinz CARL v. Preußen

gedient hat und von vielen nachgeahmt worden ist. Die von uns angedeutete Entstehungsweise der Landwehr in Preußen ist, wie wir glauben, von ganz besonderer Wichtigkeit, denn gerade das Zusammentreffen jener verschiedenen Bildungs-Elemente ist der Grund, weshalb das Institut der Landwehr in Preußen so kräftige Wurzel schlug.

Während der König auf diese Weise für die Organisation der Armee sorgte, war er zugleich darauf bedacht, diejenigen zu belohnen, welche in dem überstandenen Kampfe Ansprüche auf den Dank des Vaterlandes sich erworben hatten. Schon zu Anfang des Jahres 1815 hatte er eine Kriegsdenkmünze für die Nicht-Kombattanten geschaffen, und durch Kabinets-Ordre vom 14. December 1815 bestimmte er dann weiter, daß alle Beamte welche, des Dienstes wegen, der Kriegs-Armee gefolgt sind und dort mit Eifer und Treue gedient haben, jene Denkmünze erhalten sollen. — Ferner forderte Fürst Hardenberg durch Bekanntmachung vom 16. Januar 1816 alle aus dem Krieg zurückkehrende Freiwillige, welche vor dem Kriege gegen Diäten oder unentgeldlich im Civil-Dienst gearbeitet hatten, auf, ihre Gesuche anzubringen, um, den früheren Zusicherungen gemäß, nunmehr definitiv angestellt zu werden. — Sodann erschien am 20. März 1816 eine Verordnung, daß jedem Unbemittelten, der im Freiheitskampfe gedient, das Bürgerrecht unentgeldlich ertheilt werden solle, »weil die Soldaten, welche aus den nun beendigten Kriegen für die Selbstständigkeit des Vaterlands nach ehrenvoll erfülltem Beruf zu ihrem Gewerbe zurückkehren, auf die Dankbarkeit ihrer Mitbürger gerechten Anspruch haben.«

Zwölftes Kapitel.

Mißstimmung.

Wir haben bereits in den vorigen Blättern angedeutet, wie den treu gemeinten Bestrebungen der Regierung gegenüber sich durch die Zeit-Umstände Elemente der Opposition, des Widerstandes zu entwickeln anfingen, die jedoch nicht sowohl auf bestimmte Prinzipien, auf vollständig gerundete politische Ansichten sich gründeten, sondern vielmehr theils aus dem Zustande einer allgemeinen Aufregung, theils aus dem üppigen Boden entfesselter Kraft aufsproßten, theils endlich ihre Wurzel in der Mißstimmung und den übermäßig gesteigerten Erwartungen derjenigen hatten, die in eine neue politische Lage versetzt worden waren. Diese Entstehungsweise macht es uns zu gleich erklärlich, wie jene Wucher-Pflanzen immer kräftiger aufschossen und sich verbreiteten, trotz dem, daß die Regierung immermehr ihren guten Willen und ihre heilsame Kraft in vortrefflichen Neu-Schöpfungen an den Tag legte. Überschaut man jene Verhältnisse aus dem Standpunkte der Gegenwart, so muß man finden, daß die mannigfachen Wirren, welche damals das öffentliche Leben bezeichneten, einerseits natürlich, andrerseits gefahrlos waren, sofern nämlich die Regierung das nöthige Gleichgewicht zwischen Kraft und Mäßigung zu finden wußte. Diese Aufgabe

die schwierigste für Herrscher, hat die Preußische Regierung unter den Auspizien des Königs, unter dem Einfluß und der unmittelbaren Einwirkung seines Geistes und, was nicht vergessen werden darf, seines Herzens gelöst, so gelöst, wie zu ihrem Ruhm und zu unserm Heil es die Gegenwart darlegt.

Von den vielen Edikten, welche die Regierung bereits erlassen hatte und im Laufe des Jahres 1817 erließ, entging kaum eins den Angriffen der Tadelsüchtigen und der Unzufriedenen; was aber schlimmer war, es zeigte sich auch hier und da wirklicher Widerstand, der zuweilen bis zur Hartnäckigkeit sich steigerte. Unter den neuen Provinzen waren es die Sächsischen, welche zuerst nicht sowohl ihren Wünschen, als vielmehr ihrer Mißstimmung Luft machten. Die neuen Steuern, die Preußische Gerichts-Verfassung mit dem Sportel-Wesen, die Stempel-Taxe und die Militair-Konscription bildeten in dem neuen Landestheile eben so viele Gegenstände der Unzufriedenheit. Die Stände des Thüringschen Kreises und des Stifts Merseburg faßten deshalb schon im September 1816 eine Zuschrift an den König ab, in welcher sie ihre Beschwerden in einer Sprache vorbrachten, welche kaum hinlänglich bezeichnet ist, wenn man sie heftig und bitter nennt. Dennoch wich die Regierung nicht von ihrem Grundsatze der Mäßigung ab; im Gegentheil war die Antwort, welche Hardenberg einige Monate später erließ, in einem durchaus ruhigen und versöhnenden Tone abgefaßt: »Ich eröffne Ihnen, daß eine Suspension der Preußischen Stempelgesetze und Gerichts-Ordnung zwar nicht bewilligt werden kann, daß

aber, da die von Sr. Majestät, Kraft der Verordnung vom 22. Mai v. J., beschlossene Maßregel, eine Repräsentation des Volks zu bilden, und die Provinzial-Stände den Bedürfnissen der Zeit gemäß einzurichten, nunmehr binnen Kurzem unfehlbar zur Ausführung gelangen wird, hierdurch auch dasjenige seine Erledigung erhalte, was Sie wegen Aufrechterhaltung der ständischen Verfassung bemerkt und angetragen. Auch werden schon jetzt gerechte Modificationen des Stempel-Gesetzes eintreten, und anderweitige Berichtigung desselben einer nähern Prüfung und Berathung unterworfen. Die Einführung der Preußischen Gerichts-Ordnung aber ist eine von der Nothwendigkeit einer Justiz-Reform im Herzogthum Sachsen gebotene Maßregel, von deren Wohlthätigkeit die Erfahrung weniger Jahre Sie überzeugen wird.« — Indessen ward die gute Wirkung dieses Schreibens durch den zelotischen Eifer Anderer geschwächt, welche in dem Glauben, der Regierung einen Dienst zu leisten, den Inhalt der ständischen Zuschrift mit bitterer Leidenschaftlichkeit zergliederten und namentlich auch auf die geringen Ansprüche hinwiesen, welche gerade Sachsen an die Ergebnisse des überstandenen Kampfes zu machen habe. — Auch die Aufhebung der Universität Wittenberg, an welche so große historische Erinnerungen sich knüpften, die in diesem Jahre überdies durch das Reformations-Jubiläum einen neuen Aufschwung erhielten, trug dazu bei, die Beschwichtigung der Gemüther zu verhindern.

Nicht besser gestalteten sich die Verhältnisse in den Rheinlanden. Vergebens hatte der König so große Opfer

gebracht, um der Noth und der Theurung in jenen Provinzen abzuhelfen. Das von der Regierung angekaufte Getreide ward von den Lieferanten nicht zu gehöriger Zeit an Ort und Stelle geschafft, Tausende von Unglücklichen wurden ein Opfer des Mangels, und es war für sie wie für den König nur ein geringer Trost, daß die durch Kabinets-Ordre vom 17. Juli angeordnete strenge Untersuchung die Ursachen der traurigen Verzögerung an den Tag zu bringen versprach. Wenn durch diese Umstände die Gemüther schon hinlänglich gereizt und die Leidenschaften aufgeregt waren, so fanden die aufwiegelnden Artikel in mehren öffentlichen Blättern nur um so leichten Eingang. Vergebens forderte der Ober-Präsident, Minister von Ingersleben, in einer öffentlichen Bekanntmachung alle diejenigen auf, welche es mit den Rheinlanden wahrhaft treu und redlich meinten, ihre Ansichten, Meinungen und Wünsche den Verwaltungsbehörden offen darzulegen; man fuhr fort, die Zeitungen zum Tummel-Platz gehässiger Aufreizungen zu machen, und diese Wirren gestalteten sich nur noch peinlicher, als endlich gegen einige der Ungestümsten gerichtliche Proceduren eingeleitet und dadurch Männern wie Mallinkrodt, Görres und Anderen, ihre Rollen auf dem Schauplatz der Öffentlichkeit nur noch mehr erleichtert wurden. So hörte der König auch von dieser Seite des Unerfreulichen genug, und er wie der Kronprinz hatten, wie wir sehen werden, auf ihrer diesjährigen Reise in den Rhein-Provinzen hinreichende Gelegenheit, das Übel in der Nähe zu sehen.

Auch in den alten Provinzen des Reichs gab sich hie

und da eine schwierige Stimmung kund, bald in Form eines schwankenden Mißbehagens, das weder seine Ursachen noch seine Wünsche genau kennt, bald aber auch als deutlich ausgesprochener Widerwille gegen irgend eine neue Regierungs-Maßregel. Die neue Militär-Organisation und namentlich die Landwehr-Ordnung waren es, welche an manchen Orten, besonders in Breslau, Unzufriedenheit und Widerstand erregten. Es schien unerhört, daß jeder Bürger auch Soldat sein solle, und zwar nicht blos dann, wenn das Vaterland in Gefahr schwebe, sondern auch im Frieden; andrerseits erschien es dem stehenden Heere hie und da gewissermaßen ein Privilegien-Verlust, wenn fortan jeder Bürger Soldat wäre. So entstanden Mißstimmungen und Reibungen. Dazu kam noch, daß einige von den Städten, welche früherhin Befreiung vom Militärdienst genossen hatten, (Berlin, Königsberg, Stettin, Breslau,) dieses Privilegium jetzt wieder in Anspruch nehmen wollten. Auf dem Lande und in Fabrikstädten gewann der Glaube Platz, daß durch die angeordneten Landwehr-Übungen dem Ackerbau und den Gewerben ein unermeßlicher Schaden zugefügt werden würde. So waren die Behörden aller Orten genöthigt, mittelst wiederholter Erörterungen und Erläuterungen den eigentlichen Sinn der neuen Gesetze darzulegen und die Begriffe über die neuen Militär-Einrichtungen aufzuklären. Indessen kam es in Breslau doch zu offenem Aufruhr. Als nämlich das erste Aufgebot der Landwehr den Eid leisten sollte, gab sich unter den Versammelten gleich Anfangs ein unverkennbarer Oppositions-Geist kund, der in thätlichen Wi-

derstand überging, nachdem einer von den Officieren ein, vielleicht mißverstandenes Schmähwort hatte fallen lassen. Die Versammelten begaben sich aufs Rathhaus und erklärten daselbst, daß sie keinen neuen Eid leisten würden, nachdem sie dem König bereits den Bürgereid geschworen hätten. Einen noch schlimmeren Ausgang nahm der Versuch, das 2te Aufgebot in Breslau zu vereidigen; die Versammelten brachen in offenen Aufruhr aus, mehre öffentliche Gebäude wurden gestürmt, die Meubeln zertrümmert, Akten vernichtet ꝛc., so daß das Militär einschreiten mußte, in Folge dessen mehre Personen das Leben verloren. — Der Kummer, den der König hierüber empfinden mußte, da er seine besten Absichten und die Heilsamkeit der neuen Einrichtung so verkannt sah, wurde noch vermehrt, da sogar in Berlin sich, obwohl unter anderer Form, ein ähnlicher Widerstand entwickelte. Berlin hatte nämlich, wie erwähnt, früherhin Kanton-Freiheit genossen, und auf Grund dieses Privilegiums hatten sich die Stadt-Verordneten im Laufe des Jahres 1816 mit der Bitte an den König gewendet, den Einwohnern der Residenz auch fernerhin Befreiung vom Militär-Dienst zu gewähren. Diese Bitte lief den Ansichten des Königs und außerdem den Staats-Verhältnissen so schnurstraks entgegen, daß der Bescheid nicht anders als abschlägig lauten konnte. Dennoch reichten die Stadt-Verordneten eine zweite Bittschrift ein, welcher sie ein juristisches Gutachten beifügten, um das, was sie verlangten, als ein wohlbegründetes Recht darzustellen. Diese Bittschrift schickte der König zur Bescheidung an das Staats-Ministerium und

begleitete sie mit nachstehender Kabinets-Ordre, einer der härtesten, die je von ihm unterzeichnet worden ist:

»Mit gerechtem Unwillen habe Ich einen wiederholten Antrag der Stadtverordneten von Berlin auf die Befreiung der Verpflichtung zum Kriegsdienst erhalten. Es kann Mich nur schmerzlich befremden, in der durch so viele Verhältnisse vor allen anderen begünstigten Hauptstadt Meines Landes Einwohner zu finden, die sich von einem für alle Staatsbürger gleichen Gesetz lossagen, und die Erfüllung einer heiligen Pflicht mit egoistischem Sinne auf ihre übrigen Mitbürger wälzen wollen. Nur in einer gleichen und willigen Erfüllung der zur Erhaltung des Reichs nöthigen Gesetze, nicht in ihrer eigenmächtigen Deutung oder in beliebten Ansichten, kann Ich wahrhafte Beweise treuer Anhänglichkeit finden. Ich gebe daher Meinem Staats-Ministerium den Auftrag, allen denen, die den gedachten Antrag wiederholten, Meine höchste Ungnade zu erkennen zu geben, und halte Ich die wohlverdiente ernstere Ahndung dieser sträflich erneuerten Vorstellung blos deshalb zurück, weil Ich Mich nicht von der Hoffnung trennen mag, daß nur in einem kleinen, vielleicht noch dazu irre geleiteten Kreise, nicht aber unter allen Einwohnern solche egoistische und unbesonnene Vorstellungen sich bilden konnten. Sämmtlichen Behörden mache Ich es zur Pflicht, alle nöthigen Maßregeln zu ergreifen, damit nicht solche unwürdige Gesinnungen sich weiter verbreiten, und sind Mir nöthigenfalls die Urheber derartiger Veranlassungen anzuzeigen, damit diese außer ihrer Bestrafung auch noch als traurige Ausnahmen von den guten

Gesinnungen Meines Volks öffentlich bekannt gemacht werden können, da Ich es nie zugeben werde, daß die von Mir wohlwollend verliehenen Verfassungen zur Zersplitterung der Kräfte des Staats und zur Befriedigung unpatriotischer Gesinnungen gemißbraucht würden.

Berlin den 2. Januar 1817.

Friedrich Wilhelm.«

Diese Kabinets-Ordre fertigte das Staats-Ministerium den Stadt-Verordneten mit einem weiteren Bescheide zu, worin es in Bezug auf das rechtliche Gutachten heißt: »Eigene Vernunft und Rechtlichkeit hätte die Bittsteller von der Ungerechtigkeit eines solchen Gesuchs überzeugen und sie belehren sollen, daß gerade die Gerechtigkeit es ist, die nicht verstattet, die schon in so vielen andern Rücksichten begünstigten Einwohner der Residenz in dieser ersten und unerläßlichen Pflicht durch die übrigen Unterthanen des Staats übertragen zu lassen &c.«

So entwickelte der König in dieser Sache eine heilsame Festigkeit, während er anderem Unfug gegenüber, der sich ebenfalls in Berlin bemerklich machte, mit Milde und Nachsicht verfuhr, weil er weder so großen noch so nachhaltigen Schaden dadurch befürchten durfte. Wir sprechen zunächst von dem Treiben Jahns, der, wie bekannt, sich einer fast aberwitzigen Exaltation überließ, in die er seine Zöglinge mit hineinriß. Jahn machte aus dem Turnen eine Art von Götzendienst und bildete seine Schüler zu fanatischen Priestern desselben. Nächstdem hielt er in diesem Jahre seine berüchtigten Vorlesungen über das Deutsch-

thum, in denen er Dinge zu Markte brachte, wovon man nicht weiß, ob man sie albern oder wahnsinnig nennen soll. Nicht nur öffentliche Institutionen und Regierungs-Prinzipien griff er an, wie namentlich das Monarchische Prinzip, sondern auch die lebenden Fürsten, Staatsdiener, Feldherrn und selbst Privat-Personen machte er ohne Scheu zum Gegenstande öffentlicher Schmähungen, worin er so weit ging, daß er nicht blos ihr öffentliches Wirken, sondern auch ihre häuslichen Verhältnisse in den Kreis seiner Rodomontaden zog.* Die Regierung hatte Jahn sogar zum Turnlehrer für die Kadetten bestellt, und damit hinlänglich bewiesen, wie frei sie von allem Mißtrauen sei; als aber Jahns Vorlesungen einen so verkehrten Charakter annahmen, verlangte Fürst Hardenberg das Heft für die Vorlesungen zur Einsicht. Indeß zeigten sich bald die Folgen so aufregender Einwirkungen. Die Zöglinge Jahns zeichneten sich zum Theil durch eine wahrhaft widerwärtige Roheit, ja Wildheit aus. Als er mit seiner Schule zum Siegesfeste nach Groß-Beeren zog, blieb die Hälfte der Schaar in einer Schenke zurück und verübte dort in der Trunkenheit wahrhaft vandalische Streiche. Dazu kamen bald darauf die berüchtigten Ungezogenheiten

* In einer öffentlichen Vorlesung fagte er unter andern in Bezug auf Blücher: was für einen Titel wohl ein Feldmarschall verdiene, der nicht Herr in seinem Hause sei? — Als man diese Äußerung dem Fürsten hinterbrachte, soll der greise Held lächelnd erwidert haben: „Herr Jahn ist ein verdienstvoller Mann, der sich besonders durch neugebildete Worte und Wortabkürzungen um die deutsche Sprache verdient gemacht hat; früher nannte man einen lümmelhaften Menschen Grobjahn, jetzt braucht man nur noch Jahn zu sagen.“

des Wartburg-Festes, wo es wieder ein Schüler Jahns war, welcher die Verbrennung von 60 verschiedenen Büchern solcher Schriftsteller, welche Jahns Ansichten nicht theilten, in Antrag brachte und ausführte, und kaum von der Wartburg zurückgekehrt, suchten dieselben Helden des Turnplatzes im Theater die Aufführung der »Weihe der Kraft« zur Feier des Reformations-Festes durch einen rohen Tumult zu hindern. Unfug dieser Art mußte den König, der mit seinem biederen Sinne und seinem Gefühl für Recht und Schicklichkeit nichts so sehr haßte, als solche Rohheit, natürlich tief schmerzen, und man sprach in öffentlichen Blättern bereits von der Verlegung der Berliner Universität. —

Doch dies war noch nicht alles Unangenehme, was in diesem Jahre auf den König einstürmte; auch eine widerwärtige Reminiscenz aus dem unglücklichen Kriege von 1806 sollte noch hinzukommen. Der Oberst v. Massenbach nämlich, dessen wir in dem ersten Theile dieses Werkes öfters erwähnt haben, hatte bekanntlich hauptsächlich zum Abschluß der Hohenloheschen Kapitulation bei Prenzlau dadurch beigetragen, daß er, wie er in seinen Memoiren selbst erzählt, nicht wußte, ob er sich auf dem rechten oder linken Ucker-Ufer befände. Er war darauf mit vielen Andern vor die von dem König angeordneten Ehren-Gerichte gezogen, ein Urtheil über ihn jedoch nicht verhängt worden. Nach dem Kriege lebte er im Großherzogthum Warschau und gab dort seine bekannten Memoiren heraus. Indessen wandte er sich plötzlich im Jahre 1816 mit einem Briefe an den König, worin er seine tiefe Reue

ausdrückte, und die Bitte hinzufügte, der König möge das Erscheinen des vierten Bandes der Memoiren, der schon unter der Presse sei, durch Entschädigung des Verlegers verhindern. Dies geschah. Massenbach trat hierauf erst wieder nach dem Freiheits-Kampfe aus seinem Dunkel hervor, indem er als Mitglied der Würtembergschen Stände-Versammlung viel von sich reden machte. Sein Benehmen um diese Zeit fand bei der einen Parthei eben so viel Anklang, als es bei der andern eine tiefe Indignation erregte. Im Jahre 1817 begleitete Massenbach seinen Sohn auf die Heidelberger Universität, ward aber von dort durch die Badensche Regierung verwiesen und begab sich nun nach Frankfurt, um eine Klage deshalb bei der Bundes-Versammlung anzubringen. Unterdessen hatte dieser rücksichtslos ehrgeizige und leidenschaftliche Mann mit unbegreiflicher Verblendung sich der Preußischen Regierung gegenüber von neuem kompromittirt. Er hatte nämlich bei derselben die Anzeige gemacht, daß er im Begriff sei, die Fortsetzung seiner Memoiren herauszugeben und hatte einen Auszug derselben hinzugefügt, um zu beweisen, wie nachtheilig für den Preußischen Staat deren Veröffentlichung sein würde. Gleichzeitig erbot er sich, diese Memoiren zu unterdrücken, wenn man ihm eine Entschädigung von mehr als 50,000 Thlr. zahlte und den Abschied aus dem Preußischen Militärdienst mit dem Titel als General-Major bewilligte. In dem beigefügten Memoiren-Auszuge fand sich nun, daß das Werk einerseits Schmähungen gegen den König und die Königin enthielt, andrerseits aber durch dasselbe mehre wichtige Do-

kumente, in deren Besitz Massenbach nur durch sein Dienst-Verhältniß als Preußischer General-Stabs-Officier gelangt war, veröffentlicht werden sollten.

Die Sache ward dem König vorgetragen, und dieser entschied darüber auf eine Art, die einen neuen Beweis seines mit Großherzigkeit gepaarten Rechtsgefühls abgiebt. Er übergab nämlich die von Massenbach eingesendeten Schriften dem Staats-Ministerium mit dem Auftrage, zu untersuchen, ob durch dieselben ein dienstliches Vergehen konstatirt werde, bei dieser Untersuchung aber sowohl die politischen Ansichten Massenbachs, als alles das, was den König und die Königin persönlich beträfe, ganz außer Berücksichtigung zu lassen. Das Staats-Ministerium war hierauf der Ansicht, daß Massenbach sich in seiner noch fortdauernden Eigenschaft als Preußischer Officier eines schweren Verbrechens schuldig gemacht habe. In Folge dieses Ausspruchs ward die Verhaftung Massenbachs verfügt und am 20. August in Frankfurt a. M. unter Zustimmung des dortigen Senats vollzogen. Der Verhaftete ward hierauf nach der Festung Cüstrin gebracht, und seine Angelegenheit dort von einer Kommission untersucht, deren Mitglieder er selber wählen durfte.

Wie widerwärtig diese Sache an und für sich dem Könige schon sein mußte, so wurde sie es doch noch mehr durch das Aufsehen, das sie erregte; denn eine gewisse Parthei ergriff mit Begierde diesen Vorfall, um daran ein endloses Geschrei über Willkühr und Ungerechtigkeit zu knüpfen; trotzdem daß die Gerechtigkeit der Sache sonnenklar war und Massenbach selbst späterhin in öffentlichen

Blättern sich des ihm zur Last gelegten Vergehens schuldig bekannte und auf jede Vertheidigung verzichtete. —. So sammelten und häuften sich in diesem merkwürdigen Jahre unzählige Momente des Verdrusses für den König, und außerdem kamen noch mehre Unglücksfälle hinzu, die zum Theil ihn selbst betrafen und deren wir später gedenken werden.

Dreizehntes Kapitel.

Verwaltung.

Hätte das, was die unerfreuliche Stimmung in dieser Zeit verursachte, irgendwie in wesentlichen Mängeln der Staats-Einrichtung seinen Grund gehabt, und nicht vielmehr in allgemeinen Verhältnissen, in den Resultaten oder Rückständen einer weltgeschichtlichen Epoche, so würde die Mißstimmung nicht in den neuen, sondern in den alten Provinzen am stärksten gewesen sein, weil natürlich die letzteren die Folgen jener Übelstände nur um so länger und schwerer zu tragen gehabt hätten. Dem war aber keineswegs so. Zwar fehlte es auch hier nicht an den Symptomen einer gewissen Aufregung und Mißliebigkeit, die sich, wie erzählt, auf verschiedene Weise Luft machte, hier als Auto da fe, dort als Petition um Canton-Freiheit rc.; allein einerseits war dies nichts weiter, als ein Tribut, der nothwendig der Stimmung, oder, wenn man will, der Thor-

heit der Zeit gebracht wurde, ein Sühnopfer, durch welches man sich mit gewissen Ansprüchen absand, andrerseits aber erschien es als eine närrische Exaltation einzelner mißleiteter Individuen, als eine Albernheit, zu der sich vernünftige Menschen fortreißen ließen, weil man derselben einen Anstrich von Ernst und Wichtigkeit zu geben wußte und doch zugleich die Folgenlosigkeit solcher Manifestationen ahnen ließ. Nicht damals, nicht jetzt, sondern zu allen Zeiten und allenthalben haben junge Leute von Bildung, also namentlich Studenten, wenn der innere Thatendrang zu erwachen anfing, ehe der Beruf zu Thaten da war, es geliebt, sich in solchen Manifestationen zu ergehen, deren Verdienst in Keckheit, und deren Bedeutung in Folgenlosigkeit besteht. Was damals auf der Wartburg geschah, das geschieht und geschah zu allen Zeiten unter der Form von Mummereien, Pasquillen, Maskeraden, Vivats, Pereats und dgl., nur auf mildere, stillere, weniger rohe Weise. Nicht was gethan ward, sondern wie, war zu beachten und gab den Maßstab für die Gegenwirkung. So scheint uns das Sachverhältniß richtig erfaßt; nicht einen Riesen galt es zu bekämpfen, aber eine Gegenwirkung war immerhin nothwendig. — Im Volke selbst bestand eine Parthei, welche die Aufmerksamkeit der Regierung provocirte; mit Ausnahme dieser Parthei war in der Stimmung des Volkes nichts geändert: Vertrauen und Liebe zum König herrschten überall, eben so ungeschwächt wie früher, oder wo möglich noch verstärkt. Allerdings waren Wünsche, Hoffnungen und Erwartungen rege geworden, eben weil der König Verheißungen gemacht hatte,

allein diesen Verheißungen vertraute man und erwartete die Erfüllung in Ruhe, nur daß Jeder das, was kommen sollte, sich im Voraus im Sinne seiner Wünsche auslegte. Venturini, der unmittelbar unter den Einflüssen jener Zeit schrieb, sagt: »das Revolutions-Geschrei in Alt-Preußen (d. h. in den alten Preußischen Provinzen) läuft auf eitle Thorheit hinaus; denn hier sind alle Volksklassen in ihrem Interesse so getheilt, daß an gar keine Vereinigung zu denken ist. Jeder wünscht etwas Verschiedenes von seinem Nachbarn und nirgend findet sich ein Vereinigungspunkt; es müßte denn der einer gemeinschaftlichen Anhänglichkeit an den König und die regierende Familie sein, welche Anhänglichkeit wenigstens im Volke unleugbar statt findet.«

Nur eine Parthei war, wie gesagt, im Volke, die für die Regierung von Bedeutung wurde; die Parthei nämlich, welche die Konstitutions-Frage zum Gegenstande ihres besonderen Interesses machte, und darunter verstehen wir sowohl die Anhänger als die Gegner der Konstitution. Unter sich zwei Partheien, wurden sie in Bezug auf die Regierung und auf die Verdrießlichkeit, die sie ihr bereiteten, eine. Beide wirkten störend durch ihre Leidenschaftlichkeit. — Als der König eine Repräsentativ-Verfassung verhieß, war er durch keine äußere Veranlassung bestimmt worden, sondern er folgte seiner eigenen freien Entschließung, die ihren Grund theils in der Meinungs-Darlegung seiner obersten Räthe, theils in der eigenen

---

* J. a. B. S. 199.

freudigen Stimmung, in dem Enthusiasmus, der ihn beseelte, haben mochte, und der ihn trieb, seinem braven Volke ein großes und schönes Geschenk zu machen, denn für ein solches hielt es der König. Aber die Wirklichkeit zerstörte die Illusionen des Enthusiasmus; der König und seine Räthe sahen ein, daß sie, wenn sie das Verheißene gäben, ihrem Volke nichts weniger als eine Wohlthat erweisen würden. Je länger sie beobachteten, je länger sie prüften, desto mehr bestätigte sich ihre Überzeugung, und desto mehr befestigte sich ihr Entschluß in Betreff dessen, was sie zu thun hätten. Unterdeß aber hatte sich dieselbe Illusion, welche früher den König selbst getäuscht hatte, einer Arzahl oder einer Klasse von Individuen bemächtigt, die nun in Verbindung mit denjenigen, welche von egoistischen Zwecken geleitet wurden, die Konstitution für das Idol aller Staatseinrichtung ausriefen. Dieser Parthei gegenüber, der Regierung nicht weniger lästig, stellte sich die andere, welche, der alten Regierungsform und dem Alten überhaupt ergeben, ebenso mit ihrer Meinung Götzendienst trieb und zunächst auch nur in der egoistischen Absicht kämpfte, ihrer Meinung den Sieg zu verschaffen. Indessen waren Gottlob in Preußen nicht so verderbte politische und gesellige Elemente vorhanden, daß aus diesem zeitweiligen Meinungsstreit irgend ein nachhaltiger Schade für den Staat hätte hervorgehen sollen. Wie die Regierung selbst, so wurden diese Partheien, nur etwas später, von ihren Illusionen geheilt. Haltlos an sich, stürzten die Irrthümer von selbst zusammen. Die Beschwichtigung folgte im Ganzen rasch und vollständig. Die Regierung fuhr fort, das

Gute und Rechte zu thun, und die Konstitution ward, wie ein Spielzeug, vergessen; der sicherste Beweis, daß sie kein Bedürfniß war. Wo wahres Bedürfniß sich zeigte, entstand ihm die Befriedigung nicht lange. — Hallte seitdem das verhängnißvolle Wort wieder einmal innerhalb der Preußischen Grenzen, so war es immer wieder nur, wenn eine Veranlassung von außen an die Glocke schlug, nicht aber inneres Leben sie bewegte; nirgend hörte man einen Widerhall, und das todte Wort war verklungen, ehe man es deutlich gehört.

Mitten in diesem Konflikt säumte die Regierung nicht, an der Verfassung des Staats fortzuarbeiten. Wir haben schon oben erwähnt, daß das Jahr 1817 in Rücksicht auf die organische Gesetzgebung eins der reichsten war; indeß kamen die, in die Staats-Organisation tiefer eingreifenden Gesetze, weil sie natürlich langsamer zur Veröffentlichung reiften, später als andere, die mehr ein besonderes Interesse hatten. Gleich zu Anfange des Jahres (9. Jan.) erschien das Edikt in Betreff des Königlichen Titels und Wappens, wodurch, wie man mit Recht bemerkt hat, der Restauration des Preußischen Staats gleichsam der Stempel der Vollendung aufgedrückt ward. Den neuen Verhältnissen entsprechend, bestimmte der König, sollte fortan nach Maßgabe der näher bezeichneten Fälle ein großer, ein mittlerer und ein kleinerer Titel und ebenso Wappen geführt werden. Der große Titel lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien wie auch der Grafschaft

Glaz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Kleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Krossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Kamin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Mörs, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin und Lingen, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg und Bütow.

Der mittlere Titel lautet dem größeren bis zu dem Worte »Valengin« ganz gleich und schließt dann unmittelbar mit den Worten »Graf zu Hohenzollern ꝛc.« — Der kleine Titel endlich reicht nur bis zu dem Worte »Preußen«, dem ein »ꝛc. ꝛc.« angehängt wird.

In ähnlicher Weise sind die 3 Wappen unterschieden; das größere hat 4 Mittelschilder und 48 Felder; das mittlere ebenfalls 4 Mittelschilder, aber nur 12 Felder; das kleinere Wappen endlich hat nur 1 Feld.

Das große Wappen hat folgende Gestalt:

Das große Wappen.

1. Schlesien	2. Niederrhein	3. Posen	4. Sachsen	5. Engern	6. Westphalen
		Königl. Krone			
		Preußen			
7. Geldern	8. Magdeburg	9. Kleve	10. Jülich	11. Berg	12. Stettin
13. Pomern	14. Kassuben	15. Wenden	16. Meklenb.	17. Krossen	18. Thüringen
		Brandenburg			
19. Oberlausitz	20. Niederlausitz	21. Oranien, Neuschat.	22. Rügen	23. Paderborn	24. Halberstadt
25. Münster	26. Minden	27. Kamin	28. Wenden Fürstenthum	29. Schwerin	30. Ratzeburg
		Burggr. Nürnberg			
31. Mörs	32. Eichsfeld	33. Erfurt	34. Nassau	35. Henneberg	36. Ruppin
37. Mark	38. Ravensberg	39. Hohenstein	40. Tecklenburg	41. Schwerin Grafsch.	42. Lingen
		Hohenzollern			
43. Sayn	44. Rostock	45. Stargard	46. Gräflich. Arensbg.	47. Grafsch. Barby	48. Regalien

Mittleres Wappen.

Schlesien	Königl. Krone.	Niederrhein
	Preußen	
Posen		Sachsen
	Brandenburg	
Pommern		Magdeburg
	Burggr. Nürnberg	
Kleve		Jülich
	Hohenzollern	
Berg		Westphalen

Kleines Wappen.

Preußen.

Eine Beschreibung des großen Wappens dürfte der Mehrzahl unserer Leser nicht unwillkommen sein, weshalb wir eine solche hier folgen lassen. Das oberste Mittelschild (Königreich Preußen) mit der Königlichen Krone, hat im silbernen Felde den Preuß. schwarzen Adler, der auf dem Kopf die Königskrone, auf den Flügeln goldene Kleestengel, auf der Brust die Buchstaben F. R., einen goldenen Schnabel mit rother Zunge und goldene Klauen hat; in der rechten Klaue trägt er den goldenen Scepter mit dem schwarzen Adler auf der Spitze, in der linken Klaue den blau und goldenen Reichsapfel. — Das zweite Mittelschild (Mark Brandenburg) hat im silbernen Felde den rothen Adler mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, goldenem Schnabel und goldenen Krallen. — Das dritte Mittelschild (Burggrafenthum Nürnberg,) hat ein goldenes Feld mit einer Einfassung von abwechselnd roth und silbernen Vierecken und im Felde einen schwarzen rothgekrönten Löwen. — Das vierte Mittelschild (Hohenzollern,) ist silbern und schwarz geviertet, und zwar das erste Viertheil silbern. — Die 48 Felder haben folgende Wappenzeichen: 1. Schlesien: in goldenem Felde ein schwarzer Adler, Schnabel und Krallen golden, auf der Brust ein aufwärts gekehrter silberner Halbmond, zwischen dessen Spitzen ein silbernes Kreuz. — 2. Niederrhein: ein silbernes Feld mit dem Preußischen Adler, auf dessen Brust ein Schild mit der großherzogl. Krone, im Schild ein grünes Feld mit schräg durchfließendem silbernem Strom. — 3. Posen: ein silbernes Feld mit dem Preußischen Adler, auf dessen Brust ein Schild

mit der großherzogl. Krone, im Schild ein rothes Feld mit weißem Adler, dessen Schnabel und Krallen golden sind. — 4. Sachsen: ein zehnmal schwarz und golden quer gestreiftes Feld mit schräg rechts liegendem grünen Rautenkranz. — 5. Engern: in silbernem Felde 3 rothe Schröterhörner. — 6. Westphalen: rothes Feld mit springendem silbernem Roß. — 7. Geldern: im blauen Felde ein goldener springender Löwe. — 8. Magdeburg: ein quer getheiltes Feld, oben roth, unten silbern. — 9. Kleve: ein rothes Feld, darin ein silbernes Schildlein, aus welchem 8 goldene Lilienstäbe in Form eines gewöhnlichen und eines Andreas-Kreuzes hervorgehen. — 10. Jülich: ein goldenes Feld mit einem schwarzen Löwen. — 11. Berg: ein silbernes Feld mit einem rothen blaugekrönten Löwen. — 12. Stettin: ein blaues Feld mit rothem gekröntem Greif. — 13. Pommern: ein silbernes Feld mit rothem Greif. — 14. Kassuben: goldenes Feld mit schwarzem Greif. — 15. Wenden: (Herzogthum): im silbernen Felde ein Greif, der einigemal quer grün und roth gestreift ist. — 16. Mecklenburg: in goldenem Felde ein vorwärts gekehrter, abgerissener schwarzer Büffelskopf, mit rother Krone, silbernen Hörnern und Ring in der Nase. — 17. Krossen: in goldenem Felde ein schwarzer Adler wie der schlesische, aber ohne Krone. — 18. Thüringen: im blauen Felde ein silberner, goldgekrönter Löwe mit 4 rothen Querstreifen. — 19. Oberlausitz: in blauen Felde eine goldene Zinnenmauer mit schwarzen Mauerstrichen. — 20. Niederlausitz: in silbernem Felde ein rother Stier mit weißem

Bauch. — 21. Oranien und Neufchatel: dieses Feld ist geviertet und hat ein Mittelschild; im ersten rothen Viertel ein goldener Schrägbalken (für das Haus Chalons); im 2ten und 3ten goldenen Felde ein blaues, linksgekehrtes Jagdhorn mit rothem Band (für Oranien); im 4ten goldenen Felde ein rother Pfahl mit 3 silbernen Sparren (für Neufchatel); das kleine Mittelschild hat 9 goldene und blaue Felder (für das Herzogth. Genf). — 22. Rügen: der Schild durch eine Querlinie getheilt; das obere Feld golden mit einem aufgehenden halbgekrönten schwarzen Löwen, mit doppeltem Schweif, die Krone ist roth; das untere blaue Feld enthält eine Treppe mit 5 Stufen von Ziegelsteinen. — 23. Paderborn: ein goldenes Kreuz in rothem Felde. — 24. Halberstadt: ein längsgetheiltes Feld, rechts silbern, links roth. — 25. Münster: goldener Querbalken in blauem Felde. — 26. Minden: in rothem Felde 2 silberne Schlüssel in Form eines Andreaskreuzes gelegt. — 27. Kamin: in rothem Felde ein silbernes Ankerkreuz. — 28. Wenden (Fürstenth.): in blauem Felde ein goldener Greif. — 29. Schwerin (Fürstenthum): ein quer getheiltes Feld, oben blau mit goldenem Greif, unten roth mit silberner Einfassung. — 30. Ratzeburg: in rothem Felde ein stehendes silbernes Kreuz. — 31. Mörs: in goldenem Felde ein schwarzer Querbalken. — 32. Eichsfeld: in silbernem Felde ein rother Adler, Schnabel und Krallen golden, auf der Brust ein silbernes Kreuz und Zirkel. — 33. Erfurt: in rothem Felde ein silberner Zirkel und darin ein gewöhnliches und ein Andreaskreuz von Silber. — 34. Nassauische

Lande: blaues Schild mit goldenen schrägen Vierecken bestreut und darin ein goldener, gekrönter Löwe. — 35. Henneberg: in goldenem Felde eine schwarze Henne auf grünem Hügel. — 36. Ruppin: in rothem Felde ein silberner Adler. — 37. Mark (Grafschaft): in goldenem Felde ein Querbalken, von roth und Silber in 3 Reihen geschacht. — 38. Ravensberg: in silbernem Felde 3 rothe Sparren. — 39. Hohenstein: ein von roth und Silber in 4 Reihen geschachtetes Feld. — 40. Tecklenburg: in silbernem Felde 3 rothe Herzen. — 41. Schwerin (Grafschaft): rothes Feld, darin am linken Schildrand eine silberne Wolke, aus welcher ein in Silber geharnischter Arm hervorgeht, der einen goldenen Ring mit eingefaßtem Edelstein in der Hand hält. — 42. Lingen: in blauem Felde ein goldener Anker. — 43. Sayn: in rothem Felde ein aufgerichteter goldener Löwe, mit vorwärts gekehrtem Kopf und doppeltem Schweif. — 44. Rostock: in goldenem Felde ein schwarzer Büffelskopf mit rother Krone, ausgeschlagener rother Zunge und silbernen Hörnern. — 45. Stargard: ein quer getheiltes Feld, oben roth, unten Gold. — 46. Arensberg (Grafsch.): in blauem Felde ein silberner Adler. — 47. Barby (Grafsch.): in blauem Felde zwei goldene gekrönte Fische, die Rücken gegeneinander gekehrt, mit 4 goldenen Rosen auf den 4 Seiten. — 47. Regalien: ein rothes Feld.

Das Wappenzelt und die äußeren Verzierungen des Wappens sind folgende:

Auf dem Schilde ruht ein offener goldener Helm mit der Königskrone und dem goldenen Preußischen Adler ge-

schmückt und mit schwarz und silberner Helmdecke versehen; auf der Krone ruht der blau und goldene Reichsapfel; um das Schild hängen die Insignien des rothen und des schwarzen Adler=Ordens; als Schildhalter dienen 2 mit Eichenlaub gekrönte wilde Männer, welche entweder Keulen oder, bei feierlicher Darstellung des Wappens, Fahnen halten, die mit silbernen und goldenen Einfassungen rc. geschmückt sind; auf der Fahne rechter Seits ist der schwarze, auf der andern der rothe Adler. Das Wappenzelt, mit Hermelin gefütterter Purpur=Sammt, ist mit schwarzen Adlern und Kronen bestreut und oben mit einem goldenen, mit Edelsteinen versehenen Reif eingefaßt, auf welchem viele goldene Adler sitzen. Auf dem Gipfel des Zeltes befindet sich die Königs=Krone und darüber das silberne Reichspanier mit dem schwarzen Adler; die Querstange, auf deren beiden Enden Kronen sich befinden, hält ein schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln in seinen Klauen; der Fuß des Wappens ist golden und blau; auf blauem Grunde zeigen sich rechts und links goldene Adler, und in der Mitte mit goldenen deutschen Buchstaben der Wahlspruch: Gott mit uns.

Ein ähnliches, äußerliche Verhältnisse betreffendes Edikt ist das vom 7. Februar in Betreff der Amtstitel und des Ranges der Civil=Beamten, da bis dahin theils der Titel einiger Ministerial=Beamten dem Wirkungskreise derselben nicht entsprach, theils die Umgestaltungen der Behörden in dem Titel= und Rang=Wesen mannigfache Schwankung und Unbestimmtheit erzeugt hatten, denen eben das gegenwärtige Edikt für die Zukunft abhelfen sollte.

Bei weitem wichtiger erscheinen indeß diejenigen Verordnungen, welche die weitere Organisation der Verwaltung zum Zweck hatten. Dahin gehört zunächst besonders die Einführung des Staats-Rathes (durch Edikt vom 20. März 1817), dessen Organisation der König bereits in der Verordnung vom 16. Dezember 1808 angeordnet, durch das Edikt vom 27. October 1810 modificirt, dessen Wirksamkeit aber am 24. April 1812 auf unbestimmte Zeit suspendirt hatte, worauf er in der Kabinets-Ordre vom 3. Juni 1814 die Wiedererrichtung des Staatsraths verhieß. Jetzt wird endlich die wirkliche Eröffnung dieser Behörde auf den 30. März 1817 festgesetzt. Nach dem neuen Edikt ist der Staatsrath die oberste berathende Behörde, aber ohne allen Antheil an der Verwaltung selbst; der König selbst führt den Vorsitz im Staatsrath oder läßt sich durch den Staats-Kanzler vertreten; Mitglieder sind, nächst den Königlichen Prinzen nach dem zurückgelegten 18ten Jahr, alle diejenigen Staatsdiener, welche durch ihr Amt gewissermaßen dazu schon befugt sind, als namentlich die Feldmarschälle, die wirklichen Staats-Minister, der General-Postmeister, der Chef des Ober-Tribunals, der erste Präsident der Ober-Rechnungs-Kammer, der Geheime Kabinets-Rath, der die Militärsachen vortragende Adjudant, die kommandirenden Generale in Berlin, so wie die außerhalb Berlins, sofern sie zu den Sitzungen berufen werden, und in derselben Weise die Ober-Präsidenten. Außerdem ernannte der König noch eine Anzahl von Mitgliedern, von welchen wir nur folgende anführen wollen: Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz, die Fürsten Radziwill und

Puttbus, die Minister Altenstein, Beyme, Humboldt, Lottum ꝛc., die Generale Gneisenau, Knesebeck, Grollmann und Schöler, Bischof Sack, Dombechant Graf Spiegel, General-Intendant Ribbentrop, die Geheime-Räthe Jordan, Ancillon, Stägemann, Kampz, Nicolovius, Ladenberg, Rother, Maaßen, Eichhorn, Savigny und mehre Andere. — Zur gründlichen Erörterung der Berathungs-Gegenstände zerfiel der Staatsrath in 7 Abtheilungen, und zwar für die auswärtigen Angelegenheiten, für das Kriegswesen, für die Justiz, für die Finanzen, für Handel und Gewerbe, für das Innere und die Polizei, und endlich für Kultus und Schulwesen. Demnächst wird festgestellt, welche Gegenstände sich zur Berathung in dem Staatsrathe eignen, sodann wird die Geschäfts-Ordnung vorgeschrieben, woraus wir Folgendes hervorheben: Außer den Prinzen und dem Präsidenten hat kein Mitglied im Staatsrath einen bestimmten Sitz, sondern nimmt, ohne Beachtung der Rang-Verhältnisse, den Platz ein, den es offen findet; die Mitglieder haben als solche keine Besoldung; die Prinzen haben nur im pleno des Staatsraths, nicht aber bei den Berathungen der einzelnen Abtheilungen Sitz und Stimme; ohne die Gegenwart des Präsidenten kann keine Sitzung statt finden, auch müssen außer den Prinzen wenigstens 15 Mitglieder gegenwärtig sein.

Am 30sten März fand denn wirklich nach feierlichem Gottesdienst und Dankgebet in der Garnisonkirche, wo der König mit dem gesammten Hofe und sämmtlichen Mitgliedern des Staats-Raths gegenwärtig war, und nach beendigter großer Parade, die feierliche Eröffnung der neuen

wichtigen Behörde im Schlosse statt. Der König eröffnete den Versammelten seinen Entschluß, den Staatsrath nunmehr in Wirksamkeit treten zu lassen, worauf Hardenberg zuerst das ganze Edikt vorlas, und demnächst eine kurze Anrede an die Versammlung hielt, worin er unter Anderm sagte: »Die Augen des Volks, die Hoffnungen des Vaterlandes sind nunmehr auf uns gerichtet; wir sind entschlossen sie nicht zu täuschen, wir sind entschlossen auf der einfachen Bahn des Rechten unser Werk zu fördern. — — Wir würden den Ansprüchen, welche die Zeit und die Nachwelt an uns zu machen berechtigt sind, nur sehr unvollkommen genügen, wenn wir unsere Bestrebungen auf den engen Kreis des augenblicklichen Bedürfnisses beschränkten. Vielmehr ist die Aufgabe, die wir zu lösen haben, nicht: das Bestehende geradehin zu verwerfen, bloß weil die künstlichen Berechnungen der Theorien etwas anderes wollen; nicht: als eine ehrwürdige Überlieferung des Alterthums es in unveränderter Gestalt zu bewahren; sondern: es in die gegenwärtigen Verhältnisse des Staats, in die Bildung unseres Volks und in die Forderungen der Zeit verständig einzufügen. Vollkommenheit ist nicht ein irdisches Loos, aber die Gesetzgeber sind das Rüstzeug, welches die Weltregierung zur Erziehung des Menschengeschlechts auserwählt. — — In dem Vertrauen des Volkes hat eine kraftvolle Regierung in allen Lagen, in welche die Verhältnisse der Zeit sie auch versetzen mögen, eine nie versiegende Hülfsquelle. Dieses Vertrauen, von welchem die neueste Geschichte des Preußischen Staats ein unsterbliches Muster aufstellt, sollen Sie erhalten, beleben und

kräftigen.« Nachdem der Fürst hierauf auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche aus der Einverleibung der neuen Provinzen für die Verwaltung entspränge, setzte er hinzu: »der Preußische Staat muß der Welt beweisen, daß wahre Freiheit und gesetzliche Ordnung, daß Gleichheit vor dem Gesetze und persönliche Sicherheit, daß Wohlstand des Einzelnen wie des Ganzen, daß Wissenschaft und Kunst, daß endlich, wenns unvermeidlich ist, Tapferkeit und Ausdauer im Kampfe fürs Vaterland, am sichersten und besten gedeihen unter einem gerechten Monarchen.« Mit dem Ausruf: »Gott erhalte den König, sein Haus und sein Volk« schloß Hardenberg seine bedeutungsvolle Rede und las sodann 2 Kabinets-Ordres vor, in welchen der König dem Staatsrath seine ersten Befehle ertheilte. Das erste dieser Schreiben lautet:

»Ich habe in der Verordnung vom 22. Mai 1815 über die zu bildende Repräsentation des Volks bestimmt, daß eine Kommission in Berlin niedergesetzt werden sollte, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestände, um sich mit der Organisation der Provinzialstände, der Landes-Repräsentanten und der Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde nach den in jener Verordnung aufgestellten Grundsätzen unter Ihrem, des Staats-Kanzlers, Vorsitze, zu beschäftigen. Der Krieg, die gänzliche Feststellung des Besitzstandes und die Organisation der Verwaltung haben die Ausführung jener Anordnung bisher verhindert. Da jetzt der Staatsrath errichtet ist, so will Ich die zu der gedachten Kommission zu bestimmenden Staatsbeamten aus seiner Mitte nehmen

und dem Staatsrath die Erfüllung Meiner Absicht übertragen.« — Hierauf ernennt der König den Fürsten Hardenberg zum Präsidenten der Kommission, zu deren Mitglieder aber den Fürsten Radziwill, General Gneisenau, die Minister Borckhausen, Altenstein, Beyme, Kircheisen, Humboldt, Bülow, Schuckmann, Fürst Wittgenstein, den Minister Staatssekretair Klewitz, die Generale Knesebeck und Grollmann, den Grafen Spiegel, ferner Stägemann, Ancillon, Rüdiger, Savigny, und Eichhorn, und dasjenige Mitglied, welches aus den Rheinprovinzen in den Staats-Rath treten wird. »Diese Kommission, heißt es dann weiter, soll sich zuerst mit der Zuziehung der Eingesessenen aus den Provinzen beschäftigen, ihre Arbeiten sollen im Staatsrath vorgetragen und von diesem Mir die Vorschläge eingereicht werden, worauf Ich das Weitere verfügen will.«

Mittelst der zweiten Kabinets-Ordre überträgt der König dem Staatsrath die von dem Minister Bülow entworfene neue Steuer-Verfassung des Königreichs zur Prüfung und ernennt zu diesem Behufe ebenfalls eine Kommission unter dem Vorsitze Humboldts; zu Mitgliedern derselben aber die Fürsten Radziwill und Puttbus, die Geheime-Räthe Ladenberg, Rother, Maaßen und Andere, im Ganzen 14 Mitglieder.

Beide Kommissionen begannen sofort ihre Arbeiten; indeß fand Bülows Finanzplan mehrfältigen Widerspruch, und man vereinigte sich zunächst nur darüber: die Steuer-Freiheit der Eximirten mit gewissen Bestimmungen aufzuheben, ausländische Waaren gegen erhöhten Zoll einzu-

lassen und die Accise nur an den Grenzen zu erheben. Wegen der anderen Punkte sollten zuvörderst von den Landräthen gutachtliche Berichte eingefordert und geprüft werden. In Betreff der Verfassungs-Arbeiten beschloß die Kommission auf Hardenbergs Vorschlag, einzelne Mitglieder in die verschiedenen Provinzen zu senden, um über die Elemente der bestehenden Verfassung so wie über die wahren Bedürfnisse, welche in der neuen ihre Befriedigung finden sollten, genaue und sorgfältige Erkundigungen einzuziehen. In Folge dieses Beschlusses ging denn wirklich Altenstein nach dem Rhein, Klewitz nach den Marken und Pommern und Beyme nach Schlesien, um diejenigen Forschungen daselbst anzustellen, deren Ergebnisse den künftigen Berathungen als Fundament dienen sollten.

Unterdeß aber nahm die weitere Organisation der Verwaltungs-Behörden ungestört ihren Fortgang. Am 23sten October vollzog der König die bereits angekündigte neue Instruktion für die Ober-Präsidenten, die von der am 23. Dezember 1808 ertheilten wesentlich abwich, indem sie den Wirkungskreis der Ober-Präsidien erweiterte. Die Ober-Präsidenten führen die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der gesammten Provinzial-Verwaltung, doch dürfen sie dadurch die Selbstständigkeit der Regierungen nicht beeinträchtigen; ihnen liegt ob, die Provinz jährlich wenigstens einmal zu bereisen, die Verwaltung der Behörden zu revidiren, den Sitzungen der Regierungen öfters beizuwohnen, — überhaupt soll, nach des Königs ausdrücklichem Willen, sich ihre Thätigkeit ganz besonders auf eigene Anschauung und Untersuchung an Ort und Stelle

als auf todte Berichterstattung gründen; sie sollen deshalb auch von der Regierung weder viele noch lange schriftliche Berichte fordern, »damit das Leben und der Geist in der Verwaltung nicht unter der Schreiberei verloren gehe«; sie sollen über die Gesetzmäßigkeit der von den Regierungen getroffenen Verfügungen wachen, ohne die letzteren, sofern sie legal sind, in der Ausführung zu stören; sie dürfen in einzelnen Fällen, welche das Edikt aufzählt, Namens der Ministerien ohne vorherige Anfrage an die Regierung Verfügungen erlassen, z. B. wegen Gratificationen aus Gehalt-Ersparnissen, Concessionen für Apotheker ꝛc. ꝛc.; auch sollen die Ober-Präsidenten fortan die erste Instanz der Beschwerden in Post-, Bergwerks-, Salz-, Lotterie-, Münz-, Gestüt- und Separations-Angelegenheiten machen; jährlich im Herbst sollen sie jedem Minister für sein Ressort einen Verwaltungsplan der Provinz für das nächste Jahr, und ebenso jährlich einen Bericht über die Resultate der Verwaltung des abgelaufenen Jahres einreichen; in Kriegszeiten treffen die Ober-Präsidenten, im Einverständniß mit den kommandirenden Generalen, die nöthigen Maßregeln, welche durch die Umstände geboten werden ꝛc. ꝛc.

Ihre Ergänzung fand die den Ober-Präsidien ertheilte Instruktion in derjenigen, welche der König an eben dem Tage für die Regierungen, so wie für die Konsistorien und Medizinal-Kollegien vollzog. — Den Konsistorien wird übertragen: die Errichtung und Beaufsichtigung der evangelischen Synoden, die Entscheidung über Synodal-Beschlüsse, die Beaufsichtigung des Gottesdienstes in dog-

matischer und liturgischer Hinsicht, die Prüfung der Kandidaten, die Aufsicht über Seminarien so wie über die angestellten Geistlichen zunächst nach den Berichten der Superintendenten, die Befugniß zur Suspension von Geistlichen, zur Ertheilung gewisser Koncessionen und Dispensationen, die Censur aller den Kultus und das Schulwesen betreffenden Schriften, auch schlägt das Konsistorium die Superintendenten vor ꝛc. — In Bezug auf die Angelegenheiten der Römischen Kirche, der gegenüber der Ober-Präsident die landesherrlichen Rechte wahrnimmt, ist das Konsistorium nur eine berathende Behörde. Dem Ober-Präsidenten steht zu; die Entscheidung über die Zulässigkeit päbstlicher Bullen und von Verordnungen auswärtiger Kirchen-Obern, die Besorgung der Gesuche an den Pabst ꝛc., die Erledigung von Streitigkeiten mit anderen Religions-Partheien über den kirchlichen Ritus, Beaufsichtigung der Prüfungen der Kandidaten ꝛc. — In Bezug auf das Schulwesen liegt dem Konsistorium ob: die Prüfung und resp. Berichtigung der Statuten und Pläne aller Schulen und Erziehungs-Anstalten, das Beantragen neuer Einrichtungen ꝛc., Prüfung alter und Abfassen neuer Schulbücher, Letzteres jedoch nur unter Genehmigung des Ministeriums, Prüfung der Lehrer, Anordnung der Schulprüfungen, Beaufsichtigung und Leitung der Gymnasien und Anstellung der Lehrer bei denselben ꝛc. Indessen sollen die Konsistorien in der Folge nach den Grundsätzen der Schulordnung verfahren, deren Anfertigung und demnächstige Modificirung für die einzelnen Landestheile der König befohlen hatte, »damit die allgemeine

Jugendbildung der Nation eine feste gemeinschaftliche Grundlage, mit nöthiger Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten aller einzelnen Bestandtheile des Staats, bekomme.« — Bei den katholischen Schulen verbleibt den Bischöfen die Einwirkung, so weit Verfassung und Gesetz es gestatten. — Die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Kirchen und Schulen und ihres Vermögens steht im Allgemeinen zwar der Regierung zu, indessen fällt dies in Bezug auf geistliche Seminarien und gelehrte Schulen, so wie auf diejenigen Fonds, deren Bestimmung sich auf mehr als einen Regierungsbezirk erstreckt, dem Konsistorium anheim, jedoch so, daß die Regierung die Etats entwirft 2c. und dem Konsistorium zur Prüfung und resp. Bestätigung übergiebt. — Allenthalben, wo die gegenwärtige Instruktion nicht bestimmte Vorschriften giebt, muß das Konsistorium dem Ministerium die Entscheidung anheimstellen. — Die innere Verfassung des Konsistoriums ist kollegialisch; Präsident desselben ist der Ober-Präsident.

In ähnlichem Geiste ist die Instruktion für die Medizinal-Kollegien abgefaßt; dieselben werden als rein wissenschaftliche und technisch rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Medizin bezeichnet; zu ihren Befugnissen gehört: Angabe und Begutachtung allgemeiner Maßregeln zur Förderung der ärztlichen Kunst und Wissenschaft, des Medizinal-Polizei-Wesens 2c. der Provinz, Prüfung gewisser Medizinal-Personen, technische Untersuchung der Mineralwässer 2c., Abfassung übersichtlicher periodischer Medizinal- und Sanitäts-Berichte 2c. — Unter dem Prä-

sidium der Ober-Präsidenten besteht das Medizinal-Kollegium aus 5 Mitgliedern, unter denen sich stets ein Arzt, ein Apotheker, ein Thierarzt und wo möglich auch ein Accoucheur befinden muß. —

Ausführlicher, und die beiden vorigen ergänzend, ist die den Regierungen ertheilte Instruktion, ebenfalls d. d. 23. October 1817. — Der Sonderung der Regierung in 2 Abtheilungen haben wir bereits erwähnt, auch die Gegenstände, die vor jede derselben gehören, im Allgemeinen namhaft gemacht. Zur gemeinschaftlichen Berathung beider Abtheilungen gehören: neue Einrichtungen, welche in Vorschlag gebracht werden sollen, die Vertheilung von Auflagen und Landeskosten, die Art der Ausführung neuer Gesetze &c., Erlaß wichtiger Verfügungen unter besonders dringenden Umständen, Suspension und Entlassung von Beamten, &c. — In der allgemeinen Vorschrift für die Regierungen heißt es dann, daß sie nicht blos das für den Staat und seine Bürger Schädliche verhüten, sondern auch das Gemeinwohl fördern und vermehren sollen, und zwar so, daß dabei auch das Wohl des Einzelnen stets nach Recht und Billigkeit beachtet werde.

»Es muß daher, so lautet der Text, bei allen ihren Ansichten, Vorschlägen und Maßregeln der Grundsatz leitend sein, Niemanden in dem Genuß seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter zu beschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig ist; einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken, die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner An-

lagen, Fähigkeiten und Kräfte sowohl in moralischer als in physischer Hinsicht zu gestatten, und alle dagegen noch obwaltende Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinwegzuräumen.« Strengste Gesetzlichkeit wird den Regierungen besonders zur ersten Pflicht gemacht; nie dürfen sie was verfügen, was einem Gesetze geradezu zuwider läuft, während sie andrerseits da, wo bestimmte Vorschriften vorhanden sind, im Sinne derselben ohne Anfrage verfügen müssen, was sie auch dürfen in zweifelhaften oder dringenden Fällen, nur daß sie nach getroffener Verfügung sogleich an das Ministerium darüber berichten. — Sie haben die Obliegenheit, das Interesse der Unterthanen auch im Auslande zu vertreten, und nur wenn ihre Mitwirkung erfolglos bleibt, übergeben sie die Sache dem auswärtigen Departement. — Die Regierungen haben das Recht, die Subalternstellen in ihrem Ressort zu besetzen, wobei sie aber mehr auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit als auf das Dienstalter sehen sollen; Unterbediente sollen meist auf Kündigung angestellt werden; die Regierungen dürfen, nach Maßgabe der Instruktion, im Namen des Fiskus Verträge &c. schließen; dabei soll die gehörige Vorsicht stets angewendet und unnütze Kosten vermieden werden. »Einmal eingegangene Verträge aber, heißt es dann weiter, müssen die Regierungen strenge halten und die Erfüllung derselben nicht aus Sophistereien, oder kleinlichen engherzigen Ausflüchten verzögern oder schmälern. Die Würde und Gerechtigkeit einer Landesbehörde erfordert es ganz besonders, in Absicht auf Treue und Heiligkeit gültiger Verträge mit gutem Beispiel voranzugehen.« Liberal

wie diese, ist auch folgende Bestimmung: »Es ist zwar Pflicht der Regierungen, dem landesherrlichen Interesse und den Gerechtsamen der ihnen anvertrauten Anstalten, Kassen und moralischen Personen nichts zu vergeben; sie müssen aber weder übereilte und ungegründete Klagen erheben, noch rechtmäßig wider sie angebrachte Klagen bestreiten, sondern lieber einen Anspruch aufgeben oder einräumen, oder sich darüber ohne Prozeß mit den Interessenten zu vergleichen suchen, sobald der Rechtspunkt dabei irgend erheblichem Bedenken unterworfen ist.« — Die Sporteln sollen nach einer neuen Taxe erhoben und zu Prämien ꝛc. für die Beamten verwendet werden. — Es wird hierauf die Obliegenheit und Befugniß der beiden Regierungs-Abtheilungen genau entwickelt; der zweiten Abtheilung wird nicht blos Erhaltung, sondern auch Vermehrung der Staatseinkünfte zur Pflicht gemacht, doch soll dies Bestreben nie »in kleinliche rücksichtslose Berechnung ausarten, noch soll das Wohl der Unterthanen je finanziellen Zwecken aufgeopfert werden.«

Im weiteren Verlauf des Edikts werden die Obliegenheiten und Befugnisse beider Regierungs-Abtheilungen, so wie ihr Verhältniß zu den Konsistorien und die Art ihrer Beschränkung durch die Ober-Präsidenten ꝛc. genau festgestellt, und dadurch der Inhalt der übrigen Instruktionen vervollständigt. Dabei waltet derselbe Geist der Liberalität und Wahrheit ob, der sich in allen übrigen Verordnungen kund giebt. Nirgend ist die Regierung einseitig auf ihr Interesse bedacht, vielmehr ist das Wohl des Volkes und des Einzelnen eben so wahrgenommen, als

das des Staats. So wird der 2ten Abtheilung, welche die Finanzen verwaltet, vorgeschrieben, darauf zu sehen, daß die Unterthanen die ihnen gebührenden Unterstützungen, Vergütigungen und Remissionen prompt und vorschriftsmäßig erhalten. Gleicherweise ist ausdrücklich befohlen, die Überschüsse der Chaussee-Einnahmen stets wieder zu Chaussee-Bauten zu verwenden, und bei Verwaltung der Gewerbe-Polizei es sich angelegen sein zu lassen, Handel und Gewerbe zu befördern und die dem Verkehr entgegenstehenden Hindernisse auf gesetzmäßigem Wege fortzuräumen.

Über den Geschäftsgang bestimmt die Instruktion im Wesentlichen Folgendes: Jedes Mitglied des Kollegiums erhält einen bestimmten Wirkungskreis nach den Haupt-Gattungen der Geschäfte, und jedem wird ein Korreferent beigegeben, welcher die zugetheilte Sache zuerst bearbeitet und begutachtet; technische Gegenstände müssen den sachkundigen Mitgliedern überwiesen werden; jede Regierungs-Abtheilung hat einen Justiliar, der in allen Prozeß-Sachen oder wo Rechts-Verbindlichkeiten für den Fiskus entstehen, Korreferent ist; nach vorheriger Besprechung mit dem Korreferenten bringt der Referent die Sache zum Vortrag. Sachen, die beide Abtheilungen betreffen, werden nach einander in beiden, und bei obwaltender Meinungs-Verschiedenheit dann auch im plenum berathen. — Es werden demnächst in dem Edikt die Gegenstände aufgezählt, welche stets zum Vortrag gebracht werden müssen, während andere, deren Gang und Form genau vorgeschrieben sind, vom Decernenten allein abgemacht werden; in den Sitzungen entscheidet Stimmen-Mehrheit, bei Stimmen-

Gleichheit, die des Präsidenten. »Jedes Mitglied muß dem Vortrage seine ganze Aufmerksamkeit widmen, und es werden während desselben nicht blos andere Arbeiten, sondern selbst das Unterschreiben untersagt.« — Verfügungen über die zum Vortrag gelangten Sachen müssen wenigstens von 3 Mitgliedern, oder von dem Präsidenten und noch einem Mitgliede, Berichte an Oberbehörden aber von sämmtlichen Mitgliedern unterschrieben werden.

Jeder Rath ist in Betreff der von ihm bearbeiteten Sache sowohl für die gründliche und gesetzmäßige Bearbeitung, als auch für die schickliche und anständige Fassung der Verfügungen vollständig verantwortlich, auch selbst dann, wenn die Sache im Kollegium zum Vortrag gebracht worden ist; es müßte denn sein, daß das Kollegium anderer Meinung war als der Referent, in welchem Falle Letzterer seine abweichende Ansicht besonders vermerken und durch Unterschrift des Präsidenten bescheinigen lassen muß. Indeß bleibt der Referent auch jetzt noch für den weiteren Betrieb der Sache verantwortlich, so wie er auch zur Rechtfertigung gezogen werden kann, falls er entweder aus Unkunde oder Eigensinn anderer Meinung gewesen, oder durch falsche und unvollständige Darstellung das Kollegium zu einem unrechten Beschluß verleitet hat. Bei sehr wichtigen oder zweifelhaften Fällen beschränkt sich die Verantwortlichkeit nur auf eine richtige und umfassende Darstellung. Nächst dem Decernenten ist dann aber auch bei gemeinschaftlichen Beschlüssen zuerst das Präsidium und dann das ganze Kollegium verantwortlich. —

»Gegen Beamte, heißt es dann weiter, welche lau in

Erfüllung ihrer Pflichten sind, sie vernachlässigen oder gar absichtlich verletzen, oder ihr Amt dazu mißbrauchen, um ihren Eigennutz oder andere Privat-Leidenschaften und Nebenrücksichten zu befriedigen, muß ohne die geringste Nachsicht, ohne den mindesten Unterschied, weß Standes und Ranges sie sind, mit aller Energie und Strenge verfahren, und eben so wenig müssen Subjecte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen, oder sich sonst durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört. Sie entehren das Vertrauen, welches der Staat in sie bei ihrer Wahl gesetzt hat, und sind unwerth, der öffentlichen Sache zu dienen. Beamte, welche mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten üben, müssen aber auch mit Diskretion und Aufmunterung behandelt, dem mehr oder mindern Grade ihres Diensteifers und ihrer Fähigkeiten nach ausgezeichnet und bei sich ereignenden Gelegenheiten befördert und verbessert werden. Jeder Vorgesetzte muß vorzüglich auf das Ehrgefühl seiner Untergebenen zu wirken suchen, es wecken und zu beleben wissen, und nur dann Strafe anwenden, wenn das erste Mittel fruchtlos versucht worden und böser Wille klar ist.«

Demnächst bestimmt das Edikt die Befugnisse des Regierungs-Präsidiums, welches aus dem Präsidenten und den beiden Direktoren besteht. So ist unter anderem jedes Mitglied des Präsidiums verpflichtet, jährlich einen Theil des Regierungs-Bezirks zu bereisen, um sich nicht nur Orts- und Personen-Kenntniß zu erwerben, sondern auch

um die Dienstführung der Unterbehörden und Departements-Räthe an Ort und Stelle zu prüfen. Die auf solcher Reise gemachten Bemerkungen und Verfügungen werden sodann im Plenum zum Vortrag gebracht und nebst dem Beschluß dem Ober-Präsidenten angezeigt. — Der fernere Inhalt der Instruktion betrifft sodann den Präsidenten, die Direktoren, die besondern Obliegenheiten der Räthe und Assessoren, des Oberforstmeisters, der Justitiarien und der Kassen-Räthe. In Betreff der Geistlichen- und Schulräthe heißt es dann ferner, es sei ihre besondere Pflicht, hauptsächlich dafür zu sorgen, daß beim Unterricht und Kultus im Innern, wie im Äußern, die Vorschriften gehörig beobachtet werden. »Sie können auch, heißt es dann weiter, dem Befinden nach Vorschläge machen, wie Beides verbessert werden kann, um dadurch Religiösität und Moralität, Duldungsgeist und Annäherung zwischen verschiedenen Glaubensverwandten, Bürgersinn und Theilnahme für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit und Liebe für König, Vaterland und Verfassung, und Achtung für die Gesetze zu befördern.« Nicht blos durch treue Amtsführung, sondern auch durch persönliches Beispiel und Wirken sollen sie bei Predigern und Schullehrern warmen Eifer und lebendige Thätigkeit für Verbesserung des Kultus und des Unterrichts anzuregen suchen, so wie sie, obwohl ihnen die Pflicht obliegt, Lebenswandel und Amtsführung der Prediger und Lehrer zu beaufsichtigen und Vergehen zu rügen, sich doch nicht sowohl als die Oberen, denn vielmehr als Genossen und Vertraute des geistlichen und Lehrerstandes betrachten, und als solche die Würde

desselben zu behaupten und sein Bestes zu befördern sich bestreben müssen. In gleicher Weise wird die Obliegenheit der Medizinal- und Bau-Räthe festgestellt und das Erforderliche über die Prüfung und Anstellung der Referendarien und der Unterbedienten angeordnet.

Offenbar liegt diesen Instruktionen die Absicht zum Grunde, den Ober-Präsidenten gemeinschaftlich mit den Regierungen und den letzteren für sich eine heilsame Selbstständigkeit zu verleihen, um die Verwaltung innerhalb der Grenzen, welche durch allgemeine Grundsätze und besondere Vorschriften gezeichnet waren, mit den Mitteln leiten zu können, welche nicht blos Amts-Treue und guter Wille, sondern auch höhrere Intelligenz, genaue Einsicht und rüstige Thatkraft gewähren, Mittel, deren Mißbrauch durch das Prinzip der Verantwortlichkeit beseitigt ward. Dem entspricht auch der, folgendermaßen lautende Schluß des Edikts: »Es ist Unser Wille, daß der den Regierungen angewiesene Wirkungskreis nicht geschmälert werde, so lange Wir nicht unmittelbar selbigen zu ändern für nöthig finden, wenn es sich gleich von selbst versteht, daß die Regierungen auch in den ihrer selbstständigen Entscheidung überlassenen Fällen auf Erfordern verbunden bleiben, sich gegen die ihnen vorgesetzten Ministerien und Ober-Präsidenten gehörig auszuweisen. Wir haben zu den Regierungen das Vertrauen, daß sie ihren wichtigen Beruf überall mit Umsicht, Treue, Eifer und Fleiß erfüllen werden, und werden diejenigen Beamten, welche sich auszeichnen, gern befördern und belohnen, aber auch diejenigen ohne Nachsicht nach der Strenge der Gesetze bestrafen lassen, welche ihre

Pflicht und das in sie gesetzte Vertrauen verletzen und mißbrauchen.«

Wir finden in diesen Worten dieselbe Gesinnung, denselben Geist wieder, welcher die erste Instruktion belebte, die der König unmittelbar nach seinem Regierungsantritt eigenhändig an die Verwaltungs-Behörden erlassen hat, und die wir in dem ersten Theil dieses Werkes (S. 194 ff.) mitgetheilt haben. — Übrigens ist den neuen Instruktionen ein Auszug der früheren vom 26. December 1808, die ihnen als Fundament diente, beigefügt, und dadurch der Beweis mitgegeben, daß die früheren Ansichten und Grundsätze durch die neuen Einrichtungen in keiner Weise desavouirt, sondern vielmehr zeitgemäß fortgebildet und entwickelt werden sollten.

Die Reihe der organischen Gesetze dieses Jahres wird demnächst durch 3 Edikte vom 3. November vervollständigt und geschlossen. In dem ersten dieser Edikte, welches wichtige Veränderungen im Ministerium zum Inhalt hat, ist im Eingange der Zweck der neuen Organisationen klar dargelegt. »Durch die Errichtung des Staatsraths, heißt es, ist dafür gesorgt, daß die Gesetze gehörig geprüft, Meiner Sanktion unterworfen werden. In Absicht auf die Verwaltung ist durch die Instruktionen für die Ober-Präsidenten, Regierungen, Konsistorien und Medizinal-Kollegien diesen eine Stellung gegeben, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, solche nach allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften unter ihrer Verantwortlichkeit selbstständig zu führen; die Ministerien aber sind zu ihrer eigentlichen Bestimmung zurückgebracht, jene Vorschriften zu

ertheilen, die Gesetze vorzubereiten und darüber zu wachen, daß sie überall befolgt werden.« Es sind jedoch bis dahin die Geschäfte zu sehr bei einem Ressort und bei einer Person gehäuft gewesen; diesem Mangel soll ebenfalls abgeholfen, jeder Minister soll in Stand gesetzt werden, seinen Geschäftszweig gründlich zu übersehen und zu leiten, und dem gesammten Ministerium soll es möglich gemacht werden, einen richtigen Überblick der ganzen Staats-Verwaltung zu erhalten und dahin wirken zu können, daß der Zweck so vollkommen als möglich und mit Einheit erfüllt werde; endlich sollen die Finanzen unter eine gehörige Kontrolle gestellt werden. Diese verschiedenen Absichten zu erreichen, werden zunächst folgende Veränderungen in den Ministerien angeordnet. Der Finanz-Minister behält nur die Leitung des Staats-Haushalts, das Handels- und Gewerbe-Departement und das Land- und Wasserbauwesen, wogegen er die Verwaltung der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des Schatzes, der Staatsschulden, der Seehandlung, der Bank, der Lotterie, der Münze und endlich des Salz-, Berg-, und Hütten-Wesens abgiebt. — Für diese Gegenstände, mit Ausnahme der Bank und des Bergwesens, wird ein neues Ministerium des Schatzes und für das Kredit-Wesen errichtet, mit dem Fürsten Hardenberg als Chef, dem Minister Klewitz als Präsidenten und dem Geheimen-Rath Rother als Direktor. — Gegen Ende des Jahres ward diese Einrichtung jedoch dahin geändert, daß der Geheime-Rath Friese die Funktionen des Ministers von Klewitz mit Einschluß deren als Staats-Secretair über-

nahm, Klewitz dagegen an Bülows Stelle, welcher das Ministerium für Handel, Gewerbe und Land- und Wasser-Bauten behielt, das eigentliche Finanz-Ministerium, d. h. die Leitung des gewöhnlichen Staats-Haushaltes übernahm.

Auch das Ministerium des Innern ward gespalten, indem für Kultus und Unterricht, wegen der Würde und Wichtigkeit des Gegenstandes, ein eigenes Ministerium unter der Leitung Altensteins errichtet ward; dagegen ward das Berg- und Hütten-Wesen mit dem Ministerium des Innern vereinigt. — In Betreff der Justiz-Verwaltung, die in einem großen Theil der Monarchie noch nicht definitiv geordnet war, und deren Regulirung durch die in den Rheinprovinzen niedergesetzte Justiz-Kommission nicht rasch genug von Statten ging, während außerdem das Allgemeine Landrecht und die Gerichts-Ordnung einer Revision bedürftig waren, befahl der König, daß der Minister Beyme sich diesen Geschäften unterziehen solle, während Kircheisen die eigentliche Leitung des Justiz-Ministeriums behielt. — Das Kriegs- und Polizei-Ministerium blieben ganz unverändert, so wie auch in Bezug auf das letztere die sogenannte höhere und geheime Polizei für gänzlich aufgehoben erklärt wird, »da sie, wie es in dem Edikt heißt, nur in den Zeiten des feindlichen Drucks und während des Krieges ein nothwendiges Übel war.« — Jeder Minister wird demnächst verpflichtet, dem gesammten Staats-Ministerium von Zeit zu Zeit allgemeine Übersichten seines Ressorts zuzufertigen, und in diesem Staats-Ministerium, dem eigentlichen Minister-Konseil, sollen dann vorgetragen und berathen werden: alle Entwürfe zu neuen

Gesetzen, ehe sie in den Staatsrath kommen, die Berichte und Verwaltungs-Pläne der Ober-Präsidenten fürs abgelaufene und kommende Jahr, die monatlichen sogenannten Zeitungsberichte der Regierungen ꝛc. ꝛc. — In Betreff dieser Anordnungen so wie der neuen Einrichtungen der General-Kontrolle und des Bank-Wesens bestimmt das Edikt dann endlich, daß eine Vermehrung des Dienst-Personals dadurch nicht entstehen, vielmehr der Staats-Kanzler darauf sehen solle, daß durch eine zweckmäßige Eintheilung der vorhandenen Beamten ein jeder Geschäftszweig gehörig besetzt und die möglichsten Ersparungen erzielt werden.

Das zweite Edikt betraf die Errichtung einer General-Kontrelle der Finanzen für das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, so wie für die Staats-Buchhaltung. Unter diese Kontrolle kamen alle Staats-Einnahmen und Ausgaben ohne Unterschied, so daß fortan die General-Kontrolle, nicht mehr aber die Oberrechnungs-Kammer, die Etats-Entwürfe prüfte. Die General-Kontrolle war ferner verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Staats-Einnahmen überall mit Umsicht, Sorgfalt und Treue verwaltet, die Ausgaben auf das Nothwendigste beschränkt würden, und im Ganzen ein völlig geregelter Staats-Haushalt geführt werde. Ohne Theilnahme des Chefs der General-Kontrolle darf kein Staats-Eigenthum veräußert, keine Staatsschuld kontrahirt, keine Ausgabe neu bewilligt oder erhöht werden; auch müssen sämmtliche Ministerien und Verwaltungs-Chefs jede verlangte Auskunft an die General-Kontrolle ertheilen. Chef der neuen Behörde ward

Hardenberg, und Direktor derselben Ladenberg, die Räthe und Subalternen aber sollten aus den vorhandenen Beamten ohne Sold-Erhöhung gewählt werden. »Wir wollen, schließt das Edikt, daß der Inhalt dieser Verordnung sofort zum Vollzug komme, und hoffen, daß Unsere getreuen Unterthanen in dieser erneuerten Einrichtung, in deren Folge Wir selbst fortdauernd genaue Kenntniß von der Finanz-Verwaltung nehmen, einen abermaligen Beweis Unserer ununterbrochenen Fürsorge für das Beste derselben finden werden.«

Das dritte Edikt von demselben Tage endlich betraf die Verhältnisse der Bank. Der König wollte diesem Institute eine Verfassung geben, welche dem Bedürfniß der Nation entspräche, dem Umfange der Monarchie angemessen wäre, den öffentlichen Kredit, den Geld- und Handels-Verkehr fördern hälfe, auf die Regeln einer guten Staatswirthschaft gegründet wäre und endlich zur Erhaltung des öffentlichen Vertrauens wie zur Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes beiträge. Obwohl nun einer solchen Maßregel die Gründung eines festen Finanz-Systems, welche bisher durch die Zeit-Umstände verhindert ward, und die Hebung der in der Sache selbst liegenden Hindernisse vorangehen müssen, und der König in dieser Absicht die nöthigen Anordnungen sich vorbehielt, so wollte er doch sofort eine kräftige selbstständige Verwaltung und regelmäßige Leitung der Bank herbeiführen und dadurch die fernere Entwickelung dieses Instituts vorbereiten. Deshalb soll fortan die Hauptbank zu Berlin mit ihren bereits vorhandenen und noch zu errichtenden Comptoirs ein

für sich bestehendes, vom Staats-Ministerium unabhängiges Institut bilden, dessen Chef, der Minister Klewitz (später Friese), verpflichtet ward: für die Einführung eines zweckmäßigen Geschäftsganges in allen Theilen zu sorgen, ferner unverzüglich Bestimmungen vorzuschlagen, nach welchen die dem Staate obliegenden Verbindlichkeiten gegen die Hauptbank und deren Gläubiger erfüllt werden könnten, und endlich dem König einen Entwurf zu einem künftigen Bank-Reglement vorzulegen. Damit die Leitung der Bank mit den allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen in Übereinstimmung bleibe, wird das Institut unter Oberaufsicht des Staats gestellt, und zu diesem Behuf ein aus 3 Mitgliedern bestehendes Kuratorium errichtet, zu welchem stets der Präsident des Staats-Raths und der Justiz-Minister gehören müssen; zum 3ten Mitglied ward zur Zeit Ladenberg ernannt. Das Kuratorium sollte sich vierteljährlich mit Zuziehung des Chefs der Bank versammeln, um den Vortrag des Letzteren zu hören und zu prüfen.

Dies sind jene wichtigen organischen Gesetze, die das Jahr 1817 als eins der denkwürdigsten in dem Regenten-Leben des Königs bezeichnen. Mit ihnen beginnt gewissermaßen eine neue Epoche, jedoch nicht sowohl des Schaffens als des Fortbildens, denn man darf nicht vergessen, daß hier dieselben Prinzipien wirkten, die der König seit seinem ersten Regierungstage geltend machte, dieselbe Kraft und derselbe Wille, nur daß sie sich, bei dem bereits vorhandenen Unterbau, nunmehr großartiger und gewaltiger entwickelt zeigten.

Indessen ist hiermit keinesweges die Wirksamkeit die-

ses Jahres abgeschlossen; vielmehr reihen sich noch mehr, wenn auch weniger wichtige Verordnungen den vorigen an. Dahin gehört namentlich das Paß-Edikt vom 22. Jan. durch welches die Strenge des im Jahre 1813 erlassenen Paß-Reglements gemildert ward. — Demnächst das Edikt vom 20. Juni über die Organisation der General-Kommissionen und der Revisions-Kollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Durch dasselbe werden die bereits bestehenden General-Kommissionen bestätigt und ihr Geschäftskreis genau vorgezeichnet. Nicht minder werden die schon bestehenden Revisions-Kollegien bestätigt; sie sollen die zweite Instanz bilden, wenn gegen die Entscheidung der General-Kommissionen appellirt wird. — Das ganze Gesetz stellt in mehr als 200 Paragraphen Alles, was auf die Gründung des neuen Wechsel-Verhältnisses zwischen Bauern und Gutsherrn irgend Bezug hat, genau und ausführlich fest, und bestimmt sowohl die Pflichten und Befugnisse der dazu verordneten Behörden, als auch der betheiligten Partheien, und bringt so ein organisches Leben, ein einhelliges Zusammenwirken, so wie Sicherheit und Vollständigkeit in diese wichtige Angelegenheit. — Zu erwähnen ist demnächst auch noch die Verordnung vom 1. August, mittelst welcher der König, »nach Anhörung des Staatsraths«, befiehlt, daß das Gesetz, welches den Besitzern von Fideikommiß- und Lehnsgütern gestattete, die durch den Krieg von 1806 herbeigeführten Lasten und Schäden durch Hypotheken auf ihre Güter zu decken, auch auf den letzten Krieg ausgedehnt werden solle, jedoch so, daß die vom Staat geleisteten Kriegs-Entschädigungen so-

gleich wieder zur Ablösung der Hypotheken verwendet würden.

Bei allen diesen, das materielle Interesse der Nation wahrnehmenden Verordnungen, zeigte der König zugleich das emsige Bestreben, den Flor der Wissenschaften und die wahre Aufklärung auf das Thätigste zu fördern. Bedeutende Summen wurden hergegeben, um wissenschaftliche Reisen machen zu lassen; so reisten auf Königliche Kosten die Berliner Professoren Becker und Göschen nach Italien, jener um die alten Inschriften zu untersuchen und zu sammeln, dieser um zur Förderung der Rechtswissenschaft die alten wissenschaftlichen Kodices einzusehen. Von den Breslauer Professoren reisten Raumer und Hagen, ebenfalls auf Königs Kosten, durch Deutschland und Italien, um die Bibliotheken und Archive zu verschiedenen wissenschaftlichen Zwecken zu untersuchen; nicht minder ward Schottky von Breslau nach Wien gesandt, um die reichhaltige Kaiserliche Bibliothek daselbst zu benutzen. Der Wunderknabe Karl Witte, der im 14ten Lebens-Jahre schon den Doktorgrad erreicht hatte und Vorlesungen hielt, erfreute sich nicht minder der großmüthigsten Freigebigkeit von Seiten des Königs.

Wie dem frommen Sinn des Königs die Heiligkeit der Religion und die Würde und Reinheit des Kultus stets ein Gegenstand vorzüglicher Sorge gewesen ist, haben wir im Laufe dieser Darstellung durch vielfache Thatsachen darzulegen Gelegenheit gehabt. Neuen und kräftigen Antrieb indeß, lang gehegte Pläne in dieser Rücksicht auszuführen, gab in diesem Jahre der Eintritt des Refor-

mations-Jubiläums. Dahin gehört vorzüglich die Vereinigung der beiden evangelischen Konfessionen. Schon im Frühjahr war dem Könige angezeigt worden, daß die Lutherische und Reformirte Geistlichkeit der Grafschaft Mark zur Feier des Jubiläums eine gemeinschaftliche Synodal-Versammlung veranstalten und bei dieser Gelegenheit den Gottesdienst in der Art abhalten wolle, daß abwechselnd ein Prediger der einen Konfession am Altar administriren, der andere aber predigen solle; zugleich aber sollte wenigstens der Versuch gemacht werden, beide Konfessionen zu einer Synode zu vereinigen. Auf diese Anzeige antwortete der König mittelst Kabinets-Ordre, worin er seine höchste Billigung zu erkennen gab und unter Anderem sagte, daß diese Feier eben so sehr dem Sinne der Religion als dem Andenken an den um sie hochverdienten Mann vollkommen entspräche. Minister Schuckmann veröffentlichte diese Kabinets-Ordre gleichsam als Andeutung dessen, was der König beabsichtige.

Bald darauf erschien von Seiten des Konsistoriums der Provinz Brandenburg eine Bekanntmachung, daß der König auf die Vorschläge der früher eingesetzten geistlichen Kommission zur Verbesserung des protestantischen Kirchen-Wesens, nach eingeholtem Bericht des Staats-Ministeriums, vorläufig Folgendes bestimmt habe: in jeder Gemeine soll ein Presbyterium oder Kirchen-Kollegium, bestehend aus dem Prediger, dem Kirchen-Patron und einigen Gemeine-Mitgliedern, errichtet werden, um das Wohl und die Gerechtsame der Kirche wahrzunehmen; demnächst soll in jedem Superintendentur-Sprengel eine Kreis-Synode der pro-

testantischen Geistlichkeit unter Vorsitz des Superintendenten gebildet werden. »Wenn, heißt es dann, die Geistlichen beider protestantischen Konfessionen sich in eine Synode vereinigen, so wird solches Sr. Majestät dem Könige zum Wohlgefallen gereichen, jedoch sollen sie hierzu keinesweges gezwungen werden.« Die Synode hat die Bestimmung: die fortschreitende Ausbildung der Geistlichkeit und eines würdigen Betragens derselben zu befördern; ihr soll daher das Recht zustehen, Geistliche und Kandidaten im erforderlichen Fall zu ermahnen, zurecht zu weisen und der geistlichen Behörde zur Bestrafung anzuzeigen; sie soll ferner die inneren Angelegenheiten der Kirche zur Erhaltung der Lehre und Liturgie berathen und endlich die Aufsicht über die Ausbildung der Kandidaten, über die Volksschulen und über den Religions-Unterricht in allen Schulen führen. Vorschläge zu Änderungen übergiebt die Synode den Superintendenten, welche sie zur Berathung in die Provinzial-Synode bringen; diese besteht aus sämmtlichen Superintendenten der Provinz unter Vorsitz des General-Superintendenten, und schickt ihre Beschlüsse an das Konsistorium, welches dieselben begutachtet an das Ministerium befördert. — In Betreff der äußeren Lage der Geistlichen soll wenigstens der Zustand wieder hergestellt werden, wie solcher vor dem Jahre 1806 gewesen, weshalb alle seitdem ihnen aufgelegten Lasten wieder aufgehoben werden. Um alle diese Vorbereitungen eines besseren Zustandes der evangelischen Kirche zu einem festen und großen Ziele zu führen, soll nach Verlauf von fünf Jahren über die Vorschläge der Kreis- und Provinzial-

Synoden eine General-Synode in Berlin zusammenberufen und deren Beschlüsse dem König vorgelegt werden.

Auch in dieser Verordnung ist das Bestreben zur Vereinigung beider Konfessionen ersichtlich, und nicht minder tritt dies in dem von Schuckmann erlassenen Circular vom 30. Juni hervor, in welchem es heißt: »der Geist der Wahrheit, welcher die Reformation belebte, ist auch ein Geist des Friedens und der Liebe; die Frucht dieses Geistes soll, zufolge der apostolischen Ermahnung, allerlei Gütigkeit, Gerechtigkeit und Wahrheit sein. Nur um der wenigen Geistlichen willen, welche dies vielleicht vergessen könnten, muß es erwähnt werden, daß in den am Reformations-Feste zu haltenden Predigten, jeder bittere und verunglimpfende Ausfall gegen andere Glaubens-Bekenner, wie mit der Würde der evangelischen Kirche durchaus unverträglich, so auch dem ausdrücklich erklärten Willen Sr. Majestät gänzlich zuwider sein würde. — Noch findet sich das Ministerium zu der Bemerkung veranlaßt, daß der Name Protestanten mancherlei Mißdeutungen zuläßt, und dazu auch in der neuesten Zeit hin und wieder gemißbraucht worden ist. Es scheint daher in mehr als einer Hinsicht rathsam, diese Benennungen: Protestanten, protestantische Kirche, der Geschichte, welcher sie angehören, zu überlassen, und dafür in Erbauungs-Schriften und gottesdienstlichen Vorträgen die angemesseneren und allgemein verständlicheren Namen: evangelische Kirche, evangelische Christen, von nun an allgemein zu gebrauchen.«

Eben so würdig als unverholen aber spricht sich die Absicht des Königs in dem Schreiben aus, welches der

König am 27. September an die Konsistorien und Synoden der ganzen Monarchie erließ und das wir als eins der schönsten und interessantesten Dokumente seinem ganzen Inhalte nach mittheilen:

»Schon Meine, in Gott ruhende erlauchte Vorfahren, der Kurfürst Johann Siegismund, der Kurfürst Georg Wilhelm, der große Kurfürst, König Friedrich I, und König Friedrich Wilhelm I haben, wie die Geschichte ihrer Regierung und ihres Lebens beweist, mit frommem Ernst es sich angelegen sein lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und lutherische, zu Einer evangelisch-christlichen in Ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und Ihre heilsame Absicht ehrend, schließe Ich Mich gern an sie an, und wünsche ein Gott wohlgefälliges Werk, welches in dem damaligen unglücklichen Sektengeiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einflusse eines besseren Geistes, welcher das Außerwesentliche beseitigt, und die Hauptsache im Christenthum, worin beide Konfessionen Eins sind, festhält, zur Ehre Gottes und zum Heil der christlichen Kirche, in Meinen Staaten zu Stande gebracht, und bei der bevorstehenden Säkularfeier der Reformation damit den Anfang gemacht zu sehen. Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden, nur noch durch äußere Unterschiede getrennten protestantischen Kirchen ist den großen Zwecken des Christenthums gemäß; sie entspricht den ersten Absichten der Reformatoren; sie liegt im Geiste des Protestantismus; sie befördert den kirchlichen Sinn; sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle

vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Konfession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen. Dieser heilsamen, schon lange und auch jetzt wieder so laut gewünschten und so oft vergeblich versuchten Vereinigung, in welcher die reformirte Kirche nicht zur lutherischen, und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide Eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden, stehet kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, sobald beide Theile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinne sie wollen, und von diesem erzeugt, würde sie würdig den Dank aussprechen, welchen wir der göttlichen Regierung für den unschätzbaren Segen der Reformation schuldig sind, und das Andenken ihrer großen Stifter, in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werks, durch die That ehren. Aber so sehr Ich wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in Meinen Staaten diese Meine wohlgeprüfte Überzeugung mit Mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheit achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Überredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, wenn sie aus der Freiheit eigener Überzeugung rein hervorgeht, und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußeren Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach ächt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat. So wie Ich Selbst in diesem Geiste das bevorstehende Säkularfest der Reformation, in der Vereinigung der bis-

herigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeine zu Potsdam zu Einer evangelisch-christlichen Gemeine feiern, und mit derselben das heilige Abendmahl genießen werde: so hoffe Ich, daß dies Mein eigenes Beispiel wohlthuend auf alle protestantischen Gemeinen in Meinem Lande wirken, und eine allgemeine Nachfolge im Geiste und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Konsistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinen in ächt christlichem Sinne Dem gern folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne alle unlautere Nebenabsichten auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden, und so das Äußere aus dem Innern, einfach würdevoll und wahr, von selbst hervorgehen wird. Möchte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr fern sein, wo unter Einem gemeinschaftlichen Hirten Alles in Einem Glauben, in Einer Liebe und in Einer Hoffnung sich zu Einer Heerde bilden wird.

Potsdam den 27. September 1817.

Friedrich Wilhelm.«

Auf diese Weise suchte der König die Feier des Jubiläums auf wahrhaft fromme und würdige Weise vorzubereiten. Auch blieb sein Bestreben nicht ohne Erfolg. Die Synoden traten zusammen und gewährten an verschiedenen Orten wahrhaft erhebende Beispiele ächt christlicher Liebe und Eintracht. In Berlin vereinigten sich

die Geistlichen beider Konfessionen unter dem Vorsitz Schleiermachers und Ribbecks am 1. October zu einer Synode, in welcher beschlossen wurde, sich zur gemeinschaftlichen Feier des Abendmahls nach einem Ritus in der Nicolai-Kirche am 30. October zu versammeln. Diese Feier fand wirklich statt. Sämmtliche evangelische Prediger Berlins, das Konsistorium, der Magistrat, die Stadt-Verordneten, die theologische Fakultät und nächst ihnen Minister Schuckmann und Ober-Präsident Heidebreck zogen in Prozession unter feierlichem Glockengeläute vom Rathhause nach der Nicolai-Kirche, wohin bald darauf auch der König mit dem ganzen Hofe kam. Nach der von Ribbeck gehaltenen Predigt trat dieser gemeinschaftlich mit dem Domprediger Stosch vor den Hochaltar, und nachdem Ersterer in einer kurzen Anrede herrliche Worte der Liebe und Eintracht gesprochen hatte und ein Lied gesungen worden war, sprach Ribbeck die Einsetzungs-Worte, die von einem Gesangchor auf der Orgel mit einem dreimaligen: »Heilig ist unser Gott«, beantwortet wurden, brach und vertheilte dann das Brod, während der evangelische Prediger Stosch den Kelch reichte. Die ganze Ceremonie, der der König mit seinen Kindern stehend beiwohnte, hatte etwas tief Ergreifendes und erinnerte lebhaft an die ursprüngliche Einfachheit und Reinheit der christlichen Liebesmahle.

Einen Tag vorher hatte der König ebenfalls einer religiösen Feier beigewohnt, nämlich der Einweihung der neuen Garnison-Kirche in Berlin. An die Garnison der Hauptstadt hatte der König unmittelbar vorher einen Pa-

role-Befehl erlassen, worin er den Truppen anzeigte, daß nach der von ihm sehnlichst gewünschten und nunmehr bewerkstelligten Vereinigung beider Konfessionen in der Hauptstadt das Abendmahl fortan auch in der Garnison-Kirche gemeinschaftlich nach dem ursprünglichen biblischen Ritus ausgetheilt werden würde, daß aber diejenigen Soldaten, welche das Abendmahl nach bisheriger Art empfangen wollten, auch fernerhin dies ungehindert könnten.

So sehr indeß in allem diesen sich der Geist ächt christlicher Toleranz ausspricht und so erfreuliche Erfolge das erhabene Beispiel des Königs auch an vielen Orten hatte, so fehlte es doch auch nicht an unerfreulichen Gegensätzen und namentlich gab die Feier des Jubiläums selbst hie und da zu Reibungen zwischen der evangelischen und katholischen Bevölkerung Anlaß. Über die Feier des Jubiläums hatte der König im Allgemeinen verordnet: es solle am Vorabend (30. October) mit allen Glocken eingeläutet werden. Am 31. October war Vor- und Nachmittags der Gottesdienst nach einer besonders vorgeschriebenen Liturgie zu halten, und den Predigern unter sechs bezeichneten Texten zur Predigt die Wahl gelassen. Am 1. November sollte Vormittags wieder in allen Kirchen Gottesdienst sein, zu welchem die Schuljugend in feierlicher Prozession in die Kirche zu führen und eine Schul-Predigt zu halten war. Akademische und Schul-Feierlichkeiten zu veranstalten, blieb den Universitäten und Gymnasien überlassen.

Den ersten Tag der Jubelfeier, den 31. October, beging der König in Potsdam, wo er mit sämmtlichen Prin-

zen und Prinzessinnen nach vollendetem feierlichem Gottesdienst in der Garnison-Kirche das Abendmahl empfing, welches ebenfalls von zwei Geistlichen zugleich gereicht wurde, nämlich das Brod von dem reformirten Hofprediger Eylert und der Kelch von dem lutherischen Feldprobst Offelsmeyer. Die ganze Feier, von dem König angeordnet, zeigte eine einfache und würdevolle Erhabenheit. Unmittelbar nach dem Gottesdienst reiste der König mit dem gesammten Hofe nach Wittenberg, der Wiege der Reformation, ab, um daselbst den zweiten Tag des Jubelfestes zu begehen. Nachmittags traf er, begleitet von allen Mitgliedern seines Hauses, so wie von Schuckmann, Kleist und vielen Anderen, in Wittenberg ein; Abends war die Stadt glänzend erleuchtet, besonders die Häuser, in denen Luther und Melanchton gewohnt hatten, und das Portal der Schloßkirche, an die Luther einst seine Theses angeschlagen hatte und in welcher nun Er mit seinem treuen Gehülfen Melanchton ruht. Der nächste Tag ward durch Musik und Gesang von den Kirchthürmen angekündigt. Dann versammelten sich die Behörden ꝛc. theils in der mit Kränzen ausgeschmückten Stube Luthers, theils im Bibliotheksaal des Augusteums. Um 9 Uhr brach die Prozession mit entblößtem Haupte unter dem Geläute aller Glocken nach der Schloßkirche auf. Vorauf gingen die Geistlichen und ihnen folgten die Behörden. An der Wohnung des Königs machte der Zug Halt, und nun trat der König mit den Prinzen und Prinzessinnen hinter die Geistlichkeit in die Prozession ein. In dem Augenblick, als der König in die Kirche eintrat, die durch den Krieg

zerstört, durch den frommen Monarchen aber wieder hergestellt war, ertönte die Orgel, während auf den Wällen die Kanonen donnerten. Hierauf folgte ein feierlicher Gottesdienst, und nach demselben verfügten sich alle Anwesende auf den Marktplatz, wo, nach dem Willen des Königs, der Grundstein zu Luthers Denkmal gelegt wurde. Das tapfere Kolbergsche Regiment, eben auf seiner Heimkehr aus Frankreich eingetroffen, bildete einen Kreis, in den der König, die Prinzen und Prinzessinnen, Minister, Generale rc. eintraten. Eine Marmorplatte ward als Grundstein eingesenkt und die hohen Versammelten verrichteten nach einander mit Kelle und Hammer die übliche Ceremonie. Die Platte trug die Inschrift: »In Gegenwart Sr. Majestät Friedrich Wilhelms III, Königs von Preußen und (hier folgen die Namen der Prinzen, Minister, Generale, Prediger rc.) ist dieser Grundstein zum Denkmal des Dr. M. Luther und der Vereinigung beider evangelischen Kirchen heute den 1. November d. J. 1817, am zweiten Tage der 3ten Säkularfeier der Reformation gelegt worden.«

So endigte dies erhabene Fest, an welchem der König einen so schönen Antheil genommen und das er um ein so wahrhaft christliches und frommes Motiv vermehrt hatte, ein Motiv, welches seiner frommen Gesinnung zu höherem Ruhme gereicht, als wenn er durch leeren Prunk den Glanz eines so ehrwürdigen Zeitpunkts zu erhöhen gesucht hätte.

Schon einige Zeit früher hatte übrigens der König das Andenken Luthers auf würdige Weise geehrt, indem

er die Freischule, die seit länger als 100 Jahren in dem Geburtshause Luthers zu Eisleben bestand, durch Ankauf eines Nachbarhauses erweiterte und durch eine reiche Dotation für die Zukunft sicherte, wobei er, (mittelst Kabinets-Ordre vom 5. April) erklärte, daß er diese neue Stiftung als ein Denkmal betrachte, welches wohl würdig wäre, dem großen Reformator in diesem Jahre neben anderen errichtet zu werden. Gleichzeitig befahl er der Regierung zu Merseburg, dafür zu sorgen, daß der Geist Luthers aus dieser Anstalt wehe und sich in Lehrern und Schülern zu erkennen gebe.

Auch die katholischen und jüdischen Unterthanen des Königs erhielten in diesem Jahre neue Beweise seiner Fürsorge und Toleranz, indem jenen gestattet ward, Gesuche in Religions- und Gewissens-Sachen an den Pabst, nach erhaltener Bescheinigung vom Bischof, durch das Ministerium des Innern nach Rom zu befördern, diese aber, und namentlich die jüdische Gemeine in Berlin, die Erlaubniß erhielt, ihre Synagoge zu erweitern, und den bisher in Jacobsohns Hause abgehaltenen jüdisch-reformirten Gottesdienst in deutscher Sprache mit Orgelbegleitung frei üben zu können.

Vierzehntes Kapitel.

Häusliches Leben.

So reich das Leben des Königs in diesem Jahre in Bezug auf seine Regententhätigkeit war, und so vielfache äußere Beziehungen es bewegten, so ist auch sein Familien-Leben in eben dieser Zeit durch mehrfache, theils freudige, theils trübe Ereignisse bezeichnet. Wie alljährlich, so ward auch jetzt der Königliche Hof von mehren fürstlichen Gästen besucht, wie namentlich von dem Erbprinzen von Anhalt Dessau, dem Erb-Großherzog von Schwerin, dem Großherzog von Strelitz und dem Herzog von Anhalt-Bernburg, welchen letztern seine erlauchte Tochter, die Prinzeß Luise begleitete, mit der sich gegen Ende des Jahres der Brudersohn des Königs, Prinz Friedrich, vermählte. Bei dieser Gelegenheit wollen wir zugleich auch der Vermählung des Fürsten Carolath mit der Gräfin Pappenheim, der Enkel-Tochter des Staats-Kanzlers Fürsten Hardenberg erwähnen, da der König an dieser Verbindung sicher den innigsten Antheil nahm.

Bei weitem mächtiger aber griff in das Leben des Königs die Vermählung seiner eigenen Tochter, der Prinzeß Charlotte ein, welche, nachdem der Großfürst Nicolaus um die Mitte Aprils einen 17tägigen Besuch in Berlin abgestattet hatte, einige Wochen später zu ihrer erhabenen Bestimmung nach dem fernen Norden abreiste. Vorher machte indeß der König mit ihr noch eine Reise nach

Strelitz, damit die Prinzessin dort von ihren erlauchten Verwandten und namentlich auch von der 85jährigen Prinzessin Georg von Hessen Darmstadt Abschied nehme. Am 12. Juni schlug endlich die Stunde der Trennung. Der König mit seiner ganzen Familie und dem gesammten Hofe begleitete die Scheidende bis nach Freienwalde, von wo die Prinzessin nach einem schmerzlichen Abschiede ihre Reise nach St. Petersburg fortsetzte. Prinz Wilhelm begleitete seine erhabene Schwester bis an ihren fernen Bestimmungs-Ort, woselbst er dann längere Zeit verweilte. Auf der ganzen Reise bis an die Russische Grenze erhielt die Prinzessin in jeder Stadt, in jedem Dorfe, ja man kann sagen auf jedem Punkte ihres Weges die unzweideutigsten Beweise liebevoller Anhänglichkeit und Verehrung. Allenthalben waren wehmuthsvolle Abschieds-Feierlichkeiten angeordnet, und von Berlin bis Memel waren die Landstraßen mit vielen tausend Menschen angefüllt, welche herbeigeeilt waren, um der geliebten Königstochter ein herzliches Lebewohl zuzurufen. Gewiß konnte die erhabene Frau in ihrem neuen Vaterlande diese aufrichtigen Merkmale der Liebe und Treue ihrer Landsleute nie vergessen; auch hat sie nicht nur in vielen während ihrer Reise an verschiedene Städte erlassenen Briefen diese unwandelbare Rückerinnerung an ihr Geburtsland mit innigen Worten verheißen, sondern es auch seitdem durch viele Beweise treuer und huldvoller Anhänglichkeit bewiesen. In Memel ward die Prinzessin von ihrem hohen Verlobten erwartet und von demselben von hier bis Petersburg begleitet. Festlichkeiten aller Art und die freudigen Kund-

gebungen verehrungsvoller Gesinnung von Seiten der Bewohner machten diesen Theil des Weges zu einem Triumph-Zuge.

Den Russischen Landes-Gesetzen gemäß trat die Prinzessin zur griechisch-katholischen Religion über und ward am 7. Juli (25. Juni a. St.) unter dem Namen Alexandra Feodorowna in der Schloßkirche zu St. Petersburg confirmirt und Tags darauf nach dem Ritus der griechischen Kirche mit dem Großfürsten Nicolaus noch einmal verlobt. Einige Tage später, am 13. Juli, fand die Vermählung selbst statt. Fünf Kanonenschüsse verkündeten zuerst die festliche Bedeutung des Tages. Gegen Mittag versammelten sich hierauf die hohe Geistlichkeit, der Hof, der hohe Adel, das diplomatische Corps, die Officiere rc. im Kaiserlichen Palast; sämmtliche Damen in Russischer Nationaltracht. Als der Zug nach der Kirche aufbrach wurden 21 Kanonenschüsse gelöst. In der Kirche selbst führte die Kaiserin Mutter die hohen Verlobten zu der für sie bestimmten Estrade. Die Braut trug eine Krone und einen carmoisinrothen Sammt-Mantel mit Hermelin gefüttert. Beim Trauungsakt selbst hielt der Großfürst Michael die Vermählungs-Krone über dem Bräutigam, Prinz Wilhelm aber die andere über die Braut, seine Schwester. Nach beendigter Trauung brachten die Neu-Vermählten dem Kaiserpaar ihren Dank dar, worauf unter Lösung von 101 Kanonenschüssen das Tedeum gesungen wurde. Nach der Trauung war große Tafel bei dem Kaiser worauf eine Reihe zahlreicher und glänzender Festlichkeiten folgte.

Der König verließ bald nach der Abreise seiner erlauchten Tochter ebenfalls Berlin (24. Juli) um sich zunächst wieder zum Behufe der Brunnen-Kur nach Karlsbad zu begeben, wo er über 4 Wochen verweilte. Sein Aufenthalt daselbst verlief still und geräuschlos, wie es seiner Neigung entsprach, doch zeigte er sich viel öffentlich und besuchte, wie er schon im vorigen Jahre gethan hatte, jeden Abend die Gesellschaft im Sächsischen Saal. Nach beendigter Kur trat der König am 2. August von Karlsbad aus seine Reise über Frankfurt nach den Rhein-Provinzen an, wohin 4 Wochen früher bereits auch der Kronprinz in Begleitung Ancillons von Berlin aus abgegangen war. Indessen ward die Reise des Königs gleich im Anfang, wiewohl nur auf kurze Zeit, durch einen Unfall unterbrochen, der leicht die traurigsten Folgen hätte haben können. Auf dem Wege von Eger nach Mainz nämlich, zwischen Thiersheim und Weissenstadt, wurden die Pferde vor dem Wagen des Königs in der Nacht vom 2. zum 3. August vor einem Wachtfeuer scheu und schleuderten den Wagen in den Chaussee-Graben hinab. Der König erhielt bei dieser Gelegenheit eine nicht ganz unbedeutende Wunde über dem linken Auge und außerdem eine Quetschung an der linken Hand und an der linken Seite der Brust. Fast zu derselben Zeit empfing der König durch den aus Berlin abgefertigten Kourier die Nachricht von dem unglücklichen Brande, welcher am 29. Juli das Schauspielhaus in der Residenz in Asche gelegt hatte. Auch ist es wahrscheinlich jetzt oder doch kurz vorher gewesen, daß der König die beunruhigende Anzeige von dem

Unfalle des Prinzen Wilhelm in Petersburg erhielt, der dort das Unglück hatte, in dem Marstalle des Großfürsten Michael von einem Hunde in den Fuß gebissen zu werden. Indessen gingen diese Unfälle glücklicherweise ohne Folgen vorüber. Der König sowohl als Prinz Wilhelm genasen beide rasch und vollständig.

Wie der Kronprinz früher, so empfing auch jetzt der König auf seiner Reise in den Rheinlanden allenthalben Beweise von Treue und Anhänglichkeit, doch fehlte es auch nicht an mancherlei Kundgebungen von Ungeduld, so wie an jenen drängenden Anmahnungen, die zum Theil wohl aus herrschenden Bedürfnissen, zum größeren Theil aber aus der Stimmung der Zeit hervorgingen. Bald in Andeutungen, bald durch Adressen wurden dem Könige an verschiedenen Orten mannigfache Wünsche und Begehrnisse vorgetragen, deren Erfüllung theils nicht so rasch, theils auch wohl gar nicht möglich war. In Düsseldorf brannte der Wohnung des Königs gegenüber bei der abendlichen Illumination der Stadt ein Transparent mit folgenden Worten: »des Rheinlands Wünsche sind: des Königs Heil, die Unverletzlichkeit des Reichs, gleiche Rechte und gleiche Lasten, öffentliche Gerichte und die Wiederherstellung der Stände.«* In Trier ward dem König eine Adresse überreicht, in welcher das Gute, das der König bereits geschaffen, zwar mit Dank anerkannt wurde, die

* Vota ripuariae: Regis Prosperitas! Regni Integritas! Jurisque Onerisque paritas! Justitia publica! Statuum Restitutio.

aber dennoch zugleich die Bitte um Beschleunigung des Verfassungswerkes aussprach. Dasselbe thaten die Koblenzer; ja diese gingen noch weiter, indem sie den König baten, beim Bundestage dahin zu wirken, daß auch die übrigen deutschen Staaten schleunigst Verfassungen erhielten. Indessen scheint der König diese Hast in Rücksicht auf die Stimmung der Zeit den Bittstellern zu Gute gehalten zu haben, was sich aus der Kabinets-Ordre ergiebt, welche er aus Münster am 14. September an den Ober-Präsidenten Ingersleben erließ. »Obwohl Ich Mich, so lautet das Schreiben, nur kurze Zeit in den Rhein-Provinzen habe aufhalten können, so hat doch Alles, was Ich in diesem sehr interessanten Theil Meiner Staaten gesehen, und von dem darin vorherrschenden guten Sinn vernommen habe, Mich sehr erfreulich angesprochen, und Meine besondere Zufriedenheit erhalten. Ich behalte es Mir vor, zu gelegenerer Zeit länger unter Meinen neuen Unterthanen zu verweilen, und beauftrage Sie hierdurch, ihnen dies, so wie Mein Wohlwollen zu erkennen zu geben. Den Gesuchen, um Abstellung des vielfältig angezeigten Mißverhältnisses, in welches die Fabriken gerathen sind, werde Ich nach Möglichkeit entsprechen, und Mein Augenmerk auch auf andere gegründete Vorstellungen richten. Machen Sie solches durch die öffentlichen Blätter der Provinz allgemein bekannt.«

Aus den Rhein-Provinzen begab sich der König unter dem Namen eines Grafen von Ruppin nach Frankreich, bis an dessen Grenze ihm der Herzog von Reggio entgegengeschickt wurde. Am 18. August hielt er eine große

Heerschau bei Ligny und drei Tage darauf traf er in Paris ein, wo er in dem Hotel des Preußischen Gesandten abstieg. In den nächsten Tagen empfing er den Besuch des Herzogs von Richelieu und mehrer Gesandten, besuchte wiederholt die Theater und nahm am 20sten das Dejeuner in den Tuillerien ein; Tags darauf speiste er bei dem Herzoge von Wellington. Auch den Festlichkeiten, die der 24. August, der Ludwigstag, herbeiführte, wohnte der König bei. Auf mannigfache Weise drückte er seine theilnehmenden Gesinnungen für die Französische Dynastie aus. So hatte er in Ligny die Worte: »Frankreich und die Bourbons« als Tagesparole gegeben; in Paris unterhielt er sich längere Zeit mit einem Grenadier von der Königlichen Garde, der vor seinem Zimmer Schildwache stand und sagte zuletzt zu ihm: »Ihr waret immer tapfere Soldaten, Ihr werdet auch Eurem Könige treu dienen.« Tags darauf schickte er dem Veteranen eine goldene Uhr zum Geschenk. — Seinen Aufenthalt in der Französischen Hauptstadt benutzte der König übrigens, um mit mehr Muße als früher die Merkwürdigkeiten zu besehen. Verschiedene höhere und niedere Französische Beamte, mit denen der König in Berührung kam, erhielten Preußische Orden: so der Herzog von Reggio den Schwarzen-Adler-Orden, der General de Brüges den großen Rothen-Adler-Orden; der Oberst Laroche-Jaquelin den militärischen Verdienst-Orden, viele Departements-Präfekten den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse, die Unter-Präfekten denselben Orden dritter Klasse, und die Maires 2c. das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse.

Ende Augusts verließ der König Paris und ging nach Sedan, um über den rechten Flügel der Occupations-Truppen Musterung zu halten. Mit dem Ergebniß derselben war er so zufrieden, daß er den kommandirenden General Ziethen in den Grafenstand erhob, und folgende Kabinets-Ordre an ihn erließ:

»Ich habe die hier versammelten Truppen am gestrigen und heutigen Tage mit Wohlgefallen in Augenschein genommen. Ihr Zustand hat Meinen Erwartungen vollkommen entsprochen. Die Dressur und Ordnung der Bewegungen zeigen von dem Fleiß, der auf ihre Ausbildung verwendet worden ist, und von dem guten Geist der Mannschaft. Ich beauftrage Sie, den Befehlshabern, so wie den Truppen deshalb Meine besondere Zufriedenheit zu bezeigen und sie zu ermuntern, sich dieselbe ferner zu erhalten. Ich darf jetzt um so mehr mit Zuversicht darauf rechnen, daß auch die Übung des Felddienstes mit eben der Sorgfalt geleitet und der Soldat dadurch zu seiner wahren Bestimmung vorbereitet werde. Ihnen selbst sage Ich Meinen Dank für den Antheil, der Ihnen an diesem glücklichen Erfolge gebührt. Ich freue Mich, daß Sie Meine Hoffnungen auf eine so ausgezeichnete Weise rechtfertigen und werde jede Gelegenheit mit Vergnügen wahrnehmen, Ihnen Meine Erkenntlichkeit auf eine thätige Weise an den Tag zu legen. Als ein Merkmal Meines Beifalls verleihe Ich auf Ihre Vorschläge dem General-Major v. Hobe, Graf Henkel v. Donnersmark und v. Borke den Rothen-Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub 2c. Den hier versammelten Truppen habe Ich ein Geschenk von 8 Gr.

für jeden Unterofficier und 4 Gr. für jeden Gemeinen bewilligt und angewiesen.« (Bazeille bei Sedan den 3. Sptbr. 1817.)

Nach der Musterung dieser Truppen begab sich der König nach Lacken zu dem König der Niederlande. Er traf am 6. September dort ein; sein erlauchter Sohn, der Kronprinz, war bereits seit zwei Tagen daselbst anwesend. Nach mehrtägigem Aufenthalt traten sie beide ihre Rückreise an, kamen am 16. September nach Kassel, wo sie zwei Tage verweilten und langten am 21sten, nach einer Abwesenheit von mehren Monaten, wieder in Berlin an.

Gleich nach der Rückkehr des Königs fand große Parade statt, und bald darauf wurden die Herbst-Manöver abgehalten, denen diesmal der Spanische Infant Franzesco de Paula beiwohnte, der damals unter dem Namen eines Grafen von Maratalla eine Reise an die meisten Europäischen Höfe machte, und dem der König bei Gelegenheit dieses Besuchs den Schwarzen-Adler-Orden verlieh. — Das Militär blieb fortwährend ein Hauptgegenstand der Sorge des Königs; er fuhr fort, das Heer zu organisiren, und weihte den letzten Kriegen noch fortwährend ein lebhaftes Andenken. Während er den Plan der Stadt Breslau genehmigte, dem Fürsten Blücher dort eine Ehrenstatue zu errichten, dachte er zugleich daran, wie dem Feldherrn, so auch den tapferen Soldaten Beweise dankbaren Andenkens zu geben. In einer Kabinets-Ordre aus Potsdam vom 4. April an den Kriegsminister heißt es: »Um das Andenken der für das Vaterland in den letzten Kriegen gefallenen Helden noch auf eine besondere Weise zu ehren,

habe Ich beschlossen: auf einigen Schlachtfeldern, welche Begebenheiten zum Schauplatz dienten, die für die große Sache von bedeutendem Einfluß waren, Denkmäler von Gußeisen errichten zu lassen. Bei Groß-Görschen, wo sich die Tapferkeit des Heeres zuerst entwickelte, soll damit am 2. Mai dieses Jahres, dem Jahrestage der denkwürdigen Schlacht, der Anfang gemacht werden rc.« Zugleich trug der König dem Minister auf, einen in jener Schlacht invalid gewordenen Krieger zum Aufseher des Denkmals auszuwählen, und bestimmte ferner, daß für diesen ein Wohnhäuschen nebst Garten hergestellt werden solle, wozu er die Fonds sofort anwies. Gleichzeitig mit diesem Denkmal ließ er noch vier andere für die Schlachtfelder von Groß-Beeren, Katzbach, Kulm und Dennewitz, nach der Zeichnung Schinkels, gießen, alle fünf von gleicher Form, nämlich einen viereckigen Obelisk von 18 Fuß Höhe, mit gothischer Verzierung, auf der Spitze das eiserne Kreuz, als Sockel ein Würfel von Sandstein. Auf der Vorderseite hat jedes Denkmal die Inschrift: »Die gefallenen Helden ehrt dankbar König und Vaterland. Sie ruhen in Frieden.« Darunter Ort und Datum der Schlacht. Jedes Denkmal erhielt einen Invaliden als Wächter in derselben Art, wie das bei Groß-Görschen, dessen feierliche Aufstellung am 2. Mai wirklich stattfand. Über die Aufrichtung der vier anderen erließ der König von Karlsbad aus (27. Juli) eine Kabinets-Ordre, worin er bestimmte, daß diese Monumente jedes an dem Tage der Schlacht, der es geweiht ist, aufgerichtet werden, und der Feier ein Truppen-Kommando beiwohnen solle. Eine

ähnliche Erinnerungsfeier, der aber der König selbst und der Hof beiwohnten, fand am 30. November in Berlin statt, nämlich die Aufstellung der Gedächtnißtafeln von den nicht regimentirten Officieren, welche im Freiheitskampfe sich ausgezeichnet hatten. Die Feierlichkeit fand in der Garnisonkirche statt. Nach Beendigung der Predigt und des Tedeums begaben sich die Prinzessinnen Alexandrine, Luise und Friederike nach dem Altar und bekränzten unter dem Donner der Kanonen die dort stehenden Tafeln. Nachher war Parade, und während die Truppen vorbeidefilirten, standen die auf jenen Tafeln verzeichneten Officiere zur Rechten des Königs; nach der Parade speisten sie bei ihm zu Mittage, wobei der König selbst die Gesundheit des Fürsten Blücher ausbrachte.

Das Heer bestand jetzt aus dem Garde-Corps, dessen Chef Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz blieb, und sieben General-Kommandos, und zwar in Preußen unter Borstell, in Brandenburg und Pommern unter Tauentzien, in Posen unter Thümen, in Schlesien unter Hünerbein, in Sachsen unter Kleist, in Westphalen unter Thielemann, am Rhein und in Frankreich unter Hake und Ziethen. Die ganze Armee zählte 82 Generale, 1623 Stabs-Officiere und 6300 Subaltern-Officiere. Zum Garde-Corps gehörten auch 4 Garde-Landwehr- und eben so viele Grenadier-Landwehr-Bataillone. Die Linien-Infanterie zählte 34 Regimenter nebst 2 Jäger und 2 Schützen-Bataillonen; die Kavallerie bestand mit Ausschluß der Garde, aus 32 Regimentern, nämlich 4 Kürassier-, 8 Dragoner-, 12 Husaren- und 8 Uhlanen-Regimenter. Dazu kamen

dann noch 8 Artillerie-Brigaden, 8 Pionier-Abtheilungen, 8 Ingenieur-Brigaden, 35 Garnison-Bataillone, 1 Invaliden-Bataillon in Berlin und 18 Invaliden-Compagnien in den Provinzen und endlich die Gensd'armerie. Im Ganzen zählte die stehende Armee etwa 100,000 Mann, deren jährlicher Etat sich auf circa 30 Millionen Thaler belief. Die Landwehr sollte zunächst aus 67 Regimentern bestehen, welche laut einer neueren Verordnung nach den Regierungs-Departements, in welchen sie ihre Ergänzungs-Bezirke hatten, eingetheilt wurden; auch sollten sie nach den Hauptorten der Regierungs-Bezirke benannt werden und eine Reihefolge von Nummern führen. — Einige andere Verordnungen betrafen zugleich mit der Landwehr auch das stehende Heer. Durch Verordnung vom 25 März bestimmte der König einige Abänderungen in den Uniformen. »Die jetzige Militär-Verfassung, heißt es, nach welcher die zur Kriegs-Reserve ausscheidenden Mannschaften in ihren Uniformen entlassen worden, mit denen sie hernach zur Landwehr übergehen, macht es, um sowohl die nöthige Gleichförmigkeit in der Bekleidung zu erhalten, als die Landwehr auch im Äußern mit dem stehenden Heere so innig zu verbinden, wie es dem Wesen ihrer Organisation nach sein muß, nothwendig, die Uniformen möglichst zu vereinfachen u.«, worauf die näheren Bestimmungen folgen.

Es bedarf übrigens wohl kaum einer Erwähnung, daß wie auf das Äußere und die eigentlichen Dienstübungen, so auch auf die Mannszucht im Heere beständige und emsige Sorge verwendet ward. So gut der Geist des Hee-

res war, so kamen doch gerade in diesem Jahre und eben in Folge der Verschmelzung der Landwehr mit der Linie öftere Unordnungen vor, welche strenge Maßregeln erheisch- ten. Besonders fanden bei Gelegenheit der Landwehr- übungen viele Reibungen zwischen der Landwehr und den Linientruppen statt, die auch wohl in Gewaltthätigkeit aus- arteten. Erst als das Volk sich in den Geist der neuen militärischen Institution hineingedacht hatte, fing es an, dieselbe zu bewundern und ihrem Zwecke wie der großen Absicht des Königs zu entsprechen. — Ungebührlichkeiten Einzelner bestrafte der König mit unpartheiischer Gerech- tigkeit. Ein Kavallerie-Officier hatte einen Bauern mit der flachen Klinge geschlagen und Letzterer sich deshalb klagend an den König gewendet. Der Officier ward hier- auf vor ein Kriegsgericht gestellt und von demselben zu 4 Monaten Festungs-Arrest verurtheilt. Gewiß wäre der Bauer mit dieser Genugthuung zufrieden gewesen, aber der König war es nicht. Dies milde Urtheil schien ihm von Rücksichten diktirt, die seine Gerechtigkeit nicht billigte. Er befahl eine neue Untersuchung und bestätigte das zweite Urtheil, welches die Festungsstrafe auf 2 Jahre steigerte.

In Betreff der wissenschaftlichen Ausbildung der Offi- ciere erließ der König von Karlsbad unterm 22. Juli eine Kabinets-Ordre, worin die Mathematik als diejenige Wissenschaft bezeichnet wird, auf welche der meiste Fleiß gewendet werden solle, »weil sie den Verstand ordne, die Urtheilskraft schärfe, und es möglich mache, verwickelte Combinationen zu überschauen; unerläßliche Bedingungen eines Kriegers, der die höhere Stufe erreichen wolle.«

Nächst der Mathematik wird besonders das Studium der Geschichte zur Pflicht gemacht, und endlich verordnet, daß in Bezug auf die Kenntniß der Waffen und ihres Gebrauchs weniger die mathematischen Theorien als die Ergebnisse praktischer Erfahrung berücksichtigt werden sollen.

Rückstände des durch den Krieg erzeugten Unglücks suchte der König durch unbeschränkte Großmuth zu beseitigen. Luckau in der Nieder-Lausitz war in Folge des zweimaligen Bombardements im Juni und August 1813 fast ganz zerstört worden und die unglücklichen Einwohner, obgleich von vielen Seiten, selbst vom König von Sachsen mittelst eines Geschenks von 500 Thlr. unterstützt, erduldeten das größte Elend, bis der treffliche König ihnen zu Hülfe kam, indem er eine Summe von beinahe 50,000 Thlr. zu ihrer Unterstützung bestimmte.

Wie viel der König auch in diesem Jahre für das Unterrichts-Wesen gethan, haben wir bereits mitgetheilt. Wir haben indeß noch Einzelnes nachzutragen. Mehre Gymnasien, namentlich das in Königsberg i. d. Neumark und das zu Nordhausen, erhielten ansehnliche Unterstützungs-Geschenke; das bedeutende Vermögen des Klosters zu Neuzelle, welches in diesem Jahre aufgehoben ward, wurde nicht zu Gunsten des Staatsschatzes eingezogen, sondern in der Art verwendet, daß die Abteikirche zu Neuzelle als bleibende katholische Pfarrei nebst den Schulen daselbst reichlich ausgestattet, der übrige Fonds aber zur Hälfte für die katholischen Schulen im ganzen Staat, und die andere Hälfte für die protestantischen Schulen in der Neumark und besonders in der Lausitz verwendet wurden.

Nächstdem müssen wir hier auch der Königlichen Kabinets-Ordre gedenken, durch welche jedem Gewerbetreibenden, Künstler ꝛc., der einen Taubstummen in die Lehre nahm, eine Prämie von 50 Thlr. bewilligt ward. — Auch für die Künste geschah in diesem Jahre wieder manches Förderndes; so kaufte der König in Paris mehre Marmor-Statuen, und später die schöne Sammlung geschnittener Steine des Grafen Collemberg, um damit die Kunstschätze Berlins zu bereichern.

Funfzehntes Kapitel.

Fortsetzung.

Das neue Jahr (1818) begann für den König bedeutungsvoll mit einem erfreulichen Ereigniß, nämlich dem feierlichen Einzuge der neuvermählten Prinzeß Friedrich in Berlin am 3. Januar, wozu der König ein glänzendes Programm vorgeschrieben hatte. Am 8ten fand ein Maskenball im weißen Saale statt, der durch überaus reiche und prachtvolle Kostüme und durch sinnreiche antike Aufzüge sich auszeichnete. Besonders interessant aber ist folgender Vorfall. Einige Tage vor dem Maskenfest erschien ein Bernburgischer Bauer im Königlichen Palais und bat, einen Brief, den er mitbrachte, dem Könige sogleich zu übergeben. Nach einigem Zögern geschah dies; der König erbrach das Schreiben, das die Bitte enthielt, er möge

dem Supplikanten erlauben, das Maskenfest zu besuchen, da er aus purer Liebe und Anhänglichkeit für die Prinzeß die Reise aus Bernburg hierher gemacht habe, und nun gern sie beglückwünschen und von ihr Abschied nehmen möchte. Der König, vielleicht um die Freude des Festes durch einen Scherz zu erhöhen, oder um dem naiven Supplikanten die Freude nicht zu verderben, ließ ihm hinaussagen, daß er kommen möge. Hocherfreut entfernte sich der ehrliche Landmann; kaum war er aber fort, so ertheilte der König den Befehl, daß man den sonderbaren Gast auf Königliche Kosten in einem Gasthof einlogiren solle. Es ward sogleich ein Lakai nachgeschickt, da dieser aber den Bauern nicht mehr auffinden konnte, so begnügte sich der König damit, dem Hofmarschall die Ordre zu geben, daß er dem Landmann, wenn er sich einstellte, den Zutritt zum Maskenball gestatten solle. Der Bauer erschien wirklich mit Frau und Tochter, und zwar in Bernburgischer Landmannstracht, und alle Drei wurden auf ihr Begehren vor die Prinzessin geführt. Das Erstaunen des versammelten Hofes wuchs aber noch, als der Bauer der Prinzessin einen Brief ihres erlauchten Vaters übergab, welcher ihr schrieb, daß er dem treuherzigen Überbringer das Lieblingsservice der Prinzessin, das diese in Bernburg vergessen hätte, anvertraut habe, um es ihr in Berlin auszuhändigen. Zwei Tassen überreichte er hierauf sogleich und bat, die anderen am folgenden Tage übergeben zu dürfen. Hierauf unterhielt er sich in herzlicher Bauernsprache mit der Prinzessin, mit dem König, der ihm die Hand schüttelte und mit vielen anderen hohen

Herrschaften. Erst der folgende Tag löste das Räthsel. Ein Herr von Mertens, der es erfahren hatte, daß die Prinzessin das Service vergessen habe, war sogleich nach Bernburg gereist um es zu holen, und hatte unter Beistimmung des Herzogs den Maskenscherz ausgeführt.

Um die Mitte dieses Monats kam auch Prinz Wilhelm nach einer siebenmonatlichen Abwesenheit aus Rußland zurück, von dem Königlichen Vater herzlich willkommen geheißen, der jedoch um diese Zeit unpäßlich war und deshalb auch dem Ordensfeste nicht persönlich beiwohnen konnte. Nach einigen Nachrichten war der König beim Heruntergehen von der Treppe ausgeglitten und hatte sich das Schienbein wundgestoßen, was eine Entzündung des Beins zur Folge hatte; indessen ging das Unwohlsein bald wieder vorüber.

Die nächsten Monate brachten mancherlei Ereignisse, die den König mehr oder minder nah berührten, zumeist aber freudiger Art waren. Das nächste freilich war ein trauriges; am 11. März starb zu Neu-Strelitz die Land-Gräfin Georg von Hessen-Darmstadt, die einst Mutterstelle bei der zu früh verblichenen Königin Luise vertreten hatte, in einem Alter von 89 Jahren. Der König hatte, wie wir erzählt haben, der ehrwürdigen fürstlichen Matrone noch im vorigen Jahre in Begleitung seiner Tochter, der Prinzeß Charlotte, einen Besuch abgestattet, und damit einen Beweis jener hohen Achtung und Anhänglichkeit gegeben, die er ihr zollte, und die sie in so hohem Maaße verdiente. Außer diesem Todesfall traten im Laufe des Jahres an einem Tage noch zwei andere ein, welche die

Theilnahme des Königs in Anspruch nahmen. Am 10. Juni starb, während der Reise des Königs nach Rußland, der General-Feldmarschall Graf Kalkreuth, der tapfere Vertheidiger Danzigs und derzeitiger Gouverneur von Berlin, in einem Alter von 82 Jahren, und an demselben Tage endete, 85 Jahre alt, der Groß-Kanzler von Goldbeck, der schon unter Friedrich dem Großen Kammergerichts-Präsident gewesen, und von dessen Nachfolger erst zum Staats-Minister und dann (1789) zum Großkanzler ernannt worden war.

Was wir sonst für dieses Jahr aus dem Familien-Leben des Königs zu berichten haben, ist fast nur freudiger Art und bildet einen lebhaften Gegensatz zu dem, von unzähligen Wirren bewegten politischen Leben. Die Vermählung der Prinzeß Friederike, Nichte des Königs, mit dem Herzog von Anhalt-Dessau, ward am 18. April mit den üblichen Feierlichkeiten nach der Anordnung des Königs vollzogen. Abends vorher war der Großfürst Michael auf seiner Reise nach England in Berlin eingetroffen, und erhöhte durch seine Gegenwart noch den Glanz des Festes. Von den Nachfeierlichkeiten erwähnen wir besonders die prachtvolle Freiredoute, welche der König in den Sälen des Opernhauses gab.

Wenige Wochen später brachte der Adjudant des Großfürsten Nikolaus dem König die Nachricht von der am 29. April zu Moskau erfolgten glücklichen Entbindung seiner erhabenen Tochter, der Großfürstin Alexandra, von einem Sohn. Welche hohe Freude ihm die Botschaft von der Geburt seines ersten Enkels bereiten mußte, kann man

ermessen, wenn man die innige Anhänglichkeit und Liebe erwägt, welche den König an alle Mitglieder seines Hauses und diese an ihn knüpfte. Er hielt es jetzt für die geeigneteste Zeit, das Versprechen zu erfüllen, welches er der scheidenden Tochter gegeben hatte, sie nämlich bald durch einen Besuch zu beglücken. Wirklich trat er am 27. Mai in Begleitung des Kronprinzen die Reise nach Moskau an. Die oberste Leitung der Militär-Angelegenheiten übertrug er während der Dauer seiner Abwesenheit seinem zweiten Sohne, dem Prinzen Wilhelm, mittelst nachstehender Kabinets-Ordre vom 21. Mai:

»Bei Meiner bevorstehenden Abreise nach Rußland habe Ich beschlossen, Ew. Königl. Hoheit die obere Leitung sämmtlicher Militär-Angelegenheiten, so weit selbige nicht in die Administration eingreifen, auf die Dauer meiner Abwesenheit zu übertragen. Sie werden hiernach in Meinem Namen verfügen und entscheiden, auch alle Ernennungen bis zum Kompagnie- und Eskadron-Inhaber auf den Vortrag des Kriegs-Ministers nach Ihrem Gutbefinden machen. Alle wichtigere Gegenstände, so wie auch alle Ernennungen vom Kompagnie- und Eskadron-Inhaber aufwärts, bleiben Meiner unmittelbaren Entscheidung vorbehalten. Über diese wollen sie, insofern solche ohne Nachtheil nicht bis zu Meiner Zurückkunft zurückgelegt werden können, Mir wöchentlich einmal mit den Mir regelmäßig nachzusendenden Kurieren Anzeige machen und Meine Bestimmung einholen. Überall aber, wo Gefahr im Verzuge ist, können Sie unter Zuziehung des Kriegs-Ministers von Boyen, dem Ich nach der abschriftlichen An-

lage das Nöthige eröffnet habe, auf der Stelle die erforderlichen Maaßregeln treffen. Zugleich wünsche Ich, daß Sie Mich durch fortgesetzte ausführliche Berichte von der Lage des Militär-Wesens, so wie von allen interessanten Vorfällen und Gegenständen bei selbigem in ununterbrochener Kenntniß erhalten. In ähnlicher Art ist dem Staats-Kanzler Fürsten Hardenberg die obere Leitung sämmtlicher übrigen öffentlichen Angelegenheiten während Meiner Abwesenheit übertragen worden, mit dem Sie also bei vorkommenden Fällen in Kommunikation treten wollen.«

In ähnlicher Weise lautet die Kabinets-Ordre an Hardenberg, dem sämmtliche Staats-Angelegenheiten, mit Ausnahme der dem Prinzen Wilhelm übertragenen Militär-Sachen, so wie der Gnadenbezeigungen und der Ernennung hoher Staats-Beamten, anvertraut wurden.

Über Frankfurt traf demnächst der König mit dem Kronprinzen am 28sten in Posen ein, wo er im Palais des Fürsten Radziwill abstieg. Am folgenden Tage war Parade und am 30. Manöver, worauf der König am 31sten nach Thorn weiterreiste, dort (am 1. Juni) ebenfalls die Truppen inspicirte, am 2. Juni in Marienwerder, am 3ten in Heiligenbeil übernachtete, und am 4ten in Königsberg eintraf, wo der Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz ihn schon erwartete. Auch hier fanden in den nächsten Tagen Parade, Manöver und, wie dies auch in Posen ꝛc. der Fall gewesen war, mehrfache Feierlichkeiten statt, worunter sich namentlich eine Lustfahrt auf dem illuminirten Schloß-Teiche auszeichnete. Der Kronprinz empfing hier, als Rektor der Universität, eine Deputation der Studirenden;

auch nahm er die Pathenstelle bei dem neugebornen Sohne des Generals von Dallwig an und hielt das Kind selbst über die Taufe. Am 8ten ging die Reise weiter nach Trakehnen, wo die hohen Reisenden das Gestüt in Augenschein nahmen. Am 9ten erreichten sie die Russische Grenze und wurden hier von dem Fürsten Trubezkoi im Namen des Kaisers bewillkommt. Am 10ten langten sie in Wilna an, am 11ten in Minsk, am 12 in Orcha und am 13ten in Smolensk. Allenthalben war ihnen ein feierlicher Empfang bereitet, und die Städte, wo sie übernachteten, waren jedesmal illuminirt. Nachdem sie am 14ten in Wiasma Nachtquartier gemacht hatten, gelangten sie am 15ten bis Kunzowo, einem Landgute des Ober-Kammerherrn Narischkin. Hier empfing die Großfürstin nebst ihrem Gemahl mit unbeschreiblicher Rührung den Vater und den Bruder. Es war 10 Uhr Abends, als sie anlangten. Kaiser Alexander war ihnen noch bis 3 Meilen hinter Kunzowo entgegengefahren und hatte den Weg zurück in dem Wagen des Königs gemacht. Die ganze Strecke von der Landstraße nach Kunzowo war hell erleuchtet. Am folgenden Tage fand der feierliche Einzug in Moskau statt. Alle Glocken läuteten, die Kanonen donnerten, und das Militär bildete eine Linie vom Thore bis zum Kreml, wo die beiden Kaiserinnen 2c. die hohen Gäste empfingen.

Bis zum 27sten, welche Zeit durch Feste mancherlei Art ausgefüllt war, von denen wir namentlich der Grundsteinlegung zu einer lutherischen Kirche (am 25sten) erwähnen, verweilten die erlauchten Gäste in Moskau und reisten dann nach Petersburg ab, wohin ihnen der Kaiser

schon um 4 Tage vorausgeeilt war. Am 1. Juli langten sie in Zarskoje-Selo an, verweilten dort bis zum 4ten, und hielten dann ihren Einzug in Petersburg. Welche Gefühle mochten die Brust des Königs bewegen, als er nun zum zweiten Male, aber unter so ganz anderen Umständen, in der Residenz seines Kaiserlichen Freundes und Schwagers einzog! Nichts trübte das hohe Glück dieser schönen Stunde! Zwar war der Großfürst Nikolaus einige Tage vorher von den Masern befallen worden und mußte das Zimmer hüten, doch ging das Unwohlsein nicht über die Höhe einer leichten Unpäßlichkeit hinaus und war nicht von der mindesten Gefahr begleitet. — Die Festlichkeiten in Petersburg beschränkten sich auf einige große Diners und Lustfahrten; auch fand am 13. Juli, dem Geburtstage der Großfürstin, ein Maskenball statt und am 15ten ein See-Manöver in Kronstadt; die meiste Zeit indeß brachten die hohen Herrschaften in dem engeren Familien-Kreise zu. Am 16. Juli endlich verließ der König wieder die Hauptstadt Rußlands und traf am 30sten Abends wohlbehalten in Berlin ein; der Kronprinz, welcher noch in Petersburg zurückblieb, kam erst am 17. August von dort zurück.

Indeß dauerte die Trennung des Königs von seinem erhabenen Freunde diesmal nicht lange. Sie hatten verabredet, daß der Kaiser auf seiner Reise zum Aachener Kongreß nach Berlin kommen und daselbst einige Tage verweilen solle, und demgemäß stattete der Kaiser wirklich am 17. September seinen Gegenbesuch in Berlin ab. Der König war ihm bis Köpnick entgegengefahren, hatte ihn

dort mit herzlicher Freude willkommen geheissen und sich dann mit ihm in einem Gallawagen nach dem Försterhause in der Hasenheide begeben, wo die Prinzen ꝛc. ihrer warteten. Die Monarchen stiegen nun zu Pferde und hielten ihren Einzug durch das Hallische Thor.

Ein Fest ganz eigener Art war unterdeß für die Zeit der Anwesenheit des Kaisers vorbereitet worden, nämlich die Grundsteinlegung zu dem Denkmal auf dem Kreuzberge bei Berlin. Am Tage dieser Feier erließ der König folgende Kabinets-Ordre:

»Nachdem auf den denkwürdigsten Wahlplätzen den gefallenen Helden Denkmäler errichtet worden, ist es mein Wunsch, auch in der Hauptstadt des Reichs Meinem treuen Volke, und insbesondere allen denen, die aus seiner Mitte den Kampf für Freiheit und Recht bestanden, als gemeinsames Anerkenntniß edler Hingebung für König und Vaterland, ein Denkmal von Eisen zu widmen. Am heutigen Tage ist der Grundstein dazu gelegt worden. Die Anwesenheit Meines erhabenen Freundes und Bundesgenossen, des Kaisers von Rußland Majestät, hat die Feier diesr Handlung verherrlicht. In Jahresfrist wird das Denkmal vollendet sein: eine ehrende Erinnerung für die muthigen Streiter der großen Zeit und eine ernste Mahnung an die Jugend des Volks, ihnen nachzueifern in Tapferkeit und treuer Liebe für König und Vaterland.

Berlin den 19. September 1818.

Friedrich Wilhelm.«

An die Vaterlands-Vertheidiger
der Jahre 1813, 1814 und 1815.

Die Feier selbst hatte in folgender Weise statt. Am Fuße des Berges standen sämmtliche zu den Herbst-Manövern versammelten Truppen; ein kreuzförmiges Gemäuer auf dem Berge bezeichnete die künftige Stelle des Monuments; um dieselbe standen die Prinzen und Prinzessinnen; diesen zur Linken die Generale und Minister, zur Rechten aber der Kommandeur nebst einem Unterofficier und einem Gemeinen von jedem Regiment der ganzen Armee; ihnen gegenüber mehre Geistliche. Sobald der Kaiser und der König eingetroffen waren, ging die Ceremonie vor sich. Auf dem Grundstein war eine bronzene Platte befestigt mit der Inschrift: »Dankbar gegen Gott, eingedenk seiner treuen Verbündeten, und ehrend die Tapferkeit seines Volkes, legte, in Gemeinschaft mit Alexander I, Kaiser von Rußland, Friedrich Wilhelm III, den 19. Sptbr. 1818, diese Platte in den Grundstein des Denkmals für die ruhmvollen Ereignisse in den Jahren 1813, 1814 und 1815 in Gegenwart Sr. K. H. des Kronprinzen, der Prinzen Wilhelm, Karl, Friedrich KK. HH., mehrer Generale und Staats-Minister und der hierzu ernannten Stellvertreter des Heeres.« Der Kaiser nahm zuerst den Hammer und schlug damit, während die Truppen eine 3malige Salve gaben, auf die Platte, ihm folgte der König und diesem nach ihrem Range sämmtliche im Kreise Anwesende.* Nachdem hierauf der Bischof Eylert eine kurze Rede gehalten und dieselbe mit einem Gebet geschlossen

---

* Eine ähnliche Feier wurde diesmal zu Großbeeren am Jahres-Tage der Schlacht begangen, indem der Grundstein zu einer neuen Kirche gelegt wurde, welche der König dort erbauen ließ.

hatte, ward ein Manöver abgehalten, das am nächsten Tage in der Gegend von Spandau fortgesetzt wurde. Beiden Übungen wohnte der Kaiser bei und setzte dann am 21sten, nachdem an diesem Tage das Manöver in den Morgenstunden beendet war, seine Reise nach Aachen fort.

Tags darauf ging der König in Begleitung seines dritten Sohnes, des Prinzen Karl, ebenfalls nach Aachen ab. Dieser Stadt hatte einige Zeit vorher der König ein großmüthiges Geschenk gemacht, indem er die Bäder und Mineral-Quellen Aachens, welche nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken durch ein Französisches Dekret vom Jahre 1811 für Staats-Eigenthum erklärt worden waren, durch Kabinets-Ordre vom 10. April an die Kommune zurückgab.

Des Königs Reise nach Aachen ging über Naumburg, Markfuhl, Hanau und Andernach, an welchen Orten er übernachtete, worauf er am 27sten in Aachen anlangte. Am folgenden Tage Mittags traf Kaiser Franz und Abends Kaiser Alexander ein. Jedem dieser beiden Monarchen fuhr der König entgegen, um sie einzuholen. Abends war die Stadt glänzend erleuchtet; am Rathhaus schimmerten in funkelnden Glasprismen die Worte: Omne trinum perfectum (Aller guten Dinge sind drei). Am 29sten war Parade, dann Diner beim König; Tags darauf besah der König mit dem Kaiser Franz und dem Prinzen Karl die Heiligthümer in der Domkirche, wobei sich ein rührender Auftritt ereignete. Die beiden Monarchen standen eben am Grabe Karls des Großen in sinnende Betrachtung verloren, als der Dechant des Domstifts, Car-

voll, ein hochbetagter Greis, von einem Führer geleitet, ihnen nahte. Bei ihnen angelangt, warf er sich zur Erde, umfaßte die Knie des Kaisers Franz und fragte mit bebender Stimme: »Kennen Ew. Majestät mich wohl noch? Ich habe Ihnen, als ich die Insignien nach Frankfurt gebracht, den Krönungs-Eid vorgelesen. Dieselbe Gnade hat mir der liebe Gott auch schon bei Ihrem durchlauchtigsten Vorfahren, dem Kaiser Leopold, verliehen.« Rührung erstickte die Stimme des Greises. Kaiser Franz, nicht minder gerührt, hob ihn auf, indem er ihm sagte, daß er sich seiner noch sehr gut erinnere, ließ ihn sodann niedersitzen, und unterhielt sich auf das leutseligste mit ihm. Der König war ein gerührter Zeuge dieser überraschenden Scene.

Die Monarchen verwendeten fortwährend ihre Muße darauf, die zahllosen und höchst interessanten Merkwürdigkeiten Aachens und seiner Umgebung in Augenschein zu nehmen. Meist thaten sie dies incognito und in bürgerlicher Kleidung. Auch an Festlichkeiten fehlte es natürlich nicht. Einen glänzenden Ball veranstaltete die Stadt am 4. October, dem Namenstage des Kaisers von Östreich, und der König tanzte hier unter Anderen mit seiner Nichte, der Prinzeß von Thurn und Taxis, und mit der Lady Castlereagh. — Am 18. October, dem Jahrestage der Schlacht bei Leipzig, war große Parade und dann Gottesdiest unter freiem Himmel. Der Altar war auf einem Hügel errichtet, um den die Truppen ein Quarree geschlossen hatten, und wieder standen hier, wie einst bei Leipzig, die drei Monarchen Hand in Hand, durch innige

Freundschaft, durch lautere Tugend und durch gemeinsames Streben zum Wohle ihrer Völker unlöslich mit einander verbunden. Nach der Parade gab der König ein glänzendes Diner im Rathhause und befahl, daß die Straßen, in welchen seine Kaiserlichen Freunde derzeit wohnten, in Zukunft die Namen derselben führen sollten. Zugleich machte er dem Armeninstitut und dem Waisenhause ein ansehnliches Geldgeschenk.

Am 20sten reiste der König, in Begleitung des Kaisers Alexander, des Prinzen Karl und des Großfürsten Konstantin zur Armee nach Frankreich ab; am 23sten waren sie in Valenciennes, am 24sten in Maubeuge, wo sie beim Grafen Woronzow dinirten, und am 25sten begaben sie sich nach Sedan, wo sie folgenden Tages Heerschau über die Truppen hielten.

Kaiser Alexander kam bereits am 30. October wieder nach Aachen zurück, wo nun auch seine erlauchte Mutter auf ihrer Reise nach Brüssel anlangte. An demselben Tage mit dem Kaiser waren auch der Kronprinz von Preußen und sein Bruder, Prinz Wilhelm, in Aachen eingetroffen. Die beiden Königssöhne hatten, gleich nach der Abreise des Königs nach Aachen, sich nach Frankfurt begeben, um dort die verwittwete Kaiserin von Rußland auf ihrer Durchreise zu bewillkommnen. Einige Tage später reisten sie nach Breslau, um der regierenden Kaiserin von Rußland, die eine Reise nach Weimar machte, dieselbe Höflichkeit zu erweisen. Am 11. October waren sie von Breslau nach Berlin zurückgekehrt, und am 25sten von hier nach Aachen abgereist.

Diese beiden Prinzen waren zu Anfang des Jahres von ihren Königlichen Vater insofern für selbstständig erklärt worden, als er ihrem General-Gouverneur, den General Diericke, und den Erzieher des Kronprinzen, Ancillon, ihrer bisherigen Verhältnisse zu den Prinzen enthob, zugleich jenen beiden Männern seinen innigen Dank abstattete, dem General Diericke ein Geschenk von 1000 Dukaten übersandte und dem Geheime-Rath Ancillon nächst dem Rothen-Adler-Orden 2ter Klasse eine angemessene lebenslängliche Pension verlieh.

Der König und Prinz Karl trafen erst am 6. Növbr. wieder in Aachen ein; einige Tage später speiste der Herzog von Angouleme, der ebenfalls nach Aachen gekommen war, um den Monarchen einen Besuch abzustatten, beim Könige. Den Erzeugnissen der Kunst widmete der König auch hier, wie früher in Paris, seine Theilnahme; er besuchte unter andern die Bettendorfsche Gemälde-Sammlung, kaufte ein zur Schau gestelltes Gemälde von Begasse, Jesus am Ölberge, und bestellte ein Gegenstück dazu bei demselben Künstler; auch ließ er sich selbst für den Prinzen-Regenten von England in Lebensgröße von dem englischen Maler Lawrence malen, und dasselbe thaten die beiden Kaiser. —

Nachdem der Kronprinz bereits am 16ten nach Brüssel abgereist war, wo er mit dem Kaiser Alexander, der verwittweten Russischen Kaiserin und dem Großfürsten Michael zusammentraf, verließ der König am 20sten Aachen und traf am 28sten wieder zu Berlin ein.

Aachen hatte zur Zeit des Kongresses das Bild eines überaus bunten und reich bewegten Lebens gewährt. Außer

den drei Monarchen, den Preußischen Prinzen und dem Großfürsten Konstantin, der mit seiner Kaiserlichen Mutter ebenfalls einige Zeit dort gewesen war, hatten auch noch die Erzherzoge Palatinus und Rudolph, der Prinz von Oranien, der Herzog von Kent, der Fürst von Thurn und Taxis und kurze Zeit auch der Herzog von Angouleme dort verweilt. Dazu kamen noch die berühmtesten Staatsmänner Europas, im Ganzen wohl an funfzig, von denen wir nur die Fürsten Metternich und Hardenberg, die Herzöge Richelieu und Wellington, Lord Castlereagh, die Grafen Capo d'Istria, Pozzo di Borgo, Lieven, Bernstorff und Zea Bermudez nennen. Auch die Macht des Geldes war repräsentirt durch die Anwesenheit von Rothschild und Bethmann aus Frankfurt, Mendelssohn aus Berlin, Baring aus London und mehren Andern. Es war zu erwarten, daß, wo so reiche Erndte zu hoffen stand, Künstler aller Art und aus allen Ländern zusammenströmen würden; und wirklich waren von der Gesangesfürstin Catalani herab bis zu den englischen Boxern, alle Künste und Kunstfertigkeiten durch Missionare in der alten Kaiserstadt vertreten. Zwei Damen, die Reichardt und die Garnerin, rivalisirten durch kühne Luftreisen, und es war ein interessanter Zufall, daß die deutsche Luftschifferin ihre kühne Reise glücklich vollbrachte, während die Französin sich kaum 10 Fuß über der Erde erhoben hatte, als die Gondel umschlug und die Luftfahrerin zur Erde herabfiel.

Mitten in diesem vielfarbigen öffentlichen Leben bewegte sich still und geheimnißvoll die Diplomatie. Die Sitzungen, welche abwechselnd in den Wohnungen Metternichs

und Hardenbergs gehalten wurden, begannen am 30. Sptbr. und endigten mit der Schlußsitzung am 21. Novbr. Das Erste, was man ordnete, waren die Finanzen, indem die Bankierhäuser Baring, Hope und Bethmann sich verbindlich machten, sowohl die von Frankreich zu zahlenden 165 Mill., als auch die 100 Mill. effectiven Werths, worüber man sich mit Richelieu geeinigt, in 9 monatlichen Terminen, die jedoch am 19. November auf 18 Monate verlängert wurden, zu zahlen. — Hierauf unterzeichneten die Minister am 9. Octbr. die Konvention wegen Abzugs der verbündeten Truppen aus Frankreich, und die Monarchen ratificirten am nächsten Tage diesen Vertrag. Nachdem auch noch der Streit über die Erbfolge in Baden und einige andere minder wichtige geschlichtet waren, wurde der Herzog von Richelieu von Seiten der Minister der vier Hauptmächte, durch die Note vom 4. November, eingeladen, an den ferneren Berathungen Theil zu nehmen. Hierauf wurde das Konferenz-Protokoll vom 15. Novbr. vollzogen, wesentlich des Inhalts, daß die 5 Hauptmächte die Gesinnungen des Friedens, der Einigkeit und gemeinsamen Strebens aussprachen. Diesem Protokoll war eine Deklaration an sämmtliche Höfe Europas beigefügt, worin es nach den Eingangsworten heißt:

»Die Übereinkunft vom 9. October, welche die Vollziehung der im Friedens-Traktate vom 20. Novbr. 1815 eingegangenen Verpflichtungen definitiv bestimmte, wird von den Souverainen, welche dieselbe abgeschlossen, als Schlußstein an dem Gebäude des Friedens, und als die Vollendung des politischen Systems betrachtet, welches dessen

Dauer sichern soll. Die innige Verbindung zwischen den Souverainen, welche diesem Systeme nicht minder wegen ihrer eigenen Grundsätze, als aus Rücksicht auf das Wohl ihrer Völker huldigen, bietet Europa das heiligste Unterpfand seiner künftigen Ruhe!

Der Zweck dieses Bundes ist eben so einfach als groß und segenbringend. Er beabsichtigt keine neue politische Combinationen, keine Veränderungen der durch die bestehenden Verträge geheiligten Verhältnisse. Ruhig und unwandelbar in seinen Wirkungen, hat er keinen andern Zweck, als die Erhaltung des Friedens und die Verbürgung der Verträge, welche ihn begründet und befestigt haben!

Indem die Souveraine diesen erlauchten Verein geschlossen, haben sie als Grundlage desselben den unwandelbaren Entschluß genommen, sich nie, weder in ihren Verhältnissen unter sich, noch zu anderen Staaten, von der genauesten Befolgung der Grundsätze des Völkerrechts zu entfernen: — Grundsätze, die in ihrer Anwendung auf einen Zustand dauerhaften Friedens allein die Unabhängigkeit jeder Regierung und die Stabilität des allgemeinen Vereins auf eine wirksame Art verbürgen können. Treu diesen Grundsätzen, werden die Souveraine solche in den Zusammenkünften aufrecht erhalten, denen sie in Person beiwohnen, oder die zwischen ihren Ministern stattfinden, sie mögen nun die gemeinsame Berathung ihrer eigenen Verhältnisse zum Gegenstande haben, oder sich auf solche beziehen, bei welchen andere Regierungen ihre Dazwischenkunft förmlich verlangten.

Derselbe Geist, der ihre Berathungen leiten und in

ihren diplomatischen Verbindungen herrschen wird, soll auch diese Zusammenkünfte beseelen, und die Ruhe der Welt ihre Veranlassung und ihr Zweck sein. In solchen Gesinnungen haben die Souveraine das Werk vollendet, zu dem sie berufen waren. Sie trachten unermüdlich, es zu befestigen und zu vervollkommnen. Sie erkennen feierlichst, daß ihre Pflichten gegen Gott und gegen die Völker, die sie regieren, es ihnen zum Gesetz machen, der Welt, so viel an ihnen ist, das Beispiel der Gerechtigkeit, der Eintracht und der Mäßigung zu geben, und preisen sich glücklich, in Zukunft alle ihre Kräfte nur auf den Schutz der Künste des Friedens, auf die Vermehrung der inneren Wohlfahrt ihrer Staaten und auf die Wiederbelebung jener religiösen und moralischen Gefühle verwenden zu können, deren Einfluß durch das Unglück der Zeiten nur zu sehr geschwächt worden ist.«

Zu Ende des Jahres kam auf wiederholte Einladung des Königs auch die verwittwete Kaiserin von Rußland, die erlauchte Mutter Alexanders, auf ihrer Rückreise nach Petersburg, am 24. Dezember in Berlin an. Die erhabene Frau hatte am 23. Juli 1776 als Prinzeß von Würtemberg mit dem damaligen Großfürsten Paul ihre Verlobung in Berlin gefeiert und sah seit jener Zeit jetzt zum ersten Mal die Preußische Hauptstadt wieder. Sie ward mit allem Glanze empfangen, der ihrem hohen Range gebührte und Abends war die Stadt glänzend erleuchtet. Während ihres kurzen Aufenthalts (bis zum 27sten) besuchte die Kaiserin die Königliche Entbindungs-Anstalt, die Kunstausstellung, die Sing-Akademie und die

Charité, die letztere Anstalt in Begleitung des Königs. Mit der Kaiserin zugleich waren auch ihre Tochter, die Erbgroßherzogin von Weimar und deren Gemahl in Berlin eingetroffen, von wo auch sie, nachdem sie die Kaiserin bis Müncheberg begleitet hatten, am 30sten wieder nach Weimar zurückkehrten.

Sechszehntes Kapitel.

Regenten-Leben.

Wie mannigfach Freudiges aber der König in seinen persönlichen Verhältnissen im Laufe dieses Jahres erlebte, so war andrerseits der politische Horizont noch immer von düsteren Wolken umhangen, und eine schwüle, drückende Atmosphäre beengte die Regierung. Noch immer gohr theils in Preußen, theils in anderen deutschen Staaten eine peinliche Aufregung, die aus sich selbst stets neue Ursachen erzeugte. Die Verfassungs-Frage ward hier und da von Provinzen, Städten und Corporationen in mannigfacher Weise angeregt, und kam selbst auf dem Bundestage nicht nur in Folge der laufenden Verhandlungen zur Sprache, sondern die Stadt Aachen wendete sich sogar direkt mit einer darauf bezüglichen Adresse an den Bundestag. Neue Elemente der Aufregung bereiteten die literarischen Fehden, veranlaßt durch die Vertheidigungsschrift für den Adel vom General Diericke und die Entgegnung darauf von

Hundt-Radowsky, ferner durch Kamptz's rechtliches Gutachten über die Verbrennung der Bücher auf der Wartburg, durch die Zügellosigkeit einzelner Zeitungen, durch Kotzebue's Streit mit Luden und Lindner über die bekannten Bülletins, durch Benzenbergs, Voß's und Cölns Schriften und viele andere Dinge mehr.

Am meisten ward indeß die Regierung durch das Drängen in Betreff der Verfassung behelligt. Auf dem Bundestage erklärte Preußen, daß es nach einem Jahre über den Fortschritt dieser Angelegenheit Nachweisung geben werde.* Die Adresse der Aachener hatte natürlich gar keine Folge; ehe aber noch jene diesen unangemessenen Schritt gethan, hatten die Koblenzer eine Adresse solchen Inhalts an den König gelangen lassen. Ausgegangen war die Idee dazu von den Mitgliedern eines zur Feier des 18. Octobers (i. J. 1817) veranstalteten Bankets. Die dort entworfene Adresse ließ man dann bei sämmtlichen Gemei-

---

* Wir theilen bei dieser Gelegenheit nachstehend die Zuschrift mit, welche der König im Jahre 1817 an den Bundestag erlassen hatte: „Durchlauchtigster deutscher Bund! Es ist Mir in hohem Grade angenehm, aus eines Durchlauchtigsten deutschen Bundes geehrtem Schreiben vom 25. Juni d. J. die Eröffnung der Bundes-Versammlung und die Versicherung der Freundschaft des Durchlauchtigsten deutschen Bundes zu ersehen. Als Bundesglied für diejenigen Meiner Lande, welche zu Deutschland gehören, und als Freund und Nachbar in Ansehung Meiner anderen Lande, nehme ich den innigsten, herzlichsten Antheil an dem Wohlergehen von Deutschland. Die Erhaltung des durch die Wohlthat der göttlichen Vorsehung bestehenden allgemeinen Friedens ist Mein Bestreben und wird es stets sein, und Ich bin erfreut, in dem Durchlauchtigsten deutschen Bunde, so wie in den Souverainen Europas, dieselben Gesinnungen zu finden.

Carlsbad den 1. August 1817. Friedrich Wilhelm."

nen des Regierungsbezirks circuliren; nur zwei Gemeinen schlossen sich aus, die eine freiwillig, die andere, weil der Landrath das Umtreiben der Adresse nicht gestatten wollte.

Hardenberg war damals in den Rheinprovinzen anwesend, und ihm wurde am 12. Januar 1818 die Adresse zu Koblenz von einer Deputation überreicht, deren Sprecher Görres war. Die Adresse verlangte: ständische Verfassung, Handelsfreiheit, Aufhebung des Feudalsystems, gleiche Vertheilung der Staatslasten, Gleichheit vor dem Gesetze, Unabhängigkeit der Justiz, Geschwornengerichte rc., demnach so ziemlich Alles, darunter selbst das, was längst gewährt war. Der Staatskanzler nahm die Deputation wohlwollend auf und versprach die Vorlegung der Adresse beim König. Die Antwort des Königs ist zu wichtig, als daß wir sie nicht nach ihrem ganzen Inhalte mittheilen sollten. Sie lautet folgendermaßen:

»Weder in dem Edikt vom 22. Mai 1815, noch in dem 13ten Artikel der Bundesakte ist eine Zeit bestimmt, wann die landesständische Verfassung eintreten soll. Nicht jede Zeit ist die rechte, eine Veränderung in die Staats-Verfassung einzuführen. Wer den Landesherrn, der diese Zusicherung aus ganz freier Entschließung gab, daran erinnert, zweifelt freventlich an der Unverbrüchlichkeit seiner Zusage, und greift seinem Urtheile über die rechte Zeit der Einführung dieser Verfassung vor, das eben so frei sein muß, als sein erster Entschluß es war! Jeder Kommune, jeder Korporation und jedem Einzelnen steht es frei, am Throne, wie bei den Ministerien und Behörden, sein Gesuch vorstellig zu machen; das Auffordern zu suppliciren

kann aber nicht gestattet werden, und ein solches Auffordern liegt augenscheinlich darin, wenn eine Bittschrift im Lande umhergeschickt und nachgefragt wird; wer von der Einwohnerschaft unterzeichnen will. Die Mir vor einigen Tagen zugekommene Vorstellung mehrerer Stadt- und Dorfbewohner des Koblenzer Regierungs-Departements, datirt vom 18. October v. J., kann also nur Mein gerechtes Mißfallen erregen. Ich werde bestimmen, wann die Zusage einer landständischen Verfassung in Erfüllung gehen soll, und Mich, durch unzeitige Vorstellungen im richtigen Fortschreiten zu diesem Ziele, worüber ohnlängst meine Erklärung bei dem Bundes-Vereine abgegeben ist, und demgemäß die weitere Vorbereitung erfolgen wird, nicht übereilen lassen. Der Unterthanen Pflicht ist es, im Vertrauen auf Meine freie Entschließung, die jene Zusicherung gab, und den betreffenden Artikel der Bundes-Akte veranlaßte, den Zeitpunkt abzuwarten, den Ich, von der Übersicht des Ganzen geleitet, zu ihrer Erfüllung geeignet finden werde!«

Die Ruhe, der allerdings mit einiger Schärfe gepaarte Ernst dieser Antwort, die Klarheit und Bestimmtheit in derselben bilden einen interessanten Kontrast zu dem Inhalt der Adresse, die mit fast kindischer Ungeduld drängt, fordert und begehrt, als ob es nur eines Winks bedürfe, um Staats-Einrichtungen zu schaffen, zu consolidiren und heilbringend zu machen.

Zugleich mit dieser Antwort erließ der König folgende Kabinets-Ordre an die Gemeine Hatzenport, welche an der Adresse keinen Theil genommen hatte. »Die Gemeine zu

Hasenport hat sich, wie Mir angezeigt ist, bei Gelegenheit einer Vorstellung mehrer Gemeinen, zu deren Unterschrift sie unbefugter Weise aufgefordert würde, geäußert, daß sie mit ihrem Zustande völlig zufrieden sei. Eine solche Erklärung ist zu allen Zeiten selten gewesen; Ich habe sie gerne vernommen und will daher der Gemeinde, an deren Wohlergehen ich stets Antheil nehmen werde, Mein Wohlgefallen an diesem guten Sinn hierdurch zu erkennen geben.«

Auch der ritterschaftliche Adel von Jülich, Cleve, Berg und Mark übergab dem Fürsten Hardenberg eine Adresse über ihre Verfassungs-Verhältnisse und erklärte sich zu Gunsten einer ständischen Verfassung zu jedem Opfer bereit. Bald darauf ward dem König eine Bittschrift mit der Überschrift: Volksstimme, übersendet, des Inhalts, die alte Preußische Justiz auch in den Rheinlanden einzuführen. Hierdurch veranlaßt, protestirte der Stadtrath von Kleve in einem Schreiben an den König gegen jene Adresse und wiederholte zugleich zum großen Theil die in der Koblenzer Adresse ausgesprochenen Bitten. So drängte Eins das Andere. Die Süderländer in der Grafschaft Mark übergaben dem Staatskanzler eine Denkschrift, worin sie erklärten: das märkische Süderland werde sich nie vertreten glauben, wenn das Recht der Repräsentation seiner 85,000 Bewohner blos denen in ihnen vorhandenen wenigen Stiftsbürtigen, Gutsbesitzern und dem Bürgermeister von Iserlohn beiwohnen sollte; indem diese Männer in der Regel ein ganz anderes Interesse, als die von Fabrik- und Gewerbefleiß lebenden Bewohner des Süderlandes hätten.

Noch Anderes begehrten die Sachsen. Obwohl der

König den Sächsischen Ständen durch Kabinets-Ordre vom 8. Januar angezeigt hatte, daß, da die Provinzial-Stände noch nicht organisirt seien, die Steuern in bisheriger Art erhoben werden müßten, daß aber die ständische Verfassung so schnell als möglich ins Leben treten solle, so hielten doch die Ritterguts-Besitzer im Preußischen Sachsen eine besondere Versammlung und ließen demnächst eine Bittschrift circuliren, in welcher sie den König angingen, er möge nicht bloß das in mehre Regierungs-Bezirke getheilte Herzogthum Sachsen zu einer abgesonderten Provinz vereinigen, sondern auch die alte Verfassung des Landes vollkommen wieder herstellen.

Von den alten Provinzen war es allein Schlesien, welches in einer dringenden Adresse an den König die Verfassungssache zur Sprache brachte. In dieser Bittschrift war das Stillschweigen der andern Provinzen als bescheidene Erwartung, oder als Besorgniß über die Gestaltung der neuen Verfassung bezeichnet, und so mußte auch hier die hastende Ungebühr mit einem Nothbehelf sich beschönigen, der das Recht und die Ehre der andern Provinzen mehr oder minder verletzte. — In Neu-Vor-Pommern war schon im vorigen Jahre die Zusammenberufung der Provinzialstände angeordnet worden und zwar in der Weise, daß 4 adliche, 2 städtische, 2 bäuerliche und 2 geistliche Deputirte einberufen wurden. Dieses Zahlen-Verhältniß fand von manchen Seiten Widerspruch, die Advokaten lehnten sich gegen die Einführung der Preußischen Justiz auf, die Erhöhung der Abgaben ward als eine Last beklagt, ja selbst die Einführung der Städte-Ordnung, die Einrich-

tung der Provinzial-Regierung nach dem neuen Edikt und die Verlängerung des Indults bildeten eben so viele Gegenstände der Unzufriedenheit und der Aufregung. — Rechnet man zu allen diesen Wirren der Ungeduld, der Unzufriedenheit und der Aufregung noch die Stockung in dem Fabrikwesen der Rhein-Provinzen, in Folge deren die Fabrikanten der Regierungs-Bezirke Düsseldorf und Cleve eine Adresse an den König richteten, in welcher sie unumwunden sagten: »seit wir aufgehört haben, zum Französischen Reiche zu gehören, sind unsere sonst blühenden Gewerbe im Sinken begriffen«, — rechnet man endlich hinzu, daß Mißgunst und Eifersucht durch mannigfache Mittel, namentlich in öffentlichen Blättern, Preußen unabläßig anfeindeten, so muß man um so mehr die Weisheit und Beharrlichkeit der Regierung bewundern, die so muthig und geschickt zwischen die Untiefen hindurch steuerte und, nicht rechts noch links sehend, ihr Ziel unverrückt im Auge behielt.

Es waren in diesem Jahre hauptsächlich die finanziellen Verhältnisse des Staats, deren Regulirung durch kräftige Mittel bezweckt wurde. Die gesammte Staatsschuld, welche in eine stehende und in eine schwebende zerfiel, erreichte beinahe die Höhe von 200 Mill. Thaler.* Die stehende Schuld war fundirt, und zur Tilgung der schwebenden ward bei dem Englischen Banquierhause Rothschild eine Anleihe unter folgenden Bedingungen negocirt. Rothschild übernahm die Einzahlung von 5 Mill. Pfd. Sterl.

* S. Venturini i. a. B. S. 48.

alle Staats-, Communal- und Privat-Binnen-Zölle wegfallen, sondern auch alle bisher bestandene Zölle und Abgaben von ausländischen Waaren beim innern Verkehr aufgehoben werden. — In der Einleitung zu diesem Gesetze heißt es: »die Regierung habe durch ihre wichtigsten Finanz-Gesetze dargethan, wie sehr sie die Vorzüge einer einfachen Steuer-Verfassung anerkenne; eine gründlich verbesserte Finanz-Gesetzgebung könne sich jedoch nur allmählig entwickeln, da der Staatsbedarf niemals dem Zufalle preisgegeben werden dürfe; während aber mancherlei Verbesserungen im Steuerwesen noch erwogen und geprüft würden, sei wenigstens das Bedürfniß schon klar geworden, die Beschränkungen des Verkehrs im Innern durchaus aufzuheben, die Zoll-Linien überall an die Grenzen vorzurücken, zum Schutz der inländischen Industrie ausländische Produkte zu besteuern und dadurch dem Staat ein gewisses Einkommen zu sichern.« — Dem Gesetze waren 2 verschiedene Tarife, der eine für die östlichen Provinzen (Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen), und der andere für die westlichen Provinzen (Westphalen, Kleve, Jülich, Berg und Niederrhein) nebst einer Zoll- und Verbrauchs-Steuer beigefügt, mit der Bestimmung, daß dieses Gesetz in den westlichen Provinzen sofort, in den östlichen aber an einem näher zu bestimmenden Termine in Kraft treten solle.

Gleichzeitig mit diesem Edikt erschien ein zweites sehr ausführliches über die Errichtung der Zoll-Linien, und der Zoll-Behörden, über die Art der Steuer-Erhebung rc., und eine dritte Verordnung über transitorische Bestimmungen

in Betreff des inneren Verkehrs und der Nachsteuer von ausländischen Waaren. Die Anwendung des neuen Gesetzes konnte nämlich wegen des Zusammenhanges mit der innern Steuer-Verfassung nicht im ganzen Staate gleichzeitig und vollständig erfolgen, sondern mußte, ebenso wie die Versteuerung der schon im Lande befindlichen ausländischen Waaren durch besondere Bestimmungen regulirt werden, und dies eben geschah durch das zuletzt erwähnte Edikt.

Wir brauchen kaum zu erwähnen, daß bei der nur allzugewöhnlichen Tadelsucht, welche durch die Stimmung jener Zeit noch vermehrt wurde, auch die neuen Finanz-Gesetze vielfach angefochten wurden, wie namentlich diejenigen, welche vorher mit so großer Heftigkeit auf Beschützung der inländischen Industrie drangen, jetzt die, in eben dieser Absicht getroffenen neuen Maßregeln als schonungslose Härte gegen das Ausland anklagten. Aber alle diese scharfen Kritiker konnten, wie Venturini mit Recht bemerkt, nicht leugnen, daß Preußens Regierung in allen Verhältnissen, wo sie freie Hand hatte, wahrhaft liberalen zeitgemäßen und rechtlichen Prinzipien faktisch huldigte. Während andere Regierungen den Verkauf der ehemals Westphälischen Domainen annullirten, wurde in den preußisch gewordenen ehemals Westphälischen Provinzen jeder Protest gegen die Eintragung solcher Domainen in die Hypothekenbücher zurückgewiesen, sofern der Ankauf derselben nicht auch nach den Westphälischen Gesetzen ungültig war. In gleicher Weise wurde die Zusicherung, daß die ehemals Westphälischen Beamten im Genusse ihrer Besoldungen und Einkünfte bleiben soll-

ten, streng vollzogen, die Beamten wurden je nach ihrer Brauchbarkeit wieder angestellt oder pensionirt: und nicht minder den Westphälischen Pensionärs ihre Pension unverkürzt ferner bezahlt. In gleicher Weise bestimmte eine Kabinets-Ordre vom 3. Juli die Entschädigung derjenigen Beamten, welche in Folge des Tilsiter Friedens ihren Dienst verloren hatten, noch besonders dahin, daß jene Beamte entweder sofort angestellt werden, oder, wo dies nicht geschehen könne, doch ihr früheres Gehalt bis zur Wiederanstellung beziehen sollten.

Wie hierbei die Billigkeit, oder, wie es der König selbst bezeichnete, das Recht als Grundlage der Bestimmungen genommen wurde, so huldigte auch die Königliche Verordnung über die Lehen oder Fideicommisse jenseits der Elbe, d. d. 11. März, den gerechten Zeitansprüchen. Darin ward nämlich bestimmt, daß diejenigen Lehen und Fideicommisse, welche durch Westphälische oder Französische Verordnungen bereits völlig aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt wären, dies fernerhin verbleiben sollten, wogegen aber in dem Falle, daß die Umwandlung in freies Eigenthum erst bei einem künftigen Successionsfalle eintreten solle, das Erbfolgerecht der Agnaten geschützt werden müsse.

Die Verhältnisse der katholischen Unterthanen des Staats zum Päbstlichen Stuhl wurden dahin geordnet, daß alle dem Päbstlichen Stuhl verfassungsmäßig vorzutragenden Gesuche geistlichen Inhalts zuvor von dem Bischof in geistlicher Hinsicht geprüft und in Betreff der Wahrheit der Beweggründe mit einem canonischen Zeug-

niß versehen werden müßten; sodann übersenden die Bischöfe das Gesuch dem Ober-Präsidium, oder in dringenden Fällen dem Ministerium des Kultus selbst zur weiteren Beförderung; alle Verordnungen des Päbstlichen Stuhls, welche den äußerlichen Gottesdienst, geistliche Ämter oder sonst geistliche Angelegenheiten betreffen, müssen zuvor dem Ober-Präsidenten vorgelegt werden, falls sie nicht etwa schon vom Ministerium genehmigt sind; dagegen können Gesuche über Gewissens-Angelegenheiten dem Päbstlichen Stuhl direkt zugefertigt werden. —

Die Ministerien erfuhren eine wichtige Veränderung durch den Eintritt des Grafen von Bernstorff, der bis dahin Dänischer Gesandter in Berlin gewesen war, nun aber in Preußische Dienste trat, in dieser Eigenschaft schon nach Aachen ging und bei seiner Rückkehr von dort das Auswärtige Ministerium übernahm, das bis dahin Graf Lottum provisorisch geleitet hatte. Lottum ward hierauf Chef des Schatz-Ministeriums und General-Kontrolleur der Finanzen. — Die Verhältnisse zum Auslande wurden durch mannigfache Verträge ausgeglichen und consolidirt. Mit Hannover kam eine Einigung über die Schiffbarmachung der Ems zu Stande; mit Rußland, Dänemark rc. wurden Handels-Verträge geschlossen, ebenso mit Würtemberg ein Tractat, nach welchem der Abschoß und das Abfahrtsgeld auch in Beziehung auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen aufgehoben wurden, und ein ähnlicher Vertrag kam mit der Schweiz zu Stande; vom Türkischen Sultan ward ein Ferman ausgewirkt, der dem Dey von Algier auferlegte, die Preußische Handels-

Flagge zu respectiren, und endlich ward auch das Ausgleichungs-Geschäft mit dem Königreiche Sachsen glücklich zu Ende geführt. In den ersten Tagen des April* trat nach der Ankunft des Geheime-Raths Jordan zu Dresden die Ausgleichungs-Kommission nochmals zusammen und schlichtete, hauptsächlich durch Jordans redlichen Willen und durchgreifende Energie, sehr bald die ganze Angelegenheit; nur über die Theilung und Ausgleichung der zu öffentlichen Instituten und Stiftungen gehörigen Fonds blieben noch einige Anstände. — Nicht minder interessant war die Ausgleichung der Schwierigkeiten, welche sich zwischen Preußen und Rußland über den zu Wien am 3. Mai 1815 geschlossenen Staats-Vertrag erhoben hatten. In Folge der zwischen Hardenberg und Alopäus gepflogenen Unterhandlung war bereits am 11. November 1817 ein genauer Grenz-Traktat zwischen Preußen und Rußland zu Stande gekommen, der am 18. Februar 1818 zu Berlin ratificirt und ausgewechselt wurde.

Auch das Armee-Wesen erfuhr in diesem Jahre mancherlei Veränderung und Fortbildung. Zunächst bestimmte der König gleich zu Anfang des Jahres durch eine Kabinets-Ordre die Art und Weise, wie die Subaltern-Officiere aus den mit dem Zeugniß der Reife versehenen Port d'Epee-Fähnrichen ausgewählt werden sollen; ferner erließ er am 26. Januar 1818 eine Kabinets-Ordre in Betreff der Garnison-Bataillone, welche auf eine gleiche Anzahl mit den Infanterie-Regimentern vermehrt

* Venturini S. 199.

worden waren, um verdienten halbinvaliden Kämpfern aus dem Freiheits-Kriege, und Veteranen überhaupt eine Versorgung zu gewähren. Bei der abgekürzten Dienstzeit aber war es schwierig, diese Bataillone zu komplettiren, weshalb der König bei jedem derselben eine Kompagnie eingehen ließ und aus diesen 24 Kompagnien 2 Regimenter zur Besetzung der Bundes-Festungen bildete.

Ein ganz besonderes Augenmerk richtete der König fortwährend auf die Befestigung der westlichen Grenze des Staats. Minden, wichtig durch seine Lage an der Weser, wie durch die starke Stellung, welche ein Heer in seiner Nähe nehmen kann, und endlich durch die Päffe der Westphälischen Pforte, ward zu einer der stärksten Festungen umgeschaffen; ebenso Saarlouis, Luxemburg und Jülich; ein Gleiches geschah am Rhein mit Wesel und dem Fort Blücher, mit Köln und Deutz, mit der Karthause und dem Petersberge rc.

Von dem, was für die Wissenschaften geschah, wollen wir nur Einiges anführen. Am wichtigsten erscheint zunächst die Stiftung der Universität Bonn am 18. Okt. 1818. In der desfallsigen Kabinets-Ordre heißt es: »Es ist Mein ernstlicher Wille, daß die Universität Bonn ungesäumt eröffnet werde, und Ich erwarte von ihr mit Zuversicht, daß sie in dem von Mir in der Stiftungsurkunde bezeichneten Geiste wirke, wahre Frömmigkeit, gründliche Wissenschaft und gute Sitte bei der studirenden Jugend fördern und dadurch die Anhänglichkeit Meiner westlichen Provinzen an den Preußischen Staat je länger, je mehr befestige rc.« Die innere Einrichtung der neuen Univer-

sität war ganz dieselbe, wie bei den andern Preußischen Hochschulen, nur daß sie eine besondere katholisch-theologische Fakultät erhielt.

Demnächst haben wir der wahrhaft großmüthigen Unterstützung zu gedenken, die der König dem wissenschaftlichen Streben des berühmten Alexander von Humboldt angedeihen ließ, indem er diesem ausgezeichneten Naturforscher zu seiner Reise nach dem Indischen Archipel ꝛc. eine jährliche Einnahme von 12,000 Thlr. in Gold auf 4 bis 5 Jahre zusicherte.

An mannigfachen anderen Zügen der Wohlthätigkeit des Königs fehlte es auch in diesem Jahre nicht. So gab er zur Gründung eines Krankenhauses in Elberfeld einen Beitrag von 1000 Thlr., so wies er ferner zur Entwässerung des im Jahre 1818 überschwemmten Danziger Werders eine Summe von mehr als 70,000 Thlr. an, und endlich gab er zum Aufbau der zu Thorn durch den Krieg demolirten Häuser 60,000 Thlr., und außerdem zum Wiederaufbau der Kirche 6000 Thlr. — Das Haus aber, in dem dort einst der große Kopernikus gewohnt hat, kaufte der Kronprinz an, ließ es neu aufbauen und bestimmte, daß der jedesmalige Professor der Mathematik an dem Thorner Gymnasium in diesem Hause freie Wohnung haben solle.

IV.

Die Explosion.

Siebzehntes Kapitel.

Demagogie.

Nicht ohne ein inneres Grauen können wir die Geschichte des Zeitabschnittes, zu dem wir in unserer Darstellung nunmehr gelangt sind, überblicken, gleich wie wir nur schaudernd an dem Rande eines furchtbaren Abgrundes einherschreiten können. Ein schmerzliches Gefühl ergreift uns, eine innige Wehmuth, wenn wir sehen, wie das ruhmvolle Hochgefühl patriotischer Begeisterung allgemach in eine politische Aufregung und so durch alle Zwischenstufen endlich in einen tief unmoralischen Fanatismus, in eine wahnsinnige Verirrung sich umwandelt, die der Zeit zur Schande, der Generation zum Verderben gereichte.

Wir haben früher angedeutet, wie der König, seinem eigenen wiederholten Ausspruch zufolge, unter dem Einfluß jener glorreichen Begeisterung und ihrer Nachwirkungen, so wie auf den Antrieb eines Dankgefühls, das seinem herrlichen Gemüth so natürlich war, aus freiem Willen sein Volk mit einer Verfassung zu beschenken gedachte, die, wie er hoffte, als eine Gabe von hohem Werth aufgenommen werden sollte. Man darf, glaube ich, diesen Standpunkt nicht verlieren. Nicht irgend eine politische

Besorgniß, nicht eine Nothwendigkeit irgend einer Art, nicht endlich der Glaube, daß nur eine repräsentative Verfassung das Heil des Volkes bewirken könne, bewog den König, das Edikt vom 22. Mai 1815 zu erlassen, sondern wie gesagt, ein überwallendes Dankgefühl, ein innerer Drang, seinem geliebten, aufs neue bewährten Volke etwas recht Großes und Herrliches zu schenken — einen politischen Juwelenschmuck, zur Zierde mehr als zum Bedürfniß. Darum heißt es in dem Edikt ausdrücklich: die Verfassung solle (nicht etwa eine heilsame Regierung erzeugen, sondern) die bisherigen heilsamen Regierungs-Grundsätze gewissermaßen verewigen. Es scheint uns, als habe der König dabei mehr die Unschädlichkeit einer solchen Verfassung im Auge gehabt, als ihre absolute Nützlichkeit, mehr die Absicht, der Nation einen Beweis seines Vertrauens, als eine Bürgschaft für die Zukunft zu geben, da es einer solchen selbst für den Besorgtesten und Mißtrauischsten gar nicht bedurfte. — Zwar sah der König, sah die Regierung bald ein, daß in dem Grade unschädlich, wie die Begeisterung des Augenblicks es vorgespiegelt hatte, die Gabe durchaus nicht sei, da theils das ungestüme Drängen heimliche egoistische Hoffnungen verrieth, theils die herrschende Aufregung die Möglichkeit eines Mißbrauchs des beabsichtigten Geschenks nachwies; indessen erschien das Unerfreuliche als eine zwar schmerzliche, aber doch nicht gefahrvolle Beigabe, die wohl zur Vorsicht und Besonnenheit, keinesweges aber zur völligen Umkehr veranlassen konnte. Daß dies die Ansicht des Königs und seiner Räthe gewesen, geht aus vielen Beweisen unzwei-

deutig hervor. Die Ungeduldigen freilich sprachen immer von Ängstlichkeit der Regierung, aber das ist stets die Art, wie ruhige und weise Prüfung von der sanguinischen Hast bezeichnet wird. Die Regierung hatte nur eingesehen, daß hier Vorsicht und Besonnenheit Noth thue und sie ließ sich in der Anwendung beider nicht stören; keineswegs aber dachte sie schon jetzt an ein Aufgeben des Plans. Die Zukunft wird, davon sind wir überzeugt, unsere Behauptung bestätigen. — Weit entfernt, mißtrauisch zu sein, hielt die Regierung vielmehr die mannigfachen besorglichen Symptome für unerheblich, mehr der Beobachtung als der Beachtung werth. Darum legte der König, als von mehren Seiten die geheimen Gesellschaften denuncirt wurden, dem gehässigen Streit Schweigen auf, indem er zutrauensvoll meinte, daß damit das Unerhebliche auch beseitigt sei. Weder die Ungebühr Einzelner, noch die taktlosige Ungeschicklichkeit öffentlicher Blätter, noch der Turn-Mißbrauch, noch Jahns albern-fanatische Deklamationen, noch endlich die kindisch-übermüthigen Wartburg-Manifestationen waren im Stande, das Zutrauen des edlen Königs zu vernichten. Nur behutsamer wurde er, als er Anfangs geglaubt hatte, sein zu müssen.

Merkwürdig ist es, daß ein Mann, der vor Kurzem es von Neuem bewährt hat, wie fein und richtig er die Ansprüche der Zeit zu wägen und zu würdigen versteht, der Bischof Eylert, schon damals eine glänzende Probe dieser sinnigen Erkenntniß gegeben hat. Noch war von keinem der höchsten Staatsbeamten ein Mißtrauen offen ausgesprochen, noch irgend eine hemmende Maßregel in

Anwendung gebracht worden,* als Bischof Eylert in seiner, bei Gelegenheit der kirchlichen Feier des Ordensfestes gehaltenen Predigt mit hoher Freimüthigkeit und zur Überraschung Vieler auf die böse Natur des dermaligen Zeitgeistes ernst und nachdrücklich hinwies, vor seinen Einwirkungen warnte und zur Abwendung der drohenden Gefahr anmahnte. — Der richtige und klare Sinn des Königs erkannte die Wahrheit dessen, was der würdige Geistliche aussprach, und gab deshalb unverhohlen den Beifall zu erkennen, den er dem Inhalte der Predigt zu Theil werden ließ. Er mochte sie als eine väterliche Warnung betrachten, und hoffen, daß sie die Unbesonnenen bewegen würde, innezuhalten und umzukehren.

Allein nur zu bald sah er, und mit ihm ganz Europa, daß das unselige Gift bereits tiefer gewirkt habe, das moralische Verderben bereits mächtiger geworden sei, als daß es durch bloße Warnung und Mahnung wieder geheilt werden konnte. Kotzebue fiel am 23. März durch Sand's ruchlosen Meuchlerdolch, und der Blutstrom, der der Brust des Gemordeten entquoll, erleuchtete grausig den furchtbaren Abgrund, an dessen Rand die ahnungslosen Völker standen. Nicht die That des Einzelnen, sondern der weit verbreitete verabscheuungswürdige Geist, aus dem die That hervorgegangen, die beklagenswerthe Verirrung moralischer Begriffe auch bei denjenigen, die nicht gerade Mitglieder

* In Betreff des Turnens war im Jahre 1817 ein ärztliches Gutachten, und im Jahre 1818 ein moralisches eingefordert worden; jenes war zu Gunsten der Gymnastik ausgefallen, dieses aber hatte die vorläufige Schließung der Turnplätze zur Folge.

geheimer Verbindungen waren, das ließ einen tiefen aber traurigen Blick in die Verderbniß der Zeit thun. — Wie bei solchen Anlässen die kompromittirte Parthei sich zu benehmen pflegt, ist bekannt: sie desavouirt oder beschönigt, je nach Umständen, die That und sucht auf alle Weise ihre Rückwirkungen auf die Parthei abzuwenden. Wir haben keine Veranlassung, in dieser Darstellung das ganze Bild jener Verwirrungen, welche dem Morde Kotzebue's folgten, aufzustellen, sondern begnügen uns, nur Einzelnes, so weit dies in das Regentenleben des Königs eingreift, herauszuheben.

Daß die Regierung nach diesem Vorfalle und nach den unzweideutigen Indizien über die weite Verbreitung, wenn nicht einer Verschwörung, so doch verderblicher und staatsverbrecherischer Ansichten, nunmehr nach langer Zögerung und nachsichtiger Milde endlich energische Maßregeln ergriff, um die wahre Natur des Übels kennen zu lernen und seiner Weiterverbreitung Einhalt zu thun, konnte nur dem verblendetsten Partheigeist oder der absichtlichen Täuschung auffallend erscheinen. Unseres Bedünkens wäre das entgegengesetzte Verfahren die strafwürdigste Pflichtversäumniß gewesen. Andrerseits aber wird man sich auch nicht wundern, daß die jetzt von der Regierung entwickelte Energie eine um so größere und lautere Protestation von Seiten der betheiligten Parthei hervorrief, je mehr Freiheit dieselbe noch hatte, sich ihrer Waffen zur Abwehr zu bedienen. Die Verhaftungen Jahns und anderer akademischer Lehrer, so wie vieler Studenten, der gegen Görres erlassene Verhaft-Befehl, dem

dieser durch die Flucht entging, die Entlassung de Wette's, der in einem Briefe an Sand's Mutter die That des jungen Fanatikers wenigstens von einem Standpunkte zu rechtfertigen suchte, die Versetzung eines exaltirten Subaltern-Officiers, der einen lobpreisenden Brief an Sand in auswärtige Blätter einrücken ließ, das Verbot, die Universität Jena zu besuchen, ja selbst die Todtenfeier, welche auf der Königlichen Bühne für Kotzebue gehalten wurde, wie solches seit langer Zeit für viele andere dramatische Dichter und Künstler geschehen war, alles dieses, und was die Regierung sonst noch gegen das nunmehr unverkennbare Übel anzuwenden genöthigt war, wurde wie eben so viele Akte der Despotie, wie Gewalt-Maßregeln, zu denen weder Grund noch Ursache vorhanden wäre, geschildert und verschrieen. Die Regierung ließ sich freilich dadurch nicht irre machen, am wenigsten aber zu größerer Strenge verleiten, sondern sie blieb milde selbst gegen die Schuldigen, oder doch gegen die, auf denen selbst ein schwerer Verdacht ruhte. In der Staats-Zeitung, die seit dem Beginn des Jahres 1819 ins Leben getreten war, um ein Organ der Regierung zu bilden, wurden von Zeit zu Zeit die von der Regierung getroffenen Maßregeln durch Darlegungen über den Stand der Sache und das Ergebniß der eingeleiteten Untersuchung gerechtfertigt. Auch ließ sich diese Zeitung damals in Controversen mit auswärtigen Blättern ein, indem sie theils die Grundlosigkeit mancher Mittheilungen nachwies, theils falsche Ansichten über die eine oder die andere Regierungs-Maßregel berichtigte.

Es war eine arge Zeit damals. Wie wenn in einen stillen Familienkreis plötzlich ein Unglück und mit ihm eine unsägliche Verwirrung hereinbricht, die die Grundfesten der Einigkeit und der Wohlhabenheit wanken macht, so war durch Sand's That und zugleich mit ihr in ganz Deutschland eine trübe beängstigende Erschütterung entstanden, welche alle staatlichen und geselligen Bande zu lösen und zu zerreißen drohte. Wie ein Gespenst schlich das Schreckbild einer auf furchtbar terroristische Grundsätze fußenden Verschwörung mitten durch die bebenden Völker; der Mord, so hörte man, sei von einem politischen Wahnsinn sanktionirt, der Meuchlerdolch an die Stelle des Gesetzes getreten, und aberwitzige grause Ideen sollten mit fanatischer Energie verwirklicht werden. Die schmachvollen Judenhändel, die in dem »Hepp, Hepp« Stichwort und Inhalt fanden, vermehrten nur noch die allgemeine Aufregung, und in Preußen suchten außerdem feige, versteckte Aufhetzer durch Verbreitung falscher Nachrichten, bald über Attentate auf die Person des Königs, bald über beabsichtigte Länder-Vertauschungen und dergleichen mehr das Feuer noch stärker zu schüren. Als ein bedeutungsvoller Inzidenz-Punkt, gewissermaßen als eine thatsächliche Warnung gegen trügerische Partheizwecke, fiel in eben diese Zeit die Verurtheilung Massenbach's. Was war bei der Verhaftung dieses Mannes für ein Geschrei erhoben worden! Jetzt veröffentlichte die Staatszeitung einen Auszug aus den Untersuchungs-Akten nebst dem Urtheil, welches auf Kassation und 14jährige Festungsstrafe lautete, und doch mußte selbst der Partheiische erkennen, daß bei

diesem Urtheil noch die Milde des Königs obgewaltet habe. Aber als Massenbach verhaftet wurde, von einer Regierung verhaftet wurde, deren Rechtsgefühl sich stets und in allen Fällen bewährt hatte, da scheuten sich diejenigen, denen es nur darauf ankömmt, Geschrei zu erheben, auch wenn solches in der Folge als absichtlicher Trug erkannt werden muß, nicht, über Gewalt und Ungerechtigkeit Klage zu erheben!

Kotzebue's Ermordung rief natürlich auch von vielen Seiten laute Äußerungen des Abscheu's, so wie mannigfache Darlegungen der Theilnahme mit dem Schicksal des Ermordeten und seiner Familie hervor, und der König selbst gab bei verschiedenen Anlässen ähnliche Beweise seiner persönlichen Ansicht zu erkennen. So übersendete er dem Hof-Rath Beckendorf, der ihm sein Werk: »An die Deutsche Jugend über die Leiche August's v. Kotzebue« zugeschickt hatte, eine goldene Medaille nebst einem huldvollen Kabinets-Schreiben, und ein ähnliches Geschenk machte er dem Bildhauer Pozzi für eine von demselben gearbeitete Büste Kotzebue's.

Zu den wichtigsten Maßregeln, welche in Folge des nunmehr erkannten gefährlichen Zustandes der innern Staats-Verhältnisse in's Leben gerufen wurden, gehören außer den schon angeführten, namentlich die Einsetzung einer eigenen Kommission zur Untersuchung der Angeklagten, und einer Ministerial-Kommission, bestehend aus Hardenberg, Wittgenstein, Schuckmann, Kircheisen, Kamptz und dem Ober-Präsidenten Bülow als zweite Instanz für diese Angelegenheit, ferner die Einführung des Censur-Gesetzes (Edikt

vom 18. Octbr.), wie solches durch den einstimmigen Beschluß der Bundes-Versammlung vom 20. September zunächst auf fünf Jahre angenommen worden war. Die Ober-Präsidenten erhielten die Oberaufsicht über die Censur und mußten den verschiedenen Ministerien wissenschaftlich gebildete und aufgeklärte Censoren für jedes einzelne Fach vorschlagen; die Censur der Zeitungen und Journale, so wie der geschichtlichen und politischen Werke überhaupt ward dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten untergeordnet. Demnächst ward eine strenge Beaufsichtigung der Leihbibliotheken eingeführt; in der deßfallsigen Verordnung heißt es: »Bücher ꝛc., welche entweder durch ihren Inhalt oder durch Kupferstiche in irgend einer Beziehung für Religion, Sittlichkeit, Anstand und bürgerliche Ordnung anstößig, zweideutig oder schlüpfrig sind, so wie diejenigen, welche die Ehrerbietung gegen den Regenten und die Achtung vor der Staats-Verfassung verletzen oder gar auf Erregung der Unzufriedenheit mit der Regierung abzwecken, und frechen, unehrerbietigen Tadel ihrer Anordnungen und Handlungen enthalten, dürfen in keiner Leihbibliothek geduldet werden ꝛc.« Endlich vollzog der König auch am 18. November, ebenfalls in Gemäßheit des Bundes-Beschlusses vom 20. September, die Instruktion für die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten bei den Universitäten und dehnte diese Instruktion auch auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörige Universität zu Königsberg aus. Dem Bundes-Beschlusse zufolge war es die Hauptbestimmung der Regierungs-Bevollmächtigten über die strenge Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinar-Vorschriften zu wachen,

den Geist, in welchem die akademischen Lehrer ihre Vorträge halten, zu beobachten und ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche, doch eine heilsame Richtung zu erzielen, ferner Sittlichkeit, Ordnung und äußeren Anstand bei den Studirenden zu befördern. Das von den Ober-Präsidenten geführte Ober-Kuratorium der Universitäten ward gleichzeitig aufgehoben und dem Wesen nach den Regierungs-Bevollmächtigten übertragen.

Schon vorher hatte während des Aufenthalts des Königs zu Teplitz im Monat Juli ein Minister-Kongreß zu Karlsbad stattgefunden, an welchem Preußischerseits Graf Bernstorff und General Krusemark Theil nahmen, und dessen vorläufige Berathungen den späteren Bundes-Beschlüssen zur Grundlage dienten.

Zu allen diesen Wirren kamen auch noch Mißhelligkeiten mit dem katholischen Klerus. Wir haben in den vorigen Blättern bereits mehre Thatsachen angeführt, welche die wahrhaft christliche, tolerante Gesinnung des Königs gegen seine katholischen Unterthanen bewiesen; wir führen eine neue an in nachfolgendem Schreiben, welches der König in diesem Jahre an den Fürst-Bischof Franz Egon von Paderborn erließ und welches folgendermaßen lautet:

»Hochwürdiger, besonders lieber Freund! Ew. Liebden eröffne Ich auf Ihr Schreiben vom 28. Dezember vorigen Jahres, daß die im Zusammenhange mit der Errichtung einer neuen Universität zu Bonn unterm 18. October vorigen Jahres verfügte Aufhebung der in Paderborn nur dem Namen nach bestandenen Universität, der dort bestehenden Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt für katho-

lische Geistliche keinen Nachtheil bringen soll und es vielmehr die Absicht ist, letztere im bestmöglichen Zustande zu erhalten; Ich habe daher Ew. Liebden Schreiben an den Staats-Minister, Freiherrn von Altenstein, als Chef des Departements für die geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten, abgeben lassen, von welchem Dieselben weitere Auskunft erhalten werden. Ich verbleibe Ew. Liebden gutwilliger Freund.

Friedrich Wilhelm.«

Dennoch erhob sich bald wegen der gemischten Ehen Streit mit der katholischen Geistlichkeit, wie dies aus nachstehender Bekanntmachung (vom 2. März) des Grafen von Solms Laubach, Ober-Präsidenten von Jülich, Cleve und Berg, hervorgeht. Diese Bekanntmachung lautet:

»Auf allerhöchst unmittelbaren Befehl Sr. Maj. des Königs wird hiermit bekannt gemacht, daß das Verfahren der katholischen Geistlichen, wonach sie verlangen, daß die katholischen Glaubensgenossen, welche sich mit einem Nichtkatholischen ehelich verbinden wollen, die Erziehung ihrer künftigen Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion versprechen, und der nichtkatholische Theil diesem Versprechen beistimme, und ferner, wenn dieses Versprechen nicht geleistet wird, die kirchliche Vollziehung einer solchen gemischten Ehe zu verweigern, Allerhöchst Sr. Majestät Regierungs-Grundsätzen geradezu entgegen, und daß es daher eine grundlose, ahnungswürdige Angabe sei, wenn in der Zeitschrift »Hermann«, und vielleicht in einigen anderen öffentlichen Blättern angezeigt ist, daß dieses Verfahren

des Generalvikariats zu Aachen mit den Grundsätzen der Preußischen Regierung übereinstimme.«

Demnächst erließ der König an den Minister von Altenstein unter dem 6. April eine Kabinets-Ordre, worin er ihn auffordert, Alles zu beseitigen, wodurch Friede und Einigkeit zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen gestört werden könne, und insbesondere die katholische Geistlichkeit ernstlich anzuweisen, daß sie ihrerseits Alles, was in ihren Kräften steht, zur Erhaltung dieses friedlichen Verhältnisses beitrage. Sollten dessen ungeachtet einzelne katholische Geistliche zu ähnlichen Beschwerden fernerhin Veranlassung geben, so erwartet der König unverzüglich Anzeige des Schuldigen und behält sich besonders vor, solchen des ihm anvertrauten Amtes unwürdigen Geistlichen ohne Weiteres augenblicklich fortzuschaffen, auch dem geistlichen Oberen, zu dessen Diözes er gehört, nach dem Grade seiner Verschuldung, das königliche allerhöchste Mißfallen auf das Ernstlichste fühlen zu lassen, und die empfindlichsten Maßregeln gegen ihn zur Anwendung zu bringen.

Das Justiz-Wesen in den Rhein-Provinzen erhielt in diesem Jahre eine erwünschte Consolidation; die bisherige Immediat-Justiz-Kommission wurde gänzlich aufgehoben, dafür ein Rheinischer Revisions-Hof zu Berlin eingerichtet, der aus einem Präsidenten (Sethe), 14 Räthen (die meisten geborene Rheinländer), einem Staats-Prokurator und einem General-Advokaten, welche beide ebenfalls Rheinländer waren, bestand. Die Einsetzung dieser Behörde geschah zu Berlin am 15. Juli in Gegenwart einer zahlreichen Versammlung von dem Justiz-Minister Beyme, wel-

cher bei dieser Gelegenheit erklärte, daß das jetzt eingeführte öffentliche und mündliche Verfahren zunächst nur als eine Probe angesehen werden müsse, nach welcher man über dessen Zweckmäßigkeit urtheilen wolle. — Die Appellations-Höfe zu Trier, Cöln und Düsseldorf wurden demnächst in einen einzigen Appellations-Gerichts-Hof in Cöln zusammengezogen; derselbe bestand aus einem Präsidenten (Daniels), 26 Richtern, 6 Beisitzern rc. und zerfiel in 3 Civil-Senate und eine Anklage-Kammer. Die bisherigen 13 Bezirks-Tribunale wurden auf 6 Gerichte erster Instanz reduzirt, wovon jedes seinen Sitz am Hauptorte des Regierungs-Bezirks erhielt und aus 3 Senaten für die Civil- und Zucht-Polizei-Sachen bestand. Endlich sollte auch in jedem Regierungs-Bezirk ein Assisen-Gericht unter dem Vorsitz eines Appellations-Richters gehalten werden.

Nicht minder Wichtiges wurde zur Förderung des Handels und der Gewerbe in den Rhein-Provinzen vorbereitet, indem man dafür sorgte, eine unmittelbare Verbindung jener Länder mit der Nordsee zu bewirken. Diese Verbindung konnte nur durch die Vereinigung der Lippe, welche bei Wesel in den Rhein fließt, mit der Ems möglich gemacht werden, welche am Teutoburger Walde in der Nähe der Lippe-Quellen entspringt. Die nächste Frage war, ob diese Kommunikation bei den Lippe-Quellen, oder weiter unten in der Nähe des Rheins hergestellt werden sollte, wobei die erste Alternative das für sich hatte, daß die Lippe bereits auf Befehl des Königs schiffbar gemacht wurde. Hierauf befahl der König durch Kabinets-Ordre vom 24. Juni, ihm einen genauen Kosten-Anschlag und vollständige Pläne

in Betreff dieses wichtigen Werkes vorzulegen, bei welchen übrigens Westphalen eben so gewinnen mußte, als das Rheinland.

Auch die Verhandlungen mit den Standesherrlichen Häusern von Westphalen: den Herzogen von Croy und Looz-Corswaren, den Fürsten von Salm-Salm, Salm-Horstmar, Bentheim-Tecklenburg, Bentheim-Steinfurt, Kaunitz-Riedberg, Wittgenstein-Berlenburg und Wittgenstein-Hohenstein, kamen im Herbst desselben Jahres durch Klübers Thätigkeit zur gänzlichen Erledigung. — Dem Fürsten Karl Alexander von Turn und Taxis ward um dieselbe Zeit für das dem Könige in den neuen Rhein-Provinzen abgetretene Post-Regal eine genügende Entschädigung durch die im Großherzogthum Posen gelegenen Domainen-Ämter Adelnau, Krotoszyn, Orpiszwo und Rozdrazwo zu Theil; auch erhob der König jene Ämter zu einer Standes-Herrschaft unter dem Namen eines Fürstenthums Krotoszyn und verlieh dasselbe dem genannten Fürsten als ein Thron-Mannlehn mit der Bestimmung, daß dessen Oheim Maximilian auf den Fall, daß keine männliche Descendenz vorhanden wäre, folgen sollte.

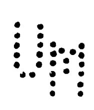
In Bezug auf die innern Staats-Verhältnisse bildeten die Finanzen und die Verfassungs-Frage noch immer die Haupt-Gegenstände. Durch Edikt vom 8. Februar wurden Branntwein, Malz, Weinmost und Tabacksblätter besteuert, dagegen aber später die Thür- und Fenstersteuer in Jülich, Cleve und Berg aufgehoben. — Das neue Zollgesetz erlitt in Bezug auf Rußland und Polen eine Ermäßigung, da die Russischen und Polnischen Kaufleute

sonst mit ihren für die Leipziger Messe bestimmten Waaren den Weg durch Böhmen genommen hätten; ähnliche Milderungen traten ein auf der Straße durch Zeitz nach Franken und auf der Straße nach Frankfurt a. M. über Lützen und Eckartsberge. — Die Entwickelung der Verfassungs-Angelegenheit ward nach den wichtigen Vorfällen dieses Jahres, auf dem Bundestage neuen Berathungen unterworfen, und zunächst ein Aufschub der definitiven Erklärung darüber genehmigt und nächstdem ein neuer Minister-Kongreß zu Wien im Herbst veranstaltet. Daß diese Angelegenheit im Schooße der sie betreibenden eigenen Kommission keinesweges ruhte, beweist die in den ersten Tagen des Novembers veröffentlichte Mittheilung in den Berliner Zeitungen, worin es heißt: »Unsere landständische Verfassung wird nun bald bestimmt werden. Se. Majestät der König hatte schon früher einen Ausschuß aus dem Staatsrath ernannt, um das wichtige Werk zu Stande zu bringen; später waren alle Provinzen des Reichs von 3 Ministern bereist worden, um sich mit einsichtsvollen Eingesessenen über den Gegenstand zu besprechen und die nöthigen Lokal-Kenntnisse zu sammeln. Jetzt, da die Hindernisse beseitigt sind, oder doch auf dem Punkte stehen, gehoben zu werden, die sich der Sache entgegenstellten, ist von Sr. Majestät dem König die Bearbeitung eines vollständigen Verfassungs-Entwurfs, einer aus wenigen Mitgliedern zusammengesetzten Kommission (W. v. Humboldt, v. Schuckmann, Ancillon, Daniels, Eichhorn, unter dem Präsidium Hardenbergs) übertragen worden. Diese hat ihre Arbeit bereits angefangen, und wird solche demnächst

der Prüfung des vorgenannten Ausschusses des Staats-Raths unterwerfen.«

Man sieht hieraus, daß der Plan keinesweges aufgegeben war, sondern nur mit der Vorsicht, die er und die Umstände erheischten, betrieben wurde.

Die Sitzungen des Staatsraths hatten in Folge einer Königlichen Kabinets-Ordre bereits am 5. Januar unter dem Vorsitz Altensteins begonnen, und außer den früheren Mitgliedern wurden auch Raumer, Behrnauer und Hagemeister zu solchen ernannt; nächstdem nahmen auch der neue Minister Graf Bernstorff und Prinz Karl nach seiner am 29. October erfolgten Konfirmation an den Berathungen im Staatsrath Theil. Bereits früher hatte der König seinen beiden ältesten Söhnen, dem Kronprinzen und Prinzen Wilhelm, Sitz und Stimme im Staats-Ministerium verliehen. Die letztgenannte hohe Behörde hatte durch eine Königliche Kabinets-Ordre vom 11. Januar eine wesentliche Veränderung erfahren; das bisher vom Fürsten Wittgenstein geleitete Polizei-Ministerium wurde nämlich mit dem Ministerium des Innern vereinigt, dem Fürsten Wittgenstein dagegen wurden die Angelegenheiten des Königlichen Hauses nebst allen Hofsachen übertragen; ferner wurden vom Ministerium des Innern getrennt: die ständischen Angelegenheiten, die städtischen und Kommunal-Sachen, das Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesen, die landschaftlichen Kredit-Systeme, wie auch die Angelegenheiten der Armee-Ergänzung, der Landwehr-Formation, des Servis-, Vorspann- und Einquartierungs-Wesens, welches Alles, nebst dem Departement des Fürstenthums Neuen-





Prinz **ALBRECHT** v. Preußen

burg, dem Freiherrn von Humboldt übertragen ward; nicht minder wurden dem Staats-Kanzler, damit er sich der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle der gesammten Verwaltung um so ungestörter widmen könne, die Angelegenheiten der Thron-, Lehn- und Erb-Ämter abgenommen und dem Ministerium des Innern beigelegt, die Besorgung der höchsten geistlichen Würden aber dem Kultus-Ministerium zugetheilt. Das so vergrößerte Ministerium des Innern wurde später (20. August) in 2 Departements getheilt, deren eins von Humboldt, das andere von Schuckmann geleitet wurde.

Erwähnen müssen wir schließlich noch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit im Kottbusser Kreise, den beiden Lausitzen und den übrigen vormals Sächsischen Landestheilen durch Edikt vom 18. Januar 1819, so wie den Königlichen Befehl, in Folge dessen die Armenpflege in Berlin mit dem Anfange des Jahres 1820 an die Kommune übergeben wurde, bei welcher Gelegenheit der König einen ansehnlichen jährlichen Beitrag zusicherte. Die Armenpflege war seit dem Schluß des 17ten Jahrhunderts durch eine sogenannte Armen-Kommission geleitet worden, welche Kurfürst Friedrich III (König Friedrich I) im Jahre 1699 gestiftet hatte, und die 30 Jahre später von Friedrich Wilhelm I den Titel eines Königlichen Armen-Direktoriums erhielt, unter welcher Benennung diese Behörde 90 Jahre lang der Armenpflege in Berlin vorgestanden hatte.

Vielfache Verträge und Konventionen regulirten demnächst auch in diesem Jahre Preußens Verhältnisse zum Auslande. Der mit Östreich im Jahre 1817 geschlossene

Handels- und Schifffahrts-Vertrag in Bezug auf die beiderseitigen ehemals zu Polen gehörigen Provinzen, — die Durchmarsch- und Etappen-Konvention mit Braunschweig ebenfalls vom Jahre 1817, — dann die Kartel-Konvention mit den Niederlanden und die mit Östreich, — die Übereinkunft wegen einer Hülfs-Militär-Straße durch das Fürstenthum Lippe, — die Durchmarsch- und Etappen-Konvention mit Oldenburg und den Anhaltinischen Fürsten, — der Handel- und Schifffahrts-Vertrag mit Rußland, sämmtlich im Laufe des Jahres 1818 abgeschlossen, wurden im Jahre 1819 ratificirt und zur öffentlichen Kunde gebracht; auch wurden in diesem Jahre neu abgeschlossen: Kartel-Konventionen mit Braunschweig-Lüneburg, mit Würtemberg, mit Baden rc.; über andere Verträge wurden nachträgliche Bestimmungen und Erläuterungen bekannt gemacht; mit Mecklenburg wurde der bereits früher verabredete Länder-Tausch durch einen Staats-Vertrag vom 21. Mai definitiv regulirt, indem der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz auf die ihm im September 1816 abgetretenen aber nicht übergebenen Gebiete in den ehemaligen Kantonen Kronenburg, Reiferscheid und Schleyden für die Summe von 1 Million Thlr. wiederum verzichtete, welche der König in vierteljährlichen Raten zu 50,000 Thlr. bereits seit dem 1. Januar 1819 an Mecklenburg abtrug; außerdem wurden die Zinsen dieses Kapitals vom 1. Mai 1816 an nachgezahlt, um als Äquivalent für die vom Könige bezogenen Einkünfte seit jener Zeit zu dienen; dagegen überließ der König dem Großherzoge auf dessen Wunsch das Preußische Domanial-Land, welches an die

Landstraße der beiden Mecklenburgischen Städte Fürstenberg und Strelitz stieß, für den durch Abschätzung ermittelten Werth.

Von besonderer Wichtigkeit ist demnächst der zwischen Preußen und Rußland abgeschlossene Vertrag vom 22. Mai 1819, durch welchen die noch von der Bayonner Konvention her obschwebenden Forderungs-Angelegenheiten zwischen Preußen und Polen regulirt wurden.

Im Familien-Leben des Königs fehlte es in diesem Jahre zwar nicht an erfreulichen Ereignissen, wohin namentlich die schon erwähnte Konfirmation des Prinzen Karl am 29. October, und die der Prinzeß Alexandrine am 24. Dezember, ferner die wahrscheinlich schon in diesem Jahre verabredete Verbindung der letztgenannten Prinzessin mit dem Erb-Großherzog Paul von Mecklenburg-Schwerin und endlich die Entbindung der Herzogin Kumberland von einem Prinzen gehören; indessen haben die unerfreulichen Ereignisse doch das Übergewicht, indem namentlich viele Todesfälle, die den König näher oder ferner berührten, in dieses Jahr fallen. Es starben gleich in den ersten Wochen der Großherzog von Baden, der Herzog von Köthen, eine Prinzeß von Sachsen, die Königin von Würtemberg, die Königin von Spanien, die Herzogin von Braunschweig, dann gegen Ende des Jahres auch der König von Sardinien und Andere. Eben so grausam dezimirte der Tod die Reihe der Preußischen Feldherrn, denn es starben im Laufe des Jahres die Generale Hünerbein und Diericke und, der schmerzlichste Verlust von allen, der Helden-Greis Blücher, der am 12. September Abends auf sei-

nem Gute Kriblowitz in Schlesien im 77sten Jahre seines Lebens verschied. Der König hatte kurz vorher in Begleitung seines Sohnes, des Prinzen Karl, eine Inspections-Reise nach Schlesien gemacht, war am 3. September in Breslau eingetroffen und von dort am 10ten wieder nach Berlin zurückgekehrt. Schon am 5ten hatte er von Breslau aus seinen Adjudanten, den General Witzleben, zu dem kranken Helden geschickt, der durch ihn dem König für alles ihm wiederfahrene Gute danken ließ und die Bitte hinzufügte, ihn ohne Gepränge auf dem Felde zwischen Kriblowitz und Kanth unter den dort stehenden 3 Linden beerdigen zu lassen. Tags darauf begab sich der König selber in Begleitung des Prinzen Karl nach Kriblowitz. Sie trafen Blücher anfangs in einem Schlafähnlichen Zustande, doch gelangte er bald nachher wieder zu vollem Bewußtsein und erkannte den König, der mit den herzlichsten Worten zu ihm redete. Unter Anderm sagte er zu ihm: »Sie können überzeugt sein, daß Niemand inniger Theil an Ihnen nimmt, als Ich; Ich weiß, was das Vaterland und Ich Ihnen schuldig sind. Geben Sie die Hoffnung zu Ihrer Wiederherstellung nicht auf, aber folgen Sie auch dem Rathe der Ärzte und brauchen Sie die Mittel, die man Ihnen darbietet.« Indessen fühlte der alte Held selbst, daß das Ende seines Lebens herannahe, und äußerte dies auch gegen den König. Seine Ahnung ging schon nach wenigen Tagen in Erfüllung. Sobald der König die Nachricht von dem Tode Blüchers erhielt, ordnete er eine achttägige Trauer bei der Armee an und bezeugte der Fürstin seine Theilnahme durch nachstehende Kabinets-Ordre:

»Ich empfange mit großer Betrübniß durch eingegangene Meldung die Nachricht von dem Tode Ihres Gatten, des Fürsten Blücher von Wahlstadt. Ungern erneuere Ich Ihren Schmerz durch die Erinnerung an den großen Verlust, den Sie erlitten haben; doch vermag Ich nicht die Äußerung Meiner lebhaften Theilnahme daran zurückzuhalten. Das Vaterland trauert mit uns um den Verlust seines ersten Feldherrn; es wird ihm dankbar ein unvergängliches Andenken bewahren. Unfähig Ihnen Trost zuzusprechen, dessen Bedürfniß Ich selbst fühle, kann Ich nur wünschen, daß die Zeit Ihren Kummer lindern möge, und die Versicherung Meines unveränderten Wohlwollens hinzufügen.

Berlin den 14. September 1819.

Friedrich Wilhelm.«

Einige Wochen später bestimmte der König durch Kabinets-Ordre an den Minister Altenstein, daß die von der Fürstin zurückgeschickten Ordens-Insignien ihres verstorbenen Gatten unter den vaterländischen Denkwürdigkeiten im Kunst-Kabinet aufbewahrt werden sollten, denn, heißt es in der Kabinets-Ordre, diese Zeichen der kriegerischen Verdienste des Helden verdienen auch nach dem Tode ihres Besitzers eine Bestimmung, die ihrer bisherigen Bedeutung würdig ist, und sie sollen deshalb an dem genannten Orte zur Erinnerung an die seltenen Eigenschaften des gefeierten Helden und an seine großen Verdienste um den Staat, so wie zum Beweise ihrer gerechten Würdigung von König und Vaterland aufbewahrt bleiben. — Nächstdem ehrte

der König das Andenken des Helden dadurch, daß er die beiden Adjudanten desselben für ihre dem Fürsten bewiesene Anhänglichkeit ehrenvoll auszeichnete, indem er dem Oberst-Lieutenant Stranz einen Orden verlieh, und den Rittmeister Rudlof zum Major beförderte.

Bei dieser Gelegenheit haben wir als eine nicht uninteressante Thatsache noch zu erwähnen, daß der König in diesem Jahre mehr Ritter des Schwarzen-Adler-Ordens ernannte, als vielleicht in einem andern, denn außer dem Großherzog Paul von Mecklenburg-Schwerin erhielten den erwähnten Orden unter Andern auch der Herzog von Richelieu, die Grafen Nesselrode und Capo d'Istria, der Minister Graf Bernstorff 2c.

Außer der schon erwähnten Reise nach Schlesien und der nach Teplitz, von wo der König auf der Rückreise nach Berlin den König von Sachsen auf einige Stunden in Pillnitz besuchte (2. August), war er auch (bereits am 21. Januar) nach Frankfurt a. O. gefahren, um dort die regierende Kaiserin von Rußland zu bewillkommen; indessen kehrte er noch an demselben Tage wieder nach Berlin zurück.

Ein Unfall ganz eigener Art stieß dem König gegen Ende des Mai auf der Pfauen-Insel zu, wo er seine Familie zu einem ländlichen Feste um sich versammelt hatte; ein rasch vorübergleitender Rollwagen nämlich versetzte ihm einen heftigen Stoß in's Gesicht, der zwar keine dauernden Folgen hatte, doch aber ihn zwang, das Zimmer zu hüten, und die Revue in Pommern durch den Kronprinzen abhalten zu lassen.

Achtzehntes Kapitel.

1820.

Wenn schon in dem vergangenen Jahre der Tod öfters in den engeren oder weiteren Lebenskreis des Königs schmerzlich eingegriffen hatte, so that er dies auf noch herbere Weise im Laufe des Jahres 1820, in welchem mehre nahverwandte Mitglieder des Königlichen Hauses vom Leben schieden. Nachdem in den ersten Wochen des neuen Jahres rasch hintereinander die Kurfürstin von Hessen, der Landgraf von Hessen-Homburg, der Herzog von Kent und der König von England gestorben waren, verschied plötzlich an den Folgen eines Stickflusses am 10. Februar die hochbetagte Prinzessin Ferdinand, in einem Alter von 82 Jahren. Die verblichene Fürstin war die Tochter des Markgrafen Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Enkels des großen Kurfürsten und der Prinzessin Sophia Dorothea Schwester Friedrichs des Großen. Ihre Beisetzung fand auf Befehl des Königs mit aller Feierlichkeit, welche dem Range der hohen Verewigten gebührte, am 17ten Abends bei Fackelschein im Dome statt. Wenige Tage nach dem Tode der Prinzeß Ferdinand erlag der Herzog von Berri unter dem Dolche des Meuchelmörders, ein Ereigniß, das an sich beklagenswerth und schmerzlich, noch wichtiger war theils durch die Zeitumstände, theils durch die Befürchtungen, welche es für die nächste, wie für die fernere Zukunft erregte. Demnächst starb am 9. Juni im Schloß

Loo die verwittwete Prinzessin von Oranien-Nassau, weiland Erbstatthalterin der Niederlande, Vaterschwester des Königs, nach einem kurzen Krankenlager, in einem Alter von 69 Jahren. Acht Wochen später, am 6. August, starb ferner des Königs eigene Schwester, die Herzogin von York, an den Folgen der Brustwassersucht, erst 53 Jahre alt. Da außerdem in diesem Jahre auch noch eine Sächsische Prinzessin und die Erbgroßherzogin von Oldenburg gestorben ist, so kann man annehmen, daß der Königliche Hof in den beiden Jahren 1819 und 1820 nur wenige Wochen die Trauer abgelegt habe. —

Indessen fehlte es auch nicht an freudigen Ereignissen, zu denen, nächst der Entbindung der Prinzeß Friedrich von einem Prinzen am 21. Juni, noch besonders die am 24. September vollzogene Verlobung der Prinzeß Alexandrine mit dem Erbgroßherzog Paul von Mecklenburg-Schwerin gehört, und demnächst der Besuch, den der Großfürst Nicolaus mit seiner erlauchten Gemahlin in Berlin abstattete. Gegen Ende Juni's reiste nämlich Prinz Karl nach Rußland, um seine erlauchten Verwandten zu besuchen und auf der Herreise nach Berlin zu begleiten. Am 13. October trafen die hohen Gäste in der Residenz ein, die die erhabene Königstochter nach dreijähriger Abwesenheit nun zum erstenmal wiedersah und sie mit aller Innigkeit bewillkommte, welche die Liebe zu dem König und seinem Hause den Gemüthern einflößte. Einige Tage später begab sich der ganze Königliche Hof nach Potsdam, wo der Kreis der außerdem anwesenden hohen Gäste noch durch die Ankunft des Prinzen von Oranien vermehrt wurde.

Das freundliche Zusammenleben ward indessen durch den Kongreß zu Troppau unterbrochen, welcher bekanntlich hauptsächlich wegen der in Neapel ausgebrochenen Unruhen angeordnet war. Schon am 19. October war der Kronprinz nach Troppau abgereist und daselbst mit den Kaisern von Östreich und Rußland zusammen getroffen, und am 4. November ging auch der König dorthin ab, und traf über Grüneberg, Breslau und Neisse am 7. Novbr. in Troppau ein. Der Kaiser von Östreich und der Kronprinz von Preußen kamen dem König mit ansehnlichem Gefolge bis Katharina entgegen und alle drei hielten dann unter dem Donner der Kanonen ihren Einzug in die Stadt, die zur Nacht glänzend erleuchtet war. Abends besuchten die hohen Herrschaften das Theater, wo sie mit einem unbeschreiblichem Jubel empfangen wurden, der endlich in das von allen Anwesenden gesungene Lied: »Gott erhalte Franz den Kaiser« überging, dem zuletzt folgende Strophe hinzugefügt wurde:

„Hoch soll Alexander leben,
Preußens Wilhelm, unser Franz!
Ihres Bundes heil'ges Streben
Ehrt sie wie ihr Waffen-Glanz.
Dieser hat uns Sieg gegeben,
Jenes schirmt den Friedens-Kranz.
Schütze, Gott, der Theuren Leben:
Wilhelm, Alexander, Franz."

Nach einer Abwesenheit von 3 Wochen traf der König am 25. November über Breslau, Grüneberg und Frankfurt in Berlin wieder ein, und einige Tage später kehrte auch der Kronprinz wieder zurück. Am 2. December ging auch der Großfürst Nicolaus nach Troppau ab, von wo er am 19ten desselben Monats ebenfalls nach Ber-

lin wieder zurückkehrte. — Der Kongreß zu Troppau hatte bekanntlich das Resultat, daß die Östreichischen Truppen sofort an die Grenzen des Kirchen-Staats vorrückten, während gleichzeitig die Monarchen von Östreich, Rußland und Preußen durch 3 Schreiben vom 20. November die Einladung an den König von Neapel ergehen ließen, sich nach Laybach zu begeben, um dort mit den verbündeten Souverains die Lage seines Staats in gründliche Erwägung zu ziehen, eine Einladung, welcher der König von Neapel auch entsprach, indem er sich am 13. December nach Livorno einschiffte.

Bereits vor der Reise nach Troppau hatte Friedrich Wilhelm auch in diesem Jahre einige andere kleine Reisen unternommen. Am 1. Juni hatte er sich zunächst nach Stargard begeben, dort am 2ten und 3ten die Truppen inspicirt, war dann über Kolberg und Swinemünde nach Rügen gegangen und hatte dann auf dem Rückwege Stettin berührt, einen Besuch in Mecklenburg-Strelitz abgestattet und war am 15ten Abends wieder in Charlottenburg eingetroffen. Wir müssen hierbei bemerken, daß der König jetzt zum erstenmal Kolberg besuchte, eine Stadt, welche bekanntlich zu allen Zeiten sich durch Liebe und Hingebung für das Königs-Haus und durch den Muth und Patriotismus ihrer Bürger ausgezeichnet hatte. Von Seiten des Königs war dies durch vielfache Beweise dankbaren Wohlwollens anerkannt worden, und er that dies jetzt auch ausdrücklich, indem er dem Magistrat sagte, Kolberg habe sich einen Namen in der Geschichte erworben, und er bedaure, daß er diese Stadt nicht habe früher besuchen

können, deren treue Anhänglichkeit ihm stets unvergeßlich bleiben werde. Sehr sinnig war in der Maikuhle, dem Schauplatze Preußischer Tapferkeit im Jahre 1807, in einem eigends dazu erbauten Salon ein Fest veranstaltet worden, dem der König und der Kronprinz längere Zeit beiwohnten. — Auch Neu-Vor-Pommern besuchte der König jetzt zum erstenmal; er traf am 6ten in Swinemünde, am 7ten in Greifswalde und Abends in Stralsund ein, von wo er am 9ten nach Rügen ging. Von hier traf er am 11ten in Stettin ein, wo er mehre Tage verweilte, einem Ball, den die Bürgerschaft gab und den der König mit der Prinzeß Elisabeth eröffnete, ferner einer Wasserfahrt nach Frauendorf ꝛc. beiwohnte. Unmittelbar vor seiner Abreise am 13ten Morgens übersendete er dem Ober-Präsidenten Sack folgende Kabinets-Ordre: »Ich habe bei Meiner Anwesenheit in der hiesigen Provinz die Gesinnung unverändert gefunden, durch welche die Pommern dem Vaterlande angehören, und welche sie für dasselbe so kräftig bethätigt haben; auch darf Ich gleiche Anhänglichkeit von den Bewohnern von Neu-Vor-Pommern und durch sie ihre unauflösliche Vereinigung mit den Preußischen Staaten um so vertrauungsvoller erwarten, je näher es Mir am Herzen liegt, ihr Glück und Wohlfahrt nach Möglichkeit fest zu gründen. Die Überzeugung, daß die Behörden hierin Meiner landesväterlichen Absicht entsprechen, gewährt Mir sichere Bürgschaft für diesen Erfolg, und Ich kehre daher zufrieden mit den Bestrebungen, die Ich überall in dieser Beziehung wahrgenommen und in welchen Ich Ihre (Sack's) thätige Einwirkung nicht übersehen habe, zurück.«

Von Stettin ging der König nach Prenzlau, und auch diese Stadt sah ihn jetzt zum erstenmal. Er trat in dem Hause ab, in welchem seine verewigte Mutter am 16. October 1751 geboren worden war, und verweilte einige Stunden in diesen denkwürdigen Räumen. Schmerzliche Erinnerung an die Ereignisse des 28. October 1806 hielt anfangs den lauten Jubel der Einwohner zurück; als aber jeder Blick des Königs, jedes seiner Worte nur Zufriedenheit und Huld verkündigte, als er dann mit inniger Theilnahme nach den näheren Umständen der kindlichen Jahre seiner erlauchten Mutter fragte, als er endlich es selbst aussprach, daß nun mit Gottes Hülfe jede herbe Erinnerung erlöscht sei, da brach lauter Jubel ringsum aus, und der König verließ mit heiterm Blick die freudig begeisterten Bewohner eines Orts, der, als das Unglück über Preußen waltete, bekümmerter Zeuge eines der harten Schläge gewesen war, die das Vaterland trafen. — Von Prenzlau ging der König nach Hohen-Zieritz, wo noch unendlich schmerzvollere Erinnerungen seiner warteten, und von dort kehrte er, wie erwähnt, am 15ten nach Berlin zurück.

Am 2. Juli Abends ging der König zum Behuf seiner jährlichen Badekur nach Karlsbad ab, traf am nächsten Morgen in Leipzig ein, wo er dem Östreichischen Feld-Marschall Fürsten Schwarzenberg einen Besuch machte, langte am 4ten in Karlsbad an, und kehrte von dort am 2. August nach der Pfaueninsel zurück, wo er im stillen Familienkreise seinen Geburtstag feierte, der in der Residenz wie im ganzen Lande als eins der schönsten Feste be-

gangen wurde. Bald darauf, am 7. August, reiste der König wieder nach Teplitz ab, von wo er in den ersten Tagen des September wieder zurückkehrte, nachdem er auch diesmal wieder dem König von Sachsen einen kurzen Besuch in Pillnitz abgestattet und bei ihm zu Mittag gespeist hatte.

Was die Administration betrifft, so brachte das Jahr 1820 wiederum einige sehr wichtige Maßregeln, namentlich in Bezug auf die militärischen und finanziellen Angelegenheiten. Das Institut der Landwehr erfuhr einige wesentliche Reformen durch die im Dezember des vorigen Jahres vollzogene, aber erst im Beginn des neuen Jahres (1820) veröffentlichte Königliche Kabinets-Ordre. Schon im Jahre 1815 hatte der König festgesetzt, daß von den 4 Landwehr-Bataillonen ersten Aufgebots, die zu einem Linien-Regiment gehören, nur drei in's Feld zu rücken bestimmt seien; da diese Formation eine bedeutende Ersparniß gewährte, so wurde sie auch für den Friedenszustand eingeführt. Es wurden demnach die 4 Bataillone solchergestalt in 3 umgewandelt, daß die bisherigen Bezirke von 8 Landwehr-Kompagnien in 6 eingetheilt, und von dem so umgestalteten Landwehr-Regiment zwei Kompagnie-Bezirke mit zwei des daranstoßenden Landwehr-Regiments zu einem dritten Bataillon vereinigt wurden. Jedes Landwehr-Regiment erhielt Schulterklappe und Nummer ganz so, wie das Linien-Regiment, zu dem es gehörte; der Kriegs-Etat jedes Bataillons betrug zwar nur 1000 Mann, doch sollten sie stets auf 1600 Mann und 1200 Gewehre vollzählig erhalten werden; jedes Regiment hatte also 600 M.

und 200 Gewehre überzählig, um in Kriegszeiten sofort ein Reserve-Bataillon bilden zu können. Mit jeder Infanterie-Brigade* (6 Bataillons) sollte im Kriege ein kombinirtes Kavallerie-Regiment vereinigt sein, und solches aus 6 Eskadronen, jede zu 162 Mann, bestehen. Dieser Einrichtung zufolge verwandelten sich die bisherigen 28 Landwehr-Inspectionen in 16 Brigaden. Diese zählten zusammen 153,000 Mann, (darunter 57,000 Mann Reserve) ersten Aufgebots, und eben so viel des zweiten; dazu kam die Landwehr-Kavallerie, welche zusammen 16,500 Mann zählte. Die ganze Armee zerfiel, außer der Garde, in 8 Armee-Corps, von denen das zweite unter dem Ober-Befehl des Kronprinzen gestellt wurde. Als besonders wichtig ist demnächst noch zu erwähnen, daß mit diesen neuen Einrichtungen zugleich sehr ausgedehnte Ersparnisse in die Militär-Verwaltung eingeführt wurden.

Nichts lag nämlich der Regierung fortwährend so am Herzen, als die Regulirung der Finanzen. Die Staats-Schuld, welche im Jahre 1806 ungefähr 54½ Millionen betragen hatte, dann bis zum Jahre 1812 um mehr als 77 Millionen, und seitdem wieder um 86½ Millionen vermehrt worden war, betrug nunmehr, mit Einschluß der mit den neuen Provinzen überkommenen Schulden, mehr als 277 Mill. Thlr.** Um nun das gesammte Staats-

* So hieß seit dem Jahre 1819 eine Armee-Abtheilung von zwei Regimentern.

** Venturini 17ter Band S. 126, wo jedoch die durch Edikt vom 17. Januar festgestellte Schuld irrig auf 180 Mill. 910,720 Thlr. angegeben ist; sie betrug vielmehr nur 180 Mill. 91,720 Thlr.

Schuldenwesen und dessen allmählige Tilgung festzustellen, erschien ein Edikt vom 17. Januar, worin es heißt, daß die schon in dem Finanz-Gesetze des Jahres 1810 beschlossene vollständige Regulirung der Finanzen durch den Drang der Zeit-Ereignisse bis jetzt verhindert worden sei, und obwohl wichtige Institutionen seitdem ins Leben getreten wären, so habe der König doch erst jetzt eine genaue Einsicht in das gesammte Schuldenwesen erhalten, das er nunmehr zur öffentlichen Kenntniß bringen wolle. »Wir hoffen«, heißt es ferner, »dadurch und durch die von uns beabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände, das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen, und Unseren aufrichtigen Willen, allen Staats-Gläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag zu legen, als Wir zugleich wegen Sicherstellung, so wie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmähliger Tilgung aller Staatsschulden, das Nöthige unwiderruflich hiermit festzusetzen.« Es wird nun hiernach der Betrag der zunächst verzinslichen Staatsschuld auf 180 Millionen, 91,720 Thaler festgestellt und erklärt, diese Schulden sollten vom Könige und von seinen Nachfolgern bis zur endlichen Tilgung als Lasten des Staats und aller im Staats-Verbande befindlichen Glieder betrachtet werden; diese Schulden sollen ferner für immer geschlossen sein, so daß über die angegebene Summe hinaus kein Staats-Schuldschein ausgestellt werden darf. Sollte jedoch der Staat in Zukunft zu seiner Erhaltung, oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, ein neues Anlehen machen zu müssen, so könne dies

nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen. Die sämmtlichen jetzt vorhandenen Staatsschulden garantirte inzwischen der König für sich und seine Nachfolger mit dem gesammten Eigenthume und Vermögen des Staats, besonders aber mit sämmtlichen Domainen, Forsten und säcularisirten Gütern im ganzen Staate, jedoch mit Ausschluß derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2 Millionen, 500,000 Thaler* für den Unterhalt der Königlichen Familie, des Hofstaats rc. erforderlich wären. Die Verzinsung sollte in Folge der Verordnung regelmäßig nach dem, in den Dokumenten bestimmten Zinsfuße aus denselben Kassen und in denselben Raten wie bisher erfolgen. Zur allmähligen Abtragung aller verzinslichen Schulden bewilligte überdem der König für immer Ein Procent jährlich von der jetzigen Höhe des Schuldkapitals zu einem allgemeinen Tilgungsfond, und zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung wurden angewiesen: 1. die sämmtlichen Domainen- und Forst-Revenuen, mit Ausschluß der besagten 2½ Millionen für die Königliche Familie rc.; 2. Der Erlös aus dem von jetzt an nur gegen baares Geld zu bewirkenden Verkaufe von Staats-Gütern, Domänial-Renten, Erb-Pacht-Geldern, Zinsen, Zehnten und Diensten; 3. die Salz-Revenuen, so viel davon zur ausreichenden Ergänzung des Schuldentilgungs-Kassen-Bedarfs erforderlich war. Die bisher bestandene General-Domainen-Ver-

* Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Hohenzollerschen Stammgüter allein jährlich fast vier Millionen Thaler Ertrag lieferten.

äußerungs-Kasse hörte sogleich auf, und die bei derselben verbliebenen Einnahme-Reste flossen in den Staatsschulden-Verwaltungs-Fond über.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen stiftete der König eine von der übrigen Staats- und Finanz-Verwaltung ganz abgesonderte Behörde, die aus dem Präsidenten Rother und 4 Mitgliedern bestand. Beim Abgange eines Mitgliedes oder des Präsidenten sollten die künftigen Reichsstände, und bis zu deren Einsetzung der Staatsrath, dem König 3 Kandidaten zur Auswahl vorschlagen. — Nachdem hierauf in den folgenden Paragraphen die Obliegenheiten der neuen Behörde auseinandergesetzt worden sind, wird die Kontrolle über dieselbe den künftigen Reichsständen übertragen, welchen (und bis zu ihrer Einsetzung dem Staats-Rath) die neue Behörde jährlich Rechenschaft abzulegen hat. Eine Deputation des Berliner Magistrats soll, bis zur Einsetzung der Reichsstände und statt ihrer, im Verein mit der neuen Behörde die eingelösten Staatsschulden-Dokumente jährlich nach erfolgtem Rechnungsschluß in gemeinsamen Verschluß nehmen und im Depositorium des Kammergerichts sicher aufbewahren, nachdem zuvor Nummern und Lettern der eingelösten Dokumente nebst einem Compte rendue der Behörde veröffentlicht worden sind. Der Präsident und die Mitglieder der Behörde sollen auf die ihnen vorgeschriebenen Verwaltungs-Grundsätze auf dem Kammergericht in Gegenwart einer Deputation des Berliner Magistrats, der Börsenvorsteher und der Ältesten der Kaufmannschaft vom Justiz-Minister vereidigt werden. — Außer der erwähnten verzinslichen Schuld erklärte die Ver-

ordnung den Staat auch für verpflichtet, die sogenannten unverzinslichen Schulden (11 Millionen 242,347 Thaler) zu decken, wie denn auch die Provinzial-Staatsschulden, welche vorläufig zu 25 Millionen 914,694 Thaler ermittelt worden, der allgemeinen Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde, behufs ihrer gleichfalls einzuleitenden Amortisation, überwiesen werden sollten. Über den zur Abtragung der Provinzialschulden zu errichtenden Tilgungsfond ließ sich indessen gegenwärtig noch keine völlig genügende Vorschrift ertheilen. Hirrauf schloß die allgemeine Verordnung mit der Äußerung: »Auf die pünktliche Ausführung dieser Verordnung in ihrem ganzen Umfange werden Wir Allerhöchst-Selbst unabläßlich wachen, so wie Wir denn auch alle dabei betheiligten Staats-Behörden für die unbedingte und pünktliche Ausführung derselben hierdurch verantwortlich machen!«

Gleichzeitig mit dieser Verordnung erließ der König nachstehende zwei Kabinets-Ordres an das Staats-Ministerium:

»Es ist höchst nöthig, daß die, wegen mannigfaltiger Schwierigkeiten bis jetzt ausgesetzt gebliebene endliche Regulirung des Staats-Haushaltes und des Schuldenwesens nicht länger aufgehalten werde. Ich habe Mir daher nicht nur die Verhandlungen der Kommission zur Untersuchung des Staats-Haushaltes vom Jahre 1817 und die von der General-Kontrolle für die Jahre 18$\frac{17}{19}$ aufgestellten Verwaltungs-Übersichten, sondern auch die, über beide vorgenannte Gegenstände, hiernächst unter dem Vorsitze des Staats-Kanzlers gelieferten vollständigen Arbeiten vorlegen

lassen und auf den Mir hierüber gehaltenen ausführlichen Vortrag Folgendes beschlossen:

1. Der projectirte Haupt-Finanz-Etat des Staates über die jährlichen laufenden Einnahmen und Ausgaben, nebst sämmtlichen Verhandlungen der Haushalts-Untersuchungs-Kommission vom Jahre 1817, so wie auch die neueren Arbeiten, welche über diesen Gegenstand unter dem Vorsitze des Staats-Kanzlers gemacht worden sind, nebst den von der Steuer-Regulirungs-Kommission, in Folge der Steuergesetze vom 26. Mai 1818 und 8. Februar 1819 wegen einiger Abgaben-Erhöhungen entworfenen Verordnungen, sollen dem gesammten Staats-Ministerium sogleich vorgelegt und von demselben berathen werden. — Das Mir einzusendende Resultat werde Ich zum Zweck der weiteren Prüfung und Begutachtung der desfallsigen Gesetz-Entwürfe an den Staatsrath gelangen lassen. — Mehre nach den bisherigen Administrations-Anschlägen erforderliche bedeutende Ausgaben habe Ich bei der Entwerfung des Projects zum Haupt-Finanz-Etat für 1820 bei den verschiedenen Verwaltungs-Zweigen bereits absetzen, und somit einen verminderten Bedarf von 50,863,150 Thlr. als Ausgabe annehmen lassen.

Dieser wird indeß durch die bisherigen Staats-Revenüen und durch die nach den Verordnungen vom 26. Mai 1818 und 8. Februar 1819 aufkommenden Steuern, welche auch ferner bestehen bleiben, noch nicht vollständig gedeckt, und Ich behalte Mir daher vor, nach Beendigung der bei dem Staats-Ministerium und dem Staatsrathe darüber stattfindenden Berathungen näher zu bestimmen, unter wel-

chen etwanigen Modificationen die jetzt projectirten neuen Abgaben-Erhöhungen eintreten sollen.

Die vorstehend von Mir als Bedarf bei der laufenden Verwaltung angenommene Summe darf unter keiner Bedingung erhöht werden. Die Chefs der einzelnen Verwaltungen sind Mir dafür persönlich, und das gesammte Staats-Ministerium insbesondere um so mehr verantwortlich, als die von Mir bewilligte Summe im Ganzen zu den in den bisherigen Etats-Nachweisungen angegebenen Zwecken ausreichen wird. — Ich bestimme hierbei, daß die Etats unter verfassungsmäßiger Einwirkung der General-Kontrolle hiernach regulirt werden, und bleiben auch die früheren, wegen Gehalts-Bewilligungen und wegen des Personals erlassenen einschränkenden Verfügungen in Kraft.

Das Staats-Ministerium muß übrigens mit der General-Kontrolle sofort zusammentreten, und ausmitteln, ob nicht, und zwar vorzüglich durch Verminderung der Behörden und Beamten oder sonst bei den Militär- und Civil-Verwaltungs-Zweigen, noch andere Ersparnisse außer den von Mir bereits angenommenen Ermäßigungen gemacht werden können. Es wird dies in der Folge gewiß möglich werden, wenn dasselbe die Vorschriften Meiner Ordre vom 3. November 1817 (Gesetzsammlung Nr. 443), nach welcher sich die Departements-Chefs darauf beschränken sollen: »Grundsätze behufs der Verwaltung aufzustellen, die Provinzial-Behörden bei deren Erfüllung im Allgemeinen zu kontrolliren, und die Administrations-Resultate zur Erhaltung der Central-Verwaltung zusammenzustellen«, im Auge behält, und die eigentliche Administration den Pro-

vinzial-Behörden überweiset. Ich werde demselben Meine Bestimmung hierüber noch besonders eröffnen.

Ersparnisse, welche solchergestalt im Laufe der Administration ermittelt werden, so wie auch, nach vorheriger Deckung der Rest-Ausgaben, die Rest-Einnahmen bis Ende 1819 nebst allen etwanigen, dem Staate zugehörenden Beständen der Haupt-Kassen in baaren Geldern und Effekten, ferner jede Mehr-Einnahme bei der laufenden Verwaltung, sollen besonders gesammelt, und von den Ministerien mit noch anderen von Mir, den Umständen nach dahin zu verweisenden zufälligen Einnahmen, dem Staats-Minister Grafen v. Lottum, dem Ich die Bildung eines Staats-Schatzes in seiner Funktion als Chef des Schatz-Ministeriums und der General-Kontrolle hiermit übertrage, zur besondern Berechnung überliefert werden.

2. Das Staats-Schulden-Wesen ist durch Meinen heut erlassenen und mit dem von Mir vollzogenen Etat für die Verzinsung und Tilgung zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Verordnungen für immer definitiv regulirt.

Damit Jedermann von dem wahren Zustande der Finanzen des Staates vollständig unterrichtet werde und sich überzeuge, daß nicht mehr an Abgaben gefordert werde, als das dringende Bedürfniß für die innere und äußere Sicherheit, so wie die Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staats eingegangenen Verpflichtungen unumgänglich nöthig macht: so soll der bereits erwähnte Haupt-Finanz-Etat, nach erfolgter Prüfung und Feststellung, ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß kommen,

und auch mit dieser Kundmachung von drei zu drei Jahren fortgefahren werden.

Bei dieser Gelegenheit will ich auch folgende wichtige Gegenstände:

die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung,

die Kommunal-Ordnung,

die Schul-Ordnung,

die Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Kriegs-Schuldenwesens in der Kurmark, Neumark, in Ost-Preußen und in der Stadt Danzig, so wie auch endlich

die Vorschläge zu den Pensions-Grundsätzen,

welche sich noch in der Berathung, theils im Staats-Ministerium, theils im Staatsrathe befinden, abermals in Erinnerung bringen und erwarten, daß Mir die Gutachten darüber nunmehr bald und noch während der jetzigen Sitzungen des Staatsraths vorgelegt werden.

Berlin den 17. Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.«

Die zweite Kabinets-Ordre lautet:

»Da nunmehr die Verantwortlichkeit für den gesammten Staats-Haushalt in Gemäßheit Meiner Verfügung vom 11. Januar und 21. October 1819 und der besondern Ordre von heute, an das gesammte Staats-Ministerium übergeht, so ist es auch nothwendig, daß die bisher neben demselben bestandene General-Kontrolle eine, den veränderten Verhältnissen angemessene Stellung erhalte.

Ich habe daher beschlossen, diese Behörde mit dem Staats-Ministerium, in welchem deren Chef bereits schon

Mitglied ist, in eine nähere Verbindung zu bringen, dergestalt, „daß in allen Fällen, wo die Aufstellung neuer, oder die Abänderung bereits bestehender Grundsätze und Normen für die Verwaltung, die Regulirung des Staats-Haushaltes im Allgemeinen oder in einzelnen Zweigen desselben, und die Bewilligung außerordentlicher Verwendungen und Zuschüsse, welche jedoch stets von Meiner besonderen und ausdrücklichen Genehmigung abhängig bleibt, verfassungsmäßig im Staats-Ministerium zum Vortrage kommen, auch die General-Kontrolle, als ein wesentliches Glied des Staats-Ministeriums, selbst an der Berathung Theil nehmen, und der Direktor derselben dem Vortrage über solche Gegenstände beiwohnen soll, so daß ein Schriftwechsel zwischen den einzelnen Ministerien und den, denselben untergeordneten Behörden einerseits, und der General-Kontrolle andrerseits, wegen Beurtheilung materieller Gegenstände künftig schlechthin nicht mehr stattfinden darf.

Dagegen aber bleibt die General-Kontrolle als eine selbstständige Behörde, in allen Fällen, in ihrer bisherigen besonderen Wirksamkeit, wo es nicht auf materielle Beurtheilung, sondern nur auf das Formelle des Etats und der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung ankommt. In dieser letzten Eigenschaft wird sie auch ferner diejenigen Zusammenstellungen besorgen, welche zur vollständigen Übersicht des Staats-Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben erforderlich sind, und Mir nach wie vor in den festgesetzten Terminen vorgelegt werden müssen.

Alle in dieser Beziehung entstehende Mittheilungen, Erörterungen und Anträge erläßt die General-Kontrolle selbst

ständig. Streitigkeiten, welche deshalb zwischen ihr und einzelnen Verwaltungstheilen entstehen, werden an das gesammte Staats-Ministerium gebracht, und von diesem entschieden.

Sollte hiernach eine Abänderung der Instruktion für die General-Kontrolle vom 9. März v. J. nöthig werden, so übertrage Ich dem Staats-Ministerium dieselbe zu entwerfen, und Mir zur Vollziehung vorzulegen.

Der General-Kontrolle habe Ich diese Bestimmungen zur Nachachtung zugefertigt.

Berlin den 17. Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.«

An das Staats-Ministerium.

Ebenfalls von demselben Tage datirt die Verordnung, derzufolge die sogenannte »Kurmärkische Landschaft« für aufgehoben erklärt wird. Bereits in dem Finanz-Edikt von 1810 war festgesetzt worden, einige der Kurmärkischen Landschaft für frühern Darlehn überwiesene Steuergefälle gegen baare Entschädigung einzuziehen, und da dies seitdem wirklich stattgefunden, so hatte das Institut dadurch eine ganz andere Gestalt erhalten, indem die Landschaft dabei gewissermaßen nur noch als Kassirer des Staats fungirte. So rechtfertigte sich die Aufhebung des Instituts, in dessen Rechte und Pflichten der Staat nunmehr vollständig eintrat. Auf die übrigen ständischen Verhältnisse der Kurmärkischen Landschaft blieb jedoch das Edikt, wie ausdrücklich am Schlusse erwähnt ist, ohne allen Einfluß.

Endlich brachte derselbe Tag auch noch eine König-

liche Kabinets-Ordre über die Verhältnisse der Seehandlung und über den Salzdebit. Die erstere bestimmte, daß nach der neuen Regulirung des Staatsschulden-Wesens die Seehandlung künftig ein selbstständiges, vom Schatzministerio unabhängiges Geld- und Handlungs-Institut des Staats sein solle, welches unter der speziellen Leitung Rother's auch fernerhin den Ankauf des überseeischen Salzes besorgt, die Salzdebits-Überschüsse in Ost- und Westpreußen, Litthauen und Schlesien einzieht, so wie es von jetzt an auch alle Geldgeschäfte des Staats im Auslande, namentlich die Abzahlung der Schulden, Einziehung auswärtiger Gelder, Ankauf nöthiger Produkte des Auslandes ꝛc., und nöthigenfalls auch im Inlande besorgt. Die Oberaufsicht über das Institut führt ein Kuratorium, welches stets aus dem Präsidenten des Staatsraths und zwei anderen Beamten bestehen soll, und sich mit Zuziehung des Chefs der Seehandlung halbjährlich einmal versammelt, um von dem Zustande des Instituts Kenntniß zu nehmen ꝛc.

In Betreff des Salzdebits setzte die obenerwähnte Verordnung einen gleichen Salzpreis für alle Niederlagen der Monarchie fest, und zwar den, der schon seit früher für die Provinzen Posen und Schlesien vorgeschrieben war, 15 Thaler für die Tonne.

Eine andere Reihe wichtiger Finanzgesetze, als Ergänzung des reformirten Finanz-Systems, brachte darauf der 30. Mai. Zunächst nämlich erschien ein allgemeines Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens, worin es heißt, daß zwar zur Vollendung der begonnenen Reform des Steuerwesens vor Allem die Grundsteuer revidirt

werden müsse, daß jedoch dieser, die Provinzial-Interessen so nahe berührende Gegenstand, der Berathung mit den Ständen vorbehalten bleiben solle. Um aber schon jetzt das noch immer vorhandene Deficit zu decken, werden außer den bereits bestehenden Abgaben,* noch einige neue eingeführt, und zwar eine Gewerbesteuer, eine Klassensteuer und eine Mahl- und Schlachtsteuer. Die Erhebung der Grund-Steuer ward ebenfalls schon jetzt dahin modificirt, daß sie nicht den fünften Theil des Reinertrages übersteigen durfte; veräußerte Domainen unterliegen der Grundsteuer und zwar zu mindestens ⅛ des Reinertrages. — Nach Einführung der neuen Steuern erloschen gänzlich: die mannigfachen Konsumtions-Steuern, die persönlichen Steuern, die durch Edikt vom 2. Novbr. 1810 eingeführte Gewerbe-Steuer, alle Patent- und Nahrungs-Steuern in den neuerworbenen Provinzen, alle direkten Steuern, welche ihrer Natur nach Konsumtions-, Gewerbe-Steuern ꝛc. sind; es sollen ferner aufhören: die Natural-Quartiere für die Officiere schon nach 6 Monaten, für die Soldaten aber in dem Verhältniß, wie die Kasernen hergestellt werden können; und endlich erlöschen mit dem Anfange des Jahres 1821 der sogenannte Hülfsservis (Serviszuschuß für die Officiere) und die Kommunal-Beiträge für die Unterhaltung der Gerichts- und Polizei-Behörden.

Die Klassensteuer ergänzte sich gegenseitig mit der Mahl- und Schlachtsteuer in der Art, daß, wer der einen unter-

* Zölle und Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, Salz-Abgabe, Stempelsteuer, Grundsteuer, Abgabe von Most, Branntwein, Taback und Malz.

worfen, von der andern frei war. Die zur Erlegung der Klassensteuer Verpflichteten zerfielen in 5 Klassen; davon zahlten die zur ersten Klasse Gehörigen monatlich für eine Haushaltung 4 Thaler, oder wenn es eine einzelne Person war, 2 Thaler, die 4te und 5te Klasse monatlich 8 bis 4 Groschen, oder 1 Groschen für jede Person. Befreit waren von der Steuer: aktive Militärpersonen, Fremde, Arme und Kinder unter 14 Jahren.

Die Mahl- und Schlachtsteuer ward zunächst für 132 größere Städte angeordnet, doch so, daß es einzelnen Städten freigegeben war, um Vertauschung dieser Steuer gegen die Klassensteuer (und umgekehrt) bei den Behörden nachzusuchen. Die Steuer ward festgestellt auf 16 Groschen für einen Centner Weizen; 4 Groschen für einen Centner von anderem Getreide und Hülsenfrüchten, und auf 1 Thaler für einen Centner Fleisch.

Der Gewerbesteuer ward, mit sehr wenigen Ausnahmen, jeder Gewerbtreibende unterworfen, so daß von Allem, was einen Erwerb brachte, z. B. selbst vom Vermiethen meublirter Zimmer, diese Steuer gezahlt werden mußte. In Betreff der Steuer-Vertheilung heißt es, da es zur Erleichterung der Gewerbe angemessen ist, den Steuerpflichtigen selbst eine Einwirkung auf die Steuervertheilung zu gestatten, so sollen sich 1. die Kaufleute, 2. die Gast- und Speisewirthe, 3. die Bäcker und 4. die Schlächter in den einzelnen Städten rc. zu Gesellschaften bilden, denen jeder Gewerbsgenosse beitreten muß, die jedoch, ohne Bezug auf das ehemalige Zunftwesen, keinen andern Zweck haben sollen, als die Steuer unter sich zu vertheilen. Zu dem Ende

wählt jede Gesellschaft 5 Abgeordnete und eben so viele Stellvertreter, die sodann jeden zur Gesellschaft gehörigen Steuerpflichtigen abschätzen. Zählt die Gesellschaft zu wenig Mitglieder, so wählt sie keine Abgeordnete, sondern bewirkt die Steuer-Vertheilung selbst. Für alle Steuerpflichtigen, welche zu den erwähnten vier Kategorien nicht gehören, wird die Vertheilung durch die Kommunal- oder durch die Kreisbehörden bewirkt. — Über die Grundsätze der Vertheilung setzte eine eigene Instruktion das Nöthige fest. Sämmtliche Städte zerfielen nämlich in vier Abtheilungen; zu der ersten gehörten: Berlin, Breslau, Danzig ꝛc., im Ganzen 10 Städte; zur zweiten Abtheilung gehörten über hundert größere und kleinere Städte; zur dritten: alle Städte, welche mindestens 1500 Einwohner zählten und zu den ersten beiden Klassen nicht gehörten; zur vierten endlich alle übrige Städte und das platte Land. Im Allgemeinen ward für jedes Gewerbe eine Normalhöhe des Steuerbetrages festgesetzt, und zwar so, daß, wenn ein Gewerbetreibender wegen geringen Geschäftsbetriebs weniger als den Normal-Steuersatz entrichtete, der Ausfall dafür von einem Anderen, der das Gewerbe in größerem Umfange trieb, aufgebracht werden mußte. So ward bei Kaufleuten in großen Städten der Mittelsatz monatlich auf 2½ Thlr., in kleinen Städten auf 1 Thlr., — der niedrigste Satz in jenen auf 1 Thlr., in diesen auf ½ Thlr. festgestellt; für nichtkaufmännischen Handel galt der Mittelsatz 16 bis 4 Gr., der niedrigste Satz 4 bis 2 Gr. monatlich; um die Hälfte höher war die Taxe für Gast- und Speisewirthe; bei den Bäckern ward in den großen

und Mittelstädten die Steuer im Verhältniß zu der Bevölkerung erhoben, indem dies ganze Gewerk die Steuer zu dem Betrage aufbrachte, daß auf jeden Kopf jährlich 8 bis 6 Pfennige (in Ackerstädten bis 3 Pf.) kamen; in kleinen Städten zahlte jeder Bäcker 6 bis 2 Thlr. jährlich. In dieser Art und nach denselben Grundsätzen umfaßte die Instruktion alle übrigen Gewerbe.

Alle diese finanziellen Bestrebungen, namentlich aber die persönlichen Opfer des Königs, der, wie schon erwähnt, für sich und den ganzen Hof nicht mehr als 2½ Mill. jährlich verwendete, obgleich die Hohenzollerschen Familien-Güter allein nahe an 4 Millionen jährlich eintrugen, und der niemals anstand, dem Staatsbedürfniß manche alte, theils erkaufte, theils ererbte Hausdomainen abzutreten; dies, sagen wir, ward von dem Volke mit jenem innigen Dankgefühl aufgenommen und gewürdigt, welches solche väterliche Treue in vollem Maaße verdiente. Namentlich zeichnete sich die Berliner Bürgerschaft durch eine patriotische Kundgebung aus, indem sie sich erbot, durch freiwillige Beiträge den größten Theil der gesammten Staatsschuld zu decken. Der König antwortete auf dies Erbieten durch nachstehende Kabinets-Ordre.

»Ich habe mit besonderem Wohlgefallen in Ihrem Anerbieten, durch freiwillige Beiträge die durch die Unfälle einer schweren Zeit herbeigeführte Staatsschuld zu vermindern, die treuen Gesinnungen und die Liebe zum Vaterlande wieder erkannt, durch welche sich die Bürgerschaft Meiner Residenzstadt Berlin mit rühmlichem Wetteifer neben ihren Mitbürgern zu allen Zeiten hervorgethan und

die Anhänglichkeit an das Haus und die Person ihres Regenten seit Jahrhunderten bewährt hat. Wenn Ich auch die Sachen jetzt nicht dazu angethan finde, von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen, weil Ich Mich versichert halte, daß die von Mir angeordneten Maßregeln unter dem Beistande und dem Segen der Vorsehung ohne allen Druck Meiner Unterthanen zur richtigen Verzinsung und allmähligen Tilgung der Staatsschuld hinreichen werden: so kann Ich doch nicht umhin, der Bürgerschaft von Berlin für diesen neuen Beweis ihres Patriotismus aufrichtig zu danken. Sollte, wie Ich nicht besorge, in der Folge bei der Schulden-Tilgung eine solche Hülfe nöthig werden, so weiß Ich, daß Ich auch hierin, wie in jeder den Staat bedrohenden Gefahr, auf die standhafte Ergebenheit Meiner getreuen Unterthanen, wie sie solche in der jüngst verflossenen Zeit zum unsterblichen Ruhme des Preußischen Namens gegen Mich und das Vaterland bewiesen haben, mit Vertrauen und Zuversicht zählen kann.

Berlin den 2. März 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.«

An
die Stadtverordneten hierselbst.

In der That war diese Angelegenheit bereits definitiv regulirt, wie denn auch eine Bekanntmachung vom 29. Aug. die Nachricht brachte, daß zu Anfang künftigen Jahres 30 Millionen Thaler in Staatsschuld-Scheinen zu 100 Thlr. und 4 Procent ausgegeben werden sollten, womit eine Prämien-Verlosung von 11 Mill. 164,800 Thlr. in zehn

halbjährigen Verloosungen verbunden war. Die Haupt-Unternehmer dieser Anleihe waren Rothschild in Frankfurt, Benecke und Schickler in Berlin. Die Königliche Verwaltung der Staatsschulden bezeugte zugleich, daß diese 30 Mill. zu den im Januar spezificirten und für immer geschlossenen Staatsschulden gehörten.* — Endlich müssen wir noch erwähnen, daß jetzt auch die schon in dem Edikt vom 13. December 1811 beschlossene Maßregel, den Thaler in 30 Groschen zu theilen, zur Ausführung gebracht wurde, so wie, daß in Berlin die bis dahin bestandenen beiden Kaufmanns-Gilden und die vereinigte Börsen-Corporation durch Königlichen Befehl aufgelöst und an deren Stelle eine allgemeine Corporation der Berliner Kaufmannschaft gesetzt wurde.

Außer den mannigfachen eben mitgetheilten finanziellen Maßregeln, und einigen anderen organischen Gesetzen, die im Jahre 1820 ins Leben traten, ist dieses Jahr auch noch merkwürdig durch die umfassende eingreifende Veränderung, welche nicht sowohl in der Organisation, als vielmehr in dem Personal der höchsten Staatsbehörden vor sich ging. Schon am 4. Jan. brachte die Staatszeitung die Nachricht, daß der Kriegsminister v. Boyen seinen Abschied gefordert und erhalten habe, daß dagegen General v. Hake zum Kriegsminister ernannt worden, daß ferner der

* Zu der Staatsschulden-Tilgung in angeordneter Weise waren jährlich ungefähr 10 Mill. 143,000 Thaler erforderlich, die folgendermaßen aufgebracht wurden: disponible Domainen- und Forst-Revenüen 5 Mill. 868,000 Thlr.; aus Domainen-Verkauf 1 Mill.; der Rest (3 Mill. 275,000) aus den Salzgefällen. (Venturini a. a. O. S. 131.)

General von Grolman aus dem Königlichen Dienst getreten sei, und endlich daß der König die Minister von Beyme und von Humboldt von den Geschäften des Staatsraths und des Staats-Ministeriums, so wie von denen ihrer bisherigen Departements entbunden habe. Die von Beyme geleiteten Justiz-Organisations-Geschäfte übernahm eine eigene Kommission unter Hardenbergs Leitung. Humboldts Departement ging wieder an Schuckmann über und die Verwaltung von Neufchatel übernahm Hardenberg.* — Einige Wochen später ward Rother, wegen seiner neuübernommenen Geschäfte bei dem Staatsschulden-Wesen, in seiner Stellung als Direktor des Schatz-Ministeriums durch Ladenberg, den Direktor der General-Kontrolle, ersetzt. — Die Ursachen der Entlassung der drei Minister sind, unseres Wissens, noch nicht genau bekannt; nach Berichten aus jener Zeit soll sie erfolgt sein, weil die 3 Minister in einzelnen Verwaltungs-Maßregeln gegen den Staatskanzler in Opposition getreten seien und das Verwaltungssystem desselben in einem von dem Könige eingeforderten Bericht getadelt hätten. Wir können diese Angabe in keiner Weise vertreten, doch scheint sie allerdings richtiger als die, welche jene Ministerial-Veränderung mit der Verfassungsfrage in Verbindung brachte. Diese letztere Auslegung mochte vielleicht nichts weiter sein, als ein Mittel mehr, das die Unzufriedenen benutzten, um die Gemüther aufzuregen, so wie es denn auch nicht an

* Beachtenswerth ist die in der nächsten Zeitungsnummer ausgesprochene Versicherung, daß die Arbeiten der Verfassungs-Kommission, trotz Humboldt's Ausscheiden, ihren Fortgang hätten.

unzähligen anderen von Übelwollenden ausgestreuten Gerüchten fehlte, durch welche bald gesetzliche, bald gewaltsame Umänderungen der innern Staats-Verfassung verkündigt wurden.

Indessen ging die Regierung festen und beharrlichen Schrittes auf dem von ihr als den rechten erkannten Wege weiter. An Hemmungen und Reibungen mancherlei Art fehlte es freilich nicht. Die demagogischen Wirren dauerten fort, und wo irgend die Regierung deshalb gegen Personen oder Verhältnisse einzuschreiten genöthigt war, da erhoben sich sofort Gegner und Widersacher, die, wenn sie das Recht nicht antasten konnten, es sich wenigstens nicht versagen wollten, zu schmähen. Der König verbot deshalb durch Kabinets-Ordre vom 30. December 1819 alle in England, Frankreich und Deutschland erscheinenden deutschen Zeitungen, die meist von den exaltirtesten Demagogen, die flüchtig geworden waren, redigirt wurden und in denen daher »Unwahrheit, unwürdige Schreibart und gehässige Tendenz gegen Preußen«, vorherrschend waren. Dagegen fuhr die Staatszeitung fort, Auszüge aus den Untersuchungs-Akten über die Demagogie mitzutheilen, und überzeugte dadurch gewiß Jeden, der nicht absichtlich der Überzeugung sich verschloß, von der Nothwendigkeit, wie von der Gerechtigkeit der getroffenen Maßregeln. — Andere Mißhelligkeiten bereiteten um eben diese Zeit die Verhältnisse der Katholiken. Der General-Vikar von Münster, Freiherr von Droste, hatte den Theologie-Studirenden seiner Diöcese verboten, ohne seine Erlaubniß irgendwo anders, als auf der theologischen Lehranstalt zu

Münster Vorlesungen zu hören, und gedroht, im Übertretungsfalle die Ertheilung der heil. Weihen zu versagen. In Folge dieser Verfügung ward die theologische Fakultät zu Münster durch Kabinets-Ordre vom 6. April suspendirt und die Fortsetzung der Vorlesungen gänzlich verboten. Indessen kam diese bedauerliche Angelegenheit doch bald wieder zur Ausgleichung, und die verhängte Suspension ward im Herbste desselben Jahres wieder aufgehoben.

Fest auf dem eingeschlagenen Wege des Rechts und der Vorsicht fortschreitend, entwickelte, wie gesagt, die Regierung trotz aller Wirren und Hemmungen, eine ununterbrochene heilsame Thätigkeit für die innere Administration des Staats, für die Fortbildung seiner Institutionen, und namentlich auch für die Befestigung der Rechts-Zustände der neuen Erwerbungen. — Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Reichsstände* waren zwar schon durch

* Solche waren 1, in der Provinz Westphalen: der Herzog von Aremberg, wegen der Grafschaft Recklinghausen; der Fürst von Bentheim-Steinfurt, wegen der Grafschaft Steinfurt; der Fürst von Bentheim-Rheda, wegen der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg, der Freiherr von Bömmelberg, als Besitzer der Herrschaft Gehmen; der Herzog von Croy, wegen der Herrschaft Dülmen; der Fürst von Kaunitz-Rietberg, wegen der Grafschaft Rietberg; der Herzog von Looz-Corswaren, wegen des südlichen Antheils von Rheina-Wolbeck; der Fürst von Salm-Horstmar, wegen der Grafschaft Horstmar; der Fürst von Salm-Kyrburg, wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt; der Fürst von Salm-Salm, wegen der Herrschaft Anhalt; der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein; der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, gleichfalls wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein. 2. In der Provinz Niederrhein: der Fürst von Solms-Braunfels, wegen der Ämter Braunfels u. Greifenstein; der Fürst von Solms-Lich u. Hohen-Solms,

Edikt vom 21. Juni 1815 im Allgemeinen festgestellt worden, allein die darin enthaltenen Grundsätze hatten bei der Ausführung mancherlei Schwierigkeiten gefunden, weshalb ein neues Gesetz (20. Mai 1820) die nothwendigen Modificationen und genaueren Bestimmungen feststellte und zwar in folgender Art: die vormals unmittelbaren Reichsstände wurden im Besitze ihrer Domainen und Einkünfte geschützt, gehörten zum hohen Reichsadel in Deutschland, und behielten das Recht der Ebenbürtigkeit; sie behielten ferner ihre Titel und Wappen, mit Auslassung der Symbole und Worte, wodurch ihr ehemaliges Verhältniß zum Deutschen Reiche angezeigt ward. Es wurde in ihren standesherrlichen Bezirken ihrer im Kirchengebete erwähnt; auch durfte darin nach ihrem Tode öffentliche Trauer stattfinden. Gleichfalls durften sie eine Ehrenwache aus ihren Privat-Einkünften unterhalten, und ihren Wohnort in jedem zum Deutschen Bunde gehörigen Staate nehmen. Von der Militärpflicht blieben sie frei, aber nicht von indirekten Steuern. In Civilsachen erhielten sie einen eximirten Gerichtsstand; auch in peinlichen Sachen — mit Ausnahme der im Königlichen Dienste begangenen Verbrechen — behielten die Häupter der standesherrlichen Familien einen privilegirten Gerichtsstand vor Austrägen. Auf Confiscation ihrer Besitzungen durfte nie erkannt werden, sondern

---

wegen des Amtes Hohen-Solms; der Fürst von Wied-Neuwied, wegen der niedern Grafschaft Wied; der Fürst von Wied-Runkel, wegen der obern Grafschaft Wied und der Ämter Altenwied u. Neuenburg. 3. In der Provinz Cleve-Berg: der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen der Herrschaft Homburg an der Mark

nur auf Sequestration zu Gunsten des Nachfolgers im Besitze. In Polizeisachen blieben sie jedoch den Anordnungen der Provinzial-Regierungen unterworfen. Ihre Familien-Verträge wurden unter Königlicher Genehmigung aufrecht erhalten, auch genossen sie in ihren standesherrlichen Domainen Steuerfreiheit, und in ihren Wohnorten Befreiung von Einquartierungen. Die indirekten Steuern in ihren Besitzungen wurden von Königlichen Einnehmern, die direkten aber von ihren eigenen Einnehmern eingezogen. Ihnen wurde gelassen die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, wie nicht minder die der polizeilichen und Forst-Gerichtsbarkeit. Nur mußten ihre Beamten vor den Königlichen Behörden ihre Tüchtigkeit nachweisen und sich auf die Landesgesetze vereiden lassen. Zur Verwaltung ihrer Domainen 2c. konnten die Standesherren eigene Diener anstellen, und Rentenkammern und Domainen-Kanzleien aus ihnen bilden.

Inzwischen durfte der Standesherr nur mit Königlicher Genehmigung seine Standesherrlichkeit an ebenbürtige Mitglieder der Familie veräußern. Die Standesherren mußten ferner dem Könige persönlich die Huldigung leisten. Auch waren sie zur Ablegung der Lehnspflicht verbunden, so weit sie noch in Lehns-Verhältnissen standen.

Kein Deutscher Staat hatte den 14ten Artikel der Bundesakte vollgenügender für die Mediatisirten erfüllt, als Preußen.

Demnächst erschien, als Folge langer und reiflicher Berathungen des Staatsraths, am 25. September jenes wichtige Gesetz, welches die gutsherrlichen und bäuerlichen Ver-

hältnisse in den ehemals Königlich Westphälischen, Bergischen und zu den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Provinzen der Preußischen Monarchie ordnete und dadurch einen äußerst wohlthätigen Fortschritt zur Beförderung der Landeskultur bewirkte. Nach dem neuen Gesetze wurden in den Theilen der genannten Provinzen, wo die Preußische Gesetzgebung bereits eingeführt war, die gutsherrlichen Verhältnisse und die Zehnten nach neuen Bestimmungen regulirt, wogegen sie dort, wo die Französische Gesetzgebung noch galt, für jetzt nur in etwas modificirt wurden. Ganz aufgehoben aber ward allenthalben die Leibeigenschaft, und zugleich mit ihr die persönlichen Frohnden, das Gesinde-Zwangsrecht, die Verbindlichkeit, nur mit Einwilligung der Gutsherrschaft und gegen Erlegung einer Abgabe heirathen zu dürfen rc. Im Wesentlichen gab es fortan in jenen Provinzen 1. ganz vollständige Eigenthümer, d. h. die Besitzer aller bisherigen adligen Güter oder Domänialhöfe, wenn sie ganz bezahlt waren, oder wenn hypothekarische Schulden darauf hafteten; auch von vormaligen Bauerngütern, welche eine jährliche Abgabe an den vormaligen Gutsherrn in Gelde zu entrichten hatten. Von einem gutsherrlichen Verhältnisse war aber gar nicht mehr die Rede.

2. Freie Besitzer des nutzbaren Eigenthums. Es sind diejenigen Besitzer adlicher Güter, welche vom Staate zu Lehen gehen, und wo dem Staate das Ober-Eigenthum, dem Gutsbesitzer aber nur das nutzbare Eigenthum zusteht; ferner diejenigen Besitzer nicht adlicher Güter, welchen nur das nutzbare Eigenthum ihrer Güter zusteht, wäh-

und das Obereigenthum in den Händen einer Privatperson ist. Diese nutzbaren Eigenthümer müssen freilich an den Obereigenthümer jährlich gewisse Abgaben entrichten, stehen aber sonst in keiner weitern Berührung mit ihm.

3. Bloße Zeitpächter, bei welchen der Pachtkontrakt die Rechts-Verhältnisse bestimmte, ohne daß weiter von einem gutsherrlichen oder bäuerlichen Verhältnisse die Rede war. Im Gesetze selbst sind die Merkmale angegeben, nach welchen eine oder die andere Besitzung zu einer der vorstehenden Kategorien gehörte; auch setzt es zugleich die Bedingungen fest, unter welchen alle und jede Güter von den darauf haftenden Lasten befreit werden konnten. Vermochte nun der Bauer, jene Leistungen mit einem Capitale abzutragen, so wurde er ein vollkommen freier Eigenthümer seiner Besitzungen.*

An demselben Tage (25. Sptbr.) erschien ferner eine Verordnung, durch welche zwei General-Kommissionen zu Münster und Magdeburg eingesetzt wurden, um die ungesäumte Vollziehung des ersterwähnten Gesetzes zu bewirken, zu welchem Behuf eine genaue Instruktion ihre Befugnisse und Obliegenheiten feststellte. — In dem von Darmstadt erworbenen Herzogthume Westphalen regulirte eine Verordnung von selbigem Tage nach denselben Grundsätzen die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse; zeichnete sich aber noch besonders durch Aufhebung der provisorischen Normalpreise aus, um den Leistungspflichtigen

* S. Gesetzsammlung 1820 S. 169 und Venturini Bd. 17. S. 159. ff.

die Absatzwege zu erleichtern. Zugleich wurde die für jene Provinzen drückende Weinmoststeuer beträchtlich durch eine neue Weinsteuer herabgesetzt.

Mit derselben Sorgfalt ordnete die Regierung auch die Rechts-Verhältnisse in den andern neuen Provinzen. Die unterm 16. Juni für das Herzogthum Sachsen erlassene neue Hypotheken-Ordnung gehört vorzüglich hierher, denn sie war vollständiger, als irgend eine frühere, und sicherte eben so sehr vor der Gefahr von Irrungen bei Umschreibungen in die neuen Hypothekenbücher, als sie auch durch Aufhebung des alten Lehnsmandats, nach welchem Allodialgüter nur zu $\frac{2}{3}$ des Werths mit Hypothek belastet werden konnten, wohlthätig wirkte.

Auch das Justiz-Wesen wurde in den neuerworbenen Provinzen immer mehr geordnet. Im Herzogthum Sachsen wurden, nachdem die Obergerichte bereits eingerichtet waren, nunmehr auch in Folge der Instruktion vom 4. Mai die Untergerichte (Landgerichte und Justizämter) eingesetzt, und demnächst die Gerichtsbarkeit der Städte gänzlich aufgehoben. Ebenso wurde durch Kabinets-Ordre von demselben Tage die Einrichtung des Justizwesens in den Rheinprovinzen festgesetzt und das richterliche Personal bei dem Landgerichte zu Aachen ernannt. — Zur Regulirung des Justizwesens im Großherzogthum Posen hatten sich auf Einladung des Fürsten Radziwill einige Eingesessene von dort nach Berlin begeben, um dem Könige selbst die diesfallsigen Wünsche der Provinz vorzutragen. Nachdem sie eine Audienz beim Könige gehabt, conferirten sie mit der für Posen eingesetzten Justiz-Immediat-Kommission,

welche demnächst die von jenen ausgesprochenen Wünsche und Ansichten zum Gegenstande ihrer Berathung machte. Auch Neu-Vorpommern erhielt eine weitere Feststellung seiner Rechts-Verhältnisse, indem durch Kabinets-Ordre vom 26. September der Indult daselbst mit dem Eintritt des nächsten Jahres aufgehoben wurde.

Endlich haben wir noch des Publikations-Patents vom 24. Juni zu erwähnen, mittelst dessen die im Kongreß zu Wien am 15. Mai 1820 vollzogene Schlußakte über die Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes veröffentlicht wurde. Preußischerseits hatten an den Konferenzen Theil genommen: der Minister Graf Bernstorff, der General v. Krusemark und der Geheime Staatsrath v. Küster. Diese Schlußakte hat bekanntlich die innere Organisation des Bundes und der Bundes-Versammlung zu ihrem Gegenstande und bestimmt hauptsächlich Zweck, Befugnisse und Obliegenheit der letzteren.

Neunzehntes Kapitel.

1821.

Wir haben des, wegen der Revolution in Neapel angeordneten Congresses zu Troppau gedacht, der, nach der Ankunft des Königs von Neapel zu Laibach an diesem Orte, fortgesetzt und beendigt wurde. Bekanntlich machten die Waffen Östreichs der Anarchie zu Neapel und den darauf

folgenden Umwälzungsversuchen in Piemont schnell ein Ende und verwirklichten so die auf dem Kongreß von den drei eng verbundenen Monarchen Östreichs, Rußlands und Preußens geltend gemachten Grundsätze, die im Wesentlichen mit denen der Bundesakte übereinstimmten. Der König von Preußen war zu Laibach nicht persönlich anwesend, nichtsdestoweniger aber herrschte zwischen ihm und seinen Kaiserlichen Freunden das vollständigste politische Einverständniß. Sie sprechen dies selbst in der, nach dem Schlusse des Kongresses veröffentlichten gemeinsamen Erklärung vom 12. Mai aus, welche durch die von Metternich und Nesselrode unterzeichneten Cirkular-Depeschen und durch die Preußische Circular-Note gewissermaßen ergänzt wird. Wir heben aus Letzterer folgende Stelle heraus:

»Die Sprache und die Ansichten der verbündeten Souveraine werden unveränderlich bleiben; denn sie beruhen auf Wahrheit. Ihre Sprache ist der Ausdruck inniger Überzeugung der Verbündeten, der Pflichten, die sie für heilig halten, und der von diesen Pflichten unzertrennlichen Rechte. Sie ziehen nicht zeitliche Interessen, nichts Persönliches in Betrachtung. Sie haben es nur mit dem bleibenden und allgemeinen Interesse der großen Europäischen Gesellschaft zu thun. Immer geneigt, Alles was die rechtmäßige Gewalt zur Sicherstellung der wahren Freiheit der Völker, zur Verbesserung ihrer Einrichtungen und Gesetze thun mag, zu ihren Wünschen zu zählen, durch ihren Rath zu begünstigen und durch ihre Billigung zu sanktioniren, werden sie den Aufruhr, er mag einen Namen und eine Form haben, welche er will, immer mit dem

Siegel der Mißbilligung bezeichnen. Sie werden, so oft es erscheint, und sie ihn erreichen können, sein Wort zurückweisen, verdammen und bekämpfen; statt davon, ihn je zu sanktioniren, werden sie sich wie mit ihm verstehen! Dies sind die Grundsätze des Königs, wie die der erhabenen Verbündeten. Sie sind ihnen eben so auferlegt und anbefohlen durch die Moral und Religion, als angerathen von einer hohen und reinen Politik, und indem sie dieselben im Angesichte Europa's nochmals aussprechen, glauben sie den Faktions-Männern jede Hoffnung, den Redlichgesinnten jede Zögerung benehmen, wo möglich den Verläumdungen und üblen Auslegungen des bösen Willens zuvorkommen, und den Regierungen ein rechtmäßiges Zutrauen zu sich selbst geben, so wie ihren Völkern den Muth des Gehorsams und der Treue einflößen zu können!«

Bei so entschiedener und glücklicher Ausübung der als recht erkannten politischen Grundsätze in Bezug auf fremde Staaten, die nur in ihrer Rückwirkung auf das Europäische Staatensystem im Allgemeinen das Interesse der verbündeten Mächte in Anspruch nehmen konnten, mußte jede derselben um so mehr in ihrem eigenen Staate eine diesen Prinzipien entsprechende Thätigkeit entwickeln, und dazu fand sich namentlich in Preußen noch genügende und selbst neue Veranlassung. Denn nicht nur gaben die demagogischen Umtriebe noch fortwährend Stoff zu repressiven Maßregeln, sondern auch der tolle Verschwörungsplan des Oberförsters v. Hedemann in Westpreußen, der mit etwa 20 Mitverschworenen die wahnsinnige Idee hatte, die Spanische Konstitution zu proklamiren, mußte die Regie-

rung zu neuer Wachsamkeit und Vorsicht anregen. — In Bezug auf die Studenten-Verbindungen erließ der König von Spaa aus am 7. Juli folgende Kabinets-Ordre:

»Da seit einiger Zeit auf mehren Universitäten Spuren von Verbindungen und anderen Umtrieben unter den Studierenden sich abermals gezeigt haben, die Untersuchung derselben aber darüber die juristischen Beweise nicht immer zu ermitteln vermag; so will Ich, daß von nun an die bei Meinen Universitäten angestellten außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten gehalten und befugt sein sollen, diejenigen Studenten, welche nach ihrer Überzeugung verdächtig sind, auf der Universität förmliche oder formlose Verbindungen zu stiften, einzuleiten, oder zu befördern, oder welche Verbindungen zwischen den verschiedenen Universitäten unterhalten, oder irgend einer Gattung von darauf gerichteten oder anderen Umtrieben sich schuldig machen, ohne weitere gerichtliche Untersuchung und ohne Mitwirkung des Universitäts-Richters, oder des akademischen Senats, sofort von der Universität zu entfernen und nach ihrem Ermessen dies Meinen übrigen Regierungs-Bevollmächtigten bekannt zu machen, damit sie auf den denselben untergeordneten Universitäten nicht angenommen werden. Es versteht sich hierbei von selbst, daß in den, nach dem Urtheile der Regierungs-Bevollmächtigten dazu geeigneten Fällen, die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung dennoch vor sich gehen muß, und mache Ich dabei allen Behörden, besonders den Universitäts-Richtern, zur unnachlässigen Pflicht, hierbei mit allem Ernst und mit gesetzlicher Strenge zu verfahren. Friedrich Wilhelm.«

Demnächst verordnete eine andere Königliche Kabinets-Ordre, daß alle, im Verlage von Brockhaus zu Leipzig erschienenen Schriften im Preußischen Staate nicht eher zum Verkaufe zugelassen werden sollten, bis sie von einer eigends dazu in Berlin niedergesetzten Kommission neu censirt worden. Die Veranlassung zu dieser Maßregel gab der Umstand, daß in der letzten Zeit im Brockhaus'schen Verlage mehre Schriften von revolutionärer Tendenz erschienen waren; indeß wurde die Schärfe jener Verordnung bald darauf, in Folge der Anwesenheit des betheiligten Buchhändlers zu Berlin, wieder um vieles gemildert.

Diesen Abwehrungs-Maßregeln gegenüber wurden fortwährend andere ins Leben gerufen, die die Fortbildung des inneren Staatslebens zum Zwecke hatten. So setzte der König eine Immediat-Kommission zur Berathung über die Verfassung in Berlin nieder und ernannte zu Mitgliedern derselben den Fürsten Wittgenstein, die Minister Schuckmann und Voß, die Geheime-Räthe Ancillon und Albrecht, den Oberpräsidenten v. Vinke und den Regierungs-Präsidenten v. Schönberg; zum Präsidenten dieser Kommission aber ernannte der König den Kronprinzen. Außer den ordentlichen Mitgliedern wurden demnächst auch andere bewährte Geschäftsmänner zu Rathe gezogen, wie namentlich der berühmte Publicist Klüber.

Die innere Gesetzgebung umfaßte mit stets gleicher Vorsorge alle materiellen Interessen des Staats. Mancherlei Zweckdienliches geschah auch in diesem Jahre (1821) zur Förderung der Landeskultur und des Handels. — Am

7. Juni erschien eine neue Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, als das Ergebniß reiflicher Berathungen des Staats-Raths im Verein mit den Provinzial-Behörden und sachkundigen Männern aus allen Provinzen. In Folge des neuen Gesetzes wurden die in dieser Rücksicht bestehenden Bestimmungen des allgemeinen Landrechts und die veraltete Gemeinheits-Theilungs-Ordnung für Schlesien vom Jahre 1771 aufgehoben. — Gleichzeitig mit diesem Gesetz erschien ein zweites, welches die Art festsetzte, wie in den Provinzen, wo die Edikte über Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von den Jahren 1811 und 1816 bereits in Anwendung waren, so wie in dem Herzogthum Sachsen rc. die Ablösung der Dienste und Leistungen von Erbpacht-Grundstücken rc. bewerkstelligt werden sollte, um auch diejenigen Hindernisse zu heben, welche der Landeskultur und der freien Verfügung über ländliche Grundstücke von dieser Seite noch entgegenstanden. — Ferner erschien ebenfalls am 7. Juni auch ein Gesetz über die Art der Ausführung der beiden vorgenannten Edikte. Diese Ausführung ward den General-Kommissionen übertragen, und da dadurch die Geschäfte derselben sehr vermehrt wurden, so verordnete der König die Errichtung einer neuen General-Kommission zu Breslau und die Anstellung von Justizbeamten bei jeder General-Kommission. — Ein viertes Gesetz von demselben Tage hatte die Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls zum Inhalte, eines Gegenstandes, der, als mit der Landeskultur genau zusammenhängend, ebenfalls den Berathungen des Staats-Raths unterworfen worden war. Das neue Gesetz annul-

lirte alle frühere Verordnungen über diesen Gegenstand, und erhielt selbst in denjenigen Landestheilen Gültigkeit, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt war. Es schrieb namentlich eine abgekürzte Form der Untersuchung vor. Bei jedem Gericht sollte ein fester, zu bestimmter Zeit wiederkehrender Gerichtstag für diese Vergehen festgesetzt und diese ausschließlich nach dem vorgeschriebenen Verfahren verhandelt werden. — Endlich verfügte eine Kabinets-Ordre von demselben Tage auf den Antrag des Ministers Grafen v. Bülow, daß vom Jahre 1822 an jährlich eine öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate zu Berlin stattfinden, und damit eine Preisvertheilung verbunden werden solle.

Andere vereinzelte Übelstände, die das Interesse des Landmann's benachtheiligten, wurden, wo sich solche fanden, ebenfalls beseitigt. So z. B. hatte der König schon durch Kabinets-Ordre vom 14. Novbr. 1820, die jedoch erst im Januar 1821 veröffentlicht wurde, befohlen, daß der Unterschied der Wolle von den Schafen der Adligen und Nichtadligen im Herzogthume Sachsen, wie dies bereits in Beziehung auf den Verkehr im Auslande im Jahre 1818 geschehen war, nunmehr auch für den Verkehr im Innern gänzlich aufgehoben werden solle.

Die Beförderung des Handels-Verkehrs und die Begründung eines umfassenden Handels-Systems ward fortwährend mit großem Eifer betrieben. In Folge Königlicher Kabinets-Ordre wurde von den Ministern der Justiz und des Handels (5. März) der von einigen Berliner Handelshäusern überreichte Plan zur Errichtung einer Preu-

sischen See-Assecuranz-Kompagnie auf Aktien in Stettin genehmigt und vollzogen; demnächst wurde die Kaufmannschaft zu Stettin, wie im vorigen Jahre die zu Berlin, zu einer Korporation vereinigt und erhielt ein Königliches Statut (vom 5. Novbr.), demzufolge die bisherigen kaufmännischen Gilden, Zünfte und Innungen aufgelöst wurden, an deren Stelle die Korporation trat, deren Befugnisse, Rechte rc. das Statut ausführlich feststellte.

Von noch größerer Wichtigkeit aber war die am 7. Novbr. vollzogene Stiftungs-Urkunde der in Elberfeld errichteten rheinisch-westindischen Kompagnie. Ihre Dauer war vorläufig auf 20 Jahre festgesetzt mit der Bedingung, daß die Geschäfte geschlossen werden sollten, sobald es sich bei Ziehung der Bilance ausweise, daß ein Drittheil des ursprünglichen Kapitalwerthes der Aktien, die überhaupt die Zahl von 2000, jede zu 500 Thlr., nicht übersteigen durften, verloren gegangen sei. Die Gesellschaft sollte Geschäfte nach allen Theilen Amerika's oder nach anderen Welttheilen machen, sich aber ausschließlich auf deutsche Fabrikate und Produkte beschränken. Wie lebhaft der König das Emporkommen der Gesellschaft wünschte, geht daraus hervor, daß er sich selbst mit einer beträchtlichen Anzahl Aktien bei ihr betheiligte.

In Betreff des Handelsverkehrs hatte Preußen auch beim Bundestage (am 14. Juni) eine Erklärung abgegeben, wesentlich dahin lautend, daß unter der allgemeinen Freiheit des Getreidehandels zwischen den Bundesstaaten eine Befreiung von den Ein-, Aus- und Durchfuhrzöllen nicht zu verstehen sei, und daß der Verkehr mit dem Aus-

künde keineswegeś zum Gegenstande der Vereinigung gemacht werden könne. — Indessen kam um eben diese Zeit die wichtige Elbschifffahrts-Konvention zwischen Östreich, Preußen (v. Jordan), Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Bernburg, Köthen, Dessau und Hamburg zu Stande, hauptsächlich durch die Uneigennützigkeit Preußens und Sachsens, welche zu Gunsten der, für den freien Handel so wichtigen Übereinkunft, auf ihre bedeutenden Stapelgerechtigkeiten verzichteten. Die Konvention ward von den Bevollmächtigten zu Dresden am 23. Juni 1821 geschlossen und am 12. December ratificirt, mit der Bestimmung, daß sie mit dem 1. März 1822 in's Leben treten solle.

Auch für die Weser trat jetzt eine Kommission von den Bevollmächtigten Preußens, Hannovers, Braunschweigs, Detmolds, Kurhessens, Oldenburgs und Bremens, unter dem Vorsitze des Preußischen Bevollmächtigten, des Regierungs-Raths Koppe, zu Minden zusammen, um die Schifffahrts-Verhältnisse dieses Stroms auf den Grund der in der Wiener Kongreßakte enthaltenen Bestimmungen definitiv zu reguliren. — Nach gleichen Grundsätzen ward zu Mainz über die freie Schifffahrt des Mains berathschlagt, und selbst für die Entfesselung des Rheins suchte Preußen auf nicht minder liberale Weise die vielfachen Schwierigkeiten durch persönliche Opfer zu heben, indem der Preußische Bevollmächtigte bei der Central-Kommission, Geheimerath Jacobi, einen auf jene Grundsätze basirten Entwurf zur definitiven Erledigung der Sache vorlegte.

Durch Abschluß der Elbschifffahrts-Konvention war auch

ein mißlicher Streit zwischen Köthen und Preußen geschlichtet worden. Preußen nämlich hatte, rücksichtlich seiner Enklaven, die von Köthen innerhalb der Preußischen Zoll-Linien bezogenen Konsumtions-Artikel, der Preußischen Verbrauchs-Steuer unterworfen, worüber der Herzog bereits beim Ministerial-Kongresse Beschwerde geführt hatte und diese nun gleich zu Anfang des Jahres 1821 beim Bundestage einbrachte, der sich, trotz Preußens Einrede, für diese Sache kompetent erklärte. Die Angelegenheit kam bald zur Öffentlichkeit, namentlich als Preußischerseits auf dem Zollamt Mühlheim ein von Dresden kommendes Schiff mit Kolonialwaaren angehalten wurde, das einem Köthenschen Kaufmann gehörte. Die vertraulichen Unterhandlungen führten zu keinem Ziel, und Köthen drang endlich beim Bundestage auf Entscheidung. Dieser verschob wegen der Schwierigkeit der Sache einen definitiven Ausspruch mehrmals, zuletzt bis zum 13. Decbr. und schon fing dieser Streit an peinlich zu werden, als, in Folge der Ratification des Elbschifffahrts-Vertrages, der Preuß. Bundestags-Gesandte in der Sitzung vom 13. Decbr. den Streit durch eine Erklärung endete, worin es heißt: »Der Zeitpunkt, den die Königlich Preußische Regierung zum Bestehen ihrer Maßregeln für Sicherstellung ihres Interesses bei transitirenden Waaren auf der Elbe festgesetzt hatte, ist eingetreten; die Elbschifffahrts-Akte ist abgeschlossen, und soll mit dem 1. Januar 1822 in Kraft treten. Preußen bedarf nun keiner weitern Maßregeln zur Sicherstellung seines Steuer-Interesses außer denen, die durch die neue Konvention begründet sind.«

»Es wird nun auf seinem Stromgebiet alle für das Anhaltsche bestimmte Schiffe und Waaren passiren lassen, ohne die Deposition derjenigen Steuern zu fordern, wodurch es bis jetzt seine öffentlichen Einnahmen und seine Unterthanen gegen den Schleichhandel zu sichern suchte. Der Kaufmann Friedheim, dessen Schiffsladung zu Mühlberg angehalten worden, mag seine Reise, ohne daß eine fernere Forderung an ihn gemacht wird, fortsetzen, und jede Veranlassung zur weiteren Erörterung der anhalt-köthenschen Beschwerden fällt hiernach von selbst weg. — Wohl aber sieht die Königlich Preußische Gesandtschaft sich gedrungen, bei dieser Gelegenheit der hohen Bundes-Versammlung die Nothwendigkeit darzulegen, daß der Berathung über angemessene Grundsätze wegen des Verfahrens bei Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander die ernstlichste Aufmerksamkeit gewidmet und der Mangel der organischen Bundes-Gesetzgebung von dieser hochwichtigen Seite ergänzt werde.« . . . .

Ebenfalls im Interesse des allgemeinen Verkehrs erschien die Verordnung vom 30. September zur Regulirung des Münzwesens, um im ganzen Umfange des Staats eine gleichförmige feste Währung in Gold und Silber einzuführen, und sie durch eine angemessene Scheidemünze, so weit es das Bedürfniß des täglichen Verkehrs erheischte, mit den besonderen Währungen einzelner Landestheile in ein festes und leicht übersichtliches Verhältniß zu bringen. Demzufolge blieb der Friedrichsd'or, wie bisher geprägt, 35 Stück auf eine Mark nach dem Gewicht (260 Grän f. Gold) die eigentliche Goldmünze des Staats, und der

Thaler, wie bisher, $10\frac{1}{2}$ Stück nach dem Gewicht auf die Mark (216 Grän f. Silber, also 14 Thaler eine Mark) die Silbermünze des Staats. Die kleinen Kurantstücke ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$, und $\frac{1}{12}$ Thlr.) nach dem Münzfuße von 1764 sollten im Umlauf bleiben, die anderen kleinen Kurantstücke ($\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{24}$ Thlr.) nach und nach und ohne Verlust eingezogen, und in Zukunft nur $\frac{1}{6}$ Stücke (Viergroschenstücke) neugeprägt werden. Als Scheidemünze dienen die Silbergroschen (30 auf einen Thaler), deren Gehalt so ist, daß 16 Thaler eine feine Mark Silber enthalten; ebenso ist das Verhältniß in den halben Silbergroschen und der Kupfermünze. — Demnächst hob eine Kabinets-Ordre vom 25. October die im Jahre 1816 gestattete Vergünstigung auf, nach welcher in verschiedenen Provinzen die dort kursirenden fremden Münzsorten bei Steuer-Entrichtungen so lange verwendet werden sollten, bis hinreichend genug Preußisches Kurant im Umlauf wäre. — Die im Jahre 1813 gestattete Annahme der Piaster in den Staatskassen war bereits durch Edikt vom 15. Febr. ebenfalls aufgehoben worden.

Die Finanzen des Staats waren endlich in erfreulicher Weise geregelt, wie dies der zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Finanzetat für das Jahr 1821 ergab, in welchem die Einnahme sich auf 50 Mill. Thaler belief, und gegen die Ausgabe einen Überschuß von 1,766,000 Thaler nachwies, die zur Deckung von Ausfällen ꝛc. verwendet wurden.* — Jetzt kam auch die bereits erwähnte Operation mit 30 Millionen Thaler Prämienscheinen, in

* Einnahme: Domainen-Verwaltung ꝛc. 5,604,550 Thlr.; Do-

Folge der Königlichen Kabinets-Ordre vom 7. August, zur Ausführung, wodurch der Staat diese beträchtliche Summe als Anleihe, ohne Provisionen und Abzüge, und zu höchstens 6 pC. Zinsen erhielt, während auch die Darleiher vor Verlust sicher waren, dagegen die Hoffnung eines bedeutenden Gewinnes hatten. Die Prämienscheine wurden daher auch nicht nur leicht und zum vollen Kurse untergebracht, sondern Letzterer stieg sogar auf 108 pC. — Bei so gesichertem Staatskredit erschien es denn auch vollkommen gerechtfertigt, wenn der König durch Kabinets-Ordre vom 3. Mai befahl, daß die Kapitalien der Kirchen, Schulen, Stiftungen 2c., so wie Pupillengelder, Kreditmassen 2c. in Staatsschuldscheinen angelegt werden dürfen, und daß nicht minder bei Kautionen 2c. jene Dokumente stets zu vollem Werthe angenommen werden sollen.

Die neueingeführte Klassensteuer erforderte mehrfällige Abänderungen. Noch vor Ablauf des Jahres 1820 (21.

mainen-Verkauf 1 Mill.; Bergwerk-Verwaltung 2c. 572,000 Thlr.; Post-Verwaltung 800,000 Thlr.; Lotterie 507,800 Thlr.; Salz 3,800,000 Thlr.; Grundsteuer 2c. 9,326,000 Thlr.; Klassensteuer 6,321,850 Thlr.; Gewerbsteuer 1,600,000 Thlr.; Konsumtionssteuer, Zölle 2c. 15,280,000 Thlr.; Wegegelder 420,000 Thlr.; Stempel 2,910,000 Thlr.; außerordentliche Einnahmen 1,857,100 Thlr. — Ausgabe: Kabinet, Staats-Ministerium 2c. 300,550 Thlr.; auswärtiges Ministerium 600,000 Thlr.; Kultus-Ministerium 2 Mill.; Justiz-Ministerium 1,127,000 Thlr.; Ministerium des Innern und der Polizei 2,300,300 Thlr.; Handels-Minist. u. Kunststraßen 1,574,000 Thlr.; Kriegs-Ministerium 2c. 22,804,300 Thlr.; Finanz-Ministerium 272,100 Thlr.; Schatz-Ministerium und Verzinsung der Provinzial-Schulden 1,159,730 Thlr.; Verzinsung und Amortisation der Staats-Schulden 2c. 10,143,000 Thlr.; Pensionen 2c. 2,700,000 Thlr.; Provinzial-Verwaltung 2,500,000 Thlr.; Gestüte 160,000 Thlr.; außerordentliche Ausgaben 1,760,000 Thlr.

December) bestimmte der König durch Kabinets-Ordre, daß vorläufig zwischen der 3ten und 4ten Steuerklasse noch eine Zwischenklasse, zum Steuerbetrage von 8 Thlr. für den Hausstand und 4 Thlr. für einen Einzelnen, gebildet werden solle; später, am 5. Sptbr. 1821, befahl eine fernere Kabinets-Ordre, daß über das bisherige Maximum hinaus noch zwei Steuersätze von 12 Thlr. und 8 Thlr. monatlich für den Haushalt 2c. eingeschoben werden sollen.

Auch das Heerwesen erlitt mannigfache Reformen, die meist auf Ersparnisse abzweckten. Die Kriegs-Kommissariate wurden aufgehoben, und dafür bei jedem General-Kommando in den Provinzen Intendanturen zur Oberaufsicht über die verschiedenen Zweige der Militär-Ökonomie eingeführt. — Ebenso verfügte der König zu Anfang des Jahres eine neue Einrichtung der Gensd'armerie, welche in Rücksicht auf Ökonomie, Disciplin und innere Verfassung militärisch organisirt werden und unter dem Kriegs-Ministerium stehen, in Ansehung ihrer Dienstleistungen aber dem Ministerium des Innern und den betreffenden Civil-Behörden untergeordnet sein sollte. Das ganze Corps theilte sich nun in Brigaden, und jede Brigade in zwei Abtheilungen. Jede Brigade befehligte ein Brigadier; jede Abtheilung ein Befehlshaber, unter welchem noch zwei Offiziere standen. Übrigens bestand jede Brigade aus 175 Gensd'armen, wovon 20 zu Fuß; und bei beiden waren 12 Wachtmeister. Eine besondere und für sich bestehende Abtheilung führte den Namen Grenz-Gensd'armerie. Sie war zur Aufrechterhaltung der Zoll- und Steuer-Gesetze bestimmt, weswegen sie auch rücksichtlich ihrer Dienstlei-

stungen unter dem Finanz-Ministerio stand, und ihre Anweisungen von den Ober-Zollinspectoren, Ober-Controlleurs und Grenz-Inspectoren erhielt. Sie bestand aus 6 Abtheilungen, jede von 2 Offizieren, 4 Wachtmeistern und 44 Gensd'armen, wovon die Hälfte beritten sein mußte.

Noch müssen wir in Bezug auf die Armee erwähnen, daß in diesem Jahre die beiden Generale Kleist und York mit dem Ehrentitel als General-Feldmarschälle in den Ruhestand versetzt wurden. Auch fand am 30. März ein großes militärisches Volksfest statt, nämlich die Einweihung des Kriegsdenkmals auf dem Kreuzberge bei Berlin.

Sämmtliche Garnisonstruppen Berlins und das Kürassier-Regiment des Großfürsten Nikolaus waren um den Berg aufmarschirt, auf dessen Spitze die Fahne des Garde-Landwehr-Bataillons aufgepflanzt war; die Stufen des Denkmals unmittelbar umgaben Deputirte der gesammten Armee; der König, die Königliche Familie, mit Einschluß des Großfürsten Nikolaus und seiner erlauchten Gemahlin, ferner die Generale, Minister &c. waren auf dem Plateau selbst versammelt. So wie der König angekommen war, schlugen sämmtliche Tambours das Signal »zum Gebet«, worauf Bischof Eylert eine Rede hielt. Nach derselben defilirten die Truppen in Parade bei dem Könige vorbei. Unmittelbar darauf ward folgender Tagesbefehl des Königs bekannt gemacht:

»Wir haben am heutigen gefeierten Tage* dem Denkmal die Weihe gegeben, das Ich als Anerkenntniß der

* Bekanntlich der Tag des ersten Siegeseinzuges in Paris.

Treue Meines Volkes in verhängnißvoller Zeit, und der Tapferkeit seiner Söhne im Kampfe für Unabhängigkeit und Recht zu errichten verhieß. Wir überliefern es mit dem erflehten Segen des Himmels unsern Nachkommen als ein bedeutungsvolles Andenken an eine Zeit harter Bedrängniß, an den Heldenmuth der Krieger, durch den die Selbstständigkeit des Vaterlandes erkämpft ward, und als ein heiliges Zeichen der allwaltenden Gerechtigkeit. Wenn an der geweihten Stätte die glorreichen Erinnerungen des heutigen Tages jede Brust erfüllen, so ist vor Allem, was uns erhebt, die Erinnerung an das glänzende Beispiel der Einigkeit und des unerschütterlichen Vertrauens zwischen Fürsten und Volk, und der ächten Begeisterung, womit die Nationen für die Erfüllung ihrer Pflichten gegen das Vaterland und für die Ehre des angestammten Thrones, in den Kampf zog. Dem Gedächtnisse dieser Tugend bleibe also auch dies Denkmal geweiht. Sie ferner zu bewahren, vertraut zunächst das Vaterland denen, die zu seiner Vertheidigung berufen sind: Euch und Euren Waffengefährten, deren Stellvertreter Ihr bei der heutigen Feier waret. Euer Ziel sei, dies Vertrauen zu rechtfertigen und jene Tugenden zur Ehre des Preußischen Namens auf die Nachkommen zu vererben, welche des Vaterlandes Heil und Schutz, und der Stolz Eures Königs sind.

Berlin den 30. März 1821.

Friedrich Wilhelm.«

Das Denkmal selbst ist nach einer Zeichnung Schin-

kels,* von Krieger in Gußeisen ausgeführt und von Triest aufgestellt worden. Es ruht auf einer Grundlage in Gestalt des eisernen Kreuzes, trägt eben dieses Symbol auch auf seiner Spitze und mißt, mit Einschluß der Stufen, eine Höhe von 61 Fuß; sein Gewicht beträgt ungefähr 2,300 Ctr., mit Ausschluß der Bildsäulen. Umgeben ist es unten von einem achteckigen steinernen Podest, zu welchem ringsum 11 Stufen führen. Das Denkmal selbst ist in gothischem Styl geformt, und seine 4 Hauptseiten blicken nach den 4 Weltgegenden. Auf der Ostseite des Sockels befindet sich folgende Inschrift: »Der König dem Volke, das auf seinen Ruf hochherzig Gut und Blut dem Vaterlande darbrachte, den Gefallenen zum Gedächtniß, den Lebenden zur Anerkennung, den künftigen Geschlechtern zur Nacheiferung.« Über dieser Inschrift liest man die Worte: »Großgörschen den 21. Mai 1813«, und darüber steht in einer Nische eine Bildsäule, die gekrönte Tapferkeit der Deutschen Krieger vorstellend. Bekanntlich zeigen die Statuen, von denen damals jedoch erst vier fertig waren, die Gesichtsähnlichkeit des Königs, mehrer Prinzen und der ausgezeichnetsten Generale. Am weiteren Umfange des Monuments sind unter den Nischen dann noch die Schlachten von Culm, Dennewitz, Belle-Alliance, Groß-Beeren, Katzbach, Paris, Bar für Aube, Leipzig, Wartenberg und la Rothiere verzeichnet und über jeder Inschrift dieser Art ist das eiserne Kreuz angebracht.

* Indem wir diese Worte schreiben, wird eben die sterbliche Hülle dieses unsterblichen Künstlers der irdischen Ruhestätte zugeführt. (13. Oktbr. 1841.)

Ein Nationalfest ähnlicher Art wurde am 31. Octbr. desselben Jahres zu Wittenberg begangen, nämlich die Einweihung des, dem Glaubenshelden Luther errichteten Standbildes (von Schadow), bei welcher Feierlichkeit indeß der König nicht persönlich zugegen war.

Wie dieses erhebende Fest die Theilnahme der evangelischen* Bevölkerung in Anspruch nahm, so gestaltete sich dieses Jahr auch für die katholischen Bewohner des Staats überaus wichtig, denn die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Preußen erhielten jetzt endlich die langersehnte festere Begründung.

Durch die Erschütterungen, welche im Anfange des Jahrhunderts von Frankreich ausgegangen waren und die Auflösung der geistlichen Wahlstaaten herbeigeführt hatten, war auch die katholische Kirche im Staate überhaupt schwer bedroht worden, indem die Einziehung der Güter der Bischöfe und Domkapitel die Fortdauer der Bisthümer überhaupt gefährdete. Als daher die Französische Übermacht gestürzt war, wurde die Wiederherstellung der katholischen Kirche zur Grundbedingung für alle diejenigen Fürsten gemacht, welche katholische Landestheile als neue Erwerbungen erhielten. Preußen hatte demnach diese Aufgabe namentlich in Bezug auf die Rheinlande zu lösen, und knüpfte deshalb sofort Unterhandlungen mit dem päbstlichen Stuhl an. Die Ministerien, in deren Ressort dies schwierige Geschäft fiel, hatten Alles, was auf das Gelin-

* Eine Censur-Verordnung von diesem Jahre gebot, in allen Schriften das Wort evangelisch statt des bis dahin üblichen protestantisch ꝛc. zu gebrauchen.

gen desselben Einfluß haben konnte, mit Umsicht berathen und vorbereitet, und es wurde demnächst der Geheime Staatsrath Niebuhr nach Rom gesandt. »Seine Unterhandlungen* hatten dort guten Fortgang, und es gelang ihm, einen Vertrag mit der römischen Curie einzuleiten, dem am Schlusse des vorigen Jahres nur noch das Siegel der Vollendung fehlte. Dieses ward dem Vertrage aber durch den Staatskanzler, Fürsten v. Hardenberg, bei dessen persönlicher Anwesenheit in Rom aufgedrückt, und der König ertheilte der abgeschlossenen Übereinkunft seine Sanktion bereits am 9. Juni des Jahres.

Der heilige Vater erließ also unterm 16. Juli desselben Jahres wegen Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der katholischen Erzbisthümer und Bisthümer in den Preußischen Staaten, eine Bulle mit den Anfangsworten: De salute animarum; und der König befahl durch eine Kabinets-Ordre vom 23. August desselben Jahres, jene Bulle förmlich in seinen Staaten zu proklamiren. — »Diese Meine Königliche Sanktion, hieß es in der Kabinets-Ordre, »ertheile Ich vermöge Meiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen Meinen Unterthanen evangelischer Religion und der evangelischen Kirche des Staats unbeschadet. Demnach ist ein Abdruck obiger Bulle in die Gesetzsammlung aufzunehmen und für die Ausführung derselben durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu sorgen!«

In Folge der mit Rom abgeschlossenen Übereinkunft

* Benturini Bd. 18. S. 198. ff.

erhielt nun die katholische Kirche im Preußischen Staate zwei Erzbisthümer mit sechs Bisthümern. Nämlich das Erzbisthum Köln mit den Bisthümern Münster, Trier und Paderborn in den westlichen, und das Erzbisthum Gnesen und Posen mit den Bisthümern Breslau, Ermeland und Kulm in den östlichen Provinzen. Im Osten blieben die Bisthümer Breslau und Ermeland im Besitze der Freiheit von erzbischöflicher Obhut; der bischöfliche Sitz von Kulm aber wurde nach der Abtei Peplin, in der Mitte der westpreußischen Provinzen, verlegt, wo sich zugleich die schönste Kirche des Landes befand. Gnesen und Posen hatte seinen Sprengel in den Regierungsbezirken Posen und Bromberg; Kulm in Danzig und Marienwerder; Ermeland im alten Ostpreußen. Nach alten Verhältnissen waren jedoch die Grafschaft Glatz und ein Theil von Ober-Schlesien unter Östreichische Prälaten gestellt geblieben, wogegen wiederum Breslau seinen Bischofstab über das Östreichische Schlesien ausstreckte; denn an diesen sollte wegen der freundschaftlichen Eintracht des Östreichischen und Preußischen Kabinets nichts geändert werden.

Im Westen der Monarchie erstreckte sich der Sprengel fortan von Köln über die Regierungs-Bezirke Köln, Aachen und Düsseldorf. Unter dem Bischofe zu Münster standen die Regierungs-Bezirke Münster und Kleve, nebst einigen auswärtigen Parochien. Trier umfaßte die Gemeinen der Regierungs-Bezirke Trier und Koblenz; ferner Paderborn die katholischen Gemeinden in den Regierungs-Bezirken Minden und Arensberg, im Lande Erfurt und im Eichsfelde, wie auch in der Provinz Sachsen. Im Dome

zu Aachen (dessen Besitzthum aufgehoben wurde,) ward ein Kollegiatstift zur ehrenden Erinnerung an die Grabstätte Karls des Großen begründet; — das Hochstift Korvey aber sollte erst mit dem Tode seines jetzigen Fürst-Bischofs erlöschen.*

Die katholischen Gemeinen zu Berlin, Potsdam, Spandau, Stettin, Brandenburg und Frankfurt a. d. O. wurden vom katholischen Probste zu Berlin, der unter des Bischofs von Breslau Obhut stand, besorgt.

Man hatte, nach des Königs ausdrücklichem Befehl, für angemessene Ausstattung der bischöflichen Ämter und Domkapitel zu sorgen, das Einkommen beider Erzbischöfe und des Bischofs von Breslau auf jährlich 12,000 Thlr. für jeden; das jedes andern Bischofs auf 8000 Thlr. bestimmt. — Daneben waren die Einkünfte der Prälaten auf 1400 bis 2000 Thlr.; die der wirklichen Domherren auf 800 bis 1200 Thlr. normirt. Auch sollten diese Einkünfte, wie die der Ehren-Domherren, Vikarien, Pfarrer 2c. spätestens vom Jahre 1833 an in Grundrenten fundirt werden. — Was die Verleihung der erzbischöflichen und bischöflichen Würden anbetraf; so behielt es in Ansehung des Erzbisthums Posen und Gnesen, wie auch der Bisthümer Kulm und Ermeland bei der alten Verfassung, welche die Mitwirkung der Krone bei den Wahlen sicherte,

* Das Fürstbisthum Korvey hörte allerdings schon jetzt auf, und der König gestattete nur durch Kabinets-Ordre vom 4. Octbr., daß der dermalige Bischof von Münster, als ehemaliger Fürstbischof von Korvey, den Titel Fürst von Korvey, Bischof von Münster führen solle.

sein Bewenden. Gleichfalls ward den Domkapiteln zu Breslau, Köln, Trier, Münster und Paderborn ihr Wahlrecht gesichert, jedoch diesen Kapiteln durch ein päbstliches Breve zur Pflicht gemacht, nur solche Personen zu wählen, die dem Könige angenehm wären. Die Besetzung der Domprobsteien, der Dompräbenden und Präbenden geschahen fortan in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November durch päbstliche Provision; die in den übrigen Monaten erledigten Präbenden wurden vom Bischofe wieder besetzt, und zwar mit landesherrlicher Genehmigung.«

Aus dem häuslichen Leben des Königs haben wir für dieses Jahr nur wenig mitzutheilen. Er hatte noch immer die Freude, seine erlauchte Tochter mit ihrem Gemahl, dem Großfürsten Nikolaus, in seiner Nähe zu sehen, und außerdem besuchten mehre andere fürstliche Gäste den Königlichen Hof. So verweilten namentlich der Großherzog von Strelitz und die Fürstin von Thurn und Taxis zu Anfang Aprils auf einige Zeit in Berlin, und im September kamen auch der Erzherzog Ferdinand von Mecklenburg-Schwerin, nebst dem Herzog und der Herzogin von Dessau, dorthin. — Diese Gäste trafen kurz vor der Rückreise des Großfürstlichen Paares nach Petersburg ein. Der Großfürst Nikolaus war schon in den letzten Tagen des Januar allein nach der Russischen Hauptstadt zurückgereist, von dort aber am 18. März wieder in Berlin eingetroffen. Hierauf besuchte er gemeinschaftlich mit seiner erhabenen Gemahlin die Bäder zu Ems und Spaa, wohin sie zu Ende Mai's abgingen und von wo

sie am 15. August wieder in Berlin eintrafen. Auch der Kronprinz, Prinz Wilhelm und der Herzog von Kumberland begaben sich um diese Zeit nach Ems.

Der König selbst unternahm währenddessen eine Reise nach den Rheinprovinzen, die er am 12. Juni von Potsdam aus antrat. Noch an demselben Abend traf er zu Lützen ein, besah dort am folgenden Tage das Schlachtfeld, musterte dann am 14ten die Truppen in Erfurt, stattete am 15ten dem Herzog von Sachsen-Gotha einen Besuch ab und speiste bei dem Erbgroßherzog von Sachsen-Weimar in Eisenach zu Mittag. Nachdem er in Buttlar übernachtet hatte, traf er am 16ten in Wilhelmsbad ein, wo er von seinem erlauchten Schwager, dem Kurfürsten von Hessen* und der Gemahlin desselben, seiner Schwester, nebst dem Prinzen und der Prinzessin Wilhelm von Preußen, die ebenfalls dorthin gekommen waren, empfangen wurde. Der König verweilte den nächsten Tag bei diesen seinen Verwandten, stattete am 18ten der landgräflichen Familie in Homburg einen Besuch ab und ebenso Abends der Großherzoglichen Familie in Darmstadt, und übernachtete dann in Frankfurt a. M. Am 19ten besuchte er den Herzog von Nassau in Biberich, kam dann gegen Mittag nach Mainz, wo er Abends die Östreichische, und am andern Morgen die Preußische Garnison inspicirte, und am 20sten ein Diner gab, bei dem außer der Generalität 2c. auch der Herzog von Nassau zugegen war. Am nächsten

* Der Kurfürst Wilhelm II war im Februar seinem Vater († 27. Febr.) in der Regierung gefolgt.

Tage verweilte der König in Saarbrück, am 22sten in Saarlouis und am 23sten in Luxemburg, von wo er am 24sten nach Trier abreiste. Hier hatte sich der Großherzog von Baden mit großem Gefolge eingefunden, und außerdem waren der Großfürst Nikolaus und Prinz Wilhelm (Sohn) zum Empfange des Königs hier anwesend. Wie in den früheren Nachtquartieren, so war auch hier die Stadt Abends glänzend erleuchtet. Am folgenden Tage war Heerschau, dann große Tafel beim König und Abends ein glänzender von der Stadt veranstalteter Ball im Justiz-Palast. Nachdem der König auch noch die Alterthümer der Stadt in Augenschein genommen, reiste er am 26sten nach Koblenz ab, und hatte dort am andern Tage die Freude, einen Besuch von der Großfürstin Nikolaus zu empfangen. Diesen Tag brachte der König im Kreise der dort versammelten Mitglieder seiner Familie auf dem Schlosse Engers zu, von wo er Abends nach Koblenz zurückkehrte. Am 28. und 29sten verweilte er in Ems, wo auch sein erlauchter Sohn, der Kronprinz, eben angekommen war. Am 30sten langte der König in Köln an, wo er am folgenden Tage Parade abhielt, der auch der Großfürst Nikolaus, die Prinzen Wilhelm und Friedrich von Preußen, Prinz Friedrich der Niederlande und der Herzog von Nassau beiwohnten. Nach der Tafel besuchten die hohen Herrschaften ein von der Stadt veranstaltetes Volksfest; gegen Abend langte auch die Großfürstin an. Am 2. Juli reiste der König nach Solingen ab, besah dort einige Waffen-Werkstätten und kaufte Mehres, unter Anderm ein Messer, das mehr als 50 verschiedene Werkzeuge enthielt, und ging

dann nach Düsseldorf, wo er bei dem Prinzen Friedrich übernachtete. Am 4. Juli begab sich der König nach Aachen, wo er wieder mit seiner erlauchten Tochter, der Großfürstin, zusammentraf, und ging dann am 5ten nach Spaa, wo seine Königliche Schwester, die Königin der Niederlande, ihn empfing, und wo am nächsten Tage auch der König Wilhelm der Niederlande eintraf. Hier im Kreise theurer Verwandten verweilte der König bis zum 8ten, an welchem Tage er über Aachen nach Crefeld reiste. Auch hier besuchte er mehre Fabriken, ging dann nach Wesel, wo er die Garnison inspicirte und übernachtete, dann am 10ten nach Münster und von hier über Bielefeld, (12ten) Minden, Braunschweig und Magdeburg nach Potsdam, wo er am 17. Juli wieder eintraf.

Die Abreise des Großfürsten und seiner erlauchten Gemahlin nach Petersburg erfolgte nach einer Anwesenheit von 10½ Monaten am 1. September. Der König und die Königliche Familie begleiteten die Scheidenden bis Friedrichsfelde, und empfanden dort nach so langer Vereinigung wieder ganz den herben Kummer der ersten Trennung — Vier Wochen später machte der König noch einen kleinen Ausflug nach Stettin, wohin er in Begleitung des Kronprinzen und der Prinzen Wilhelm und Karl ging, um mit seinen andern Kindern, den Prinzessinnen Alexandrine und Luise und dem Prinzen Albrecht, dort zusammenzutreffen (am 2. Octbr.), die von Schwedt nach Stettin kamen, um die Merkwürdigkeiten der Stadt und ihre Umgegend kennen zu lernen. Am 2. October kehrten sie darauf zusammen nach Berlin zurück.

Zum Schlusse dieses Kapitels theilen wir noch die schöne Kabinets-Ordre mit, durch welche der König den Justiz-Minister v. Kircheisen, der am 30. Januar 1821 sein 50jähriges Dienst-Jubiläum beging, beglückwünschte; sie lautet folgendermaßen:

»Wenn die Zeit dem Verdienste lohnt mit langem Leben, mit Kraft in einem weit umfassenden Wirkungskreise, und mit dem Bewußtsein des redlichen Aufbietens derselben für den gelungenen Erfolg: dann bleiben ihr keine Vergeltungen mehr übrig. Empfangen Sie daher am heutigen Tage, welcher ein halbes Jahrhundert Ihrer rühmlichen Amtsthätigkeit schließt, zu diesen Ihnen zu Theil gewordenen Preisen Meinen Glückwunsch, und mit demselben die Insignien des Schwarzen-Adler-Ordens als Beweis des Dankes Ihres Königs für das, was Sie der Gerechtigkeit und durch sie dem Heil der Nation leisteten.

Berlin den 30. Januar 1821.

Friedrich Wilhelm.«

Endlich erwähnen wir auch noch, daß der König in diesem Jahre die Universität zu Berlin erweiterte, indem er eine Forstakademie mit ihr verband, und daß er die Stadt Heilsberg mit einer evangelischen Kirche denn (die Gemeine hatte bis dahin nur einen Betsaal,) und einem Prediger- und Schulhause beschenkte, wozu er nahe an 24,000 Thaler in baarem Gelde und außerdem sämmtliches nöthige Bauholz anwies.

Den am 5. Mai d. J. erfolgten Tod Napoleons dür-

sen wir füglich auch nicht mit Stillschweigen übergehen, obwohl dieses an sich wichtige Ereigniß den König und ganz Europa mehr durch politische Erinnerungen, als durch irgend andere Rückwirkungen berührte.

Zwanzigstes Kapitel.

Reise nach Italien.

Um vieles ereignißreicher, als das abgelaufene Jahr, gestaltete sich für die persönlichen Verhältnisse des Königs das Jahr 1822. Von den frohen Ereignissen, die es brachte, erwähnen wir zuerst die am 25. Mai vollzogene Vermählung der Prinzessin Alexandrine mit dem Erb-Großherzog Paul von Mecklenburg-Schwerin. Abends zwischen 5 und 6 Uhr versammelte sich der ganze Hof im Rittersaale, und eine Stunde später vereinigte sich die Königliche Familie in dem rothen Zimmer Friedrichs des Ersten. Hierauf ward die Krone mit üblichem Ceremoniel aus dem Tresor geholt, und die Prinzeß Wilhelm setzte dieselbe auf das Haupt der erlauchten Braut. Der Zug begab sich sodann zunächst in den Rittersaal. Denselben eröffnete der Hofmarschall von Maltzahn mit dem Obermarschallsstabe, dann kamen die Kammerherren, nach diesen die Kavaliere des hohen Brautpaars, und nach ihnen, unter dem Vortritt des Oberhofmeisters v. Schilden, das hohe Brautpaar selbst; nach diesem die hohen Hofchargen,

dann der König mit der Herzogin von Kumberland nebst Gefolge, hierauf der Großherzog Vater mit der Prinzeß Wilhelm, der Kronprinz mit der Prinzeß Luise, Prinz Wilhelm mit der Herzogin von Dessau, Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz mit dem Prinzen Friedrich von Hessen-Homburg und dann Prinz Friedrich von Hessen-Kassel mit dem Fürsten von Köthen-Pleß. Die Schleppe der hohen Braut trugen 4 Hofdamen, und 2 Ehrendamen gingen zur Seite; die Schleppen der übrigen Prinzessinnen trugen je zwei Pagen. — Der Zug begab sich hierauf in die Kapelle, wo Bischof Eylert und die beiden andern Geistlichen, Theremin und Sack, dem hohen Brautpaar entgegenkamen und es zum Altar geleiteten, um welchen die Königliche Familie und hinter ihnen die Hofstaaten einen Kreis bildeten. Den Augenblick, in welchem das hohe Brautpaar die Ringe wechselte, verkündeten 12 Kanonenschüsse den Einwohnern der Residenz. Nach ausgesprochenem Segen verfügte sich der ganze Zug nach den Zimmern Friedrichs I zurück, wo die hohen Neuvermählten die Glückwünsche der Königlichen Familie empfingen, während die Hofstaaten sich wieder im Rittersaal versammelten und die Bildergallerie für die mit Billets versehenen Zuschauer geöffnet ward. Die Königliche Familie begab sich sodann in den weißen Saal, um sich dort, dem Gebrauche gemäß, an die Spieltische zu setzen; der für den König und die Neuvermählten bereitete Tisch stand unter einem Thronhimmel. Nach dem Spiel war große Tafel und sodann Fackeltanz im weißen Saale. Am folgenden Tage hatte der feierliche Kirchengang der Neuvermählten statt. — Übrigens erließ

der König dem Lande auch diesmal wieder die Entrichtung der Prinzessinsteuer, jedoch ebenfalls wieder ohne Konsequenz für die Zukunft.

Ein anderes sehr frohes Ereigniß war die zu Petersburg am 11. Sptbr. erfolgte Entbindung der Großfürstin Nikolaus von einer Tochter, welche die Namen Olga Nikolajewna erhielt. Der König empfing diese erfreuliche Nachricht unmittelbar vor seiner Abreise zum Kongreß von Verona.

Diese Reise nach Italien, die erste, welche der König dorthin machte, gehört mit zu den interessantesten Thatsachen aus dem Leben des Königs in dieser Zeit. Die Monarchen waren bereits in Laibach zur Abhaltung dieses Kongresses übereingekommen, dessen Zweck ebenfalls die Konsolidirung der von ihnen aufgestellten Prinzipien sein sollte, und hatten Florenz als den Ort der Zusammenkunft bestimmt; doch wurde statt dessen auf den Wunsch des Kaisers Alexander, Verona gewählt. Zu Wien hielten die Minister vorbereitende Sitzungen, an denen auch der Preußische Gesandte am Östreichischen Hofe, Fürst Hatzfeld, Theil nahm.* Die Hauptpunkte, worüber sie hier einig wurden, waren: die Aufrechthaltung des Friedens mit der Pforte, die Unterdrückung der revolutionairen Fortschritte in Spanien durch bewaffnete Intervention, die Zurückziehung der Östreichischen Interventions-Armee aus

* Der bisherige Preuß. Gesandte, Graf Krusemark, war einige Zeit vorher gestorben und Fürst Hatzfeld an seiner Stelle zum Gesandten in Wien ernannt worden. Auch der Preuß. Gesandte am Franz. Hofe, Graf v. d. Golz, Obermarschall des Königs, starb im Laufe des Jahres zu Paris.

Italien, und endlich die Sicherstellung der bestehenden Ordnung in Europa überhaupt.

Der König trat seine Reise nach Verona am 20. Sptbr. an, nachdem er den Kronprinzen für die Zeit seiner Abwesenheit zu seinem Stellvertreter ernannt hatte. Er begab sich zunächst nach Merseburg, um die dort versammelten Truppen zu inspiciren und setzte dann seine Reise über Frankfurt a. M. fort. Von Weinheim, wo er am 26sten übernachtete, fuhr er am folgenden Tage nach Bruchsal, besuchte daselbst die verwittwete Markgräfin von Baden, und begab sich dann nach Karlsruhr zum Großherzoge von Baden, in dessen Begleitung er die Merkwürdigkeiten der Stadt in Augenschein nahm, Abends das Theater besuchte und am folgenden Tage einem Manöver beiwohnte. Am 29sten reiste der König von Karlsruhe ab, besuchte in Baden die Königin Friederike von Schweden, begab sich dann von Kehl aus nach Straßburg, wo er den Münster, das Grabmahl des Marschalls von Sachsen, die neuen Promenaden, die Orangerie und das neue Schauspielhaus besuchte und dann einem kleinen Feste beiwohnte, das der Gouverneur zu Ehren des Herzogs von Bordeaux, dessen Geburtstag eben war, veranstaltet hatte. Von Straßburg fuhr der König nach Offenburg, wo er übernachtete, traf am folgenden Tage in Basel, und am nächsten (1. Oct.) in Neufchatel ein. Am 2. Octbr. fuhr er bis Val de Ruy, um die Umgegend der Stadt in Augenschein zu nehmen, kehrte dann über Valangin zurück, inspicirte die Milizen und ertheilte hierauf den Behörden, so wie den Deputirten von Bern mit dem Landamman von Wateville An-

dienz. Am nächsten Tage traf auch Prinz Wilhelm ein, mit dem der König gemeinschaftlich das von der Stadt veranstaltete Concert besuchte. Am 4. Octbr. reiste der König aus Neuschatel ab, dejeunirte zu Lalance beim Grafen Pourtalès und übernachtete in Lausanne, wo er am folgenden Tage zuerst die Aussicht von der Terrasse über den Genfer-See und dann die Kathedrale in Augenschein nahm. Gleich darauf reiste er ab, langte zum Abend in St. Maurice an, und besuchte hier die auf dem Berge gelegene Einsiedelei und dann die Augustiner-Kirche. Am 6. Octbr. übernachtete der König in Turtmann und machte am nächsten Tage die Fahrt über den Simplon, übernachtete in dem Dorf gleichen Namens und langte am folgenden Tage Mittags zu Boveno an. Hier bestieg er eine Gondel und besuchte die Boroméischen Inseln, auf denen er von dem Besitzer derselben, Grafen Boromée, herumgeführt ward. Am folgenden Tage (9. October), langte der König in Mailand an, wo ihn der Erzherzog Rainer empfing, und wo er bis zum 14ten verweilte, indem er diese Zeit benutzte, um die Merkwürdigkeiten der Stadt kennen zu lernen. Am 14ten reiste er von Mailand ab, kam Mittags zu Bergamo an, wo er ebenfalls, so wie in Brescia, wo er übernachtete, die Merkwürdigkeiten besah, und traf am 15. October um 2 Uhr in Begleitung des Erzherzogs Rainer und fast gleichzeitig mit dem Kaiser Franz unter dem Donner der Kanonen in Verona ein. Hier empfing er sofort die Besuche vom Kaiser von Östreich, dem Großherzog von Toscana und dem Herzog von Modena, denen er seine Gegenvisite machte und demnächst auch

die Erzherzogin Marie Luise, Napoleon's Gemahlin, besuchte. Tags darauf langte auch, zur großen Freude des Königs und der andern Souveraine, Kaiser Alexander an, und ihm folgten am nächsten Tage die Söhne des Königs, die Prinzen Wilhelm und Karl, welche die Reise von Berlin aus durch Schlesien gemacht hatten.

Am 23. October verließ der König Mailand, um Venedig zu besuchen. In Vicenza, wo er gegen Mittag anlangte, besah er erst die Merkwürdigkeiten der Stadt, und bestieg unter andern den Monte Berico, auf dem die Kirche der Madonna del Monte steht und von wo außerdem sich eine herrliche Aussicht darbietet. Gegen Abend langte er in Padua an, wo er ebenfalls alles Merkwürdige in Augenschein nahm und dann übernachtete. Am 24sten Vormittags kam er in Fusina an, von wo aus er in einer Gondel nach einer Fahrt von einer Stunde in Venedig ankam und im Gasthofe zum weißen Löwen am Kanal della Giudecca abstieg. Unmittelbar nach seiner Ankunft besuchte er den St. Markusplatz und die Markuskirche, bestieg deren Gallerie, um die über dem Hauptportal aufgestellten berühmten Venetianischen Pferde in der Nähe zu besehen, und nahm demnächst noch die äußere Architektur des ehemaligen Dogenpalastes in Augenschein.

Nach der Tafel und in den folgenden Tagen machte der König in Begleitung seiner erlauchten Söhne, die unterdeß auch von Verona angekommen waren, mehre Spazierfahrten auf den Kanälen der Stadt, demnächst besahen sie das Innere der merkwürdigsten Kirchen mit ihren Kunstschätzen, die Akademie, die wichtigsten Gemälde-Gal-

lerien und die Antiken-Sammlungen, das berühmte Arsenal, die Schiffswerfte und die Bucentauren, und besuchten nicht minder die Glasfabrik zu Murano und andere Orte. Auch die Armenische und Griechische Kirche besuchte der König, und in Letzterer wurden ihm eine Anzahl griechischer Kinder vorgestellt, deren Eltern in Folge des Griechischen Aufstandes ermordet worden waren. Der König ließ sogleich der Griechischen Gemeine ein ansehnliches Geschenk für jene unglücklichen Waisen zustellen. Am folgenden Tage, Sonntags (27. October), sahen die hohen Reisenden aus den Fenstern des Kaiserlichen Palastes der Parade der gesammten Garnison zu und wohnten dann dem Gottesdienste in der Kirche der Deutschen evangelischen Gemeine bei, die ebenfalls vom Könige ein reiches Geschenk für die Armen empfing. — Hierauf verließen die hohen Reisenden Venedig am 28. October und langten Abends wieder wohlbehalten in Verona an.

Schon früher hatte der König eine Einladung vom Pabste zu einem Besuch in Rom erhalten und angenommen, und so trat er denn, wieder begleitet von den Prinzen, seinen Söhnen, am 5. November die Reise nach der Weltstadt an. Ihr erstes Nachtquartier nahmen die hohen Reisenden in Ferrara, wo der König dem Päbstlichen Delegaten, Kardinal Arezzo, Audienz ertheilte; am nächsten Tage gelangten sie gegen Mittag nach Bologna, besahen dort die Kunstschätze und Merkwürdigkeiten und übernachteten in Forli, wo den König der Kardinal San Severino empfing. Auch in Ankona, wo sie das nächste Nachtquartier nahmen, nahm der König die Aufwartung des

Prälaten und des Gouverneurs an, und beschenkte auch hier mehre vertriebene Griechische Familien mit gewohnter Großmuth. Über Loretto, wo sie die Kirche nebst der Santa Casa 2c. besuchten, gelangten die hohen Reisenden Abends nach Macerata, am folgenden Abend nach Spoleto, und am nächsten Morgen von hier nach Terni, wo sie sich nach dem Berge von Marmora begaben, um dort den Fall des Velino zu sehen. Die nächste Nacht brachten sie in Civita Castellana zu und kamen am 11ten endlich in Rom an. Gleich hinter der letzten Station la Storta begegnete der König seinem erlauchten Bruder, dem Prinzen Heinrich, der ihm entgegengefahren kam, begrüßte ihn mit brüderlicher Innigkeit und bestieg den Wagen desselben. Sie fuhren hierauf sofort nach der Peterskirche und dem Pantheon und dann erst nach dem Absteigequartier des Königs auf der Piazza di Spagna.

Am nächsten Tage, den 12. November, gegen Mittag, stattete der König nebst den Prinzen Heinrich, Wilhelm und Karl, dem Pabst einen Besuch im Quirinal ab. An der Treppe des Palastes wurden die erhabenen Gäste von den höchsten Prälaten und einer Abtheilung der Schweizer Leibwache empfangen und bis in das Vorgemach geführt. Hier erwartete Se. Heiligkeit den König, begrüßte ihn und die Prinzen und führte sie in das Wohnzimmer. Dieser merkwürdige Besuch währte eine halbe Stunde, worauf der König und die Prinzen, geführt vom Kardinal Consalvi, die Merkwürdigkeiten des Quirinals besahen. An den folgenden Tagen nahmen die hohen Reisenden die Sehenswürdigkeiten Rom's und seiner Umgebung in Au-

genschein, und besuchten auch die Werkstätten Canova's und des kurz vorher verstorbenen Bildhauers Schadow aus Berlin, so wie die des berühmten Thorwaldsen, und endlich eine von den Preuß. Künstlern veranstaltete Kunstausstellung. Am 16. November machten sie einen Ausflug nach Tivoli, und nahmen am 17ten an dem Gottesdienste in der Preußischen Gesandtschafts-Kapelle Theil, bei welcher Gelegenheit die neue, für die Hofkirche in Berlin vorgeschriebene Liturgie ausgeführt ward.

Am 19. November verließ der König Rom, um Neapel zu besuchen. Nachdem er in Fraskati gefrühstückt hatte, besah er die Grotte Ferrata, das Päbstliche Lustschloß Castel Gandolfo und die Aussicht auf die Seen von Albano und Nemi, und übernachtete dann zu Velletri. Am folgenden Tage speiste er zu Terracina zu Mittag und übernachtete in Molo di Gaëta. Vor der Abreise von hier fuhr er am nächsten Morgen nach der Festung Gaëta, und setzte dann seine Reise über Capua bis Neapel fort, wo er um 6 Uhr Abends eintraf und bald nach seiner Ankunft den Besuch des Kronprinzen, Herzogs von Kalabrien, empfing. Am folgenden Tage besuchte der König seinerseits den Herzog von Kalabrien und dessen Gemahlin, und nahm dann die schönsten Theile der Stadt und einige der merkwürdigsten Punkte der Umgegend in Augenschein. Am 23sten fuhr der König durch die Grotte von Pausilippo nach Puzzuoli, besah die dortigen Merkwürdigkeiten und die sogenannte Solfatara, und speiste dann mit seinen Söhnen, die Abends vorher auch eingetroffen waren, bei dem Herzog von Kalabrien zu Mittag. Den Tag darauf hielt General Fri-

mont dem König zu Ehren eine große Parade über die Östreichischen Truppen, der der König und die Prinzen aus der Wohnung des Generals zusahen; auch machten sie an diesem Tage eine kleine Lustfahrt zu Wasser in einer Gondel des Herzogs. Ein besonders interessantes Unternehmen ward am 25. November ausgeführt, nämlich die Besteigung des Vesuvs. Der König fuhr zu diesem Zweck mit seinem Gefolge, in welchem sich auch der berühmte Naturforscher Alexander v. Humboldt befand, nach Portici, dort bestiegen Alle die für sie bereit gehaltenen Maulthiere, und langten um 11 Uhr beim Eremiten an. Nach kurzem Verweilen setzten sie ihren Weg bis zum Fuß des Aschenkegels fort, wo der König das Maulthier mit einem Tragsessel vertauschte, und gelangten um die Mittagsstunde zum äußersten Rande des Kraters, gerade an die Stelle, die 4 Wochen vorher (22—24. Octbr.) durch eine starke Eruption um 45 Fuß erhöht worden war. Nachdem der König das Innere des Kraters in Augenschein genommen, und sich von Humboldt den Lauf der verschiedenen Lavaflüsse und die mit dem Ausbruch verbundenen und ihm nachfolgenden Erscheinungen hatte erklären lassen, stiegen sie sämmtlich zu Fuß hinab, nahmen in der Wohnung des Eremiten das Mittagsmahl ein und langten Nachmittag um 4 Uhr wieder in Neapel an. Die heiterste Luft und die mildeste Temperatur hatten das interessante Unternehmen begünstigt; aber schon am andern Tage trat Regenwetter ein und verhinderte fürs Erste weitere Ausflüge. Der König besah daher an diesem Tage die Kirche des heiligen Januarius und das berühmte Museum, aus dessen merkwür-

digen Alterthümern das ganze öffentliche und häusliche Leben der alten Griechen und Römer anschaulich wird. Hierauf wohnte er der Eröffnung einiger altgriechischer, dicht beim Museum entdeckter Gräber bei, in welchen mehre antike Vasen, Lampen ꝛc. gefunden wurden. Da Tags darauf, am 27sten, das Wetter wieder vollkommen schön wurde, so unternahm der König einen nicht minder interessanten Ausflug nach Pompeji, besah dort die merkwürdigen Ausgrabungen, die jetzt in seiner Gegenwart fortgesetzt wurden, wobei man wieder mehre bronzene und irdene Gefäße, so wie Gläser und Münzen fand. Auf dem Rückwege stieg der König in Portici aus, und besuchte hier nun auch die Ausgrabungen von Herkulanum. — Das Theater S. Carlo besuchte der König fast jeden Abend; zum ersten Male am 23. November, bei welcher Gelegenheit dasselbe glänzend erleuchtet war. Es wurde an diesem Abend die Oper »Elisabeth in Derbishire« und das Ballet »der Tod des Hippolis« gegeben. Tags darauf besah der König in den Morgenstunden mit seinen Söhnen das Theatergebäude im Innern, um die Einrichtungen, Maschinerien ꝛc. desselben kennen zu lernen. Am 30. November veranstaltete der Herzog von Kalabrien* zu Ehren seiner hohen Gäste ein theatralisches Fest im Schloßtheater. Das Festspiel, vom dortigen Hofbühnendichter Schmidt gedichtet, mit ausgezeichneter Musik versehen, und ebenso mit Tänzen, die von Taglioni arrangirt waren, stellte die Ankunft der erlauchten Gäste in Neapel vor und zeichnete sich durch die au-

* Der König von Neapel war ebenfalls in Verona.

ßerordentlichste Pracht und Eleganz in der ganzen Ausstattung aus.

In den nächsten Tagen fuhr der König fort, alle Merkwürdigkeiten, namentlich den Lago d'Agnano mit der Hunds-Grotte, den Lago Fusaro, die Königliche Eisengießerei in San Georgio bei Portici, das Grabmahl Virgils 2c. 2c., in Augenschein zu nehmen, und wollte dann am 4. Decbr. seine Rückreise nach Rom antreten; allein er mußte diese bis zum 7ten verschieben, weil die Schiffbrücke über den Gargiliano durch den von Regengüssen sehr angeschwollenen Fluß zerstört worden war. Am 8ten traf der König in Rom wohlbehalten wieder ein, besah am folgenden Tage noch einige Merkwürdigkeiten, machte dann am 10ten seinen Abschiedsbesuch beim Pabst, besuchte Abends noch ein Concert beim Kardinal Consalvi, wo die vorzüglichste Kirchenmusik der alten italienischen Meister, z. B. des Peter Luigi von Palestrina und Andern, ausgeführt wurde, und verließ dann Rom am 11ten, worauf er am 20. Decbr. in vollem Wohlsein wieder in Verona eintraf. — Die Prinzen waren noch in Neapel zurückgeblieben und reisten erst in der Nacht zum 17. December von dort ab. Übrigens müssen wir noch bemerken, daß der König sowohl, als seine Söhne die ganze Reise incognito machten, wobei der König wie gewöhnlich den Namen eines Grafen von Ruppin führte, die Prinzen aber sich Grafen von Lingen und von Hohenstein nannten. — Schon am 22sten reiste der König von Verona wieder ab, machte die Rückreise über Inspruck, Salzburg, Linz, Prag und Dresden und traf am 3. Jan. 1823 wohlbehalten wieder in Pots-

dam ein, wo 4 Wochen später auch die Prinzen, seine Söhne, im besten Wohlsein anlangten.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Hardenberg's Tod.

Indessen ward der Aufenthalt des Königs durch ein höchst schmerzliches Ereigniß getrübt, durch einen großen und schweren Verlust, den er, und mit ihm das ganze Vaterland erlitt, denn der Staatskanzler Fürst von Hardenberg starb nach kurzer Krankheit in der Nacht zum 27sten November zu Genua. — Schon lange kränkelnd, hatte sich der fürstliche Greis von Berlin aus nach Verona begeben, und die Reise dorthin durch Schlesien gemacht. Zu Karolath, wo er am 25. September bei seinen fürstlichen Enkel-Kindern* eintraf, hatte er noch die Freude, am folgenden Tage ein, acht Tage vorher gebornes Urenkel-Töchterchen über die Taufe zu halten. Er setzte hierauf seine Reise fort und langte wohlbehalten zu Verona an. Hier widmete er sich den Geschäften seines wichtigen Berufs mit gewohntem Eifer, wollte aber, als der König nach Rom und Neapel ging, diese Zeit benutzen, um seinerseits eine Reise nach Mailand, Genua und Florenz zu machen. Begleitet von seinem Arzt, dem berühmten,

* Bekanntlich ist die Fürstin von Karolath-Beuthen die Enkeltochter Hardenbergs.

kürzlich verstorbenen Rust, verließ der Fürst am 11. November Verona und kam in vollkommenem Wohlsein am 14ten in Mailand an. Hier sog er den Keim des Todes ein, indem er sich bei Besichtigung der Merkwürdigkeiten in feuchtkalter, regnigter Witterung eine Erkältung zuzog. Er verließ Mailand am 16ten, aber schon Tags darauf befiel ihn zu Pavia ein Brustkatarrh, der mit einer ungewöhnlichen Abnahme der Kräfte verbunden war. Indessen setzte er doch seine Reise fort und kam am 19ten in Genua an, wo das Übel eine solche Höhe erreichte, daß schon in der ersten Nacht wirkliche Lebensgefahr eintrat. Der Fürst wurde von einer gefährlichen Brustbeklemmung befallen, mit der sich am 21sten eine fast vollständige Entkräftung und bald darauf auch Schlafsucht, Bewußtlosigkeit und ein, in der Regel den Tod verkündendes, krampfhaftes Schluckſen, das 24 Stunden anhielt, verbanden. Dennoch siegte, von der Kunst des Arztes unterstützt, das Leben noch einmal, und der Fürst war bereits am 25sten wieder im Stande, sich, seiner Gewohnheit gemäß, selbst zu rasiren und seinen Beschäftigungen sich hinzugeben. Vergebens bat ihn Rust, sich Ruhe zu gönnen; der fürstliche Greis antwortete ihm lächelnd: »Beschäftigung ist mein Lebens-Element; vom Arbeiten allein werde ich wieder gesund.« Da der Arzt aber dieser Meinung keinesweges war, so hatte er seinem erlauchten Kranken die Ankunft eines Kuriers, der bereits am 24sten eingetroffen war, verschwiegen. Indessen äußerte der Fürst bald einen so heftigen Unwillen über das Ausbleiben des Kuriers, daß man ihm am 26sten die Ankunft desselben eingestehen mußte,

Trotz aller Widersprüche des Arztes öffnete der Fürst nun sofort die eingegangenen Depeschen, und setzte sich an seinen Arbeitstisch, um dieselben zu expediren. Gegen Mittag ließ er auch noch den Preußischen Konsul zu sich kommen, dankte ihm für die, während seiner Krankheit bewiesene Aufmerksamkeit, und gab ihm Aufträge an den Gouverneur, den er am folgenden Tage zu besuchen versprach. Doch schon nach einigen Stunden stellte sich wieder Brustbeklemmung und Schluckſen ein und auch noch jetzt wollte der Fürst sich nicht zur Ruhe begeben, bis plötzlich nach einer halben Stunde ein Nervenschlag ihm das Bewußtsein, und gegen Mitternacht auch das Leben raubte. In den letztverflossenen Nächten hatte der kranke Fürst öfters lebhaft im Traume gesprochen und darin wiederholt erwähnt, daß der 26. November der Sterbetag seines Vaters sei, der merkwürdiger Weise nun auch sein Todestag geworden ist. Der Leichnam des verblichenen Fürsten ward einbalsamirt, in einen dreifachen Sarg gelegt und vorläufig in einem Gewölbe des evangelischen Kirchhofs zu Genua beigesetzt, bis weitere Befehle vom Könige einträfen.

Diesen Einzelnheiten vom Tode des Fürsten fügen wir eine gedrängte Übersicht der wichtigsten Momente seines Lebens hinzu, indem wir das, was aus dem bisherigen Verlauf unserer Darstellung sich ohnedies ergiebt, nur leicht berühren. — Karl August (Freiherr) von Hardenberg war geboren in Hannover am 31. Mai 1750; sein Vater war Hannöverscher Feldmarschall. Das Geschlecht der Freiherrn von Hardenberg führt seinen Ursprung bis in die Zeiten Heinrich's des Voglers, und Otto's

des Großen zurück, und schon im Jahre 1275 erwarb die Familie Hardenberg das, bei der Burg gleiches Namens gelegene Dorf Nörten unweit Göttingen, noch jetzt der Sitz des ältesten Zweiges der Familie, und eben von diesem stammte der Fürst. Zuerst im väterlichen Hause erzogen und unterrichtet, bezog er später die Universitäten Leipzig und Göttingen, die er nach vollendeten Studien mit den ehrenvollsten Zeugnissen, unter andern von dem ehrwürdigen Gellert, wieder verließ. Unbefriedigt von dem beschränkten Geschäftskreise, der ihm in seinem Vaterlande zu Theil werden konnte, ging er auf Reisen, durchstreifte England, Italien, Frankreich und Deutschland, und legte durch die reichen Beobachtungen, die er während seiner Reisen machte und mit der ihm eignen Elasticität des Geistes benutzte, den Grund sowohl zu großartigen Anschauungen im Allgemeinen und zu der genauen Kenntniß vielfältiger Sachverhältnisse, als besonders auch zu der umfassenden Menschen- und Personenkenntniß, die er auf späteren Reisen noch in dem Maaße erweiterte, daß er darin allen Staatsmännern seiner Zeit überlegen war, so wie sie ihm auch in seinem letzten großen Wirkungskreise überaus förderlich ward. Um diese Zeit hielt er sich auch eine Zeitlang beim Reichskammergericht in Wetzlar auf. Seine Bekanntschaft mit Göthe, und das zwischen Beiden bis zum Tode des Fürsten unverändert gebliebene freundschaftliche Verhältniß stammt aus jenem Zeitraum gemeinschaftlicher Geschäftsthätigkeit und mannigfacher Geistesberührung.

Hardenberg, der sich anfangs der Rechtswissenschaft gewidmet hatte, und dann zu dem Kameralfache überge-

gangen war, hatte zuerst eine Anstellung als Rath beim Kammerkollegium zu Hannover erhalten, ward aber nach seiner Rückkehr zum Geheimen-Rath befördert (1778), vermählte sich nun mit der schönen und reichen Gräfin Reventlow und ward demnächst als Hannöverscher Gesandter nach London geschickt. Unannehmlichkeiten, die ihm dort zufließen, bewogen ihn (1782), die Hannöverschen Dienste zu verlassen, und in die des Herzog's Karl Wilhelm von Braunschweig zu treten, der eben zur Regierung gekommen war und mit allem Ernst daran dachte, sein durch den Krieg schwer getroffenes Land von den noch blutenden Wunden zu heilen. Es darf daher als eine ehrenvolle Auszeichnung für Hardenberg angesehen werden, daß der Herzog ihn zu seinem Großvoigt und Geheimen-Rath ernannte, und außerdem ward diese Berufung für sein künftiges Leben auch noch dadurch hochwichtig, daß sie die Veranlassung war, daß Hardenberg in Preußische Staatsdienste trat. Friedrich der Große hatte nämlich sein Testament in die Hände des Herzogs von Braunschweig niedergelegt, und dieser schickte dasselbe durch Hardenberg nach dem Tode des großen Königs an dessen Nachfolger, Friedrich Wilhelm II (1786). Dieser Monarch, dessen Persönlichkeit durch hohe Würde und Anmuth der Manieren so ausgezeichnet war, gewann den männlich schönen Hardenberg, der jene Eigenschaften ebenfalls in hohem Grade besaß, überaus lieb und mochte wohl damals schon im Stillen den Entschluß gefaßt haben, diesen Staatsmann bei erster Gelegenheit in seine Dienste zu ziehen. Als daher der letzte Markgraf von Anspach und Bayreuth die Regie-

rung niederlegen wollte, und einen Minister zur Verwaltung des Landes verlangte, ward Hardenberg von Friedrich Wilhelm II empfohlen und berufen (1790), und er verwaltete sein Amt mit solcher Umsicht, Milde und Sorgfalt, daß er dort, wie vorher in Braunschweig, die allgemeinste Liebe und Achtung der Einwohner sowohl, als die des Fürsten sich erwarb. Sobald der Markgraf die Regierung ganz niedergelegt hatte, und seine Länder dem Preuß. Staats-Gebiet einverleibt worden waren, ward Hardenberg zum Preußischen Staats-, und dann auch zum Kabinets-Minister ernannt. Beim Ausbruch des Krieges gegen Frankreich (1790) berief ihn Friedrich Wilhelm II als Armee-Minister in sein Hauptquartier nach Frankfurt a. M., wo er in dieser Eigenschaft bis zu Ende des Jahres blieb. Sein nächster wichtiger Auftrag war diplomatischer Natur, indem er im Anfang des Jahres 1795 nach Basel gesendet ward, um an der Stelle des verstorbenen Grafen Golz die Friedensunterhandlungen mit Frankreich zu betreiben. Als Resultat dieser schwierigen Mission schloß Hardenberg am 5. Apr. den berühmten Baseler Frieden, und kehrte dann nach Anspach wieder zurück.

Als Friedrich Wilhelm III zur Regierung gelangt war, berief er bei Gelegenheit der von ihm sofort eingeführten neuen Organisation des Staatswesens, Hardenberg nach Berlin, und übertrug ihm beim Kabinets-Ministerium die Leitung aller Fränkischen auswärtigen Hoheits- und öffentlichen Angelegenheiten und die Lehnssachen; außerdem übernahm Hardenberg nach dem Tode des Ministers Werder (1800) das Magdeburgische Departement, und 2 Jahr

später an Heinitz's Stelle († 1802) das Westphälische und das von Neufchatel, und ward gleichzeitig lebenslänglicher Kurator der Kunst-Akademie. Bald aber sollte sich sein Wirkungskreis noch mehr erweitern, denn indem er bei dem provisorischen Rücktritt des Grafen von Haugwitz im August 1804 die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten übernahm* öffnete sich seinem diplomatischen Genie, von dem er im Baseler Frieden die ersten Proben gegeben hatte, ein neues unbegrenztes Feld der Thätigkeit. Gemäß den Absichten des Königs und den obwaltenden Umständen strebte Hardenberg darnach, das seiner Leitung anvertraute Staatsschiff an der Brandung vorüberzuführen, die damals die meisten Staaten Europa's in ihren Strudel zu ziehen drohte. Hardenberg wollte für Preußen nichts als Neutralität, aber Napoleon, rücksichtslos für jedes Recht, sofern es ihm nichts nützte, verletzte die zugestandene Neutralität und zwang Preußen, ihm entgegenzutreten. Kraftvoll und bündig erklärte Hardenberg in seiner Note an Düroc (am 14. Octbr. 1805) das Verfahren des Machthabers für das, was es war; und als durch die Begebenheiten, welche wir an ihrem Orte mitgetheilt haben, namentlich aber in Folge der vom Grafen Haugwitz zu Wien (15. Decbr. 1805) geschlossenen Konvention, der Letztgenannte die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten wieder übernahm,** sprach der von den Französischen Zeitungen mit all' der kleinlichen und schonungslosen Bosheit, welche Napoleon in solchen Fällen

* S. Th. I dieses Werkes S. 602.

** S. Th. I S. 661.

zeigte, verfolgte Hardenberg mannhaft und würdevoll seine Überzeugung öffentlich aus. »Ich setze«, heißt es in der Erklärung, welche er in den Berliner Zeitungen veröffentlichte, »ich setze meine Ehre in die Achtung und das Vertrauen meines Königs und der Preußischen Nation, in die Gesinnungen achtungswürdiger Fremden, mit denen ich in Verhältnissen war, und unter denen ich mit Vergnügen auch Franzosen zähle. Ich bin nicht im Preußischen Staate geboren, aber ich gebe keinem der Eingebornen an Patriotismus nach, und habe die Rechte derselben durch meine Dienste erworben, so wie dadurch, daß ich mein Erbtheil in das Preußische übertrug und Besitzer darin wurde. Wenn ich gleich nicht Soldat bin, so fühle ich doch, daß ich nicht unwürdig gewesen wäre, es zu sein, wenn das Schicksal mich dazu bestimmt hätte, meinen König und seine Rechte, die Ehre, Würde und Sicherheit des Staats mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen.«

Hardenberg, welcher Chef des Magdeburger Departements blieb, verlor die Gunst des Königs, dessen Willen und Absichten gemäß er gehandelt hatte, keinen Augenblick, und dieser Umstand ist um so höher anzuschlagen, je größer der Widerwille des Königs gegen solche Demonstrationen war, wie damals bei besonderen Veranlassungen zu Gunsten Hardenbergs gemacht wurden. — Als der König den Krieg beschloß, nahm Hardenberg auf seinen Wunsch an den desfallsigen Verhandlungen in Charlottenburg Theil, folgte seinem unglücklichen Monarchen nach Ostpreußen und übernahm, nach der Ankunft des Kaisers Alexander zu Memel, wieder die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten (1807),

die bis dahin, nach Haugwitz's Rücktritt, der General Zastrow geleitet hatte.

Wir haben (Th. II S. 18.) die Ursachen mitgetheilt, die Hardenberg bestimmten, beim Abschluß des Tilsiter Friedens seinen Abschied zu nehmen. Es bleibt der spätern Veröffentlichung der hinterlassenen Memoiren des Fürsten, die derselbe vor seinem Tode dem Staatsrath Schöll anvertraute, und die demnächst der König versiegelt bis zum Jahre 1850 im Staatsarchive aufzubewahren befahl, vorbehalten, die politische Voraussicht Hardenbergs über die Folgen dieses Friedens für Rußland in's Licht zu setzen. Als besonders interessant in dieser Beziehung wird ein Brief bezeichnet, den der Fürst in jener Zeit von Pitkupöhnen aus an Napoleon schrieb.*

Hardenberg lebte nun noch einige Zeit in Ostpreußen und Rußland, und begab sich dann nach seinem Gute Tempelberg, zwischen Berlin und Frankfurt a. O., wo er seit dem Jahre 1808 in stiller Zurückgezogenheit lebte, bis der König, geleitet durch die göttliche Vorsehung und seine eigene Erkennung alles Trefflichen, den hochbegabten Staatsmann, nach Stein's gezwungenem Rücktritt, zur Würde eines Staatskanzlers berief, und ihn an die Spitze der gesammten Staatsverwaltung stellte.**

Mit dieser Zeit beginnt sein weltgeschichtliches Wirken, wenn nicht unmittelbar, doch mittelbar, schon jetzt, indem er das damals in enge Grenzen gezwängte, von einem schonungslosen Feinde fortwährend mißhandelte Vaterland für

* S. Preuß. Staatszeitung 1822, S. 1510.

** S. Th. II Buch 4 S. 287.

die nahe Zeit des Ruhmes und der Macht stärkte und kräftigte. Im engsten Einverständnisse mit dem Könige, dem er mit unerschütterlicher Treue anhing, und gestützt auf den Muth des Volkes, dem er vertrauete, und auf dessen Liebe zu dem hochherzigen, treugesinnten Monarchen, that er nunmehr Alles, was Weisheit, Einsicht und kluge Berücksichtigung der Zeiterfordernisse nothwendig machten. Wir haben die Resultate seiner Thätigkeit im Laufe unserer Darstellung mitgetheilt, und dürfen sie daher hier übergehen.

Als die Stunde der Thaten schlug, erschien Hardenberg zuerst auf dem Schauplatze; von ihm unterzeichnet war der erste Aufruf an die Jugend des Landes, und dies muß mit Recht als ein Beweis des hohen Vertrauens angesehen werden, das der König ihm schenkte, wie andrerseits der wunderbare Erfolg dieses Aufrufs nicht minder das allgemeine Vertrauen der Nation bezeugt. Was seitdem durch und mit Hardenberg Großes für das Vaterland geschehen, wie der König dies belohnte, indem er den Staatskanzler in den Fürstenstand erhob, das haben wir, so weit Zweck und Raum es gestatteten, bereits mitgetheilt. Erst die Zukunft wird im Stande sein, diesen großen Staatsmann ganz zu würdigen, wenn seine diplomatische Thätigkeit, namentlich auf den verschiedenen Kongressen, ganz Eigenthum der Geschichte geworden sein wird.

Wir machen hier zunächst nur noch auf die fast wunderbare Beharrlichkeit aufmerksam, mit welcher der König durch alle Wechselfälle des Lebens an Hardenberg festhielt und obwohl mehrmals mächtige Umstände diesen Staatsmann von seiner Seite drängten, ihn doch immer wieder

an sich heranzog. Wiederholt haben wir darauf aufmerksam gemacht, wie diese Fähigkeit, große Talente zu erkennen und zu verwenden, einen ganz besondern Zug in dem Wesen des Königs ausmachte. Bei Hardenberg ist aber noch der besondere Umstand geltend zu machen, daß er in seinen Meinungen, Ansichten und Grundsätzen mit dem Könige in ungewöhnlichem Maaße übereinstimmte. So kann man in der That sagen, daß Hardenberg einerseits zwar selbstständig, andrerseits aber zugleich nach dem Willen und in dem Geiste des Königs die Verwaltung des Staats leitete, und die Worte, die er am 13. Juli 1811 zu der Versammlung der ständischen Deputirten sprach, bezeichnen daher eben so wohl sein System, als das des Königs. »Dies mein System«, sagte der Staatskanzler damals, »beruht darauf, daß jeder Einwohner des Staats gänzlich frei, seine Kräfte auch frei benutzen und entwickeln könne, ohne durch die Willkühr eines Andern daran behindert zu werden; daß die Gerechtigkeit strenge und unpartheiisch gehandhabt werde, daß das Verdienst, in welchem Stande es sich finde, ungehindert emporstreben könne, und daß endlich durch Erziehung, durch ächte Religiosität und durch jede zweckmäßige Einrichtung im Vaterlande, ein Interesse und ein Sinn gebildet werde, auf den unser Wohlstand und unsere Sicherheit fest gegründet werden kann.«

Hardenberg's Ruhm steht unvergänglich verzeichnet in den Annalen der Geschichte, und wenn das, was er schuf, die Grundlage dieses Ruhmes ist, so wird dieser noch mehr befestigt durch die Ergebnisse der großen Zeit, in welche das Schicksal den Fürsten gestellt hat, so wie dadurch, daß

es ihn an die Seite des glorreichen Königs setzte, dem die Schöpfungen, die er hinterließ, und die Liebe, die er bei seinem Volke sich errang, einen Nachruhm sichern, den einst vielleicht lebendiger, als es die alternde Geschichte pflegt, der Fittig einer frommen Tradition zu späten Geschlechtern tragen wird.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Jubiläum.

Das ereignißreiche Jahr war auch noch in anderer Rücksicht merkwürdig, denn es schloß das erste Viertel-Jahrhundert der nunmehr schon so segensreichen Regierung des geliebten Monarchen. Der König war in kräftig-jugendlichem Alter zur Regierung gekommen, und mit ihm war die ganze Generation zum Mannsalter herangereift, hatte sein Wirken beobachtet und erkannt, sein Unglück mit erlebt und mit erduldet, und zuletzt das Glück mit ihm gemeinschaftlich errungen im blutigen Kampfe. So war die ganze Nation, in ihrem kraftvollsten und würdigsten Theile, Zeitgenosse und lebendiger Zeuge seiner Thätigkeit, und in jedem Einzelnen verkündete das Selbsterlebte und Selbstgesehene den Ruhm und die Ehre des Königs. Welche Gefühle des Dankes und der Bewunderung mußte ein Rückblick auf die letztverflossenen 25 Jahre in den Herzen derer erregen, die diese Zeit mit durchlebt hatten! Was war in die-

sem kurzen Zeitraum aus dem Staate geworden! Aus dem Zustande einer gefährlichen Scheingröße, die ihn in den Abgrund des Verderbens gestürzt hatte, war er zu wirklicher Größe, zu sicherer Macht gelangt! Was Friedrich der Große vorbereitet hatte, war in seinem ganzen Umfange, ja vielleicht über die Hoffnungen des großen Königs hinaus, vollendet worden. Friedrich der Große hatte einen Staat für seine Gegenwart gegründet, Friedrich Wilhelm III aber hatte ihn zu einem Staat für die Zukunft umgeschaffen, denn er hatte der Schöpfung des Genies die Sicherheit und Dauer einer soliden Wirklichkeit gegeben, die die Bürgschaft für ihre Existenz in sich selber trug.

Der 17te November,* ein Sonntag, war für die Feier bestimmt worden, und ward daher in der ganzen Monarchie als ein hoher Festtag begangen; indessen herrschte doch allenthalben jener prunklose Ernst vor, den der König so sehr liebte. In Berlin verkündeten Posaunentöne von den Thürmen frühmorgens den festlichen Tag. Um 8 Uhr versammelten sich die städtischen Behörden ꝛc. im Rathhause, wo nach einer von dem Ober-Bürgermeister gehaltenen Rede die Marmorbüste des Königs feierlich enthüllt ward. Hierauf ordneten sich die Versammelten und begaben sich unter Glockengeläute im Festzuge nach der Nicolai-Kirche. Deputationen der Geistlichkeit, der Gymnasien, des Magistrats, die Stadtverordneten und die Bezirksvorsteher bildeten, jede Abtheilung von Marschällen geführt, den Festzug. Nach dem feierlichen Gottesdienste, der mit dem Tedeum schloß,

* Den Thron hatte der König bekanntlich am 16. Novbr. bestiegen.

fand ein Festmahl von 300 Gedecken im Conzertsaale des neuen Schauspielhauses* statt, wobei der Spontinische Festmarsch und die Tafelmusik von dem Musikcorps des 2ten Garde-Regiments ausgeführt ward; Festgesänge, von Gubitz gedichtet, schlossen das Mahl. Abends war die ganze Stadt erleuchtet, und auf mehren Plätzen der Residenz spielten Musikchöre. — Noch einfacher gestaltete sich die Feier bei der Universität, in den Gymnasien rc., wo meist nur Festreden den wichtigsten Theil derselben bildeten. In den Theatern wurden ebenfalls vor der Vorstellung Reden gehalten, die für die festliche Veranlassung gedichtet waren. Außerdem wurden die Armen in allen Spitälern, die Waisen und die Gefangenen in der Stadtvoigtei auf öffentliche Kosten gespeist.

Der Kronprinz empfing im Namen seines Königlichen Vaters, der, wie oben erwähnt, an diesem Tage in Rom weilte, die Huldigungen der Residenz; Er nebst den andern in Berlin anwesenden Prinzen und Prinzessinnen wohnten dem Gottesdienste in der Nicolai-Kirche bei; auch nahm er mit den Prinzen an dem Festmahle Theil.

Im Ganzen unterschied sich, wie man sieht, diese Feier wenig von derjenigen, mit welcher alljährlich der Geburtstag des geliebten Monarchen begangen ward, und hierin ward ohne Zweifel dem Wunsche des Königs gemäß gehandelt.

---

* Dieser Saal war im Frühling d. J. 1821 feierlichst eingeweiht worden.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Regententhätigkeit.

Vielleicht darf das, in so vielfacher Hinsicht merkwürdige Jahr 1822 als die Zeit angesehen werden, in welcher die, durch den Freiheitskrieg in den Gemüthern erzeugte Aufregung und die daher entstandene Reaktion nach außen, in Preußen wenigstens, ihren Kulminationspunkt überstiegen hatte und anfing, sich zu beschwichtigen und auszugleichen. Denn obwohl es in Halle noch Studententumulte gab und die Entdeckung einer neuen Studentenverbindung in Berlin die Einleitung neuer Untersuchungen nöthig machte, so erschienen diese Thatsachen doch theils unerheblich, theils vereinzelt, und im Allgemeinen fing mehr das Gefühl der Zufriedenheit und der dankbaren Anerkennung des Strebens der Regierung an vorzuherrschen. Das politische Interesse scheint eine Ableitung nach außen hin gefunden und sich fast ganz den Vorgängen in Italien und Spanien, so wie den Resultaten der in Betreff jener Länder gehaltenen Kongresse zugewendet zu haben, und zwar mehr mit der Ruhe des Beobachtens als mit der Leidenschaft der Partheinahme. Darauf deutet unter andern auch die Rede, welche Bischof Eylert in diesem Jahre am Ordensfeste hielt, und aus der wir folgende Stelle herausheben. »Wichtig und dringend sind die Ansprüche unserer Zeit; schwer zu lösen ihre Aufgaben! Auf eine ganz eigene Weise ist die innere und die äußere Welt in Bewegung; welthistorische Begebenheiten sind in der Entwickelung und Alles deu-

tet auf etwas Großes hin, das da kommen soll. In der göttlichen Weltregierung giebt es keine Fragmente. Was dem beschränkten Menschenblicke auf entgegengesetzten Endpunkten fern dünkt, verbindet sich oft in überraschenden Übergängen zu Einem ineinander fließenden Ganzen. Aber was auch kommen, welche Ordnung der Dinge sich auch gestalten mag, wir haben Nichts zu fürchten, wenn wir, treu unserer Eigenthümlichkeit, treu unserer Pflicht, in Einem Sinne Gott fürchten und den König ehren.«

Unter allen Verordnungen dieses Jahres ist auch kaum eine, welche auf neue Besorgnisse der Regierung hindeutete, oder als Verhütungsmaßregel gegen frevelhafte oder leidenschaftliche Bestrebungen angesehen werden könnte. Im Gegentheil wurden mancherlei Milderungen sichtbar, wie unter andern das gegen den Brockhausschen Verlag ergangene Verbot durch Verfügung vom 9. Mai wieder aufgehoben wurde. Die einzige Schärfungs-Maßregel, als Nachhall des demagogischen Treibens, brachte die Königliche Kabinets-Ordre vom 12. April in Betreff der Absetzung unwürdiger Geistlichen und Schullehrer. Diese in mehrfacher Hinsicht sehr interessante Kabinets-Ordre beginnt folgendermaßen:

»Es ist Mir angenehm gewesen, daß das Staats-Ministerium in dem Berichte vom 22. December v. J. Vorschläge zu einem zweckmäßigeren Verfahren bei Amts-Entsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer gemacht hat. Im Allgemeinen stimme Ich den hierüber aufgestellten Ansichten und darauf gegründeten Anträgen ganz bei. Ich ertheile daher Ihnen, dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten durch gegenwärtige Ordre, nach

dem Vorschlage des Staats=Ministeriums, eine bestimmtere Einwirkung auf die Amtsentsetzung der genannten Beamten um so mehr, als Sie nur dadurch die Richtung der Lehre zu leiten, so wie die pünktliche Befolgung der den Lehrern gegebenen Anweisungen zu sichern vermögen, und als sich bei der bisherigen Einrichtung oft, ein gerichtliches Verfahren zwischen die anfängliche und endliche disciplinelle Entscheidung, gestellt hat, wodurch die bei Meiner Ordre vom 17. Decbr. 1805 vorschwebende Absicht, ohne nachtheilige Weitläuftigkeiten unwürdige Subjecte von dem wichtigen Amte der Religionslehre und Jugendbildung sofort zu entfernen, vereitelt worden ist.«

Der König setzt deshalb fest, daß, wenn die Konsistorien und Regierungen einen Pfarrer wegen Excesse abgesetzt haben, demselben nicht mehr, wie bisher, der Rekurs an die Gerichte, sondern nur an den Minister freistehen soll, weshalb in allen Fällen, wo die Provinzialbehörden die Entsetzung oder Versetzung eines Geistlichen oder Lehrers aus Gründen der Kirchenzucht und der Disciplin beantragen, die Akten dem Minister zur Entscheidung eingesendet werden müssen. Gegen diese Entscheidung kann der Betheiligte seinen Rekurs an den Staatskanzler oder den König nehmen. Hat der Beschuldigte eine Stelle, zu welcher die Ernennung nur vom Könige selbst erfolgt, so muß auch wegen der Bestrafung die Bestätigung des Königs durch das Staatsministerium eingeholt werden.

»Die von dem Staatsministerium ausgesprochene Ansicht, daß die jetzige bewegte Zeit keine Motive an die Hand gebe, die Bande der Disciplin zu lösen und die Einwir-

kung der die Oberaufsicht führenden Behörde auf diejenigen, welche durch Rede und Schrift einen mächtigen Einfluß auf das Volk üben, zu schwächen, daß es vielmehr rathsam sei, jene Bande schärfer anzuziehen und die Oberaufsicht zu verdoppeln, ist auch die Meinige. Ich habe darüber Meine Ansichten dem Staatsministerium in Meiner Ordre vom 11. Jan. 1819 ausführlich eröffnet. Von der Richtigkeit dieser Äußerungen bin ich noch mehr durch die Ermittelungen überzeugt worden, welche bei den Untersuchungen über die demagogischen Umtriebe gemacht sind. Zu Meinem Leidwesen hat sich hierbei ergeben, daß auch in Meinem Staate mehre öffentliche Lehrer den Verirrungen der Zeit huldigen, anstatt wahre Intelligenz, welche die Grundlage des Staats ausmacht und auf jede Weise befördert werden muß, zu verbreiten, die Ausartungen derselben begünstigen, einen Oppositionsgeist gegen Meine Anordnungen zeigen, und sich namentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfassung und Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung anmaßen, welche mit der pflichtmäßigen Führung eines Lehramtes unverträglich ist.«

»Ich kann und will die weitere Verbreitung solcher Verirrungen nicht dulden, da Ich denselben vorzubeugen und abzuhelfen, den übrigen deutschen Regierungen schuldig bin; auch die Pflicht fühle, die gegenwärtige und kommenden Generationen vor Verführung zu bewahren und nicht minder die Ehre des Lehrstandes und der Lehrinstitute es erfordert, von denselben unwürdige, Meinen landesväterlichen Absichten und ihrem hohen Berufe nicht entsprechende, Individuen auszuschließen.

Ich weise daher Sie, den Minister Freiherrn v. Altenstein, an, gegen Geistliche und Lehrer dieser Art, ohne deshalb einen Antrag von den zunächst vorgesetzten Behörden abzuwarten, die ihnen durch gegenwärtige Ordre ertheilte Befugniß rücksichtslos in Ausübung zu bringen und zuvörderst gegen diejenigen, gegen welche wegen vermutheter oder erwiesener Theilnahme an demagogischen Umtrieben, von Seiten des Staats, Maßregeln genommen worden sind, sofort um so mehr zu verfahren, als gegenwärtig alle dieserhalb seit dem Jahre 1819 eingeleitete Untersuchungen beendigt sind. Sie haben hierüber mit dem Minister des Innern und der Polizei Rücksprache zu nehmen und Ich gebe Ihnen, dem Staatsminister v. Schuckmann, auf, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein nicht nur alle die gegen Beamte seines Ressorts bisher ermittelte oder vielleicht künftig noch vorkommende Data, sondern auch insbesondere diejenigen öffentlichen Lehrer anzugeben, welche Ihrer Ansicht nach von ihren Posten zu entfernen sind.«

Die beiden Minister sollten gemeinschaftlich in solchen Fällen entscheiden und nur, wenn sie sich nicht einigen, die Entscheidung dem Staatsministerio überlassen. Auch soll in den nächsten fünf Jahren über jeden neuanzustellenden Geistlichen oder Lehrer zuvor ein Bericht des Polizeiministers eingeholt werden. »Ich erkläre hierbei Meinen ernstlichen Willen, schließt demnächst die Kabinets-Ordre, daß die Theilnehmer oder Beförderer der demagogischen Umtriebe jeder Art in Meinen Staaten nicht angestellt oder befördert werden, und auch aus öffentlichen Fonds, welche

nur für meine treuen Unterthanen eine Aushülfe gewähren können, nicht unterstützt werden sollen. Nach diesem Grundsatze ist bei allen Departements zu verfahren. Der Minister des Innern und der Polizei wird den betreffenden Chefs, auf deren Erfordern, die verdächtigen Beamten ihrer resp. Ressorts angeben.

Bei dieser Gelegenheit will Ich noch rücksichtlich der Entlassung der Beamten der Administration und der Justiz, mit Ausnahme derer, welche richterliche Stellen bekleiden, nach dem Gutachten der zur Untersuchung des Geschäftsorganismus hier versammelt gewesenen Kommission, die bisherige Einrichtung, nach welcher in jedem Falle, wo ein Vorgesetzter oder Departements-Chef auf Entlassung des Beamten anträgt, der Staatsrath concurrirte, dahin abändern, daß nur diejenigen Beamten, welche ein Patent von Mir erhalten, nach vorgängiger von Mir genehmigter Beschließung im Staatsrathe, die übrigen dagegen, der früheren Verfassung gemäß, schon nach einem Beschlusse im Staatsministerium von ihren Ämtern entsetzt werden können.«

Im Einklang mit den Bestimmungen dieser Kabinets-Ordre steht auch die neue Eidesformel, die jetzt den evangelischen Geistlichen bei ihrer Ordination als Amtseid abgefordert ward, und worin namentlich die Treue gegen den König und die monarchische Verfassung hervorgehoben war. — Eine besondere Fürsorge ward jetzt auch der Einführung der neuen Liturgie gewidmet, die in diesem Jahre mit Königlicher Genehmigung im Druck erschien und zuerst in der Dom- und in der Garnisonkirche ausgeführt, bald aber auch von mehren anderen Gemeinen in der Mark an-

genommen ward. — Ebenso widmete der König noch fortwährend der Vereinigung der beiden evangelischen Gemeinen eine warme Theilnahme, und als unter andern diese Vereinigung bei den beiden Gemeinen der Dreifaltigkeits-Kirche zu Berlin am Palmsonntage unter würdiger Feier zu Stande kam, sprach der König seine Freude darüber in einer Kabinets-Ordre an den Superintendenten Marot sehr lebhaft aus.

In der innern Staatsverwaltung kamen im Laufe dieses Jahres mancherlei Veränderungen zu Stande. Bereits früher war die Auflösung der Regierungen zu Berlin und Cleve beschlossen worden, und diese Maßregel wurde mit dem Eintritt des neuen Jahres (1. Jan. 1822) wirklich vollzogen. Das Polizei-Präsidium zu Berlin ward in der Verfassung, die es vor dem Jahre 1816 gehabt, wieder hergestellt und einerseits den Ministerien, andrerseits aber auch dem Oberpräsidenten untergeordnet. Die von der Regierung zu Berlin besorgten Angelegenheiten fielen theils den Ministerien, theils (wie die Militär- und Bausachen,) besonderen Kommissionen, oder auch der Regierung zu Potsdam anheim. Ebenso wurde die Regierung zu Cleve aufgelöst, und mit der zu Düsseldorf vereinigt. — Ebenfalls am 1. Januar wurden bei allen Regierungen die Sanitäts-Kommissionen aufgehoben, und ihre Geschäfte dem, bei den Regierungen angestellten Medizinal-Rathe übertragen. — Der Staatsrath erhielt mehre neue Mitglieder, als namentlich die Generale Müffling und Kleist, die Geheimen-Räthe Beuth und Nagler, den Präsidenten von Schönberg und den Oberberghauptmann Gerhard. Bei

der Abreise des Fürsten Hardenberg nach Verona ward der Staatsminister v. Voß* zu dessen Stellvertreter als Vice-Präsident des Staatsraths und des Staatsministeriums ernannt, nach Hardenbergs Tode aber zum wirklichen Präsidenten beider hohen Behörden, welche hohe Charge er jedoch nur sehr kurze Zeit bekleidete, da er schon am 30. Januar 1823 starb.

Zur Belebung der Küstenschifffahrt erließ der König am 20. Juni ein Edikt des Inhalts, daß die Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach dem andern als ein ausschließlich inländisches Gewerbe angesehen und dessen Betrieb nur inländischen Schiffern erlaubt sein sollte; auch sollen die Hafenabgaben für alle ausländische Schiffe erhöht werden, mit Ausnahme von Schiffen derjenigen Nationen, mit denen Preußen besondere Verträge geschlossen hatte, so wie derjenigen, welche in ihren Häfen die Preuß. Schiffe gleich inländischen behandelten.

Bereits früher (14. März) hatte der König für den

---

* Otto Karl Friedrich von Voß war 1755 zu Berlin geboren, 1777 als Referendar beim Kammergericht eingetreten, wo er 2 Jahre später nach bestandenem großen Examen, Assistenz-Rath wurde. Indeß verließ er bald darauf den Dienst und widmete sich der Landwirthschaft auf seinen Gütern. Nur landschaftlichen Geschäften lag er noch ob und wirkte in diesen als Ritterschaftsrath (1782) und Haupt-Ritterschaftsdirektor (1784). Friedrich Wilhelm II berief ihn wieder in den Staatsdienst, ernannte ihn 1786 zum Präsidenten der Kurmärk. Domainenkammer, und drei Jahre später zum Minister. Als solcher in verschiedenen Wirkungskreisen thätig, nahm er 1795 wieder seinen Abschied, trat 1797 auf den Ruf Friedrich Wilhelms III wieder in den Dienst, aus dem er nach dem Tilsiter Frieden (1807) wieder 15 Jahre lang schied, bis er 1821 zum Mitglied der Verfassungs-Kommission unter dem Präsidium des Kronprinzen ernannt wurde.

Hafen von Pillau eine neue zeitgemäße Polizeiordnung erlassen, da die ältere Hafen- und Lootsenordnung vom Jahre 1789 ihrem Zweck nicht mehr entsprach; in gleicher Weise ersetzte er an demselben Tage die alte Hafen- und Polizei-Ordnung über die Schifffahrt auf dem frischen Haff zu Königsberg durch eine neue Schifffahrts-Polizei-Ordnung. — Auch wurden die Kaufleute zu Danzig und Memel in Corporationen vereinigt und erhielten vollständige Statuten, wie früher die zu Berlin, Stettin rc.

Die Finanzen des Staats, mit so vieler Mühe und Sorgfalt und zugleich mit einer hohen Rechtlichkeit verwaltet, entwirrten sich mehr und mehr und stellten immer erfreulichere Resultate in Aussicht. — Die Liquidationen für die Rheinlande hatten am Schlusse des Jahres 1821 die Summe von 27 Millionen 718,260 Franken ergeben, und diese Summe ward sofort in Anweisungen der Kommission zu Aachen zur Disposition gestellt und ausgezahlt. In gleicher Weise befahl der König die Forderungen der Einwohner in den von Frankreich wiedererworbenen Landestheilen (Erfurt, Münster, Minden rc.) zu liquidiren und zu berichtigen. — Auch die Regulirung des provinziellen Kriegs-Schuldenwesens schritt rastlos fort. Die der Neumark wurden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mit übernommen, die der Kurmark, deren Berechnung in diesem Jahre beendet ward, ergaben die Summe von 16 Millionen Thlr., wovon der Staat 10 Millionen übernahm. — Das hohe Zutrauen zu den Finanzen Preußens ward um diese Zeit ebensowohl durch den Cours der Staatsschuldscheine bekundet, die trotz der drohenden Aus-

sichten im Westen Europa's, nicht heruntergingen, während fast alle auswärtigen Papiere bedeutend sanken, — als auch durch den leichten Abschluß einer neuen Anleihe, durch die nicht eine neue Schuld kontrahirt wurde, sondern die nur darauf abzweckte, den inländischen Geldverkehr zu befördern und die Konkurrenz der Staatsschuldscheine auf den inländischen Märkten zu vermindern. Rother schloß auch diese Anleihe mit Rothschild in London am 1. Mai, und zwar unter folgenden Bedingungen ab: die Seehandlung deponirte 24½ Mill. Thlr. in Staatsschuldscheinen als Pfand bei der Londoner Bank und erhielt dagegen ein Darlehn von 5½ Mill. Pfd. St. zu 5 pCt. verzinslichen Partial-Obligationen, worüber der König am 20. Juni noch eine Hauptverschreibung vollzog. Übrigens bezeugte auch diesmal die Hauptverwaltung der Staatsschulden ausdrücklich, daß das Land nicht mit einer neuen Schuld belastet worden sei.

Besonderer Erwähnung verdient demnächst das in diesem Jahre erlassene neue Stempelgesetz, demzufolge in der ganzen Monarchie mit Ausnahme von Neufchatel, alle Stempelgebühren abgeschafft wurden, namentlich auch die Einregistrirungs-Gebühren in den Provinzen, wo die Französische Gerichtsverfassung noch galt, wogegen die Stempelsteuer nunmehr allenthalben gleichmäßig nach den Bestimmungen entrichtet ward, die das neue Gesetz vorschrieb.

In Bezug auf die Rheinprovinzen traten nunmehr neue Maßregeln ins Leben, die meist die weitere Begründung der dortigen Rechtsverhältnisse bezweckten. Am 7. März vollzog der König auf Antrag des Staatsministeriums und

darauf erfolgter Berathung im Staatsrath, ein Gesetz wegen Regulirung der Gemeindeschulden in den Landestheilen auf dem linken Rheinufer und der Stadt Wesel. Das neue Gesetz bezweckte die Herstellung eines festen Rechtszustandes zwischen den Gemeinen und ihren Gläubigern, und suchte jene in den Stand zu setzen, ihre Schulden mit Ordnung und mit Beachtung älterer Gerechtsame abzutragen. Durch die neuen Vorschriften wurden alle frühere französische Verordnungen über diesen Gegenstand ganz aufgehoben. — Bei dieser Gelegenheit wollen wir zugleich auch des Gesetzes über die Zuziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten (11. Juli) gedenken, welches bestimmte, daß im ganzen Umfange der Monarchie das Diensteinkommen der Staatsbeamten von den Kommunen nur dann besteuert werden dürfe, wenn alle übrigen Mitglieder der Kommune mittelst einer allgemeinen Einkommensteuer zu den Gemeinelasten beitrügen; aber auch in diesem Falle durfte von Gehalten unter 250 Thlr. höchstens 1 pCt., bei 500 Thlr. nicht mehr als 1½ pCt. und bei höheren Gehalten 2 pCt. genommen werden. Wittwenpensionen, Wartegelder unter 250 Thlr., Militärsold und das Einkommen der Geistlichen und Lehrer durfte gar nicht besteuert werden. — Eine andere, die Rheinprovinzen betreffende Maßregel war die Tax-Ordnung für die dortigen Notarien vom 25. April, nebst einer ausführlichen Verordnung über die Rechte, Pflichten und Befugnisse der Notarien rc. — Am 1. August folgte demnächst eine Subhastations-Ordnung für die Rheinlande, und endlich erließ der König noch einige andere Bestimmungen in Bezug auf die Kriminal-Gerichts-Pflege.

So befahl eine Kabinets-Ordre vom 31. Januar, daß, wenn bei der Verhandlung einer Kriminalsache Dinge vorkommen, welche der Sittlichkeit entgegen sind, in diesem Fall das öffentliche Verfahren suspendirt werden solle, — und eine andere Kabinetsordre vom 2. August verfügte, daß auch in den Rheinlanden Soldaten, wenn sie in Kriminalsachen gegen Civilpersonen zeugen müssen, nur vor dem Militärgericht oder höchstens vor dem Instruktionsrichter, nicht aber wie Civilzeugen in öffentlicher Sitzung vernommen werden dürfen; wohl aber soll ihre Aussage in öffentlicher Sitzung vorgelesen werden. — Es scheint, als ob der berühmte Fonksche Prozeß, der in diesem Jahre wieder vor den Assisen zu Trier verhandelt wurde, zu den verschiedenen Maßnahmen Veranlassung gab. Dieser Prozeß schwebte nun schon seit 6 Jahren, und machte sowohl wegen der dabei betheiligten Personen, als wegen der Verwickelungen, die er herbeiführte, ein allgemeines Aufsehen. Die Jury erklärte in ihrer Sitzung vom 9. Juni Fonk für schuldig, und dieser ward zum Tode verurtheilt. Er trug hierauf bei dem Cassationshofe zu Berlin auf Cassation des Urtheils an, und führte zur Unterstützung seines Gesuchs acht verschiedene Gründe an; allein der Cassations-Hof verwarf das Gesuch in seiner öffentlichen Sitzung vom 14. August, die von 10 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags dauerte, und der außer unzähligen anderen Zuhörern auch der Kronprinz und Prinz Wilhelm beiwohnten, und zwar waren die erlauchten Königssöhne vom Beginn der Sitzung bis nach gesprochenem Urtheile ununterbrochen anwesend. Jener außerordentliche Kriminalfall sollte aber

noch merkwürdiger werden durch das Ende, welches er erreichte; Viele glaubten damals, daß dieser Prozeß die Veranlassung zur gänzlichen Aufhebung des öffentlichen Verfahrens in den Rheinprovinzen werden würde, denn die öffentliche Meinung erklärte sich entschieden gegen den Ausspruch der Jury, und das Begnadigungsgesuch, welches die unglückliche Gattin an den König richtete, und worin sie von neuem betheuerte, daß ihr Mann in der Nacht, in welcher der Mord begangen wurde, keinen Augenblick von ihrer Seite gewichen sei, ward unterstützt durch ein anderes Gesuch, welches eine Anzahl der geachtetsten Einwohner von Trier, darunter der Regierungs-Direktor, 5 Regierungsräthe, Prediger, Lehrer rc., beim Könige einreichten und worin sie mit männlichem Freimuth erklärten, sie könnten nur dann in ihrem Gewissen sich beruhigt fühlen, wenn sie mit kindlichem Vertrauen dem Könige, welchen Gott zum Schirme der Unschuld gesetzt, ihre Zweifel bekannt machten. — Die Sache nahm dadurch eine neue Wendung, denn man appellirte nicht an die Gnade des Königs, sondern an seine Gerechtigkeit. Die Antwort, welche der König auf diese Gesuche ertheilte, gehört unseres Bedünkens zu den interessantesten Thatsachen aus seinem Leben, sie zeigt ihn als den wahren Hort und Schirm des Rechts und bereitete diesem merkwürdigen Kriminalfall eine Lösung, die ihn gewissermaßen heiligt. Denn nicht aus Gnade schenkte der König den beiden Verurtheilten, Fonk und Hamacher, das Leben, sondern er entschied über sie als ein milder und gerechter Richter, verschmähte es auch nicht, seine Entscheidung mit Gründen zu unterstützen, und that

dies, da er ja ohne alle Gründe hätte begnadigen können, sicher in dem heiligen Interesse der Gerechtigkeit, als deren Verfechter er sich hier gewissermaßen mit eigener Verantwortlichkeit zeigte. Am 28. Juli 1823 erließ der König nämlich aus Töplitz folgende Kabinets-Ordre an den Justiz-Minister v. Kircheisen:

»Ich habe mir den Fonkschen Criminalfall ausführlich vorlegen lassen und daraus entnommen: daß 1. der Thatbestand der Ermordung des am 19. December 1816 bei Crefeld im Rheine aufgefundenen Wilhelm Cönen nicht unzweifelhaft feststeht; daß 2. der Widerruf der Aussage des Küfermeisters Hamacher, die seine eigene und die Anschuldigung des Kaufmanns Fonk enthält, weit mehr begründet ist, als die beschuldigende Aussage, und 3. daß das Alibi des Kaufmanns Fonk hinreichend nachgewiesen ist. Ich kann daher weder den Fonk noch den Hamacher straffällig finden, den Ausspruch der Assisen also nicht bestätigen, oder eine geringere, als die erkannte Strafe eintreten lassen. Hieraus folgt die Freilassung der Angeklagten, auf welche Sie angetragen haben, von selbst, und Ich beauftrage Sie, das Erforderliche dieserhalb unverzüglich zu verfügen. Bei der ganz besonderen Aufmerksamkeit auf jeden noch so geringfügigen Umstand, mit welcher die Sache behandelt ist, läßt es sich nicht erwarten, daß sich noch Anzeigen finden sollten, die eine neue Untersuchung gegen Fonk und Hamacher, oder gegen Einen von Beiden begründen könnten; sollte aber dennoch über kurz oder lang dieser Fall eintreten, so soll die neue Untersuchung durch die jetzige Freilassung der Angeklagten nicht ausgeschlossen sein; sie

soll aber nicht eher verfügt werden, als bis ein diesfallsiger von der Behörde zu machender Antrag von Ihnen genehmigt ist. In Absicht des Kostenpunkts enthalte Ich Mich aller unmittelbaren Bestimmung, und lasse Ihnen die sämmtlichen Anlagen Ihres Berichts vom 3. v. M. zurückerstatten!«

In Betreff der Kosten schreibt das Gesetz vor, daß im Falle der Verurtheilung der Schuldige dieselben tragen müsse, nicht aber im Falle der Freisprechung. Da nun Fonk vom Könige nicht begnadigt, sondern freigesprochen worden war, so erwirkte er, als er gleich nach seiner Loslassung persönlich in Berlin erschien, in der That auch Befreiung von den Kosten, die sich auf 100,000 Frs. beliefen.

Die ständische Verfassungs-Angelegenheit ward mit unausgesetztem Eifer betrieben, und näherte sich ihrer Beendigung. Schon im Anfange des Jahres 1822 waren Abgeordnete zur Theilnahme an den Berathungen eingetroffen, und zwar für die Mittelmark der Graf Itzenplitz, für die Priegnitz der Herr von Quitzow, für die Uckermark Graf Schulenburg, für Salzwedel der Bürgermeister Gerlach und Andere. Nachdem diese Männer die ihnen zugetheilten Geschäfte unter dem Vorsitze des Kronprinzen beendigt hatten, wurden die Deputirten aus der Provinz Westphalen mit dem Oberpräsidenten von Vinke nach Berlin berufen. Auch die Verhandlungen dieser Deputirten gediehen noch vor Ablauf des Jahres zum Schluß. Nach ihnen kamen die Deputirten der Rheinlande und zuletzt sollten die des Großherzogthums Posen ihre Arbeiten beginnen.

In Betreff des Militärwesens haben wir namentlich die Königliche Verfügung vom 18. Juni zu erwähnen, nach welcher die Dauer des Kursus auf den Divisionsschulen auf 3 Jahre festgesetzt ward, und zwar 2 Jahre zur Vorbereitung zum Fähnrich-Examen, und das 3te Jahr für das Officier-Examen. Ferner ward für jede Schule statt des bisherigen Einen Direktors, eine aus 3 Mitgliedern (dem Militärdirektor, dem Prediger als Studiendirektor und einem Lehrer) bestehende Direktion unter dem Präsidium des Divisions-Kommandeurs eingerichtet. Demnächst wurde der Grad der Ausbildung festgesetzt, der zum Eintritt in die Divisionsschule erforderlich war; außerdem enthielt die Verfügung mehre Disciplinar-Bestimmungen und andere dem Zweck entsprechende Festsetzungen. — Mit Stillschweigen dürfen wir auch die Königliche Kabinets-Ordre vom 2. Februar nicht übergehen, mittelst welcher der König alle die Officiere, welche ohne Erlaubniß den Königlichen Dienst verlassen hatten, um in das Freicorps des Herzogs von Braunschweig zu treten, nunmehr vollständig begnadigte. Endlich müssen wir auch eines Aktes der Pietät erwähnen, durch welchen der König in diesem Jahre das Andenken seiner tapfern Feldherrn ehrte. Am 18. Juni nämlich, dem Jahrestage der Schlacht bei Belle-Alliance, wurden die Ehrenstatuen der Generale Scharnhorst und Bülow, dem Königlichen Palais gegenüber, vor der Hauptwache neben dem Zeughause aufgestellt. Bereits im Jahre 1816 hatte der König die ihm vorgelegten Modelle ausgewählt und seit jener Zeit hatte der geniale Rauch unausgesetzt an diesen Werken gearbeitet, die ebensowohl

Denkmale seines eigenen Ruhms sind, als sie den gefeierten Feldherren zur Ehre und der Residenz zur Zierde gereichen. Am Tage der Enthüllung der Denkmale waren diese mit Blumen umstreut und mit Laubgewinden bekränzt, und zwei Tage später fand auf Befehl des Königs zur Verherrlichung der Aufstellung jener Ehrenmonumente eine große Parade statt.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Die Vermählung des Kronprinzen.

Zwei hochwichtige Ereignisse geben dem Jahre 1829 eine hohe Bedeutung in der Lebensgeschichte des Königs, und nicht minder in den Annalen der Preußischen Geschichte überhaupt: die Vermählung des allverehrten Thronerben und die Einführung der Provinzialstände. — Indem wir dies Kapitel jedoch ausschließlich den Familienereignissen widmen, verschieben wir die nähern Mittheilungen über das wichtige organische Gesetz für spätere Blätter.

Mancherlei Thatsachen freudiger Art bezeichneten schon vor der Vermählung des Kronprinzen den Verlauf dieses Jahres, und wir rechnen dahin besonders die am 28. Febr. erfolgte glückliche Entbindung der Erbgroßherzogin von Mecklenburg-Schwerin von einem Prinzen, und nächstdem den erfreulichen Besuch, welchen der König von seinen erlauchten Schwestern und andern werthen fürstlichen Gästen

empfing. — Zwar fehlte es auch nicht an Unerfreulichem, und wir müssen in dieser Beziehung, außer der schweren 6wöchentlichen Krankheit, welche die Herzogin von Kumberland gleich zu Anfang des Jahres in Dessau bestand,* auch namentlich den schon erwähnten Tod des Ministers von Voß und den des Helden von Kulm, des General-Feldmarschalls Grafen Kleist von Nollendorf rechnen, der am 17. Febr. in einem Alter von 60 Jahren zu Berlin starb. Sein Leichenbegängniß fand am 20sten mit allen gebührenden Ehren statt. Die Königlichen Prinzen folgten zu Fuße dem Leichenwagen. Zwischen dem Kronprinzen und dem Herzog von Kumberland ging der Sohn des verblichenen Helden; zwischen den beiden Prinzen Wilhelm folgte sein Schwiegersohn, der Oberst-Lieutenant von Laviere; die Prinzen Karl und August führten seinen Schwager, und die beiden Generale Tauentzien und Gneisenau endlich einen nahen Verwandten des Verstorbenen.

So betrübend indeß dieser Todesfall auch für den König sein mochte, so brachte doch, wie gesagt, dieses Jahr Glückliches und Freudiges bei weitem im Übergewicht. Nachdem bereits im Frühjahre mehre fürstliche Gäste, namentlich die Mecklenburger und Köthener Herrschaften am Hofe des Königs verweilt hatten, kam am 22. April auch die Schwester des Königs, die Kurfürstin von Hessen, mit den Prinzessinnen Karoline und Marie, und Tags darauf auch der Kurfürst zu längerem Besuche nach Berlin, und

* Sie war Ende Decembers 1822 nach Dessau zu ihrer erlauchten Tochter, der Herzogin, gereist, weil deren erstgebornes Töchterchen gestorben war.

der Kreis der Königlichen Familie ward noch vervollständigt, als am 29sten auch die andere Schwester des Königs, die Königin der Niederlande mit ihrer erlauchten Tochter, der Prinzeß Marianne, eintraf. Während die hohen Gäste am Königlichen Hofe verweilten, kamen noch mehre andere fürstliche Personen, namentlich der Großherzog von Strelitz, Prinz Friedrich der Niederlande, die Herzoginnen von Köthen und Dessau u. A. dorthin. Der Kurfürst von Hessen reiste zu Ende Mai's wieder ab, die Königin der Niederlande mit ihren erlauchten Kindern jedoch erst zu Ende Juni's, während die Kurfürstin von Hessen auch jetzt noch in ihrer Vaterstadt blieb.

Wir gelangen nunmehr zu dem wichtigsten und erfreulichsten Ereigniß dieses Jahres, das dem Vaterherzen des Königs eine so hohe Befriedigung gewährte, und das nicht minder dem gesammten Vaterlande als ein Ereigniß von hochwichtiger Bedeutung erschien, indem es ihm die erlauchte Fürstin zuführte, die in ihrer neuen erhabenen Stellung als Gemahlin des Kronprinzen dazu berufen war, einst den Thron und die allgemeine Liebe und Verehrung zu besitzen, welche die unvergeßliche Königin besessen und durch ihre hohen Tugenden verklärt und geheiligt hatte.

Gegen Ende September's reiste der Kronprinz von Berlin nach München, und langte am 30sten zu Nymphenburg an, wo der König von Baiern sich damals aufhielt, und Tags darauf trafen auch die Königin mit der erlauchten Braut daselbst ein. Festlichkeiten mannigfacher Art folgten nun aufeinander. Im Theater wurden unter dem Zujauchzen des Volks sinnige, bedeutungsvolle Festspiele in

Gegenwart der hohen Herrschaften aufgeführt; auch wohnten diese den Octoberfesten in einem eigenen Zelte bei, und empfingen von dem überaus zahlreich versammelten Volke mannigfache Beweise der Huldigung und Verehrung. Nachdem noch in Tegernsee ein glänzendes Fest stattgefunden hatte, kehrte der Hof am 10ten nach Nymphenburg, und der Kronprinz am 12ten von hier nach Berlin zurück. Einen Monat später, am 16. Novbr., erfolgte zu München die feierliche Vermählung des erlauchten Brautpaares durch Prokuration, wobei der Prinz Karl von Baiern, dem der König kurz vorher den Schwarzen-Adler-Orden verliehen hatte, die Stelle des Kronprinzen vertrat, und der Bischof Streber die Trauung verrichtete. Nachdem eine Reihe glänzender Feste das freudige Ereigniß verherrlicht hatte, brach die erlauchte Fürstin nach ihrem neuen Vaterlande auf und hielt am 28. November ihren Einzug in Berlin. Bis Zeitz, dem ersten Nachtquartier auf Preußischem Gebiet, war der Kronprinz seiner erhabenen Gemahlin entgegengeeilt, um sie im Namen des Königs und ihres neuen Vaterlandes willkommen zu heißen. Von Charlottenburg, wo die Kronprinzessin am 28sten Morgens eingetroffen war, wurde sie durch die Prinzeß Wilhelm in feierlichem Zuge in die Residenz eingeführt. Vorauf ritt eine Abtheilung Garde du Corps, dann folgten 3 sechsspännige Wagen mit den Kammerherren ꝛc., hierauf kam der mit 8 Pferden bespannte Staatswagen, in welchem die Kronprinzeß an der Seite der Prinzeß Wilhelm, und ihnen gegenüber auf dem Rücksitze die Oberhofmeisterin saß. Unmittelbar hinter dem Staatswagen ritt wieder eine Abtheilung der Garde du

Corps, dann kamen noch einige sechsspännige Wagen und zuletzt wieder ein Zug Kavallerie. Am großen Stern im Thiergarten hielten mehre berittene Bürger-Corps (Kaufmannschaft, Schlächter, Brauer ꝛc.) in prächtigen Uniformen mit Musikchören, welche von hier an den Zug eröffneten. In dem Augenblick, als die Prinzessin das Thor passirte, wurden 72 Kanonenschüsse gelöst. Nachdem die erlauchte Frau dann innerhalb der Stadt von dem Magistrat ꝛc. begrüßt worden war, ging der Zug die Lindenpromenade hinauf, wo 12 Gewerke ein Spalier bildeten, die sich dann dem Zuge anschlossen. — Vor der Schloßbrücke war eine Ehrenpforte errichtet, in welcher 150 junge Mädchen die hohe Frau durch Überreichung eines Gedichts bewillkommten. Von hier ging der Zug in's Schloß; an der Wendeltreppe wurde die Kronprinzeß von ihrem erhabenen Gemahle, den Prinzen und Hofstaaten empfangen und in den Schweizersaal geleitet, wo die Prinzessinnen sie willkommen hießen, worauf sie sämmtlich, an den in den nächsten Zimmern verweilenden hohen Civil- und Militär-Behörden vorüber, sich zum Könige verfügten. — Abends war die Stadt glänzend erleuchtet. Leider führte der große Andrang von Zuschauern, welche der Fackelzug herbeilockte, den am Abend des festlichen Tages die Studirenden veranstalteten, einen Unfall herbei, wodurch die Freude des schönen Tages getrübt ward, indem die neben der Schloßbrücke gebaute Interimsbrücke brach, wodurch mehre Menschen theils ihren Tod fanden, theils beschädigt wurden.

Am folgenden Tage fand auf dem Königlichen Schlosse die wirkliche Vermählung des hohen Paares in der gebräuch-

lichen Weise statt. Der Bischof Eylert vollzog die Trauung und die Prediger Theremin und Sack assistirten ihm. In der Residenz herrschte allgemeiner Jubel, in allen Gemüthern herzliche Freude. Illuminationen, öffentliche Festlichkeiten in den Schauspielhäusern &c., viele andere in Privatcirkeln, Armen-Speisungen,* Freiredouten &c., gaben jenen frohen Tagen auch äußerlich das glänzende Gepräge ihrer hohen inneren Bedeutung, und wenn damals alle Gemüther in freudiger Hoffnung glühten, daß Wünsche und Erwartung einst zu beglückender Wirklichkeit sich gestalten werden, so wollen wir, jetzt Zeugen dieser vollkommenen Erfüllung frommgehegter Wünsche, dem Allmächtigen inbrünstig danken, der unser Vaterland mit frommen und weisen Herrschern, und mit tugendhaften und gütigen Königinnen beglückt. — Wir können nicht umhin, aus der vom Bischof Eylert gehaltenen Trauungsrede folgenden Passus mitzutheilen: »Sein Sie gesegnet, gnädigster Herr, auf diesem Scheidepunkte Ihres Lebens! Des erhabenen Königlichen Vaters Segen baut Ihnen das Haus, und der seligen Mutter Verklärung umglänzt es. In Beiden hat die Welt das Musterbild einer Ehe gesehen, wie sie auf Thronen selten sichtbar wird. So sei auch Ihre Ehe, und dieser Segen Ihr köstlichstes Erbe. Ihren Fürstlichen Namen haben Sie mit Fürstlichen Tugenden geschmückt, diese werden auch der milde Glanz Ihres häuslichen Lebens sein.«

Wie glücklich ist ein Fürst, dem das gesagt werden

* Der König schenkte außerdem 3000 Thlr. an die Stadtarmen.

kann, ohne daß der Redner ein Schmeichler gescholten werden darf, wie glücklich der Fürst, bei dem eine solche Berufung so herrlich in Erfüllung geht, und wie glücklich ein Land, das solchen Fürsten seinen König nennt!

V.

Stände-Verfassung.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Provinzialstände.

Acht Jahre waren nunmehr verflossen, seit der König den Entschluß gefaßt und ausgesprochen hatte, eine ständische Repräsentation einzuführen und fast eben so lange und ununterbrochen hatten die Vorarbeiten gedauert, welche zur Verwirklichung jenes Entschlusses nöthig geworden waren. Minister Bernstorff setzte in einer Circulardepesche an die Preußischen Gesandten im Auslande die Gründe auseinander, die das Verfassungswerk bis dahin verzögert hatten. Mit Recht machte er darauf aufmerksam, daß es bei einer Verfassung, zumal wenn die Noth nicht drängt, mehr darauf ankomme, daß sie gut sei und Lebensdauer habe, als daß sie einige Jahre früher ins Leben trete; er wies ferner darauf hin, wie unangemessen und gefährlich es gewesen wäre, durchgreifende Neuerungen zu einer Zeit einzuführen, wo die Leidenschaften sich in Gährung befanden, und nur zu geneigt waren, in gewaltsame Ausbrüche zu gerathen; und endlich machte er bemerklich, daß die ständische Verfassung, wie sie nun aus dem Schooße der Kommission hervorgegangen, und von dem Könige sanktionirt sei, auf historischer Basis beruhe, und als Entwickelung und Fortbildung der alten ständischen Verfassung, deren

Prinzip beibehalten sei, sich darstelle, weshalb zahllose und zeitraubende Ausmittelungen aller im Staat schon vorhandenen Verfassungselemente unabweislich nothwendig gewesen sind.

Im Frühjahr 1823 hatte die Kommission ihre Arbeiten beendet; aus allen Provinzen waren, wie wir bereits erwähnt haben, Deputirte zur Berathung nach Berlin berufen worden, und so war die Kommission im Stande, dem Könige in einem umfassenden Berichte Rechenschaft von ihrer bisherigen Thätigkeit zu geben, und zugleich in klarer Übersicht zu zeigen, was den einzelnen Provinzen eigenthümlich sei, und worin sie von einander abwichen. — Hierauf vollzog der König am 5. Juni das allgemeine Gesetz über die Anordnung der Provinzialstände, und bald darauf, am 1. Juli, drei besondere Edikte über die Einrichtung der Stände in der Mark, in Preußen und in Pommern. Alle diese Edikte wurden aber erst am 3. August, dem Geburtstage des Königs, veröffentlicht, jenem in der ganzen Monarchie wie ein wahres Freudenfest gefeierten Tage, den die Residenz auch diesmal durch Festlichkeiten und lauten Jubel verherrlichte, den aber der König, der Tags vorher von Teplitz zurückgekommen war, wie gewöhnlich im Kreise seiner erhabenen Familie auf der Pfaueninsel zubrachte.

Das Gesetz vom 5. Juni lautet folgendermaßen:

»Wir Friedrich Wilhelm rc. haben, um Unseren getreuen Unterthanen ein neues bleibendes Pfand landesväterlicher Huld und Vertrauens zu geben, beschlossen, in der Monarchie die ständischen Verhältnisse zu begründen,

und deshalb Provinzialstände im Geiste der älteren deutschen Verfassung eintreten zu lassen, wie solches die Eigenthümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern. Eine Kommission, unter dem Vorsitze Unseres Sohnes, des Kronprinzen Königl. Hoheit, ist von Uns beauftragt worden, diese Angelegenheit vorzubereiten, und darüber mit erfahrenen Männern aus jeder Provinz in Berathung zu treten. Auf den von denselben an Uns erstatteten Bericht verordnen Wir: 1. Es sollen Provinzialstände in Unserer Monarchie in Wirksamkeit treten; 2. das Grundeigenthum ist Bedingung der Standschaft; 3. die Provinzial-Stände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz. Dieser Bestimmung gemäß werden Wir 1. die Gesetzentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen, auch 2. so lange keine allgemeine ständische Versammlungen statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, ihnen zur Berathung vorlegen lassen; 3. Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz, oder eines Theils derselben, Beziehung haben, von den Provinzialständen annehmen, solche prüfen, und sie darauf bescheiden, und 4. die Kommunal-Angelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung und Aufsicht, überlassen.«

»Dem gegenwärtigen Gesetze, das jedoch auf Neufchatel und Valangin keine Anwendung findet, wollen Wi

für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und die Grenzen ihres ständischen Verbandes bestimmt, nachfolgen lassen. — Sollten Wir künftig in diesen besonderen Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten, so werden Wir diese nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzialstände treffen. — Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen soll, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten.«

Zu den näheren Bestimmungen des Provinzialstände-Wesens gehörte nun Folgendes. Bedingungen der Wählbarkeit für die Abgeordneten jedes Standes sollten sein: zehnjähriger ununterbrochener Grundbesitz; Gemeinschaft mit einer christlichen Kirche; dreißigjähriges Alter und unbescholtener Ruf. Besondere Bedingungen für die Abgeordneten des ersten Standes sollten sein: der Besitz eines Ritterguts in der Provinz, für die der Abgeordnete auftrat, ohne Rücksicht auf die adliche Geburt des Besitzers. Wären aber die Abgeordneten Geistliche, Militärs oder Civilbeamte, so bedürften sie noch der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten. Zu Abgeordneten des zweiten Standes sollten nur städtische Grundbesitzer erwählt werden. Die Abgeordneten des dritten Standes aber müßten ein als Haupt-Gewerbe selbstbewirthschaftetes Landgut besitzen. Die Wahlmänner sollten 24 Jahr alt sein. Auch müßte das Wahlrecht, wie das Recht der Standschaft, in eigner Person ausgeübt werden. Die Wahl, deren Formen genau vorgeschrieben, geschieht auf sechs Jahr. Für jeden Abgeord-

neten sollte ein Stellvertreter angeordnet werden. Der Landrath des Kreises sollte die Aufsicht über alle Wahlen haben, und bei Stimmengleichheit den Ausschlag geben.

Den Mitgliedern des ersten Standes ward zugestanden, den Präsidenten beim Landtage, wie auch den Landtags-Marschall, für die Dauer des Landtages zu ernennen. Für die ersten sechs Jahre wollte der König die Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, und die Dauer des Landtages immer nach den Umständen bestimmen. Der Königliche Kommissarius erließ die Ladungen, eröffnete den Landtag, theilte den Ständen die Königlichen Propositionen mit, und empfing dagegen die ständischen Erklärungen, Gutachten, Bitten und Beschwerden. Doch wohnte er den Berathungen nicht bei, obwohl er eine ständische Deputation zu sich entbieten durfte. — Der Geschäftsgang war genau bestimmt, und verordnet, daß alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Kommissarius enthielten, an den König gerichtet, und durch eine ständische Deputation übergeben werden sollten.

Zu einem gültigen Beschluß über Gegenstände, die der König proponirte, waren ⅔ der Stimmen erforderlich. Waren aber diese nicht vorhanden, so mußte solches, mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen, ausdrücklich bemerkt werden. Jedoch konnten alle anderen ständischen Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit ihre Bestimmungen erhalten. War das Interesse der Stände gegen einander geschieden, so konnte Sonderung in Theile stattfinden, sobald nämlich ⅔ der Stimmen des Standes, der sich verletzt glaubte, darauf drangen. In solchen Fällen ver-

handelte dann die Versammlung nach Ständen. Bitten und Beschwerden der Stände durften nur aus besonderem Interesse der Provinz hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden sollte der Landtag abweisen; doch durfte er sich in besonderen Fällen für Bedrückte verwenden. Alle Anträge mußten schriftlich eingegeben werden.

Eine Hauptbestimmung aber war, daß die Stände als berathende Versammlung so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung stehen, oder Mittheilungen unter ihnen stattfinden sollten. Einzelne Stände konnten ihren Abgeordneten keine bindenden Instruktionen ertheilen. Doch durften sie dieselben beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

Die Stände gingen auseinander, sobald der Landtag geschlossen war. Auch blieb kein fortbestehender Ausschuß zurück. Das Resultat der Verhandlungen ward durch den Druck bekannt gemacht. Die Abgeordneten erhielten angemessene Tagegelder und Reisekosten. Die Kommunal-Landtage der einzelnen Landestheile eines Stände-Verbandes dauerten zwar jährlich fort, aber ohne mit der Gesammtheit in Verbindung zu stehen, es müßte denn solches durch gemeinschaftliche Übereinkunft beschlossen sein. Die kreisständischen Versammlungen sollten, wo sie früher bestanden, wieder eingeführt werden.

Nach den Königl. Anordnungen der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz, begriff dieser ständische Verband die Kur- und Neumark und die Niederlausitz. Zur Kurmark traten, in

ständischer Beziehung, die Ämter Belzig, Dahme, Jüterbogk und die Herrschaft Baruth. Mit der Neumark aber wurden vereinigt die Orte Schermeißel und Grochow, wie auch der Schwiebusser Kreis. Zur Niederlausitz sollten gehören die Ämter Finsterwalde und Senftenberg.

Der erste Stand dieses Verbandes bestand aus dem Domkapitel zu Brandenburg, aus dem Grafen zu Solms-Baruth, aus dem Herrenstande der Niederlausitz, und aus der Ritterschaft. Der zweite Stand umfaßte die Städte, der dritte aber die übrigen Gutsbesitzer, Erbpächter und Bauern. Für die Kurmark belief sich die Anzahl der Stände-Mitglieder auf 44, für die Neumark auf 12, und für die Niederlausitz ebenfalls auf 12.

Der ständische Verband des Königreichs Preußen begriff Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen. — Zu Ost-Preußen ward der vormalige Marienwerdersche Kreis gerechnet, die Enklaven aber verblieben den Kreisen, zu welchen sie die neue Verwaltungs-Eintheilung gelegt hatte. Die Stände des Preußischen Verbandes bestanden: 1. aus der Ritterschaft; 2. aus den Städten, und 3. aus den unter dem ersten Stande nicht begriffenen Freien, wie auch aus den bäuerlichen Grundbesitzern. Für Ostpreußen und Litthauen belief sich die Zahl der Abgeordneten auf 60, für Westpreußen aber auf 35 Personen.

Der pommersch-rügensche Ständeverband sollte begreifen: Alt-Vorpommern, Neu-Vorpommern und Rügen, wie auch Hinterpommern. Die vormals zu Westpreußen gehörenden Orte: Heinrichsdorf, Reppow, Blumenwerder und Wehrlange wurden jetzt in ständischer Beziehung zum neu-

stettiner Kreise von Hinterpommern gerechnet. Den ersten Stand dieses pommerschen Verbandes bildete die Ritterschaft, wobei der Fürst zu Puttbus, wegen seines Familien-Majorats, eine Viril zu führen berechtigt sein sollte. Den zweiten Stand bildeten die Städte, und den dritten Stand die übrigen Gutsbesitzer, Erbpächter und Bauern. Alt-Vorpommern hatte 10; Neu-Vorpommern und Rügen gleichfalls 10, und Hinterpommern 28 ständische Abgeordnete.

Für den ständischen Verband der Mark Brandenburg rc. ward Berlin, für den Preußischen Verband Königsberg, abwechselnd mit Danzig, und für den Pommerschen Verband, Stettin zum Versammlungsorte bestimmt.

Nunmehr schritt das provinzialständische Wesen rasch vorwärts. Der König ernannte sofort den Oberpräsidenten Heydebreck zu Berlin zu seinem Commissarius für den ersten in der Mark Brandenburg abzuhaltenden Landtag, und befahl die zu bewirkende Einberufung der besagten Provinzialstände folgendermaßen:

Von den 20 Abgeordneten für die Ritterschaft in der Kurmark sollten gerechnet werden: auf die Altmark 4, die Priegnitz 3, die Mittelmark 12, und die Uckermark 2 Abgeordnete. Der Besitzer der im Lebusser Kreise gelegenen Herrschaft Neu-Hardenberg sollte auf dem Landtage eine Virilstimme führen.

Von den 14 städtischen Abgeordneten sollten Berlin 3, Brandenburg 1, Potsdam 1, Salzwedel 1, Stendal und Gardelegen 1, Frankfurt 1, Ruppin 1, und die übrigen Städte 4 Deputirte senden. Von den 8 Abgeordneten für

den dritten Stand kamen auf die Altmark 2, die Priegnitz 1, die Mittelmark 4, und die Uckermark 1 Abgeordneter.

In der Neumark hatte der Königliche Kommissarius immer zwei Kreise zur Wahl eines Abgeordneten für die Ritterschaft zusammen zu legen, woraus denn für die Kreise Soldin, Königsberg und Landsberg sechs ritterschaftliche Abgeordnete hervorgingen. Die vier Abgeordneten für die Städte wurden jetzt zwar aus den früher berechtigten Städten Arnswalde, Königsberg, Landsberg und Soldin gewählt; doch nahmen die übrigen Städte nach zu bestimmenden Bezirken an der Wahl gleichfalls Theil; auf den dritten Stand kamen nur drei Abgeordnete.

In der Niederlausitz wurden von den ritterschaftlichen Deputirten gerechnet: 1 auf den Luckauschen, 1 auf den Gubenschen, 1 auf den Calauschen, 1 auf den Lübenschen, und 1 auf den Sprembergschen Kreis. Zu den städtischen Repräsentanten sandten die früher berechtigt gewesenen Städte: Luckau, Guben, Lüben und Calau zwei, und die übrigen vier Städte gleichfalls zwei Deputirte. In Ansehung des dritten Standes, der in der Niederlausitz nur zwei Deputirte zu senden hatte, ward verordnet, daß der Grundbesitz der zu erwählenden aus der Gewerbtreibenden Klasse mit dem Gewerbe derselben zusammengenommen, in den größern Städten wenigstens einen Werth von 10,000, in den mittleren Städten von 4000, und in den kleinen 2000 Thlr. betragen solle.

Dagegen sollte der Gehalt des für einen Abgeordneten des Bauernstandes erforderlichen selbstbewirthschafteten Landguts in den Marken nicht unter 50 Magdeburger

Morgen und in der Niederlausitz nicht unter 20 Magdeburger Morgen sein. Bei den Wahlen der Städte-Abgeordneten war früher zwar befohlen worden, daß, wenn Magistrats-Personen gewählt würden, diese im Besitze eines städtischen Grund-Eigenthums sein sollten: doch wurde jetzt aus natürlichen Rücksichten den Städten nachgelassen, auch solche Magistrats-Personen zu Deputirten zu wählen, die nicht mit städtischen Grundstücken angesessen wären.*

So war denn endlich diese wichtige Institution in's Leben getreten, als Frucht langer und sorgfältiger Erwägung, und zugleich als Saat zu künftiger Fortbildung und Entwickelung mit dem Gange der Zeiten und je nach dem Anspruche ihrer wahren und heilsamen Bedürfnisse. Demnach war hierbei dasselbe Prinzip zum Grunde gelegt worden, das bisher die Seele der Preuß. Staatsverwaltung und zugleich ihr Schirm und Hort gewesen war, nämlich ununterbrochenes aber auch unübereiltes, freisinniges und besonnenes Fortschreiten, ein Fortschreiten, welches nicht als Concession für irgend eine Parthei, nicht als Ergebniß der Schwäche ins Leben trat, sondern selber eine Concession des Glücks, ein Ergebniß der Weisheit und wahrer Sorgfalt für das Wohl des Volkes war.

Eine Reihe anderer Maßregeln in allen Zweigen der Verwaltung bethätigte, wie früher, dies Streben der Regierung auch in diesem Jahre, und wir wollen das Wichtigste übersichtlich zusammenstellen.

---

* Venturini 1823 S. 210. ff.

Das Heer, des Königs eigenste Schöpfung und des Vaterlandes Stolz, aus den Söhnen desselben gebildet, freiwillig gebildet, (denn, ganz abgesehen von denen, die sich ganz freiwillig und auf eigene Kosten zum Dienst stellten, konnte die Aushebung nur als eine Kontrolle betrachtet werden, um die froh und frei in die ehrenvollen Reihen des Heeres Strömenden nach dem Bedürfniß und der Ordnung gemäß zu sondern und abzutheilen, nicht aber als ein gehässiger Zwang, dem nur mit Murren und Widerwillen gehorcht worden wäre,) das Heer, sagen wir, war nunmehr zu einer innern und äußern Gestaltung gediehen, die es zum Muster für Europa machte. Die Armee kann in der That als der sichtbare Ausdruck des Wirkens und Strebens des herrlichen Königs betrachtet werden; denn in ihr war sein Geist so recht eigentlich zur Anschauung gekommen. Ordnung, Pünktlichkeit, weise Ökonomie, die nach keiner Richtung die Grenzen überschritt; innere Solidität und äußere Wohlgestalt, geistige Entwickelung, wahres National- und Ehrgefühl, Humanität, Einigkeit, alle diese schönen Eigenschaften, die in den anderen Zweigen der Administration als unsichtbares Prinzip wirkten, traten hier sichtbar ins Leben. Der Sohn des höchsten Staatsbeamten und der des ärmsten Krämers, der Sprößling des ältesten Grafengeschlechts und der des, durch seinen König freigewordenen Bauern, standen kameradlich und mit gleichem Range nebeneinander in den Reihen des Heeres, alle gleich stolz auf den Namen eines Preußischen Soldaten!

Wie sehr der König selbst mit seinem Heere zufrieden

war, wurde aus dem Armee-Befehl sichtbar, den er am 20. September, nach dem großen Herbstmanöver erließ, und welcher folgendermaßen lautet:

»Als Ich die Zusammenziehung der hier vereinigten Corps verfügte, hatte Ich die Absicht, den Führern Gelegenheit zu verschaffen, sich in der Leitung bedeutender Massen zu üben und ihr Auge für größere Terrain-Verhältnisse zu bilden, den Truppen aber ein möglichst treues Bild des Krieges zu geben, und dadurch bei allen Theilen die Erfahrungen der letzten Zeit dauernd und lebendig zu erhalten. Es freut Mich, sagen zu können, daß dieser Zweck nicht unerfüllt geblieben ist.«

»Ich habe bei den Befehlshabern im Allgemeinen eine ruhige sichere Führung, richtiges Auffassen der gegebenen Ideen, und zweckmäßiges Eingreifen in dieselben bemerkt, und statte ihnen gern Meinen Dank für den bewiesenen Eifer ab.«

»Den Truppen gebe Ich Meine Zufriedenheit über die lobenswerthe Verfassung zu erkennen, in welcher Ich dieselben gefunden habe. Von der Infanterie sind die 4te und 5te Infanterie-Brigade, von der Kavallerie das 3te und 4te Ulahnen- und 5te Husaren-Regiment, seit Ich sie zuletzt sah, in der Haltung vorgeschritten; die 3te Artillerie-Brigade verdient ihres besonders guten Zustandes wegen eine rühmliche Erwähnung.«

Früher schon hatte der König befohlen, daß die bisherigen Benennungen der Linien-Regimenter, Schützen, Jäger, &c. nach den Provinzen, als uneigentlich, wegfallen sollten, da sie mit den Ergänzungs-Bezirken der Corps in



C.A.FÜRST von HARDENBERG,

Königl. Preussischer Staatskanzler

keiner Verbindung ständen. Nur das achte Infanterie-Regiment behielt den Namen Leibregiment, und das neunte hieß fortwährend Kolbergsches Regiment, wie denn auch das erste und zweite Husaren-Regiment den Namen Leibhusaren-Regimenter fortführten.

Wichtiger war die Verordnung, nach welcher nunmehr die Civilgerichte gegen Landwehrmänner, wie auch gegen zur Kriegsreserve entlassene Soldaten, ohne Recurs an die Militärgerichte, in Vergehungsfällen die Strafen nach den Kriegsgesetzen bestimmen sollten. Nur bei Verbrechen, welche entehrende Strafen nach sich zogen, sollte zuvor die Ausstoßung des Verbrechers aus dem Militärstande erfolgen. Überhaupt aber durfte keine körperliche Züchtigung gegen Unterofficiere und Inhaber von militärischen Ehrenzeichen erkannt werden.

Bisher hatte auch noch keine eigentliche Censur militärischer Schriften stattgefunden. Noch vor Ablauf des Jahres erschien jedoch eine Königliche Kabinets-Ordre an das Staatsministerium, welche besagte, daß künftig nicht nur alle militärischen Werke und Journale, sondern auch alle in anderen Schriften vorkommenden, auf die militärischen Verhältnisse Bezug habenden Stellen, einer besondern Censur unterworfen werden sollten. Die Censur ward dem Generalstabe, unter Leitung des General-Lieutenants von Müffling übertragen. In jeder Provinz ward der Censur-Behörde ein Generalstabs-Officier zu diesem Behufe beigegeben, und nur die Censur des Militär-Wochenblatts, welches die amtlichen Ordres und Ernennungen enthielt, blieb von jenen Bestimmungen ausgeschlossen.

Mannigfache Veränderungen erfuhr in diesem Jahre auch die innere Verwaltung. Schon zu Anfange des Jahres war die Verwaltung der Staatsschulden und der Seehandlung vom Schatzministerium getrennt und besonderen Behörden unter Rothers Oberleitung übertragen worden; darauf wurde denn auch das Schatzministerium aufgelöst, und sein Ressort mit dem des Finanzministeriums vereinigt, während der König zugleich eine Immediat-Kommission als Ministerial-Behörde einsetzte, welche die rückständigen Liquidationsgeschäfte ꝛc. zu besorgen hatte. Die Verwaltung des Staatsschatzes blieb bei der General-Kontrolle, und die Oberaufsicht über das Münzwesen behielt Graf Lottum, dem auch, nach dem Tode des Ministers v. Voß, der Immediatvortrag beim Könige übertragen und das Büreau-Personal des Fürsten Hardenberg zugewiesen worden war. — Gleich nach der Auflösung des Schatz-Ministeriums wurde der bisherige Direktor der General-Kontrolle, von Ladenberg, zum Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer ernannt, bei welcher die Stelle eines Präsidenten der zweiten Abtheilung ganz einging, wodurch einestheils Ersparnisse bewirkt, anderntheils auch der Geschäftsgang vereinfacht und beschleunigt ward. — Zu noch größerer Sicherstellung des Staatshaushalts verordnete eine Königliche Kabinets-Ordre vom 19. August, daß monatlich an einem bestimmten Tage die gewöhnlichen Kassen-Revisionen gehalten, außerdem aber unangekündigte Revisionen bei allen Staatskassen der Monarchie alljährlich wenigstens einmal angestellt werden sollen. Dabei wurden die obersten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Pro-

vinzial=Kollegien für die Nachtheile, die aus der Unterlassung dieser Maßregel entsprängen, ausdrücklich verantwortlich gemacht. — In Betreff des Münzwesens wurde ein neues Gepräge für alle Münzsorten bestimmt, und demnächst befahl der König durch Kabinets=Ordre vom 22. Juni, daß, um die Circulation der Silbergroschen zu befördern, alle Rechnungen nach dieser Münzsorte gemacht und die Einführung fremder Scheidemünze gänzlich verboten sein solle. Die Strafbestimmungen über Münz-Verbrechen fanden durch ein besonderes Edikt (vom 8. Apr.) Ergänzung und Erweiterung.

Die Erhebungsrolle vom 21. October 1821 erfuhr in Bezug auf die östlichen Provinzen der Monarchie durch eine neue Verordnung (vom 10. April) einige wesentliche Veränderungen, wobei manche Gegenstände höher belastet wurden. Wenn aber dadurch einerseits die Last der Einwohner um etwas erhöht wurde, so versäumte die Regierung andrerseits Nichts, um der Noth, wo sich solche zeigte, abzuhelfen und den Wohlstand überhaupt durch Begünstigung des Handels und der Gewerbe zu heben. In Ost-Preußen, wo Futtermangel ein sehr verderbliches Viehsterben erzeugt hatte, wurde von Staatswegen Brodt= und Saatkorn an die Verarmten vertheilt. Demnächst schickte der König eine, aus einsichtsvollen Staatsmännern bestehende Kommission nach jenen Gegenden, um an Ort und Stelle über die Ursachen der allgemeinen Noth und über die besten Mittel, dem Übel zu steuern, Untersuchungen anzustellen.

Eine nicht minder heilsame Mission erhielt der Geheime=

Rath Beuth, der in's Ausland geschickt wurde, um die fremden Fabrik-Anstalten genau kennen zu lernen, und das Nützliche in das Vaterland zu verpflanzen. Aus demselben Grunde ward der Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes, der sich im vorigen Jahre gebildet hatte, und an dessen Spitze Beuth stand, auf das Werkthätigste vom Staate begünstigt. Die Postverwaltung erfuhr, durch Nagler's ausgezeichnete Thätigkeit, mannigfache Verbesserungen im Interesse der Handels-Korrespondenz, und namentlich wurden nach allen großen Handelsplätzen Schnellposten angelegt.

In Bezug auf die Schifffahrts-Verhältnisse bestimmte eine Königliche Kabinets-Ordre vom 12. März die Form der Preußischen Landes- und Handelsflagge; für die Schifffahrts-Abgaben auf der Lippe ward ein Tarif festgestellt, und in Bezug auf den Handel mit Rußland wurden, da der im Jahre 1818 abgeschlossene Handelsvertrag mit jenem Staate abgelaufen war, vorläufig neue, meist erhöhte Eingangszölle für die Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Krakauer Grenze festgestellt.

Für die Finanz-Verwaltung war die Liquidation und Tilgung der Schulden eine Hauptaufgabe, die nunmehr bereits zu ansehnlicher Höhe gelöst war, denn die Summe der schon getilgten Schulden betrug bis zur Mitte des Jahres 1823 beinahe 153½ Mill. Thlr. — Betreffs der mit den Sächsischen Provinzen übernommenen Schulden ordnete der König bedeutende Tilgungsfonds an, wodurch zu Ostern und Michaelis die Zahlungen und Einlösungen nach Verhältniß des noch umlaufenden Kapital-

Betrages geschehen sollten. — Von den Forderungen an das ehemalige Königreich Westphalen und das Herzogthum Berg sollten zunächst nur diejenigen abgezahlt werden, welche aus den gewöhnlichen Landeseinkünften hätten befriedigt werden müssen, wogegen aber wegen der Ansprüche an die Gesammtheit jener aufgelösten Staaten, die demnach zur Westphälischen Centralschuld gehörten, zuvor eine Einigung mit den verschiedenen Mächten, welche Theile jener Länder in Besitz genommen, zu Stande gebracht werden sollte. Die Präklusivfrist für die Anmeldung solcher Ansprüche lief zwar mit dem Jahre 1828 ab, indessen verlängerte der König sie von neuem um drei Monate. »Also erfüllte Preußen,« sagt Venturini, »mit nachahmungswerthen Rechtlichkeit alle seine Pflichten gegen die Staatsgläubiger alter und neuer Zeit und sicherte dadurch seinen Kredit für alle etwa, durch unabwendbare Staatsbedürfnisse nöthig werdenden künftigen Anleihen«, und so genügte, hätte er hinzusetzen können, der König seinem hohen Rechtlichkeitsgefühl, das unter allen Umständen der Hauptantrieb seiner Handlungen war.

Die Justizpflege befand sich in einem nicht mindern musterhaften Zustande, und der König gab seine Zufriedenheit darüber, in Folge des vom Minister Kircheisen abgestatteten Berichts, öffentlich zu erkennen. — In der Kriminal-Justiz ließ der König eine wesentliche Milderung eintreten, indem er befahl, daß fortan bei Zuerkennung von Strafen nicht mehr die Stimmenmehrheit entscheiden, sondern stets diejenigen Stimmen, wenn sie auch in der Minorität sind, den Ausschlag geben sollen, welche die mildere Strafe beantragen. — Gleiche Milde bewies der König gegen

die Mitglieder der neuentdeckten sträflichen Studentenverbindung »Arminia«, deren Strafen er milderte, oder vielmehr ganz erließ, indem nicht blos den Studenten, sondern selbst den schon Angestellten die Bekleidung von Ämtern nachgegeben ward, wenn ihr ferneres Verhalten untadelhaft war und wenn sie, falls sie schon im Amt waren, schriftlich gelobten, von allen gesetzwidrigen Verbindungen sich losgemacht zu haben 2c.

Nicht unwichtig in Rücksicht auf das Civil-Recht ist demnächst die Königl. Kabinets-Ordre vom 2. Mai, durch die der 14. Artikel des in den Rhein-Provinzen gültigen Civil-Codex, nach welchem auch Ausländer wegen Verpflichtungen gegen Inländer vor die Rheinischen Gerichts-Höfe gezogen werden konnten, wesentliche Abänderungen erfuhr, weil er mit dem Verhältniß der Bundesstaaten gegen einander nicht verträglich war. — Von noch höherer Wichtigkeit aber ist die Königl. Kabinets-Ordre vom 21. Febr., welche das Verfahren bei Dienst-Entsetzungen von Civil-Beamten (mit Ausnahme der Justiz-Beamten, Geistlichen und Schullehrer) genau vorschreibt. Es mußten nämlich als Grundlage jener Untersuchung protocollarische Erörterungen über alle derselben zum Grunde liegende Thatsachen und Beschuldigungen vorangehen, auch mußte der Angeschuldigte unter den gesetzlichen Vertheidigungsmitteln selbst gehört werden. Hierauf waren die vollständig instruirten Akten dem betreffenden Ministerium einzusenden, welches, im Falle der angeklagte Beamte zu denen gehörte, deren Patent der König selbst vollzieht, mittelst eines vollständigen gutachtlichen Votums, die Sache dem gesamm-

ten Staatsministerium vorzulegen hatte. Diese höchste Behörde ernannte dann zwei Staats-Minister als Haupt-Referenten, von denen jedesmal einer der Justiz-Minister sein mußte, der andere aber nicht der antragende Departements-Chef sein durfte. Diese ließen durch ihre Ministerialräthe zwei Relationen ausarbeiten, welche im Plenum zu verlesen und wonach die Beschlüsse mittelst Stimmenmehrheit zu fassen waren.

Insofern nun der Beschluß auf Dienstentlassung ging, ward er zuförderst dem Königlichen Staatsrathe zum Gutachten übergeben; und auf dessen Grund entschied der König selbst in der Sache. Gehörte indessen der Angeklagte zu den Subaltern-Beamten einer Provinzial-Behörde, so mußten die instruirten Akten jedesmal in der Plenar-Sitzung des Landes-Kollegiums zum Vortrage kommen, und dessen Gutachten erfolgen, worauf die Sache an das Departements-Ministerium und, mit dessen Votum versehen, an das Staats-Ministerium ging, welches den endlichen Beschluß faßte, wogegen keine weitere Appellation zulässig war.

Von den vielen anderen Verordnungen erwähnen wir nur noch diejenigen, welche sich auf die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beziehen. Durch Edikt vom 24 März wurden einige Bestimmungen des ursprünglichen Edikts vom Jahre 1811, namentlich in Betreff der, den Bauern zugehörigen Hofgebäude, näher erläutert; demnächst erschien, gemäß der in dem Patent vom Jahre 1816 gegebenen Zusage, das weit wichtigere Gesetz wegen Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse im Groß-

herzogthum Posen und den wiedererworbenen Westpreuß. Distrikten, und eben ein solches Gesetz vom 8. April regulirte jene Angelegenheiten in dem Landgebiete von Danzig.

Wir schließen dies Kapitel, indem wir nur noch einige Züge der menschenfreundlichen Gesinnung des Königs und seiner Freigebigkeit, wenn es Kunst und Wissenschaft zu fördern galt, anführen. Zwei Chinesen, welche ein Holländer in Berlin für Geld zeigte, befreite der König aus dieser entwürdigenden Lage, und ließ sie auf seine Kosten in Halle unterhalten und unterrichten. — Ebenso kaufte er die Kunst- und Alterthumsschätze, welche der General v. Minutoli in den vorhergehenden Jahren in Ägypten gesammelt hatte, und die nunmehr der König solchergestalt zum nützlichen Gemeingut machte.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Fortsetzung (1824).

Fortschreitend auf der einmal eingeschlagenen Bahn, und nach allen Richtungen der Administration in denselben Grundsätzen, die bis dahin geleitet hatten, fortwirkend, förderte die Regierung, im Geiste des Königs und durch ihn, die ins Leben gerufenen Institutionen zu immer lebendigerer und heilsamerer Entfaltung und Ausbildung. Dies gilt namentlich auch von der ständischen Verfassung, welche im Jahre 1824 auch für diejenigen Theile der Monarchie

in's Leben trat, in denen sie bis dahin noch nicht zur Ausführung gekommen war. Durch das Gesetz vom 27. März d. J. wurden nämlich, wie im vorigen Jahre die Stände der Mark Brandenburg, des Königreichs Preußen und des Herzogthums Pommern, so jetzt die Provinzial-Stände für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und die Ober-Lausitz; ferner für die Provinz Sachsen, dann für das Großherzogthum Posen, endlich auch für die Provinz Westphalen folgendermaßen angeordnet:

Der ständische Verband Schlesiens, der Grafschaft Glatz und der Oberlausitz, stellte überhaupt die Gesammtzahl von 84 Mitgliedern dar. Zu dem ersten Stande gehörten nämlich der Fürst von Lichtenstein, der Fürst von Öls und der Herzog von Sagan, jeder mit einer Virilstimme. Noch gehörten dazu, als Standesherren, die Besitzer der freien Standesherrschaften: Pleß, Wartenberg, Militsch, Trachenberg, Ober-Beuthen, Nieder-Beuthen, Goschütz, Ratibor, und Muskau, gemeinschaftlich mit 3 Curialstimmen. Der zweite Stand zählte 36 Mitglieder, der dritte 28 und der vierte 14 Mitglieder. Versammlungsort: Breslau.

In der Provinz Sachsen bildeten den ersten Stand: das Domkapitel zu Merseburg, das Domkapitel zu Naumburg; die Grafen von Stolberg-Werningerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla, wie auch der Besitzer des Amtes Walternienburg. Der zweite Stand ward durch die Ritterschaft gebildet mit 29 Stimmen; der dritte durch die Städte mit 24 Stimmen, und der vierte durch die übrigen Gutsbesitzer, Erbpächter und Bauern mit 13 Stimmen. Versammlungsort: Merseburg.

Im Großherzogthum Posen bildete sich der erste Stand aus 22 Mitgliedern der Ritterschaft, an deren Spitze die Fürsten von Thurn und Taxis und v. Sulkowsky, jeder mit einer Virilstimme, standen. Der zweite Stand zählte als Mitglieder 16 Städte; und der dritte 8 Mitglieder aus den übrigen Gutsbesitzern, Bauern und Erbzinsmännern. Versammlungsort: Posen.

Der ständische Verband der Rhein-Provinzen umfaßte alle Landestheile, welche das Großherzogthum Niederrhein wie auch die Herzogthümer Kleve, Jülich und Berg rücksichtlich der Verwaltung bilden. Der erste, aus den vormals unmittelbaren Reichsständen zusammengesetzte Stand erhielt 4 Mitglieder, nämlich: die Fürsten von Wied-Neu-Wied, von Wied-Runkel, von Solms-Braunfels und von Solms-Hohensolms, jedes mit einer Virilstimme. Jeder der drei folgenden Stände zählte 25 Mitglieder; alle vier zusammen also 79. Versammlungsort: Düsseldorf.

Alle Landestheile, welche, rücksichtlich der Verwaltung die Provinz Westphalen constituirten, gehörten auch zum ständischen Verbande dieser Provinz. Hier war der erste, aus den vormals unmittelbaren Reichsständen gebildete, Stand besonders zahlreich, denn es gehörten dazu: der Herzog von Aremberg, die Fürsten von Salm-Salm, von Salm-Kyrburg, von Kaunitz-Riedberg, von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, von Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein, von Bentheim-Tecklenburg, von Bentheim-Steinfurth und von Salm-Horstmar, wie auch die Herzöge von Looz und von Croy, jeder mit einer Virilstimme. Von den übrigen drei Ständen hatte jeder 20 Mitglieder; mithin bestand

der ganze Stände-Verband der Provinz Westphalen aus 71 Mitgliedern. Versammlungsort: Münster.

Die Anordnungen, rücksichtlich der Wählbarkeit, des Geschäftsganges, der Dauer des Landtages rc. kamen wesentlich mit denjenigen überein, welche schon früher für die Stände der Mark, Preußens und Pommerns beliebt worden waren.* Nachdem auf diese Weise die gesetzlichen Bestimmungen erlassen waren, wurde auch sofort zur Ausführung derselben und zur Verwirklichung des ständischen Lebens geschritten.

Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz, waren schon im Frühling erfolgt, und hatten die Genehmigung des Königs erhalten, der den vormaligen braunschweigischen Staats-Minister, Grafen v. Alvensleben, zum Landtags-Marschall, den Freiherrn v. Straupitz aber zu dessen Stellvertreter ernannt hatte. Am 3. October ward zu Berlin der Kurmärkische Landtag wirklich mit religiösen Feierlichkeiten, denen auch der König beiwohnte, eröffnet. Im Landschaftshause übergab darauf der Königliche Kommissarius, der Ober-Präsident v. Heidebreck, dem Landtags-Marschall die Kö-

* In den westlichen Provinzen der Monarchie war das Recht zu einer Virilstimme im ersten Stande an den Besitz eines vormals unmittelbaren deutschen Reichslandes geknüpft. Mehre dergleichen in der Person eines Besitzers vereinigte Länder berechtigten aber doch nur zu einer Stimme, auch konnte das Stimmrecht durch Theilung nicht vermehrt werden. Auf dem Landtage erschienen, als Mitglieder des ersten Standes, die vormals unmittelbaren Reichsstände, nur wenn sie die Majorennität erreicht hatten, doch konnten sie sich auch durch Abgeordnete vertreten lassen.

niglichen Propositionen, worüber die Berathungen erfolgen sollten, und noch in der ersten Sitzung wurden nicht nur mehre Ausschüsse erwählt, sondern auch die Dank-Adresse an den König beschlossen.*

Auch im Finanzwesen ward mit ungeschwächter Thätigkeit fortgearbeitet. Durch Kabinets-Ordre vom 13. Mai befahl der König, daß in Zukunft die, zur Amortisation bestimmten Staatsschuldscheine nicht mehr zum Tageskurse aufgekauft, sondern durch Verlosung gewählt und den Besitzern zum Nennwerth abgekauft werden sollen. — Mittelst einer andern Königl. Kabinets-Ordre vom 15. Aug. genehmigte der König die von mehren Pommerschen Guts-Besitzern gestiftete Ritterschaftliche Privatbank zu Stettin, welche ein Kapital-Vermögen von 1 Mill. Thalern hatte, und dafür Bankscheine zu 1 bis 5 Thlr. ausgeben durfte, die auch bei den Königlichen Kassen in Pommern in Zahlung genommen werden mußten. Nur Pupillen- und Depositengelder durften bei dieser Bank nicht angelegt werden. — Der Handelsverkehr erfuhr neue Begünstigungen durch Abschluß der Weserschiffahrts-Akte (vom 10. Sptbr. ratificirt 22. Novbr. 1823; publicirt 20. Febr. 1824) mit den dabei betheiligten Staaten, nämlich Hannover, Kur-Hessen, Braunschweig, Oldenburg, Lippe und Bremen, — und noch mehr durch den am 2. April, nach längeren Unterhandlungen, mit England geschlossenen Handels-Vertrag, der dem Handel und der Schifffahrt Preußens bedeutende

* Auf ähnliche Weise ward ebenfalls am 3. Octbr. der Pommersche Landtag in Stettin, und am 14. Novbr. der Preußische in Königsberg eröffnet.

Vortheile gegen früher zusicherte. — Auch ward zu Stettin ein Handlungs-Comtoir unter der Oberleitung zweier hoher Beamten errichtet, um den Preußischen Landesprodukten und Fabrikaten neue Auswege nach Nord- und Süd-Amerika, so wie nach Indien zu öffnen, und demnächst auch den gesunkenen Oderhandel wieder zu heben.

Eine dem Handel nicht minder ersprießliche Thätigkeit waltete unter Naglers Oberleitung und Schmuckers kräftiger Mitwirkung im Postdepartement. Die Verbesserungen im Postwesen selbst, die Einrichtung von Schnellposten auf den neuen Chausseen, die Einführung einer neuen Posttaxe durch das Gesetz vom 18. Decbr., erleichterten die Kommunikation im Innern, und hoben dadurch den Verkehr in außerordentlichem Grade, denn indem die Überschüsse der Posteinkünfte, jährlich über ½ Million, etatsmäßig auf den Bau der Kunststraßen verwendet wurden, waren seit dem Frieden bereits nahe an 200 Meilen Chaussee gebaut worden.

Bei so kräftiger und sorgsamer Wirksamkeit von Seiten der Regierung mußte nothwendig der allgemeine Wohlstand sich heben, und Zufriedenheit und freudige Zuversicht die Gemüther erfüllen. Dies war auch in der That in einem erfreulichen Grad der Fall, und wie der König auf seiner diesjährigen Reise nach Schlesien dies selbst fand und aussprach, so hatten auch die Minister auf ihren Reisen durch verschiedene Theile der Monarchie, Klewitz in Westphalen, Schuckmann in den Rheingegenden und Bülow in Preußen, volle Veranlassung dem König einen zufriedenstellenden Bericht über den Zustand jener Landes-

theile und über die Stimmung der Einwohner abzustatten. — Nur in dem Studentenleben fanden sich noch fortwährend besorgliche Elemente, denn hier tönte die Sturm-Glocke politischer Ausschweifungen noch in bedrohlichem Nachhall weiter, weil die Gemüther der Jugend anregenden Eindrücken leichter zugänglich sind, und die üppige Kraft des freien Jünglings sich gern erproben mag, während der glühende innere Trieb eine besonnene Prüfung um so weniger zuläßt, je mehr Gewohnheit, Verführung und Erfahrungsmangel als bestimmende Elemente sich geltend machen. — Diesem verderblichen Streben entgegenzuwirken, erschienen mehre wichtige Verordnungen. So befahl der König durch Kabinets-Ordre vom 21. Mai alle widergesetzlichen Studenten-Verbindungen als gewöhnliche Kriminalvergehen zu betrachten und die Mitglieder den ordentlichen Gerichten zu überweisen; der Besuch der Universitäten Basel und Tübingen wurde gänzlich untersagt, und auf den Preußischen Universitäten durfte kein Student aufgenommen werden, der sich nicht legitimiren konnte, daß er bis dahin keiner burschenschaftlichen Verbindung angehört habe; endlich wurde auch durch Kabinets-Ordre vom 18. September das Censur-Edikt auf unbestimmte Zeit verlängert.

VI.

Die Fürstin von Liegnitz.

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Zufriedenheit.

Wir haben schon wiederholt darauf hingedeutet, wie in dem Leben des Königs eine überraschende Übereinstimmung der Schicksale und Phasen seines Regentenlebens und seines Privatlebens sich bemerkbar mache, und diesen Umstand haben wir, insofern er nicht in den unerforschlichen Maßregeln der göttlichen Vorsehung seinen besonderen Grund hatte, durch den harmonischen Einklang zu erklären gesucht, der in dem ganzen Wesen des Königs herrschte, und der in ihm den Regenten und Menschen zu einer einzigen herrlichen Individualität verschmolz. Jene düstere Zeit, die den Staat halb vernichtet hatte, führte auch durch den Tod der allverehrten Königin ein tiefes, gewaltiges Leid für das Herz des Königs herbei; seit aber die Sonne des Glückes wieder aufgegangen war über das Vaterland, seit die Segnungen des Friedens sich immer reicher entfalteten, Heil und Gedeihen ihre Fittiche über den Staat immer sichtbarer ausbreiteten, und der Glanz der Preußischen Krone immer heller strahlte, Preußens Scepter immer mehr erstarkte an innerer sicherer Macht und äußerem begründeten Ansehen, seitdem gedieh auch des Königs Familien-

Leben zu reiner, heller, ungetrübter Freudigkeit, seitdem sah der König seine erlauchten Töchter an der Seite trefflicher allverehrter Gatten in stillfreundlichem Familienleben einer hohen und glänzenden Bestimmung entgegengehen, seitdem sah er seine erhabenen Söhne zu Männern heranreifen und seine freudigen Vaterhoffnungen durch herrliche Eigenschaften verwirklichen. In seinen erlauchten Eidamen hatte er neue Söhne, in der erhabenen Schwiegertochter eine neue Tochter gewonnen, die Alle, durch hohe Tugenden seiner Liebe werth, an ihm wieder hingen mit aller Fülle treuer Liebe und inniger Verehrung, wie leibliche Kinder. Und was seinem Herzen gewiß unendlich theuer war, das zarte, ihn beglückende Familienband, das ihn und seine Kinder so innig umschloß, war durch deren Vermählung nicht gelöst, kaum gelockert worden, denn kein Jahr war vergangen, in welchem der König nicht wenigstens auf einige Zeit seine theuern Kinder alle um sich versammelt gehabt hätte, wie er jedes Enkelchen, das ihm geboren ward, stets bald darauf freudig auf dem eigenen Arme schaukelte.

Jetzt, da im Staat, wie wir seines Orts darauf hindeuteten, Ruhe und Ordnung einzukehren begannen, und die Saat, die der treue König ausgestreut hatte, allenthalben zu Knospen, Blüthen und Früchten heraufgeschossen war, jetzt sollte auch seinem Herzen ein neuer, reicher Zuwachs reiner Freuden zu Theil werden, gerade jetzt, als durch die beschlossene Verbindung seiner letzten Tochter,*

* Diese Prinzessin war am 25. Juni d. J. confirmirt worden.

der Prinzeß Luise, deren Verlobung mit dem Prinzen Friedrich der Niederlande am 15. August stattfand, sein häusliches Leben vereinsamt zu werden drohte.

Bei seinem jährlichen Bade-Aufenthalte in Töplitz, hatte der König daselbst im Jahr 1822 die Gräfin Auguste von Harrach kennen gelernt, welche mit ihren Eltern dort ebenfalls anwesend war. Ihre Schönheit und Anmuth, ihre liebenswürdige Anspruchlosigkeit und der seelenvolle Zauber ihres ganzen Wesens machten einen tiefen Eindruck auf das Herz des Königs. Wir wissen nicht, ob er schon damals den Entschluß faßte, die Gräfin zu seiner Gemahlin zu erheben, so viel ist gewiß, daß er diesen Entschluß weder jetzt noch später irgend Jemandem mittheilte, ja die Eltern der jungen Gräfin und diese selbst sollen, nach den Mittheilungen aus jener Zeit, die Absicht des Königs erst kurze Zeit vor deren Verwirklichung erfahren haben.

Schon hatte der König in diesem Jahre die Freude gehabt, die Zahl der Enkelkinder wieder um eins vermehrt zu sehen, denn die Erbgroßherzogin war am 17. Mai glücklich von einer Prinzessin entbunden worden. — Nachdem er seine gewöhnliche Badereise nach Teplitz zu Anfang des Juli angetreten und seinen Geburtstag nach Gewohnheit auf der Pfaueninsel im Kreise der Seinen gefeiert hatte, begab er sich in Begleitung der Prinzeß Luise, am 17. Aug. nach Dobberan, um dort seine Kinder, den Großfürsten und die Großfürstin Nikolaus zu empfangen, deren Ankunft, da sie die Reise zur See machten, durch widrige Winde sich verspätet hatte. Der König übernachtete in Meyenburg, und langte am 18ten Abends zu Wilsen, eine Meile

von Dobberan, an, bis wohin ihm der Erbgroßherzog und dessen Gemahlin entgegengekommen waren. Unweit Wilsen erblickt man die Ostsee, und als der König an der Küste angelangt war, bemerkte er sogleich am fernen Horizont ein Schiff, und dieser Anblick erweckte in ihm natürlich Wunsch und Hoffnung, daß in demselben die sehnlich Erwarteten hereilen möchten. Dem war wirklich so, und drei Stunden später lief die Nachricht ein, daß das Schiff 4 Meilen östlich von Rostock Anker geworfen habe. Indessen mußten die hohen Reisenden noch den ganzen folgenden Tag auf der See bleiben, weil der heftige Sturm das Ausschiffen unmöglich machte, und erst am 20sten Mittags konnte diese auf der Rhede von Warnemünde bewirkt werden. Mit hoher herzlicher Freude umarmte der König Tochter und Eidam, und weilte mit ihnen und den andern fürstlichen Gästen,* noch mehre Tage in Dobberan, worauf sie sich sodann nach Berlin und Potsdam begaben. Indeß verweilten sie hier nur wenige Tage. Die Großfürstin, welche am 29. August in Potsdam eingetroffen war, ging bereits am 1. September nach Schlesien ab, wo eine große Revue stattfinden sollte, und Tags darauf folgten auch der König und die andern Mitglieder der Königl. Familie. Nach einem mehrtägigen Aufenthalt in Breslau begaben sie sich nach Liegnitz, wo am 8., 9. und 10. Sptbr. die Revue stattfand. Erwähnenswerth ist demnächst das Fest, welches die Stadt Liegnitz den hohen Herrschaften im Freien, auf dem sogenannten Schießplatze gab, wo für die

* Unter Anderen befand sich auch der Herzog vom Cambridge nebst Gemahlin daselbst.

Königliche Familie eigene Zelte errichtet waren, an deren Eingänge höchst interessante Trophäen standen, indem dieselben nämlich aus Waffen gebildet waren, die noch als Schlachtbeute aus den Kämpfen gegen die Tartaren herrührten.*

Am 10ten besuchte der König das Schlachtfeld an der Katzbach, und ließ sich die Stellungen der beiderseitigen Heere und den Gang des Gefechts vom General Gneisenau, welcher im Kriege Chef des Generalstabs bei Blücher gewesen war, und von dem dermaligen Chef des Generalstabs, dem General Müffling, ausführlich zeigen. Auch das für die Revuezeit zu Kloster Wahlstatt eingerichtete Militär-Lazareth besuchte der König, namentlich die Zimmer, in denen die beim Manöver verunglückten Soldaten lagen, und beschenkte diese Letzteren reichlich.

Wir haben oben erwähnt, daß der König von dem, was seine persönliche Beobachtung in Schlesien ihn wahrnehmen ließ, vollkommen zufrieden gestellt worden sei, und daß dies wirklich der Fall war, beweist folgende Kabinets-Ordre:

»Ich habe während Meines Aufenthaltes in Schlesien so vielfache Veranlassung zur Zufriedenheit gehabt, daß Ich die Provinz nicht verlassen kann, ohne Mein Wohlgefallen

---

* Um die Mitte des 15. Jahrhunderts drangen die Tartaren in Polen und Schlesien ein, wo Herzog Heinrich der Fromme von Schlesien, auch von den Polen zum Kriegs-Obersten gewählt, ihnen die berühmte Schlacht bei Wahlstatt (bei Liegnitz) lieferte, in welcher er jedoch, von einem Speer durchbohrt, in demselben Augenblick den Tod fand, als der Sieg ihm zu lächeln schien.

über den guten Zustand des Landes, die fortschreitende Kultur und die überall bemerkbare Ordnung auszusprechen.«

»Insbesondere ist es Mir erfreulich gewesen, zu vernehmen, wie willfährig von Ständen, Kreisen und Städten zur Verschönerung der Landwehr beigetragen ist, deren Zustand Mir bei der Besichtigung zur vollkommenen Zufriedenheit Anlaß gegeben hat. Ich schätze diese Opfer um so mehr, als Mir nicht unbekannt ist, daß unabwendbare Zeitverhältnisse dem Lande manche Bedrängniß herbeiführen; so wie Ich auch darin mit Wohlgefallen die zunehmende Würdigung dieses, dem Staate so wichtigen Institutes erkenne.«

»Ich beauftrage die Regierung, dies in dem Bezirke ihrer Verwaltung bekannt zu machen, und den Bewohnern für die Beweise der Liebe und Anhänglichkeit Dank zu sagen, welche sich für Mich und Mein Haus überall unverkennbar ausgesprochen haben.«

»Der Regierung selbst und allen Verwaltungsbehörden gebe Ich über die wohlthätigen Erfolge ihrer Thätigkeit Meinen Beifall zu erkennen.«

Breslau den 15. September 1824.

Friedrich Wilhelm.

An die Regierung zu Liegnitz.“

Nach der Rückkehr aus Schlesien waren sämmtliche Kinder und Eidame des Königs um ihren erlauchten Vater in Berlin versammelt, denn auch Prinz Friedrich der Niederlande traf von Brüssel, wohin er gereist war, wieder in Berlin ein; wenige Tage später kam auch der Prinz

von Oranien an, ging aber bald darauf nach Petersburg ab. Der Geburtstag des Kronprinzen, wie alljährlich, in Parez begangen, erhielt daher in diesem Jahre noch eine besonders freudige Nebenbedeutung, weil alle Mitglieder der Königlichen Familie ihn in traulicher Vereinigung mitfeierten. Gegen Ende Octobers machte der Großfürst Nikolaus eine Reise nach Dresden, von wo er am 2. Novbr. zwar wieder nach Berlin zurückkam, doch ging er bereits am 5ten nach Petersburg ab, und war demnach, da er erst Mitte Decembers von dort wieder nach Berlin kam, nicht persönlicher Zeuge des interessanten Ereignisses, welches dieses Jahr zu einem so wichtigen in dem Leben des Königs machte.

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Zweite Vermählung.

Der berühmte Klavier-Virtuose Moscheles gab am 11. Nov. im Concertsaale des Königlichen Schauspielhauses zu Berlin ein Concert, welches in Folge des großen Rufes, den der Virtuose genoß, von einer glänzenden und zahlreichen Versammlung besucht wurde. Auch der Königliche Hof erschien in der Loge, und das Publikum erblickte unter den erlauchten Prinzessinnen eine, durch Anmuth und durch Schönheit gleich ausgezeichnete junge Dame, die gleichwohl als ein Mitglied des Königlichen Hauses nicht bekannt

war. Plötzlich verbreitete sich das Gerücht, jene Dame sei die Gemahlin des Königs. Dies Gerücht, welches bald durch die Versicherung hochgestellter, im Saale anwesender Personen zur Gewißheit ward, wirkte, da bis dahin Niemand auch nur das Entfernteste der Art geahnt hatte, wie ein Zauberschlag. Staunen und Verwunderung über das Unverhoffte mischte sich mit der Freude, welche die Hoffnung gewährte, daß das Leben des Königs, für welchen häusliche Freuden den höchsten Werth hatten, einen neuen Zuwachs an Glück erhalten werde. — Indessen fehlte noch immer die authentische Bestätigung der Nachricht und diese erfolgte erst, als am 27. November nachstehende, für die Gesetzsammlung bestimmte Urkunde veröffentlicht wurde.«

»Als Uns, nach dem unerforschlichen Rathschluß Gottes, Unsere theuerste und vielgeliebteste Gemahlin, die Königin Luise Majestät, am 19. Juli 1810 durch den Tod frühzeitig entrissen wurde, haben Wir, da die Vorsehung Unsere Königliche Ehe mit einer blühenden Nachkommenschaft gesegnet hatte, und die Thronfolge, nach allen menschlichen Hoffnungen gesichert war, Bedenken getragen, zu einer zweiten Königlichen Ehe zu schreiten.«

»Nachdem jedoch sich nunmehr Unsere jüngste Prinzessin Tochter bald vermählen wird, und die Trennung von Unseren sämmtlichen Prinzessinnen Töchtern Uns, bei Unsern zunehmenden Jahren, eines gesellschaftlichen und häuslichen Umganges entbehren läßt, so haben Wir, auf nahen verwandtschaftlichen freundlichen Rath und vorzüglich auch, nachdem Wir von dem herzlichsten Einverständniß des

Kronprinzen Königlicher Hoheit und Liebden, und Unserer sämmtlich gegenwärtig hier anwesenden geliebten Kinder und Schwiegerkinder versichert waren, den Entschluß gefaßt, zu einer andern Ehe zu schreiten, und die Gräfin Auguste von Harrach, um ihrer empfehlenden und schätzenswerthen Eigenschaften willen, mit Zustimmung ihrer gräflichen Eltern, zu Unserer künftigen Gemahlin zu erwählen.«

»Wir haben die Gräfin von Harrach an dem heutigen Tage zu einer Fürstin von Liegnitz und Gräfin von Hohenzollern ernannt und wollen, daß diese Ehe nach der Verfassung Unseres Königlichen Hauses als eine morganatische Ehe für jetzt und für die Zukunft betrachtet werden soll, weshalb Wir hierdurch bestimmen, daß, im Fall dieselbe mit Kindern gesegnet würde, solche und deren Kinder und Nachkommen den Namen und Titel: Fürsten und Fürstinnen von Liegnitz, Grafen und Gräfinnen von Hohenzollern führen, und sich des Unserer Gemahlin, der Fürstin von Liegnitz, verliehenen Wappens bedienen sollen.«

»Diese Fürsten und Fürstinnen von Liegnitz, Grafen und Gräfinnen von Hohenzollern und deren Nachkommen sind und bleiben hiernach von aller Succession an Land und Leuten und von jedem Erbschafts- oder andern Anspruch, welcher den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses zustehet, ausgeschlossen, und sollen durch diejenige Anordnung für gänzlich abgefunden geachtet werden, die Wir ebenfalls heute durch eine besondere, von Unserm vielgeliebten Sohne, des Kronprinzen Königlicher Hoheit und Liebden, auf Unser Ersuchen mit unterzeichnete Urkunde vollzogen, und in welcher Wir die Nadelgelder

und das Witthum Unserer Gemahlin, der Fürstin von Liegnitz festgesetzt haben.«

»Diese von Uns getroffenen Anordnungen und Bestimmungen haben Wir Unserer Gemahlin, der Fürstin von Liegnitz, und ihren gräflichen Eltern bekannt gemacht und ihrer Annahme derselben, die sie in einer besonders von ihnen ausgestellten Urkunde gegen Uns erklärt haben, Uns versichert.«

»Nachdem Unsere Ehe mit der Fürstin von Liegnitz am heutigen Tage durch Einsegnung des evangelischen Bischofs Eylert in der Schloßkapelle zu Charlottenburg in Gegenwart Unseres vielgeliebten Sohnes, des Kronprinzen Königlicher Hoheit und Liebden, so wie Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, der gräflichen Eltern und einiger Unserer höheren Diener vollzogen worden ist; so erklären wir hierdurch die Fürstin von Liegnitz und Gräfin von Hohenzollern für Unsere eheliche Gemahlin.«

Über alles Vorstehende haben Wir diese Urkunde ausfertigen lassen und dieselbe, unter Anhängung Unseres Königlichen größeren Insiegels Höchsteigenhändig unterschrieben.

So geschehen und gegeben zu Berlin am neunten Tage des Monats November nach Christi, Unseres Herrn, Geburt im Eintausend achthundert vier und zwanzigsten und Unserer Königlichen Regierung im sieben und zwanzigsten Jahre.

Friedrich Wilhelm.«

übrigens waren die Mitglieder der Königlichen Familie von dem Ereigniß einige Tage früher eben so überrascht worden, als später das Publikum. Der König beobachtete in dieser, ausschließlich sein Herz berührenden Sache, die er nach seiner, den Behörden und Gesandten mitgetheilten Erklärung, lediglich als eine Privat-Angelegenheit betrachtet wissen wollte, das größte Geheimniß. Er theilte dasselbe zuerst seinem erlauchten Schwager, dem Großherzog von Strelitz mit, der zu Ende Octobers in Berlin eintraf. Am 6. Novbr., als alle Kinder des Königs in Potsdam versammelt waren, kündete der Großherzog ihnen im Auftrage des Königs, dessen Entschluß an.* Sämmtliche Prinzen und Prinzessinnen, obwohl natürlich aufs Höchste überrascht, gaben gleichwohl sofort ihre herzliche Beistimmung zu erkennen, und drückten ihre lebhafte Freude darüber aus, daß ihrem inniggeliebten und hochverehrten Königlichen Vater von Neuem häusliche Glückseligkeit an der Seite einer nach dem Wunsche seines edlen Herzens gewählten Gemahlin zu Theil werden solle. Wie Keiner im Volke, so zweifelten auch die Königlichen Kinder nicht, daß die Wahl des Königs, der in allen Lebensverhältnissen stets nur von Seelenreinheit und lauterer Tugend sich angezogen fühlte, eine glückliche sein werde, und die Folge hat diese Voraussetzung herrlich bewährt, denn die erlauchte Fürstin hat in einer siebzehnjährigen Ehe nicht nur die Liebe ihres erhabenen Gemahls, der ihr in seinem Testamente ein so rührendes und schönes Ehrendenkmal für

* Wir folgen in allen diesen Nachrichten den in damaliger Zeit durch öffentliche Blätter gegebenen Mittheilungen.

alle Zeiten gesetzt hat, sich ungeschwächt erhalten, sondern auch die aufrichtige Zuneigung aller Glieder des Königlichen Hauses, so wie die Liebe und Verehrung der Nation gewonnen, die mit innigen Dank auf die erlauchte Frau blickte, welche das Alter des geliebten Königs erheiterte und versüßte, und überhaupt seinem Leben jenes stille Glück beimischte, das seinem reinen Herzen ein so hohes Bedürfniß war.

Die junge Gräfin von Harrach war mit ihrer Mutter schon im October nach Berlin gekommen, und wohnten seitdem in stiller Zurückgezogenheit in einem Gasthofe unter den Linden, ohne daß irgend Jemand auch nur das Geringste von dem Zweck ihrer Anwesenheit ahnte. Nachdem nun, wie erzählt, die Königlichen Kinder von dem Willen ihres erhabenen Vaters unterrichtet worden waren, fand am 9. Novbr. die Trauung des Königs mit der Fürstin in der Schloß-Kapelle zu Charlottenburg in Gegenwart des Kronprinzen und des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz rc. in aller Stille statt. Erst am 11. Novbr. bezog die Fürstin in dem sogenannten Prinzen-Palais, welches mit dem Palais des Königs zusammenhängt, die Zimmer, welche einst für die verstorbene Königin eingerichtet, von derselben aber nie bezogen worden waren. Ebenfalls erst an diesem Tage (11. Novbr.) ließ der König den Ministerien und anderen hohen Behörden seine Vermählung kundmachen, und so kam es, daß die überraschende Neuigkeit am Abend im Concertsaale sich verbreiten konnte. Seit jenem Abend sah man die Fürstin beständig an der Seite ihres Königlichen Gemahls und namentlich waren die Be-

wohner der Residenz bald daran gewöhnt, in der Proscenium-Loge, welche der König im Theater stets einnahm, ihn nie anders, als in Gesellschaft seiner jungen Gemahlin und einer Hofdame zu sehen. Nie, bis zum Tode des Königs, ist dieses liebevolle Verhältniß zwischen ihm und seiner fürstlichen Gemahlin auch nur einen Augenblick getrübt worden.

Das Geschlecht der Grafen von Harrach ist eins der ältesten und angesehensten in Östreich. Im 17ten Jahrhundert war Graf Ernst Albrecht von Harrach Kardinal und Erzbischof zu Prag und Trient († 1667). Ein anderes Mitglied der Familie, Graf Ferdinand Bonaventura, war Östreichischer Gesandter in Madrid, wo er die Successions-Ansprüche seines Hofes vertrat († 1706); denselben Posten bekleidete sein Sohn Raymund, der im Namen seines Kaisers, Leopold I, gegen Karls II Testament protestirte, und Madrid im Jahre 1701 verließ. Er ward später Vicekönig von Neapel und starb als Östreichischer Konferenz-Minister 1742. Sein Sohn Friedrich August Gervasius Protasius schloß als Kaiserlicher Konferenz-Minister 1742 den Präliminar-Frieden zu Breslau;* ein jüngerer Bruder von diesem war Kaiserl. Generalfeldmarschall und Präsident des Hofkriegsraths. — Der Vater der Fürstin von Liegnitz, Graf Ferdinand Joseph von Harrach,

---

* Nach der Niederlage des Östreichischen Feldherrn, Herzogs Karl von Lothringen bei Tschaslau. In Folge des Breslauer Vertrages und des darauf gegründeten Friedens zu Berlin (28. Juli 1742) erhielt Preußen von Östreich Ober- und Niederschlesien und die Grafschaft Glatz.

stammt aus der jüngeren Linie zu Bruck an der Leitha. Er ward geboren zu Wien im Jahre 1763, und vermählte sich mit Sophie von Raÿska aus einem angesehenen Sächsischen Hause. Da seine Gemahlin Protestantin war, so gerieth er deshalb in ein gespanntes Verhältniß zu seiner Familie, was ihn bewog, seinen Wohnsitz später in Dresden zu nehmen. Seine Tochter Auguste, jetzt Fürstin von Liegnitz, ward am 30. August 1800 zu Wien geboren, und erhielt ihre Jugenderziehung in einem Kloster zu Preßburg, von wo sie zu ihren Eltern nach Dresden kam und dort, als sie zum erstenmal in der großen Welt erschien, durch ihre Schönheit, Anmuth und namentlich durch ihre liebenswürdige Anspruchlosigkeit Alles für sich einnahm. Im Jahre 1822 besuchte sie einer Unpäßlichkeit halber mit ihren Eltern das Bad zu Teplitz, und dort lernte der König sie kennen. — Ihre Mutter ist im Jahr 1830 in Dresden gestorben. Ihr Vater, der seitdem öfters seinen Königlichen Eidam und seine erlauchte Tochter in Berlin besuchte, lebt noch. Der König verlieh ihm unmittelbar nach der Vermählung den Rothen-Adler-Orden 1ster Klasse,* und ernannte ihn im Jahr 1828 zum wirklichen Geh.-Rath mit dem Prädikate Excellenz.** — Kein

* In diesem Jahre ertheilte der König auch Hrn. v. Chateaubriand den Schwarzen-Adler-Orden, und andrerseits erhielt der Kronprinz von Preußen vom König v. Frankreich den Orden des heil. Geistes und von St. Michael, deren Insignien der Chevalier Thiollier überbrachte.

** Ein älterer Bruder des Grafen Ferdinand Joseph, Graf Karl Borromäus v. Harrach, studirte in Wien außer der Rechtswissenschaft auch die Heilkunde, und erregte früh durch seinen lebhaften Geist die Aufmerksamkeit Josephs II und mehrer der aufgeklärtesten Männer seiner

Unfall bezeichnete dies Jahr, das für das Leben des Königs ein so freudig-bedeutsames war. An der Seite seiner jungen Gemahlin, und im Kreise seiner erlauchten Kinder, denn auch die Großfürstin Nikolaus blieb noch bis zum Februar folgenden Jahres in Berlin, wohin auch der Großfürst nebst dem Prinzen von Oranien zu Ende Decembers aus Petersburg zurückkam, verlebte der König Stunden wahrhaften Glücks, das noch erhöht wurde durch einen wohlthuenden Blick auf den gedeihlichen Zustand seiner Staaten, wo allmählig Alles nach seinem Wunsche und seinem Geiste in Ordnung, Ruhe und Wohlstand sich zu gestalten begannen.

Indessen können wir einen Verlust nicht mit Stillschweigen übergehen, den der König und das Vaterland

---

Zeit. Bald nach Josephs Tode legte der Graf seine Stelle als Regierungsrath in Prag nieder und ging auf Reisen, um sich ganz seinem Lieblingsfache, der Arzneiwissenschaft, zu widmen. Diesen Entschluß führte er mit einer seltenen Beharrlichkeit aus, und erwarb sich eine umfassende Kenntniß aller in neueren Zeiten in der Heilkunde und den Naturwissenschaften gemachten Entdeckungen. Nachdem er die medicinische Doctorwürde erlangt hatte, übte er 25 Jahre lang unentgeltlich die Heilkunde aus, und war ein Freund und Tröster aller Dürftigen. Bei einem Einkommen von 6000 Silbergulden entsagte er allen Genüssen, um arme Kranke unterstützen zu können. Was er besonders in den Unglücksjahren 1808 und 1809, wo Wien und die Umgegend mit nothleidenden Gefangenen, Kranken und Verwundeten neben den zahlreichen Heeren auf beiden Donauufern angefüllt war, in und außer den Hospitälern leistete, lenkte Napoleons Aufmerksamkeit auf ihn. Bei den angestrengtesten Fortschritten in seiner Wissenschaft blieb ihm keine Erscheinung in der Literatur und Kunst fremd. Alle berühmte Reisenden und Gelehrte aus allen Ländern suchten ihn auf, angezogen von dem Reichthum seiner Kenntnisse, seiner freisinnigen Denkart, seinem kaustischen Witze, und die ausgezeichnetsten Männer Wiens waren seine tägliche Gesellschaft. Er starb zu Wien am 1. Oct. 1829.

war der General der Infanterie, Graf Tauentzien von Wittenberg, in einem Alter von 64 Jahren zu Berlin gestorben. Der König ehrte das Andenken des Helden, indem er am Tage nach dessen Tode die Parole »Wittenberg« gab, demnächst eine 3tägige Trauer bei der ganzen Armee anordnete und endlich befahl, dem Verstorbenen bei der Bestattung die Ehren eines General-Feldmarschalls zu erweisen. Demgemäß war das Leichenbegängniß am 24. Febr. eben so glänzend als feierlich. Dem 6spännigen Leichenwagen marschierten die Truppen vorauf, 16 Officiere und eben so viele Unterofficiere begleiteten ihn, und der Kronprinz nebst allen andern Prinzen folgten auch diesmal dem abgeschiedenen Helden zu Fuß, indem sie die leidtragenden Verwandten desselben in ihrer Mitte führten. Der so geordnete Zug bewegte sich nach der Garnisonkirche, wo der Sarg beigesetzt und dem Verstorbenen die militärischen Ehren erwiesen wurden, worauf die Leiche in der Stille und mit kleinem Gefolge nach dem Militär-Kirchhofe geführt und dort bestattet ward.

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Vermählung der Prinzessin Luise.

Wir wählen die Überschrift dieses Kapitels nach dem erfreulichsten Ereignisse, das es mittheilen wird, wiewohl es nächstdem noch andere, in mehrfachem Betracht hochwichtige Thatsachen zu erzählen hat. Denn auch das Jahr 1825 führte in seinem Verlaufe Ereignisse herbei, welche tief und ernst, zugleich aber schmerzlich und freudig in das Leben des Königs eingriffen. Eine leichte Unpäßlichkeit, an der derselbe um die Mitte des Monats Januar litt, und die ihn hinderte, dem Ordensfeste beizuwohnen, war vorübergehend und ohne Folgen. Dagegen sah der König mit Bekümmerniß seine erhabene Tochter, die Großfürstin, wieder scheiden. Der Großfürst war am 28sten Januar nach Warschau abgereist, von dort nach 8 Tagen wieder zurückgekehrt, und verließ nun nebst seiner erhabenen Gemahlin Berlin am 5. Februar, um sich nach Petersburg zu begeben. Der König ahnte wohl nicht, daß er das erhabene Paar nicht anders, als mit der Kaiserkrone geschmückt, wiedersehen würde, und ahnte dies wohl um so weniger, als er, wie wir glauben, eben so wenig als der Großfürst selbst, von der bereits früher stattgehabten Thron-Entsagung des Großfürsten Konstantin Kenntniß hatte.

Wenige Tage vor der Abreise des Großfürstlichen Paares war der Prinz Friedrich der Niederlande wieder in Berlin eingetroffen; vier Wochen später reiste er nochmals nach Brüssel zurück, und kam dann in den ersten Tagen

des Mai wieder nach Berlin, um nunmehr mit seiner erhabenen Braut verbunden zu werden. Am 16. Mai trafen auch die Königin der Niederlande und deren erlauchte Tochter, die Prinzeß Marianne, in Berlin ein, worauf am 21. Mai die Vermählung des hohen Paares ganz in derselben Weise, wie dies bei den anderen Prinzessinnen der Fall gewesen war, statt hatte. Die Prinzessinnen-Steuer erließ der König auch diesmal wieder unter demselben Vorbehalt, wie früher. Vier Wochen später kehrte die Königin der Niederlande mit ihrer erlauchten Tochter nach Brüssel zurück, und einige Tage darauf (25sten) folgte auch das hohe neuvermählte Paar. Der König begleitete die Scheidenden bis Magdeburg, wo ihnen ein festlicher Empfang bereitet war. Die hohen Herrschaften verweilten den folgenden Tag (Sonntag) in Magdeburg, wohnten dem Gottesdienste bei, besuchten die merkwürdigsten Gebäude der Stadt, und machten dann eine Spazierfahrt nach dem Herrenkruge, wo die Stadt ein sinniges Fest angeordnet hatte. Am 28sten kehrte der König nach Potsdam zurück, während die hohen Neuvermählten ihre Reise nach Holland fortsetzten.

Indessen schlug bald wieder die Stunde eines frohen Wiedersehens. Schon am 1. September nämlich trat der König in Begleitung des Prinzen Albrecht eine Reise nach Brüssel an, wohin sich gleichzeitig auch die Prinzen Wilhelm und Karl begaben. In Magdeburg traf der König seine erhabene Schwiegertochter, die Kronprinzessin, die eben aus dem Bade zurückkehrte; auch der Kronprinz war in Magdeburg anwesend. Hier fand in den folgenden Tagen

großes Corps-Manöver statt, worauf der König und die Prinzen ihre Reise am 4. Sptbr. fortsetzten. Der König übernachtete in Lafferde und traf am 5ten Abends in Minden ein, wo die Fürsten von Lippe-Detmold und Lippe-Schaumburg ihn empfingen, worauf er am folgenden Tage in Lippstadt ankam, und dort am 7ten und 8ten wieder das daselbst versammelte 7te Armee-Corps manövriren ließ. Nachdem der König hierauf die Nacht zum 9ten in Werl zugebracht hatte, langte er am nächsten Abend in Köln, und am folgenden Tage in Koblenz an, in dessen Umgegend das 8te Armee-Corps zusammengezogen war. Zu den militärischen Übungen, die hier stattfinden sollten, hatten sich außer vielen auswärtigen Officieren, auch der Großherzog von Baden, der Großfürst Konstantin von Rußland, die Herzöge von Clarence, Cambridge und Kumberland und der Herzog von Nassau eingefunden. Wenige Stunden nach seiner Ankunft aber ward der König besonders freudig durch die unvermuthete Ankunft des Prinzen und der Prinzessin Friedrich der Niederlande überrascht. Die nächsten Tage füllten militärische Übungen und Festlichkeiten, worauf der König mit seinen erlauchten Kindern am 14ten Morgens auf einem neuerbauten Dampfschiff, das bei dieser Veranlassung des Königs Namen empfing, nach Köln zurückfuhr. Diese Fahrt war äußerst interessant. Da das Wetter vollkommen schön war, so konnten die hohen Herrschaften fortwährend auf dem Verdeck verweilen und den herrlichen Anblick genießen, den die reizenden Ufer des Rheins jetzt in noch erhöhtem Grade gewährten, da viele Tausend Menschen sich auf denselben versammelt hatten,

deren laut jubelnde Gruppen von Zeit zu Zeit mit Musik-Chören abwechselten, die in abgemessenen Zwischenräumen aufgestellt waren. Nicht minder erfreulich war dem Könige das donnernde Hurrah! das ihm von den Landwehren zugerufen wurde, die auf vielen Böten, auf welchen sie in die Heimath zurückkehrten, ihm begegneten.

In Köln wieder angelangt, setzte der König seine Reise in Begleitung seiner drei Söhne und seiner Tochter ungesäumt weiter fort, übernachtete in Aachen, und traf am 15ten Abends auf dem Schlosse Läken bei Brüssel ein, wo der König und die Königin der Niederlande ihre erlauchten Gäste herzlich willkommen hießen. Von den mannigfachen Vergnügungen und Festlichkeiten erwähnen wir zunächst nur der Darstellung des Trauerspiels Sulla auf dem Theater zu Brüssel, wo der berühmte Talma die Rolle des Sulla machte. Am 19. Sptbr. machten die hohen Herrschaften sämmtlich eine Reise nach Antwerpen, wo sie gegen Mittag anlangten, nachdem sie unterwegs die Kathedrale des heil. Jakob besehen hatten, in der sich Rubens Grab befindet, so wie die herrliche Kirche Unserer Lieben Frauen, in welcher zwei Meisterwerke des genannten Malers, die Kreuzigung und die Kreuzes-Abnahme sich befinden. Demnächst besuchten die hohen Gäste die reichen Sammlungen der Kunstakademie und mehre Privatsammlungen, und dann den Hafen, wo besonders ein eben aus Ostindien angekommenes, blos mit Indiern bemanntes Schiff ihr besonderes Interesse erregte. Am 20. September besuchten der König, die Prinzen &c. auch das Schlachtfeld von Belle-Alliance, wobei der Prinz von Oranien, der in

jener Schlacht mitgekämpft hatte, und in derselben verwundet worden war, ihren Führer machte. Bei dieser Gelegenheit ernannte der König an der Stelle, wo das Denkmal für die gefallenen Preußen steht, den Prinzen von Oranien zum Chef des 4ten Kürassier-Regiments, indem er ihn mit sichtbarer Rührung umarmte. Das Regiment war auf sehr sinnige Weise gewählt; es trägt nämlich an seiner Uniform die Farbe des Hauses Oranien (orange), und gehörte zu der Division des General-Lieutenants von Luck, der einst Gouverneur des Prinzen gewesen war, als derselbe in der école militaire zu Berlin seine Studien begann. — Bei einem Besuche, den der König an demselben Tage im Museum zu Brüssel machte, traf er mit Talma zusammen, und unterhielt sich längere Zeit mit diesem berühmten Künstler, dem er viel Schmeichelhaftes über sein außerordentliches Darstellungstalent sagte.

Während hierauf die Prinzen Wilhelm und Karl sich nach Berlin zurückbegaben, trat der König mit dem Prinzen Albrecht am 22. September die Reise nach Paris an, wo er am 23sten Abends eintraf, und beim Preußischen Gesandten abstieg. Am folgenden Tage empfing er den Besuch Karls X, und erwiederte denselben in St. Cloud, wo er am 25sten bei der Königlichen Familie dinirte und den ganzen übrigen Abend verweilte. Von heiterem Wetter begünstigt, nahm der König in den nächsten Tagen das Sehenswürdigste in Augenschein und besuchte namentlich mehre Kirchen und öffentliche Institute, das Museum, den botanischen Garten x. Am 29. September, dem Geburtstage des Herzogs von Bordeaux, überbrachte Prinz

Albrecht demselben die Glückwünsche des Königs; eine noch größere Aufmerksamkeit aber bewies der König Karl dem Zehnten selbst, denn nachdem er schon am 2. Octbr. von ihm Abschied genommen hatte, um nach Berlin zurückzureisen, änderte er seinen Entschluß einzig aus dem Grunde, um noch am 9. Octbr., dem Geburtstage Karl's X, bei demselben anwesend zu sein. Demnach reiste er erst am 11. October von Paris ab, und traf nebst dem Prinzen Albrecht, am 18ten wohlbehalten wieder in Potsdam ein, wo ihn die freudige Nachricht erwartete, daß seine erlauchte Schwägerin, die Prinzeß Wilhelm, von einer Prinzessin* glücklich entbunden worden sei, und zwar gerade am 15. October, dem Tage, an welchem auch der Kronprinz einst das Licht der Welt zuerst erblickt hat.

Je glücklicher die letztverflossene Zeit aber war, um so erschütternder traf den König die unerwartete Trauerbotschaft von dem Tode seines erhabenen Freundes, des Kaisers Alexander, der auf einer Reise nach den südlichen Provinzen seines Reichs am 1. December zu Taganrog in Folge eines Gallenfiebers sein edles Leben ausgehaucht hatte. In ihm verlor der König einen Freund, der durch Gleichheit der Gesinnungen und der Gefühle, durch gemeinsames Streben, durch gegenseitige liebevolle und treue Anhänglichkeit und festbegründete Hochschätzung auf das Innigste verbunden war, in ihm betrauerte er einen Monarchen, der zu den besten Menschen gehörte, welche das Jahrhundert hervorgebracht hatte und der, eben so groß

* Friederike Franziska Auguste Maria Hedwig.

als Monarch wie als Mensch, die großen Kämpfe der Zeit wie ein Mann bestanden und an der Seite des Königs wie ein Held durchgekämpft hatte, der endlich, nachdem der Friede errungen war, kein anderes Ziel hatte, keine andere Hoffnung, keinen Wunsch hegte, als die Millionen zu beglücken, welche die Vorsehung seinem Scepter anvertraut hatte.

Der König, dessen reine und tugendhafte Seele wahre menschliche Größe und ächte Fürstentugend so sehr zu würdigen verstand, würde mit tiefer Trauer den Tod eines so edlen Monarchen empfunden haben, auch wenn ihn nicht das Band einer seltenen Freundschaft mit ihm verbunden hätte. Um wie viel schmerzlicher mußte ihn daher der Tod seines geliebten Freundes Alexander, der seinem Herzen nahe stand wie ein leiblicher Bruder, ergreifen, um so mehr, da er dies betrübende Ereigniß nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge durchaus nicht hatte erwarten können!

Kaiser Alexander, kaum 49 Jahre alt, hatte die Reise in vollkommener Gesundheit um die Mitte des September angetreten, und sich bis gegen das Ende des October durchaus wohl befunden. Erst als er am 26. Octbr. seine Rückreise von Neu-Tscherkask über Asow nach Taganrog antrat, zog er sich durch einen anhaltenden Ritt an der Meeresküste eine Erkältung zu. Das leichte Übel nicht achtend, verschmähte er Arznei zu nehmen; allein die Krankheit nahm plötzlich eine gefährliche Wendung, ein Gallenfieber mit innerer Entzündung entwickelte sich, und führte nach wenigen Tagen den Tod des Kaisers herbei.

Die Trauerbotschaft traf am 18. December in Berlin

ein. Es wäre Überhebung, wollten wir die Empfindungen schildern, welche diese Nachricht im Herzen des Königs erregte; wir müssen uns darauf beschränken, die äußeren Darlegungen derselben mitzutheilen. Eine vierwöchentliche Trauer ward vom Könige sofort bei Hofe und bei der ganzen Armee angeordnet, und demnächst fand am 23. Decbr. in der Garnisonkirche zu Potsdam eine religiöse Gedächtniß-Feier für den verblichenen Monarchen statt, bei welcher, nächst dem Könige und dem Hofe, auch namentlich das Grenadier-Regiment »Kaiser Alexander«, an dessen Spitze der Kaiser den zweiten Einzug in Paris gehalten hatte, zugegen war. Dies Regiment hatte die erste Anregung zu der Feier gegeben, indem es, unmittelbar nach dem Eintreffen der Todes-Nachricht, den König um die Veranstaltung einer solchen Feierlichkeit gebeten hatte.

Dasselbe Regiment hatte einige Monate später die Gelegenheit, das Andenken an seinen Kaiserlichen Chef auch auf militärische Weise zu feiern. Kaiser Nikolaus hatte nämlich den meisten Russischen Garde-Regimentern die Uniformen, welche der verstorbene Kaiser von ihnen getragen, zum Andenken verliehen, und auf gleiche Weise des Kaisers Uniform von dem Preußischen Grenadier-Regiment an den König gesendet. Irren wir nicht, so war Prinz Wilhelm (Sohn) der Überbringer dieser werthvollen Reliquie. Am 30. März (1826), dem Tage der Schlacht von Paris, übergab der König diese Uniform einer Deputation des gedachten Regiments, bei welcher Gelegenheit er die ausgezeichneten Eigenschaften des heimgegangenen Monarchen, die Hülfe, welche er in den Zeiten der Gefahr

dem Vaterlande geleistet, und die Theilnahme, welche er stets dem Preuß. Heere gewidmet, in Erinnerung brachte, und die Überzeugung aussprach, das Regiment werde sich seines ehrenden Namens stets würdig zeigen.*

Zugleich mit der Nachricht von dem Tode des Kaisers kam bekanntlich die von der Thronbesteigung Konstantins, für welchen der Großfürst Nikolaus den Truppen und Behörden den Eid der Treue abnahm, da ihm die Thron-Entsagung Konstantins und das zwischen diesen und dem Kaiser Alexander getroffene Übereinkommen nicht bekannt war. Es ist mehr als wahrscheinlich, ja wohl gewiß, daß auch der König von diesem wichtigen Akt, der nur zwischen den beiden Brüdern und der Kaiserin Mutter verhandelt worden war, nicht die geringste Kenntniß gehabt habe, und er mithin einige Tage später aufs Höchste von der Nachricht überrascht wurde, daß sein erlauchter Eidam schon jetzt zur Russischen Krone gelangt sei. Dieser Überraschung folgte eine andere unerfreuliche, als der König von dem meuterischen Versuch Kunde erhielt, indem eine Anzahl verführter Soldaten, namentlich ein Theil des Regiments Moskau und der Garde-Marine, dem neuen Kaiser den Eid der Treue verweigerte und in diesem rebellischen Vorsatz beharrte, bis die Gewalt der Waffen sie bezwang. Glücklicher Weise traf mit der Botschaft von dem Aufstande und der momentanen Gefahr der Kaiserlichen Familie zugleich die Nach-

* Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz übergab einige Tage später dem versammelten Regiment die Uniform, die seitdem in der Garnison-Kirche zu Potsdam in den Reihen der militärischen Gedächtniß- und Ehrentafeln aufbewahrt wird.

richt von der vollständigen Unterdrückung des Attentats ein, und der König hatte überdies die Freude zu erfahren, daß sein Kaiserlicher Eidam gleich in der ersten Stunde seiner Herrschaft die edelsten Fürsten-Eigenschaften: Großmuth, Milde, Besonnenheit, Thatkraft und persönlichen Muth auf so glänzende Weise entwickelt habe. Indeß mochte es den König doch auch andrerseits nicht wenig schmerzen, als er erfuhr, daß das, was am 26. Decbr. sich in Petersburg zugetragen, nur das Symptom eines tiefen und gefährlichen Übels gewesen sei, das seit Jahren an dem inneren Leben des Staats heimlich mit giftigen Zahn genagt hatte, und jetzt, da es entdeckt war und unschädlich gemacht werden konnte, doch noch Schaudern erregte bei dem Gedanken an die Größe und Furchtbarkeit des beabsichtigten Frevels. Bekanntlich ergab es sich bald, daß die rebellischen Soldaten keinesweges aus eignem Antrieb gehandelt hatten, sondern von Menschen verführt worden waren, die seit Jahren Mitglieder einer Verschwörung gewesen, durch welche nichts Geringeres beabsichtigt worden war, als Umsturz der Verfassung und Ermordung der Kaiserlichen Familie. Dasselbe Gift, welches nach dem Freiheits-Kampfe die vielfachen Gährungen theils in Deutschland, theils im Westen und Süden Europa's erzeugt hatte, Gährungen, deren verderbliche Wirkungen zu unterdrücken, der edle Alexander so rastlos und mit so treuem Eifer bemüht gewesen war, dasselbe Gift rollte seit fast 10 Jahren so versteckt und zugleich so wirkungslos in den Lebens-Adern des Russischen Reichs, daß Kaiser Alexander erst kurz vor seinem Tode die Spuren davon entdeckt hatte.

Einige ehrgeizige und exaltirte Menschen* hatten seit Jahren versucht, das Volk zu verführen, und als sie endlich an dem Gelingen dieses Frevels verzweifelten, so dachten sie, sich der Nation durch das Erheucheln einer heiligen Pflichttreue zu versichern, um dann die erhitzten Leidenschaften blindlings für ihre verbrecherischen Zwecke wirken zu lassen. Als daher Nikolaus, von der Thronentsagung Konstantin's unterrichtet war, und damit noch nicht zufrieden, durch den nach Warschau gesendeten Großfürsten Michael von dem Beharren Konstantin's auf seinem Vorsatze von neuem vergewissert, dem heiligen Rufe folgend, Volk und Heer aufforderte, nunmehr ihm als Kaiser den Eid der Treue zu schwören, ergriffen die Verschworenen die Gelegenheit, einigen Regimentern den Glauben einzuflößen, als würden sie zu einem Treubruche verleitet und als wäre die Entsagung Konstantin's unbegründet. So glaubten die Empörer, weit entfernt ihre Pflicht zu verletzen, vielmehr dieselbe auf das Vollständigste zu erfüllen, wenn sie den verlangten Eid verweigerten.

Der König, von allen diesen Umständen unterrichtet, mochte darin allerdings Beruhigung für die Zukunft finden, indessen mußte andrerseits doch auch die ganze Lage der Dinge ihn tief betrüben, und die nächste Zeit nach dem Tode Alexanders ist für ihn gewiß eine Zeit der Sorgen und der Unruhe gewesen. Bemerkenswerth ist es, daß der König, bald nach der Thronbesteigung des Kaisers Niko-

* Die Untersuchung ergab im Ganzen 120 Schuldige, von denen 31 zum Tode verurtheilt wurden, doch wurde dieses Urtheil an keinem Einzigen vollzogen.

zaus, den Prinzen Wilhelm (Sohn) nach Petersburg sandte, der gegen Ende Januar's dorthin abging, dem Leichen-Begängniß des Kaisers Alexander beiwohnte, und erst gegen Ende des April von dort zurückkehrte, worauf einige Wochen später (Anfangs Juni) sich wieder Prinz Karl nach der Russischen Hauptstadt begab, und bis gegen Ende October's theils in Petersburg, theils in Moskau sich aufhielt. Er wohnte in erstgenannter Stadt am 26. Juni dem Leichenbegängniß der Kaiserin Elisabeth bei, welche ihrem erhabenen Gemahl schnell im Tode gefolgt war. Die erlauchte Frau, schon seit längerer Zeit kränklich, hatte sich nach Taganrog begeben, um in dem milden Klima daselbst wo möglich Milderung ihres körperlichen Leidens zu erzielen. Als sie aber hier die harte Prüfung traf, ihren Kaiserlichen Gemahl in ihren Armen sterben zu sehen, untergrub der Schmerz und die Erschütterung ihre wankende Gesundheit nur noch mehr. Auch sie sah Petersburg nicht mehr wieder. Auf der Reise von Taganrog nach Kaluga wo sie den Sommer zubringen wollte, und wo ihre erhabene Schwiegermutter sie erwartete, starb sie zu Bieleeff, 12 Meilen von Kaluga, am 16. Mai 1826. Dieses betrübende Ereigniß, das die Kaiserliche Familie und die Nation mit neuem Schmerz erfüllte, war die Veranlassung daß die feierliche Krönung des Kaiserpaares, die im Juni statthaben sollte, bis zum Herbst aufgeschoben wurde. Am 3. September hatte diese feierliche Ceremonie mit außerordentlichem Glanze zu Moskau statt, und Prinz Karl, der seinen Aufenthalt in Rußland deshalb verlängert hatte, wohnte derselben bei.

Zur Beglückwünschung des Kaisers Nikolaus sendeten nach üblicher Sitte alle Monarchen Ehrengesandte nach Petersburg, und dieser Umstand führte mehre berühmte und ausgezeichnete Männer auch als Gäste nach Berlin, indem sie diese Residenz auf ihrer Reise nach dem Norden berührten. Wir nennen in dieser Beziehung den Herzog von Wellington, den General-Feldmarschall Fürsten Wrede, den Französischen Marschall Herzog von Ragusa und den Herzog von San Carlos. — Als die erstgenannten, der Herzog von Wellington und der Fürst Wrede, auf ihrer Rückreise von Petersburg wieder durch Berlin kamen, hielt der König ihnen zu Ehren eine Parade ab, welcher beide Feldherrn, der Herzog in der Uniform des 28. Infanterie-Regiments, dessen Chef er ist, beiwohnten.

Indem wir hier von militärischen Ehren sprechen, welche der König jenen Helden des Freiheitskampfes erwies, wollen wir zugleich mittheilen, daß am 18. Juni dieses Jahres die Statue enthüllt wurde, welche der dankbare König seinem größten Feldherrn, dem Fürsten Blücher, hatte errichten lassen.

Nächstdem verherrlichte der König den 10ten Jahrestag des Sieges bei Belle-Alliance durch die Stiftung einer neuen Dekoration, der goldenen, silbernen und eisernen Schnalle für 9- bis 15jähriges Dienstalter der Unter-Officiere und Gemeinen, so wie durch ein großes Avancement in der Armee, indem er den General Gneisenau zum General-Feldmarschall, mehre andere Generale, darunter den Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz, zu Generalen der Kavallerie oder Infanterie, noch andere zu General-Lieu-

tenants, unter ihnen die Prinzen Wilhelm und Friedrich von Preußen, und Prinz Friedrich der Niederlande rc. ernannte.

Zu der Zeit, als in Moskau der Kaiser und die Kaiserin die heilige Weihe zu dem höchsten irdischen Berufe empfingen, befand sich der König zu Königsberg in Preußen, also in jener Stadt, wo auch Er einst, wie alle Herrscher Preußens, jene heilige Weihe empfangen hatte. Gegen Ende Augusts war er mit dem Prinzen Albrecht* zur Inspicirung der Truppen nach Königsberg gereist, und am 28sten daselbst eingetroffen. Nachdem er am folgenden Tage mehre Gutsbesitzer der Umgegend, und einige Tage später die Generale rc. zur Tafel geladen, auch mehren Festlichkeiten der Stadt beigewohnt, und die Umgegend, welche so vielfache Erinnerungen in ihm erwecken mußte, besucht hatte, inspicirte er am 1. und 2. September die Truppen, wohnte am 3. Sptbr. dem Gottesdienste in der Schloßkirche bei, und reiste dann zunächst nach Stargard zurück, wo er ebenfalls Truppenmusterung hielt, und von dort am 11ten wieder in Berlin eintraf. Bald nach seiner Zurückkunft hatte der König die Freude, seine Tochter, die Prinzeß Friedrich der Niederlande nebst ihrem erlauchten Gemahl in Berlin zu empfangen. Der Prinz, der bald wieder abreiste, kam zu Anfang November's wieder nach Berlin, um seine Gemahlin abzuholen, worauf Beide am 12. November nach Brüssel zurückreisten.

So verlief das Jahr 1826 mit wechselnden Ereignissen

* Dieser Prinz wurde am 20. October d. J. in der Schloßkapelle zu Charlottenburg confirmirt.

meist freudiger Art und von hoher Bedeutung, zum Theil aber auch nicht ohne schmerzliche Rückwirkung auf das Leben des Königs, wohin wir außer dem bereits Erzählten, namentlich noch die schwere Krankheit rechnen müssen, von der Kaiser Franz heimgesucht worden war, und die das Leben desselben für einige Zeit ernstlich bedrohte. Indessen sollte dem Könige selbst, noch ehe das Jahr ganz zu Ende ging, ein Unfall begegnen, der, an sich schon nicht unbedeutend, doch leicht noch traurigere Folgen hätte herbeiführen können. Als nämlich der König am 14. Decbr. des Morgens um die gewöhnliche Zeit zum täglichen Vortrag nach seinem Arbeitszimmer gehen wollte, glitt er auf der kleinen Treppe, die in jenes Zimmer führt, aus und fiel so unglücklich, daß er, indem sich der rechte Fuß unter den linken schob, beide Knochen des rechten Unterschenkels einige Zoll hoch über dem Knöchel brach. Dieser Unfall, der bald zur Kunde der Residenzbewohner gelangte, erregte Schreck und Betrübniß in allen Gemüthern, und zahllose Menschen strömten nach dem Palais, um sich über das Befinden des geliebten Monarchen zu vergewissern. Die ärztlichen Bülletins lauteten indeß gleich von Anfang an günstig, und obwohl ein katarrhalischer Fieberzustand sich in den nächsten Tagen einfand, so verschwand derselbe doch bald wieder, und die Genesung schritt, wenn auch langsam, doch sicher vorwärts, und war nach etwa drei Monaten so vollständig, daß nicht die geringsten üblen Folgen zurückblieben. Wie der König einst beim Antritt seiner Regierung, während er von den Masern befallen war, und heftig an den Augen litt, doch dadurch nicht bestimmt ward,

die Regierungsgeschäfte auszusetzen, sondern im verdunkelten Zimmer sich die Vorträge halten, und die Kabinets-Ordre's untersiegeln ließ, so unterbrach er auch jetzt seine Thätigkeit kaum einige Tage. Schon am 17ten benachrichtigte das ärztliche Bülletin, »daß der König an diesem Tage den Lauf seiner täglichen Geschäfte in gewohnter Art wieder begonnen habe.« In der That mögen unter den begüterten Einwohnern der Residenz nur Wenige gewesen sein, die wenn sie von einem solchen Unfall betroffen worden wären, sich so bald wieder ihren Geschäften gewidmet hätten.

Während der König an den Folgen dieses Unfalls darniederlag, soll er* den Entschluß gefaßt haben, irgend Einem, der sich gegen ihn vergangen, eine Wohlthat zu erzeigen. Da er nun darüber nachgedacht, wem er diese könnte zu Theil werden lassen, soll er geäußert haben: »Von allen jetzt lebenden Menschen hat Mich keiner so schwer gekränkt, als Massenbach!« und sogleich gab er Befehl, denselben aus seiner Festungshaft zu entlassen.

Nicht blos die Residenz, sondern die ganze Monarchie gab dem geliebten Könige während seines Krankenlagers die lautersten Beweise liebevoller Besorgniß und inniger Theilnahme, was der gütige Monarch nach seiner Genesung durch folgende Kabinets-Ordre vom 3. März anerkannte: »Bei Gelegenheit des Mich vor einiger Zeit betroffenen Unfalls habe Ich aus allen Provinzen der Monarchie so viele rührende Beweise von Theilnahme erhal-

* So erzählte bald nach dem Tode des Königs die Leipziger Allgemeine Zeitung.

ten, daß es Mir ein wohlthuendes Gefühl gewährt, Meinen Dank dafür auszusprechen. Wenn etwas die ernste Fügung des Himmels mildern konnte, so waren es die Zeichen der Liebe eines treuen Volkes, dessen Anhänglichkeit an Meine Person und Mein Haus sich durch alle Zeit-Verhältnisse, im Glück wie im Unglück bewährt hat.«

Unbeschreiblich war der allgemeine Jubel, als der König endlich am 9. März wieder in der Oper erschien, und als die Kunde davon sich verbreitete, tönte eben dieser Jubel in der ganzen Monarchie wieder, und es war nicht eine Stadt, nicht ein Dorf, wo die erfreuliche Botschaft nicht durch ein Freudenfest verherrlicht wurde.

Dreißigstes Kapitel.

Verordnungen.

Reich wie an persönlichen Ereignissen, sind die Jahre 1825 und 1826 auch an mancherlei neuen Verordnungen, von denen wir jedoch nur die wichtigsten herausheben, weil alle zu geben, nicht nur der Raum verbietet, sondern auch die Fülle der Thatsachen und ihre Bedeutsamkeit, so wie endlich der innere organische Zusammenhang, ihr Einheits-Leben, woraus die Nothwendigkeit hervorgeht, die eigentliche Regierungs-Geschichte des Königs in gesonderten und umfassenden Werken zugleich mit tiefer Einsicht und Kenntniß, und mit jener Gründlichkeit zu behandeln, welche die

hohe Bedeutung des Gegenstandes erfordert. Wir müssen uns darauf beschränken, dasjenige auszuwählen, was theils besonders charakteristisch, theils besonders bedeutsam, entweder für die jedesmalige Zeit, oder auch für die Zukunft ist, und die tausendfachen Beziehungen mehr anzudeuten als darzulegen.

Indem wir nun zunächst wieder einen Blick auf die Finanzen werfen, finden wir im Jahre 1825 einen bedeutenden und sehr wesentlichen Fortschritt in der Entwickelung derselben. Das bis dahin bestandene jährliche Deficit von mehr als drei Millionen war nunmehr gedeckt. Durch Ersparnisse mancher Art, Vereinfachung in der Verwaltung, durch die Einrichtung der Pensionsfonds, zu welchem jeder Beamte nach Maßgabe seiner Besoldung 1 bis 5 pCt. jährlich beitragen mußte, durch die Einziehung der Goldrate, welche bis dahin manchen Beamten auf Höhe eines Fünftheils ihrer Besoldung gezahlt worden war, durch diese und ähnliche Maaßnahmen, welche die von dem König eigends niedergesetzte Kommission, an deren Sitzungen auch der Kronprinz Theil nahm, vorgeschlagen und der Staatsrath debattirt hatte, war endlich das mit unausgesetzter Mühe und Sorgfalt erstrebte Ziel erreicht worden.

Als gleichzeitiges Ergebniß dieser Bestrebungen sind die Umgestaltungen zu betrachten, die im Jahre 1825 die höchsten Staats- und Provinzial-Behörden erfuhren. Schon durch Kabinets-Ordre vom 31. August 1824 hatte der König befohlen, das Handels-Ministerium aufzuheben, und diese Maßregel trat nunmehr mit dem 1. Juli 1825 in Wirklichkeit, indem der König durch Kabinets-Ordre vom

8. Juni befahl, daß die bis dahin von jenem Ministerium verwalteten Angelegenheiten zwischen dem Ministerium des Innern und dem der Finanzen getheilt werden sollten. Graf Bülow,* dessen Ministerial-Funktionen somit erledigt waren, erhielt die Verwaltung Schlesiens und nahm deshalb seinen Wohnsitz in Breslau, und nicht minder ward der bisherige Finanz-Minister Klewitz, an dessen Stelle Herr von Motz zum Finanz-Minister ernannt wurde, mit der Verwaltung der Provinz Sachsen beauftragt, und residirte zu diesem Zweck fortan in Magdeburg. Das Justiz-Ministerium erhielt nach dem Tode Kircheisens** der Graf Dankelmann, dem der Geheime-Rath von Kamptz als

* Graf Bülow starb jedoch bereits am 11. Aug. 1825 im Bade zu Landseck, 51 Jahre alt, am Schlagfluß. Ludwig Friedrich Victor Hans Graf von Bülow war der Sohn des Hannöverschen Landschafts-Direktors Ernst v. Bülow. Ausgestattet mit den schönsten körperlichen und geistigen Eigenschaften, trat er im 20sten Jahre als Referendar zu Baireuth, als sein Verwandter, Hardenberg, dort Minister war, in Dienste, folgte jenem 1801 als Kriegs- und Domainen-Rath nach Berlin, erhielt aber 1806 mit vielen anderen Staatsdienern den ungern gegebenen, ungern genommenen Abschied. Er trat hierauf in Königl. Westphälische Dienste, und ward schon 1808 Westphälischer Finanz-Minister; auch erhob ihn König Jérome in den Grafenstand; aber schon 1811 fiel er in Ungnade, und lebte seitdem unter Aufsicht der hohen Polizei zu Essenrode. Nach dem Sturze der Fremdherrschaft berief Hardenberg den Grafen Bülow nach Frankfurt a. M., und Friedrich Wilhelm III ernannte ihn zum Preuß. Finanz-Minister. Als Bülow, in Folge des staatsräthlichen Gutachtens über die Finanz-Verwaltung, 1817 das Finanz-Ministerium niederlegte, erhielt er das Ministerium des Handels und der Gewerbe, das er bis zu dessen nunmehriger Vereinigung mit dem Finanz-Ministerium (1825) leitete.

** Dieser hochverdiente Greis starb am 18. März 1825 in einem Alter von 76 Jahren, und nach einer 54jährigen Dienstzeit. Was er bei der Ausarbeitung der neuen Kriminal-Ordnung im Jahre 1805, dann als Chef-Präsident des Kammergerichts, und endlich als Justiz-

Direktor untergeordnet ward, um besonders die Gesetzgebung zu bearbeiten, nachdem Beyme dieselbe an den Justiz-Minister abgetreten hatte. — Die drei Sektionen des auswärtigen Ministeriums wurden in zwei zusammengezogen, eine politische, an deren Spitze Ancillon gestellt wurde, und eine staatsrechtliche, die den bisherigen Oberpräsidenten Schlesiens, v. Schönberg, zum Direktor erhielt. — Das Kriegs-Ministerium erhielt wieder die Form, die es im Jahre 1809 gehabt hatte. Außer dem Ministerial-Büreau unter der unmittelbaren Leitung des Ministers Graf Hake zerfiel das Ministerium in zwei Haupt-Departements. Dem ersten Departement der allgemeinen Kriegs-Verwaltung stand General von Schöler vor, während das Militär-Ökonomie-Departement von dem General von Jaski verwaltet ward. General von Rühle erhielt die Funktionen eines Generalstabs-Officiers beim Kriegs-Ministerium, und der General-Intendant von Ribbentropp ward, mit Beibehaltung seiner bisherigen Funktionen, zur Disposition des Ministeriums für besondere Aufträge und Geschäfte gestellt. Der Kriegs-Minister selbst behielt die besondere Leitung des Invalidenwesens, der Militär-Wittwen-Kasse und des Garnisonschulwesens. — Die Abtheilungen des Staatsraths, zu dessen Präsidenten der König mittelst Kabinets-Ordre vom 31. Aug. den Herzog Karl von Mecklenburg ernannt hatte, wurden in Folge einer andern Kabinets-Ordre vom 8. November neu zusammengesetzt, wobei der König zugleich befahl, daß jedesmal beim Schlusse der

Minister geleistet und dem Staate genützt hat, sichert ihm ein dauerndes und ehrenvolles Andenken in den Annalen des Vaterlandes.

jährlichen Sitzungen bei ihm angefragt werde, ob die bestehenden Abtheilungen unverändert bleiben sollen oder nicht. Die Abtheilungen und die Mitglieder derselben waren nunmehr folgende. 1. Auswärtige Angelegenheiten: Gneisenau, Knesebeck, Minister Brockhausen und Ancillon; 2. Militärische Angelegenheiten: Gneisenau, Knesebeck, Müffling, Schöler, Ribbentropp; 3. Justiz: Kamptz, Sethe, Sack, Eichhorn, Müller, Savigny, Fischerich. — 4. Finanzen: (mit Vorbehalt der Ernennung des Vorsitzenden) Stägemann, Maaßen, Kurth, Schönberg; 5. Handels-Angelegenheiten: Brockhausen, Diederichs, Hoffmann, Kunth, Beuth; 6. Innere Angelegenheiten: Müffling, Hardenberg, Köhler, Schönberg, Behrnauer, Goldbeck; 7. Kultus und Unterricht: Brockhausen, Erzbischof Graf Spiegel, Nicolovius, Diederichs, Bischof Eylert. — Für die Provinzial-Behörden, bei denen nunmehr auch die neuangeordneten Provinzialschul-, so wie die Medizinal-Kollegien ins Leben getreten waren, wurde eine ausführliche Sporteltax-Ordnung (25. April) erlassen, und dadurch die bisherige Ungewißheit und Verschiedenheit in der Erhebung der Sporteln beseitigt.

Das vom Könige in's Leben gerufene Institut der Provinzialstände fand seine weitere Ergänzung und Vervollständigung in der Verordnung vom 17. Aug. 1825, worin die in dem Edikt vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark und Niederlausitz nunmehr erlassen wurden. Demzufolge sollte die Begränzung dieser drei, zu einem ständischen Verbande gehörigen Provinzen in der Art angenommen werden, wie sie im Jahre

1806 gewesen, wogegen jedoch die Enklaven meist bei denjenigen Landestheilen verbleiben sollten, wohin sie nach der Verwaltungseintheilung gehörten. — Zugleich wurden in demselben Edikt, auf Antrag des Landtags, die Mitglieder der Kurmärkischen Ritterschaft und der Städte jede um eine vermehrt, und die Vertheilung sämmtlicher Mitglieder genau festgestellt. — Ferner wurde angeordnet, daß, zur Feststellung des Rechts zur Wahl und zur Wählbarkeit, die Landräthe unter Mitwirkung der Kreisstände besondere Matrikeln für jeden einzelnen Kreis anlegen, darin die, durch ihre Güter zur Landstandschaft berechtigten Besitzer aufnehmen und jene Dokumente durch das Staats-Ministerium dem Könige zur Vollziehung unterbreiten sollten. Das Recht der Landstandschaft knüpfte sich in der Kur- und Neumark an solche Güter, welche entweder schon im Jahre 1804 als Rittergüter ihren Besitzern das Recht gewährten, auf Kreistagen zu erscheinen, demnächst an solche Güter, welche der König ausdrücklich zu Rittergütern erhob, und was nur dann geschehen sollte, wenn das Gut von keinem oberherrlichen Dominio abhängig, sondern selbst in Besitz der Gerichtsbarkeit, wenigstens über die nicht eximirten Insassen war. Demnächst ward festgestellt, in welchem Falle ein Rittergut durch Zersplitterung seine ständische Berechtigung einbüße. — In den Städten sollte zur Wählbarkeit berechtigen: der Besitz von Grundstücken und dem Betriebskapital eines Gewerbes, zusammen im Betrage von 10,000 Thlr. in großen Städten (10,000 Ew.), von 4000 Thlr. in mittleren Städten (3,500—10,000 Ew.), und von 2000 Thlr. in kleinen Städten. — Zur Wähl-

barkeit im Bauernstande war nöthig: der Besitz von 50 Morgen Feldes in der Kurmark, von 18 Scheffel Winterung in der Neumark, und von 18 Scheffel Winterung und Sommerung in der Lausitz. — Die von den Magistraten in der Niederlausitz gewählten Deputirten blieben nur so lange in Funktion, bis die Verfassung jener Städte neu und gesetzlich geordnet war, worauf neue Wahlen nach den dann bestehenden Vorschriften vorgenommen werden mußten. Wenn mehre Städte zusammen einen Deputirten zu wählen hatten, so ernannte jede Stadt für je 150 Feuerstellen einen Wähler. — Gewählte Deputirte, die nicht bis spätestens 8 Tage nach Eröffnung des Landtages erscheinen, treten in die Kategorie ihrer Stellvertreter, während diese als wirkliche Deputirte für die ganze Session eintreten. — Den Deputirten der ersten beiden Stände werden 3 Thlr., denen des Bauernstandes 1½ Thlr. Diäten zugewilligt, welche die Kommittenten aufbringen müssen. — Eine zweite Verordnung von demselben Tage bestimmte die künftige Verfassung der Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark. Diesem nach sollten hier drei besondere kommunalständische Verbände (Altmark, Kurmark rc., Neumark) stattfinden, und jeder dieser Verbände erhielt die Befugniß zur Haltung eines eigenen Kommunal-Landtages, auf welchem die Rittergutsbesitzer, die Deputirten der Städte und die des Bauernstandes erschienen. Die Kommunal-Landtage sollten jährlich zu einer von ihnen selbst zu bestimmenden Zeit zusammentreten, nicht über 4 Wochen versammelt bleiben, und jedesmal 6 Wochen vor Eröffnung der Sitzungen den Oberpräsidenten die Gegenstände der

Verhandlungen mittheilen und ihre Beschlüsse dem Minister des Innern zusenden. Der Kommunal-Landtag der Kurmark versammelte sich in Berlin, der der Neumark in Küstrin, und der der Altmark in einem von ihm selbst zu bestimmenden Orte. — Ein drittes Edikt vom 17. Aug. setzte die Kreisordnung der Kur- und Neumark fest. Rücksichtlich derselben ward im Wesentlichen bestimmt, daß die bestehenden landräthlichen Kreise auch die Bezirke der Kreis-Stände bilden, daß die Kreisstände die Kreis-Korporationen in allen, den ganzen Kreis betreffenden Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen vertreten, die vom ganzen Kreis aufzubringenden Lasten vertheilen, und aus den Rittergutsbesitzern des Kreises, den städtischen und drei bäuerlichen Deputirten bestehen sollen.

Wie für die Kur- und Neumark, so brachte der 17. August dieselben Gesetze mit den nöthigen Modificationen auch für Pommern und Rügen. Es wurde nunmehr die Zahl der Mitglieder des ersten Standes für Neu-Vorpommern auf fünf festgesetzt, und die Vertheilung aller Mitglieder durch genauere Bestimmungen festgestellt; zur Wählbarkeit in den Städten mußte der Grundbesitz, je nach der Größe der Stadt, resp. 10,000, 6000 und 3000 Thlr. betragen; für bäuerliche Wählbarkeit war der Grundbesitz in guten Gegenden auf 40 Morgen, in schlechten auf 60 Morgen, und in Neu-Vorpommern auf 40 Morgen kultivirten Ackerlandes festgesetzt; auch darin findet sich eine Abweichung, daß die Diäten für die Pommerschen Deputirten ohne Unterschied des Standes auf 3 Thlr. festgesetzt waren. — Betreffs der Kommunal-Landtage zerfiel Pom-

mern und Rügen in zwei Verbände, nämlich Hinterpommern mit Alt-Vorpommern (Stettin), und Rügen mit Neu-Vorpommern (Stralsund); wichtig ist demnächst die Bestimmung des § 7., wo es heißt: ein jeder der zwei Kommunal-Landtage hat aus seiner Mitte einen engeren Ausschuß von zwei Mitgliedern des ersten und einem Mitgliede eines jeden der beiden andern Stände auf Dauer der Wahlperiode zu erwählen, denen in Altvor- und Hinterpommern die alte Benennung von: »Vor- und Hinter-Pommerschen Landstuben«, und in Neu-Vorpommern die von: »Landkasten-Bevollmächtigten« verbleibt, und denen in Beziehung auf Führung und Kontrollirung der Verwaltung der Kommunal-Angelegenheiten diejenige Geschäfts-Wirksamkeit zuzuweisen ist, welche jenen alten ständischen Behörden früher und seither oblagen. — Wichtig ist in der Kreisordnung die Abweichung, daß in Pommern jede Stadt einen Deputirten zum Kommunal-Landtage wählt, während in der Mark öfters mehre Städte zusammen nur kollectiv einen Deputirten wählen: hier wie dort aber dürfen nur fungirende Magistratspersonen gewählt werden, und zwar durch den Magistrat selbst, so wie in Dörfern nur Schulzen und Dorfrichter, die Wahlen gelten auf Lebenszeit, erlöschen aber mit dem Verlust des Amtes oder Grundbesitzes, und können freiwillig nach 3 Jahren aufgegeben werden.

Die in den alten Provinzen der Monarchie rüstig fortschreitende Separation und die mannigfachen wichtigen Vortheile, die dadurch dem Landbau erwuchsen, wurden nunmehr auch denjenigen Provinzen, welche eine Zeitlang West-

phälisch oder Französisch gewesen waren, durch definitive Bestimmungen zugewendet. Durch Kabinets-Ordre vom 21. April sanktionirte der König die mit dem Gutachten des Staatsraths ihm vorgelegten Gesetzentwürfe zur Feststellung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse jener Landestheile. »Wenn gleich, heißt es in der Kabinets-Ordre, manche aus der fremden Gesetzgebung übergangene Bestimmungen, mit den von Mir während des gleichen Zeitraums erlassenen Gesetzen, wodurch die Erbunterthänigkeit aufgehoben, und über die Verhältnisse des Grundbesitzes verfügt worden ist, nicht völlig übereinstimmen, so habe ich dennoch, weil die fremde Gesetzgebung, so weit sie während ihrer kurzen Dauer zur faktischen Wirklichkeit gelangt war, einen unzweifelhaften Rechtszustand begründet hatte, im übrigen aber die Forderungen der Gerechtigkeit, wie solche durch die in den älteren Provinzen der Monarchie über die Verhältnisse des Grundbesitzes seit dem Jahre 1807 erlassenen Vorschriften anerkannt und in Anwendung gebracht worden, überall berücksichtigt worden sind, den vom Staatsrathe begutachteten Entwürfen Meine Zustimmung ertheilt.« Die vom Könige demgemäß vollzogenen Gesetze über die den Grundbesitz betreffenden Rechts-Verhältnisse und über die Real-Berechtigungen in den Landesgebieten, die zum Königreich Westphalen gehört hatten, befiehlt der König, sofort zu publiciren, die Ablösungs-Ordnung jedoch vorher den Provinzialständen vorzulegen, ohne indessen den Fortgang der freiwilligen Separation dadurch zu hindern.

Einer nicht geringeren Sorgfalt als der Ackerbau, erfreute sich der Handel, in dessen Betriebe bereits sehr er-

munternde Resultate zu Tage traten. Nach dem Bericht der rheinisch-westindischen Compagnie hatte ihr Waaren-Ausfuhr bis zum Schluß d. J. 1824 beiläufig 2 Millionen 300,000 Thaler betragen, hatte seit den 3 Jahren beständig zugenommen, und ergab nunmehr außer den Kapital-Zinsen noch eine Dividende von 4 pCt. Unter so glücklichen Aussichten fand denn auch der Vorschlag, das Betriebs-Kapital von 1 Million zu verdoppeln, sowohl die Zustimmung der Betheiligten, als auch die Genehmigung des Königs. Ebenso bestätigte der König gern die zu Stettin errichtete See-Assecuranz-Gesellschaft, und ertheilte den Interessenten derselben die ausschließliche Berechtigung auf 15 Jahre. — Der Bericht, den die Seehandlung über die Expedition des »Mentor« nach China veröffentlichte, lautete sehr günstig, und ein gleich gutes Ergebniß durfte man von der Sendung des mit Leinwand und feinen Tüchern befrachteten Schiffes »Prinzeß Luise« nach Lima erwarten. — Mit Rußland war seit Ablauf des älteren Handelsvertrages ein neuer unterhandelt worden, der nunmehr am 11. März 1825 auf 9 Jahre zum Abschluß kam und am 17. April vom Könige ratificirt ward. Den beiderseitigen Unterthanen waren in dem Traktate gleiche Handels-Vortheile zugesichert, die Schifffahrt auf der Weichsel und dem Niemen und auf deren Nebenflüssen ganz abgabenfrei, zugleich aber war beiden Regierungen vorbehalten worden, daß jede, in Rücksicht auf die Ausfuhr, an den Grenzen die ihrem Handelssysteme zusagenden Anordnungen treffen dürfe. Die Haupt- und Neben-Zollstellen waren in dem Vertrage aufgeführt und die Tarife bestimmt.

— Die oben erwähnte Rheinschifffahrts-Frage erhielt in diesem Jahre eine, jedoch nur unvollständige Erledigung. Holland verweigerte die Freiheit der Rheinschifffahrt, und berief sich dabei auf die Wiener Navigations-Akte; Preußen beharrte aber seinerseits ebenfalls auf der traktatmäßigen Forderung der freien Rheinschifffahrt, indem es behauptete, »daß Holland, wenn man in seinem Staaten-Gebiet umlade, doch nur den Octroi-Zoll von der Holländischen Stromstrecke fordern dürfe«, und in diesem Sinne lautete der von Preußen der Central-Kommission vorgelegte Entwurf zu einem Definitiv-Reglement; allein dieser wurde verworfen, da Baden und Nassau auf die freie Rheinschifffahrt verzichteten, während Baiern und Hessen der Ansicht Preußens beipflichteten: es müsse hierbei kein specielles, sondern ein allgemein-deutsches Interesse obwalten, welches stets gefährdet bleibe, so lange die Rhein-Schifffahrt nicht bis ins Meer freigegeben sei. Auf den, von diesen 3 Mächten gestellten Antrag wurden deshalb die weiteren Verhandlungen bei der Central-Kommission, die über organische Einrichtungen und besondere Rechte der Rheinufer-Staaten gar keinen gültigen Beschluß fassen konnte, vertagt, und dagegen bei der Niederländischen Regierung in Brüssel fortgesetzt. — Als eine dem Handel zugestandene Begünstigung haben wir demnächst noch die Kabinets-Ordre vom 6. März 1825 zu erwähnen, derzufolge der König das Porto für ausländisches Papiergeld und Kurshabende Papiere überhaupt auf ein Zehntel (bis dahin hatte es ein Viertel gezahlt) des Porto's für Silbermünze reducirte.

»Es kann gewiß«, sagt Venturini,* »auf dem Europäischen Kontinente keine Regierung namhaft gemacht werden, welche eifrigere und umsichtigere Sorgfalt anwendete, um das gewerbthätige Leben, den Fabrikenfleiß, und den innern sowohl als den auswärtigen Handel der Staats-Bewohner zu befördern und zu erweitern. Der Zweck der Preußischen Steuer-Verfassung ist nicht allein der, dem Staate erkleckliche Einkünfte zu verschaffen; sondern auch der, den inländischen Fabrikanten und Producenten durch die auf fremde Waaren gelegte Verbrauchssteuer einen Schutz zu gewähren, der sie allmählig in den Stand setzt, sowohl auf inneren als auswärtigen Märkten mit Ausländern zu koncurriren.

Rücksichtlich des Meßhandels nahm daher die Preußische Regierung das Prinzip an, die Zahlung der Verbrauchs-Steuer für die Waaren, welche der ausländische Fabrikant und Händler zur Messe bringe und an den Inländer verkaufe, nicht von dem Letzteren, sondern von dem Ersteren einzuziehen; und eben dadurch erreichte sie denn auch den Vortheil, nur mit einer bestimmten Anzahl angesehener Kaufleute zu thun zu haben, mit denen es leicht wurde, sich zu berechnen. Für die Erlaubniß, auf den Preußischen Messen zu handeln, mußte freilich der Ausländer eine Gebühr von 12 gGr. für jeden Centner aller Art von Waaren zahlen, während der inländische Verkäufer nur 2½ Sgr. für den Centner seiner Waaren entrichtete. — Die Erfahrung bewies die Zweckmäßigkeit dieses

* Bd. 23. S. 418.

Prinzips auch im Jahre 1826 wiederum auf den beiden großen Messen des Preußischen Staats, nämlich auf der Frankfurter und Naumburger Messe.«

»Verstärkte Beweise von der eifrigen Sorgfalt der Preußischen Regierung für die Ausbreitung der Handelsthätigkeit ihrer Unterthanen, lieferte die Königl. Kabinets-Ordre vom 20. Mai d. J., worin der König erklärte: da seinen Unterthanen, großbritannischer Seits, die den Unterthanen fremder Mächte ertheilten Begünstigungen im Handel mit den englischen überseeischen Besitzungen sogleich ertheilt werden sollten, wenn nämlich der Handel und die Schifffahrt England's in den Preußischen Staaten gleich denen der daselbst am meisten begünstigten Nationen behandelt würden; so genehmige er, daß von jetzt an diese Behandlung eintrete, auch so lange fortdauere, als die Preußischen Unterthanen im Genusse der ihnen von England zugesicherten Vortheile blieben. — In demselben Geiste war die Kabinets-Ordre vom 8. April d. J. abgefaßt, wodurch der Gesellschaft für die Dampfschifffahrt in Köln die Koncession zur Befahrung der Preußischen Rheinstrecke ertheilt, und die Schiffergilden des Mittel- und Nieder-Rheins, welche gegen Zulassung der Dampfschiffe auf dem Rheine eingekommen waren, zur Ruhe verwiesen wurden. Übrigens war ja auch Preußen derjenige Staat, welcher die freie Rhein-Schifffahrt bis ins offene Meer gegen die widerstrebende niederländische Regierung am kräftigsten in Schutz nahm, und endlich sogar mit Repressalien drohte, welche doch einige Nachgiebigkeit von Seiten der Niederländer bewirkten. Was aber endlich das viel angefochtene Preußische Zoll-

System betrifft, so wird dabei im Allgemeinen wohl zu erwägen sein, daß es Pflicht jedes einzelnen Staates ist, für seine eigene Wirthschaft zu sorgen, so gut er kann, und daß die Staats-Regierung, um diese Pflicht zu erfüllen, Regeln und Grundsätze zu befolgen hat, die sich ihr als die zweckmäßigsten durch Erfahrung bewährt haben. Eine solche Erfahrung hatte allerdings die Preußische Regierung rücksichtlich des Grundsatzes gemacht: im Preußischen Staate müsse theilweise durch scharfe Beschränkung der Einfuhr die innere Betriebsamkeit, und in Folge derselben der Volks-Wohlstand gehoben werden; und wer mochte sie nun billiger Weise darum tadeln, daß sie jenen Grundsatz festhielt, so lange er nicht etwa durch Schul-Theorien oder durch A. Smith's oft nachgebetete Ideen, sondern durch neuerdings gemachte Erfahrungen vom Gegentheile, umgeworfen wurde? In der Mitte des Jahres 1826 war auch das Herzogthum Anhalt-Bernburg dem Preußischen Steuer-Systeme beigetreten, und dadurch der freie Verkehr zwischen beiden Staaten wieder hergestellt worden.«

Zu besonderer Wichtigkeit gelangten um diese Zeit wieder die kirchlichen Verhältnisse, indem die Angelegenheiten der evangelischen Kirche sich verwirrten, während hingegen die der katholischen geschlichtet schienen. Der König hatte die Beförderung des Grafen Ferdinand August v. Spiegel zum Diesemberg zur Würde eines Erzbischofs von Köln in einer eigenhändig vollzogenen Urkunde landesherrlich bestätigt und überhaupt die hohe katholische Geistlichkeit auf das Freigebigste ausgestattet. Demnächst hatte der König zum Ausbau des Kölner Doms nicht nur die

Summe von 200,000 Thlr. bereits hergegeben, und der Kirche überdies durch den Organisationsfond für das Kölner Erzbisthum eine bedeutende Vermehrung ihrer Einkünfte durch einen Zuschuß aus der Staatskasse verschafft, sondern er gestattete außerdem mittelst Kabinets-Ordre vom 13. April, daß zur Sicherung der baulichen Unterhaltung des Doms eine besondere Abgabe von allen Katholiken des erzbischöflichen Sprengels erlegt werde, und zwar solchergestalt, daß bei jeder Trauung 5 Sgr., bei jeder Taufe 2½ Sgr., bei einem Sterbefall 1¼ Sgr. bezahlt würden; eine gleiche Kathedral-Steuer ward in den Bisthümern Münster, Paderborn und Trier zum Vortheil des Kölner Doms angeordnet, während eine andere Kabinets-Ordre vom 24. Mai befahl, daß eine ähnliche Abgabe in den Diöcesen Gnesen, Posen und Ermeland für die dortigen Domkirchen erhoben werde. Nicht minder gestattete der König eine allgemeine katholische Kirchen-Kollecte zum Wiederaufbau der abgebrannten St. Paulskirche in Rom, so wie endlich auch die Feier des Päbstlichen Jubiläums in allen katholischen Kirchen der Monarchie.

Gab der König solchergestalt Beweise seiner wahrhaft christlichen Toleranz, die sich auch darin bewährte, daß mit seiner Zustimmung unter Leitung des Ministers von Klewitz sich in Berlin ein Verein zur Unterstützung der Waldenser in den Thälern Piemonts bilden durfte, so bewies er fortwährend nicht minder warmen Eifer für die Beförderung der wahren Interessen der evangelischen Kirche. Namentlich widmete er der Einführung der neuen Agende noch immer ungeschwächte Sorgfalt. In einer desfalls

erlassenen Kabinets-Ordre vom 28. Mai heißt es: »Diejenigen Konsistorien, Superintendenten und Pfarrer, welche die Wichtigkeit der Sache, das Bedürfniß der Zeit und Meinen reinen Zweck begriffen, sich die Beförderung dieses gottseligen Werks mit glücklichem Erfolge angelegen sein lassen, und Mir dadurch einen erfreulichen Beweis ihres Vertrauens zu Meinen Absichten gegeben haben, werden in der evangelischen Kirche des Landes als Männer, die das was noth thut, richtig auffassen, jetzt und später anerkannt werden, und als solche in Meinem Gedächtniß bleiben. Auch bezweifle Ich die Nachfolge der übrigen Pfarrer und Gemeinden nicht, welche die erneuerte Agende gewiß nur aus Unkunde und Mißdeutung noch nicht angenommen haben, und Ich will deshalb, daß diesen Erlaß alle Regierungen durch die Amtsblätter bekannt machen.«

Hierauf erließ das Kultus-Ministerium unterm 4. Juli eine Verfügung, worin es sämmtliche Geistliche, die sich noch nicht für die neue Agende entschieden hatten, aufforderte, binnen drei Monaten ihren Entschluß mitzutheilen, an welche, mit landesherrlicher Genehmigung versehene Agende sie sich ohne alle Abweichung halten wollten; auch ward befohlen, zur Erreichung des frommen Zweckes an solche Orte, wo die Superintendenten dazu nicht mitwirken wollten und könnten, Kommissarien zu senden und andere geeignete Maßregeln zu ergreifen. Leider hatte der König jedoch den Kummer, wahrzunehmen, daß das von ihm so heißersehnte Ziel trotz alles Strebens nur langsam näher rückte. — Es scheint in der That, daß die politische Aufregung, welche jetzt in das mystische Gaukelspiel des Män-

ner- und Jungenbundes zusammengeschrumpft war, einer religiösen Aufregung gewichen war, die um so mehr mit einer gewissen Energie sich kund gab, als sie einerseits nirgend in den Gesetzen eine ernstliche Hemmung finden konnte, andrerseits aber durch Männer vertreten ward, die theils in ihrem Beruf, theils in ihrer hohen Stellung ihren Willensäußerungen ein besonderes Gewicht liehen. Ohne daß die eine oder die andere Parthei ein bemerkbares Übergewicht zeigte, erfolgten von dieser, wie von jener, Manifestationen, welche es bewiesen, wie sehr die Interessen der Religion die Gemüther ergriffen hatten. Diese Jahre sind daher reich an Beispielen, daß hochstehende Personen ihren Glauben wechselten. So trat der regierende Herzog von Köthen nebst seiner Gemahlin, gebornen Gräfin von Brandenburg, im Laufe des Jahres 1825 in Paris zur katholischen Kirche über, und veröffentlichte diesen Schritt zu Anfang des Jahres 1826. Ein hoher Beamter im Preußischen Kultus-Ministerium selbst, der Geheime-Rath Beckedorf, hatte ebenfalls schon im Jahre 1825 dem Könige seinen Entschluß zu erkennen gegeben, zur katholischen Kirche überzutreten, und führte denselben wirklich zwei Jahre später in Regensburg aus. Die natürliche Folge hiervon war, daß Beckedorf sein Amt in dem Ministerium der evangelisch-geistlichen Angelegenheiten, wo er namentlich die Schulangelegenheiten verwaltete, so wie das Amt eines Regierungs-Bevollmächtigten an der (evangelischen) Universität zu Berlin, niederlegen mußte; allein der König, der den ihm angezeigten Entschluß Beckedorf's ernst getadelt, diesen aber doch ungestört in seinem Amte gelassen hatte,

war weit entfernt, auch nach Ausführung desselben, die freie Überzeugung eines redlichen Mannes als eine Übelthat zu betrachten, vielmehr bewilligte er dem Geheimen-Rath Beckedorf einen unbestimmten Urlaub mit dem ausdrücklichen Beisatze: »bis sich Gelegenheit zu einer anderen angemessenen Wirksamkeit fände«, und ließ ihm bis dahin die Hälfte seines Gehaltes als Wartegeld.

Ganz anders verfuhr man in Frankreich gegen den Fürsten Konstantin von Salm-Salm, der in Straßburg lebte, und zur evangelischen Kirche übertreten wollte. Nachdem die eifrigen Versuche des Bischofs, den Fürsten von der Ausführung seines Vorsatzes abzuhalten, mißlungen waren, wurde der Fürst, noch vor bewirktem Übertritt, aus Frankreich fortgewiesen, und legte nun zu Stuttgart das evangelische Glaubensbekenntniß ab. Als er dem Könige von Preußen seinen Übertritt angezeigt hatte, schrieb ihm dieser unterm 9. December 1826 folgende Antwort:

»Die in Ew. Liebden Mir überschickten Schrift angegebenen Gründe, welche Sie bestimmt haben, von der römisch-katholischen Kirche zur evangelischen überzugehen, sind in ihrer Quelle so rein, in ihren Grundsätzen so fest und in ihrer Absicht so würdig, daß man zu dem mit reifer Überlegung gefaßten, und mit frommer Gewissenhaftigkeit ausgeführten Entschlusse Ihnen nur Glück wünschen kann. Mancher traurigen Erscheinung unserer Zeit haben Sie dadurch ein bedeutendes Gegengewicht gegeben, und in dem rein biblischen Glauben, zu welchem Sie sich bekennen, werden Sie vollkommenen Trost bei den Leiden und Kränkungen finden, welche Sie erfahren haben.«

Viel interessanter aber noch ist folgender Brief des Königs an die Herzogin von Köthen.

»Es wird Mir unmöglich, Ihnen den tieferschütternden schmerzhaften Eindruck zu schildern, den die Mir, durch Ihren Brief vom 2ten v. M. gegebene Bestätigung des früher verbreiteten Gerüchts, (das ich für Fabel hielt), von Ihrem und des Herzogs Übergange zur katholischen Religion, auf Mich gemacht hat, und immerwährend hinterlassen wird. Denn wer in der Welt hätte sich so etwas nur jemals ahnen lassen? Nach Meinem innersten Gefühl und Überzeugung, und nach Gewissenspflicht muß Ich Ihnen ganz frei heraussagen, daß Meines Dafürhaltens nie ein unglückseligerer, unseligerer Entschluß von Ihnen gefaßt werden konnte, als der, den Sie so eben ausgeführt haben. Hätten Sie Mir nur in Paris ein Wort von Ihrem Vorhaben anvertrauen wollen: auf das Innigste, auf das Feierlichste und bei Allem, was Ihnen heilig ist, hätte Ich Sie beschworen, diesen Vorsatz aufzugeben, der zugleich Mich selbst in die peinlichste Lage versetzt. Denn auch Mich (ich weiß nicht warum?) hat man im Verdacht, der katholischen Religion geneigt zu sein, da ich doch gerade im Gegentheil der Unzahl ihrer antibiblischen Lehrsätze wegen ihr nicht anders als abhold sein kann und muß. Höchst wahrscheinlich wird man auch jetzt wieder von mir denken, daß ich von der ganzen Sache gewußt, und damit einverstanden gewesen bin.«

»Wie wurde es Ihnen aber nur möglich, über diese Angelegenheit ein so absolutes Stillschweigen gegen Mich zu beobachten, nachdem Sie selbst in Ihrem Briefe, wie

folgt, sich über Meine Person ausdrückten: »Derjenigen Person, der ich im Herzen von jeher die vereinten Gefühle der Liebe zu meinem Vater und für meinen Bruder darzubringen gewohnt bin.« Wer aber wird wohl glauben können, daß ein Vater, ein Bruder es ohne Weiteres gut heißen werde, wenn seine Tochter, wenn seine Schwester katholisch wird, das heißt, wenn sie den entscheidendsten Schritt thäte, den Jemand nur irgend auf der Welt thun kann, ohne sich vorher mit Beiden darüber zu berathen? Gewiß Niemand! Und dennoch handeln Sie so, und warum? Weil Sie von Meiner Seite Einspruch erwarteten gegen den furchtbaren und entscheidenden Schritt, den Sie schon den festen Vorsatz gefaßt hatten, auszuführen. — Sie haben ihn gethan, die ungeheure Kluft überschritten, welche beide Religionspartheien von einander trennt. Sie haben ihn abgeschworen, den Glauben Ihrer Angehörigen, den Glauben, in dem Sie geboren, erzogen und unterrichtet worden. Gott sei Ihnen gnädig.«

»Was Mich betrifft, so kann Ich Sie nur aus dem Grunde Meines Herzens bedauern und bemitleiden, in solche Irrsale, in solche Verblendung gerathen zu sein. Gewiß, o gewiß! würden Sie diesen gewaltigen Schritt unterlassen haben, hätten Sie, statt protestantische und katholische Schriften zu studiren, fleißig und aufmerksam in der Bibel, und insbesondere im neuen Testamente gelesen. So habe Ich es gemacht, denn auch Ich habe Mich in den Zeiten der Controverse, und zwar schon seit mehren Jahren, mit den Eigenthümlichkeiten beider Religionspartheien sehr genau bekannt zu machen getrachtet, und dabei

recht emsig die Bibel und die Lehre Christi und seiner Apostel zu Rathe gezogen. Dieses Forschen hat aber in Mir gerade das Gegentheil hervorgebracht. Denn seitdem bin Ich beruhigter, und mehr als jemals von der Wahrheit durchdrungen, daß der alte evangelische Glaube, so wie er durch die Reformation und Luther, und durch die gleichzeitig, oder wenigstens kurze Zeit nachher erschienenen symbolischen Schriften, die nächst der heil. Schrift die Grundlage des evangelischen Glaubens ausmachen, insbesondere die Augsburger Konfession gegründet worden, am genauesten mit der ursprünglichen Religion Jesu Christi übereinstimmt, so wie sie uns von den Aposteln selbst und den Kirchenvätern in den ersten Jahrhunderten des Christenthums gelehrt worden ist, ehe noch ein Pabstthum bestand. Denn Luther war weit davon entfernt, eine neue Religion stiften zu wollen; nur von den neu hinzugekommenen Schlacken wollte er den alten Glauben reinigen, die sich während des Pabstthums so ungeheuer angesammelt hatten, daß man zuletzt einen größeren Werth auf diese, als auf die gediegene Lehre selbst, welche sie fast erstickten, legte. Ich habe Mich nicht gescheut, katholische Missalien, katholische Katechismen, nicht allein zu lesen, sondern auch zu studiren. Ich habe die alten evangelischen Liturgien und Agenden aus der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts (d. h. aus der Zeit der Reformation) dagegen gehalten, beide mit einander verglichen, und dabei aufs neue wieder erkennen müssen, daß diese, nämlich die evangelischen mit der Lehre Christi im vollsten Einklange waren, jene dagegen in vielen, unendlich vielen Hauptgegenständen him-

melweit davon abwichen. Viel Gutes ist allerdings in jenen katholischen Missalien enthalten, aber auch von Luther oder den in seinem Namen arbeitenden Verfassern der alten evangelischen Agende wurde dieses anerkannt und beibehalten. — Seitdem aber haben sich allerdings die heillosen modernen Theoriemänner an alles dieses gewagt und mit Geringschätzung behandelt. Allein darum bleibt immer die reine evangelische Lehre unangetastet und ist leicht von denen wieder herauszufinden, welche sich die Mühe nicht verdriessen lassen, sie aufzusuchen; wie dies denn endlich jetzt auch wieder geschehen, und hieraus die alte evangelische Agende entstanden ist, welche Sie in ihren Details wahrscheinlich eben so wenig kennen, als Sie die älteren aus den Zeiten der Reformation, als Sie die Augsburger Confession und andere der Art Schriften mehr kennen.«

»Diese Sprache kann Ihnen leicht rauh und unzart erscheinen; auch mögen Sie sie nicht erwartet haben, da Ihnen, wie Sie in Ihrem Briefe versichern, zu Muthe wäre, als könne Mein Herz keinen Tadel finden, sobald Ich wissen würde, daß Ihre That die Frucht völliger Überzeugung wäre. — Allein dem sei wie ihm wolle; Ich konnte einmal nicht anders, Ich mußte sprechen, wie es Mir um's Herz war, gefalle es wohl oder übel; heraus mußte es. Habe Ich Unrecht, so helfe Mir Gott! Auch mit Ihnen sei der Herr und verzeihe Ihnen, wenn Ihre Überzeugung Sie irre führte. Denn was ist Überzeugung, wenn sie nicht mit Gottes Wort übereinstimmt? (Und haben wir ein größeres, als die heilige Schrift?) Nichts als Trug und Wahn.«

»Wohin man hört, macht die Sache viel Aufsehen, und

wird streng beurtheilt; und dennoch hatte man noch keine eigentliche Gewißheit darüber. Lassen Sie sich daher nur gar nicht durch den freundlichen Empfang täuschen, der Ihnen, wie Sie sagen, bei Ihrer Zurückkunft in Köthen zu Theil geworden ist, und der, wie wir später erfuhren, durch eine der unglücklichsten Begebenheiten bezeichnet wurde. Denn die guten, redlichen Anhaltiner können den Schritt, den ihre Landesherrschaft thut, nicht anders als mit vollem Rechte mißbilligen; und was noch mehr ist, sie werden ihn auch recht schmerzlich empfinden, wenn sie gleich als treue Unterthanen ihren Kummer nicht verlautbar genug auslassen mögen, um ihn bis zu Ihren Ohren dringen zu lassen. Ich kann unmöglich Meinen Brief schließen, ohne Ihnen Mein herzliches Bedauern auszudrücken, daß Ich durch Sie in die höchst peinliche Lage versetzt worden bin, Ihnen so viel Unangenehmes schreiben zu müssen. Zugleich füge Ich die Bitte hinzu, dieses ganze Schreiben an den Herzog und an . . . und . . . mitzutheilen, damit auch sie Mein Urtheil über diese Sache kennen lernen.« (Allgem. Kirchenz. 1826. Nr. 76.)

Wenn so von außen her dem Könige »durch manche traurige Erscheinung der Zeit« Verdruß und Kummer bereitet wurde, so fehlte es auch nicht im Lande selbst und innerhalb der Verwaltungsthätigkeit an betrübenden Veranlassungen dieser Art. Nachdem das Ministerium, in Folge der Königlichen Kabinets-Ordre vom 27. Februar 1826, den Befehl erlassen hatte; keinem neuanzustellenden Geistlichen in Kommunen, wo die neue Agende angenommen worden, eine willkührliche Abänderung derselben zu gestat-

ten, vielmehr jedem die Verpflichtung aufzuerlegen, die eingeführte gottesdienstliche Ordnung genau beizubehalten; — richteten zwölf Prediger Berlin's, darunter Schleiermacher und andere hochangesehene Namen, eine Vorstellung an die Regierung, worin sie die Gründe ihres Widerstrebens gegen die erlassenen Verordnungen ausführlich darlegten. Mußte dieser Schritt schon dem Könige unangenehm sein, so war es noch viel mehr der Mißgriff jener Geistlichen, ihre Vorstellungen drucken zu lassen und zu veröffentlichen. Dies hatte in der That eine Untersuchung zur Folge, die damit endete, daß den Betheiligten ein förmlicher Verweis von dem Ober-Präsidenten ertheilt wurde. So endigte diese Sache zwar ziemlich rasch und friedlich, doch war es immer unangenehm, daß sie stattgefunden hatte. — Nicht minder unerfreulich war die Kollision zwischen dem Magistrat und dem Konsistorium, welches zweien, von der Stadtbehörde gewählten Geistlichen die Bestätigung versagte, weil sie sich weigerten, sich für die von der Kommune angenommene Agende zu verpflichten. Der Streit führte zu einem förmlichen Prozeß zwischen beiden Behörden, den der König jedoch niederzuschlagen befahl.

Ungefähr um dieselbe Zeit entwickelte sich selbst in der katholischen Kirche in Schlesien eine Spaltung, die ernstliche Verlegenheiten herbeizuführen drohte. Die Pfarrer von zwölf katholischen Gemeinden Schlesiens richteten nämlich ein Gesuch an den Fürst Bischof von Breslau (2. Novbr. 1826), worin sie um Abänderung des Meßbuchs und namentlich um Einführung der deutschen Sprache beim katholischen Gottesdienste baten. Als der Bischof ihnen

hierauf erklärte, daß solche Abänderungen nicht in seiner Macht ständen, führten die Bittsteller solche auf ihre eigene Hand ein; sie lasen die Messe deutsch, ließen deutsche Lieder singen, und gaben das uneingeschränkte Lesen der Bibel frei. Auf die desfallsige Anzeige des Fürstbischofs an das Ministerium sandte dieses den Ober-Regierungs-Rath Schmedding zur näheren Ermittelung ab, und es ergab sich, daß Pfarrer und Gemeinden fest auf ihrem Entschluß beharrten, ja die Gemeinden wendeten sich nunmehr selbst an den König und baten ihn, jene so wohlthätigen Abänderungen des Kultus durch sein Königl. Wort zu sanktioniren. Der König ließ ihnen hierauf antworten: »eine solche Macht stehe ihm bei seinen katholischen Unterthanen nicht zu; sie möchten sich also in dieser Angelegenheit an den Pabst wenden und um Dispensation bitten; sollte ihnen diese abgeschlagen werden, so möchten sie ihm dies anzeigen, und wären sie dann bei ihren religiösen Ansichten geneigt, zur evangelischen Kirche überzutreten, so würde die Königliche Macht sie in ihrem Vorhaben kräftig schützen.«

Dieser Vorfall ist namentlich deshalb interessant, weil er beweist, wie der König, erhaben über kleinliche Motive, seinen warmen Glaubenseifer aus inniger religiöser Überzeugung und aus treuem Festhälten an den reinen unentstellten Lehren des Evangeliums schöpfte, daß er deshalb wahre Aufklärung nicht für ein Hinderniß, sondern für ein Beförderungsmittel des Glaubens hielt, und daß er endlich auch da mit Aufrichtigkeit und Gewissenhaftigkeit verfuhr, wo das ihm gegenüberstehende Recht der katholischen Kirche in Betracht kam.

Aus diesen Grundsätzen sind auch die anderen Verordnungen hervorgegangen, die um diese Zeit in Betreff des Religionswesens erschienen: so die Ministerial-Verordnung gegen das Unwesen des Mysticismus, die Kabinets-Ordre, in welcher der Besuch auswärtiger Jesuitenschulen, deren Anlegung im Preußischen Staat für immer verboten war, untersagt ward, und andrerseits die, die Gewissensfreiheit ehrende Kabinets-Ordre vom 11. März 1827, welche befahl: es sollten fortan in allen Provinzen der Preuß. Monarchie die Mennoniten von der, ihren Religions-Grundsätzen zuwiderlaufenden gerichtlichen Eidesleistung entbunden werden, und ihnen gestattet sein, ihre Aussagen durch Handschlag an Eidesstatt zu bekräftigen.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir auch noch der Kabinets-Ordre vom 28. December 1824 gedenken; welche befiehlt, daß in das Censuredikt vom Jahre 1819 auch die in dem alten Censur-Reglement vom Jahre 1794 enthaltene Bestimmung aufgenommen werden soll, vermöge deren der Druck solcher Schriften verboten ist, »die entweder den Grund aller Religion überhaupt angreifen und die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen, oder aber die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- und Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen sich unterfangen, und dadurch zugleich alle Religiosität in den Grundfesten erschüttern.« — Doch auch in wissenschaftlichen Werken soll die Forschung auf gemessene Weise sich aussprechen. »Ich will zugleich«, heißt es deshalb in

der Kabinets-Ordre, »daß auch in Ansehung der, für einen engeren Kreis von Lesern oder nur für Gelehrte bestimmten Werke alle unanständige, lieblose, zur Vertheidigung der eignen oder ruhigen Widerlegung entgegengesetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörende, verketzernde Angriffe auf andere Glaubenspartheien schlechthin vermieden und nicht gestattet sein sollen.« — Nicht minder aber verbietet dieselbe Kabinets-Ordre den Druck von Schriften, »welche zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielen.«

Einunddreißigstes Kapitel.

Fortsetzung.

Ohne Zweifel war in allen Verhältnissen des Staates nunmehr ein sicherer Fortschritt gethan, und alle Formen des öffentlichen wie des Staatslebens zeigten das Gepräge, welches der ruhige und doch rastlos thätige, der ernste und doch milde Geist des Königs ihnen aufdrückte. Die Finanzen, das Heerwesen, die ganze innere Einrichtung der Verwaltung galten bereits als Muster und Vorbilder der übrigen Staaten Europa's; das Schulwesen entwickelte sich von Jahr zu Jahr immer mehr, der Handel hob sich, die Fabriken gediehen zusehends. Der Taumel politischer Aufregung war gewichen, und die Äußerungen des politischen Lebens waren, wenn wir so sagen dürfen, nicht matt, nicht

leidenschaftlich, sondern ruhig, kräftig und gesund. Die widerwärtigen demagogischen Verhältnisse, sowohl aus früherer Zeit, als die im Jahre 1823 entdeckten Verbindungen erloschen in den verschiedenen Strafurtheilen der Betheiligten, die indeß meist vom Könige gemildert wurden. Doch fehlte es auch andrerseits keineswegs an einzelnen Mißständen, die theils durch äußere Veranlassungen, theils durch das Fortwuchern älterer, noch nicht ganz ausgerotteter Übel sich entwickelten. So brachten die großen Bankerotte im Jahre 1826, wo rasch hintereinander die Häuser Beneke, Krelinger, Reichenbach und Meixner etc. fielen, eine so heftige Erschütterung hervor, daß selbst die Staatsfinanzen den Rückprall fühlten, und nicht unwahrscheinlich die Königliche Kabinets-Ordre (25. Februar) damit zusammenhing, derzufolge die frühere Verordnung, die Staatsschuldscheine zum Behuf der Verlosung für den vollen Nennwerth anzukaufen, wieder aufgehoben und statt dessen befohlen wurde, jährlich für eine Million Thaler Staatsschuldscheine, nach dem Kurse anzukaufen, eine Maßregel, in Folge deren der gesunkene Kurs der Preußischen Staatspapiere* sich allmählig wieder hob.

Eine Abhülfe dieser, durch vorübergehende Konjunkturen erzeugten Mißfälle war aber freilich leichter zu bewirken, die des tiefgewurzelten Nothstandes der ost- und westpreußischen Provinzen, wo der früher durch den englischen Handel begründete Wohlstand zugleich mit seiner Ursache verschwunden, und nächstdem und dadurch der Werth des

* Die Staatsschuldscheine waren in jener Krisis bis auf 76 pCt. gefallen.

Grundbesitzes so sehr gesunken war, daß der gänzliche Ruin der Gutsbesitzer unvermeidlich schien. Auf Befehl des Königs begaben sich daher im Juli 1826 der Finanzminister von Motz und der Präsident Rother nach den bedrängten Gegenden, in welchen, wie wir erzählt haben, einige Monate später der König selbst erschien, um persönlich die Zusicherung zu wiederholen, daß er, so viel die Mittel des Staats und die landesväterliche Sorgfalt es vermöchten, helfen werde. Und wohl konnten sie Muth und Zuversicht aus den Verheißungen des Königs schöpfen, der sich stets als treu und liebevoll seinen Unterthanen erwiesen hatte. Einen neuen Beweis hiervon gab die ebenfalls hart bedrängte Provinz Pommern, welche eine Schenkung von 2 Millionen Thalern erhalten hatte, theils zur Aushülfe der Grundbesitzer, theils zur Anlegung von Chausseen und anderen Kommunikations-Mitteln.*

Eine besondere Berücksichtigung verdienten und fanden zunächst die Domainenpächter, deren Pachtanschläge, zum Theil an und für sich sehr hoch, bei den dermaligen Zeit-Verhältnissen drückend, ja selbst verderblich wurden. Deshalb erließ der Finanzminister unterm 18. Juni eine Bekanntmachung, derzufolge den Domainenpächtern zugestanden ward, ihre Wollvorräthe an die Seehandlung für den Taxwerth gegen Schuldanerkennungen zu überlassen, und diese Schuldbriefe bei Berichtigung der Pacht an Zahlungsstatt zu berechnen. Der durch die Seehandlung etwa erwirkte Verkaufsgewinn sollte den Pächtern zu Gute kom-

* Bentur. Chron. Th. 23. S. 416 ff.

men, wogegen der Staat den etwanigen Verlust tragen wollte. Auch erbot sich die Seehandlung zu gleicher Zeit, jedem Preußischen Gutsbesitzer auf seine Wolle Geldvorschüsse zu machen, um dadurch augenblicklichen, durch ihre Folgen verderblichen Verlegenheiten vorzubeugen.

Man würde sehr irren, wenn man glauben wollte, daß die ungünstige Stellung der Grundbesitzer durch Vernachlässigung ihrer Interessen herbeigeführt, oder doch nicht verhindert worden sei. Das Übel war alt, tiefeingewurzelt, eine Folge des Krieges und der dadurch herbeigeführten Erschöpfung, und eben deshalb weder leicht noch rasch zu heben. Daß aber schon viel geschehen war, um es zu beseitigen, beweisen die Verhältnisse der Aus- und Einfuhr der Landesprodukte. Gegen die früheren Jahre war im Jahre 1825 die Ausfuhr gestiegen: vom Weizen um circa 707,000 Scheffel; von anderen Getreidearten um fast 1½ Millionen Scheffel; vom Taback um ungefähr 5,400 Centner; die Ausfuhr roher Schafwolle belief sich jetzt bereits jährlich auf viel über 100,000 Centner. Dagegen hatte sich vermindert die Einfuhr: von Pferden um 2500 Stück; die des Hornviehes sank von 52,000 auf etwa 22,000 Stück; die der Schweine von 192,000 auf 114,000 Stück. In eben dem Maaße war andrerseits die Ausfuhr aller Viehgattungen und thierischer Produkte gestiegen.

Die Staats-Verwaltung erfuhr im Jahre 1826 nicht unwesentliche Veränderungen. So wurde die General-Kontrolle der Finanzen aufgehoben und an deren Stelle eine Staatsbuchhalterei errichtet, zu deren Chefs die

Minister v. Motz und v. Lottum ernannt wurden. — Nicht minder wichtig erscheint die Deklaration des Finanz-Gesetzes vom 17. Jan. 1820, nach welcher fortan sämmtlichen Staats-Gläubigern die landesherrlichen Domainen und deren Einkünfte dergestalt verpfändet wurden, daß die Hypotheken-Behörden nur gegen Quittung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden rücksichtlich der Staats-Domainen Veränderungen im Hypothekenbuche vornehmen durften. Es wurden dahin alle unter Verwaltung des Finanz-Ministers gestellte Domainen gerechnet, selbst die der aufgehobenen Stiftungen und Klöster nicht ausgenommen, wobei sich die Regierung jedoch vorbehielt, zur Erreichung besonderer Staatszwecke, z. B. zur Errichtung von Schulen, verpfändete Domainen verwenden zu dürfen, indem das der Tilgungs-Kommission zugesicherte jährliche Einkommen hinlänglich durch die Salz-Einkünfte gedeckt wurde.

Durchgreifend war aber insbesondere die mit des Jahres Anfang in Thätigkeit gesetzte neue Organisation sämmtlicher Provinzial-Regierungen, welche mit Beibehaltung des collegialischen Verhältnisses unter einem Chef-Präsidenten die schnellere Geschäftsförderung in den Büreaux der Unterbeamten vorzüglich bezweckte. Das Ressort der Regierungen ward nämlich in verschiedenen Abtheilungen nach der Größe derselben begrenzt, weswegen denn auch einige nur zwei, andere drei, etliche sogar vier Abtheilungen enthielten. Jeder Abtheilung wurde ein Ober-Regierungs-Rath vorgesetzt, der zugleich Decernent einer besonderen Parthie sein sollte. Sämmtliche Abtheilungen hatten sich

in geeigneten Fällen zum Plenum, worin der Chef-Präsident den Vorsitz führte, zu vereinigen. Das Unterpersonal der Sekretarien, Registratoren, Kanzelisten ꝛc. ward den verschiedenen Departements-Räthen zugeordnet, und die Abtheilungen wiesen auf ihren materiellen Zweck, also auf die Domainen und Forsten, das Steuer- und das Kassenwesen hin. Alles Finanzielle stand dabei in letzter Instanz unter dem Finanz-Minister; die Hoheits-, Bau- und Handelssachen unter dem Minister des Innern; die geistlichen und Schulsachen unter dem Minister des Kultus, und die Militär-Angelegenheiten unter dem Kriegs-Minister. Für die Verwaltung der Steuer- und Gefäll-Reste war beim Finanz-Ministerium ein General-Direktor (Ober-Finanzrath Wohlfart) angestellt; für die laufenden indirekten und direkten Steuern sorgte der General-Steuer-Direktor (Ober-Finanzrath Maaßen). Überdem war jeder Regierung ein technischer Baurath zugeordnet worden; die Hauptkassen aber wurden durch Landrentmeister, die Kaution stellen mußten, verwaltet. — An sämmtliche Behörden war auch eine vom Könige genehmigte, und von den sämmtlichen dirigirenden Staats-Ministern contrasignirte Geschäfts-Anweisung erlassen worden. Die wichtigste der neuen Verwaltungs-Organisations-Maßregeln blieb aber ohne Zweifel die neue Instruktion für sämmtliche Ober-Präsidenten der Monarchie; denn dadurch ward für jene hohen Staats-Beamten ein dreifacher Charakter scharf und bestimmt ausgeprägt. Es fielen ihnen nämlich zu: alle die ganze Provinz betreffende Angelegenheiten, welche sich über den Bereich einzelner Regierungen erstreckten,

z. B. die Aufsicht über öffentliche Institute und Sicherheits-Anstalten, das Verhältniß zu den kommandirenden Generalen rc. Es waren ihnen ferner untergeordnet die Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen, wie auch die General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, deren Gang sie im Allgemeinen beobachten, Mängel dabei abstellen und Unregelmäßigkeiten verhindern sollten. Endlich waren auch nun die Ober-Präsidenten Stellvertreter der obersten Staats-Behörden geworden, und als solche hatten sie die erste Entscheidung im Konflikte der Regierungen, das Recht augenblicklicher Anordnungen bei dringender Gefahr, und die letzte Entscheidung in allen Kommunal-Angelegenheiten rc. Übrigens blieben aber die Ober-Präsidenten dem Staats-Ministerium untergeordnet, und mußten von ihrer Verwaltung jährlich Bericht abstatten.*

In Betreff des Justiz-Wesens müssen wir bemerken, daß die seit 10 Jahren betriebene Revision nunmehr (1826) einen wesentlichen Fortschritt machte, indem die Ober-Gerichte aufgefordert wurden, bis zum 1. März d. J. Gutachten und praktische Bemerkungen einzusenden, welche von der Revisions-Kommission in ihrem Schlußberichte zum Grunde gelegt werden sollten.

Bevor wir zu den ständischen Angelegenheiten übergehen, die in diesem und dem nächsten Jahre ebenfalls ihre Fortbildung erfuhren, gedenken wir zuvor noch der Auszeichnung, welche der König im Jahre 1825

* Bentur. 23. S. 423 ff.

zweien Fürstlichen Häusern zu Theil werden ließ. Die Herrschaft Wildenburg-Schönstein, den Fürsten Hatzfeld gehörig, wurde nämlich zur Standesherrschaft erhoben, und dem Fürsten selbst, wie jedem seiner Nachfolger, der sich im ungetheilten Besitz der Standesherrschaft befand, eine Virilstimme im ersten Stande der rheinischen Provinzialstände verliehen. — Gleicherweise gewährte der König dem Fürstenhause Wied, welches durch das Aussterben der Wied-Runkelschen Linie das größte standesherrliche Gebiet im Großherzogthum Niederrhein erlangte, dieselben Rechte und Vorzüge, welche bereits die Grafschaft Stolberg-Wernigerode genoß. Es ward daher eine eigene Fürstliche Regierung in Wied eingerichtet, die in Justizsachen in erster Instanz die Entscheidung hatte, und unmittelbar unter dem Ministerium stand, an welches auch erst dann appellirt werden konnte, wenn unmittelbare Klage beim Fürsten keine Zufriedenstellung bewirkt hatte.*

Für den Adel in den Rheinlanden überhaupt waren die beiden Kabinets-Ordre's vom 18. Jan. und 25. Febr. 1826 von namhafter Wichtigkeit. Die erste ermächtigte nämlich diejenigen Bewohner der Rhein-Provinzen, welche in Folge der Französischen Revolution Adel und Wappen abgelegt hatten, dieselben sofort wieder annehmen und führen zu dürfen; die zweite Kabinets-Ordre aber hob die

* Schon im Jahr 1822 hatte der König den, dem Landgericht von Hessen-Rothenburg gehörigen Ratibor-Raudenschen Güter-Complex zu einem Mediat-Herzogthum Ratibor und die Herrschaft Corvey, demselben Fürsten gehörig, zu einem Mediat-Fürstenthum erhoben.

Verordnung des Code Napoleon über Familien-Fideikommisse wieder auf, unterwarf jedoch die Errichtung derselben der Begutachtung der Provinzial-Behörden und der demnächstigen Bestätigung des Königs.

Am 20. October 1826 ward der erste Rheinische Provinzial-Landtag von dem Ober-Präsidenten, Minister v. Ingersleben eröffnet. Eine Königliche Kabinets-Ordre vom 13. October bezeichnete in 10 Propositionen die Gegenstände der Berathungen; am wichtigsten darunter waren die Propositionen, welche die Einführung der Preußischen Kommunal-Ordnung betraf, und eine andere, welche verlangte, daß das Katasterwesen in den Rheinprovinzen bis zum Jahre 1830 vollendet sein, und zur Deckung der Kosten einer Anleihe von 900,000 Thlr. gemacht werden solle. Noch wichtiger aber war die Proposition, welche die Kabinets-Ordre vom 16. October enthielt, daß vom Jahre 1828 an das Französische Gesetzbuch in den Rheinprovinzen abgeschafft, und statt dessen das Preußische Landrecht eingeführt werden solle. Gerade diese Vorschläge aber fanden am meisten Widerstand und veranlaßten u. A. das Gesuch an den König, die Einführung des Landrechts, das ohnedies jetzt eben einer Revision unterworfen sei, auszusetzen, ein Gesuch, dem der König auch in dem Landtags-Abschiede willfahrte. Die Renitenz der Stände gegen manche der Königlichen Propositionen, ward, sofern sie aus achtungswerthen Motiven hervorging, vom Könige nach ihrem Verdienst gewürdigt und anerkannt, und er war so weit entfernt, die freimüthige Äußerung einer aufrichtigen Überzeugung mit Übelwollen aufzunehmen, daß er im Gegen-

theil sogar einen der freimüthigsten Opponenten, den Land-Rath Haw von Trier, in den Adelstand erhob.

Ganz ebenso gestalteten sich die Verhältnisse des ebenfalls im Jahr 1826 eröffneten Westphälischen Landtages, wo ebenso, wie auf dem Rheinischen Landtage, würdevolle Freimüthigkeit die den Ständen gestellte Aufgabe löste. »Der edle König, sagt Venturini, wußte aber auch diese würdevolle Haltung der Stände durch eine wahrhaft Königliche Erwiderung zu ehren. In dem Landtagsabschiede wurde keine einzige der 38 ständischen Propositionen mit Stillschweigen übergangen; jede Ablehnung, deren nur wenige waren, wurde hinlänglich motivirt, und es zeigte sich in jedem Satze die redliche Absicht der Regierung, vereint mit den Ständen nach dem Besseren zu streben.«

Durch Edikt vom 2. Juni 1827 wurden sodann auch die ständischen Verhältnisse von Schlesien, der Oberlausitz und der Grafschaft Glatz geordnet, und zwar in solcher Weise, daß dabei in der Klasse der Fürsten und Standesherren erschienen und stimmten: der Herzog von Braunschweig-Oels mit einer Stimme, wegen des Fürstenthums Oels; der Fürst von Lichtenstein, wegen Jägerndorf und Troppau Preuß. Antheils, mit einer Stimme; die Herzogin von Sagan mit einer Stimme; der Fürst von Hatzfeldt mit einer Stimme; der Fürst von Schönaich-Karolath mit einer Stimme; der Landgraf zu Hessen-Rothenburg, wegen des Herzogthums Ratibor, mit einer Stimme; der Fürst von Anhalt-Köthen-Pleß mit einer Stimme; der Prinz Byron von Kurland, der Fürst Pückler-Muskau, und die Grafen Henkel von Donnersmark, Maltzahn, Rei-

chenbach, Goschütz und Schaffgotsch zusammen mit drei Stimmen. Der Stand der Ritterschaft für alle drei genannte Länder, erhielt 36 Stimmen. Im Stande der Städte befanden sich 30 Abgeordnete, und aus den Land-Gemeinden wurden 16 Abgeordnete zugelassen.

Der Werth, welchen städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammen haben sollten, um die Wählbarkeit zum städtischen Abgeordneten zu begründen, ward in den großen Städten auf 10,000 Thaler, in den mittleren auf 4000 Thlr. und in den kleineren auf 2000 Thlr. angesetzt. Für die Städte der Oberlausitz war jedoch der Ansatz geringer. Im Stande der Landgemeinden setzte man den Werth des zur Wählbarkeit befähigenden Grundbesitzes auf eine jährliche Grundsteuer von 6 bis 12 Thlrn.; in der Oberlausitz aber sollten dazu 50 Berliner Scheffel Aussaat hinreichen. Würde endlich ein Rittergut zerstückelt, so sollten die beim Gute bleibenden Grundstücke und Gefälle mindestens einen jährlichen Ertrag von 1000 Thlrn. gewähren, damit das Gut die Landstandschaft behalte. In der Oberlausitz mußte das Gut mindestens 500 Scheffel Aussaat behalten.

Am Unergiebigsten vielleicht blieb der erste zu Breslau abgehaltene Schlesische Landtag, zum Theil wohl deshalb, weil die Stände, in ihrer verschiedenartigen Zusammensetzung, unter sich nicht einig wurden. Ihrer Petition wegen Steuerermäßigung für Handeltreibende und wegen Ermäßigung der Klassensteuer überhaupt, konnte aus dringender Rücksicht auf den Staatshaushalt nicht willfahrt werden; ein anderes Gesuch: Staatsschuldscheine vom De-

positals-Darlehn auszuschließen, um die Hypotheken auf ländliche Grundstücke zu begünstigen, mußte zurückgewiesen werden, weil dadurch der Kredit der Staatspapiere nothwendig leiden mußte, und den Vorschlag endlich: Prediger und Schullehrer mit der Grundsteuer und anderen Abgaben zu belasten, mußte die Regierung aus Rücksicht auf den Nothstand der Betheiligten als ganz ungeeignet ablehnen.

Inzwischen gab in Ost- und Westpreußen die Regierung einen neuen Beweis, daß sie gern wohlgegründeten Wünschen der Provinzialstände Gehör gebe, und keinesweges allen Theilen der Monarchie einen Normalstempel aufdrücken wolle, wenn nur die Einheit des Ganzen nicht gestört werde. Sie bewilligte nämlich, daß in Ost- und Westpreußen für jede 2000 Seelen in den Städten und auf dem Lande ein selbstständiger, unbescholtener Mann, als Schiedsmann zur Schlichtung von streitigen Rechten, aus den wahlfähigen Einwohnern ernannt werde. Er brauchte gar keine gelehrten juristischen Kenntnisse zu besitzen, wohl aber klare, gesunde Urtheilskraft und Kenntniß der lokalen Verhältnisse, um diejenigen, die sich an ihn wendeten, über den Grund oder Ungrund ihrer Forderungen zu belehren. Ohne triftige Gründe durfte kein zu solchem Amte fähiger Mann dasselbe ablehnen, sondern mußte es vielmehr drei Jahre unentgeltlich verwalten, wozu er vom Ober-Landesgericht beeidigt wurde. Verwickelte Sachen konnte er zurückweisen, auf den Grund des von ihm geschlossenen Vergleichs mußte aber vom ordentlichen Richter erkannt und verfügt werden.

In der Provinz Sachsen waren nach des Königs Be-

fehl (27. Mai) sechs Wahlbezirke gebildet wurden. In diesen ward die Ritterschaft durch 29 Abgeordnete vertreten; die Städte erhielten deren 24, und die Landgemeinden 13. Die kreisständische Versammlung aber sollte bestehen aus den zum Erscheinen auf dem Landtage berechtigten Prälaten, Grafen und Herren oder deren Bevollmächtigten; aus den Besitzern solcher Güter, die zur Kreisstandschaft von Alters her berechtigt waren; aus einem Deputirten von jeder im Kreise belegenen Stadt, und aus drei Deputirten des Bauernstandes. Die Landtags-Abgeordneten erhielten jeder ohne Unterschied des Standes während ihrer Anwesenheit beim Landtage täglich drei Thaler Diäten, und an Reisekosten für jede Meile 1 Thlr. 20 Sgr.

Zur Wählbarkeit als städtischer Abgeordneter ward in den Städten erster Klasse (von 10,000 und mehr Einwohnern) ein Grundbesitz und Gewerbe von 10,000 Thlrn. in den Städten mittlerer Ordnung ein Besitzthum von 4000 Thlrn., und in den Städten dritter Klasse ein solches von 2000 Thlrn. erfordert. Im Bauernstande gehörte zur Wählbarkeit ein Grundbesitz von 80 Magdeburger Morgen; im thüringschen Wahlbezirke ward aber der nöthige Grundbesitz auf 40 Magdeburger Morgen beschränkt. — Auch der Sächsische Landtag ward nunmehr abgehalten, und seine Petitionen betrafen zuerst die Einführung der Gemeinde-Ordnung für das platte Land, demnächst eine Hemmung der allzugroßen Boden-Zerstückelung, ferner eine Revision der Gesetze über Gewerbefreiheit und den veralteten Innungszwang, der in Sachsen noch herrschte, sodann eine Entscheidung über das Heimathsrecht, um dem

Bettler=, Armen= und Vagabonden=Wesen entgegenzuwirken, und endlich baten die Stände den König, mit der brasilischen Regierung Unterhandlungen anzuknüpfen, wegen der Deportation der Verbrecher und Vagabunden. Mit Ausnahme dieses letzten Gesuchs, wurden sämmtliche Petitionen vom Könige berücksichtigt, und es zeigte sich nunmehr unzweideutig, daß zwischen den neuerworbenen Sächsischen Provinzen und der Regierung weder Zwiespalt noch Widerwilligkeit vorhanden waren.

Von anderen Königlichen Verordnungen und Maßregeln, welche in dieser Epoche getroffen wurden, erwähnen wir zunächst als das Wichtigste die Königliche Kabinets=Ordre vom 31. Januar 1827 zur Regulirung der Angelegenheiten der Westphälischen Staatsgläubiger. »Kein deutscher Staat* erfüllte so früh und mit so strenger Rechtlichkeit seine Verpflichtungen gegen die unglücklichen Staatsgläubiger, deren Forderungen aus der ephemeren Epoche des Königreichs Westphalen herrührten, als Preußen. Da die mit den übrigen betheiligten Regierungen wegen dieser Angelegenheit angeknüpften Verhandlungen noch keinen solchen Fortgang gewonnen hatten, daß eine nahe Übereinkunft zu hoffen war, so hielt der König, zur endlichen Beseitigung der vielfachen Beschwerden der Westphälischen Staatsgläubiger, einen entscheidenden Schritt der Gerechtigkeit, so weit der Preuß. Staat solche zu erfüllen hatte, für nothwendig; einen Schritt, von welchem man auch wohl hoffen durfte, daß er die übrigen bei dieser Angele=

* Zeitur. Chron. 1827. S. 335.

genheit betheiligten Regierungen zur baldigen Nachfolge bewegen werde. Preußen erklärte daher, daß es nachstehende Verpflichtungen der ehemaligen Westphälischen Regierung bereits ausschließlich übernommen, und das Erforderliche zur Befriedigung der Interessenten verfügt habe: 1. sämmtliche Forderungen, die vor der Organisation des Königreichs Westphalen als Staats- und Landes-Schulden auf den Provinzen ruheten, die wieder in Preußens Besitz gekommen; worin denn auch die auf Preußischen Domainen haftenden Schulden mit begriffen waren; 2. alle Schulden, die während der fremden Occupation jener Provinzen von den Landständen und Verwaltungs-Behörden zu öffentlichen Zwecken aufgenommen und verwendet, auch in Westphälische Reichs-Obligationen umgeschrieben worden waren; 3. alle Ansprüche an die in den fraglichen Provinzen aufgehobenen Stifter und Klöster, gleichviel ob die Aufhebung vor der Errichtung des Königreichs Westphalen geschehen oder durch die Westphälische Regierung verfügt worden sei; ausgenommen blieben jedoch die Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen- und des Johanniter-Ordens; 4. alle Ansprüche aus Verwaltungs-Rückständen, mochten sie während der Französischen Occupation oder während der Dauer der Westphälischen Regierung entstanden sein; 5. die Ansprüche an die jetzt Preußischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes; 6. die Forderungen an das Vermögen der Innungen und Gilden, so weit dasselbe von der Westphälischen Regierung eingezogen worden; 7. die Forderungen an die Westphälische Amortisationskasse und den Staats-

Schatz, wegen der in beide eingezahlten gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositen-Gelder, wenn sie Preußischen oder fremden Unterthanen gehörten, und von jetzt Preußischen Behörden in jene Kassen eingezahlt worden waren; 8. die von ehemals Westphälischen Beamten in Westphälischen Reichs-Obligationen, die aber aus Preuß. Landesschulden entstanden, gezahlten Kautionen, wie auch die baar geleisteten Kautionen von Preußischen Unterthanen, die in Westphälischem Staatsdienst angenommen worden; 9. Pensions-Rückstände, selbst solche, die sich auf Pensions-Bewilligungen der Westphälischen Regierung gründen, und an Civil- oder Militärpersonen verliehen wurden; 10. rückständige unverzinsliche Forderungen aus der Central-Verwaltung der Westphälischen Regierung, es mochten darüber Bons vertheilt sein oder nicht; 11. Depositen-Kapitalien, insofern sie unter den Bestimmungen der Kabinets-Ordres vom 29. Januar 1823 und 21. Aug. 1825 nicht begriffen; 12. rückständige Zinsen von bereits berichtigten Kapitalien, namentlich von ursprünglich Preußischen Landesschulden.

Ausgeschlossen mußten jedoch bis zur Auseinandersetzung mit den übrigen betheiligten Regierungen für jetzt noch bleiben: die Forderungen von den drei Westphäl. Zwangs-Anleihen zu 20. 10 und 5 Mill. Franks.; ferner: Forderungen von Zins-Rückständen aus Westphäl. Reichs-Obligationen; endlich: Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen- und Johanniter-Ordens. Ausgeschlossen für immer aber sollten bleiben sämmtliche Ansprüche an die Civilliste und an die Person des ehemaligen Königs

von Westphalen; alle Rückstände aus den Einkünften ehemals Westphälischer Orden; alle Ansprüche auf Lieferungen, wofür kein Kontrakt nachzuweisen, wie auch alle Ansprüche wegen Verlustes von Rechten, welche die Westphälische Regierung ohne Entschädigung aufgehoben. Die Kommission zur Bewahrheitung der Forderungen ward von dem Finanzminister v. Motz ernannt, und die Entscheidung der Reklamationen erfolgte durch die bereits für das Französische Liquidations-Wesen schon bestehende schiedsrichterliche Behörde. Das Vertrauen auf Preußens Rechtlichkeit, wie auf die Wirksamkeit seines Vorbildes, war so groß, daß selbst die zurückgestellten Obligationen der drei Westphälischen Zwangs-Anleihen einen nie vorher gekannten Kurs erhielten, und viele Aufträge zum Aufkauf derselben aus den Haupt-Börsenplätzen eingingen.

Einige Monate nach Bekanntmachung dieser, die Hoffnungen der Westph. Staatsgläubiger, ja sogar die der unglücklichen Domainenkäufer von neuem belebenden wahrhaft Königlichen Verfügung, hob das Finanz-Ministerium die seit 1816 in Aachen bestandene General-Liquidations-Kommission für die Forderungen der Rhein-Provinzen an Frankreich auf, und übergab die Beendigung ihrer Geschäfte der Provinzial-Regierung zu Aachen.«

Von den anderen Verordnungen dieses Jahres heben wir nur noch die heraus, welche bestimmte, daß diejenigen Unterofficiere, welche ihre Dienstzeit im Heere freiwillig auf 9 Jahre verlängerten, bei allen Civil-Versorgungen vorzüglich berücksichtigt und in den Subaltern-Stellen bei den Behörden angestellt werden sollten. Der Zweck dieser

Maßregel schien besonders der zu Kein, einzelne Individuen, die zugleich einer gewissen Bildung theilhaft sein mußten, zu veranlassen, daß sie ihre Dienstzeit verlängerten, und man so gewiß wäre, gutausgebildete Unterofficiere zu erhalten, die bei der kurzen, gesetzlichen Dienstzeit der Mannschaft um so unentbehrlicher waren. Daß junge Leute mit hinreichender Schulbildung sich entschließen würden, auf Grund der ihnen gewordenen Aussicht zu einer Anstellung, ihre Dienstzeit im Heere zu verlängern, durfte man voraussetzen, da der Zudrang zu den Universitäten und demgemäß zu den oberen Behörden bereits so stark geworden war, daß die Erwartungen vieler jungen Leute durchaus unbefriedigt bleiben mußten, und sogar die Regierung sich genöthigt sah, den Strom zu stauen und abzuleiten. Um so viel als möglich nur dem besseren Talent und dem Würdigeren überhaupt den Zutritt zu den akademischen Hörsälen und später zu den Ämtern zu gestatten, wurden daher alle Prüfungen geschärft, und das Bestehen derselben genügte auch nur dann, wenn gleichzeitig über den sittlichen Lebenswandel des Geprüften gewissenhaft ausgestellte lobende Zeugnisse vorlagen. Aus gleichem Grunde machte das auswärtige Ministerium auf des Königs Befehl rücksichtlich der diplomatischen Laufbahn bekannt, daß nur diejenigen jungen Leute, welche nach zurückgelegten dreijährigen Studien ein Jahr bei einer Provinzial-Justizbehörde und ein zweites Jahr bei einer Provinzial-Regierung gearbeitet, und genügende Zeugnisse über ihre Geschäftskenntniß erlangt hätten, zugelassen werden sollten, und außerdem wurde noch bestimmt, daß im diplomatischen Fache,

vor einer jeden mit Gehalt verbundenen Anstellung, eine im Ministerium selbst zu bewirkende mündliche und schriftliche Prüfung des Kandidaten vorangehen solle, wobei vorzüglich zu berücksichtigen war, ob derselbe die gehörige Kenntniß der innern Verwaltung des Kultur- und gewerblichen Zustandes und der wichtigsten Handelsinteressen des Vaterlandes besitze.

Durch diese Maßregeln sollte der Unfähigkeit eine Hemmung entgegengestellt werden, sich in Ämter zu drängen, und demnächst sollte eine angemessene Benutzung und Verwendung der geistigen Kräfte bewirkt, keineswegs aber die Entwickelung derselben gehindert werden. Dies beweist einerseits die Sorgfalt, welche man auf Errichtung von Gewerbeschulen,* andrerseits aber auf fortwährende Verbesserung der Gymnasien und der höheren wissenschaftlichen Institute verwendete. In letzterer Rücksicht erwähnen wir hauptsächlich der Unterstützung, die der König der großen Bibliothek zu Berlin angedeihen ließ, indem er derselben vom 1. Januar 1827 an einen jährlichen Zuschuß von 5000 Thlrn. anwies, und außerdem 15,000 Thlr. zur Anschaffung von Resten bewilligte. Dieses wichtige Institut war jetzt jährlich auf 9000 Thlr. dotirt, und dadurch die am reichlichsten bedachte öffentliche Bibliothek in ganz Deutschland.

Von besonderem Interesse erscheint demnächst noch die Königliche Kabinets-Ordre vom 16. August 1827, durch

* So ward im J. 1826 vom Magistrate zu Berlin ein trefflich eingerichtetes Lehrinstitut für Fabrikanten und Handwerker 2c. errichtet, und Magdeburg und Breslau folgten zuerst diesem Beispiele.

welche die Staats-Minister Altenstein, Schuckmann, Bernstorf und Dankelmann angewiesen wurden, eine Vereinbarung mit den einzelnen Staaten des Deutschen Bundes zum Zwecke gemeinschaftlichen Schutzes der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck einzuleiten. Man sollte sich nämlich mit Vorbehalt weiterer Erledigung, durch gemeinschaftlichen Bundesbeschluß dahin zu einigen suchen, daß in Anwendung der verschiedenen Gesetze gegen den Nachdruck, der Unterschied zwischen In- und Ausländern gänzlich aufgehoben werde; sobald dann eine solche Vereinbarung zu Stande gekommen, sollte sie durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden und Gesetzeskraft erhalten. — So betrat auch Preußen hierin unter allen deutschen Staaten zuerst die Bahn der Zweckmäßigkeit und des Rechts, und es kam nur darauf an, daß dem von ihm gegebenen Beispiele von anderen Seiten gefolgt wurde.

Noch dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß der König im Jahre 1827 das Museum ägyptischer Alterthümer des Herrn Passalaqua kaufte, und im Gartenschlosse Monbijou aufstellen ließ. Die Sammlung war mehre Jahre in Paris ausgestellt gewesen, wo der Ankauf namentlich durch die Bemühungen Alexander's von Humboldt für 100,000 Francs bewirkt worden war.

Zweiunddreißigstes Kapitel.

Vermählung des Prinzen Karl.

Während der König seiner Genesung von den Folgen des Unfalles, der ihn betroffen hatte, langsam entgegenging, ward gleichzeitig die Verwirklichung eines Plans vorbereitet, durch den seinem Familienleben ein neuer Zuwachs an Glück verliehen wurde, wir meinen die Verbindung des Prinzen Karl mit der Prinzessin Maria von Sachsen-Weimar. Schon im Laufe des Jahres 1826 war diese Verbindung eingeleitet worden, und ohne Zweifel standen die mehrfachen Reisen der Prinzen nach Weimar damit in Verbindung, denn seit dem November 1826 bis zur Vermählung des Prinzen Karl im Mai 1827, hatte dieser nebst seinen erlauchten Brüdern, dem Kronprinzen und dem Prinzen Wilhelm, sich mehrmals nach dem Großherzoglichen Hofe begeben, und sich längere oder kürzere Zeit daselbst aufgehalten.

Indessen trug sich auch noch vor der Vermählung des Prinzen Manches zu, was den König freudig berührte. So wurde am 5. März die Erbgroßherzogin von Mecklenburg-Schwerin von einem Prinzen entbunden, und wenige Tage nach dem Eintreffen dieser erfreulichen Nachricht kam die Königin von Baiern nebst den Prinzessinnen Maria und Ludowika zum Besuch in Berlin an, wo sie zuerst in Potsdam von dem Kronprinzlichen Paar bewillkommt, und dann auf dem Schlosse zu Berlin zwar ihrem Wunsche

gemäß ohne alle Feierlichkeit, aber freudig und herzlich von der Königlichen Familie empfangen wurden. Die erlauchten Gäste verweilten bis zum 20. April am Königlichen Hofe und wurden bei ihrer Abreise von dem Kronprinzlichen Paare bis Leipzig begleitet. Kurz vor der Vermählung des Prinzen Karl trafen der Erbgroßherzog von Mecklenburg-Schwerin mit seiner Gemahlin und der Prinz und die Prinzessin Friedrich der Niederlande in Berlin ein. Die Vermählung selbst fand am 26. Mai Abends in der Schloß-Kapelle zu Charlottenburg mit den üblichen Feierlichkeiten statt. Die Krone ward der erlauchten Braut von der Kronprinzessin auf's Haupt gesetzt; beim Zuge nach der Kirche führte der König die Kronprinzessin, der Kronprinz dagegen nebst dem Prinzen Friedrich der Niederlande führten die Erbgroßherzogin von Mecklenburg-Schwerin ꝛc. Am folgenden Tage war Kirchgang in die Kapelle zu Charlottenburg, und am 28sten hielten die hohen Vermählten ihren feierlichen Einzug in die Residenz. Abtheilungen der Garde-Kavallerie und mehre 6spännige Hof-Equipagen gingen dem mit 8 Pferden bespannten Staatswagen, in welchem das hohe Brautpaar sich befand, vorauf und folgten demselben. Von dem Augenblicke ihres Eintreffens am Brandenburger Thore wurden 72 Kanonenschüsse gelöst, worauf der feierliche Zug sich auf der rechten Seite der Linden nach dem Schlosse bewegte.

Gegen Ende des Juli verließen der Prinz und die Prinzessin Friedrich der Niederlande Berlin wieder, begleitet von dem Prinzen Wilhelm (Sohn), der, als er seine erlauchten Verwandten verließ, eine Reise durch die Schweiz

machte, und nach ungefähr 4 Wochen über Böhmen nach Berlin zurückkehrte, von wo er später (Ende December's) sich nach Petersburg begab.

Im übrigen verlief dies Jahr (1827) ohne weitere Merkwürdigkeiten für die Königliche Familie, und wir finden nur noch den Umstand mittheilenswerth, daß um die Zeit der Herbstmanövers außer mehren fremden hohen Offizieren auch der Prinz Johann von Sachsen und der Kurprinz von Hessen sich als Gäste in Berlin einfanden.

Auch im Jahre 1828 trug sich nur wenig zu, was besonderer Mittheilung werth wäre. Am wichtigsten erscheint zunächst die Entbindung der Prinzessin Karl von einem Prinzen (Friedrich Karl Nikolaus,) am 20. März, und die Entbindung der Prinzessin Friedrich der Niederlande von einer Tochter am 5. August. Um der letztgenannten hohen Wöchnerin den Glückwunsch der Königlichen Familie darzubringen, eilte Prinz Albrecht nach dem Haag, wo er einige Zeit verweilte. Überhaupt brachten die Königlichen Prinzen einen großen Theil dieses Jahres auf Reisen zu. Prinz Wilhelm, der erst um die Mitte Mai's von St. Petersburg zurückkehrte, machte später außer seiner gewöhnlichen Inspektions-Tour auch noch kleine Reisen nach Weimar, Dobberan ꝛc. Der Kronprinz ging mit seiner erlauchten Gemahlin gegen Ende August's nach München, von wo er sich zur Zeit der Militär-Übungen (zu Anfang September's) in Schlesien einfand, dann wieder zurück nach Tegernsee ging, und von dort aus eine Reise nach Italien antrat. Erst Ende Dezember's traf das Kronprinzliche Paar aus München wieder in Berlin ein.

Unterdeß war der Königliche Hof im Laufe dieses Jahres von zahlreichen und zum Theil seltenen Gästen heimgesucht worden. So waren namentlich außer den Mecklenburger Herrschaften, nacheinander auch der Großherzog, die Großherzogin und der Erbprinz nebst Gemahlin von Sachsen-Weimar, der Landgraf Friedrich von Hessen-Kassel, der Herzog von Lucca, und dessen Sohn, der Erbprinz, unter dem Namen eines Grafen von Alhambra, der Prinz Leopold von Sachsen-Koburg, jetzt König von Belgien, und mehre Andere kürzere oder längere Zeit als Gäste des Königs in Berlin anwesend. Von allen diesen schlug die Freude des Besuchs des Großherzogs von Sachsen-Weimar sehr bald in schmerzliche Trauer um. Karl August, Großherzog von Sachsen-Weimar, dieser rastlos-thätige, 71jährige fürstliche Jubelgreis, hatte sich, obwohl seit einiger Zeit ziemlich leidend, doch nach Berlin begeben, um dort den neugebornen Urenkel zu begrüßen und wohl auch, um mit dem Königlichen Freunde mündliche Besprechung über die beschlossene Verbindung seiner anderen Enkelin, der Prinzessin Auguste, mit dem Prinzen Wilhelm zu halten. Vom Könige, wie von allen Mitgliedern des Königlichen Hauses herzlich empfangen und als ein theurer Verwandter geehrt, verweilte der Großherzog vom 4. Juni bis zum 14ten in Berlin, und trennte sich dann von der Königl. Familie in scheinbar gutem Wohlbefinden. Aber schon an demselben Tage ward der Großherzog auf der Reise in Graditz bei der Tafel von einer Beängstigung befallen, der nach wenigen Minuten ein Nervenschlag folgte, so daß der greise Fürst seinem Adjudanten todt in die Arme fiel.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der Trauer-Botschaft eilte Prinz Wilhem nach Weimar, um dem in tiefe Trauer versetzten, dem Königlichen Hause so nahe verwandten Hofe und namentlich auch der nun verwittweten ehrwürdigen Großherzogin das innige Beileid der Königlichen Familie zu bezeugen. Der neue Großherzog befand sich nebst seiner Gemahlin, der Russischen Großfürstin Marie, in Petersburg zum Besuch bei der Kaiserin Mutter, die sie jetzt ebenfalls zum letzten Mal sahen, denn die erlauchte Frau starb am 5. November, nach eben überstandenem leichten Unwohlsein, plötzlich an den Folgen eines Schlagflusses.

Der König, dessen innige Theilnahme sich aus so vielfachen Gründen dem Russischen Hofe zuwandte, und den daher auch die Nachricht von dem Tode der Kaiserin Mutter ohne Zweifel schmerzlich berührte, sah doch namentlich in diesem Jahre mit hoher Spannung, die, sofern es politische Interessen betraf, von ganz Europa getheilt wurde, auf die Vorgänge im Russischen Reiche. Der Aufstand der Griechen, der unscheinbar beginnend, die Europäische Diplomatie doch bereits so vielfach und erfolglos beschäftigt hatte, der trotz der blutigen Anstrengungen der Türkei seinem Ziele rastlos entgegengegangen war, und der endlich in dem Interventions-Tractat vom 6. Juli 1827 zwischen Frankreich, England und Rußland, demnächst aber durch die allerdings improvisirte Schlacht von Navarin eine höhere Europäisch-politische Bedeutung erlangt hatte, führte endlich, da der Sultan alle Aussöhnungs-Versuche beharrlich zurückwies, zum Kriege zwischen Rußland und der Türkei, einem Kriege, dessen Erfolge kaum zweifelhaft

waren, und der daher die Theilnahme Europa's um so mehr erregte, als es augenscheinlich blos in dem Willen Rußland's lag, wie es seine Erfolge benutzen, und wie weit es sie ausdehnen wollte. Vertrauen und Mißtrauen, Eifersucht und Freundschaft machten sich daher allenthalben, je nach den Stimmungen und Ansichten geltend, und gaben diesem, an dem fernsten Ende Europa's ausgefochtenen Kampfe eine Bedeutung, als ob er im Herzen unseres Welttheils stattgefunden hätte. Indessen that Rußland selbst Alles, um den Frieden unter Bedingungen, über die die Europäischen Hauptmächte übereingekommen waren, aufrecht zu erhalten, und wie die andern Mächte, so unterstützte auch Preußen diese Bemühungen seinerseits auf das Kräftigste, obwohl es andrerseits mit Entschiedenheit erklärte, daß es in eine Beeinträchtigung der gerechten Forderungen Rußland's auf keine Weise willigen werde. Der König hatte den Traktat vom 6. Juli nicht mitunterzeichnet, allein er billigte ihn und bestand deshalb darauf, daß sowohl von Seiten der Türkei auf denselben eingegangen werde, als daß auch die kontrahirenden Mächte selbst an ihm festhielten. Deshalb hatte schon am 12. August 1827 der Preußische Gesandte in Konstantinopel dem Divan durch den Gesandtschafts-Dollmetscher eine Erklärung zugefertigt, worin er wiederholt (denn schon am 12. März hatte er eine Memoire ähnlichen Inhalts übergeben) anrieth: die hohe Pforte möge dem Traktat vom 6. Juli beitreten, um so die allseitigen Interessen friedlich auszugleichen. »Sr. Excellenz, dem Reis-Effendi, ist nicht unbekannt«, heißt es u. A. in der Erklärung vom 18. Aug.,

daß Preußen den zu London am 6. Juli geschlossenen Traktat nicht unterzeichnet hat. Dieser Umstand selbst muß demselben eine neue Bürgschaft der Unpartheilichkeit und Uneigennützigkeit des Rathes sein, welchen ihm, nach dem ausdrücklichen Befehl des Königs, in diesem wichtigen Falle zu ertheilen ich mir zur Ehre rechne. Preußen hat seine Gesinnungen gegen den Divan nicht geändert, und wird sie nicht ändern, aber es will, was seine Alliirten wollen; es will das Ziel, das Frankreich, Rußland und Großbritanien sich gesteckt haben, indem sie suchen, den innern und äußern Frieden des Ottomanischen Reichs zu sichern, einem beklagenswerthen Blutvergießen Einhalt zu thun, eine christliche Bevölkerung vor ihrer Vernichtung zu bewahren, und die Elemente von Verwirrung und Zwietracht zu entfernen, welche nur zu lange schon die Ruhe Europa's bedrohen.«*

Indessen waren alle Bemühungen der Art erfolglos, und Rußland erklärte am 26. April 1828 den Krieg an die Türkei. Am 7. Mai verließ der Kaiser St. Petersburg, um sich zur Armee zu begeben,** und an demselben Tage überschritten die Russen den Pruth. Preußischer Seits befand sich der General Graf Nostiz in dem Haupt-Quartier des Kaisers; auch wohnten einige Preuß. Officiere dem Kriege im Russischen Heere mit Erlaubniß des Königs als Freiwillige bei. Die Anwesenheit des Kaiserlichen Schwiegersohnes bei dem Heere, wo er allen Wechsel-

* S. Preuß. Staatszeitung 1828. Nr. 8.

** Bald darauf folgte auch die Kaiserin, welche diesen Sommer in Odessa zubrachte und die Seebäder gebrauchte.

fällen des Krieges ausgesetzt war, vermehrte natürlich noch die Theilnahme, mit welcher der König der Entwickelung dieses Kampfes zusah. — Es kann nicht unsere Absicht sein, den Gang jenes denkwürdigen Krieges, der in diesem Jahre, trotz mancher großen Erfolge, doch nicht zum Ziel führte, ausführlich zu entwickeln, da wir seiner nur erwähnen zu müssen glaubten, insofern der König außer der politischen Rücksicht auch einen, auf persönliches Interesse gegründeten Antheil an diesen Begebenheiten nahm.

Dreiunddreißigstes Kapitel.

Vermählung des Prinzen Wilhelm.

Wir haben in dem vorigen Kapitel der persönlichen Rückwirkung gedacht, welche die politischen Begebenheiten im Osten Europa's auf den König ausübten; die Spannung in die sein Gemüth dadurch versetzt wurde, fand indessen in dem, an freudigen Ereignissen mannigfacher Art reichen Jahre 1829, eine zufriedenstellende Lösung, die dem König noch um so angenehmer sein mußte, als sie zum Theil durch ihn selbst herbeigeführt ward.

Kaiser Nikolaus hatte mit seinem Königlichen Schwiegervater die Verabredung getroffen, in Sybillenort an der polnisch-schlesischen Grenze zusammenzukommen, ohne Zweifel, um sich über die Angelegenheiten des türkisch-russischen Krieges zu besprechen. Es konnte hierbei weni-

ger, die Absicht des Kaisers sein, sich, wie Einige meinen, für den Nothfall des Beistandes von Seiten Preußens zu versichern, da es dazu einer persönlichen Zusammenkunft wohl nicht bedurft hätte, auch eine corporative Thätigkeit Preußens wohl schwerlich stattgefunden haben würde; sondern wir glauben vielmehr, daß die Absicht des Kaisers wohl nur dahin ging, im Wege einer ausführlichen Durchsprechung dieser Angelegenheit den Rath des stets besonnenen, weisen und richtig urtheilenden Königs zu vernehmen.

Schon war der Tag der Zusammenkunft festgestellt, als der König von einem Wechselfieber befallen und dadurch verhindert wurde, der Verabredung Folge zu geben. Prinz Wilhelm begab sich hierauf nach Warschau, wo das Kaiserliche Paar sich behufs der Krönung befand, um die unerfreuliche Nachricht, zugleich aber die Einladung zu überbringen, daß das erlauchte Paar nach Berlin selbst kommen möge. Außer den am Tage liegenden Ursachen, welche diese Einladung unterstützten, kam jetzt noch die nahe bevorstehende Vermählung des Prinzen Wilhelm hinzu, der seit dem 16. Februar mit der Prinzessin Auguste von Weimar verlobt war. Ehe indeß der König die Freude hatte, das Kaiserliche Paar wieder in seiner Nähe zu sehen, hatten einige andere erfreuliche Ereignisse den ruhigen Lauf seines Lebens angenehm unterbrochen. Wir erwähnen in dieser Beziehung namentlich die Feier der silbernen Hochzeit des Prinzen und der Prinzeß Wilhelm am 12. Jan. und die Entbindung der Prinzeß Karl am 1. März von einer Prinzessin, die in der heil. Taufe am 20sten d. M. die Namen Maria Luise Anna empfing.

Bald rückte nun auch die frohe Zeit heran, welche das Kaiserpaar wieder nach Berlin führte. Am 6. Juni begaben sich die Prinzen nach Frankfurt a. O., um daselbst die Kaiserin zu empfangen, während der König mit seinen Töchtern ihrer in Friedrichsfelde harrte. Der Kaiser selbst wurde nicht erwartet; desto freudiger wurde daher der König überrascht, als auch Er, nebst seinem erlauchten Sohne, dem Thronfolger, in Friedrichsfelde eintraf. Das hohe Paar hatte alle Empfangsfeierlichkeiten verbeten, und hielt daher seinen Einzug nicht, wie man erst glaubte, durch das Brandenburger, sondern durch das Frankfurter Thor. Eine zahllose Menschenmenge hatte sich dorthin begeben, um die erlauchten Gäste, die jetzt zum ersten Male mit dem Glanz der Kaiserkrone in Berlin erschienen, mit Jubel zu bewillkommnen. Der König saß im ersten Wagen mit seinen drei Töchtern, der Kaiserin, der Erbgroßherzogin von Schwerin und der Prinzeß Friedrich der Niederlande; im zweiten Wagen saßen der Kaiser und der Kronprinz auf dem Rücksitz, und ihnen gegenüber die Kronprinzessin und Prinzeß Karl; im dritten Wagen der Großfürst Thronfolger und Prinz Karl ꝛc. ꝛc. Prinz Wilhelm befand sich um diese Zeit in Weimar, um seine fürstliche Braut abzuholen, denn die Vermählung sollte wegen der Anwesenheit des Kaiserlichen Paares früher stattfinden, als ursprünglich beschlossen worden war. Der Jubel der unzählbaren, auf dem Schloßplatze versammelten Menge war, als die Kaiserin, umgeben von ihren erlauchten Geschwistern auf dem Balkon des Schlosses erschien, unbeschreiblich, und er erneuerte sich, als bald darauf auch

der König an der Hand des Kaisers heraustrat und den Großfürsten Thronfolger, seinen Enkel, herzlich in seine Arme schloß. Der Jubel löste sich endlich in das freiwillig angestimmte Volkslied: »Heil dir im Siegerkranz« auf, welches, wie zur näheren Bezeichnung der wahren Natur der gegenwärtigen Freude, von den anwesenden Schaaren gesungen und von den versammelten Musikchören begleitet wurde. Abends war die Stadt glänzend erleuchtet, und am folgenden Tage gelangte eine Deputation des Magistrats und der Bürger, nebst einer Anzahl junger Bürger-Töchter bei der Kaiserin zur Audienz, welcher die jungen Mädchen einen Kranz und ein Gedicht überreichten. Der König war hierbei zugegen, und äußerte seine Freude über die herzliche Weise, wie die Residenz ihre Anhänglichkeit an Ihn und sein Haus an den Tag lege. Abends besuchten die hohen Herrschaften das Opernhaus, wo die »Stumme von Portici«* gegeben wurde, und wir dürfen wohl kaum erwähnen, daß auch hier ein jubelnder Willkommruf von den Versammelten ihnen entgegentönte. Am 8ten Vormittags war große Parade unter den Linden, wobei der König selbst die Truppen vor dem Kaiser vorbeiführte. Nachmittags begaben sich dann sämmtliche hohe Herrschaften nach Potsdam, wo sie mit dem Großherzog und der Großherzogin von Sachsen-Weimar zusammentrafen, und am folgenden Tage das zu Potsdam eintreffende Brautpaar bewillkommten.

---

* Dem Componisten dieser Oper, Auber, hatte der König wenige Wochen vorher einen prachtvollen Brillantring mit dem Königl. Namenszuge übersenden lassen.

Am 10. Juni gegen Abend hielt hierauf die Prinzessin Auguste von Weimar, als Braut des Prinzen Wilhelm, von Charlottenburg aus unter den üblichen Feierlichkeiten ihren Einzug in Berlin, und übersendete noch an demselben Tage den Armen ein Geschenk von 500 Thlr. Am folgenden Tage fand die feierliche Vermählung statt. Die Krone ward auf dem Haupte der hohen Braut durch die Kronprinzessin, unter Beihülfe der Kaiserin und der Großherzogin befestigt. In dem Trauungszuge ward die Kaiserin von dem König und dem Kaiser, die Großherzogin von dem Kronprinzen und dem Großfürsten Thronfolger, die Kronprinzessin von den Großherzogen von Sachsen-Weimar und Mecklenburg-Strelitz geführt ꝛc. Die übrigen Feierlichkeiten wichen von denen bei früheren Vermählungen stattgehabten nicht ab. Am 12ten hielten dann die hohen Neuvermählten ihren feierlichen Einzug vom Schlosse in ihr Palais unter den Linden. Abends war großes Souper bei der Kaiserin im Schlosse, und nach aufgehobener Tafel nahmen sämmtliche hohe Herrschaften Abschied vom Kaiser, der in der nächsten Nacht seine Rückreise nach Warschau antrat. Am nächsten Morgen folgten ebendorthin der Großherzog und die Großherzogin von Sachsen-Weimar nebst dem Großfürsten Thronfolger, welchen Letzteren der König zum Chef des 3ten Uhlanen-Regiments ernannt, und ihm dies am 12. Juni auf dem Exercier-Platze übergeben hatte.

Eine Reihe glänzender Festlichkeiten folgten dem Vermählungstage. Am 16ten fand eine große Freiredoute im Opernhause statt, an welcher der gesammte Hof Theil nahm;

die Kaiserin und die Prinzessinnen erschienen dabei in einer überaus reichen und malerischen Russischen Nationaltracht. Die hohen Herrschaften durchschritten den mit Masken angefüllten Saal, verweilten dann noch längere Zeit in demselben und wohnten darauf bis Mitternacht in der Königlichen Loge dem bunten Feste bei, das ungetrübter Frohsinn belebte. Am folgenden Tage ward das erste Pferderennen bei Berlin abgehalten, und auch diesem Schauspiel wohnten die hohen Herrschaften bei. — Den Armen der Residenz hatte der König bei Gelegenheit der Vermählung des Prinzen Wilhelm ein Geschenk von 3000 Thlr. aus seiner Privat-Chatoulle zukommen lassen, und eine eben so große Summe sendete die Kaiserin an die Armen-Direktion; außerdem schenkte der König dem Potsdammer Waisenhause die Summe von 500 Thlr.

Ehe die Kaiserin Berlin wieder verließ, fand an ihrem Geburtstage, den 13. Juli, im neuen Palais zu Potsdam jenes glänzende Fest statt, das unter dem Namen: »der Zauber der weißen Rose« zu den prachtvollsten Veranstaltungen gehörte, die je am Königlichen Hofe stattgefunden haben. Das Fest selbst zerfiel in 3 Theile. Zuerst wurde ein Karoussel gehalten, wobei sämmtliche Prinzen und viele andere dazu eingeladene Kavaliere in prachtvollen und kostbaren Ritter-Rüstungen erschienen, und ein Ringstechen hielten. Der König, die Kaiserin und sämmtliche Prinzessinnen saßen unter einem prachtvollen Baldachin auf einer zu diesem Zweck errichteten Estrade. Nachdem der Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz eine Anrede an die Kaiserin gehalten, begann das Ringstechen, wobei Herzog

Karl und Prinz Friedrich der Niederlande als Kampfrichter fungirten.

Nach dem Karoussel begann im Schlosse selbst der zweite Theil des Festes, die Darstellung lebender Bilder. In einem Zauberspiegel erschien, nachdem zuvor der »Wechselgesang unsichtbarer Geister« ertönt war, die Erinnerung. Während sie passende Verse sprach, wurde allmählig die Ansicht von Berlin kenntlich; im Vordergrunde aber sah man einen weißen Rosenstock, der von Genien der Liebe, der Treue und des Glücks etc. gepflegt wurde. Ein herrlicher Gesang begleitete dies Bild, worauf dasselbe verschwand, und unter neuem Gesang die Jahreszeiten an dem Zauberspiegel vorüberschwebten. Nach ihnen erschien das Riesengebirge, umlagert von singenden Flußnymphen, denen endlich der hervortretende Rübezahl Schweigen gebot, der in seiner Rede verkündet, daß er denen, die in Liebe versammelt seien, ein Ungewitter senden wolle, damit die Kraft ihrer Liebe und Treue sich erprobe. Sogleich verdunkelt sich die Sonne, Blitze zucken, der Donner kracht, und Bellona erscheint in Dampf gehüllt, unter Wehgesang und Kriegsgetöse, welches aber allmählig in jubelnden Siegesgesang übergeht. Jetzt erscheint ein Held, und während er muthige Kriegsthaten preist, kommt die Ansicht von Moskau zum Vorschein, worüber eine Lichtgestalt schwebt, deren Rede auf die freudige Gegenwart deutete. Nach ihr erschien, als Sinnbild der Zukunft, Kronos, welcher, statt zu prophezeien, zu festem Vertrauen, zu Hoffnung auf eine schöne Folgezeit ermahnte. Nur das Morgenroth der Zukunft sollte

sichtbar werden, und so erschien denn zuletzt Aurora, umgeben von Genien mit Harfen, wozu ein Gesang ertönte, der Hoffnungen und Wünsche aussprach.

Hiermit endete der zweite Theil des Festes, und der Ball begann im Grottensaal. Das Tanzfest wurde mit einer Quadrille eröffnet, an welcher 20 Paare Theil nahmen, sämmtlich in mittelalterliche Tracht, und in die Farben der Karoussellritter gekleidet. Nach der Quadrille folgten noch mehre Tänze, während welcher die Kaiserin 14 Siegespreise an die Sieger des Karoussellreitens austheilte. Diese Preise bestanden in silbernen Bechern, türkischen Säbeln und goldenen Ketten. Außerdem erhielt jedes Mitglied der Tanzgesellschaft, Herren und Damen, eine silberne weiße Rose am weißen Bande zum Andenken an dieses Fest.

Zwei Tage später, am 15. Juli, verließ die Kaiserin Berlin, um nach St. Petersburg zurückzukehren; der König und die Königliche Familie begleiteten die Scheidende bis Friedrichsfelde, der Kronprinz aber führte seine erlauchte Schwester bis zur Russischen Grenze zurück.

Während aber so die Tage unter glänzenden Festen hinschwanden, ward zugleich Ernstes und Wichtiges vorbereitet, das einige Monate später in seinen großen und umfassenden Erfolgen zu Tage kam. In Bezug auf die politische Thätigkeit des Königs gehört in der That das Jahr 1829 mit zu den wichtigsten seines ganzen Lebens, denn ihm zum größten Theil verdankte damals Europa die Fortdauer des Friedens, die Abwendung eines Krieges, der, wenn er zum Ausbruch gekommen wäre, seinen ver-

nichtenden Brand von Osten bis Westen unaufhaltsam hingewälzt haben würde.

Der König, frei von Mißgunst und Eifersucht gegen Rußland und überzeugt, daß dieser Staat die Waffen gegen die Türkei nur aus unabweislicher Nothwendigkeit ergriffen habe und die Erfolge keineswegs zu selbstsüchtigen Zwecken mißbrauchen wolle, willigte gern in den Wunsch seines Kaiserlichen Schwiegersohnes, einen Preußischen Gesandten an den Sultan zu senden, um diesen zu baldigem Friedensabschluß zu bewegen. General Müffling erhielt diese wichtige Sendung. Als er am 4. August in Konstantinopel ankam, hatte General Diebitsch bereits den Balkan überschritten, und stand drohend auf der unversperrten Straße nach der türkischen Hauptstadt; dennoch hatten die Anmahnungen Englands und Frankreichs bei den Ministern der Pforte kein Resultat herbeigeführt. Als aber Müffling dem Divan mit Bestimmtheit die Erklärungen übergab, zu denen er ermächtigt war, daß nämlich der König von Preußen die Integrität des Osmanischen Reichs garantire, wenn der Sultan die billigen Forderungen Rußlands erfülle, den Traktat von Akjerman als Basis des Friedens annehme und eine billige Kriegsentschädigung leiste, da zeigte sich der Großherr sofort zum Frieden bereit und es wurden unverzüglich Gesandte in das Hauptquartier zu Diebitsch gesandt, welche der Preußische Legationsrath Küster begleitete.

Der Sultan selbst erkannte die Vermittelung Preußens, auf deren Zusicherungen er den höchsten Werth legte, als einen überaus wichtigen Freundschaftsdienst an

und beeiferte sich, seine Dankbarkeit auf eine unzweideutige Weise darzulegen. Als er erfuhr, daß General Müffling abreisen wolle, wünschte er ihn zuvor persönlich zu sehen. Er empfing darauf den General auf einem Kaiserlichen Landhause in einer Privat-Audienz, (eine Auszeichnung, der kaum ein gleiches Beispiel an die Seite gestellt werden kann,) und ließ ihm hier durch den Reis-Effendi den feierlichsten Dank für den geleisteten Dienst ausdrücken, wobei der Sultan von Zeit zu Zeit den Sprechenden unterbrach, um dessen Worte durch eigene Zusätze zu bekräftigen. Das sonst übliche strenge Ceremoniell wurde bei dieser Audienz ganz außer Acht gelassen, und der Sultan bewies demnächst auch dem General Müffling seine Achtung und Anerkennung durch reiche Geschenke. Zur Zeit der Abreise des Generals (am 5. September) waren die Friedens-Unterhandlungen schon so weit gediehen, daß nur noch wegen der Kriegs-Entschädigungen Anstände obwalteten. Als Diebitsch nun seine Vortruppen eine drohende Bewegung gegen die Hauptstadt machen ließ, gerieth hier Alles in Schrecken, und der Reis-Effendi bat in einer Konferenz die Gesandten Englands, Frankreichs und Preußens (Herr von Royer) um Rath und Beistand. Indessen mußten die Gesandten die Bitte, daß einer von ihnen in das Russische Hauptquartier gehe, um den Frieden zu unterhandeln, eine Bitte, die besonders dringend sowohl von dem Reis-Effendi, als von den Gesandten an den Preuß. Gesandten, Herrn v. Royer, gerichtet wurde, ablehnen, da sie zu diesem Geschäft ohne Vollmacht waren. Allein der Sultan selbst ließ hierauf den Preuß. Gesandten nochmals

schriftlich und dringend ersuchen, die Mission zu übernehmen, und da auch die Botschafter England's und Frankreichs diese Bitte unterstützten, so verfügte sich Herr von Royer in das Russische Hauptquartier zu Adrianopel, und durch seine Mitwirkung hauptsächlich kam der Friede am 14. September zu Stande. Hatte auf diese Art der Sultan bewiesen, welches hohe Vertrauen er in Preußen setze, so ist andrerseits nicht zu verkennen, daß der politische und moralische Einfluß des Königs in diesem wichtigen Drama eine Hauptrolle spielte, deren wohlthätige Einwirkungen sich eben sowohl auf die christlichen Staaten Europa's, als auf die Türkei und die neuentstandene Selbstständigkeit Griechenland's erstreckte.

Von den im Kriege eroberten Trophäen erhielt auch der König einige, indem der Kaiser ihm schon im Juli zwei in Varna erbeutete 4pfündige Feldstücke, später auch eine in Adrianopel genommene türkische Fahne und, irren wir nicht, auch den Schlüssel der Festung Schumla zum Geschenk übersandte, was sämmtlich im Zeughause zu Berlin aufbewahrt wird.

Bot das Jahr des Erfreulichen viel, so war es andrerseits auch von Betrübendem nicht ganz frei, wozu insbesondere die furchtbaren Überschwemmungen gehörten, von denen Ost- und Westpreußen im Frühjahr heimgesucht wurden. Die ganze Bevölkerung Danzig's schwebte eine Zeitlang in Lebensgefahr, und selbst noch im Mai standen allein in der Umgebung Danzigs 47 Dörfer (mit beinahe 17,000 Menschen unter Wasser. In allen Theilen der Monarchie wurden Kollekten für die unglücklichen Ge-

genden eröffnet, die einen Ertrag von etwa 150,000 Thlr. lieferten; doch schoß der edle Monarch aus eigenen Mitteln noch 100,000 Thlr. zu, und erkannte die Verpflichtung des Staats an, die Folgen des Unglücks zu beseitigen. Auch in den westl. Provinzen richtete das Wasser ähnliches, wenn auch nicht so schreckliches Unheil an, und nöthigte den Staat zu großen Opfern, um die Schleusen, Deiche, Brücken ꝛc. schnell wieder herzustellen. In Berücksichtigung dieser Unglücksfälle befahl der König, es sollten in diesem Jahre die schon angeordneten großen Truppenübungen beim 4ten, 7ten und 8ten Armeecorps, die Übungen der Rheinischen und Westphälischen Landwehr und die gewöhnlichen Herbstübungen bei den einzelnen Armeecorps gänzlich unterbleiben.

Einen ganz besonderen Beweis seiner Achtung und seines Wohlwollens gab der König dem Bischof Borowski zu Königsberg in Preußen, diesem ehrwürdigen 90jährigen Greise, der trotz seines hohen Alters die Pflichten seines Berufs und der Menschenliebe überhaupt in den Zeiten der Gefahr mit Eifer und Selbstaufopferung erfüllt hatte. Der König ernannte ihn deshalb zum Erzbischof und erließ nachstehende Kabinets-Ordre an ihn:

»Als Sie vor 13 Jahren der erste Geistliche waren, dem Ich die schon seit Jahrhunderten eingegangene bischöfliche Würde in der evangelischen Kirche unserer Länder wieder verlieh, geschah dies, um Ihnen einen öffentlichen Beweis Meiner Anerkenntniß Ihrer ächt christlichen Tugenden in Verbindung mit der von Ihnen unwandelbar fest im Auge gehaltenen treuesten Berufs-Erfüllung als

Geistlicher, zu geben. Seitdem haben Sie, trotz Ihres so weit vorgerückten Alters, unermüdet in diesem Sinne fortgefahren, und noch jüngsthin, nahe vor dem Eintritt in Ihr 90stes Lebensjahr, ist von Ihnen weder Gefahr noch Beschwerde gescheut worden, um, den Elementen zum Trotz, Ihren heiligen Amtsberuf zu vollbringen. Um Meiner eigenen Genugthuung willen, mehr noch als um der Ihrigen, nehme Ich daher diese willkommene Gelegenheit wahr, Ihnen die Erzbischöfliche Würde hiermit zu ertheilen. Nehmen Sie diese Würde als eine abermalige Anerkenntniß Ihrer seltenen Verdienste und als einen Beweis Meiner wahren und aufrichtigen Werthschätzung getrost an, (denn warum sollten unsere Landes-Geistlichen nicht eben dieselben Ansprüche auf sie haben, als die Geistlichen in mehren anderen großen evangelischen Ländern, in welchen die Würde unausgesetzt bestehen geblieben ist,) indem Ich Gott bitte, daß er Sie, als eine Zierde unserer Landeskirche, noch recht lange erhalten möge.

Berlin den 19. April 1829.

Friedrich Wilhelm.«

Von den vielen Beweisen ächt Königlicher Wohlthätigkeit, welche der König, wie zu allen Zeiten, so auch in diesem Jahre gab, wollen wir, außer den bereits mitgetheilten nur noch des Geschenks erwähnen, welches er dem Militär-Waisenhause zu Potsdam machte. Diesem Institute überwies der König nämlich das Schloß Pretzsch nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Gärten mit der Bestimmung, daß die mit dem Waisenhause verbundene

Mädchen-Erziehungs-Anstalt nach dem Schlosse verlegt werde. Gleichzeitig befahl er, daß die weiblichen Zöglinge, statt wie bisher unmittelbar nach der Einsegnung in Dienst zu gehen, noch einige Jahre in der Anstalt bleiben und in derselben, durch Übung in häuslichen und ländlichen Verrichtungen, zu ihrer künftigen Bestimmung vorbereitet werden sollten. Das bisherige Mädchenhaus dagegen fiel der Knabenanstalt zu und wurde nicht allein dazu benutzt, die Zahl der Zöglinge zu vermehren, sondern es wurden darin auch auf des Königs Anordnung Handwerks-Schulen errichtet, und die Zöglinge, die nunmehr ebenfalls bis zum 17ten oder 18ten Lebensjahre blieben, in verschiedenen Gewerben unterrichtet. Die solcherweise neu eingerichteten Anstalten wurden am 20. August mit einem Festmale eröffnet, und die segensvolle Großmuth des Königl. Wohlthäters von den Zöglingen mit dankbarem Jubel gefeiert.

Vierunddreißigstes Kapitel.

Innere Verwaltung.

Auf den nunmehr schon fest basirten Prinzipien der inneren Staats-Verwaltung, die mit Recht als segensvoll und geräuschlos bezeichnet wird, schritt das Gedeihen der Monarchie rastlos fort, und auch in den zuletzt erwähnten Jahren (1828 und 1829) waltete in dem inneren Getriebe derselbe Geist der Sorgfalt und des ununterbrochenen

besonnenen und umsichtigen Fortschrittes. — Handel und Fabriken befanden sich bereits in einem wahrhaft blühenden Zustande. Im J. 1827 waren über 180,000 Ctr. Wolle verarbeitet worden, die einen reinen Fabrikgewinn von mehr als 17 Millionen Thaler gegeben hatten; der Gewinn der Baumwollen-Manufaktur belief sich auf fast 21 Millionen Thaler, und in gleichem Verhältniß hatte die Leinen-Fabrikation zugenommen.

Um dieser wachsenden Produktion einen ersprießlichen Absatz zu verschaffen, war die Regierung eifrig bedacht, die dem Seehandel entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen. Zu diesem Zwecke waren, wie bereits erwähnt, mit England,* Nordamerika und Schweden Handels- und Schifffahrts-Verträge abgeschlossen worden, und im Jahre 1828 ward nun auch dem, im vorigen Jahre mit Brasilien abgeschlossenen Traktat die Klausel hinzugefügt, daß alle Vortheile der Schifffahrt und des Handels, die von einer der kontrahirenden Mächte irgend einem Staate, einer Nation, oder auch nur einer Stadt, (mit Ausnahme der Portugiesischen Nation,) bewilligt würden, gegenseitig den Preußischen und Brasilischen Unterthanen gewährt sein sollten. Durch diesen Artikel genossen die Waaren unter Preußischer Flagge alle Vortheile des niedrigen Eingangs-Zolls in Brasilien, und hatten solchergestalt noch Vortheile vor Frankreich und England voraus. — In demselben Geist ward der am 4. October 1828 zu Berlin mit den Hansestädten abgeschlossene Handels- und Schifffahrts-Trak-

* Seit drittehalb hundert Jahren wehte im September 1829 zum ersten Male wieder die englische Flagge im Hafen zu Köln.

tat abgefaßt, in welchem festgesetzt wurde, daß in den Häfen der Hansestädte die Preußischen Waaren nur die Abgaben zahlen sollten, als ob sie den Unterthanen jener Städte gehörten, natürlich unter der Bedingung der Reciprocität. Diese Übereinkunft ward nicht blos auf die Seeschifffahrt beschränkt, sondern auch auf die Flußschifffahrt ausgedehnt und zunächst auf 10 Jahre festgestellt. — Demnächst kam in diesem Jahre auch ein Handels- und Zoll-Vertrag mit dem Großherzogthum Hessen zu Stande, und außerdem sorgte die Regierung durch mancherlei zweckmäßige Vorkehrungen für die Sicherung der Seeschifffahrt, so namentlich durch den Bau des Hafens in Swinemünde und durch Anlegung von Leuchtthürmen ꝛc. bei Swinemünde, auf Arkona, auf der Halbinsel Hela und zu Whithöft.

In diesen Bestrebungen fortfahrend, eilte die Regierung der Anerkennung der südamerikanischen Freistaaten durch das Mutterland voraus und bestellte Generalkonsuln zu Mexico und Columbien. Selbst in Betreff der freien Rheinschifffahrt hatte sie, trotz des unbeugsamen Widerstrebens von Hollands Seite, ihre Bestrebungen fortgesetzt, und war mit Holland wegen eines Schifffahrts-Reglements übereingekommen, das im Augnst 1829 der Mainzer Kommission zur Prüfung übergeben ward, ohne jedoch dadurch die obschwebenden Anstände zu beseitigen. — Unterdessen wurden durch Kabinets-Ordre vom 19. September 1829, zur Erleichterung der Binnenfahrt, die Erhebung der Zoll-Gebühren auf dem Preußischen Rheine fest bestimmt, die Zollämter Wesel, Ruhort, Linz und Andernach aufgehoben und ein umfassender Tarif erlassen. — Für den

Landhandel waren besonders wichtig die am 3. und 4. Juli 1829 mit Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg abgeschlossenen Verträge, welche bis zum Jahr 1835 Gültigkeit erhielten. Nach denselben verpflichteten sich die Kontrahenten, eine Kunststraße in der Richtung von Langensalza über Gotha, Zelle ꝛc. anzulegen und in stets gutem Zustande für Frachtfuhrwerke zu erhalten; auf derselben sollten keine Durchgangs-Abgaben erhoben, sondern nur Chaussee- und Brückengelder nach gleichförmigen Bestimmungen entrichtet werden.

Die Staats-Finanzen gediehen ebenfalls zu einem wahrhaft seltenen blühenden Zustande. Bei der pünktlichsten Erfüllung aller Obliegenheiten und bei unausgesetztem Betriebe von neuen Kunststraßen, Festungs- und anderen Bauten,* trotz bedeutender Unterstützungen wissenschaftlicher und Kunst-Anstalten, wohin jetzt besonders der durch Humboldt bewirkte Ankauf des Kollerschen Museums in Prag für 100,000 Thaler gehört, behielt der Königiiche Schatz doch jährlich einen ansehnlichen Überschuß. Unter diesen Umständen säumte der gütige Monarch nicht, die Lasten seines Volkes durch Steuerherabsetzungen zu mindern. Die Chausseegelder wurden auf einen niedrigeren Tarif gebracht, die Grundsteuer bei Unglücksfällen erlassen, bei Überschätzung ermäßigt, in Betreff der Klassensteuer mancherlei Milderungen vorgenommen wurden, indem bei

* So ward am 3. Aug. 1828 der Schlußstein an der Festung Ehrenbreitenstein gelegt, ein Jahr später war das herrliche Museum in Berlin ebenfalls vollendet, und unzählige andere Bauten: Kirchen, Brücken, Kasernen ꝛc. waren theils schon da, theils wurde an ihnen gearbeitet.

der ärmeren Klasse alle Personen über 60 Jahren, außerdem sämmtliche Staats-Einwohner unter 16 Jahren von der Steuer befreit wurden.

Durch Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1829 befahl der König dem Finanz-Minister, den Finanz-Etat auch in diesem Jahre der gesetzlichen Bestimmung gemäß zu veröffentlichen, außerdem aber Erläuterungen hinzuzufügen, »damit der Zweck vollständig erreicht und Jedermann die Einnahmen und Ausgaben näher verständlich werden.« Diesem Befehle gehorsam, ließ der Minister v. Motz eine umfassende Darlegung veröffentlichen, aus der sich Folgendes ergab:

I. Die Gesammt-Einnahme des Staats betrug 50,796,000 Thlr., und zwar: 1. aus der Domainen- und Forst-Verwaltung 4,523,000 Thlr., also ungefähr 1 Mill. weniger, als sie im Jahre 1821 angeschlagen worden war, wegen des Sinkens der Getreidepreise; 2. aus dem Domainen-Verkauf zur Staatsschulden-Tilgung 1 Million; 3. aus den Bergwerken, Hütten und Salinen 1 Million; fast der doppelte Betrag des Jahres 1821; 4. von der Porzellan-Manufaktur 14,000 Thlr.; ein geringer Betrag, weil diese Anstalt theils noch ältere Schulden zu bezahlen, theils viele Neubauten auszuführen hatte; 5. aus der Post-Verwaltung 1,100,000 Thlr.; 300,000 Thlr. mehr als 1821; 6. aus der Lotterie 684,000 Thlr.; eine Erhöhung von 76,000 Thlr. gegen 1821, obwohl jetzt (1829) zur Verminderung der Theilnahme der ärmeren Volks-Klassen, die kleine Lotterie von 9 Ziehungen jährlich auf 4 reduzirt, der Einsatz dagegen von 5 Thlr. auf 10 Thlr.

erhöht ward; 7. aus dem Salzmonopol 4,783,000 Thlr.; beinahe 1 Million mehr als 1821; 8. aus Neufchatel 26,000 Thlr.; 9. aus den Steuern 37,067,000 Thlr., und zwar Grundsteuer 9,657,000 Thlr., ein Mehr von 331,000 Thlr. gegen 1821; Klassensteuer 6,368,000 Thlr.; Gewerbesteuer 1,736,000 Thlr.; Zölle ꝛc. 18,733,000 Thlr., ungefähr 1 Million mehr als 1821; Chausseegelder 573,000 Thlr., ein Mehr von mindestens 150,000 Thlr. gegen 1821, wobei zu bemerken ist, daß sich die Chaussee-Strecke seitdem zwar fast verdoppelt hatte, (von 480 Meilen auf 840) daß aber andrerseits den Tarif auch im Jahre 1829 ermäßigt worden war. 10. Unbestimmte Einnahmen (Goldagio, Kanzleisporteln, Abschoßgefälle, Konfiskationen ꝛc.) 598,000 Thlr.

II. Die Gesammt-Ausgabe wies folgende Posten nach: 1. für die Staatsschulden 10,937,000 Thl., und zwar zur Verzinsung 7,452,000, zur Schulden-Tilgung 3,485,000, im Ganzen 366,000 Thlr. weniger als 1821 in Folge der Verwaltungs-Ersparnisse; 2. an Pensionen 3,158,000 Thlr., und zwar für Staatsdiener und deren Wittwen 966,000 Thlr., für die Mitglieder aufgehobener Stiftungen ꝛc. 2,192,000 Thlr. und hauptsächlich in Folge dieses letzteren Postens ein Mehr von 463,000 Thlr. gegen 1821; 3. Entschädigungen (namentlich der Mediatisirten) für aufgehobene Berechtigungen ꝛc. 277,000 Thlr.; 4. für die obersten Central-Behörden (geheimes Kabinet, Büreau des Staatsministerii, Staats-Archiv, Staats-Buchhalterei ꝛc.) 288,000 Thlr., etwas weniger als 1821; 5. für das Kriegsministerium 22,165,000 Thlr., ein

Weniger von 640,000 Thlr. gegen 1821; 6. auswärtiges Ministerium 586,000 Thlr., ebenfalls eine Verminderung gegen 1821; 7. Ministerium des Innern rc. 4,883,000 Thlr., ungefähr ½ Million höher als 1821; 8. Ministerium des Kultus und des Medizinal-Wesens 2,347,000 Thlr.; 9. Justizministerium (außer den Sporteln) 1,823,000 Thlr.; 10. Finanzministerium 263,000 Thlr.; 11. Oberpräsidien und Regierungen 1,830,000 Thlr. ein Minderbetrag von 200,000 Thlr. gegen 1821; 12. Gestüte 163,000 Thlr.; 13. Überschuß 2,076,000 Thlr., wovon jedoch auch extraordinäre Ausgaben, etwanige Ausfälle rc. zu decken waren.

Stellt man mit diesen Resultaten das Bild der furchtbaren Zeit zusammen, die Preußen durchlebt, der Erschöpfungen, die es erduldet, der Opfer, die es gebracht hatte, vergleicht man damit den Finanzzustand unmittelbar nach dem Kriege, die Prophezeihungen, welche selbst erfahrene Staatsmänner in dieser Rücksicht laut werden ließen, so wird man die Größe dessen erkennen, was eine weise, umsichtige und sorgfältige Regierung in verhältnißmäßig kurzer Zeit geleistet hatte.

In Betreff der Justiz-Verwaltung erwähnen wir zunächst der Verordnung, derzufolge das bisherige Rechts-Verfahren in den Rheinlanden bis zur Beendigung der allgemeinen Revision der Gesetze unverändert fortbestehen, und auch die Einführung der Preußischen Gerichts-, Hypotheken- und Kriminal-Ordnung, so wie des Kriminal-Rechts bis dahin suspendirt bleiben sollte. — Demnächst gedenken wir einer wichtigen Kabinets-Ordre, welche der

König in Betreff der Duelle erließ. Schon am 25. März hatte er durch eine Kabinets-Ordre, in welcher er sein Mißfallen über den Zweikampf lebhaft ausdrückte, das kriegsrechtliche Urtheil, welches den Lieutenant v. L., wegen tödtlicher Verwundung seines Gegners, eines Handlungs-Kommis, zu lebenslänglicher Festungsstrafe verurtheilte, bestätigt, und wahrscheinlich durch diesen Fall veranlaßt, erschien die zweite, an den Kriegs-Minister gerichtete Kabinets-Ordre vom 13. Juni, welche folgendermaßen lautet:

»Ich habe mit steigendem Mißfallen bemerkt, daß die Duelle in der Armee eher zu- als abnehmen. In den letzten Jahren sind dem Vorurtheil, zum Theil um elender Kleinigkeiten willen, mehre Opfer gefallen, der Armee dadurch hoffnungsvolle Officiere entrissen, und Schmerz und Kummer in die Familien gebracht worden. Das Leben des Officiers ist der Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes geweiht, und wer dasselbe um einen kleinlichen Zwist einsetzt, beweist, daß er sich seiner ernsteren Bestimmung nicht bewußt ist, und nicht die richtige Haltung zu behaupten weiß, welche auf Sittlichkeit und wahrem Ehrgefühl beruhet. — Ich verlange von den Officier-Corps, daß sie, durch eine wechselseitige Aufsicht auf das Benehmen ihrer Kameraden, Ausbrüche ungesitteten Betragens verhindern und Streitigkeiten auf angemessene Art, durch Zurechtweisung der Partheien schlichten, nöthigenfalls auch von der ihnen in Meiner Verordnung vom 15. Febr. 1821 wegen der Ehrengerichte gegebenen Befugniß Gebrauch machen, und Schuldige vor dieses Forum

ziehen. Ein Officier-Corps, welches durch zweckmäßige Behandlung seiner Ehrensachen die Duelle verbannt, wird sich ein Recht auf Mein Wohlwollen erwerben und darthun, daß ein Geist wahrer Ehre in ihm wohnet. Ich mache es demnächst auch den Vorgesetzten ganz besonders zur Pflicht, durch Wachsamkeit und Belehrung dem verderblichen Vorurtheil entgegen zu arbeiten. Wer ihren Warnungen kein Gehör giebt, oder gar seinen Gegner auf Pistolen fordert, den werde ich die Strenge des Gesetzes empfinden lassen und ohne alle Schonung soll derjenige behandelt werden, der durch vorsätzliche Verletzung des Anstandes oder freche Beleidigung den Anreiz zum Zweikampf giebt. — Ich beauftrage Sie, dies den Officieren der Armee mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Ich zu ihrer Gesinnung das Vertrauen hege, sie werden den wohlerworbenen kriegerischen Ruhm der Armee durch Verbannung veralterter Vorurtheile und gesteigerte sittliche Veredlung zu erhöhen suchen.«

In Betreff der ständischen Einrichtungen erschien nunmehr im Frühjahr 1828 auch das Reglement, durch welches für die Provinzen Niederrhein und Westphalen die Wahlen der Landraths-Kandidaten und Kreis-Deputirten geordnet wurden. In der Provinz Niederrhein sollten Land-Räthe und Kreis-Deputirte aus den Ritterguts-Besitzern oder den angesehensten Grundbesitzern gewählt werden, in Westphalen jedoch der Regel nach nur aus Ritterguts-Besitzern; hier wie dort mußten sich die Landräthe einer Prüfung unterwerfen.

Die Kommunal-Verwaltung Berlins, die seit 1822

unter unmittelbarer Aufsicht des Ministeriums des Innern stand, ward mittelbst Königl. Kabinets-Ordre vom 2. August 1828, der Regierung zu Potsdam untergeordnet; doch war, in Bezug auf städtische Angelegenheiten Berlins, nicht das Oberpräsidium, sondern das Ministerium des Innern selbst die vorgesetzte Instanz der Regierung, da das Ober-Präsidium in diesen Sachen überhaupt nur als Stellvertreter der Regierung fungirt, und solche Stellvertretung an dem Orte, wo das Ministerium selbst sich befindet, unnütz erschien. — Die Militär-Angelegenheiten Berlin's verblieben, ebenfalls mit Ausschließung der Regierung, dem Militär-Kommissarius unmittelbar unter dem Ministerium; ebenso behielt das Finanz-Ministerium unmittelbar die Gewerbsteuer-Angelegenheiten; die Baukommissien und das Polizei-Präsidium blieben von dem Ministerium des Innern abhängig. Etwaige Exekution aber, welche die gedachten Behörden vielleicht in die Geldmittel der Stadt anordnen müßten, soll von der Regierung vollstreckt werden, damit diese die Übersicht der Angelegenheiten des Kommunal-Haushaltes ungetrübt behalte.

Eine Abänderung erfuhr durch Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1829 die Kreis-Ordnung in Bezug auf die Mediatisirten. Ihnen sollten nämlich, nach der Kreis-Ordnung vom 13. Juli 1827, die Kreistagsbeschlüsse vor deren Ausführung, behufs etwa zu machender Erinnerungen, vorgelegt werden. Auf Ansuchen mehrer Mediatisirten befahl hierauf der König durch die gedachte Kabinets-Ordre, daß es den Standesherren gestattet sein solle, zu den kreisständischen Versammlungen in denjenigen Kreisen,

worin ihre Mediatgebiete lägen, ein Mitglied ihrer standesherrlichen Regierungen oder ihren Oberbeamten als Bevollmächtigten zur Wahrnehmung ihrer Interessen abzusenden, doch sollten denen, die von dieser Befugniß Gebrauch machten, die Kreistags-Beschlüsse nicht weiter vorgelegt werden.

In welchem Geiste die von den Landrath-Ämtern einzusendenden Zeitungs-Berichte abgefaßt sein sollten, geht aus einer Verfügung der Regierung zu Marienwerder (Febr. 1828) hervor, worin die Dürftigkeit mehrer solcher Berichte getadelt und darauf hingewiesen wird, daß der Haupt-Bericht, welcher monatlich unmittelbar an den König abzustatten ist, hauptsächlich aus den Zeitungsberichten entnommen werde und den Zweck habe: alle bemerkenswerthe Äußerungen des Staatslebens in seiner weiteren Bedeutung zur Kenntniß des Königs zu bringen. Als Gegenstände, welche dahrr in den Zeitberichten zu melden seien, werden unter Anderm bezeichnet: neue Einrichtungen und Anstalten im Kommunalwesen, sowohl in den Städten als auf dem Lande, betreffs der Armenpflege, der Sicherheits-Polizei, der Wege-Verbesserungen 2c., Fortschritte der Obst- und andern Baumzucht und der Landeskultur überhaupt, das Entstehen neuer Etablissements und wichtiger Gewerbstätten, Verbesserungen im Schulwesen 2c. lobenswerthe Äußerungen des Gemeinsinns Einzelner, der Privat-Wohlthätigkeit 2c.

Nicht minder wichtig erscheint die Circular-Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, worin den Provinzial-Behörden anempfohlen wird, in allen, ein Ge-

such ablehnenden Bescheiden jederzeit die Gründe der Zurückweisung bestimmt und deutlich auszudrücken, und demnächst die Gesuchsteller durch öffentliche Bekanntmachung zu erinnern, daß sie, im Falle der Reklamation bei höheren Behörden, den erhaltenen Bescheid mit einsenden. Ferner wurden die Regierungen darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn der König eine Eingabe ohne weitere Bestimmung an sie remittire, oder eine solche zur Bescheidung von den Ministerien remittirt wird, daraus allein keineswegeo gefolgert werden dürfe, als sei es geradezu die Absicht oder der Wille des Königs und der Ministerien, daß die frühere Zurückweisung des Gesuchs ohne Weiteres bestätigt werde; es müssen vielmehr die in der Eingabe etwa enthaltenen anderweitigen Gründe für das Gesuch gehörig geprüft und dabei ermessen werden, ob nicht, auch wenn die Regierung zur Gewährung des Gesuchs sich nicht ermächtigt glaubt, deshalb vielleicht an die Ministerien berichtet werden müßte. Jedenfalls aber sollen die Verfügungen, Berichte &c. auf dergleichen Beschwerden stets vorzugsweise beschleunigt werden.

In den kirchlichen Angelegenheiten gelang es nach langem Kampfe endlich Frieden zu stiften. Der König ernannte nämlich eine Kommission, bestehend aus Eylert, Ritschl, Strauß und Marot und dem Ober-Präsidenten Bassewitz, um die vielfach angefochtene Liturgie zu revidiren, und in Folge des von denselben abgegebenen Gutachtens wurden mehrfache Abänderungen mit der Agende vorgenommen, die dann fast nirgends mehr Widerstand fand, da sowohl die bisher renitirenden Prediger in Ber-

lin, als auch eine Versammlung von 13 schlesischen Superintendenten in Breslau sich für die Annahme der neuen Agende entschieden. — Ein sehr wichtiger Akt für die innere Organisation der evangelischen Kirche war die (Februar 1828) vom Könige befohlene Anstellung von General-Superintendenten für alle Provinzen der Monarchie da bisher nur Preußen (Erzbischof Borowski), Pommern (Bischof Ritschl), Berlin (Bischof Eylert) und Sachsen (Bischof Westermeier) solche stattgehabt hatten. Die dem Könige vorgelegten Grundsätze über die amtliche Stellung und Wirksamkeit jener Obergeistlichen bestätigte (August 1828) er mit Vorbehalt der Abänderungen, die Zeit und Erfahrung nöthig machen könnten, worauf im Laufe des Jahres 1829 die Ernennungen erfolgten.* Nach der Geschäfts-Instruktion war ihre Bestimmung im Allgemeinen, sich eine genaue, auf eigene Anschauung gegründete und aus Erfahrungen an Ort und Stelle gesammelte Kenntniß von der Beschaffenheit des evangelischen Kirchenwesens in ihren Bezirken zu erwerben und hauptsächlich auf dem Wege persönlichen Verkehrs darauf einzuwirken. Sie bilden keine Zwischen-Instanz, und sind den geistlichen Provinzial-Behörden beigeordnet. Die Dienst-Instruktion giebt ihnen den ehrenvollen Namen: »väterliche Pfleger aller Kräfte, welche in ihrem Aufsichts-Kreise für die ehrwürdigen Zwecke der evangelischen Kirche in Thätigkeit gesetzt werden können.« In der Einleitung zu der Instruktion

* Neander zum ersten und Roß zum zweiten General-Superintendent für Brandenburg, Freimark für Posen und Bobertag für Schlesien.

(14. Mai 1829) heißt es, die segensreiche Thätigkeit, welche von den General-Superintendenten erwartet werde, und ihr heilsamer Einfluß auf die Angelegenheiten der evangelischen Kirche hänge hauptsächlich davon ab, daß sie, über die äußerliche Seite ihrer Stellung sich erhebend, ihren Beruf mit Geist aufzufassen und auszuüben wissen, und, ergriffen von dem Anerkenntniß seiner hohen Bedeutung, und von Dankbarkeit für das Vertrauen, das der König in sie setze, die wichtigen Aufgaben ihres Amtes mit frommer Gewissenhaftigkeit zu lösen bereit seien. — Die Instruktion selbst stellt in 29 Artikeln die besonderen Gegenstände fest, auf welche die General-Superintendenten ihr Augenmerk zu richten hätten, nämlich: auf die Lehrart der Geistlichen, auf die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Reinheit, der Ordnung und Würde des öffentlichen Gottesdienstes, wobei insbesondere darüber zu wachen, daß in den Kirchen, wo die neue Agende angenommen worden, derselben auch genaue Folge geleistet werde, und dahin zu wirken, daß die Hindernisse und Einwendungen beseitigt würden, die sich noch hie und da der Einführung derselben in den Weg stellten; auf die Beschaffenheit, den Gebrauch und die Verwaltung des Kirchen-Vermögens; auf den bei den Gemeinen herrschenden kirchlichen oder unkirchlichen Geist, insoweit solcher auf das kirchliche Verhältniß störend oder fördernd einwirke; auf den Wandel der Kirchenbeamten, ihr häusliches Leben und das Fortschreiten der Geistlichen in ihrer wissenschaftlichen Bildung; auf die Führung der im Sprengel anwesenden Kandidaten und auf ihre Vorbereitung zum Predigeramt; auf die Beschaf-

fenheit der Elementar- und Bürgerschulen und endlich auf die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten und höheren Bürgerschulen.

In Betreff des Schulwesens haben wir auch noch der vom König zu Anfang des Jahres 1828 erlassenen Verordnung über die Militärdienstpflicht der Schulamtskandidaten zu gedenken. Nach derselben sollten alle Schulamtskandidaten ihre Militärpflicht erfüllen, nur hatten Diejenigen, welche in Seminarien ausgebildet worden, das Vorrecht, ihre militärische Ausbildung in einer 6wöchentlichen Übung zu erlangen. So lange sie im Amte sind, bleiben sie von den Landwehr-Übungen befreit; machen sie sich durch eigene Schuld ihrer Anstellung verlustig, so müssen sie sofort zur Ableistung ihrer 3jährigen Dienstpflicht in das Heer treten und später um so viel länger bei der Landwehr bleiben, als sie später eingetreten sind ꝛc.

Den Katholiken erwies sich der König, über das mit dem Päbstlichen Stuhle geschlossene Konkordat hinaus, in Allem, wo wirkliches Bedürfniß sich herausstellte, willfährig. So genehmigte er, daß die Franziskaner-Klöster zu Drosten und Warendorf in Westphalen fortbestehen sollten; sie wurden in kirchlichen Angelegenheiten dem Bischof, in Klostersachen dem Ordensobern, sofern derselbe im Preußischen Staate residirte, unterworfen; die Ordensgeistlichen beider Klöster (in jedem zwölf) durften auf Ersuchen der Pfarrer, oder auf Verfügung des Bischofs geistliche Hülfsleistungen verrichten, nie aber ohne dessen Erlaubniß predigen oder Beichte hören.

Andrerseits war es das unablässige Bestreben des Kö-

nigs, zwischen Katholiken und Protestanten ächt christliche und brüderliche Eintracht herzustellen. Wo ein Beispiel dieser Art, bei Beerdigungen, beim Gottesdienste und dergleichen sich zutrug, mußte es dem Könige gemeldet werden, und er gab dann jedesmal sein Wohlgefallen darüber ausdrücklich zu erkennen und ließ die Äußerung desselben alsdann durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kunde bringen.

Bei dieser Milde und Wahrhaftigkeit der religiösen Gesinnung, bewies sich der König um so strenger gegen Heuchelei und Schlechtigkeit, die unter dem Deckmantel der Religion selbstsüchtige und niedrige Zwecke verfolgte. So hatten sich mehre Mitglieder des Filial-Missions-Vereins zu Düsseldorf der strafwürdigsten Excesse schuldig gemacht und sofort befahl der König (Kabinets-Ordre vom 9. November 1827), den ganzen Verein aufzuheben, »aus dem Grunde zu zerstören« und gegen alle Mitglieder desselben, die sich unerlaubter Handlungen schuldig gemacht, nach der Strenge der Gesetze zu verfahren.

Für das Fortschreiten der Kunst und Wissenschaft, so wie für die Veredlung jedes Zweiges der Industrie unermüdet besorgt, stiftete der König im Laufe d. J. 1829 in Berlin eine Schulanstalt für mathematische und physikalische Wissenschaften, wozu er fürs Erste 25,000 Thlr. anwies. Demnächst ertheilte er dem berühmten Kunstkenner, Herrn von Rumohr, den Auftrag, Kunstschätze in Italien anzukaufen, und nicht minder ernannte er zur Einrichtung des neuerbauten Museums eine Kommission, an deren Spitze der König, mit weiser und glücklicher Wahl, den Staats-

Minister Wilhelm v. Humboldt stellte, einen Mann, bei welchem Wissenschaft, Kunstliebe und Geschmack, Erfahrung und praktisches Talent sich in einem Grade vereinigte, wie er wohl nur selten angetroffen wird.

Dem Bruder dieses ausgezeichneten Mannes, dem berühmten Alexander v. Humboldt, ertheilte der König ebenfalls in diesem Jahre eine glänzende Auszeichnung. Humboldt war nämlich im Herbst 1829 von der Reise zurückgekehrt, die er mit den Professoren Rose und Ehrenberg nach dem Ural gemacht hatte. Der König verlieh den beiden Professoren den Rothen-Adler-Orden dritter Klasse, dem Geheimen-Rath v. Humboldt aber denselben Orden erster Klasse mit Eichenlaub, und begleitete die Dekoration mit folgendem Schreiben: (29. Decbr. 1829.)

»In dem Gefühle der lebhaften Theilnahme, welche Ich Ihren Bemühungen um die Wissenschaften widme, in denen Sie einen so glänzenden Standpunkt einnehmen, kann Ich nicht umhin, Ihnen Meine Freude über die glückliche Rückkehr von einer langen, gefahrvollen Reise auszudrücken und Ihnen zu den wichtigen Erfolgen Ihrer neuen wissenschaftlichen Bestrebungen, so wie zu den ehrenvollen Anerkenntnissen derselben, welche Ihnen zu Theil geworden sind, aufrichtig Glück zu wünschen. Ich übersende Ihnen dabei die Insignien des Rothen-Adler-Ordens erster Klasse mit Eichenlaub als ein Merkmal Meines Wohlwollens und der Würdigung Ihrer Verdienste.«

Um dieselbe Zeit verlieh der König den beiden Generalen Diebitsch und Paskewitsch den Schwarzen-Adler-Orden, und zwar Ersterem die Dekoration in Brillanten,

welche ebenfalls ein huldvolles Schreiben begleitete, das wir nachstehend mittheilen:

»Werthgeschätzter Herr Feldmarschall! Ich kann beim Schlusse des gegenwärtigen ereignißreichen Jahres nicht auf die Großthaten zurückblicken, welche die Armee Meines erhabenen Freundes und Schwiegersohnes, des Kaisers von Rußland Majestät, unter Ihrer Führung vollbracht hat, ohne des Verdienstes lebhaft zu gedenken, welches Sie sich durch die Gründung eines glorreichen, gerechten und mäßigen Friedens um die Ruhe von Europa erworben haben. Sie können in Ihrem Bewußtsein und in der Gnade Ihres Kaisers allein den Lohn Ihrer Anstrengungen finden; Ich aber mag mit den Beweisen von Achtung und Gewogenheit nicht zurückhalten, welche so wohlgegründeter Ruhm Mir einflößt, und ersuche Sie daher, die beigehenden Insignien in Diamanten Meines Schwarzen-Adler-Ordens als ein neues Merkmal der Gesinnungen und des aufrichtigen Wohlwollens anzunehmen, mit welcher Ich verbleibe,

werthgeschätzter Herr Feldmarschall,

Ihr wohlgeneigter

Friedrich Wilhelm.«

Berlin den 30. Decbr. 1829.

So ehrte der König das Verdienst eines ausgezeichneten Feldherrn, indem er zugleich nicht verhehlte, daß er die Bewirkung eines heilsamen Friedens für dessen größtes Verdienst halte. Wohl ahnte er damals nicht, wie bald und unter wie traurigen Umständen der sieghafte Feldherr

von der Erde werde abgerufen werden, mitten in einer verhängnißvollen Thätigkeit, die durch eben so unerwartete als schreckliche Ereignisse hervorgerufen worden war, Ereignisse, die den Frieden Europa's in allen seinen Grundfesten erschütterten, und das mit blutiger Anstrengung aufgebaute Staatensystem aus seinen Fugen rissen.

VII.

Die Juli-Revolution.

Fünfunddreißigstes Kapitel.

Vereinigung in Fischbach.

Funfzehn Jahre waren nunmehr vergangen, seit jene muthvollen Kämpfe ausgefochten, jene glorreichen Siege errungen worden, und wie hatte seitdem die Gestalt Europa's sich geändert, wie waren Stimmungen, Ansichten und Erwartungen verwandelt, wie der Schatz der Erfahrungen bereichert! Fürsten und Völker sahen andere Früchte, als sie aus dem von ihnen ausgestreuten Samen glaubten erwarten zu dürfen. Jene patriarchalische Einmüthigkeit der Herrscher und Beherrschten, jenes glückselige Verhältniß wie zwischen Vater und Kindern, auf gegenseitige Liebe, gegenseitiges Vertrauen gegründet, das zeigte sich nur in wenigen Staaten, nur in denen, wo es schon früher heilvoll gewaltet hatte; nicht aber war es durch die blutigen Kämpfe hervorgerufen worden. Jene überschwengliche Freiheit, die Viele als Trophäe aus dem furchtbaren Kampfe heimzubringen gedachten, jene Freiheit, um die noch ein Jahrzehend lang wie um einen Götzen getanzt, wie um ein Palladium gerungen, gestrebt, conspirirt wurde, sie war als ein wesenloses Nebelbild zerronnen, und es war von ihr Nichts geblieben, als eine fast beschämende Erinnerung.

Der Weltfrieden, den in geweihtem Bunde fromme Fürsten zu stiften gedachten, hatte fast nicht ein Jahr in ganz Europa gewaltet, sondern das alte wirre Treiben hatte fortgedauert und Feinde hatten der Feinde, Brüder der Brüder Blut vergossen. Nicht nur in Indien, in Persien, nein auch auf Europa's noch von Blut rauchenden Fluren, in Spanien, in Portugal, in Italien, in Griechenland und in der Türkei flossen neue Blutströme. So war auch der schöne Traum der frommen Fürsten, der Traum des Weltfriedens, wie ein Nebelbild zerflossen, und was sie ursprünglich zu einem festen Einheitsbunde bestimmt hatten, war, gelockert durch widerstrebende Interessen und Richtungen, zu einer losen Verbindung einzelner Glieder geworden, zu einer complicirten Maschine mit fast eben so vielen Mittelpunkten, als Theilen. Eins nur gedachten die Fürsten noch zu retten: wenn nicht die Sache, doch die Prinzipien; allein einige Jahre später hatten sie eingesehen, daß mit der Sache auch das Wesen zu Grunde gehe, und so war die Selbstständigkeit der Südamerikanischen Staaten, so von vielen Seiten Portugals neue Verfassung, so endlich das ehemals verleugnete Griechenland anerkannt worden, und aus dem Wunsche des allgemeinen Friedens war der des besondern, aus dem Prinzip der Intervention das der Neutralität, aus der Kosmopolitik wieder die alte Politik der eigenen Interessen geworden! Der Traum war ausgeträumt!

Der Krieg in der Türkei war zu Ende, und eine Kollision derjenigen Staaten, deren Zweikampf wieder ganz Europa in Brand gesteckt haben würde, glücklich vermie-

den; damit war für die dermalige Politik Europa's Alles gewonnen, und wir haben gezeigt, wie groß der Antheil war, den der König daran hatte. In der, am Schluß des vorigen Kapitels mitgetheilten Kabinets-Ordre spricht der weise und fromme Monarch auf charakteristische Weise seine Freude über das Resultat des Krieges aus, denn er lobt den siegreichen Feldherrn wegen des Friedens, den er errungen. Indeß konnte sich der König nicht über die Lage Europa's täuschen, er konnte nicht hoffen, daß nunmehr der verderbliche Zunder beseitigt sei. Europa glich einem Pulver-Magazin, in welchem einzelne Explosionen nicht gehindert werden konnten, und Jeder mußte nur darauf bedacht sein, den seiner Bewachung anvertrauten Theil vor Schaden zu wahren.

Von welcher Seite die Gefahr dermalen drohte, das lag so klar am Tage, daß es selbst Unkundigen einleuchtete. In Frankreich hatte seit der Restauration noch keine andere Ruhe geherrscht, als die kurze der Ermattung; als die Kräfte restaurirt waren, begann auch sofort wieder der Kampf, der immer kecker, immer offener wurde, und mit dem Ende des Jahres 1829 auf einen Punkt gediehen war, daß mit Bestimmtheit eine Katastrophe erwartet werden mußte. Insofern kann man sagen, Europa sei auf die Juli-Revolution vorbereitet gewesen, etwa wie ein Zuschauer im Schauspielhause auf das Drama, das aufgeführt werden soll, dessen Inhalt er aber noch nicht kennt. So war in der That die Julirevolution wie ein effektvolles Drama, erwartet zwar, aber dennoch überraschend in seinen Wendungen, erschütternd in seinen Situationen,

tragisch in seinem Ausgange, endlich aber auch beschwerlich und widerwärtig, und zuweilen selbst belustigend in seinen Kopien, Parodien und Travestien.

Indem wir so einigermaßen die Situation bezeichnet haben, in welcher Europa der Katastrophe in Frankreich entgegensah, wenden wir uns unserem eigentlichen Thema wieder zu, und theilen zunächst das mit, was während der, dem Ungewitter vorangegangenen Schwüle, sich für den König Merkwürdiges und Interessantes zutrug.

Das neue Jahr begann unter glücklichen Auspicien für ihn und seine Familie. Die Verbindung des Prinzen Albrecht mit seiner erlauchten Cousine, der Prinzeß Marianne der Niederlande, war beschlossen und der Prinz, unlängst aus dem Haag zurückgekehrt, wohin er sich im Herbst des vorigen Jahres begeben hatte, reiste in den ersten Tagen des Januar nach Petersburg, sicherlich mehr wegen Familien-Angelegenheiten, als zur Betreibung politischer Zwecke. Vielleicht traf er die nöthigen Verabredungen wegen der Zusammenkunft der Kaiserlichen und Königlichen Familien, die im Frühsommer auf dem Schlosse Fischbach in Schlesien statt haben sollte. Wenigstens erwiesen sich die Gerüchte, welche die Reise des Prinzen nach Petersburg mit der Frage wegen Besetzung des griechischen Thrones in Zusammenhang brachten, als durchaus leer, und entbehrten auch schon damals selbst aller Wahrscheinlichkeit, da um jene Zeit Prinz Leopold von Sachsen-Koburg bereits von den konferirenden Mächten einstimmig zum Könige von Griechenland ausersehen war.

Den Jahresbeginn bezeichnete der König diesmal durch

einen herrlichen Zug von Wohlwollen und Dankbarkeit gegen einen seiner treuesten Diener, denn er übersendete dem hochverdienten, allgemein verehrten General und Minister Grafen von Lottum, gleichsam als Neujahrs-Geschenk, die Brillant-Insignien des Schwarzen-Adler-Ordens, und begleitete dieselben durch nachstehende, vom ersten Januar datirte, und vermuthlich auch an diesem Tage überschickte Kabinets-Ordre:

»Die Wichtigkeit der wesentlichen Dienste, welche Sie Mir und dem Lande in Ihrer ausgedehnten und erfolgreichen Wirksamkeit leisten, in ihrem ganzen Umfange anerkennend, nehme Ich den Jahreswechsel wahr, um Ihnen die Versicherung Meines besonderen Wohlwollens und Meines höchsten Beifalls zu erneuern. Empfangen Sie mit den beikommenden brillantenen Insignien des Ihnen bereits früher verliehenen Schwarzen-Adler-Ordens Meine Wünsche für Alles, was Ihre eigene Zufriedenheit und das Glück Ihrer Familie dauernd erhalten kann.«

Das Ordensfest wurde auch in diesem Jahre nach gewöhnlicher Weise am 18. Januar begangen, doch wohnte der König demselben persönlich nicht bei. Indeß erhielt das Fest diesmal eine besondere Bedeutung durch die Abänderungen, welche der König in Betreff der Orden vornahm, indem er (durch Kabinets-Ordre von demselben Tage) die zweite Klasse des Rothen-Adler-Ordens um eine höhere Abtheilung vermehrte, deren Dekoration in einem Stern auf der Brust bestehen sollte, nächst welchem auch noch das Ordenskreuz wie früher um den Hals getragen wurde. Außerdem ward die erste Klasse des Allgemeinen

Ehrenzeichens zur 4ten Klasse des Rothen-Adler-Ordens umgeschaffen, und als Dekoration desselben ein silbernes Kreuz mit einem erhaben gearbeiteten Adler in der Mitte bestimmt und zugleich festgestellt, daß alle bisherigen Inhaber des Ehrenzeichens erster Klasse dasselbe gegen den Rothen-Adler-Orden 4ter Klasse umtauschen sollten.

Das diesjährige Ordensfest wich auch insofern von den früheren ab, daß auch am Tage der kirchlichen Feier (diesmal der 24. Januar) eine neue Ordensvertheilung, jedoch blos des neukreirten Sterns zur 2ten Klasse,* stattfand, worauf der König und sämmtliche Anwesende sich nach der Schloßkapelle verfügten, da der früherhin übliche Zug nach dem Dome seit mehren Jahren schon nicht mehr stattfand, und zwar deshalb, weil, wie man sagt, Hufeland den König darauf aufmerksam gemacht haben soll, daß die in den Zimmern des Schlosses eng zusammengedrängten und dadurch erhitzten Personen sich leicht bei dem Zuge nach der Domkirche einer Erkältung aussetzten, so daß in der Regel jedesmal nach der kirchlichen Feier des Ordensfestes zahlreiche Erkrankungen unter den Theilnehmern vorgekommen wären.

Bevor die Zeit nahte, welche die Königliche Familie und ihre erlauchten Verwandten in Schlesien vereinte, ward

* Diese Dekoration empfingen diesmal: die Generale v. Wolzogen, v. Ryssel II, v. Valentini, v. Tippelskirch, v. Natzmer, v. Luck, Aster, v. Witzleben, v. Thiele I, Minister Gr. v. Dankelmann, die Oberpräsidenten v. Vincke und v. Merckel, die Geheimen-Räthe v. Kamptz, Ancillon, Rother, v. Küster, v. Jordan und Maaßen, der Gesandte am Badenschen Hofe, v. Otterstädt, der Bischof Eylert, der Staatsrath Hufeland und der Landrath des Ruppiner Kreises, v. Zieten.

dieselbe durch einige Todesfälle heimgesucht, welche, wenn sie auch nicht den engeren Kreis des Königlichen Hauses trafen, doch die Mitglieder desselben nahe angingen, und sie in schmerzliche Betrübniß versetzten. Besonders war es das nahe verwandte Großherzoglich-Hessische Haus, welches der Tod in den ersten Monaten dieses Jahres wahrhaft decimirte. Zuerst nämlich starb zu Strelitz am 28. Januar der Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt, Schwager des regierenden Großherzogs von Hessen; sechs Wochen später verschied die hochgefeierte verwittwete Großherzogin Luise von Sachsen-Weimar, Schwester des Großherzogs von Hessen und Großmutter der Prinzessinnen Wilhelm und Karl von Preußen, zwar in einem Alter von 73 Jahren, aber doch unerwartet, da noch am 30. Jan. ihr Geburtstag am Waimarschen Hofe sinnig und prachtvoll zugleich gefeiert worden war. Diesem Feste wohnte die erlauchte Frau selbst zwar nicht bei, da sie noch in Folge eines früher erlittenen Beinbruchs das Zimmer hüten mußte, aber ihr Befinden flößte doch nicht die mindeste Besorgniß ein. Daher erschütterte 14 Tage später ihr Tod sowohl ihre erlauchten Verwandten, als ihr ganzes Volk nur um so heftiger, und in Aller Herzen klagte nur ein Gefühl des Schmerzes und der Trauer, wie um eine gestorbene Mutter. — Wieder kaum zwei Monate später, am 6. April, folgte ihr auch ihr Bruder, der regierende Großherzog von Hessen-Darmstadt, und 8 Tage darauf segnete auch dessen jüngster Bruder, der Landgraf Christian von Hessen-Darmstadt, ganz plötzlich das Zeitliche. Außerdem starben um diese Zeit noch die Erzherzogin Karl von

Östreich (im Februar), der Großherzog von Baden (am 30. März), und etwas später, (am 26. Juni), der König Georg IV von England. Zu diesen Todesfällen, die den König mehr oder minder schmerzlich berührten, kam in diesem Jahre auch noch der Hintritt mehrer ausgezeichneter Preußischer Staatsdiener, deren Verlust ihn mit Betrübniß erfüllte. So starb der Finanzminister von Motz am 30. Juni, der Feldmarschall Graf York von Wartenberg am 3. October zu Klein-Öls in Schlesien, ferner vor Ablauf des Jahres auch der Justiz-Minister Graf Dankelmann, und endlich auch der ehemalige Erzieher des Kronprinzen, der würdige Dellbrück. Nach dem Tode des Finanz-Ministers von Motz,* der sein hohes Amt gerade fünf Jahre (seit dem 1. Juli 1825) ver-

* Friedrich Christian Adolph von Motz war geboren zu Kassel am 18. Novbr. 1775, wo sein Vater Geheimerath und Präsident des Ober-Appellations-Gerichts war. Nachdem er seine Studien in Marburg geendigt, trat er 1795 als Referendarius in Preußische Dienste und ward 1801, nach abgelegtem dritten Examen, durch Wahl der Halberstädtischen Landstände, Landrath und Mitglied der Kriegs- und Domainen-Kammer, und 1802 Landrath des Mühlhauser Kreises im neuerworbenen Eichsfeld. Bei Errichtung des Königreichs Westphalen lehnte er die ihm angetragenen Stellen eines Unterpräfekten und später eines Präfekten ab, übernahm aber die eines Direktors der direkten Steuern im Harz-Departement, und war Mitglied der Reichs-Versammlung. Im Freiheitskriege war er einer der ersten Westphälischen Beamten, welche sich zu Halle und zu Halberstadt an das neuerrichtete Preußische Gouvernement anschlossen. Aus seiner Stellung als erster Direktor der Regierungs-Kommission trat er 1815 aus und übernahm die Verwaltung Fulda's und die Unterhandlungen mit Kur-Hessen. Nach Beendigung dieser Geschäfte ward er 1816 Vice-Präsident, 1818 Präsident der Regierung zu Erfurt, 1821 interimistischer Oberpräsident von Sachsen, 1824 wirklicher Oberpräsident, und 1825 Finanz-Minister. Als solcher vermied er alle Radikal-Reformen, aber

waltet hätte, erließ der König folgende Kabinets-Ordre an das Staats-Ministerium:

»Ich habe mit lebhaftem Bedauern die Nachricht von dem unerwarteten Ableben des Finanz-Ministers v. Motz erhalten, an dem Ich einen würdigen, eben so einsichtsvollen als thätigen Diener verloren habe. Damit der Betrieb in den verschiedenen Verwaltungszweigen des Finanz-Ministeriums hierdurch keine Störung erleide, soll es zwar bis auf Meine weitere Verfügung bei dem bisherigen Geschäftsgange verbleiben; die Berichte und Verfügungen aber, die zeither durch den Finanzminister unmittelbar vollzogen worden sind, sollen durch den wirklichen Geheimem Ober-Finanzrath Maaßen, mit dem Beifügen: »für den Finanz-Minister« unterschrieben werden.« — Einige Zeit später (Mitte August's) indessen wurde Maaßen definitiv zum Finanzminister ernannt.

---

nichts desto weniger erwarb er sich durch großartige Wirksamkeit in der Leitung des Staatshaushaltes, durch Ausbildung des Finanzkredits und durch Vereinfachung des Regierungs-Mechanismus ausgezeichnete Verdienste. Wie sehr ihm einerseits die Aufhebung der General-Kontrolle zu Statten kam, so hatte er doch andrerseits mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen, wohin namentlich die Geldkrisis i. J. 1826, der Fall so vieler Bankierhäuser, das Schwanken der Kurse, das Sinken der Korn- und Wollpreise, und der dadurch veranlaßte Ausfall in den Domainen-Einkünften gehören. Außer der Vereinfachung der gesammten Finanz-Verwaltung und des Kassenwesens gehören zu den Resultaten seiner Thätigkeit hauptsächlich: die Verbesserung des indirekten Steuersystems durch Herabsetzung der Steuer-Tarife, die Anordnung einer zeitgemäßen Domainen-Verwaltung, und ganz besonders die Errichtung von Zoll- und Handels-Vereinen mit Hessen, Würtemberg, Baiern rc., weshalb schon damals Huskisson im englischen Unterhause von der Preußischen Regierung rühmte: „sie habe das liberalste Zollsystem auf Erden in Gang gebracht.“

Nachdem unter mancherlei trüben Ereignissen der Winter vergangen war, näherte sich allmählig die erfreulichere Zeit der Zusammenkunft in Schlesien. Vorher schon sah der König seine erlauchte Schwester, die Kurfürstin von Hessen, die zu Ende April's von Fulda in Berlin eingetroffen war, mit Freude wieder in seiner Nähe, und um dieselbe Zeit verweilte auch sein Schwiegervater, der Graf Harrach, als Gast in Berlin. Gegen Ende Mai's begab sich sodann der Kronprinz, in Begleitung des Geh.-Raths Humboldt und des Generals Thiele II, nach Warschau, um von dort die Kaiserin nach Schlesien zu begleiten, da der Kaiser sich zur Eröffnung des Reichstages in Warschau befand und seine Gemahlin ihn dorthin begleitet hatte. Um dieselbe Zeit reiste Prinz Albrecht nach den Niederlanden, um seine Vermählung zu vollziehen, während der Prinz Wilhelm (Bruder) mit seiner Familie nach Fischbach voraus ging, um dort Alles zum Empfange seiner hohen Gäste vorzubereiten. In den ersten Tagen des Juni brach sodann auch die Königliche Familie nach Schlesien auf. Der König, welcher am 2. Juni von Berlin abreiste, traf am 3ten Abends in Breslau ein, wo die anderen Mitglieder der Königlichen Familie theils schon anwesend waren, theils mit ihm zugleich anlangten. Am folgenden Tage hielt der König Truppenmusterung, und hatte am Abend die Freude, seine Kaiserliche Tochter, die in Begleitung des Kronprinzen erwartetermaaßen eintraf, in Sybillenort zu bewillkommen, bis wohin er ihr entgegengereist war. Schon am folgenden Tage begaben sich die hohen Herrschaften nach Fischbach und den nahgelegenen Schlös-

fern, um in ländlicher Stille die Freude der Vereinigung ganz und ungestört zu genießen. Der König mit seiner erlauchten Gemahlin, die Kaiserin, das Kronprinzliche Paar, die Erbgroßherzogin von Mecklenburg-Schwerin und Prinz Wilhelm (Bruder) nebst seiner Familie wohnten zusammen in Fischbach; die Kurfürstin von Hessen in Schloß Ruhberg; Prinz Wilhelm (Sohn) und Gemahlin in Erdmannsdorf; Prinz und Prinzeß Karl endlich in Buchwald ꝛc. Am 11. Juni unternahmen die hohen Herrschaften eine Spazierfahrt nach dem Kynast, den sie theils zu Fuß, theils in Tragsesseln bestiegen. Obwohl der Genuß dieser Lustfahrt durch ungünstiges Wetter geschmälert ward, so fanden die hohen Herrschaften dafür bei ihrer Rückkunft eine entschädigende Freude, da unterdessen die Großherzogin von Weimar angelangt war. Indessen verweilte diese Fürstin nur bis zum 14ten in Fischbach, an welchem Tage sie in Begleitung ihrer Tochter, der Prinzeß Karl, nach Warschau abreiste. Am 15ten unternahmen die hohen Herrschaften die bis dahin wegen ungünstiger Witterung aufgeschobene Parthie nach der Schneekoppe; doch auch an diesem Tage war das Wetter unfreundlich. In Steinseifen am Fuße des Gebirges, war das Rendezvous der aus den verschiedenen Orten zusammenkommenden hohen Gäste, und bis zur Schlingelbaude ging die Fahrt zu Wagen, hin und wieder schon unter einigem Regen. Nach einem kurzen Aufenthalt daselbst setzte sich der Zug zur Hampelbaude in Bewegung; aber schon nach einer halben Stunde trat ein heftiges Hagel- und Schneegestöber ein, das die ganze Ausführung ernstlich bedrohte. Doch hierdurch nicht ent-

muthigt, setzten die hohen Herrschaften die Reise fort und hatten die Freude, auf der Koppe die herrlichen Aussichten nach allen Seiten hin eine Stunde lang beim schönsten Sonnenschein zu genießen. Dann aber stellte sich das schlechte Wetter wieder ein, und die Heimkehrenden langten unter heftigen Regengüssen am Fuße des Gebirges an.

Solche kleine Unannehmlichkeiten konnten indeß den hohen Genuß nicht schmälern, den die glückliche Familien-Vereinigung allen Mitgliedern gewährt hatte. Der vierzehntägige Aufenthalt in Fischbach gehörte gewiß für alle dort Versammelten zu den angenehmsten Tagen, und Keiner von ihnen mochte ahnen, wie mannigfache trübe Wirren und Besorgnisse die nächste Zeit bringen werde. Am 17. Juni fand die Trennung statt. Der König nebst seiner Gemahlin und mehre Mitglieder der Königlichen Familie kehrten nach Berlin zurück, Prinz Karl jedoch begleitete seine Kaiserliche Schwester nach Warschau, der Kronprinz begab sich zunächst nach Frankfurt, die Kronprinzessin endlich nach Salzbrunn, um dort einige Zeit den Brunnen zu gebrauchen.

Bald nach der Rückkehr des Königs aus Schlesien trat das 3te Säkularfest der Übergabe der Augsburgischen Confession ein, ein Fest, das, wie sich denken läßt, des Königs wärmste Theilnahme in Anspruch nahm. Wie er die Feier desselben begangen wissen wollte, leuchtet am besten aus nachstehender, schon am 4. April erlassenen Kabinets-Ordre ein:

»Die dritte Säkularfeier des Tages, an welchem die Übergabe der Augsburgschen Konfession erfolgte, wird, bei

dem hohen Werthe, den dieses Glaubensbekenntniß, das nächst der heiligen Schrift als die Hauptgrundlage der evangelischen Kirche anzusehen ist, behauptet, und wegen des bedeutsamen Einflusses dieser symbolischen Schrift auf die innere und äußere Befestigung derselben, für die evangelischen Glaubensgenossen in diesem Jahre eine willkommene Veranlassung herbeiführen, zur dankbaren Freude über die ihnen bisher erhaltenen Segnungen der evangelischen Lehre sich zu vereinigen und Gott dafür die Opfer ihrer Ehrfurcht und Anbetung darzubringen. Ich habe daher beschlossen, daß dieser Tag (der 25. Juni) so wie im J. 1730 (oder der nachfolgende Sonntag) in allen evangelischen Kirchen des Landes gottesdienstlich begangen werden soll. Möchte dies Erinnerungsfest der Übergabe dieses auf die heilige Schrift und die in ihr geoffenbarten Heilswahrheiten gegründeten Zeugnisses von dem Glauben der evangelischen Christen, das sich nach drei Jahrhunderten noch eben so bewährt zeigt und zeigen wird, als damals, und zu dessen Geist auch Ich Mich von Herzen bekenne, dazu beitragen, in der evangelischen Kirche die ächte Glaubenstreue immer mehr zu befestigen und zu beleben, unter ihren Gliedern die Einigkeit im Geiste zu befördern und bei allen Meinen evangelischen Unterthanen neue Entschließungen der wahren Gottesfurcht, der christlichen Liebe und Duldsamkeit, zu vermitteln und anzuregen. Was wegen dieser Säkularfeier im Einzelnen noch anzuordnen sei, darüber will Ich Ihre gutachtlichen Vorschläge erwarten, bemerke aber, daß es Mir angemessener scheint, an dieses erfreuliche Ereigniß die weiteren Schritte zu knüpfen, durch welche

das heilsame Werk der Union, für das sich seit so lange die Stimmen so vieler Wohlgesinnten erhoben haben, und welches in der wichtigsten Beziehung hinreichend vorbereitet ist, im Geiste Meines Erlasses vom 27. September 1817 der Vollendung näher geführt werden kann. Ich sehe auch deshalb Ihrem Berichte entgegen.

Berlin den 4. April 1830.

Friedrich Wilhelm.«

So waren die kirchlichen Zwecke des Königs stets wahrhaft fromm, mild, versöhnend, mit einem Worte, christlich, und gewiß schmerzte es ihn tief, hier und dort noch immer Beweise böswilliger, fanatischer und jedenfalls unchristlicher Intoleranz und Verketzerungssucht auftauchen zu sehen. Es fehlte auch in diesem Jahre nicht daran. Wie die Agende, so erregte sogar das zeitgemäß-umgearbeitete Gesangbuch Widerstreben und Äußerungen stumpfgläubigen Starrsinns, und noch gehässiger war der Zwist, der sich zwischen den Pietisten und Rationalisten zu Halle erhob.

Den Anordnungen des Königs gemäß ward das Jubel-Fest in der ganzen Monarchie gefeiert, und an manchen Orten, wie namentlich in Breslau, ward es die Veranlassung zur Vereinigung beider evangelischen Konfessionen. Um übrigens jedes Hinderniß, das dieser Vereinigung entgegenstehen könnte, zu beseitigen, hatte der König durch Kabinets-Ordre vom 30. April befohlen, daß besondere Stiftungen, Schenkungen 2c. einzelner lutherischer oder reformirter Gemeinden durch die Union nicht verloren gehen sollten. — Außerdem ordnete der König durch Kabinets-

Ordre vom 16. Mai die Verhältnisse der Mennoniten. Da nämlich Viele derselben, namentlich in den Rheinprovinzen, zur Ableistung der Militärpflicht sich bereit erklärten, so befahl der König, daß diese mit allen anderen Unterthanen gleiche Rechte haben sollten, wogegen denjenigen, welche nicht im Heere dienen wollten, zwar kein Zwang in dieser Beziehung angethan werden dürfe, doch sollten sie eine Einkommensteuer von 3 pCt. zahlen, und durften weder Grund-Besitz erwerben, noch zu Ämtern, mit Ausnahme der Kommunal-Ämter, zugelassen werden. Neue Mitglieder durfte die Sekte unter allen Umständen nicht aufnehmen.

Sechsunddreißigstes Kapitel.

Prinz Albrecht's Vermählung.

Der Frühsommer war heiter und glücklich in Schlesien verlebt worden, und Nichts schien die mancherlei Beschlüsse bedrohen oder gar vereiteln zu wollen, die der König für den Spätsommer gefaßt hatte, und wohin namentlich die Abhaltung großer Übungen in den Rheinprovinzen und ein Besuch Hamburgs gehörten. — Etwas später als gewöhnlich, am 12. Juli, trat der König seine alljährliche Badereise nach Töplitz an, und war daher auch nicht, wie in den vorigen Jahren, bereits am 2. Aug. auf der Pfauen-Insel zurück. Indessen wurde der Königliche Geburtstag in Berlin auch diesmal mit aller Herzlichkeit, allem En-

thusiasmus gefeiert, der seither von Jahr zu Jahr zugenommen hatte. Wie an einem wahren Freudenfeste, hatte Alles den Anstrich jubelnder Fröhlichkeit, alle Geschäfte ruhten, und viele Tausende festlich geschmückter Menschen strömten durch die Straßen und zu den Thoren hinaus sich dem Vergnügen des Tages zu weihen. Hier war nichts Gezwungenes, nichts Affektirtes, nichts Erheucheltes, sondern die lauterste Wahrhaftigkeit der innigsten Gefühle der Liebe und Verehrung, eine innige Freudigkeit über das verlängerte Leben des geliebten Königs, im Bewußtsein seiner väterlichen Liebe zu dem Volke und des Segens, den seine Liebe und Weisheit über das Volk ausgebreitet hatten. Der Himmel selbst begünstigte, wie alljährlich, diesen schönen Tag durch das herrlichste Wetter und erhöhte dadurch die allgemeine Freude und den jubelnden Ausdruck derselben.

Als eine besondere Huldigung war an diesem Tage das nun eingerichtete neue Museum, diese herrliche Kunst-Schöpfung des Königs, dem Publikum eröffnet worden. Der Minister W. v. Humboldt hatte im Verein mit den ihn unterstützenden Männern den Erwartungen des Königs vollkommen entsprochen, der dem ausgezeichneten Manne dies in einer huldvollen Kabinets-Ordre (15. September) zu erkennen gab, ihm zugleich den Schwarzen-Adler-Orden verlieh, und ihn wieder in den Staatsrath berief.

Während aber der größte Theil der Bevölkerung Berlins an den öffentlichen Vergnügungsorten versammelt war, ganz dem Vergnügen und der Heiterkeit hingegeben, verbreitete sich plötzlich das Gerücht, daß in Paris eine Re-

volution ausgebrochen sei, daß man in den Straßen jener Hauptstadt blutige Schlachten liefere, deren Opfer aus den Reihen der Bürger und der Truppen in gleich großer Zahl fielen, und daß an einen versöhnenden Ausgang des so weit gediehenen Zwiespalts der Gesellschaft nicht mehr zu denken sei.

Welcher Kontrast zwischen dem Inhalt dieser Schreckenspost mit der Wirklichkeit, in der man hier lebte! In diesem Augenblick kam auch dem stumpfsten Sinn, dem schroffsten Gemüth die wahre Bedeutung des Festtages, den Preußen eben beging, zum Bewußtsein. Zu gleicher Zeit aber mußten nothwendig Zweifel, Unruhe und Besorgniß wegen der möglichen Rückwirkungen jenes Ereignisses die Gemüther ergreifen. Was, so fragte man sich, wird das Resultat der neuen Umwälzung sein, wo wird sie ihre Grenzen finden, wie wird ihr gegenüber sich Europa verhalten, und welche Parthie wird unser König ergreifen?

Schon die nächsten Tage brachten die Antwort auf mehre von diesen Fragen. Die Julirevolution endete in jeder Beziehung unerwartet, wie sie unerwartet entstanden war, und eben so rasch. Schon nach acht Tagen wußte man, daß aus der Revolutionsfrage eine Legitimitätsfrage geworden war, und daß Europa nicht auf den politischen Standpunkt von 1792, sondern auf den von 1815 gestellt sei. Wir haben schon oben angedeutet, daß die Europäischen Kabinette bereits vor 1830 sich genöthigt sahen, von der Strenge der Prinzipien des Wiener Kongresses abzulassen und aus allgemeinen Fragen auf besondere zurückzugehen, und daher waren Vermuthungen über das friedliche Ver-

halten der Mächte schon jetzt mehr oder minder gerechtfertigt.

In der That wurde jeder Zweifel über die Politik Europa's in Bezug auf die Resultate der Juli-Revolution für Frankreich selbst gehoben. Was Preußen betrifft, so schwankte der König keinen Augenblick in Betreff dessen, was er thun sollte. »Überzeugt, sagt ein geachteter Schriftsteller,* von der Unwirksamkeit der Bayonette und Kartätschen, so oft es sich um die Zurückführung der gesellschaftlichen Eintracht durch gute organische und bürgerliche Gesetze handelt, blieb der hochverehrte Monarch seinem Grundsatze getreu, als die Französische Juli-Revolution sich über Belgien 2c. ausbreitete, und das Verdienst dieser Standhaftigkeit war um so größer, weil, wenn seine Politik ihm eine entgegengesetzte Richtung gegeben hätte, weder der Beistand der Hauptmächte Deutschland's, noch der Beistand Östreich's, am wenigsten aber der Beistand Rußland's ihm entstanden haben würde. Ihrerseits empfand die Französische Regierung dies so gut, daß sie sich, um nicht allzuviel auf's Spiel zu setzen, nicht das Geringste erlaubte, wodurch Friedrich Wilhelm in seinem Vorsatze, den Europäischen Frieden zu erhalten, hätte erschüttert werden können. Und so wurde denn dieser, man darf sagen, gegen die allgemeine Erwartung wirklich erhalten.«

Gegen Ende des Monats August kam der Französische General Graf Lobau nach Berlin, um dem Könige die Thronbesteigung Louis Philipp's zu notificiren. Der Kö-

* Buchholz; hist. Taschenb. Bd. XVI Ablh. 2. S. 251.

nig empfing den Französischen Gesandten im Schlosse zu Charlottenburg mit Wohlwollen und Freundlichkeit und somit war die Anerkennung des Königs der Franzosen ausgesprochen. Allein es war ein Unterschied zwischen der Anerkennung des faktischen Resultats einer Revolution und der ihres Prinzip's, und noch mehr ihrer mittelbaren Folgen und Rückwirkungen. Vor diesen den eigenen Staat zu sichern war eben so sehr Pflicht, als die Übel eines, durch Einmischung hervorgerufenen Krieges von ihm abzuwenden. Dieser Pflicht genügend, concentrirte der König drei Armee-Corps (das 4te, 7te und 8te), zusammen 75,000 Mann, in Kantonnirungen bei Aachen, welche zuerst Prinz Wilhelm (Sohn) inspicirte, worauf des König's Bruder, Prinz Wilhelm, zum General-Gouverneur der Rheinprovinzen ernannt wurde.

Die Juli-Revolution gewann indeß ihre wichtigste Bedeutung erst dann, als sie aufhörte eine Französische Revolution zu sein, und eine Europäische zu werden drohte. Wie unterminirt die politischen und inneren Verhältnisse sehr vieler Europäischen Staaten seien, wurde nun bald klar, als die Vorgänge, die zu Paris stattgefunden hatten, wie mittelst eines Ansteckungsstoffes erzeugt, sich in anderen Ländern wiederholten. Belgien begann schon im August den Reigen, der eigentliche Revolutionsmonat aber war der September, wo in den Niederlanden, der Schweiz, Sachsen, Kurhessen, Braunschweig, Hamburg und mehren anderen Staaten mehr oder minder rasch, gewaltsam und durchgreifend die inneren Verhältnisse eine Umwälzung erfuhren. Die Aufgabe, welche Preußen zu lösen erhielt,

wurde hierdurch vervielfältigt und erhielt überdies eine neue, höchst schwierige Seite besonders in Belgien und in Polen, indem dadurch das persönliche Interesse des Königs auf das Lebhafteste angeregt wurde. Außerdem zwang der Aufstand Polens noch zu neuen und kräftigen Vorsichtsmaßregeln in Betreff der Preußisch-Polnischen Provinzen, und brachte überhaupt Preußen in eine engere Beziehung zu dem Kampfe, als dies bis dahin irgendwo geschehen war.

Im Preußischen Staate selbst blieb Alles ruhig; denn die Vorgänge in Aachen, wo zu Ende des August, nach ähnlichen Auftritten zu Verviers, die Fabrikarbeiter, unter vermeintlicher Begünstigung der Zeitstimmung, höheren Arbeitslohn erzwingen wollten und damit begannen, in vandalischer Wuth Häuser und Fabrikgebäude zu zertrümmern, dieser Tumult, von den Bürgern Aachens selbst rasch erstickt, bewies nur, daß alle Elemente, alle Möglichkeit zu einem wirklichen Aufstande durchaus fehlten. Noch weniger sind die lächerlichen Straßentumulte zu Breslau, wo am 27. September eine Rotte Handwerksburschen es darauf anlegte, die Juden zu vertilgen, oder gar der Auflauf in Berlin selbst, am 16. und 17. September, wo in Folge der Verhaftung einiger vorlauten Schneidergesellen, deren Kameraden, durch die derzeitige Zeitungslektüre zum Heldenmuth gestachelt, aus ihrer Herberge zur Befreiung der Verhafteten herbeiströmten, noch weniger, sagen wir, können diese Vorgänge als eine Störung der inneren Ruhe des Staats bezeichnet werden. Beklagenswerth und verächtlich zugleich erscheint die feige Selbstsucht Einzelner, die in dem Straßenauflauf zu Berlin umherschlichen und

Straßenbuben und Trunkenbolde zu Excessen aufhetzten, in der Hoffnung, daß, wenn nur der Anfang gemacht wäre, sich darauf weiter bauen lassen könne. Es ist bekannt, wie die zusammengelaufenen Haufen auf die Frage, was sie wollten, nach langem Besinnen durch einzelne Stimmen die Reform in Vorschlag brachten: — im Thiergarten rauchen zu dürfen!*

Unmittelbar nach den unruhigen Auftritten richtete der Magistrat eine ehrerbietige Adresse an den König, um den Abscheu auszudrücken, den Behörde und Bürgerschaft gegen jene Demonstrationen eines unbesonnenen Haufens empfänden. Der König antwortete darauf durch ein Schreiben, worin er, mit Berufung auf die Gesinnungen, welche Berlin im Jahre 1813 an den Tag gelegt, sein volles Vertrauen zu den Bürgern der Residenz ausdrückte, zugleich aber die Überzeugung aussprach, daß Behörde und Bürgerschaft mit gleichen Kräften dahin wirken werden, daß sich jene Auftritte nicht erneuern und zu größerer Strenge nöthigen würden.**

Gerade um diese Zeit erhielt der König die Nachricht von der mitten im Gebrause der Belgischen Revolution am

---

* Ein Augenzeuge erzählte uns: auf die angeführte Frage habe ein anständig gekleideter Mensch gerufen: Brod! worauf aber sogleich ein Dutzend Eckensteher protestirten mit den Worten: Brod haben wir genug! Wir wollen Kuchen!

** Sämmtlichen Personen, welche zur Unterdrückung des Aufstandes in Aachen mitgewirkt hatten, verlieh der König acht Dekorationen des Rothen-Adler-Ordens 4ter Klasse, und drei des allgemeinen Ehrenzeichens zur Vertheilung nach eigner Wahl, und verhieß nächstdem der Stadt selbst sein Bildniß zum Geschenk, um es im Rathhaussaale aufaufzustellen.

14. September im Haag vollzogenen Vermählung des Prinzen Albrecht mit der Prinzessin Marianne der Niederlande. Am 11. Oct. hielt darauf das hohe Paar seinen feierlichen Einzug in Potsdam, und am 16ten d. M. in Berlin auf die übliche Weise. Beide Städte erhielten bei dieser Gelegenheit reiche Geschenke sowohl vom König, als von den hohen Neuvermählten. Der König gab indeß sein Geschenk unter einer besondern Form, die den Werth desselben noch erhöhte. Wir theilen die darauf bezügliche Kabinets-Ordre, welche der König am Geburtstage des Kronprinzen zu Potsdam erließ, nachstehend mit:

»Die sonst bei Gelegenheit der Vermählungen der Prinzen Meines Königlichen Hauses gegebenen Hoffeste werden nach der ohnlängst im Haag vollzogenen Vermählung Meines Sohnes, des Prinzen Albrecht mit der Prinzessin Marianne der Niederlande KK. HH. nur in einem beschränkteren Maaße stattfinden. Ich will aber die Kosten der ausfallenden Feste nicht ersparen, sondern sie, bei dem Steigen der Lebensmittel im Preise, den Armen in Meinen Residenzen Berlin und Potsdam zukommen lassen. Nach einem Überschlage ihres Betrages erhöhet sich das sonst bei den gedachten Vermählungen gewöhnliche Geschenk an die Armen in Berlin von 3000 Thlr. auf die Summe von 6750 Thlr.,* und diese empfängt hierbei die Armen-Direktion aus Meiner Chatoulle zur zweckmäßigen Verwendung.«

Um diese Zeit stand bereits ein großer Theil von Eu-

* Die Armendirektion in Potsdam erhielt 2250 Thlr.

ropa in den hellen Flammen der Revolution, oder, wenn einzelne Staaten den Brand schon überstanden hatten, so erinnerten doch die noch rauchenden Trümmer an das Geschehene, und flößten zugleich Besorgniß ein wegen dessen, was noch kommen konnte und mußte. Die besorglichste Wendung hatte bis jetzt die Revolution in Belgien genommen, denn die Anstrengungen der Regierung waren gescheitert, und die Umwälzung selbst war noch im Fortschreiten begriffen. Die Bedeutung dieser Angelegenheit selbst und die Nähe Frankreichs machten demnach die Niederländische Revolution nunmehr für Europa wichtiger, als die Juli-Revolution selbst gewesen war, und zugleich wurde jetzt das Verhalten Preußens mehr denn je das Palladium des Weltfriedens. Unerschüttert durch die innigsten persönlichen Beziehungen blieb der König beharrlich und, setzte die Wünsche seines Herzens dem Vortheile seines Staates nach; und wenn es wahr ist, daß die Königin der Niederlande, die in Begleitung der Prinzeß Friedrich am 14. December in Berlin eintraf, mündlich das dringende Gesuch um materielle Hülfe bei ihrem Königlichen Bruder anbrachte, so bleibt dessen Standhaftigkeit nur um so verdienstvoller und dankenswerther. — Ja dies war nicht die einzige Probe, die des Königs Festigkeit zu bestehen hatte. Eine vielleicht noch härtere ward ihm zugemuthet, als mit zügelloser Wildheit die polnische Revolution zu Warschau ausbrach; doch auch jetzt wich der König kein Haar breit von seinem Vorsatze. Alles was er that, war, daß er zu Schutz und Abwehr etwaiger Übergriffe in der Nähe des Schauplatzes jener Begebenheiten ein Beobach-

tungs-Corps zusammenzog, wie dies einige Monate früher am Rhein geschehen war, und dem Feldmarschall Grafen Gneisenau das Oberkommando übertrug.

Der Held des Türkenkrieges, Feldmarschall Graf Diebitsch, befand sich seit den ersten Tagen des September in Berlin, und mit ihm zugleich war der Russische Minister des Auswärtigen, Graf Nesselrode, daselbst anwesend. Es ist bekannt, daß Kaiser Nikolaus die Nachricht von der Juli-Revolution nicht nur mit Erstaunen, sondern auch mit unverhehltem Verdruß aufnahm, und daß daher General Athalin, der Louis Philipp's Thronbesteigung in Petersburg notificirte, keinesweges so wohlwollend daselbst aufgenommen wurde, als Graf Lobau in Berlin. Es ist darum auch nicht unwahrscheinlich, daß die Mission Diebitsch's und Nesselrode's der Art gewesen sei, daß der König neue Anstrengungen nöthig hatte, seinem Entschluß treu zu bleiben. Die Russischen Staatsmänner waren gleichzeitig mit dem Grafen Lobau in Berlin, und speisten mit ihm zusammen beim Könige in Charlottenburg; vielleicht geschah dies selbst, um mittelbar eine Annäherung zu bewirken. Bald nach dem Ausbruche der Polnischen Revolution, welche, indem sie Rußland's Kräfte in Anspruch nahm, vielleicht den wesentlichsten Antheil an der Erhaltung des allgemeinen Friedens hatte, wurde Diebitsch nach St. Petersburg berufen, um das Kommando über die Armee zur Unterdrückung des polnischen Aufstandes zu übernehmen. Dieser ausgezeichnete Feldherr, welcher in Berlin längere Zeit an einem starken Wechselfieber gelitten hatte, reiste noch kränkelnd von Berlin ab, und erlag bekanntlich

wenige Monate später der Cholera, jenem gräßlichen Übel, das aus Asien nach Rußland eingedrungen war, und von dort aus ganz Europa nach allen Richtungen verheerend durchkreuzte.

Siebenunddreißigstes Kapitel.

Innere Verwaltung.

Es leuchtet ein, daß der König seine Friedenspolitik nur mit großen Opfern durchführen konnte, Opfer indeß, die er brachte, um nicht zu noch größeren und schmerzlicheren genöthigt zu werden. Nicht nur machten die militärischen Maßregeln einen großen Aufwand an Geldmitteln nöthig, sondern es wurde auch der regelmäßige Fortgang der Verwaltung gehemmt und manches Heilsame mußte, für jetzt wenigstens, unterbleiben.

Indessen fehlt es dennoch nicht an mittheilenswerthen Verwaltungs-Maßregeln aus dem Jahre 1830, und wir können dieselben füglich trennen in solche, die durch die Juli-Revolution hervorgerufen wurden, und in diejenigen, welche unabhängig von jener Weltbegebenheit in's Leben traten.

Was zuerst die letzteren betrifft, so erwähnen wir zunächst die, den Verkehr im Innern erleichternden Maßregeln, nämlich: eine mildernde Modification der Vorschriften über Lösung der Gewerbscheine (vom 15. Juli

1829, publicirt am 17. April 1830); eine Verminderung der Stempel-Abgabe beim Verkehr mit Wechseln (Kabinets-Ordre vom 3. Januar); eine Ermäßigung der im Tarif vom 24. Juli 1828 festgestellten Schifffahrts-Abgabe auf der Wasserstraße zwischen der Elbe und der Oder für unbeladene Kähne und deren Anwendung auf die kleineren Wasserstraßen. — Demnächst erwähnen wir die zahlreichen Verträge, die in diesem Jahre geschlossen wurden, als: die definitive Übereinkunft mit Frankreich wegen des Leyenschen Distrikts vom 25. Januar 1830, als Folge einer schon im Juni 1827 zu Paris unterzeichneten Erklärung, derzufolge der Leyensche Distrikt, gegen Abtretung einiger Dörfer ꝛc., bei Preußen verblieb; ferner die Kartel-Konvention mit Rußland vom $\frac{11}{23}$ März; demnächst die Verträge, welche sich auf den Handel bezogen und den Beitritt mehrer Deutschen Fürsten zu dem, mit Baiern, Würtemberg und Hessen geschlossenen Zoll-Verband betrafen. Diese Verträge wurden geschlossen mit den Fürsten von Reuß ꝛc. (9. December 1829), mit dem Landgrafen von Hessen (31. December 1829), welcher mit dem Oberamte Meisenheim den westlichen Provinzen Preußens in Bezug auf Erhebung der Zölle ꝛc. beitrat: mit dem Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha (5. März) über den Beitritt des Fürstenthums Lichtenberg zu einem Zollverbande mit den westlichen Provinzen Preußens; endlich mit dem Großherzog von Oldenburg über eben diesen Beitritt mit dem Fürstenthum Birkenfeld.

In Betreff der ständischen Verhältnisse erschienen einige Bestimmungen, welche meist nur Erläuterungen der

Haupt-Gesetze enthielten. So die Kabinets-Ordre vom 27. Februar, welche erklärte, daß die Funktionen der, von den Ortswählern gewählten Bezirkswähler aus dem Bauernstande während der ganzen 6jährigen Wahlperiode fortdauern, nicht aber, wie Einige geglaubt, nach jeder einzelnen Wahl eines bäuerlichen Deputirten erlöschen sollten. — Wichtiger ist die Kabinets-Ordre vom 17. Januar, welche den Kreisständen eine Theilnahme an der Veranlagung der Klassensteuer und eine Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden einräumt. Es soll sich nämlich jährlich eine kreisständische Kommission, zu welcher auf den Kreistagen von jedem Stande ein Abgeordneter gewählt wird, bilden, welche, von dem Landrath zusammenberufen, die ihr vorgelegten Steuerrollen und prüft ihre Bemerkungen über die Gesetzmäßigkeit und verhältnißmäßige Gleichheit der Veranlagung dem Landrath mittheilt, worauf dieser sie der Regierung zur näheren Prüfung einsendet; andrerseits legt der Landrath die von den Besteuerten selbst eingehenden Beschwerden, der Kommission zu Begutachtung vor, worüber ebenfalls die Regierung weiter entscheidet; spätestens 8 Wochen nach Bekanntmachung der Steuer-Rollen müssen die etwaigen Gesuche um Ermäßigung von den Besteuerten selbst eingereicht werden; die Kommission jedoch hat nicht das Recht auf Erhöhung oder Ermäßigung einzelner Steuerquoten anzutragen; von der Entscheidung der Regierung kann innerhalb 4 Wochen Rekurs an den Finanz-Minister genommen werden. — Endlich gedenken wir der Kabinets-Ordre vom 27. Januar, welche das Verfahren der Kreisstände bei Abfassung und Überreichung

ihrer Petitionen und Eingaben feststellt. Es dürfen nämlich, als von den Kreisständen ausgehend, überhaupt nur solche Petitionen und Eingaben eingereicht werden, die auf den Kreistagen berathen, abgefaßt und vollzogen sind. Ist durch Umstände eine schleunige Berufung des Kreis-Tages nothwendig, und thut dies der Landrath, da er die Befugniß dazu hat, nicht von selbst, so kann jedes Kreistags-Mitglied bei demselben darauf antragen, und im Verweigerungsfall sich bei der vorgesetzten Behörde beschweren. Soll über die Geschäftsführung des Landraths selbst eine Beschwerde geführt werden, so kann die Regierung einen außerordentlichen Kreistag durch einen Deputirten einberufen, und unter dessen Vorsitz abhalten lassen. Außer den Kreistagen können die Deputirten ebenfalls Petitionen an die Behörden und an den König richten, jedoch nur in der Eigenschaft als Privatpersonen.

Indem wir mehre andere, minder erhebliche Verordnungen übergehen, verweilen wir zunächst bei einigen neuen Instituten, welche in diesem Jahre ins Leben traten. Hierher gehört zuerst die Errichtung einer Forst-Lehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde, in Folge der vom Könige durch Kabinets-Ordre vom 27. März ertheilten Genehmigung. Die oberste Leitung ward dem Finanz-Ministerium anvertraut, die wissenschaftliche Direktion aber erhielt der Ober-Forstrath Pfeil; die Zahl der Zöglinge, welche zwischen 18 und 24 Jahr alt, körperlich gesund und mit dem Zeugniß wissentschaftlicher Reife versehen sein mußten, ward auf 40 beschränkt, auch mußten ihre Eltern die Verpflichtung übernehmen, sie auf die Dauer des Unterrichts zu

unterhalten; der Kursus dauerte ein Jahr, und das Honorar dafür betrug 50 Thlr.; wer sich länger als zwei Jahre auf der Anstalt aufhalten wollte, bedurfte dazu der besonderen Erlaubniß vom Finanzminister.

Eine wesentliche Veränderung erfuhr auf Antrag des Ministers des Innern die Polizei-Verwaltung Berlin's, indem der König durch Kabinets-Ordre vom 16. Mai genehmigte, daß die bisher getrennten Geschäfts-Verhältnisse zwischen dem General-Büreau und der Intendantur aufgelöst, dagegen das Ganze, nach Geschäfts-Abtheilungen gesondert, unter Einem Präsidenten vereinigt werden solle, jedoch so, daß jeder einzelne Abtheilungs-Dirigent ermächtigt ist, die ihm zugewiesenen Geschäfte unter eigener Verantwortlichkeit zu erledigen; wie aber er seinerseits befugt ist, in einzelnen Fällen die Entscheidung des Präsidenten einzuholen, so hat dieser andrerseits das Recht, so oft er will, mündlichen Bericht einzufordern, oder auch die Mitunterzeichnung des schriftlichen Erlasses sich vorzubehalten.

Die Charite-Verwaltung, von der Polizei nunmehr getrennt, ward einem besonderen Kuratorium, das den Geheimen-Rath Rust zum Präsidenten erhielt, untergeordnet. Diese neue Behörde, welche unmittelbar unter dem Medizinal-Ministerium stand, hatte jedoch außer der besonderen Aufgabe: die administrative Oberaufsicht und Leitung der Charite zu führen, — auch noch die viel wichtigere allgemeine Aufgabe: eine begutachtende und rathgebende Behörde in allen Angelegenheiten des Kranken- und Hospitalwesens der ganzen Monarchie zu bilden. — Da eben jetzt der Staat von der Cholera bedroht ward,

so erschien die Stellung dieser Behörde als eine höchst wichtige, und ihre Errichtung eben so vorsorglich als heilsam.

Was die höchsten Behörden betrifft, so erfuhren dieselben ebenfalls mancherlei Veränderungen, wohin nicht nur die Wiederbesetzung des Finanz-Ministeriums durch den bisherigen General-Steuer-Direktor Maaßen gehört, der seinerseits den Geheimen-Rath Kuhlmeier zum Nachfolger erhielt, sondern es wurden auch andere wesentliche Änderungen theis vorbereitet, theils ausgeführt. Während das Justiz-Ministerium nach dem Tode des Grafen Dankelmann* länger als ein Jahr unbesetzt blieb, bildete der König ein neues Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, indem er demselben die bisher mit dem Ministerium des Innern verbundenen Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, ferner das Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen nebst den gutsherrlich-bäuerlichen Sachen zuwies, und dasselbe der ferneren Leitung des Ministers Schuckmann überließ, während das bisherige Ministeriums des Innern, unter dem Namen »Ministerium des Innern und der Polizei« den bisherigen Präsidenten der Regierung zu Merseburg, Freiherrn v. Brenn, zum Chef erhielt. In der deßfalls an den Minister Schuck-

* Wilhelm Heinrich August Graf v. Dankelmann, geb. zu Kleve im Jahre 1768, wurde schon im 25sten Lebensjahre Präsident der Regierung zu Warschau, hierauf Ober-Landesgerichts-Präsident zu Brieg und Glogau und endlich 1825 Justiz-Minister. Er besaß ausgebreitete Kenntnisse, hohe Milde des Charakters und seltene Ruhe eines schönen Gemüths. Treu in der Erfüllung seines Berufs, war er zugleich anspruchlos und ohne Ehrgeiz. Er hatte die Revision der Preuß. Gesetzgebung eingeleitet, deren Beendigung er nicht erlebte.

mann erlassenen Kabinets-Ordre heißt es: »Schon länger bin Ich besorgt gewesen, daß die Masse der Ihnen obliegenden Geschäfte und durch die eingetretenen Verhältnisse erhöhte Dringlichkeit mehrer derselben, der gänzlichen Wiederherstellung Ihrer zerrütteten Gesundheit hinderlich sein werde, an welcher Ich um so größeren Antheil nehme, als Ich angelegentlich wünsche, Ihre ausgezeichneten Dienste und Ihre Erfahrung Mir und dem Staate noch recht lange erhalten zu sehen.« Weiterhin heißt es; »Ich vertraue Ihnen, daß Sie den Freiherrn v. Brenn überall mit Ihren bewährten Einsichten und Erfahrungen unterstützen und sich dadurch neue Ansprüche auf Mein ungetheiltes Wohlwollen erwerben werden &c.«

Wenn die Errichtung des neuen Ministeriums zum Theil wenigstens eine Folge der neuesten Weltbegebenheiten war, so verdankte die Verordnung wegen Errichtung von Sicherheitsvereinen ihr Entstehen ausschließlich den durch die Juli-Revolution hervorgerufenen Verhältnissen. Durch Kabinets-Ordre vom 1. October nämlich befahl der König, daß, wenn in Städten, die keine Garnison haben, die öffentliche Ruhe bedroht werden sollte, worüber der Landrath oder Bürgermeister &c. zu entscheiden hat, sich städtische Sicherheits-Vereine bilden sollen, deren Mitglieder sich, sobald die Umstände es erfordern, unter einem Anführer bewaffnet versammeln müssen. Die Orts-Obrigkeit wählt den Anführer und die Mitglieder der Sicherheits-Vereine »aus den zuverlässigen, wohlgesinnten und wehrhaften Einwohnern«, mit Ausschließung der Studirenden, Schüler und Lohnarbeiter &c.; der Landrath hat die Wahl

zu bestätigen; ihm liegt die Organisation aller Vereine im Kreise auf. — Wie begründet indeß diese Maßregel auch durch die Zeitverhältnisse sein mochte, so ward die Ausführung derselben doch nicht durch die gefürchteten revolutionairen Verhältnisse nöthig, da die Ruhe nirgend eine Störung erlitt; wohl aber sollte die Organisation solcher Vereine sich bald als nützlich und wohlthätig für die Maaßnahmen und gegen die Aufregungen zeigen, welche durch die Cholera herbeigeführt wurden.

So sehr übrigens in diesem Jahre die Mittel des Staats in Anspruch genommen wurden, so ließ es der König doch keinesweges an zahlreichen Merkmalen der Wohlthätigkeit fehlen, wovon wir nur den Umstand erwähnen, daß der König den bedürftigeren Gemeinen im Großherzogthum Posen* 10,000 Thaler zur Gründung von Elementarschulen bewilligte, und daß er demnächst in allen Weinländern der Monarchie, aus Rücksicht auf die schlechte Weinerndte, die Weinsteuer für dieses Jahr ganz erließ, und selbst die Rückstände vom vorigen Jahre niederzuschlagen befahl.

* Die Stadt Posen selbst wurde jetzt in Folge eines Königlichen Befehls vom Jahre 1828 in eine Festung verwandelt.

Achtunddreißigstes Kapitel.

Polen, Belgien, Neufchatel.

Wenn die Begebenheiten des Jahres 1830, wo innerhalb weniger Monate das reichste Kapitel der Geschichte der letzten 15 Jahre sich entwickelte, unerwartet kamen, so schlichen dagegen die Wirren und Leiden des Jahres 1831 langsam aber unaufhaltbar heran und Niemand durfte zweifeln, ob sie kommen würden. Es war eine düstre Zeit. Noch tobte der Dämon der Revolution durch die Staaten, und außerdem war eine furchtbare Seuche auf der Schwelle Europas erschienen, entschlossen, wie es schien, jener Schranken zu spotten, durch welche die orientalische Pest aus Europa verdrängt worden war. Preußen, der nächste Nachbar Rußlands, war den Angriffen und Einwirkungen beider Übel zuerst ausgesetzt, denn die Cholera, durch Rußlands Heere nach Polen gebracht, drang von hier aus in Preußen ein, und die Polnische Revolution bedrohte nicht nur die Integrität der Preußischen Monarchie, sondern versetzte diesen Staat auch in eine höchst peinliche Stellung, insofern in derselben den entgegengesetztesten Interessen genüge geschehen sollte. Denn die persönlichen, nachbarlichen und politischen Beziehungen zu Rußland machten es fast unmöglich, einem Kampfe gegen die Autorität jenes Staats ruhig zuzusehen; nächstdem zwang die Beziehung des Großherzogthums Posen zu der

Polnischen Revolution die Preußische Regierung einerseits zu kräftigen Verbauungs= und Abwehrungs=Maßregeln, die somit mit den Operationen Rußlands Hand in Hand gingen, — andrerseits aber verbot es die Politik, sich den Chancen des Revolutionskampfes durch eine Initiative preiszugeben, oder durch cooperative Theilnahme das Mißtrauen und die Mißstimmung zu steigern; endlich durfte die herrschende Zeitstimmung nicht übersehen, vielmehr mußte jede Provokation derselben, die ihr zum Vorwande von Übergriffen hätte dienen können, vermieden werden. Hieraus entwickelte sich denn auch auf ganz natürliche und unvermeidliche Weise jener scheinbare Widerspruch in dem Benehmen Preußens, indem es einerseits sich in diesem Kampfe für die Neutralität entschied, andrerseits aber zugleich aussprach, daß es in Polen nur einen gegen die rechtmäßige Autorität empörten Staat erblicke. Wir haben den Widerspruch scheinbar genannt, weil die Neutralität eine freiwillig übernommene war, eine, welche Preußen sich selbst angelobte, nicht aber einem anderen Staat, und welche es daher zu jeder Zeit aufheben konnte, ohne eine Zusage, oder einen Vertrag zu brechen. Denn Polen bestand nicht als eine selbstständige Macht, mit der irgend ein Vertrag hätte geschlossen werden können, und eben so wenig hatte irgend ein Staat Europas für Polen ein solches Versprechen fordern oder annehmen zu wollen sich bereit erklärt. Alle Europäischen Kabinette betrachteten vielmehr Polen von demselben Gesichtspunkte, wie Preußen dies that, welches, in der unmittelbaren Nachbarschaft des Schauplatzes der Begebenheiten, das Recht

behielt, so zu handeln, wie sein Interesse und die Umstände es geboten.

Wir haben es uns nicht versagen wollen, unsere Ansicht über einen politischen Umstand auszusprechen, den diejenigen, welche den Ausgang der Polnischen Revolution ihren Wünschen nicht entsprechend fanden, gern benutzen möchten, um der Preußischen Regierung den Vorwurf eines wirklichen Widerspruchs zu machen. Sonderbar freilich ist es, daß selbst die entschiedensten Anhänger Polen's weder die Motive der Polnischen Revolution, in der sie nur eine Anstrengung zur Wiederbelebung des Adelsdespotismus sehen, zu billigen, noch die Möglichkeit zu behaupten wagen, daß die Polnische Revolution je zu einem glücklichen Ende hätte führen, oder zum Vortheil der Polnischen Nation hätte ausschlagen können. In dieser letzteren Beziehung ist das Urtheil eines geachteten Publicisten wichtig, welches wir deshalb mittheilen. »Nur thörigt,« sagt Buchholz*, »waren die Urtheile Derer, welche in ihrem Freiheitsschwindel, behaupteten: »es sei Preußens Vortheil, sich hinsichtlich des Kampfes zwischen dem Königreich Polen und dem Russischen Kaiserreiche in den Schranken einer unbedingten Neutralität zu halten;« — denn, nicht genug, daß eine solche Neutralität in dem Verhältnisse Preußens zu Rußland an und für sich unmöglich war, würde sie sogar barbarisch gewesen sein, weil sie einen Kampf, der nicht früh genug beendigt werden konnte, in die Länge gezogen haben würde.« — Im Übri-

* Hist. Taschb. Bd. 17. S. 420.

gen beschränkte sich Preußens Mitwirkung, — wenn man diese Bezeichnung überhaupt gebrauchen kann, — darauf, daß es der Verproviantirung des Russischen Heeres über Pillau und Danzig keine Hindernisse in den Weg legte; dagegen thaten die ansehnlichen Truppenmassen, welche zu Schutz und Abwehr, in der Nähe des Kriegsschauplatzes concentrirt waren, nicht einen Schritt über die Preußische Grenze.

Daß während des Fortganges der Polnischen Revolution sich auch im Großherzogthum Posen in gewissem Maaße thätige Theilnahme entwickeln werde, war eine so begründete Befürchtung, daß eben sie die Regierung bestimmte, ansehnliche Truppenmassen in jeder Provinz zu concentriren. Indessen beschränkte sich die Regierung nicht mit dieser, an und für sich nicht ausreichenden Maaßregel allein, um das drohende Unheil nicht sowohl von dem Staat, als vielmehr von der betheiligten Provinz abzuwenden. Schon im December des Jahres 1830 hatten die Militair- und Civil-Behörden des Großherzogthums eine Bekanntmachung erlassen, worin diejenigen, welche etwa thätigen Antheil an der Polnischen Revolution nehmen würden, auf die Nachtheile aufmerksam gemacht wurden, die für sie und ihre Familien aus jener Verletzung der Unterthanenpflicht erwachsen müßten; zugleich wurden diejenigen, welche schon nach Polen ausgetreten waren, aufgefordert, binnen vierzehn Tagen zurückzukehren, wenn nicht ihre Güter sequestrirt und demnächst confiscirt werden sollten. — Da indeß diese Verwarnung ihren Zweck nicht erreichte, so erließ der König unterm 6. Februar

eine Verordnung, worin den Ausgetretnen, wenn sie binnen vier Wochen zurückkehrten, gleichviel ob sie zum Militair- oder Civilstande gehörten, volle Amnestie zugesichert ward, wogegen diejenigen, welche nicht zurückkehrten, als Landesverräther angesehen und bestraft werden sollten. Auch wurden die desfalsigen Bestimmungen des Landrechtes noch dahin geschärft, daß vor der Konfiscation nur ein vierwöchentlicher Gestellungstermin durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht, gegen die ausgetretenen Militairpersonen als gegen Deserteure nach den Kriegsartikeln verfahren werden solle, und daß ausgetretene Minderjährige ihr Erbrecht an das väterliche Vermögen verlieren und zu jeder Anstellung unfähig sein sollen. — Hierauf erließ der König unterm 26. April eine Kabinets-Ordre an das Staatsministerium, worin er mit Bezug auf obige Verordnung festsetzte, daß mit den Konfiskationen sofort vorgeschritten, der Ertrag der Konfiskate aber nicht zu den Staatskassen eingezogen, sondern als ein besonderer, zum Besten der Provinz Posen, hauptsächlich für das Schulwesen und zur Ablösung gutsherrlicher Berechtigungen bestimmter Fonds verwaltet werden solle; die Verwaltung dieses Fonds ward den Abtheilungen der Regierungen zu Posen und Bromberg, welche zugleich dem Kirchen- und Schulwesen verstanden, unter Oberleitung des Kultus-Ministeriums, überwiesen; die Art der Verwendung, über welche vorher an den König zu berichten war, sollte von dem Oberpräsidenten jährlich in der Provinz bekannt gemacht, auch den Landständen Rechenschaft darüber abgelegt werden.

Indessen erreichten auch diese Maaßregeln ihren Zweck nur unvollständig, da namentlich viele Grundbesitzer vor ihrem Austritt ihre Grundstücke in solcher Höhe mit Hypotheken belasteten, daß der Fonds aus der Konfiskation nur einen unerheblichen Ertrag gewann. Nichts desto weniger erwies sich der König auch gegen die Hartnäckigsten mild, denn nachdem Polens Schicksal von neuem entschieden war, ehrte er durch eine fast unbeschränkte Amnestie den patriotischen Schmerz von Männern, die, wenn sie auch vielleicht ihr und des Vaterlandes Interesse verkannten, doch nur aus einem verzeihlichen Enthusiasmus gefehlt hatten, welcher eben so natürlich durch geschichtliche Erinnerungen als durch die Gewalt der gegenwärtigen Umstände erzeugt worden war, und zu welchem der Polnische National-Charakter so sehr geneigt ist.

Es liegt außer den Grenzen unserer Darstellung, die Begebenheiten in Polen genau zu verfolgen; und nachdem wir nur noch erwähnt, daß die Vermittelungsversuche des, dem Preußischen Königshause verschwägerten Fürsten Anton Radziwill gescheitert waren, weil die Polen darauf bestanden, das Schwerdt entscheiden zu lassen, können wir nur auf den bekannten Ausgang hindeuten, den General Paskewitsch, nach dem Tode des Grafen Diebitsch, rasch herbeiführte, indem er Warschau einnahm und die Trümmer des Polnischen Heeres in die Nothwendigkeit versetzte, sich aufzulösen.

Jetzt wurden auch sofort wieder die vier im Osten des Staats koncentrirten Armee-Corps auf den Friedensfuß gebracht, wobei der König zugleich den Truppen seine Zu-

friedenheit in nachstehendem Tagesbefehl vom 31. Octbr. zu erkennen gab:

»Als am Ende des vorigen Jahres in dem benachbarten Königreiche Polen eine blutige Revolution ausbrach, rief Ich die Kriegsreserve der Linientruppen und da, wo es nöthig war, auch die Landwehr zu den Fahnen, um die bedrohten vaterländischen Grenzen zu schützen. Dieser Zweck ist vollkommen erreicht worden, Ruhe und Friede sind überall ungestört geblieben, und die Truppen haben den Erwartungen entsprochen, die Ich von ihnen zu hegen berechtigt war. — Mit großer Schnelligkeit sind Kriegsreserve und Landwehr zu den Waffen geeilt und Alles hat mit Geduld und Hingebung die mannigfachen Entbehrungen und Opfer, welche letztere, besonders die Landwehr, trafen, ertragen, die von den Umständen unzertrennlich waren. Gern gebe Ich darüber allen Truppen Meine Zufriedenheit und Meinen Dank zu erkennen und entlasse nun die Kriegsreserven und Landwehr, da ihre Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, zu ihren Familien, wohl wissend, daß sie sich mit derselben Bereitwilligkeit stellen werden, wenn das Vaterland aufs neue ihres Schutzes bedürfen sollte.«

Was nun die Belgische Revolution betrifft, so beschränkte sich der thätige Antheil des Königs, welches auch seine persönlichen Gefühle dabei sein mochten, doch einzig auf die Mitwirkung in den bekannten Londoner Konferenzen, in welchen das Schicksal Hollands und Belgiens, unbekümmert um deren Bestrebungen zur blutigen Lösung der Frage, durch diplomatische Verhandlungen entschieden

wurde. Der Ausgang ist bekannt, und für unsere Aufgabe genügt die Bemerkung, daß, wenn Östreich, Preußen und Rußland auch vielleicht in den Konferenzen ein Ziel verfolgen mochten, welches den Interessen Holland's am meisten entspräche, sie doch in voller Übereinstimmung die Abwehr eines allgemeinen Krieges für den wichtigsten Zweck ihrer Bestrebungen hielten und jede andre Rücksicht jenem unterordneten.

Außer diesen mittelbaren Betheiligungen bei dem Revolutionstreiben dieser Zeit, sollte jedoch der König in diesem Jahre (1831) auch unmittelbar in den tosenden Konflikt gezogen werden, und zwar durch die Vorgänge in Neufchatel. Wir glauben deshalb auch, diese Thatsachen ausführlicher mittheilen zu müssen. — Die Schweiz, den Einflüssen der revolutionären Aufregung am unmittelbarsten und, in Folge ihrer inneren Zerstückelung und ihrer Verfassung, auch am stärksten ausgesetzt, gab bald durch gewaltsame Reaktionen den Beweis, wie tief sie durch den Ansteckungsstoff inficirt worden sei. Verwaltungs-Reform war fast in allen Kantonen die Losung des Tages geworden, und wo die Partheien nicht durch drohende Kundgebung ihrer Wünsche zum Ziel gelangte, da kam es unaufhaltsam zum blutigen Kampf. Basel begann den Reigen. Dieser Kanton zerfiel in 2 heterogene Bestandtheile: Stadt und Land, jene der Stützpunkt eines kaufmännischen Patriziertums, dieses in der verbitterten Stellung der Abhängigkeit und vermeintlicher oder wirklicher Bedrückung. Zum großen Rath des Kantons, aus 154 Mitgliedern bestehend, wählte die Stadt (16,000 Ew.) 90,

die Landschaft (40,000 Ew.) nur 64 Mitglieder. Da nun die Landschaft die Abstellung dieses Mißverhältnisses verlangte, so erklärte sich der große Rath schon im December 1830 bereit, die Verfassung einer Revision zu unterwerfen, und der Landschaft die Wahl von 79 Repräsentanten zuzuerkennen, so daß der Stadt, obwohl sie allein drei Viertel sämmtlicher Steuern aufbrachte, nur 75 Mitglieder verblieben. Nicht zufrieden gestellt durch diese Zugeständnisse, griff die Landschaft zu den Waffen, um eine Vertheilung der Repräsentanten genau nach dem Zahlenverhältniß der Einwohner durchzusetzen, so daß also die Landschaft nicht weniger als 100 Mitglieder in den Rath wählen wollte. In den ersten Tagen des Januar zogen 8000 bewaffnete Landleute, nachdem sie zu Liestal eine provisorische Regierung gebildet hatten, vor Basel; am 15. Jan. kam es zum Kampf. Allein die Insurgenten wurden von den Baseler Kanonen bald in die Flucht getrieben, die Regierung zu Liestal löste sich auf, die Dörfer unterwarfen sich, und der erste Akt dieses Drama's war zu Ende.

Ein Schauspiel ähnlicher Art führte Bern auf, der reichste Kanton der Schweiz, mit überwiegenden Elementen altschweizerischen Patriziertums. Als in Paris die Revolutions-Glocken läuteten, erwachte die Berner Regierung sofort aus ihrem Sicherheits-Traume, denn sie wußte zu gut, wessen sie sich zu versehen hatte. Sonderbarer Weise warb sie zu ihrem Schutze einen Theil der aus Frankreich vertriebenen Schweizergarde an, welche trotz ihres Muthes und ihrer Hingebung, dem greisen König gleichwohl die Krone nicht hatten retten können. Die Berner Bürger

indeß erklärten die Anwerbung des Freicorps für einen Akt der Feindseligkeit gegen die Bürgergarde, drangen auf Untersuchung und — auf eine radikale Verfassungsreform im Sinne rein demokratischer Grundsätze. Hart gedrängt, gab die Regierung nach; sie wich einer provisorischen, eine konstituirende Versammlung ward dekretirt, und so war auch hier das Vorspiel zu Ende. — Es wäre der Natur der Dinge ganz entgegen gewesen, wenn nicht im Kanton Schwyz sich aus den gleichen Bedingungen gleiche Resultate entwickelt hätten, und wirklich entspann sich hier sofort zwischen dem Hauptort und den Distrikten ein hartnäckiger Kampf, der alle übrigen überdauerte.

»Was nun endlich im Fürstenthum Neufchatel geschah«, erzählt Buchholz, »hing auf das Innigste zusammen mit dem allgemeinen Geiste, der sich in der Schweiz gegen die Aristokratie gebildet hatte; es sei denn, daß man der Voraussetzung Raum geben will, die Französische Propaganda habe einen Versuch gemacht, Preußen in Neufchatel ebenso zu beschäftigen, wie Rußland in Polen und Östreich in Italien: eine Voraussetzung, welche nicht wenig für sich haben würde. Der Gang der Begebenheiten war wie folgt.

Die Regierung des Fürstenthums hatte, im vollsten Gegensatze zu den übrigen Kantonal-Regierungen, das Begehren der Baseler Oligarchen, »die flüchtig gewordenen Häupter der Landparthei anzuhalten und zur Haft zu bringen«, erfüllt und dadurch den Unwillen aller Derjenigen angeregt, welche, bethört von Volks-Souverainetät, Theilung der Gewalt ꝛc., einen gesellschaftlichen Zustand, der bisher für beneidenswerth gegolten hatte, und dies in mehr

als einer Beziehung wirklich war, zu verbessern hofften. Von diesem Augenblicke an fehlte es nicht an Bittschriften um Verbesserung der Staatseinrichtungen. Ein Franzose, Namens Armand, blies durch seinen im Waadtlande gedruckten Neufchateller Boten die Glut zur lichten Flamme an. Schon im Februar wurden in Valangin, Chaux de Fonds, Locle und anderen Ortschaften Versammlungen gehalten, in welchen man sich über die Nothwendigkeit durchgreifender Reformen vereinigte. Dahin gehörte: wahrhafte Repräsentation des Volks, statt der bisherigen Audiences générales; ferner Öffentlichkeit der Verhandlungen in Sachen der Gesetzgebung; endlich unbeschränkte Preßfreiheit. Hiernächst wurde unter der Leitung eines gewissen Bourquin in Val de Travers ein Freiheitsbaum aufgepflanzt, und schon am 21. Februar entwarfen die vier Bürgerschaften von Neufchatel ein Gutachten über die Grundlagen der verlangten Regierungsform: Grundlagen, denen die Bürgerschaft in einer Versammlung am 1. März noch hinzufügte: »daß die Befugnisse des gesetzgebenden Raths genau bestimmt werden müßten, damit die politische Existenz der Bürgerschaften und der Gemeinheiten des Staats nie gefährdet werden könnte.«

Im Grunde kam es wohl auf nichts Geringeres an, als künftig einen souveränen Kanton zu bilden, welcher unabhängig wäre von jeder auswärtigen Macht. Sofern nun dies wirklich der Fall war, fand man sich in seinen Erwartungen nicht wenig getäuscht, als ein, an den Neufchateller Staatsrath gerichtetes Königliches Schreiben vom 11. April erklärte: »Seine Majestät sei sehr geneigt, den

Wünschen der Neufchateller in Allem, was die Reform der Gesetzgebung angehe, zu willfahren, und werde baldigst den General-Lieutenant von Pfuel als seinen Kommissarius senden, der beaufstragt wäre, Alles, was billig, nothwendig und dem Bedürfnisse Neufchatels angemessen sei, nicht blos zu verfügen, sondern auch in seinem Namen zu sanktioniren.« An dies gnädige Schreiben knüpfte sich die Unterdrückung der Back- und Keltersteuer.

General-Lieutenant von Pfuel, ein Mann von ungemeiner Einsicht, Geistesgegenwart und Entschlossenheit, ließ nach seiner Ankunft an Ort und Stelle, es seine erste Sorge sein, das Land, zu dessen Gouverneur er ernannt war, in allen Theilen desselben kennen zu lernen: ein Entschluß, der ohne großen Zeitverlust durchgeführt werden konnte, da der Gebietsumfang des Fürstenthums Neufchatel nur 15 Geviertmeilen mit einer Bevölkerung von 50,000 Einwohnern beträgt.

Auf dieser Reise konnte die Entdeckung nicht ausbleiben, daß die Meinungen und Wünsche des Volks sehr getheilt waren. Mehre Gemeinden (Travers, Boudry, Rochefort) hatten die errichteten Freiheitsbäume schon fortgeschafft; und wenn diese in anderen Gemeinden noch anzutreffen waren, so rührte dies nur daher, daß man nicht wußte, wie sehr man sich durch unerfüllbare Forderungen schadete.

Sehr bald erschien, von Berlin her, eine Verordnung, die Wahl der Landstände betreffend. Der König behielt sich die Ernennung von 10 Mitgliedern vor; im übrigen sollte das Land von je 500 Seelen eins ernennen, jeder

Gewählte aber für 1000 Schweizerfranken Bürgschaften leisten. Bewilligt wurde den Ständen das Petitions-Recht; dabei aber behielt sich der Landesherr für jede Berathung die Initiative vor, und statt Öffentlichkeit der Verhandlungen zu gewähren, verhieß er ein amtliches Tagblatt zur Bekanntmachung der Resultate dieser Verhandlungen.

Wie hätten Bewilligungen dieser Art Liberale befriedigen mögen, welche von der Idee der Volks-Souveränetät bethört waren und über die Bedingungen der gesellschaftlichen Ordnung vielleicht nie nachgedacht hatten!

Am 11. Juli wurde der neu gebildete große Rath von dem General-Lieutenant von Pfuel eröffnet und in Eidespflicht genommen. Inzwischen dauerte die Gährung in den Gemüthern der Unbefriedigten fort; und schon am 13. September, d. h. gerade an dem Tage, wo zu Neufchatel das Fest der Vereinigung des Kantons mit der Eidgenossenschaft gefeiert werden sollte, langte die Nachricht von der Ankunft der Insurgenten an, die sich der Leitung des Lieutenants Bourquin anvertraut hatten. Die Bürger-Garde wurde unter die Waffen berufen; da sie jedoch kaum aus 200 Mann bestand, so hielten die Mitglieder der Regierung es für rathsam, sich nach Valangin zurückzuziehen. Sieben- bis achthundert Mann stark, rückten die Insurgenten in Neufchatel ein, wo sie das Schloß, das Stadthaus und das Arsenal für sich in Beschlag nahmen.

Auf der anderen Seite ergriffen die der alten Ordnung treu gebliebenen Distrikte die Waffen und beschützten die Regierung durch eine den Rebellen gleichkommende

Truppenzahl. Hierbei blieb es nicht. Die Regierung sprach die Dazwischenkunft der Tagsatzung an; und siehe! schon den 17. September trafen Abgeordnete derselben in Neufschatel ein, welche eine Unterhandlung mit Bourquin anknüpften, deren glücklicher Erfolg darin bestand, daß der Rebellen-Chef schon am 27. September dem eidgenossischen Oberbefehlshaber Forrer das Schloß nebst allem der Regierung zuständigen Kriegs-Material gegen das Versprechen vollständiger Amnestie übergab.*

Was in der Schweiz die demokratische Parthei belebte, war von einer solchen Beschaffenheit, daß man dagegen nicht genug auf seiner Hut sein konnte, wenn die öffentliche Ruhe bewahrt bleiben sollte. Hierin lag es unstreitig, daß der General-Lieutenant von Pfuel nach seiner Zurückkunft in der Hauptstadt eine solche Strenge entwickelte, daß 24 Mitglieder des Staatsraths ihre Entlassung einreichten: ein Ereigniß, wodurch die Erbitterung

* Aus Valangin erhielt der König eine mit fast 2000 Unterschriften versehene Adresse vom 26. Sptbr., worin Verehrung für den geliebten väterlichen Monarchen, und Kummer über die Verirrung der Bürger sich gleich lebhaft aussprachen. „Besorgt," so schließt die Adresse, „daß Ew. Maj., im Unwillen über solchen Undank, ermüdet von den Belästigungen eines Volkes, das Sie mit Gnadenbezeugungen überhäuft haben, endlich das Band, welches das Fürstenthum mit Ihnen vereint, lösen und uns dem Schicksal, das thörichte und treulose Rathschläge uns gern bereiten möchten, überlassen könnten, — flehen die Unterzeichneten, mit Gut und Blut der beschwornen Treue ergeben, Ew. Majestät demüthigst an, Sich auf sie zu stützen bis an das Ende, und über ihr Vaterland die Souverainetät zu behalten, welche das Glück ihrer Väter begründete, und das Glück ihrer Nachkommen zu beschirmen berufen ist." — Später erhielt der König noch zahlreiche Adressen gleichen Inhalts aus anderen Ortschaften mit gegen 4000 Unterschriften.

nicht wenig vermehrt wurde. Bourquin, der den Kanton verlassen hatte, weil er sich in demselben nicht für sicher hielt, fand allenthalben, wo er sich auch zeigen mochte, nicht blos freundliche Aufnahme, sondern auch Verheißungen aller Art. Hierdurch verführt, brachte er zum zweiten Male eine nicht unbeträchtliche Zahl von Freiwilligen zusammen, mit welcher er noch einmal gegen Neufchatel vorzurücken gedachte. Doch ehe er dies Vorhaben durchführen konnte, sah er sich von dem General-Lieutenant von Pfuel angegriffen, geschlagen und zerstreut.«*

So mißglückte dieser Versuch, der, wenn nicht Selbstsucht oder Verführung die Triebfedern waren, doch nur aus der Thorheit entsprungen sein konnte, der Theorie auf Kosten einer glücklichen Erfahrung huldigen zu wollen. Auf so unsicherem Fundament errichtet, stürzte rasch der ganze Revolutionsbau in Trümmer, als ein Zeugniß seiner Lebensunfähigkeit. Bourquin selbst verzichtete freiwillig auf die Glorie eines republikanischen Märtyrers, indem er reuig bekannte, daß er irre geleitet sei, und nichts dringender wünschte, als die Gnade des Königs. Überhaupt hatte das ganze Unternehmen den unverkennbaren Charakter der Faktiösen, wie freilich unzählige Thatsachen dieser Art, namentlich in der Schweiz, und wenn sie trotz dieses unnationalen Stempels oft gelingen, so liegt das, wie es scheint, hauptsächlich an der Unthätigkeit der Gegenpartei, die, statt unvorbereitet sich auf einen Kampf

* Wir entnahmen diese Darstellung wörtlich aus Buchholz's histor. Taschenbuch Bd. XVII S. 528 ff., und fügten unsererseits nur die Anmerkung hinzu.

einzulassen, es vorzieht zu warten, bis auch sie im Wege der Konspiration einen Vorsprung erhalten hat, worauf sie ihrer seits Revolution spielt. Hierin aber unterschied sich Neufchatel sehr wesentlich, indem die treugebliebene Parthei mit einer Treue, Hingebung und Energie entgegenwirkte, welche ahnen ließen, daß, wie es später ausgesprochen ward, die Liebe zu einem Fürsten ein bei weitem wichtigeres Motiv bei ihnen war, als die Liebe zu ihrer dormaligen politischen Lage oder Verfassung.

Auf den Bericht des Generals v. Pfuel über die Unterdrückung der Neufchateller Unruhen an den König, antwortete dieser durch folgendes Schreiben:

»Ich habe die letzten Berichte, welche Sie Mir über den Lauf und den glücklichen Ausgang der Begebenheiten in Meinem Fürstenthum Neufchatel erstattet haben, erhalten und mit wahrem Vergnügen davon Kenntniß genommen. Je mehr Mein väterliches Herz durch die in einem Theile des Landes entstandenen Unruhen betrübt worden war, um so größer war Meine Freude beim Anblicke des Triumphs, den die Hingebung der großen Mehrheit der Einwohner über die verbrecherischen Pläne einer verwegenen Faktion davontrug. Diese freiwillige Regung eines ganzen treuen Volkes, das, von der Heiligkeit des Eides beseelt, ohne andere Hülfe, als seine eigenen Kräfte, sich bewaffnete, um die Empörung zu erdrücken, hat etwas Ergreifendes, das die Seele erhebt und Hochachtung erheischt. Jene kleine Gegend hat Europa eine Lehre und ein Beispiel gegeben, welche nicht verloren sein werden, und dieselbe eines ehrenvollen Platzes in der Geschichte würdig

machen. Sie (Pfuel) haben unter schwierigen Umständen mit eben soviel Klugheit als Energie gehandelt, und sind von Meinem Staatsrath, so wie der ganzen Bevölkerung auf das Vollkommenste unterstützt. Ich erwartete viel von ihr wie von Ihnen; der Erfolg hat Meine Hoffnungen gerechtfertigt. Das Volk hat Mir Beweise der Liebe gegeben, die nie in Meinem Gedächtniß erlöschen werden, und Mir mehr als jemals heilige und süße Verpflichtungen gegen dasselbe auferlegt. Alles was zur Bekämpfung der Insurrektion geschah, trug den Stempel der Klugheit und des Muthes an sich. Gerechte und mit eben so viel Geschick geleitete als entworfene Operationen sind vom Erfolg gekrönt worden, und der Himmel hat der Sache des guten Rechtes und der Pflicht seinen Segen ertheilt. Ich beauftrage Sie, diesem Schreiben die größtmöglichste Öffentlichkeit zu geben, um den Neufchatellern Meine Gesinnungen gegen Sie kund zu thun. Sobald das Land in jeder Beziehung der gesetzlichen Ordnung wiedergegeben sein wird, fordere Ich Sie auf, Mir alle diejenigen namhaft zu machen, welche das Glück hatten, sich in einem Augenblicke auszuzeichnen, wo es bei der Trefflichkeit der allgemeinen Gesinnung schwer war, sich hervorzuthun; ihren schönsten Lohn werden Sie ohne Zweifel in dem Bewußtsein ihrer Handlungen finden, aber Ich bin es ihnen und Mir selbst schuldig, ihnen Beweise Meiner Erkenntlichkeit zu geben. Auch fordere Ich Sie auf, Mir im Einverständniß mit dem Staatsrathe alle diejenigen Veränderungen in den Verwaltungsformen vorzuschlagen, welche die Erfahrung der Vergangenheit und der gegenwärtige Zustand für nothwen-

dig erachten lassen, und wenn Gott Meinen Sorgen und Meinen Bemühungen gnädigen Beistand verleiht, so hoffe Ich, dieses Land werde immer mehr ein Muster der Wohlfahrt werden, wie es bereits ein Vorbild aller Bürger-Tugenden ist.

Berlin den 31. Decbr. 1831.

Friedrich Wilhelm.«

Einige Wochen später erließ der König folgende Proklamation:

»Neufchateller!

Seit länger als einem Jahrhundert sind die Könige von Preußen kraft der in dem Fürstenthum gültigen Thronfolge-Gesetze Eure Fürsten geworden, und Euer Land wurde als ein besonderer und selbstständiger Staat mit der Preuß. Monarchie verbunden; während dieser ganzen Zeit sind Euch unter dem Scepter Meiner Vorfahren, wie unter dem Meinigen, stets alle Vortheile der gesellschaftlichen Ordnung, es ist Euch Freiheit, Sicherheit und Aufrechthaltung Eurer alten Institutionen, so wie allmählige Entwickelung aller Zweige der öffentlichen Wohlfahrt zu Theil geworden. Unter einer väterlichen Regierung wurde die Religion beschützt; die Sittlichkeit kam der Autorität der Gesetze zu Hülfe, und unter ihrer schützenden Ägide waret Ihr ein um so glücklicheres Volk, als Ihr Euer Glück fühltet und erkanntet. Auch sind die Verhältnisse, in denen Ihr seit länger als einem Jahrhundert zu Euren Fürsten gestanden, mild, gleichförmig und friedlich gewesen; es waren Verhältnisse des Wohlwollens und des Schutzes von Seiten dieser Letzteren — Verhältnisse der Treue und

Erkenntlichkeit von Eurer Seite. Als Erbe der Gesinnungen und Rechte Meiner Vorfahren habe Ich Euch stets geliebt, und Ihr habt stets Meine Liebe erwidert, indem Ihr Meinen Wünschen und Meiner beständigen Sorge für Euch entsprachet. Die Zeitumstände erheischten nichts Anderes und geboten kein außerordentliches Opfer. Die Stunde der Opfer schlug, und Ihr zeigtet Euch Eurer selbst würdig. In neuerer Zeit haben falsche Begriffe und verderbliche Grundsätze bei den Einen, schimpfliche und strafbare Leidenschaften bei den Anderen eine Bande von Aufrührern, durch deren Reden und Handlungen Eure Existenz bis in's Innerste angefochten wurde, gegen die rechtmäßige Behörde gewaffnet. Der Gemeingeist hieß Euch darauf gegen den Geist des Schwindels zu den Waffen greifen; treue Völkerschaften stiegen von den Bergen herab, vereinigten sich mit den treuen Bewohnern der Ebene, und setzten die Gewalt eines gesetzlichen Widerstandes den Ausschweifungen der Anarchie entgegen; freiwillig und einmüthig stellten sie sich, um unter ihren Panieren für Fürst und Vaterland zu fechten. Die Pflicht und das Recht siegten über die Ungerechtigkeit, die Ordnung über die Unordnung, die Freiheit über die Zügellosigkeit. Durch Euren hochherzigen Entschluß habt Ihr Alles, was Euch das Theuerste auf dieser Welt war, gerettet, und Ihr könnt Euch mit Recht sagen, daß Ihr Euer Heil Euch selbst verdankt. Neufchateller! Ihr müßt wünschen, das Andenken dieser schönen Tage, an denen Ihr Euch Alle die Bürgerkrone erworben, zu verewigen. Es liegt Mir nicht minder als Euch am Herzen, die Erinnerung dieser rühmlichen

Epoche auf Eure Kinder zu verpflanzen, und Euch ein Zeichen Meiner Erkenntlichkeit zu geben, das zugleich ein Zeichen der Eurigen sei. — Da Ihr alle dieselbe Treue und dieselbe Hingebung bewiesen, so habe Ich geglaubt, daß es angemessen sei, durch ein gemeinsames Ehrenzeichen diese Meinem Herzen eben so theuere, als für Euch rühmliche Thatsache zu bestätigen; es soll von allen denen getragen warden, die zur Vertheidigung des Fürsten und des Vaterlandes die Waffen ergriffen haben. Die Statuten dieser Institution sind der gegenwärtigen väterlichen Anrede beigefügt und sollen mit derselben publicirt werden. Wackere und treue Neuschateller! Möge dieser feierliche Beweis der Gesinnungen Eures Fürsten die Bande, die Euch an ihn fesseln, erhalten und wo möglich noch enger knüpfen. Bewahret Eure Sitten, Eure Grundsätze, Eure Euch überlieferten Lehren, Eure Ehrfurcht vor unserer heiligen Religion, und der Himmel wird Euch segnen. Möchtet Ihr stets Euch selbst gleich bleiben und auf Eure Kinder die Treue des geleisteten Eides, den Gemeinsinn und die hochherzigen Gefühle übertragen, die Euch so vortheilhaft auszeichnen.

Berlin den 18. Januar 1832.

Friedrich Wilhelm.«

Gleichzeitig mit dieser schönen Proklamation erließ der König eine Kabinets-Ordre über die Stiftung des Ehrenzeichens, welches alle Diejenigen erhalten sollten, die sich bei der Unterdrückung des Neuschateller Aufstandes besonders ausgezeichnet hatten. Da dies Ehrenzeichen nur für diese besondere Veranlassung gestiftet ward, so sollte es auch zu

keiner anderen Zeit und für keine andere Veranlassung ausgetheilt werden. Die Dekoration bestand in einer silbernen Medaille, welche auf der Vorderseite den Königlichen Namenszug mit der Inschrift: »Treue gegen Pflicht und Vaterland«, auf der Rückseite das Wappen des Fürstenthums Neufchatel enthielt.

Indem aber der König solchergestalt Treue und Pflicht-Erfüllung belohnte, entsagte er keinen Augenblick der weisen Mäßigung, deren Schranken die Partheien so gern durchbrechen. »Nachdem am Schlusse des abgewichenen Jahres«, erzählt Buchholz weiter,* »der Versuch gescheitert war, den die Republikaner gemacht hatten, um Neufchatel der Preußischen Herrschaft zu entreißen, und da durch diese Niederlage das Übergewicht der Royalisten gesichert war, so glaubten diese, es sei der Zeitpunkt gekommen, wo sie eine zweifelhafte Stellung aufgeben könnten: — eine Stellung, die ihnen eben so zuwider war, wie ihren Widersachern. Im Schooß des gesetzgebenden Körpers von Neufchatel wurde demnach eine Zuschrift vorgeschlagen, worin man den König von Preußen bat: die Mittel zu erwägen, wodurch die Bande gelöst werden könnten, welche diesen Kanton mit dem Schweizerbunde vereinigten. Dieser Vorschlag fand so starken Beifall, daß er mit 63 Stimmen gegen 13 angenommen wurde. Mit um so größerer Zuversicht rechnete man auf einen glänzenden Erfolg. Doch Friedrich Wilhelm III, ohne die Beweggründe der Neufchateller zu verwerfen, ertheilte ihnen zur Antwort den Bescheid: die Frage

* Hist. Taschenbuch Th. XVIII S. 569.

reiche hinaus über das sittliche Bedürfniß der Bewohner Neufchatel's; sie sei zugleich Schweizerisch und Europäisch, und eben deshalb werde der König sich nicht entscheiden, ohne sich vorher mit seinen Verbündeten darüber berathen zu haben. — Und so blieb dieser Kanton, trotz seinen royalistischen Gesinnungen, ein Bestandtheil des Schweizerbundes, zum Erstaunen aller politischen Pedanten, welche, nach alten Wahnbegriffen, in der Monarchie nur den Gegensatz des Freien finden.«

Neununddreißigstes Kapitel.

Cholera.

Wir haben bereits erwähnt, daß fast gleichzeitig mit der moralischen Pest der Revolutionen auch eine physische, die Cholera, über Europa hereingebrochen und, wie die meisten Staaten, so auch Preußen heimgesucht habe. Jedermann weiß noch, wie groß der Schrecken und die Angst waren, mit welchen man das verderbliche Ungeheuer aus dem fernsten Norden sich langsam heranwälzen sah. Nichts war natürlicher, als daß man die neue Pest gleich der alten orientalischen abzusperren gedachte, obwohl der Kriegszustand Europa's ein solches Unternehmen um Vieles erschwerte. Da die Krankheit selbst und viel mehr noch ihre Natur den Europäischen Ärzten ganz unbekannt war, so war über die Möglichkeit der Absperrung noch kein sicheres Urtheil

zu fällen, und man mußte zunächst wenigstens versuchen, ob man durch Vorsicht von dem drohenden Übel sich befreien könne. Preußischerseits geschah in dieser Beziehung Alles, was irgend geschehen konnte. Eine eigene Immediat-Kommission unter dem General Thiele und dem Präsidenten Rust ward beauftragt, alle Maaßregeln, welche die Abwehr der Cholera nöthig machte, zu treffen, und diese Maßregeln waren um so mehr alle auf eine strenge Absperrung gerichtet, als der Bericht der nach Rußland gesendeten Preußischen Ärzte einhellig die ansteckende Natur der Cholera aussprach. Demnach wurden strenge Sperr-Linien und Quarantainen angeordnet, jede Kommunikation mit inficirten Gegenden untersagt und verhütet, und demnächst den Oberpräsidenten der zumeist bedrohten Provinzen Posen, Preußen und Schlesien die nöthigen Instruktionen für den Fall bedrohlicher Annäherung des Übels gegeben.

Unterdeß schritt die Cholera unangefochten vor, und brach an verschiedenen Orten, zuerst in Ostpreußen, in die Preußische Monarchie ein. Jetzt fing die Meinung der Ärzte, und demgemäß auch des Publikums an, sich über die Nützlichkeit der Absperrungs-Maaßregeln zu theilen, und, wie immer, waren die Partheien nicht säumig, jeden Übelstand, der sich zeigte, einander gegenseitig Schuld zu geben. Während die Einen behaupteten, die Cholera sei bei Thorn durch Russische Schiffer eingeschleppt, Andere erzählten, der Kommandant von Thorn habe mit dem Russischen Haupt-Quartier kommunicirt, beklagten sich wieder Andere über die Härte der Sperrmaßregeln, die jeden gewerblichen Ver-

kehr fast unmöglich machten. Der König seinerseits stand ruhig zwischen beiden Partheien, obwohl er mit Strenge darauf bedacht war, daß die Maßregeln der Vorsicht genau ausgeführt würden. Daher war er sehr entrüstet, als der Russische Kourier Graf Orloff ohne, oder doch nach abgekürzter Quarantaine=Zeit aus dem Russischen Hauptquartier in Preußen eingelassen worden war. Graf Orloff mußte Berlin sofort verlassen, und der König befahl, wegen dieser Verletzung der Quarantaine eine strenge Untersuchung einzuleiten. Andrerseits wies der König eben so streng das ungeeignete Gesuch der Königsberger Kaufmannsschaft zurück, welche sich durch den Schiffsverkehr zum Behuf der Verproviantirung der Russischen Truppen in Polen, trotz der angeordneten Vorsichts=Maaßregeln gefährdet glaubten.

Sehr interessant in Bezug auf die Gesinnungen des Königs, in Betreff der Cholera ist nachstehende Kabinets=Ordre oder Proklamation, welche er erließ, als die Seuche auch bereits in Berlin eingedrungen war. Sie lautet folgendermaaßen:

»Es hat der wachsamsten Vorsorge und den thätigsten Bemühungen nicht gelingen wollen, die Asiatische Cholera nachdem sie, der strengsten Maßregeln ungeachtet, über die Grenzen Meiner Staaten eingedrungen war, zu unterdrücken und ihrem Vorschreiten Einhalt zu thun. Überall jedoch, wo die erlassenen Vorschriften pünktlich befolgt worden sind, hat die pflichtmäßige Sorgfalt der Behörden, mit den lobenswerthen Anstrengungen gewissenhafter Ärzte vereinigt, die Verheerungen der Seuche wirksam gehemmt und die Zahl

ihrer Opfer, im Vergleich mit andern Ländern, beträchtlich vermindert. Da indeß während der Dauer der Krankheit auf unserem Boden Erfahrungen gesammelt, und die Ansichten der Verwaltung durch praktische Wahrnehmung berichtigt worden sind, so habe Ich die ergangenen Vorschriften einer gründlichen Revision und gewissenhafter Prüfung aller in wesentlichen Betracht zu ziehenden Umstände unterwerfen lassen, um die bisherigen Einrichtungen theils nach den Resultaten einer längeren Behandlung der Krankheit, theils nach dem gegenwärtigen Bedürfniß und den Forderungen der Nothwendigkeit abzuändern. Die strengsten Absonderungs-Maßregeln durch Aufstellung militärischer Kordons an den Grenzen und im Innern des Landes haben bereits auf den gewerblichen Verkehr der Einwohner ungünstig eingewirkt und drohen, bei verlängerter Dauer, den Wohlstand vieler Familien zu zerrütten und dem Lande verderblicher zu werden, als die Krankheit selbst. Sie sind aber auch in dem bisherigen Maaße nicht weiter auszuführen, weil die herannahende Herbstzeit nicht gestattet, die dazu verwendeten Truppen, ohne sie aufzuopfern, diesem beschwerlichen Dienste länger zu widmen. Ich habe daher besonders in Beziehung der militärischen Kordons auf die eigene Beschützung der von der Krankheit bis jetzt noch verschonten Provinzen, Bezirke und einzelner Ortschaften durch polizeiliche Anordnungen, und auf die Abkürzung der Kontumaz-Zeit, die Immediat-Kommission mit weiteren Befehlen versehen und sie angewiesen, die hiernach nöthigen Abänderungen der ergangenen Vorschriften und Einrichtungen unverzüglich bekannt zu machen, und wenn

dieselbe bisher zu Meiner besonderen Zufriedenheit in angestrengter Vorsorge ihr mühsames Amt zur Abwendung und Bekämpfung der Krankheit verwaltet hat, so wird sie auch fernerhin keine Erfahrung, die zu einer Erleichterung der genommenen Maßregeln beitragen kann, unbeachtet lassen. Der Erfolg dieser Vorschriften wird aber nur dann der Erwartung entsprechen, wenn die Gemeinden der einzelnen Ortschaften mit einem, auf die Gesammtheit gerichteten Sinn, überall selbst Hand anlegen, theils um die Verbreitung der Seuche unter ihren Mitbürgern zu verhindern, theils um den Erkrankten zur Genesung rechtzeitigen Beistand zu leisten. Ich habe deshalb die Einrichtung besonderer Gesundheits-Wachen in allen Gemeinden, und die ungesäumte Vorlegung eines Reglements über ihre Organisation und Wirkungsweise befohlen. Indem ich den Erfolg auch dieses Beschlusses in die Hand Gottes lege, und mit demüthiger Unterwerfung unter seinen höheren Willen seinem Seegen befehle, erwarte Ich, mit wohlwollendem Vertrauen auf die Anhänglichkeit und Folgsamkeit Meines treuen Volkes, den unbedingten Gehorsam desselben in Beobachtung der bekannt gemachten Vorschriften. Die Beschränkungen, welche das Bedürfniß zur schnelleren Unterdrückung der Krankheit erfordert, müssen auf die kurze Zeit ihrer Dauer mit Geduld ertragen werden, und Jeder gedenke, daß, was ihn auch Lästiges und Drückendes treffen mag, ihn zum Besten seiner Brüder trifft. Mögen Meine treuen und geliebten Unterthanen die Schickung, die jetzt über uns verhängt ist, sich dienen lassen zur Demüthigung vor Gott und zur Erweckung, zu

verdoppelter Bruderliebe, gegenseitiger Hülfsleistung und Aufopferung. Dann wird sich die schwere Prüfung selbst in einen bleibenden Segen für uns verwandeln, und wir werden bald vereinigte Dankgebete zu Gott, unserem Herrn, richten können, wie wir jetzt in gläubigem Vertrauen zu seiner Gnade das Gebet um Hülfe und Abwendung der Gefahr zu seinem Throne schicken. Ich werde, wie bisher, mit dem Beispiele väterlicher Theilnahme an dem, so Viele hart betreffenden Unglück fortdauernd vorangehen, fordere aber auch alle Diejenigen auf, welchen die Vorsehung Mittel und Kräfte zur Unterstützung der Nothleidenden geschenkt hat, diesem Beispiel zu folgen, denn der immer weiter sich verbreitende Übelstand fordert die vereinigten Kräfte Vieler.«

»Die gemeinsame Sorgfalt möge überall dahin gerichtet sein, daß der arbeitenden Klasse Gelegenheit zur Beschäftigung und zum Erwerb nicht fehle, und daß die Armen-Pflege der Gemeinden erleichtert werde, welche dagegen an ihrem Theil nichts zu versäumen haben, um durch angemessene Lokal-Einrichtungen die Wohlfahrt ihrer Mitbürger zu fördern und die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten.«

»Ich hoffe, daß die strafbaren Gewaltthätigkeiten, die an einigen Orten bei dem Ausbruche der Cholera aus unbegründeten Besorgnissen, und zum Theil aus ganz widersinnigen Verirrungen begangen sind, sich nirgend erneuern und alle Verständigen und Wohlgesinnten ihren Obrigkeiten zur Behauptung der öffentlichen Ordnung und der Achtung vor dem Gesetz bereitwillig die Hand bieten wer-

den. Jede Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Verfügungen, jeder Versuch zur Erregung von Unruhen und Tumult wird der strengsten Strafe der Anstifter und Theilnehmer unterliegen. Wenn, wie Ich mit Zuversicht hoffe, die eingeleiteten Maaßregeln allen Klassen und Ständen Meines Volkes die Überzeugung gewähren, daß die Staats-Verwaltung, gleich weit entfernt von verderblicher Sicherheit und ängstlicher Befürchtung, alle zu ihrer Verfügung gestandenen Mittel an die Unterdrückung der Seuche gewendet, und sich zugleich mit dem redlichsten Ernst bemüht hat, die Übel, welche sie begleiten, zu verhüten und zu mildern, so hat jeder Einzelne nur noch dem Rufe seiner Pflicht und der Stimme seines Gewissens treulich zu folgen, um der gemeinsamen Gefahr mit ruhigem Gemüth und dem unerschrockenen Vertrauen entgegen gehen zu können, daß er in Gottes Hand steht, und daß das Übel um so schneller an ihm vorübergehen werde, je fester und zuversichtlicher es ihn in diesem Glauben und Vertrauen gegründet findet.

Charlottenburg den 6. Sptbr. 1831.

Friedrich Wilhelm.«

Die betrübenden Thatsachen, auf welche der König hindeutet, sind noch in frischem Andenken. In der That schien es, als ob nicht nur die Krankheit selbst, sondern auch die verwirrenden moralischen Einwirkungen derselben sich mit ihr von Land zu Land, von Ort zu Ort fortwälzten. Was in Moskau, was in Petersburg sich beim Ausbruche der Cholera zugetragen, das wiederholte sich in Königsberg, in

Stettin und an vielen anderen Orten, namentlich aber späterhin in Paris und anderen Französischen Städten. Der Schrecken und die Angst, welche rohe Massen stets zu Excessen treiben, der Triumph einer Anzahl von Taugenichtsen, welche hofften, daß die Pest alle Schranken der Gesetze niederreißen werden, bei einigen Thörichten die wahnsinnige Annahme von Brunnenvergiftungen, von Tödtung der Erkrankten in den Lazarethen, diese und ähnliche Ursachen waren freilich so fest an das Grundübel selbst geknüpft, daß sich nothwendig allenthalben auch einerlei Wirkungen äußern mußten. Um so erfreulicher ist die Bemerkung, daß in Berlin sich jene abscheulichen Auftritte nicht wiederholten, obgleich dort die beängstigenden Sperr- und Vorsichts-Maaßregeln anfangs mit aller Strenge gehandhabt wurde. Der Kondukt eines Erkrankten in jener Zeit, der in einem sargähnlichen Korbe von schwarzgekleideten, verlarvten Trägern getragen wurde, während Polizeibeamte voraufschritten, zur Seite gingen und folgten, um von allen Seiten die Annäherung eines Jeden abzuwehren, ebenso die strenge Cernirung eines Hauses, in dem ein Erkrankungs- oder Sterbe-Fall vorgekommen, alles dieses war allerdings nicht ungeeignet, die Leidenschaften eines rohen Pöbels zu provociren. Dennoch aber blieb, wie gesagt, Berlin zur Freude des Königs von allen Tumulten verschont, was zum Theil gewiß durch die frommen, väterlichen Worte des Königs, zum andern Theil aber durch zeitig getroffene zweckmäßige Maaßnahmen bewirkt wurde. Diese bestanden nicht nur in den vielen, von der Immediat-Kommission getroffenen Einrichtungen zur Unterbringung der Kranken, zur Sicherung

schleuniger ärztlicher Hülfe und zur Versorgung der armen Familien, die ihres Ernährers durch die Cholera beraubt würden, sondern hauptsächlich auch in den Anordnungen des Königs zur hinreichenden Beschäftigung der arbeitenden Klasse, wodurch dieser ein genügender Erwerb gesichert, und sie zugleich von Müssiggang und Excessen abgehalten wurde. So befahl der König die bereits vorher beabsichtigte Erweiterung des Charitée-Krankenhauses nunmehr sofort in Ausführung zu bringen, und dabei hauptsächlich die in Berlin ansässigen Arbeiter zu beschäftigen, und demnächst noch mehre andere Bauten vorzunehmen.

Der Königliche Hof begab sich nach Potsdam, wo die einzelnen Mitglieder der Königlichen Familie die verschiedenen Schlösser in der Umgebung der Stadt bezogen, und wo diejenigen Vorsichtsmaaßregeln in Anwendung gebracht wurden, die man damals noch für zweckdienlich, ja für unerläßlich hielt und die, so weit es sich thun ließ, jeder Einzelne in seinem Hausstande beobachtete.* Der König wohnte während dieser Zeit in Parez, kam aber nicht nur sehr häufig nach Berlin, sondern besuchte daselbst auch das Theater, in welchem, nachdem der erste Schreck

* Wir erinnern nur noch daran, daß kein Kaufmann anderes Geld annahm, als nur welches der Käufer in ein Gefäß mit Essig geworfen hatte. — Der Verfasser selbst, welcher damals täglich die Cholera-Lazarethe besuchte, unterwarf sich nicht nur, ehe er wieder in seine Wohnung ging, der vorschriftsmäßigen widerwärtigen Desinfektion durch Chlor, sondern nahm überdies noch jedesmal ein Bad, und ließ unterdeß seine Kleider desinficiren; ein Verfahren, das alle Ärzte aus Rücksicht auf ihre Familien beobachten zu müssen glaubten. Wie anders war es bei der zweiten Epidemie!

vorüber war, die Zuschauer sich wieder so zahlreich wie früher einzufinden anfingen.

Bekanntlich war die Sterblichkeit in Berlin bei dieser ersten Cholera-Epidemie verhältnißmäßig sehr gering, was auch mit dazu beigetragen haben mag, daß die untersten Volksklassen sich keinen Ausschweifungen hingaben. Die Epidemie herrschte vom Anfange September's 1831 bis etwa Mitte Januar's 1832, und raffte im Ganzen etwas über 1400 Personen fort. — Indessen waren unter den Opfern, welche die Seuche gefordert hatte, doch mehre Männer, deren Tod den König ergriff und betrübte. Wir nennen in dieser Beziehung — indem wir auch diejenigen anführen, die an anderen Orten, aber in demselben Jahre, der verheerenden Krankheit erlagen — nur den Großfürsten Konstantin, den Grafen Diebitsch, den Grafen Gneisenau, diesen hochverehrten Veteranen des Freiheitskrieges, der am 24. August zu Posen an der Cholera starb, und den Professor Hegel, der derselben Krankheit zu Berlin erlag. Außerdem verlor Preußen in diesem Jahre eine nicht geringe Anzahl ausgezeichneter Männer, deren Tod den König mehr oder minder schmerzlich berührte. Wir nennen von ihnen hauptsächlich noch: den hochherzigen, geistvollen Oberpräsidenten von Pommern, Sack, den Geheimen Staatsrath und Professor Niebuhr († zu Bonn am 2. Januar), den berühmten ehemaligen Minister Stein, den Schöpfer der Preußischen Städte-Ordnung, der am 29. Juni auf seinem Gute Kappenberg in Westphalen starb, nachdem er sich nicht durch seine Ruhe, sondern durch die Thätigkeit seiner letzten Lebensjahre überlebt hatte, ferner

den ehrwürdigen 93jährigen Erzbischof Borowski, und den greisen Staatsminister v. Ingersleben, Oberpräsidenten der Rheinprovinz.

Während die Cholera in Berlin herrschte, arbeitete die Immediat-Kommission im Auftrage des Königs eine neue Instruktion in Betreff des Verfahrens beim Ausbruche der Cholera aus, und wenn diese Instruktion in Folge der Erfahrungen, die man nunmehr gemacht hatte, die früheren Bestimmungen auch um vieles milderte, so herrschte darin doch noch immer die Idee der Kontagiosität der Krankheit vor. Dennoch fand die neue Instruktion ungetheilten Beifall, denn selbst die Gegner der Kontagiosität fanden die angeordneten Vorsichts-Maßregeln, denen das Harte und Drückende der früheren genommen war, zweckdienlich und lobenswerth. Der König bestätigte durch Kabinets-Ordre vom 5. Februar 1832 diese Instruktion, weil die bisherigen Erfahrungen zwar eine Milderung des Sperrsystems zuließen, das Dunkel dagegen, in welches die eigentliche Natur der Krankheit noch immer gehüllt sei, zugleich verböte, alle Vorsicht aufzugeben.

So ging denn das drohende Übel schonend vorüber, und die schwere Prüfung, die durch die Doppelepidemie der Seuche und der Revolutionen des Königs Leben wieder heimsuchen zu wollen schien, erwies sich, im Verhältniß zu dem Befürchteten, milde und leicht. Freilich wirkten Beide noch einige Zeit in ihren Folgen fort; die Umwälzungen in den Mißhelligkeiten mit den auf diesseitiges Gebiet geflüchteten Polen, und in den Maaßregeln gegen die nach Polen übergetretenen Preuß. Unterthanen; nächst-

dem aber auch in dem Kampfe zwischen Holland und Belgien, in den mißlungenen Versöhnungs-Versuchen und in dem Opfer, welches der König zu bringen genöthigt war, indem er, im Interesse des Europäischen Friedens der Intervention Frankreichs, gleich den Kaisern Franz und Nikolaus, unthätig zusehen mußte; die Cholera aber, indem sie, obgleich aus Berlin verschwunden, doch in unaufgehaltenem Fortschreiten die westlichen Provinzen der Monarchie heimsuchte und einige Jahre später wiederkehrte. Indessen waren diese Einwirkungen doch nicht so tief und mächtig, um dadurch dem Leben des Königs ein eigenes Gepräge zu geben, oder einen neuen Wendepunkt in demselben darzustellen.

Vierzigstes Kapitel.

Revidirte Städte-Ordnung.

Es leuchtet ein, daß unter dem lähmenden Einflusse von Umständen, wie sie seit der Mitte des Jahres 1832 herrschten, die innere Verwaltung in ihren Entwickelungs-Fortschritten gehemmt werden mußte. Dennoch fehlt es auch im Jahr 1831 nicht an Neuschöpfungen, die meist freilich bereits früher vorbereitet worden waren, zum Theil aber auch während der Zeit der Wirren in's Leben gerufen wurden. Wir wollen die wichtigsten in gedrängter Darstellung zusammenfassen und zwar mit den Verträgen beginnen. Solche

wurden nämlich in diesem Jahr geschlossen: mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar über dessen künftigen Beitritt zum Zollverbande der östlichen Preußischen Provinzen (11. Februar), ein Vertrag, der durch eine anderweitige Übereinkunft vom 10. August noch ergänzt und erläutert ward; ferner mit Anhalt-Bernburg ein Vertrag wegen dessen fernerer Anschließung an das indirekte Steuersystem Preußens (17. Mai) und ein zweiter Vertrag wegen Regulirung der Schifffahrts-Abgaben auf der Saale; sodann mit dem Fürstenthum Waldeck, wegen dessen Anschluß an den Zollverband der westlichen Provinzen Preußens (16. Apr.) und endlich ein Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt einerseits, und Kurhessen andrerseits (25. August). — Von noch größerer Wichtigkeit aber erscheint der endlich am 31. März abgeschlossene, am 19. Mai vom König ratificirte Vertrag der Rheinufer-Staaten mit Holland in Betreff der Rheinschifffahrt. Da die Abfassung einer definitiven Rheinschifffahrts-Ordnung, heißt es in dem Vertrage, wie die Wiener Kongreß-Akte sie vorschreibt, dadurch unmöglich geworden ist, weil die Partheien sich über die Interpretation jener Bestimmungen nicht haben einigen können, indem Holland behauptet, daß das Meer, welches seine Küsten bespült, nicht zur freien Schifffahrt benutzt werden dürfe, auch dort nicht, wo der Rhein sich in dasselbe ergießt, und daß ferner als eine Fortsetzung des Rheins, wie die Wiener Kongreßakte es bezeichnet, in den Niederlanden nur der Leck angesehen werden dürfe, während die anderen Mächte (Frankreich, Preußen, Baiern, Hessen-Darmstadt und Baden) behaup-

teten, daß die in der Kongreßakte ausgesprochenen Rechte alle Schiffe betreffe, die aus dem Rhein ins Meer und umgekehrt fahren, und daß unter dem Namen des Rheins der ganze Lauf dieses Stroms nebst allen seinen Mündungen und Ausmündungen innerhalb der Niederlande zu verstehen sei; da also über diese Meinungs-Differenzen eine Einigung nicht hat zu Stande gebracht werden können, so haben die Uferstaaten es vorgezogen die Bestimmungen der Kongreßakte unerörtert zu lassen und einen Vertrag auf die Basis gegenseitiger Übereinkunft zu gründen, »jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dieser Vertrag die beiderseits behaupteten Rechte in keiner Weise beeinträchtigen solle.« — Der Vertrag selbst handelt in den 12 Artikeln des ersten Abschnitts von den allgemeinen Anordnungen in Betreff der Rheinschifffahrt und setzt darin, als als das Hauptsächlichste, Folgendes fest: der Rhein ist in seinem ganzen Laufe bis zum Meere für die Handelsschifffahrt frei, und außer dem Leck wird auch die Waal als Fortsetzung des Rheins in den Niederlanden betrachtet. Nachdem hierauf die zu benutzenden Wasserstraßen festgestellt worden, bestimmt der 4te Artikel die feste Abgabe welche für transitirende Waaren zu erheben Holland berechtigt ist, und welche, nach Art. 5., auch nicht vermehrt werden soll, wenn die Schiffer in den Häfen von Rotterdam, Dortrecht und Amsterdam ihre Ladung zum Theil löschen, oder einnehmen, und von dort auf jede beliebige Straße in's Meer fahren 2c. Holland errichtet in den genannten Häfen Zollniederlagen, in welchen die zur See eingeführten oder auszuführenden Waaren kürzere oder län-

gere Zeit abgabenfrei lagern dürfen, und im 10ten Artikel verpflichten sich dafür die Rheinuferstaaten, daß jede von ihnen eine oder mehre Städte am Rhein zu Freihäfen für den Rheinhandel erklären werde, und zwar Preußen die Städte Köln und Düsseldorf, wobei es sich zugleich bereit erklärt, die Zahl der Freihäfen nach Erforderniß zu vermehren. — Der zweite Theil des Vertrages bestimmt die Rheinschifffahrts-Abgaben, und der dritte Theil das Verhältniß der, in jedem einzelnen Uferstaat geltenden Steuergesetze zur Rheinschifffahrt.

Nachdem hierauf in den folgenden Abschnitten die Schifffahrts-Polizei und Justiz geordnet sind, werden im 9ten Abschnitt die Pflichten und Befugnisse der Central-Kommission, des Oberaufsehers und der anderen Beamten festgestellt. — Ein besonderer Nachweis zählt demnächst die Handels-Gegenstände auf, welche beim Durchgange durch die Niederlande von Krimpen oder Gorkum bis in die See mehr oder weniger, als die oben bestimmte feste Abgabe zu entrichten haben, außerdem bestimmen besondere Tarife die verschiedenen Gebühren und Zölle auf dem Rhein, und endlich ist noch ein besonderes Protokoll hinzugefügt über die abweichenden Bestimmungen, welche Frankreich in Betreff der Niederlagen und Freihäfen sich vorbehalten hatte.

Auf diese Weise war eine so langjährige Streitigkeit welche den Handel in hohem Grade benachtheiligte, endlich geschlichtet, und wir haben wiederholt angedeutet, wie vorherrschend besonders Preußens Antheil an der Beseitigung dieser Übelstände gewesen ist.

Zu den anderweitigen erwähnenswerthen Verordnungen

aus dem Jahre 1831 gehören noch: die Kabinets-Ordre vom 2. Juli, im Betreff der Fideikommisse und Lehnsgüter, deren Besitzern darin die Erlaubniß ertheilt wird, ihre Gütersubstanz wegen der Auseinandersetzungs-Kosten und Abfindungen bei den gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen rc. zu verpfänden; — ferner die Kabinets-Ordre vom 1. August, welche die Bedingungen feststellt, unter welchen den ritterschaftlichen Gütern, wenn dieselben durch die gesetzliche Ablösung der Reallasten unter den, für die Landtagsfähigkeit nöthigen Werth herabsinken, dennoch die Landtags-Berechtigung verbleiben solle; da diese Art von Zerstückelung oft eine unfreiwillige sein könne, und die Billigkeit es daher erfordere, dem Gutsbesitzer gesetzliche Mittel zur Erhaltung jener wichtigen Berechtigung zu gewähren. — Nicht minder wichtig ist die Kabinets-Ordre vom 16. Juni in Betreff der kirchlichen Zehnten in Schlesien. Durch Kabinets-Ordre vom 6. Februar 1812 hatte der König nämlich bestimmt, daß, mit Aufhebung des Gesetzes vom Jahre 1758, von den zehntenpflichtigen Grundstücken die Zehnten auch dann entrichtet werden müßten, wenn diese Grundstücke in den Besitz von Nicht-Katholiken gelangten. Diese Bestimmung hob der König nunmehr, auf Grund einer Petition des Landtages, wieder auf, indem er gleichzeitig das ältere Gesetz vom Jahr 1758 aufs neue in volle Kraft treten ließ. — Endlich erwähnen wir auch noch der Kabinets-Ordre vom 9. Juni, mittelst welcher der König dem Staats-Ministerium auftrug, den Unterschied zwischen den Rechten des Fiskus und den eigentlichen Hoheitsrechten auf Grund der Gesetze und Ver-

fassung des Landes genau festzustellen; das Staats-Ministerium entledigte sich dieses Auftrages durch einen Bericht vom 16. November, welchem der König nunmehr Gesetzes-Kraft ertheilte.

Bei weitem das wichtigste Gesetz dieses Jahres war jedoch die seit langer Zeit vorbereitete, nunmehr am 17. März 1831 vom König vollzogene revidirte Städteordnung, deren wesentlichen Inhalt wir, trotz der wachsenden Beschränkung des Raums, doch in diesem Werke einen Platz geben zu müssen glauben. In den Grundprinzipien stimmt die neue Städte-Ordnung, welche, nach Anhörung der Stände, vom Staatsministerium beantragt und von Staats-Rath begutachtet worden, mit dem gleichnamigen Gesetz vom Jahre 1808 allerdings überein, doch enthält sie, außer den Modificationen, welche das ursprünglichste Edikt seit seiner Entstehung erfahren hatte, auch noch mancherlei andere nicht unwesentliche Abweichungen, welche großentheils wohl dem Umstande beizumessen sind, daß die neue Städte-Ordnung hauptsächlich für die neuen und wiedererworbenen Provinzen bestimmt ward. — Die wesentlichsten Bestimmungen lassen sich in Folgendem zusammenfassen:*

Jede Stadt hat ein besonderes Statut, welches die Bestimmungen erhält, die außer den Vorschriften der Städte-Ordnung in der Stadt gelten sollen, demnächst die Ergänzung einzelner Bestimmungen der Städteordnung, endlich selbst Abweichungen von diesem Gesetze, sofern solche noth-

* Vergl. Bd. II, S. 79.

wendig erscheinen. Die Statuten werden entweder von den Staats-, oder von den Stadtbehörden entworfen, immer aber von den letzteren berathen und begutachtet, und vom Ministerium, (oder, wenn die Statuten Abweichungen von dem Gesetze enthalten, vom Könige) bestätigt. — Zum Stadtbezirk gehören außer der Stadt auch die Vorstädte und die städtische Feldmark; es können aber auch neue Grundstücke zum Stadtbezirk geschlagen, oder ältere davon getrennt werden, und zwar sowohl auf Antrag der Stadtbehörde als der Betheiligten, immer aber im Wege einer regelmäßigen Auseinandersetzung. — Die vormals unmittelbaren Reichsstände sind sowohl für ihre Person, als für ihre im Stadtbezirke liegenden Grundstücke der Städteordnung nicht unterworfen, und auch die Besitzer andrer mittelbarer Städte können nicht gezwungen werden, dem Gemeindeverbande mit ihrem Dominialbesitz beizutreten. — Die Bewohner des Stadtbezirks zerfallen in Bürger und Schutzverwandte; jeder Bürger muß den Bürgereid leisten. Verpflichtet ist, Bürger zu werden, Jeder, der ein Grundeigenthum von (in kleinen Städten) mindestens 300 Thlr. bis (in großen Städten) 2000 Thlr. besitzt; ferner jeder Gewerbetreibende, der aus seinem Gewerbe eine jährliche Einnahme von 200 — 600 Thlr. bezieht; (das Stadtstatut hat diese und ähnliche Sätze genauer zu bestimmen). — Nicht verpflichtet, aber berechtigt zum Bürgerwerden ist Jeder, der seit wenigstens zwei Jahren in der Stadt wohnt und ein reines Einkommen von mindestens 400 — 1200 Thlr. hat; außerdem können die Stadtbehörden durch übereinstimmenden Be-

schluß auch besonders achtungswerthen Einwohnern ohne jene Bedingungen das Bürgerrecht ertheilen.

Die Bestimmungen wegen Verweigerung und Entziehung des Bürgerrechtes weichen nicht wesentlich von den älteren ab. — Wichtig dagegen ist die Bestimmung in dem neuem Gesetz, daß auch Schutzverwandte Grundstücke erwerben und Gewerbe treiben können, wenn deren Werth oder Ertrag nicht die im Statut bestimmte Höhe erreicht. Zur Gemeinde gehören sowohl die Bürger als die Schutzverwandten und das Kämmerei-Vermögen, d. h. das zur Bestreitung von Gemeine-Ausgaben bestimmte, kann nur zu Nutzen der Gesammt-Gemeine verwaltet werden; anderes Stadtvermögen aber, welches das Statut zu specificiren hat, wird nach früherem Herkommen auch ferner verwendet; d. h. entweder zu Nutzen der Gesammtgemeine, oder der Bürger allein, oder der Schutzverwandten allein. — In den Bestimmungen über die Leistungen der Gemeindeglieder finden sich keine erhebliche Abweichungen. — Die Zahl der Stadtverordneten (mindestens 9, höchstens 60) bestimmt für jede einzelne Stadt deren Statut; sie sowohl als ihre Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt, jährlich scheidet ein Drittel von ihnen aus; die Hälfte der Stadtverordneten, (nicht aber der Stellvertreter) muß aus Grundbesitzern bestehen; die Wahl geschieht durch sämmtliche Bürger auf einmal, oder in größeren Städten durch getheilte Versammlungen, indem sämmtliche Bürger entweder nach Bezirken oder Ständen (Klassen) eingetheilt werden; Stadtverordneter kann nur derjenige Bürger werden, der ein Grundeigenthum von (nach der Größe der

Stadt) resp. 1000 bis 12,000 Thlr. Werth, oder ein reines Einkommen von resp. 200 bis 1200 Thlr. hat; durch übereinstimmenden Beschluß der Stadtbehörden können jedoch auch minder Vermögende unter die Wählbaren aufgenommen werden; auch finden die Vermögensbestimmungen überhaupt keine Anwendung, wenn von Klassen (s. oben) gewählt wird. — Vier Wochen vor der Wahlversammlung legt der Magistrat auf dem Rathhause die Bürgerrolle und eine Liste der Wählbaren aus. — Die Wahlversammlungen werden am Sonntag gehalten; den Vorsitz führt ein Magistrats-Mitglied als Wahlvorsteher und ein ihm beigegebener Stadtverordneter; Beide erhalten 3 erwählte Mitglieder der Wahlversammlung selbst zu Beisitzern, von denen Einer das Protokoll führt. Der Wahl geht ein Gottesdienst voraus; der Wahlakt geschieht dergestalt, daß jeder Wähler einen verdeckten Stimmzettel in den Wahlkasten wirft, worauf die absolute Mehrheit entscheidet ꝛc.

In Betreff der Rechte und Verhältnisse der Stadt-Verordneten und ihres selbstgewählten Vorstehers bemerken wir als wesentlich, daß Letzterer durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten, oder selbst nur einer dieser Behörden, sofern die Regierung ihr zustimmt, absetzbar ist, — und ferner daß bei Berathungen, wo das Interesse einzelner Stadtverordneten mit dem der Gemeine kollidirt, statt der Stadtverordneten deren Stellvertreter eintreten; ist die Mehrzahl auf diese Weise betheiligt, so bestellt die Regierung einen Rechtsanwalt für die Interessen der Stadtgemeinde; dasselbe geschieht auf Antrag des Magistrats, wenn die Gemeine die Stadtverordneten

zur Rechenschaft ziehen will; auch einzelne Stadtverordnete können von der Stadt in Anklagestand versetzt werden. »Sollte aber«, heißt es demnächst in dem Gesetze, »eine Stadtverordneten-Versammlung fortwährend ihre Pflichten vernachlässigen und in Unordnung und Partheiung verfallen; so werden Wir sie nach genauer Untersuchung auflösen, die Bildung einer neuen Versammlung nach Befinden wieder anordnen, und die Schuldigen auf gewisse Zeit oder auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklären. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Rüge vorbehalten.« — Der Magistrat wird in dem neuen Gesetz sehr bestimmt in seiner zwiefachen Eigenschaft bezeichnet: als Verwalter der Gemeine-Angelegenheiten und als Organ der Staatsgewalt; die Zahl seiner Mitglieder, im Allgemeinen auf drei oder mehr bestimmt, stellt das Statut näher fest, welchem auch das Recht vorbehalten ist, besoldete Bedingungen der Befähigung vorzuschreiben; besondere Rathsmitglieder dürfen nur mit Genehmigung der Regierung ein Gewerbe treiben. — Der Bürgermeister muß sich zur christlichen Religion bekennen; er und die besoldeten Magistrats-Mitglieder werden auf zwölf, die unbesoldeten auf sechs Jahre von den Stadtverordneten nach absoluter Mehrheit gewählt; aus besonderen Gründen ist bei desfallsiger Übereinstimmung der Stadtbehörden, und unter Zustimmung der Regierung die Wahl auf Lebenszeit zulässig. Sämmtliche Magistratsglieder werden von der Regierung bestätigt, welche das Recht hat, die Wahlen zu annulliren und sich von der Fähigkeit und Würdigkeit der Gewählten durch Prüfung oder

auf andere geeignete Weise zu überzeugen; bei Verzögerung einer erledigten Wahl bestellt die Regierung einen besoldeten Kommissar für die Stelle. — Den Oberbürgermeister wählt der König selbst aus drei ihm vorgeschlagenen Kandidaten.* — Der Besoldungsetat wird von dem Magistrat entworfen, von den Stadtverdneten vorläufig festgestellt und von der Regierung geprüft und bestätigt. — Besoldete Magistratsglieder haben, wenn sie nicht wieder gewählt oder nicht wieder bestätigt werden, Anspruch auf Pension aus der Stadtkasse, und zwar nach zwölfjähriger Dienstzeit auf die Hälfte, nach 24jähriger auf 2 Drittel des Diensteinkommens; außerdem hat jedes Magistrats-Mitglied, so wie die auf Lebenszeit angestellten Beamten und Diener Pensions-Anspruch, wenn sie, nach mindestens 12jährige Dienstzeit, dienstunfähig werden. Bei unfreiwilliger Pensionirung wegen mangelhafter Dienstführung oder moralischer Gebrechen wird dem betreffenden Beamten diese Absicht nebst der Höhe der Pension mitgetheilt, seine etwaigen Einwendungen vernommen, und darauf vom Ministerium des Innern, nach den für Staatsdiener vorgeschriebenen Grundsätzen entschieden. Übernimmt der Pensionirte ein Staats- oder ein neues Stadtamt, so erhält er gar keine Pension mehr, oder nur so viel, daß dadurch sein früheres Diensteinkommen ausgeglichen wird. Auch bei Suspensionen und Entsetzungen wird ganz nach den für Staatsdiener geltenden Grundsätzen verfahren. — Die Amtsverhältnisse des Magistrats sind doppelter Art,

* Der Fall, daß der König alle drei Kandidaten verwürfe, ist wohl in der alten, nicht aber in der revidirten Städteordnung vorgesehen.

insofern sie sich auf Gemeinde-Angelegenheiten oder auf Verfügungen der Staatsbehörden beziehen; in letzterer Hinsicht muß der Magistrat über die Befolgung der Landes-Gesetze wachen und die Aufträge der Staatsbehörden vollziehen. Der Magistrat steht in dieser Hinsicht ganz unabhängig von der Stadtgemeine, ist blos den betreffenden Staatsbehörden untergeordnet, und die Stadt-Verordneten sind ihm denselben gesetzlichen Gehorsam, wie die übrigen Einwohner, schuldig. — Die Amtsbefugnisse des Magistrats als Stadtbehörde sind wesentlich nicht von denen in der älteren Städteordnung festgestellten verschieden; etwas erweitert erscheinen dagegen die Befugnisse des Bürgermeisters, der nicht nur den Geschäftsgang leitet und beaufsichtigt, das Interesse des Staats besonders wahrnimmt und den Unterbeamten Disciplinarstrafen auferlegen darf, sondern auch Beschlüsse, die er für gesetzwidrig oder unangemessen hält, suspendiren kann, bis die Regierung darüber entschieden hat, wie er nicht minder, wenn Gefahr im Verzuge ist, die nöthigen Vorkehrungen selbstständig zu treffen berechtigt ist. — Wo keine besondere Polizeibehörde eingesetzt wird, verwaltet der Magistrat, besonders aber der Bürgermeister, oder ein anderes dazu beauftragtes Mitglied des Magistrats, ganz unabhängig von seinem Stadtamt blos im Auftrage der Regierung das Polizeiwesen der Stadt; immer muß der Magistrat der Polizei-Verwaltung die nöthige Hülfe angedeihen lassen. — Genau geordnet ist in einem besonderen Abschnitt des Gesetzes das Geschäfts-Verhältniß beider Stadtbehörden: wenn nämlich neue Beschlüsse zu fassen sind, so hängt, je nach den Fällen, die

Entscheidung ab, entweder von der Übereinstimmung beider Stadtbehörden, die zuweilen dann noch der Genehmigung der Staatsbehörden bedarf, oder es entscheidet der Magistrat allein, oder endlich die Stadtverordneten-Versammlung allein. — Bei allen Obliegenheiten, bei welchen örtliche Verhältnisse zu berücksichtigen sind, z. B. Polizei-, Kirchen-, Armensachen rc., muß der Magistrat zwar das Gutachten der Stadtverordneten einholen, doch bindet ihn dies nicht, am wenigsten wo es die Festsetzungen der Staatsbehörden gilt; überträgt dagegen der Magistrat die eigentlich ihm zustehende Entscheidung einer städtischen Angelegenheit den Stadtverordneten, so ist deren Beschluß bindend; überhaupt entscheiden (»in der Regel«) diese allein: über den städtischen Haushalt, über den Etat, über die Verwaltung rc. der städtischen Grundstücke, über Anstrengung von Prozessen oder den Abschluß von Vergleichen, über Verträge über Neubauten und außerordentliche Ausgaben. Will der Magistrat dem gefaßten Beschlusse nicht beistimmen, so versucht die Regierung durch einen besonderen Kommissarius eine Einigung zu bewirken, indem jener nach Erforderniß nicht nur die beiden Stadtbehörden, sondern, wenn es ihm dienlich scheint, auch noch eine Anzahl achtbarer Einwohner (Bürger?) versammelt und, wenn eine Einigung nicht zu Stande kommt, von beiden Partheien ein Gutachten einfordert, nach deren Prüfung die Regierung entscheidet; dasselbe Verfahren wird beobachtet, wenn beide Stadtbehörden sich in Betreff neuer Einrichtungen, oder der Abänderung älterer nicht einigen können. Bei Veräußerungen und Gemeinheitstheilung städtischer Grundstücke rc. Auf-

nahme oder Prolongation von Anleihen, wobei stets für Zins- und Tilgungsfonds zu sorgen rc., ist immer, außer der Übereinstimmung des Magistrats und der Stadtverordneten, auch die Genehmigung der Regierung nothwendig; dagegen muß bei Veräußerung von wissenschaftlichen und Kunstsammlungen und Archiven der Minister des Innern seine Genehmigung ertheilen. Neue Auflagen dürfen nur unter Beistimmung der vorgesetzten Staatsbehörden und überhaupt nie angeordnet werden, so lange noch Stadt-Vermögen da ist, dessen Ertrag von einzelnen Einwohnern oder Klassen derselben bezogen wird, in welchem Fall dieses Vermögen zum Nutzen der Gesammtkommune verwendet wird; überhaupt aber kann zu jeder Zeit solches Separat-Vermögen durch gemeinsamen Beschluß der Stadtbehörden und Zustimmung der Regierung in Kämmerei-Vermögen verwandelt werden. Die Stadtverordneten kontrolliren die Verwaltung, reichen ihre etwaigen Beschwerden gegen den Magistrat oder einzelne Mitglieder desselben bei der Regierung ein, von deren Entscheidung beide Partheien, nach Umständen, auf die höheren Staatsbehörden oder den Rechtsweg provociren können; in letzterem Falle leitet die Regierung den Prozeß gegen den Magistrat mittelst eines Anwaldes für die Stadt ein. — In Betreff der Verpflichtung jedes Bürgers zur Annahme von Stadtämtern ist zu bemerken, daß, außer den auch in dem älteren Gesetz Befreiten, jeder Bürger diese Befreiumg aus erheblichen Gründen bei der Regierung nachsuchen kann, und daß auch Staatsdiener wählbar sind, zur Annahme aber der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörde und der Regierung

bedürfen, so wie jene oder diese die ertheilte Erlaubniß auch wieder zurücknehmen kann. — Ein eigener Abschnitt des Gesetzes ordnet demnächst die Verhältnisse der vormaligen Reichsstände und der mittelbaren Städte in Bezug auf das städtische Gemeinwesen. Die vormaligen Reichsstände behalten ihre Rechte über die in ihrem Landbezirk seßhaften Stadt-Gemeinen; die Besitzer von mittelbaren Städten verbleiben im Genuß ihrer Privat- und Ehrenrechte, die ihnen in dem Stadtstatut ausdrücklich bewahrt bleiben müssen; sie bestätigen ferner den Bürgermeister und die Magistratsglieder, ertheilen ihr Gutachten in Betreff des Arrondissements des Stadtbezirks, der Festsetzung der Bürgerrechtsgebühren, der Einführung neuer oder Abänderung alter Einrichtungen, der Veräußerung von städtischen Grundstücken, der Aufnahme von Anleihen, der Verwandlung von Separatvermögen in Stadtvermögen und aller andern Fälle, in welchen die Regierung ihr Gutachten einzufordern gutfindet, und verwalten endlich die Polizei, oder übertragen selbige, nach vorgängiger Einigung wegen der Kosten, dem Magistrate. Alle diese Rechte genießen sie indeß nur, wenn solche schon im Jahre 1806 (wenn auch nur für den größten Theil der Stadt) bestanden haben, wenn sie gleichzeitig die ihnen etwa obliegenden besonderen Pflichten gegen die Stadt auch ferner übernehmen, wenn sie im Staate verweilen, (widrigenfalls die Regierung ihre Befugnisse provisorisch übernimmt,) wenn die genannten Rechte zur Zeit der Erwerbung der Stadt durch den zeitigen Besitzer oder seine Ahnen wirklich bestanden haben; glaubt sich die Gemeine oder ein Einwohner durch die

Art der Ausübung jener Rechte behindert, so steht ihm die Beschwerde an die Regierung jederzeit frei.

Dies ist der wesentliche Inhalt des wichtigen organischen Gesetzes, welches von dem Könige unterzeichnet, und von dem Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz, sowie von den Ministern Maaßen und v. Brenn contrasignirt ist. Es liegt außer unserer Aufgabe, eine kritische Parallele zwischen dem neuen und dem älteren gleichnamigen Gesetze zu ziehen; wir haben einzelne Abweichungen durch besondere Merkmale hervorgehoben, und nächstdem wird schon ein oberflächlicher Vergleich nachweisen, daß die Haupt-Unterschiede sich besonders in der Stellung des Magistrats zu den Staatsbehörden und in der Verpflichtung der Städte zur Pensionirung der Magistratsbeamten ergeben, Beschränkungen, die andrerseits durch die Erweiterung, welche dem Stadtstatut gegeben ist, compensirt scheinen. — Beigegeben ist dem Gesetz, außer den Normen des Eides für Bürger und Magistrats-Mitglieder, eine ausführliche Instruktion über die Geschäftsführung der Stadtverordneten, und demnächst eine Verordnung über die Einführung des Gesetzes in den neu- und wiedererworbenen Provinzen. Die Leitung dieser ganzen Maaßregel erhielten die Ober-Präsidenten nach einer besondern Ministerial-Instruktion; Ansprüche auf die Einführung hatten alle auf den Landtagen im Stande der Städte vertretenen Ortschaften, und wie der König es sich vorbehielt, die Vertretung und mit ihr die neue Städteordnung einzelnen, dieser Bevorrechtung noch nicht theilhaften Städten zu verleihen, so wurde es andrerseits den kleineren Städten freigegeben, in den Stand

der Landgemeinen zurückzutreten und damit auch auf die Städte-Ordnung zu verzichten. Die Verordnung schreibt weiterhin die nöthigen Vorarbeiten für das Statut in jeder Stadt vor, hebt aber gleichzeitig den Unterschied zwischen Klein- und Großbürger gänzlich auf. Die Vorarbeiten betreffen zunächst die provisorische Feststellung der dem Statut vorbehaltenen Zahlenbestimmnngen (z. B. in Betreff des Vermögens rc.) und die Einsetzung der Stadtverordneten und eines Magistrats, durch welchen sodann die neue Verwaltung in Gang gebracht wird, wobei alte Berechtigungen so viel als möglich berücksichtigt werden müssen. So behalten z. B. Alle, welche bereits Bürger sind, das Bürgerrecht, und bleiben oder kommen in den Besitz des Stimmrechts rc. — Mehres in Betreff der Einführung der neuen Städte-Ordnung überhaupt bestimmt die Kabinets-Ordre (ebenfalls vom 17. März), mittelst welcher der König das vollzogene Gesetz dem Staats-Ministerium zufertigt. Es heißt darin: »In Rücksicht auf die Einführung habe Ich beschlossen, daß die Städteordnung vom 19. November 1808 in den Städten, worin sie gesetzliche Kraft hat, für jetzt beibehalten, den Provinzialständen aber, oder auch den Stadtgemeinden überlassen werden soll, die Verleihung der revidirten Ordnung, wenn sie selbige ihrem Interesse zusagender finden, bei Mir besonders nachzusuchen. In die andern Städte, in welchen die Städte-Ordnung von 1808 nicht verbindliche Kraft hat, soll die Städte-Ordnung provinzenweise, nach und nach, auf den Grund besonders zu publicirender Verleihungen, eingeführt werden. Für jetzt verleihe Ich die revidirte Städteordnung den zum

provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz nach der Verordnung vom 17. August 1825 gehörenden Städten, in welche die Städteordnung von 1808 nicht eingeführt ist rc.« — Durch eine spätere Kabinets=Ordre (vom 28. April) befahl der König die Einführung des neuen Gesetzes auch in die Städte des provinzialständischen Verbandes der Provinz Sachsen, wo die alte Städteordnung nicht bestand. Fast um dieselbe Zeit befahl der König die Einführung der alten Städte=Ordnung vom Jahre 1808 in allen noch nicht damit beliehenen Städten der Königreichs Preußen, des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafenthums Oberlausitz, doch wurden die betreffenden Kabinets=Ordre (vom 13. und 26. April) erst im April 1832 publicirt, wobei zugleich eine andere Kabinets=Ordre vom 28. Februar 1832 über das bei der Einführung zu beobachtende Verfahren erschien; auch verordnete eine weitere Kabinets=Ordre (4. Juli 1832), auf den Bericht des Ministers v. Brenn, eine Zusammenstellung aller Modificationen, welche die alte Städteordnung seit ihrem Entstehen erfahren hatte, zu veröffentlichen, wobei der König gleichzeitig sämmtlichen desfallsigen Ministerial=Verfügungen seine Bestätigung verlieh. Die meisten dieser Bestimmungen sind nur Erläuterungen des ursprünglichen Textes; einige wesentliche Abänderungen sind folgende: der Bürgereid und der Eid der Magistratspersonen* ist dem von der revidirten Städte=Ordnung vorge=

* Bürgereid: Ich N N. schwöre, dem Könige unterthänig, treu und

schriebenen gleich normirt; die vorgeschriebene Zahl der Stadtverordneten soll nur bei mindestens 200 stimmfähigen Bürgern gewählt werden; bei mindestens 150 Stimmfähigen aber sollen nur 18, bei mindestens 100 nur 12, und bei weniger als 100 nur 9 Stadtverordnete eingesetzt werden; auch kann in anderen Städten auf gemeinsamen Wunsch der Stadtbehörden, und nach eingeholtem Gutachten der Regierung der Minister des Innern die Zahl der Stadtverordneten vermindern; dasselbe gilt von der Verminderung der vorgeschriebenen Zahl der städtischen Beamten, und von der Vereinigung der Ämter des Bürgermeisters und des Syndikus in einer Person; nicht minder ist der Minister befugt, die lebenslängliche oder länger als vorgeschriebene Wahl von Magistratspersonen zu bestätigen. Bemerkenswerth ist demnächst die Bestimmung, welche die Stadtgemeinden von den Kosten zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden und der vom Staate, außerhalb der Magistrate, angeordneten Polizeibehörden entbindet. Die anderen Bestimmungen dieser Zusammenstellung haben wir theils bereits mitgetheilt, theils betreffen sie nur das Formelle bei den Wahlen 2c., und sind dann mit den Festsetzungen der revidirten Städte-Ordnung in Übereinstim-

gehorsam zu sein, dem Magistrate Folge zu leisten, meine Pflichten als Bürger, wie sie mir in der Städteordnung vorgeschrieben sind, nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, und zum Wohle der Stadt nach allen meinen Kräften beizuwirken; so wahr 2c. — Eid der Magistrats-Mitglieder: Ich N. N. schwöre dem Könige unterthänig, treu und gehorsam zu sein, und das mir anvertraute Amt immer nach bestem Wissen und Gewissen so zu verwalten, wie die Gesetze es vorschreiben, auch aus allen meinen Kräften und ohne alle Nebenrücksichten das Wohl des Staats und der Stadt zu fördern; so wahr 2c.

mung gebracht; nirgend aber betreffen sie die Grundprinzipien des Gesetzes.

Die revidirte Städteordnung ward den wenigen Städten, die ausnahmsweise um deren Einführung baten, wie Königsberg i. d. Neumark, Rawicz, Fraustadt ꝛc., verliehen; auf besonders ehrenvolle Weise aber erhielt sie die Stadt Posen mittelst Kabinets-Ordre vom 4. Januar, worin es heißt: obwohl die Einführung der revidirten Städteordnung im ganzen Großherzogthum noch anstehen müsse, bis die Landstände sich darüber erklärt hätten, so wolle der König sie doch schon jetzt der Stadt Posen verleihen, um derselben, wegen des ruhigen und besonnenen Verhaltens bei der Revolution in Polen und während des Herrschens der Cholera einen besondern Beweis seiner Gnade und seines Vertrauens zu geben.

Einundvierzigstes Kapitel.

Finanzen.

Wenn das eingreifende organische Gesetz über die Rechts-Verhältnisse der Städte entschieden den wichtigsten Platz unter den Resultaten der Regierungs- und Verwaltungs-Thätigkeit während des Jahres 1831 einnimmt; so geschah doch außerdem noch manches Heilsame und Nothwendige, das geräuschlos in's Leben trat, und sich erst später in seinen Folgen offenbarte. Jenen großen Gedanken unseres

Jahrhunderts, durch welche in den Gebieten von Zeit und Raum die gewaltigste Revolution, die sich je zugetragen, zu Stande gebracht wurde, den Telegraphen nämlich und den Eisenbahnen fing man jetzt an die Aufmerksamkeit zuzuwenden, die sie in so hohem Maaße für sich in Anspruch nahmen. Bereits war der Entwurf einer Telegraphen-Linie von Berlin nach dem Rhein angenommen und die Ausführung vorbereitet, und was die Eisenbahnen betrifft, so wurden mit Sorgfalt alle die Umstände geprüft, welche dabei, in Erwägung des Für und Wider, in Betracht gezogen zu werden verdienten.

Indessen hemmte der politische Zustand Europa's auch im Jahre 1832 noch immer eine rege Thätigkeit im Innern; vielmehr mußte diese sich darauf beschränken, die Übel zu beseitigen, welche drei Jahre der Verwirrung und zum Theil des Mißgeschicks herbeigeführt hatten, oder noch herbeiführen konnten. Zu diesen Übeln ist hauptsächlich die Erschütterung zu rechnen, welche das Finanzwesen durch die nothwendig gewordenen ungeheuern Ausgaben erlitten, und die Aufregung, welche der Revolutionszustand Europa's wieder in den Gemüthern erzeugt hatte, wodurch indessen nicht sowohl die Massen, als vielmehr Einzelne zur Wiederholung jener Versuche verleitet wurden, die unmittelbar nach dem Freiheitskriege den politischen Zustand Europa's unterminirt hatten.

Wir haben der Opfer gedacht, zu denen die Preußische Regierung durch die Überschwemmungen im Jahre 1829 gezwungen worden war; doch dies war nur ein kleines Vorspiel dessen, was die Rüstungen in den Jahren 1830 und

1831 erheischten, und dessen, was die Cholera in den vergeblichen Anstrengungen, sie zu verhüten, und in den weniger vergeblichen, ihre Folgen zu schwächen, forderte. Hierzu kam demnächst der Aufwand von Geldmitteln, den die auf Preußischem Gebiet übergetretenen Polen verursachten. »Die Probe«, sagt Buchholz,* »auf welche die Menschlichkeit der Preuß. Regierung durch diesen Übertritt gebracht wurde, war in der That nicht gering, denn die Zahl der Geflüchteten belief sich zu Anfang Decembers 1831 an Unterofficieren und Soldaten auf nicht weniger als 21,739 Mann, die nicht blos ernährt, sondern auch bekleidet sein wollten. Um diese Masse auch nur einigermaßen in Ordnung zu erhalten, mußte ein regelmäßiger Sold gezahlt werden, und dies geschah, indem man für jeden Mann, wenn er in seinem Kantonnement blieb, täglich 3½ Sgr., und wenn er sich auf dem Marsche befand, 5 Sgr. bezahlte, während die Officiere bis zum Kapitän aufwärts monatlich 20 Thlr., und die Stabs-Officiere und Generale monatlich 35 bis 60 Thlr. erhielten. Eine so theure Einquartierung konnte nicht anders als höchst lästig sein, doch zog sie sich durch mehr als 6 Monate hin, weil es der Unterhandlungen mit Rußland, bedurfte, wenn das Schicksal dieser Unglücklichen eine erträgliche Wendung nehmen sollte. Als endlich ein Amnestie-Dekret von Petersburg angelangt war, fanden sich von Gilgud's und Rybinski's Korps fast 12,000 Mann auf den ihnen angewiesenen Sammelplätzen ein, und diese kehrten, von schwachen Preußischen Militär-Kommando's

* Hist. Taschenb. 1832. S. 487.

begleitet, in ihr Vaterland zurück, an dessen Grenzen sie von Russischen Kavallerie-Abtheilungen empfangen wurden. Die, welche zurückblieben, zogen das Abentheuer dem Stillleben im Vaterlande vor; unstreitig weil sie nichts zu verlieren hatten. Ehe nun diese aus den Preußischen Provinzen entfernt werden konnten, erfolgten noch einige widerwärtige, sogar blutige Auftritte,* auf deren Beschreibung wir uns hier jedoch um so weniger einlassen, weil diese nicht beendigt werden konnte, ohne der Aufwiegelungen Französischer Emissäre und zugleich der Leidenschaften zu gedenken, die sich in bedenklichen Lagen so leicht aus dem Mißtrauen entwickeln, das aus erschwerter Mittheilung durch die Verschiedenheit der Sprache entspringt. Als alle Hindernisse überwunden waren, wendeten die in Preußen zurückgebliebenen Polen sich nach Frankreich, wo sie Anfangs mit Jubel empfangen wurden, doch nur, um bald darauf zu Unternehmungen gebraucht zu werden, die sie zu bloßen Maschienen herabwürdigten.«

Jene außerordentlichen Ausgaben konnten nicht ohne einen außerordentlichen Zuschuß von Geldmitteln bestritten werden. Hierdurch ward der König in die peinliche Alternative versetzt, entweder neue Auflagen zu kreiren, oder eine neue Anleihe zu machen. Jenes, in mehrfacher Hinsicht unangemessen, würde dem Zweck auch nur unvollkommen entsprochen haben, dieses schien unmöglich, da das

* Namentlich zu Fischau bei Elbing am 27. Januar 1832. — Wir übergehen übrigens aus denselben Gründen auch die unzähligen Verdrießlichkeiten, welche durch einzelne Einwohner des Großherzogthums Posen in Folge jener Revolution bereitet wurden.

Gesetz vom 17. Januar 1820 ausdrücklich bestimmte, daß wenn die Umstände je eine neue Anleihe nothwendig machen sollten, eine solche nur unter Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände kontrahirt werden dürfe. — Es scheint von den Zeitschriftstellern die Bedeutung dieser Frage nicht in ihrem ganzen Umfange erwogen worden zu sein. Darf es nämlich wohl bestritten oder verkannt werden, daß es allein in des Königs Willen gestanden habe, das erwähnte Gesetz ganz aufzuheben, oder für diesen Fall zu suspendiren? Wie in rechtlicher Beziehung die Frage keiner Schwierigkeit unterliegt, so ist ihre Beantwortung in politischer Rücksicht eben so leicht und muß, wie wir glauben für beide Gesichtspunkte dahin ausfallen, daß der König, wenn er das fragliche Gesetz suspendirt hätte, sich nur eines ihm unbestreitbar zustehenden Rechts bedient, auch dadurch keinesweges etwa eine gefährliche Aufregung der Gemüther erzeugt haben würde, da die Nation nicht nur ein unbedingtes Vertrauen zu ihrem Könige hatte, sondern auch die Finanzverwaltung der Öffentlichkeit unterlag, die Staats-Ökonomie anerkannt ausgezeichnet und das Bedürfniß unverkennbar war. Wenn demnach der König dennoch selbst durch die peinliche Verlegenheit sich nicht bewegen ließ, des angedeuteten Rechts sich zu bedienen, so ist ihm dies nicht nur als ein hohes Regentenverdienst anzurechnen, sondern es giebt einen neuen glänzenden Beweis seines Rechtsgefühls, seiner Achtung vor dem Gesetz und seiner hohen Weisheit. Wir haben hierauf hinzudeuten um so mehr für unsere Pflicht gehalten, als wir finden, daß die Art, wie der Geldzuschuß erlangt wurde, von den Schriftstellern

nur wie eine kluge Auskunft bei einer peinlichen Verlegenheit angesehen und dargestellt wird. Die Operation selbst war folgende. Statt eines Staatsanlehens, negocirte die Seehandlung ein Prämiengeschäft im Betrage von 12 Millionen Thaler, denn so viel erheischte das Bedürfniß. Es wurden demgemäß 252,000 Prämienscheine, ein jeder zu 50 Thlr., mit 4 pCt. Zinsen ausgeboten, dabei ward den Darleihern noch der Vortheil gewährt, daß sie die Scheine zu 95 pCt. erthielten, den 50=Thalerschein also zu 47½ pCt. Gleichzeitig war die Anordnung getroffen, daß die Prämienscheine binnen 25 Jahren durch jährliche Verlosungen zurückgezahlt werden sollten. Das so geordnete Geschäft hatte bei dem allgemeinen Zutrauen zu der Preußischen Finanz=Verwaltung einen Erfolg, der alle Erwartungen befriedigte. Die Käufer drängten sich so sehr herbei, daß die Prämienscheine bald al Pari standen; ja der Wunsch, sich bei diesem Geschäft mit Kapitalien zu betheiligen, war so lebhaft, daß andere Institute darunter litten, wie z. B. die Pommersche Bank, die, wegen gehäufter Kündigungen, ihre Zahlungen für den Augenblick einstellen mußte.

Auf diese Weise befreite sich die Regierung von der durch die Zeitumstände ihr aufgebürdeten Finanz=Verlegenheit; doch es gab in diesem Jahre noch andere wichtige Fragen in der auswärtigen Politik zu lösen, und auch hier wurden, wenn nicht immer auch die untergeordneten Zwecke, so doch die hauptsächlichsten, glücklich erreicht. Zunächst waren es die Verhältnisse Holland's und Belgien's, welche einerseits durch die unbeugsame Beharrlichkeit des Königs Wilhelm, andrerseits durch die, auf England's und Frank=

reich's Beistand sich stützende Leidenschaftlichkeit der Belgier, Verlegenheit mancher Art bereiteten. Von den drei Mächten (Östreich, Rußland und Preußen), welche durch diese Wirren am empfindlichsten berührt wurden, weil sie gewissermaßen ihre politischen Prinzipien wider ihren Willen desavouiren mußten, war Preußen als unmittelbarer Nachbarstaat am meisten betheiligt. Vergebens waren die Zögerungen und das Vorbehalten bei Abfassung und Ausführung der genannten Protokolle, vergebens die Bemühungen des Kaisers Nikolaus, der den Grafen Orloff nach dem Haag sendete, um König Wilhelm zur Nachgiebigkeit zu bewegen, vergebens sogar die Willfährigkeit dieses so verehrungswürdigen Königlichen Greises, als er, nur zu spät, den Traktat-Entwurf annahm, den der König von Preußen ihm zugefertigt hatte; die drei Mächte, nachdem sie die Nothwendigkeit der Trennung des katholischen Belgiens von dem protestantischen Holland erkannt und ausgesprochen hatten, konnten nicht mehr zurückgehen, ohne ihrem Worte ungetreu zu werden, und um kleinlicher, wenn auch schmerzlicher Ursachen willen den Europäischen Frieden bloszustellen. So sahen sie denn geduldig zu, wie ein Französisches Heer vor Antwerpen rückte, und mit dem Bayonett den Inhalt der Protokolle realisirte. Wenn aber Rußland's und Östreich's Rolle eine blos negative war, so hatte Preußen die höhere, eine Vormauer gegen mögliche Übergriffe der angefachten Kriegeslust und des regegewordenen Ehrgeizes zu bilden und den Begebenheiten diejenigen Schranken entgegenzustellen, welche ein schmerzliches Recht von einem verletzenden Unrecht trennen soll-

ten. Demgemäß konzentrirte der König 80,000 Mann an der Belgischen Grenze, nicht jedoch, um den Krieg zu provociren, sondern um den Frieden zu bewahren, der mit so theuern Opfern erkauft worden war.

Noch bei weitem entschiedener aber ist das Verdienst, welches Preußen sich im Laufe dieses Jahres, durch seine positive Thätigkeit, um die politische und kommerzielle Stellung Deutschland's erwarb, und wodurch es unbestreitbar jenen Ruhm rechtfertigte, welcher es seit dem Freiheitskriege an die Spitze der vornehmsten Interessen des Deutschen Gesammt-Vaterlandes gestellt hatte. — Der Plan: die Idee der Einheit Deutschland's durch die Vereinigung der Einzelstaaten zu einem gemeinsamen Zoll-Verbande zu realisiren, ward mit Eifer verfolgt, und das Jahr 1832 führte das Königreich Sachsen und sämmtliche Sächsische Herzogthümer ꝛc. dem großen Handelsbunde als neue Mitglieder zu. Indem aber Preußen so seinen Willen bekundete, das wahrhaft Heilsame aus der Theorie in das Leben überzusiedeln, nützte es nicht minder durch den kräftigen Widerstand, welchen es den Machinationen einer hohlen politischen Schwärmerei entgegensetzte. Wir haben oben der Aufregung gedacht, welche, als Folge der letzten Revolutionen, in Deutschland sich wieder bemerklich machte, und wiewohl die Beschlüsse, durch welche den verderblichen Kundgebungen jener Aufregung entgegengewirkt werden sollte, auf dem Bundestage gefaßt wurden, so hatte doch Preußen durch nachdrückliche Anregung ein sehr vorwiegendes Verdienst dabei. »Jene Bundes-Beschlüsse,« sagt Buchholz, waren unstreitig bei weitem mehr das Werk Preußens,

als irgend einer andern Macht; und sofern dadurch das monarchische Prinzip gesichert wurde, war diese Wohlthat um so größer, weil die Mehrzahl der kleineren Fürsten unvermögend war, einem Geiste zu widerstehen, der von Tag zu Tag an Stärke gewann und durch die freie Presse wahrhaft ansteckend wurde. Was durch die Zensur an Öffentlichkeit verloren ging, das wurde für die gesellschaftliche Ordnung gewonnen; die Fortschritte in Kunst und Wissenschaft aber litten um so weniger, weil sie, unabhängig von politischen Träumereien, vor allen Dingen Ordnung erheischen.«*

Wir entnehmen demselben Schriftsteller die Darstellung der Thätigkeit des Bundestages in Beziehung auf die genannten Verhältnisse, indem wir bemerken, daß den dort gefaßten Beschlüssen (vom 28. Juni und 5. Juli) durch die Königl. Verordnungen vom 25. Sptbr. und 15. Oct. Gesetzeskraft verliehen wurde.

»Der Bundestag hatte sich bisher darauf beschränkt, die Souveräne Deutschlands um die Promulgation gewisser Verordnungen zu ersuchen, welche, am Schlusse des abgewichenen Jahres, gegen Vereine und Kollektiv-Zuschriften in öffentlichen Angelegenheiten von ihm entworfen waren. Bald that er einen Schritt vorwärts, indem er, in seiner neunten Sitzung am 2. März, einen Beschluß faßte, durch welchen »die deutsche Tribune« und »der Westbote« (Tagesblätter, die in Rhein-Baiern, diesem vornehmsten Heerd der revolutionären Presse, erschienen), so wie auch die in Hanau erschienenen »Zeitschwingen«, als gefährlich für die

* Hist. Taschenb. 1832 S. 483.

Würde und Sicherheit des Bundes, und als verletzend für den Frieden und die Ruhe Deutschland's, unterdrückte. Dabei wurde den Herausgebern dieser Tagesblätter verboten, in den nächsten fünf Jahren an der Redaktion irgend eines ähnlichen Tagesblattes Theil zu nehmen, die Regierungen Baiern's und Kurhessen's aber aufgefordert, innerhalb der nächsten vier Wochen dem Bundestag die Vollziehung dieses Dekrets anzuzeigen.

Während dieser Zeit berathschlagte man über die Maßregeln, welche genommen werden müßten, um dem Deutschen Staatenbunde mehr innere Haltung, d. h. mehr Übereinstimmung mit sich selbst zu geben Der Bundes-Präsidial-Gesandte, Graf v. Münch-Bellinghausen, der sich in dieser Angelegenheit auf mehre Monate von Frankfurt entfernt hatte, kehrte am 24. Juni dahin zurück mit dem Auftrage, den Bundestags-Gesandten die Entwürfe vorzulegen, worüber die Höfe von Berlin und Wien einig geworden waren. Indem nun diese Entwürfe die Zustimmung sämmtlicher Regierungen des Staaten-Bundes erhielten, nahm der Bundestag in seiner zwei und zwanzigsten Sitzung am 28. Juni folgende Beschlüsse an: 1. Da nach Artikel 57 der Wiener Schlußakte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben soll, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung gewisser Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden ist: so ist auch ein Deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition nicht blos berechtigt, sondern die Verpflichtung zur Verwerfung geht

aus dem Zweck des Bundes selbst hervor. 2. Da gleichfalls nach dem Geiste des 57sten Art. keinem Deutschen Souverain die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung nothwendigen Mittel verweigert werden dürfen: so haben die Stände kein Recht, die Bewilligung der geforderten Steuern mittelst Durchsetzung anderer Wünsche zu bedingen, und zwar weder mittelbar noch unmittelbar. 3. Die innere Gesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich den dahin gehörigen Leistungen von Geldbeiträgen hinderlich sein. 4. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, und um zugleich die Handhabung der zwischen den Regierungen und den Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäft besonders beauftragte Kommission, vor der Hand auf sechs Jahre, errichtet werden. 5. Da, nach Art. 59 der Wiener Schlußakte, da, wo Öffentlichkeit der Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenze der freien Äußerung auf keine, die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschland's gefährdende Weise überschritten werden darf: so machen sämmtliche Bundesstaaten sich gegen einander verbindlich, die angemessensten Anordnungen zur Verhütung solcher Angriffe zu erlassen und zu handhaben. 6. Und da die Bundesversammlung nach Art. 17. der Schlußakte berufen ist,

den wahren Sinn der Bundesakte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären: so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und Schlußakte mit rechtlicher Wirkung einzig und allein der Deutsche Bund berechtigt ist: ein Recht, das er durch die Bundesversammlung ausübt. — Durch diese Verfügungen gelangte der Deutsche Staatenbund zu einer Einheit, welche ihm bis dahin fremd geblieben war.

In Beziehung auf die periodische Presse erklärte der Bundestag, daß er dem Vortrage zur Einführung gleichförmiger Verfügungen, diesen Gegenstand betreffend, entgegensehe. Lange blieben diese Verfügungen auch nicht aus; denn schon am 5. Juli wurde ein Beschluß bekannt gemacht, nach welchem »in keinem Deutschen Bundesstaate, eine in deutscher Sprache geschriebene Zeit-, oder nicht über 20 Bogen betragende Druckschrift politischen Inhalts, ohne vorgängige Genehmigung der betreffenden Regierung ausgegeben werden sollten, bei schwerer Strafe für die Übertretung des Verbots.« Mittelst desselben Beschlusses wurden alle Vereine zu politischen Zwecken in sämmtlichen Bundesstaaten verboten; und ohne besondere Erlaubniß der kompetenten Behörden sollten in keinem dieser Staaten außerordentliche Volksversammlungen gehalten, und in denselben, wenn sie erlaubt werden, weder Reden politischen Inhalts gehalten, noch Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag gebracht werden. Mit gleicher Strenge wurde das Tragen von Abzeichen, Bändern und Kokarden, die nicht zu den bekannten Landesfarben gehörten, verboten; so auch das unberechtigte Aufstecken von Fahnen oder Flaggen, vorzüg-

lich aber das Aufpflanzen von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrszeichen. In der Natur der Sache lag, daß ein besonderes Anathem gegen unautorisirte Studenten-Verbindungen und besonders gegen die allgemeine Burschenschaft geschleudert wurde; nur daß es nicht leicht war, die Quelle dieser beklagenswerthen Erscheinung zu verstopfen, weil diese in der Organisation der Universitäten, d. h. in dem zwitterartigen Zustande der Wissenschaften selbst enthalten war. Empfohlen wurde den Regierungen, sich wechselseitig über jede Entdeckung staatsgefährlicher Verbindungen in Kenntniß zu setzen. Endlich machten die Bundesstaaten sich anheischig, diejenigen, welche wegen politischer Vergehen oder Verbrechen aus dem einen Bundesstaate in den andern geflüchtet, auf erfolgte Requisition, ohne Anstand auszuliefern.«

Wie gegründet die Besorgnisse waren, durch welche die Bundestags-Beschlüsse hervorgerufen wurden, zeigte sich schon jetzt auf unzweideutige Weise nicht nur in dem verirrten Streben einzelner Tagesschriftsteller, sondern auch in gewissen strafbaren Umtrieben, die zur Kenntniß der Regierungen kamen. Korrespondenzen mit den heftigsten Revolutionärs in Paris wurden entdeckt, und in ihnen fand man die Pläne zu Unternehmungen, die auf Umsturz des Bestehenden abzweckten und jedenfalls Tumult und Verwirrung erzielt haben würden, wenn sie nicht in der Geburt erstickt worden wären. Noch mehr aber bestätigte sich die Zweckmäßigkeit der getroffenen Vorsichts-Maßregeln in der nächsten Folgezeit, wo der verborgen glimmende Brand an verschiedenen Orten emporloderte. Indessen trugen auch

diese Attentate allenthalben den Charakter innerer Ohnmacht und erregten bei weitem mehr Indignation als Theilnahme.

Die innere Verwaltung des Preußischen Staates erfuhr im Jahre 1832, trotz der durch die Umstände nach außen gewendeten Hauptthätigkeit, doch mancherlei wesentliche Fortbildungen, so wie jetzt auch in dem Personal der obersten Staatsbehörden einige wichtige Veränderungen statt fanden. Das durch Dankelmann's Tod erledigte Justiz-Ministerium ward, mittelst Königlicher Kabinets-Ordre vom 9. Febr. doppelt besetzt, indem der König den wirklichen Geheimen-Rath v. Kamptz und den Ober-Landesgerichts-Vice-Präsidenten Mühler (in Breslau) zu Justiz-Ministern ernannte. Ersterem war die Fortführung der Gesetz-Revision, mit Einschluß der Provinzial-Gesetze nebst der obersten Leitung der Justizpflege in den Rheinprovinzen, Letzterem aber die oberste Leitung der Rechtsangelegenheiten aller übrigen Provinzen nebst den Lehnssachen übertragen. Als Grund der Theilung der Geschäfte wird in der Kabinets-Ordre der Umstand bezeichnet, daß ihre Vereinigung die Kräfte eines Beamten übersteige, und daß namentlich darin das Hinderniß liege, die begonnene Gesetz-Revision so rasch zu vollenden, als das Bedürfniß es erheische. Außerdem enthält die Kabinets-Ordre noch die zweckdienlichen Bestimmungen, um bei so getheiltem Ressort die nöthige Einheit herzustellen. — Eine nicht minder wichtige Veränderung erfuhr bereits um dieselbe Zeit das Ministerium des Auswärtigen erfahren, indem Ancillon zum Nachfolger des Grafen Bernstorff ernannt wurde,

als der Letztgenannte die, wegen Kränklichkeit erbetene, Entlassung mit dem Vorbehalt erhielt, daß er fortfahre dem Könige, auf dessen Verlangen, in besonderen Fällen seinen Rath zu ertheilen, und daß er überhaupt mit seiner Erfahrung seinem Nachfolger nach Erforderniß hülfreich zur Seite stehe.

Unter den Verordnungen des Jahres 1832 zeichnen sich namentlich zwei durch ihre Wichtigkeit aus: die Regulirung der ständischen Verhältnisse der Provinz Posen und die neue Kirchenordnung für das Heer.

Schon im December 1830 hatte der König das Edikt wegen der Posenschen Provinzialstände vollzogen, doch wurde dasselbe erst im Februar 1832 publicirt. Nach demselben gehörten zum ersten Stande: der Fürst von Thurn und Taxis, der Fürst v. Sulkowski, der Graf Raczynski und die 22 Abgeordneten der Ritterschaft; der Stand der Städte wählte 16, der der Landgemeinen 8 Deputirte. Güter von nur 1000 Morgen Landes oder weniger verloren bei jeder Verminderung dieses Länderbestandes die Landtagsfähigkeit und dasselbe gilt von größeren Gütern, wenn sie sich bis unter 1000 Morgen (darunter 500 Morgen urbaren Landes) vermindern; in ähnlicher Weise sind die Wahl-Verhältnisse der Städte und Landgemeinen geordnet.

Die Militär-Kirchen-Ordnung (vom 12. Febr. 1832) hat den Zweck, »die kirchlichen Verhältnisse in der Armee mit den Veränderungen, welche seit Einführung des älteren Kirchen-Reglements vom Jahr 1811 in der Verfassung des Heeres stattgefunden haben, in Einklang zu bringen, und für die religiösen Bedürfnisse der Armee auf eine,

ihrer jetzigen Einrichtung entsprechende Weise zu sorgen.« Das Gesetz überläßt zunächst die Bestimmung der Zahl der evangelischen und katholischen Geistlichen sowohl in der Armee als in den Festungen für Kriegszeiten dem jedesmaligen Bedürfniß, und setzt dagegen für Friedenszeiten Folgendes fest: An der Spitze der gesammten Militär-Geistlichkeit steht ein Feldprobst; demnächst erhält jedes Armeecorps einen Oberprediger und je zwei Divisionen einen Divisionsprediger; einer der Letzteren versieht jedoch die Funktionen eines Oberpredigers bei denjenigen Armeecorps, die zum größten Theil aus Katholiken bestehen; ferner erhalten die drei Gouvernementsstädte Berlin, Königsberg und Breslau Garnisonprediger, und solche werden außerdem in denjenigen Festungen angestellt wo keine Ober- oder Divisionsprediger sind und die Seelsorge keinem Ortsgeistlichen übertragen werden kann; endlich erhalten die militärischen Institute, wie das Invaliden-, Kadettenhaus 2c., eigene Prediger. — Der Feldprobst ist der unmittelbare Vorgesetzte der gesammten Militärgeistlichkeit, der Vertreter der kirchlichen Interessen des Heeres und das Organ der Ministerien des Kultus und des Krieges in Bezug auf militär-geistliche Angelegenheiten; deshalb fungirt er auch bei Bearbeitung derselben im Frieden als Referent oder Korreferent im Kultus-Ministerium. Seinem Beruf zufolge bewacht er die Ausführung und Befolgung der betreffenden Vorschriften, die Tüchtigkeit der anzustellenden Prediger, deren Amtsführung und sittliches Verhalten; alle Militärgeistliche müssen seinen Anordnungen Folge leisten, und können in Amtssachen Anträge und

Aufträge an ihn richten, die er entweder selbst erledigt oder im Ministerio zum Vortrag bringt. Der Feldprobst ist ferner im Frieden in der Regel auch der Militär-Ober-Prediger der Garde; im Kriege folgt er der Armee in's Feld und übernimmt in Bezug auf die Soldaten die sonst den Konsistorien zustehenden Befugnisse und Obliegenheiten. — Der Militär-Oberprediger jedes Armeecorps ist dem Generalkommando zugeordnet, bei dem er die militär-kirchlichen Angelegenheiten nach Erforderniß vertritt und auf Verlangen über dieselben mündlich oder schriftlich Vortrag macht; er steht zu den Geistlichen des Armeecorps in dem Verhältniß eines Superintendenten, hat in dem Konsistorium der Provinz Sitz und Stimme, und ist dort das Organ und der Vertreter der militär-kirchlichen Verhältnisse seines Armeecorps. In gleicher Art sind die Divisionsprediger den Divisions-Kommando's beigeordnet, die sie im Frieden und im Kriege begleiten müssen, wogegen die Garnisonprediger ihren Aufenthaltsort nicht verlassen. In Garnisonstädten, wo keine Militärgeistliche sind, erhält ein evangelischer Ortsgeistlicher die Militär-Seelsorge für die Soldaten evangelischer Konfession, und wenn katholische Geistliche in dem Orte sind, so versieht einer derselben die geistlichen Funktionen für die Soldaten katholischen Glaubens.

Nächst dieser wichtigen Verordnung erwähnen wir als nicht minder wichtig und zugleich als hochehrenvoll für das Heer und als Zeugniß der vielbewährten Humanität des Königs die Kabinets-Ordre vom 1. November 1832, durch welche die Lattenstrafe in der Preußischen Armee gänzlich aufgehoben wurde.

Von den übrigen Verordnungen dieses Jahres erwähnen wir in Betreff der innern Verwaltung die Kabinets-Ordre vom 11. Februar, durch welche die von den Kassen- und Magazin-Beamten zu leistenden Kautionen festgestellt wurden; sodann in Betreff der Justizpflege der Übereinkunft mit dem Herzogthum Sachsen-Altenburg, wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse (18. Februar), und die Kabinets-Ordre vom 19. Juli, welche, zur Beschleunigung der Erkenntnisse des Geheimen-Ober-Tribunals, auf Antrag des Staats-Ministeriums bestimmt, daß die erstgenannte Behörde in drei Senate, unter einem gemeinsamen Präsidenten und der Oberaufsicht des Justizministers getheilt, und daß jedes Revisions-Erkenntniß mit Entscheidungsgründen versehen, und mit diesen den Partheien zugefertigt werden solle. — In Rücksicht auf den inneren Handelsverkehr verdienen die Börsenordnung für die Stettiner Kaufmannschaft (17. März), und die revidirte Meß-Ordnung für die Messen zu Frankfurt a. O. besonderer Erwähnung. Endlich gedenken wir noch des, am diesjährigen Ordensfeste publicirten Anhangs zur Erweiterungs-Urkunde für die Königlichen Orden, indem der König der dritten Klasse des Rothen-Adler-Ordens eine neue Abtheilung hinzufügte, in welcher die Dekoration noch mit einer Bandschleife, entsprechend dem Eichenlaub der beiden höheren Klassen, geschmückt war. Ungefähr ein Jahr später, am 1. Februar 1833, stiftete der König ein neues Ehrenzeichen »für Rettung aus Lebensgefahr«, dessen Dekoration die ebenerwähnten Worte, von einem Eichenkranz umgeben, auf der Kehrseite einer silbernen Medaille zeigte, welche

auf der Vorderseite mit dem Königlichen Namenszuge geschmückt war und am orange und weißen Bande im Knopfloche getragen wurde. Dieses Ehrenzeichen sollte für besonders ausgezeichnete Hülfsleistung ertheilt werden, und eine höhere Stufe desjenigen bilden, welches der König schon im Jahre 1802 gestiftet hatte. (S. Th. 1, S. 552.)

Zweiundvierzigstes Kapitel.

Der große Zollverein.

Ausgerüstet mit neuen Kräften, durch äußere Hemmnisse zwar noch belästigt und gestört, aber doch nicht wie früher gelähmt, regte sich die Verwaltung bald wieder mit gesteigerter Energie, und Vieles, was die nächsten Jahre brachten, wurde jetzt geräuschlos vorbereitet. Doch auch zu Stande gebracht wurde in dem Jahre 1833 ein großes Werk, ein Werk, dessen großartige Bedeutung schon damals geahnt, seitdem aber von Jahr zu Jahr immer mehr und deutlicher erkannt wurde: wir meinen den von Preußen gestifteten großen Zollverein, der, in den früheren Zollkonventionen gleichsam auf den Probirstein gebracht, in Betreff seiner Ausführbarkeit sich bewährt hatte, und deshalb wegen seiner Heilsamkeit keinem Zweifel Raum lassen konnte. — Wir haben seines Orts die Intentionen angedeutet, mit welchen der Minister v. Motz den Grundsätzen einer erweiterten Handelsfreiheit Eingang zu verschaffen gesucht

hatte; jene Absichten waren, welches auch die Berechnungen für die Zukunft sein mochten, zunächst rein kommerciell und finanziell, der Standpunkt, von welchem aus sie getroffen wurden, ein einseitig Preußischer, und somit die Idee selbst intensiv und extensiv beschränkt. Wir glauben nicht, daß unsere Worte einer Mißdeutung unterliegen können. Wir haben nicht die entfernteste Absicht, das Verdienst jenes ausgezeichneten Staatsmannes zu schmälern; wir wollen nur die Eigenthümlichkeit desselben, gegenüber dem des Ministers Maaßen bezeichnen. Was Motz begann, verhält sich zu dem, was Maaßen ausführte, nicht wie eine Ursache zu einer Wirkung, sondern höchstens wie eine Veranlassung zu einer Ursache. Der große Zollverband vom Jahre 1833 war nicht eine Fortsetzung der vereinzelten Zollverbindungen der vorigen Jahre, sondern er war ein Mehr, ein Anderes, die Potenzirung der einseitigen Idee zu ihrer Vielseitigkeit. Motz's Zwecke waren kommerciell, Maaßens zugleich politisch; Motz trennte die Staaten in Partheien, indem er sie Kontrakte schließen ließ, während Maaßen die Staaten zu einer kompakten Gesammtmasse verschmolz, indem er den Zollbund als eine Deutsche Einheit hinstellte, in welche jede Einzelnheit aufging; Motz's Werk war ein Preußisches für Preußen, Maaßens hingegen ein Preußisches für Deutschland.

Wir begnügen uns indeß mit dieser leichten Andeutung, als für unseren Zweck genügend, und bemerken nur noch, daß der König, indem er den Zollverband gründete, (denn was unter dem Könige geschah, das geschah auch durch ihn, schon insofern, als er seine Billigung erst nach

selbstständiger Prüfung und nie seinen persönlichen Ansichten entgegen ertheilte, so wie er überdies oft mehr, als man es jetzt schon weiß, durch Anregung großer Maaßregeln, wie z. B. des Landwehrinstituts, den Namen des eigentlichen Schöpfers derselben verdient,) indem also der König den großen Zollverein gründete, sagen wir, bewies er, daß er bis an sein Lebensende jenem ächten, wahren Liberalismus treu blieb, zu welchem er sich in der ersten Stunde seiner Regierung bekannt, und den er zu jeder Stunde derselben geübt hatte.

Wir wollen nunmehr einen anschaulichen Umriß des großen Werks, soweit es gleich bei seinem Ursprung gedieh, zu geben versuchen. Von welchem Gesichtspunkt man bei Eröffnung der Verhandlungen ausgegangen war, haben wir bereits angedeutet; der Preußische Gesandte am Bundestage hatte auch dort schon im October 1832, auf Befehl des Königs, eine freimüthige und umfassende Erklärung in Betreff einer möglichst großen Handelsfreiheit abgegeben und gezeigt, was Preußens Zwecke und Absichten seien. So kam der erste große Hauptvertrag am 22. März 1833 zwischen Preußen, Kurhessen und Darmstadt einerseits und Baiern und Würtemberg andrerseits in Berlin, wo die Bevollmächtigten versammelt waren, zu Stande. Preußischerseits leitete der Minister Maaßen selbst, und nächst ihm der Direktor im auswärtigen Ministerium, Geheimer-Rath Eichhorn, die Unterhandlungen. Die wesentlichen Bestimmungen des Vertrages sind nun folgende: die zwischen den genannten Staaten bisher bestandenen vereinzelten Zollvereine verbinden sich zu einem einzigen Gesammt-

Verein mit gemeinsamen Zoll- und Handelssysteme, und zu diesem Gesammtverein gehören, nach Maaßgabe der besondern Verträge, auch diejenigen Staaten, welche mit einem der gegenwärtig Kontrahirenden einen Separat-Zollvertrag geschlossen haben; wogegen diejenigen der jetzt kontrahirenden Staaten, welche wegen ihrer Lage und Verhältnisse bisher weder zu dem Preußisch-Hessischen, noch zu dem Bairisch-Würtembergischen Zollverband gehört haben, auch von dem großen Gesammtverein ausgeschlossen bleiben. In allen Gebieten des Gesammtvereins sollen übereinstimmende Gesetze über Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben bestehen, obwohl diejenigen Modificationen verstattet sind, welche aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung jedes Staats oder aus lokalen Interessen hervorgehen, sofern sie nur dem gemeinsamen Zwecke nicht Abbruch thun; nicht minder soll die Verwaltung der Zölle und die Organisation der Zollbehörden in allen Vereinsstaaten möglichst übereinstimmend sein. Alle Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der bisherigen beiden Haupt-Zoll-Vereine (Preußen-Hessen und Baiern-Würtemberg) hören auf, Ein- und Ausfuhr ist frei, ausgenommen jedoch sind die zu Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände, nämlich Salz und Spielkarten, über welches erstere besondere Bestimmungen getroffen sind; eben solche ordnen durch Ausgleichungs-Abgaben den Verkehr mit denjenigen Gegenständen, welche in den einzelnen Staaten besonders besteuert sind, z. B. in Preußen: die geistigen Getränke und Taback. Besonders wichtig erscheint der Paragraph, in welchem die Vereinsstaaten sich bereit erklären, in ihren Län-

dern ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung zu bringen; nicht minder soll die Schifffahrt, namentlich auf dem Rhein und den Nebenflüssen, mit den Grundsätzen der Zollvereinigung durch besondere Verträge in Einklang gebracht werden; ferner wollen die Vereins-Staaten gemeinsam dahin wirken, die Gewerbsamkeit durch Annahme gleicher Grundsätze zu befördern, und zu diesem Behufe die Befugniß der Unterthanen eines Staats in einem andern Vereinsstaate Arbeit und Erwerb zu suchen möglichst erweitern, weshalb auch keine besondere Abgabe von ausländischen Gewerbtreibenden, Ankäufe machenden Fabrikanten und Musterreisenden aus den Vereinsstaaten erhoben werden; eben dies gilt für den Verkehr auf Märkten und Messen; in den Preußischen Seehäfen genießen alle Vereinsstaaten gleiche Rechte mit den Inländern; in fremden Seehäfen hat jeder Konsul eines Vereinsstaates die Verpflichtung, seine Hülfe den Unterthanen aller Vereinsstaaten angedeihen zu lassen. — Mit Ausführung des Vertrages tritt unter den Vereinsstaaten zugleich Gemeinschaft der Zolleinnahmen ein, mit Ausschluß jedoch der Steuern von inländischen Produkten, gewisser Wasser-Zölle, der Chausseen-, Brücken- ꝛc. Gelder, sowie der Zollstrafen und Konfiskate. Die gemeinschaftlich erhobenen Abgaben werden, nach Abzug der Kosten ꝛc., nach dem Bevölkerungs-Verhältnisse unter den Vereinsstaaten vertheilt, zu welchem Behuf alle drei Jahre eine Volkszählung statt findet. Gemäß dem Zwecke des Zollvereins sollen die etwa bestehenden Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze so viel als möglich beschränkt werden; so wie jede Regierung

dem Verein für einzelne Zoll-Vergünstigungen, welche sie etwa zu ertheilen für gut befindet, aufkommen muß. Jeder Staat setzt seine eigenen Zollbehörden ein, die jedoch sämmtlich ihre Berichte an ein Central-Büreau einsenden müssen, zu welchem jeder einzelne Vereinsstaat einen Beamten ernennen kann; auch hat jeder Vereinsstaat das Recht, den Haupt-Zoll-Ämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Kontrolleure beizuordnen, auch an die fremden Zoll-Direktionen Beamte zur Kenntnißnahme der Verwaltungs-Geschäfte abzusenden. Im Juni jeden Jahres findet zum Zweck gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereins-Regierungen statt, und zwar das erste Mal in München, und am Schluß der Berathungen wird jedesmal der Ort der Zusammenkunft für das nächste Jahr bestimmt. In diesen Konferenzen wird die definitive Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme zu Stande gebracht, und über Beschwerden, Vorschläge rc. berathen und entschieden. Für den Fall, heißt es dann im 38. Art. des Vertrages, daß andere Deutsche Staaten dem Verein beitreten wollen, sind die Vereins-Staaten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, Folge zu geben, so wie sie sich nicht minder bemühen werden, durch Handelsverträge mit andern Staaten den Verkehr zu erleichtern und zu erweitern. Die Dauer des Vertrages wird zunächst vom 1. Januar 1834 bis zum Januar 1842 jedoch so festgestellt, daß, wenn die Kündigung nicht spätestens bis zum Januar 1840 erfolgt, die Dauer sich auf 12 Jahre er-

streckt, und nach gleichen Grundsätzen stets von 12 zu 12 Jahren verlängert wird. — Dieser Vertrag, dem ein ausführlicher Vereins-Zoll-Tarif beigegeben ist, wurde unterm 31. October durch einen Zusatz-Artikel erweitert, in welchem die Publikation des Vertrages in den Vereinsstaaten und die Herstellungen gleicher Strafbestimmungen gegen Zollvergehen verabredet wird.

Der erste Staat, welcher dem Bunde als neues Mitglied beitrat, war das Königreich Sachsen, mittelst Vertrages vom 30. März, und an demselben Tage schlossen Preußen und Sachsen noch einen Separat-Vertrag wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, um nämlich dadurch eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen herzustellen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung die Erhebung einer Ausgleichungs-Abgabe nothwendig machen würde. Demzufolge werden in Sachsen Malz, Branntwein, Taback und Wein ganz so wie in Preußen besteuert, diese Gegenstände demnächst in beiden Staaten frei ein- und ausgeführt, auch die Fabrikations-Steuer für Branntwein, zu 1½ Sgr. für das Quart, in beiden Reichen gemeinschaftlich erhoben und nach dem Bevölkerungs-Verhältniß vertheilt.

Einen neuen wichtigen Zuwachs erhielt demnächst der große Zollverein durch den Anschluß des sogenannten Thüringschen Zollvereins, der erst am 10. Mai 1833 und ganz eigentlich zu dem Zwecke der Einverleibung in den Gesammtverein gestiftet wurde. Es gehörten zu ihm als Mitglieder: Preußen (mit dem Stadt- und Landkreis Er-

furt und den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück), Kur-Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und die Reußischen Fürstenthümer. Dieser Vertrag bestimmte außer der Abgabengleichheit auch zugleich eine ebenmäßige Besteuerung der in dem Separat-Vertrage mit Sachsen aufgeführten Gegenstände nach Preußischem Steuerbetrage und eine gleichförmige Regie des Salzdebits.

Der so konstituirte Verein ward hierauf sogleich mittelst Vertrages vom 11. Mai dem Gesammtverein unter denselben Grundsätzen wie vorher die Einzelstaaten einverleibt, wiewohl »unter den aus der Natur der besonderen Verhältnisse folgenden Maaßgaben.« — Gleichzeitig mit diesem Vertrage wurde ein Zollkartel abgeschlossen, in welchem sich sämmtliche Vereinsstaaten verpflichteten, sich gegenseitig zur Unterdrückung des Schleichhandels zu unterstützen, dahin abzielende Waaren-Niederlagen nicht zu dulden, den Beamten des einen Staates zu gestatten, die Zoll-Defraudanten auf dem Gebiete des andern Staates zu verhaften, nur mit der Bedingung, den Verhafteten an die nächste Behörde desjenigen Staats, auf dem er ergriffen worden, abzuliefern rc. Kurz die Vereinigung der im Bunde begriffenen Staaten war in kommerzieller Hinsicht eine so innige, so sehr auf gegenseitiges Vertrauen begründete, daß schon daraus eine politische Bedeutung des Vereins erwuchs.

Wie nun zuerst Preußen mit Sachsen über gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse übereingekommen war, so schlossen nunmehr beide Staaten gemeinschaftlich einen ähn-

lichen Vertrag mit dem Thüringschen Verein, und zwar ebenfalls gleich am 11. Mai, da dieser Vertrag gewissermaßen die Ergänzung des Hauptvertrages bildet. — Gleichen Zweck hatten endlich die drei andern Separat-Verträge, welche Preußen in Betreff der Zoll- und Handels-Verhältnisse so wie der Besteuerung innerer Erzeugnisse in besonderen Landestheilen mit Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Koburg abschloß. Mit diesen Staaten hatte nämlich Preußen früher (in den resp. Jahren 1819, 1822, 1823 und 1829) besondere Verbrauchs-Zoll-Verträge in Bezug auf die in Preußischem Gebiet eingeschlossenen Landestheile* jener Staaten geschlossen, die nunmehr nach Maaßgabe des eben abgeschlossenen Hauptvertrages modificirt wurden.

Diese Vereinbarungen hatten demnächst auch Veränderungen in der Zollerhebungs-Rolle, wie sie im Jahre 1831 festgestellt worden war, zur nothwendigen Folge, und der König genehmigte diese Abänderungen mittelst Kabinets-Ordre vom 18. November. Hierdurch ward eine frühere Bestimmung (26. Mai 1818) verletzt, nach welcher Zoll-Veränderungen jedesmal 8 Wochen vor ihrem Eintritt publicirt werden sollten. Die Kabinets-Ordre zeigt selbst auf den Umstand hin, rechtfertigt ihn jedoch zugleich sowohl durch die Vortheile, welche Handel und Gewerbe überhaupt durch die neuen Verträge erfahren, als auch da-

*Von Rudolstadt: die Unterherrschaft; von Weimar: die Ämter Allstädt und Obisleben; von Sondershausen: die Unterherrschaft; von Koburg: das Amt Volkenrode.

durch, daß die neuen Zoll-Veränderungen hauptsächlich in Ermäßigungen bestehen.

Im Einklang mit diesen umfassenden Bestrebungen zu Gunsten des Handels und der Gewerbe stand auch das Gesetz vom 13. Mai 1833, nach welchem die bis dahin noch bestandenen ausschließlichen Gewerbberechtigungen in der Provinz Posen mit dem 1. Januer 1834 dergestalt aufgehoben wurden, daß den bisherigen Inhabern solcher Berechtigungen eine Entschädigung zuerkannt wurde. — Auch die neue Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde (22. August 1833) zeigt von der lebhaften Vorsorge, die nach allen Seiten hin den Interessen des Handels gewidmet wurde. — Gleichzeitig mit diesem erschien ein anderes Gesetz, welches die gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Medialstädten der Provinz Posen aufhob.

Einer nicht minder großen Sorgfalt aber hatten sich andere Zweige der Verwaltung zu erfreuen, wie namentlich das Provinzial-Kreditwesen und die Justizpflege. — So setzte der König in der Kabinets-Ordre vom 26. Dezember 1832 verschiedene Bestimmungen über den Tilgungsfond der Westpreußischen Landschaft und über den nunmehr aufhörenden Indult fest, und verordnete in einer andern Kabinets-Ordre vom 3. Februar, daß die bereits im Jahre 1827 bestimmte Herabsetzung des Zinsfußes in Preußen auch auf den ehemals Westpreußischen, im Jahr 1815 aber dem Köslinschen Regierungsbezirk einverleibten Lauenburg-Bütowschen Kreis und die dortigen Westpreußischen Enklaven angewendet werden solle.

Die ritterschaftliche Privatbank von Pommern erhielt unterm 23. Jan. 1833 eine ganz neue Einrichtung. Den deshalb erlassenen Statuten zufolge wird mittelst 2000 Aktien, zu 500 Thlr. das Stück, ein Kapital von einer Million Thalern zusammengebracht, (das aber mittelst abermaliger 2000 Aktien auf 2 Millionen erhöht werden kann,) und solches mit 4 pCt. verzinst; von dem, nach Abzug der Kosten bleibenden Gewinn, werden $\frac{3}{4}$ jährlich als Dividende vertheilt, $\frac{1}{4}$ aber zu einem Reservefonds gesammelt; ein Aktionär darf nicht mehr als 80 Aktien besitzen, und keine ohne Vorwissen des Bankdirektoriums cediren; von den früheren Pommerschen Bankscheinen bleiben 500,000 Thlr. in Fünfthalerscheinen in Zirkulation, wogegen die Einthalerscheine bis zum Ablauf des Jahres 1834 eingezogen und vernichtet werden müssen; wegen der Fünfthalerscheine ist eine besondere Vereinbarung der Bank mit dem Finanz-Minister dahin getroffen worden, daß die Bank 500,000 Thlr in Staatsschuldscheinen als Unterpfand bei der General-Staatskasse deponirt, die Zinsen davon jedoch bezieht, wogegen der Staat die Einlösung der circulirenden Fünfthalerscheine, sobald die Bank solche aus der Zirkulation ziehen will, übernimmt; sämmtliche Fünfthalerscheine werden vom Königlichen Bank-Direktorium zu Berlin gestempelt, wofür die ritterschaftliche Bank die Summe von 30,000 Thlr. zahlt, wogegen jene Scheine auch bei allen Königl. Kassen in Zahlung genommen werden. Die übrigen Paragraphen der Statuten ordnen die Verwaltung der Bank und setzen ihre Rechte fest; die Oberaufsicht wird dem Handels-Minister übertragen, als dessen beständiger Kommissarius der

Oberpräsident fungirt. — Auch die landschaftliche Kredit-Ordnung des Großherzogthums Posen erfuhr einige Abänderungen, indem der König mehre, schon im Jahr 1827 gemachte Anträge der Posenschen General-Versammlung des landschaftlichen Kredit-Vereins, in Betreff der zu unterlassenden Partial-Löschung getilgter Pfandbriefe ꝛc. genehmigte. —

Das Justizwesen erfuhr ebenfalls, wie bereits erwähnt, einige wichtige Reformen. Am 1. Juni 1833 vollzog der König das Gesetz über den Mandats- und Bagatell-Prozeß, weil, wie es in der Verordnung heißt, die Erzielung eines kürzeren Prozeßverfahrens für geeignete Fälle, füglich nicht bis zur Vollendung der allgemeinen Gesetzrevision ausgesetzt bleiben könne. Gültigkeit erhielt das neue Gesetz für alle Theile der Monarchie, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung in Kraft war, mit Ausnahme des Großherzogthums Posen. — Nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes soll der Mandatsprozeß erweitert werden und überhaupt stets stattfinden, wenn bei einseitigen Geschäften eine öffentliche inländische Urkunde, gleichviel ob dieselbe von einer Behörde oder, mit beglaubigter Unterschrift, von einem Gericht oder Notar ausgefertigt worden, vorhanden ist; nicht minder bei zweiseitigen Geschäften, wenn die daraus abgeleiteten Forderungen ꝛc. aus dem Hypotheken-Buch hervorgehen, oder von der Hypotheken-Behörde anerkannt sind; ferner bei Ansprüchen aus einem Erkenntniß, das zwar die Exekution nicht mehr zuläßt, aber noch nicht seit 5 Jahren rechtskräftig ist; und endlich bei gerichtlich festgesetzten Auslagen und Gebühren der Geistlichen, An-

wälde, Feldmesser und Gerichte selbst. In allen diesen Fällen hat der Verklagte binnen 1 bis 6 Wochen, nach Ermessen des Richters, in der Regel aber binnen 14 Tagen, seine Einwendungen anzubringen, worauf die mündliche Verhandlung eintritt. — Der summarische Prozeß findet in allen, nicht zum Mandats-Prozeß geeigneten Fällen statt, wo öffentliche Urkunden der oben erwähnten Art vorhanden sind; ferner da, wo sonst der Exekutiv-Prozeß eintrat; demnächst bei Privat-Urkunden über Kauf, Tausch, Darlehn ꝛc. ꝛc.; und endlich bei allen Forderungen von Kaufleuten, Ärzten, Lehrern, dienenden Personen ꝛc. — Indem wir die Einzelheiten des Verfahrens übergeben, bemerken wir nur, daß dadurch in gewisser Beziehung Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen erzielt ward. Sobald nämlich die Klage beantwortet ist, gelangt die Sache, wenn nicht beide Partheien darauf verzichten, zur mündlichen Verhandlung, zu welcher sämmtliche bei dem Gericht angestellte richterliche Beamte, Referendarien und Anwälde, nebst den Partheien, deren Sache verhandelt wird, Zutritt haben; doch müssen alle Unbetheiligte sich entfernen, wenn eine der Partheien es verlangt, oder das Gericht aus Rücksicht auf Ordnung und Sittlichkeit es angemessen findet. Kläger und Verklagter vertheidigen sodann persönlich und mündlich ihre Ansprüche ꝛc., wobei sie das Recht haben, einen Beistand zu verlangen, und die Sache wird nunmehr entweder sofort entschieden, oder ein neuer Termin anberaumt, immer aber der Beschluß den Partheien, welche während der Beschlußnahme das Zimmer verlassen, sofort mündlich von dem Vorsitzen-

den mitgetheilt. — Noch mehr abgekürzt ist das Verfahren in Bagatellsachen, wo gleich in der ersten Vorladung dem Verklagten seine präsumtive Leistung mitzutheilen ist, und dieser Bescheid hat, wenn der Verklagte keine Einwendungen macht, die Kraft eines Kontumazial-Erkenntnisses, und wird ohne weitere Förmlichkeiten vollstreckt. — Alle diese Bestimmungen scheinen demnach einen doppelten Zweck zu haben: Beschleunigung der Rechtshülfe und Vorbereitung oder Versuch für die Mündlichkeit und Öffentlichkeit, denen derselbe hohe Staatsbeamte, von dem diese ersten Versuche ausgingen, seitdem unablässig seine Bestrebungen gewidmet hat. — Das neue Prozeßverfahren machte zugleich eine neue Gebühren-Taxe nothwendig, welche der König denn auch in der Weise genehmigte, wie sie gemeinschaftlich von den Ministern Maaßen, Mühler und v. Kamptz entworfen worden war. — Demnächst war auch eine Instruktion für die Gerichte in Betreff des neuen Verfahrens nöthig, und auch diese genehmigte der König mittelst Kabinets-Ordre vom 17. October, worin jedoch zugleich einzelne Berichtigungen aufgenommen und Abweichungen angeordnet wurden, und zwar in letzterer Beziehung namentlich das, daß bei den Gerichtsgebühren der Mandatsprozeß zur Zeit noch keine Anwendung finden solle, bis die beabsichtigte Reform in der Verwaltung des gerichtlichen Sportelwesens vollendet sei.

Auf Mühlers Antrag erfuhr auch das Oberlandesgericht zu Marienwerder eine wesentlich neue Einrichtung, indem der König durch Kabinets-Ordre vom 13. Oct. bestimmte, daß mit dem 1. Januar 1834 der zweite Senat jener Be-

hörde aufgelöst, und dieselbe ganz wie das Oberlandes-Gericht zu Königsberg organisirt werden solle. Das zweite Erkenntniß in Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozessen soll stets vom Civil-Senat, in Injuriensachen aber vom Kriminal-Senat gefällt werden, eine Einrichtung, die überhaupt bei allen Obergerichten, die nur aus einem Civil-Senate beständen, statt haben sollte.

Einige andere nicht unwichtige Veränderungen traten gegen Ende des Jahres ein. So wurde mittelst Verordnung vom 30. November, auf Antrag der beiden Justiz-Minister, die Wiederanstellung von Kreis-Justizräthen im Bezirk des Frankfurter Oberlandes-Gerichts, und als beständige Kommissarien desselben, vom Könige genehmigt. Die Maßregel war indessen nur die Wiederbelebung einer früheren, wie sie in Folge eines Reglements vom Jahre 1782 ins Leben getreten war. — Dagegen brachte die Verordnung vom 14. Decbr. über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeits-Beschwerde eine wirkliche Reform, die eben so wie die Abänderung in Betreff des Mandats- und Bagatell-Prozesses, durch Mühlers eifrige Thätigkeit, der allgemeinen Gesetz-Revision voraneilte.

Nächst den genannten, mehr oder minder bedeutenden Ergebnissen der innern administrativen Thätigkeit, erschien in diesem Jahre noch ein, seit längerer Zeit vorbereitetes, organisches Gesetz, welches die Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Posen in der Art ordnete, daß zwar viele Beschränkungen aufgehoben, im Allgemeinen aber die jüdischen Einwohner Posens denen der alten Provinzen in Bezug auf bürgerliche Rechte doch nicht gleichge-

stellt wurden. Die desfallsige Verordnung ist indeß ausdrücklich als eine »vorläufige« bezeichnet, und darin zugleich ein Gesetz angekündigt, welches die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden im ganzen Preuß. Staate feststellen werde. — Was indeß die Posenschen Juden betrifft, so ordnet das Gesetz zunächst die inneren Verhältnisse der Kommunen, denen in religiöser Beziehung das Recht von Korporationen beigelegt wird, und schreibt ihnen die nöthigen Pflichten in Betreff des Schul- und Religions-Unterrichts vor. — Zu Militärdiensten sind die Juden »während der Dauer dieses provisorischen Gesetzes« nicht verpflichtet, doch ist der freiwillige Eintritt in das Heer ihnen gestattet, und sie befreien sich dadurch von dem sonst üblichen Rekrutengelde. — Verheirathung mit einer Ausländerin ist nur gestattet, wenn die Frau ein eigenes Vermögen von mindestens 500 Thlr. hat. — Die wichtigste Vergünstigung, welche das neue Edikt brachte, war indessen die Naturalisation. Um diese zu erlangen, ist erforderlich: Unbescholtenheit; der Gebrauch der deutschen Sprache in öffentlichen Angelegenheiten ꝛc., wovon jedoch der Oberpräsident in Einzelfällen nach Ermessen dispensiren kann; die Annahme eines Familiennamens; demnächst der Nachweis darüber, daß der zu Naturalisirende seinen beständigen Wohnsitz seit 1815 in der Provinz hat, oder zu späterer Niederlassung ausdrücklich autorisirt worden ist; daß er seitdem von dem Ertrage einer Wissenschaft, einer Kunst, oder eines mit Auszeichnung betriebenen Gewerbes gelebt hat, oder ein städtisches Grundstück von mindestens 2000 Thlr. Werth, oder ein Kapital-Vermögen von

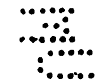
5000 Thlr. besitzt, oder endlich sich durch patriotische Handlungen besonders ausgezeichnet hat. — Der Naturalisirte hat nunmehr das Recht: in Städten und auf dem Lande Gewerbe zu treiben und Grundstücke zu erlangen, ist, mit Ausnahme des Rekrutengeldes, von allen besonderen Abgaben befreit, muß aber gleiche Lasten mit den Christen tragen, nur daß er keine Stolgebühren zahlt. — Mit den durch die Religion bedingten Ausnahmen den Christen in bürgerlicher und privatrechtlicher Hinsicht gleichgestellt, unterliegen die naturalisirten Juden gleichwohl folgenden Beschränkungen: sie können weder Staatsämter bekleiden, noch zu Kreis- oder Landtags-Deputirten gewählt werden, müssen als Gutsbesitzer die an die Ehrenrechte gebundenen Lasten tragen, die Ausübung jener Rechte aber dem Staate überlassen, dürfen sich nach einer andern Provinz nur mit besonderer Genehmigung des Ministers des Innern übersiedeln, und auch erst, nachdem sie sich mit der Gemeine, zu welcher sie bis dahin gehört haben, durch Ablösung ihres Antheils an den Gemeindelasten geeinigt haben. — Die nicht naturalisirten Juden werden von der Behörde Familienweise registrirt, und jedem Familienvater ein Certificat ausgestellt, das sämmtliche Familien-Mitglieder verzeichnet enthält, und jährlich revidirt und visirt werden muß; sie werden nur Denjenigen ertheilt, welche seit 1815 beständig in der Provinz gewohnt, oder später sich mit gehöriger Autorisation dort niedergelassen haben; alle übrigen werden, sofern der Oberpräsident nicht mit Einzelnen eine Ausnahme macht, als Fremde aus der Provinz fortgewiesen und die Rückkehr ihnen bei 50 Thlr. Strafe un-

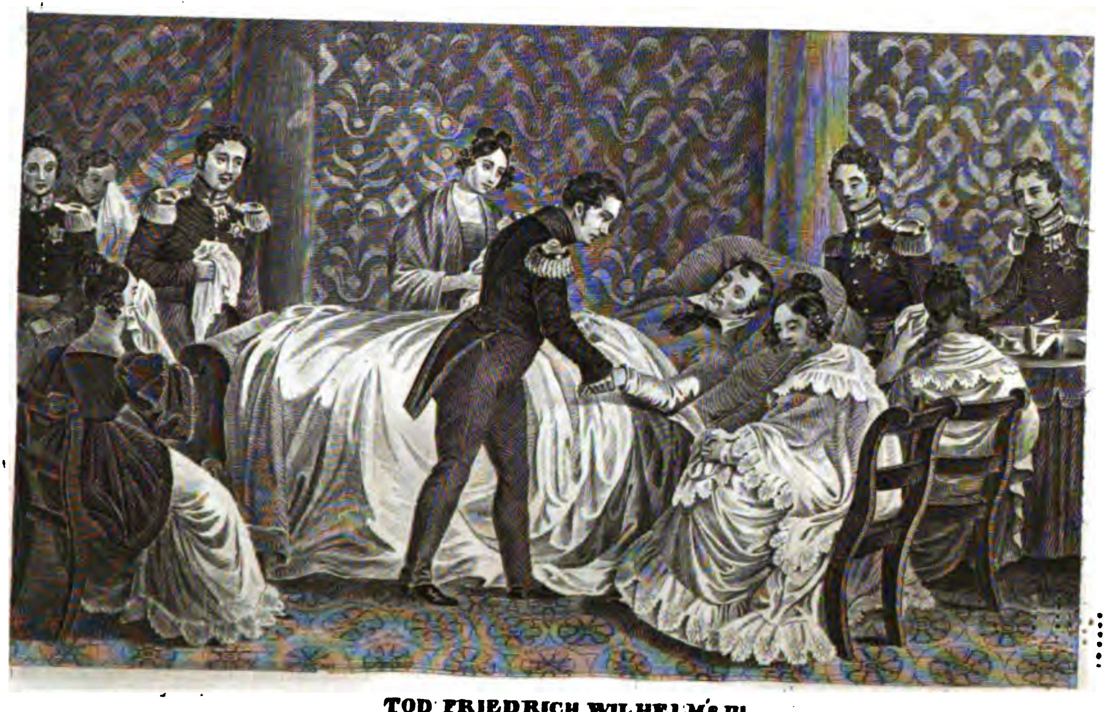
tersagt. — Doch auch die in der Provinz bleibenden, aber nicht naturalisirten Juden sind besonderen Beschränkungen unterworfen: sie dürfen, ohne ausdrückliche Erlaubniß, vor dem 25sten Lebensjahre nicht heirathen; sie dürfen nur in Städten wohnen, falls sie nicht Brennerei, Brauerei, Ackerbau treiben, oder bei einem Ackerwirth dienen, können aber gleichwohl nicht das Bürgerrecht erlangen; sie können jedes Gewerbe treiben, Schankwirthschaft in Städten aber nur auf besondere Erlaubniß, auf dem Lande nie; sie sind vom Handel mit kaufmännischen Rechten ausgeschlossen, dürfen keine christliche Dienstboten, Lehrlinge oder Gesellen nehmen und Darlehnsgeschäfte nur gerichtlich machen.

Nachdem wir so die wichtigsten Ergebnisse der Verwaltungsthätigkeit in diesem Jahre zusammengestellt haben, fügen wir noch die Mittheilung einiger anderen Maaßregeln hinzu, welche theils mit nach Außen hin wirkten, theils von Außen her veranlaßt waren. — Letzteres gilt namentlich von dem Verbot des Besuchs fremder Universitäten, da sich in verschiedenen deutschen Ländern eine, hie und da explodirende, Mißstimmung kund gab, in der Schweiz die geflüchteten Polen einen Brennpunkt revolutionärer Umtriebe zu bilden bemüht waren, und endlich in Frankfurt die empörenden Vorfälle vom 3. April bewiesen, bis zu welchem Grade schauerlicher Wirklichkeit sich die wirren Ideen eines politischen Wahnsinns kondensiren konnten. »Die verbrecherischen Vorgänge zu Frankfurt a. M.«, heißt es daher in der Königlichen Kabinets-Ordre vom 20. Mai, »haben es außer Zweifel gesetzt, daß eine ruhestörende Faktion auf die

die Unerfahrenheit der studirenden Jugend verderblich einwirkt und sie als Werkzeuge strafbarer Pläne zu mißbrauchen mit Erfolg bemüht ist.« Mit Rücksicht hierauf und auf die »wohlgeordnete Einrichtung der Land-Universitäten« verbietet der König den Besuch ausländischer Hochschulen, »bis die Deutsche Bundesversammlung sich über eine Maßregel vereinigt hätte, das gemeinsame Vaterland vor den Gefahren eines Zustandes sicher zu stellen, der ein Attentat, wie das Frankfurter, möglich gemacht hat.« Wer, dem Verbot entgegen, auf einer ausländischen Universität studirt, kann weder im Staatsdienst angestellt werden, noch darf er als Arzt prakticiren. Indessen konnte der Kultusminister nach seinem Ermessen für Einzelfälle den Besuch fremder Hochschulen, jedoch mit Ausnahme von Erlangen, Heidelberg und Würzburg, gestatten.

Je mehr die Thätigkeit des Bundestages übrigens für solche Prohibitiv- und Defensiv-Maßregeln in Anspruch genommen wurde, um desto größer ist das Verdienst Preußens, welches stets darauf bedacht war, Maßregeln in Anregung zu bringen, die das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes bezweckten. So war es Preußen, welches schon im Jahre 1832 den Antrag gemacht hatte, das in Preußen herrschende Verbot des Bücher-Nachdrucks für sämmtliche Bundes-Staaten anzunehmen, worauf denn auch in der Sitzung vom 6. September 1832 vorerst der Beschluß gefaßt wurde, daß die in einem Bundesstaate herrschenden Gesetze gegen den Nachdruck für die Unterthanen der anderen Bundesstaaten dieselbe Kraft haben sollten, wie für die Unterthanen des Staates, in dem die fraglichen Ge-





TOD FRIEDRICH WILHELM'S III

setze herrschen, so daß der Schutz, welchen die Gesetze in Preußen den inländischen Autoren, Verlegern rc. angedeihen lassen, zugleich den Ausländern von Seiten Preußens in ganz gleichem Grade zu Theil werden muß.

In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse wurde Preußens Thätigkeit auch in diesem Jahr mannigfach, namentlich durch Verlegung der Konferenzen in den Holländisch-Belgischen Angelegenheiten von London nach Berlin, in Anspruch genommen, doch führten die Verhandlungen bekanntlich auch hier nicht zum Ziele, und wurden bald wieder nach London zurückverlegt.

Dreiundvierzigstes Kapitel.

Fortsetzung.

Geneigt einer fortschreitenden, den Umwandlungen des Bedürfnisses entsprechenden Reform, aber diese stets nur als Mittel für höchste Staatszwecke, nie als Zweck selbst betrachtend, hatte der König nach und nach, durch die Störungen der letzten Jahre kaum unterbrochen, die innere Verwaltung des Staats auf eine so glänzende Höhe gebracht, daß nicht nur die, entgegengesetzten Prinzipien anhängenden Staatsmänner anderer Reiche den Preußischen Staat als ein Muster anpriesen und in vieler Hinsicht ihm, als einem Vorbild, nacheiferten, sondern auch jene rücksichtslosen Parthei-Männer, welche, entweder verblendet oder ab-

sichtlich täuschend, stets mehr auf das Ziel, welches sie verfolgen, als auf die dazu benutzten Mittel sehen, daß auch diese Männer, sagen wir, aufhören mußten, ihre gehässigen Angriffe gegen Preußen zu richten, weil sie verzweifeln mußten, Glauben zu finden. Allerdings tauchte jetzt eine neue Parthei auf, wenn man sie so nennen kann, die ihre Träumereien von dem, nach gerade fest getretenen Boden der Politik auf den des gesellschaftlichen Lebens hinüberzuspielen, und mit der socialen Anarchie, die sonst nur, und keinesweges immer, das allerletzte klägliche Ende der politischen Umwälzungen zu sein pflegt, den Anfang zu machen gedachten durch Verwirklichung allerhand aberwitziger Theorien, die unter dem Modenamen der Emancipationen den Spott förmlich herauszufordern schienen; allein diese Verirrung konnte überhaupt keinem Staate gefährlich werden, in welchem die gesellschaftliche Ordnung nicht schon rettungslos untergraben war, und die Kollision, in welche Preußen mit dieser Parthei gerieth, haftete nur an dem zufälligen Umstande, daß einige Mitglieder jener Parthei geborne Preußen, oder in diesem Staate ansäßig waren.

So war denn kein Grund vorhanden, weshalb die Regierung Preußens dem Gange ihrer Bestrebungen einen hemmenden Zügel hätte anlegen sollen, und sie that dies um so weniger, je frischer die Thatkraft, und je lebhafter die Energie derjenigen Staatsmänner war, die des Königs richtiger Blick seit kurzem in die höchsten Ämter berufen hatte. Nachdem zuerst der Minister Maaßen in der Schöpfung des Zollverbandes seine kurze Verwaltung in den Annalen der vaterländischen Geschichte verewigt hatte, trat nunmehr

die Wirksamkeit Mühler's mehr in den Vordergrund, indem er das bereits begonnene Werk mannigfacher zeitgemäßer Justiz-Reformen rüstig fortsetzte. Wir führen von dem, was in dieser Rücksicht im Jahre 1834 geschah, nur das Wichtigste an. — Am 4. März vollzog der König eine neue Verordnung »über die Exekution in Civilsachen,« weil mehre darauf bezügliche Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung den Bedürfnissen der Rechtspflege nicht mehr entsprachen; und dieselben Ursachen riefen eine neue Verordnung (vom nämlichen Tage) über das Verfahren bei Subhastationen und Liquidationen in's Leben. Die Anträge zu diesen Reformen gingen vom Justiz-Minister aus und wurden von einer besonderen Kommission begutachtet, die der König zu diesem Zwecke aus Mitgliedern des Staatsraths ernannt hatte. Aus gleicher Quelle entsprang der Inhalt der Königlichen Kabinets-Ordre vom 25. März, daß bei Kriminal-Untersuchungen gegen Beamte das Rechtsmittel der Aggravation unter bestimmt vorgeschriebenen Formen von dem Chef des angeklagten Beamten in Anwendung gebracht werden könne.

Von umfassenderer Bedeutung indeß erscheint die Verordnung vom 16. Juni über die Einrichtung der Justiz-Behörden im Großherzogthum Posen, dessen Gerichtsverfassung wesentliche Abänderungen erleiden mußte, wenn die zum Schlusse des vorigen Jahres erlassene Verordnung in Betreff der Revision und der Nichtigkeits-Beschwerde in Ausführung gebracht werden sollte. Nach der neuen Verordnung sollte nunmehr die Justizpflege in jenem Landestheile von folgenden Behörden besorgt werden: jeder

der beiden Regierungsbezirke Posen und Bromberg sollte ein Oberlandesgericht, jeder der 26 landräthlichen Kreise ein Stadt- und Landgericht erhalten, demnächst sollten die bereits bestehenden Inquisitoriate fortdauern, ein Oberappellations-Gericht für die ganze Provinz die höhere Instanz bilden, die Revisions-Sachen und Nichtigkeits-Beschwerden aber dem Geheimen Obertribunal in Berlin zufallen.

Auch die Justiz in den Rheinlanden hatte mittelst Königlicher Kabinets-Ordre vom 31. December 1833 einige nicht unerhebliche Abänderungen erfahren. Zur Verhütung der Rechts-Unsicherheit, (heißt es in der Verordnung,) welche für die Einwohner der Rheinprovinz durch die Anwendung des im Artikel 351 der Rheinischen Kriminal-Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Verfahrens entsteht, daß nämlich, wenn der Angeklagte durch einfache Stimmen-Mehrheit für schuldig erklärt wird, die Stimmen der Richter und der Geschwornen zusammengezählt werden sollen, wird dies dahin abgeändert, daß in solchen Fällen die Richter allein durch ihre Stimmenmehrheit entscheiden; ferner soll die Anweisung, welche der Präsident des Assisen-Hofes ertheilt, sich künftig nicht mehr blos auf die That beschränken, sondern alle in den entworfenen Fragen enthaltenen Umstände umfassen; endlich sollen die Geschwornen gleich beim Eingange ihrer Erklärung sich jedesmal darüber aussprechen, ob das »Schuldig« sowohl wegen der That als wegen der Nebenumstände, durch einfache oder absolute Mehrheit erkannt worden ist.

In Bezug auf die Justiz-Verwaltung haben wir demnächst noch zu erwähnen: den Vertrag vom 28. December

1833 mit Sachsen-Coburg-Gotha, wegen gegenseitiger Unterstützung in den Angelegenheiten der Rechtspflege; sodann das Übereinkommen mit den Freistaat Krakau, wegen gegenseitiger kostenfreier Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen; ferner ein Abkommen mit Baiern, die Korrespondenz der Gerichts-Behörden betreffend; und endlich ein Übereinkommen mit der Regierung der jüngeren Linie der Fürsten Reuß-Plauen, wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege.

Wir erwähnen bei dieser Gelegenheit zugleich einige andere mit auswärtigen Mächten geschlossene Verträge, deren Inhalt von besonderem Interesse erscheint. Der im Jahre 1826 mit Rußland geschlossene Handelsvertrag, der im April 1834 ablief, wurde vorläufig auf ein Jahr prolongirt; demnächst schlossen Preußen, Rußland und Östreich am 15. März einen Vertrag zur gegenseitigen Auslieferung politischer Verbrecher, und zwar, wie es in dem Publikations-Patent heißt: »zu mehrerer Befestigung der zwischen den 3 Mächten bestehenden innigen, freundschaftlichen und nachbarlichen Verhältnisse, und bei dem gleichen Interesse an der Aufrechthaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung in ihren polnischen Provinzen.« Wer deshalb in einem der drei Staaten sich des Hochverraths, der beleidigten Majestät, oder der bewaffneten Empörung schuldig gemacht, oder sich in eine gegen die Sicherheit des Thrones oder der Regierung gerichtete Verbindung eingelassen hat, soll in jedem andern der drei Staaten weder Schutz noch Zuflucht finden.

Von ganz besonderem Interesse aber ist der am 31. Mai

1834 geschlossene Staatsvertrag mit dem Herzog von Koburg in Betreff der Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg an Preußen. Durch die Wiener Kongreßakte war nämlich dem Herzoge von Koburg ein Land-Gebiet mit 20,000 Einwohnern im ehemaligen Französischen Saar-Departement zugesprochen, solches auch in der Herrschaft Baumholder (11¼ Q.-M. mit 25,000 Ew.), die zwischen den Preuß. Rheinprovinzen und dem Bairischen Rhein-Kreise gelegen ist, von Preußen an Koburg übergeben worden, worauf der Herzog dieselbe zum Fürstenthum Lichtenberg erhoben hatte, indem er den Namen von der uralten, von Pfalzgraf Ludwig II erbauten Burg hernahm. Die gleichzeitig von den 5 Großmächten gegebene Zusicherung, dem Herzog weitere Vortheile durch Austausch rc. zu verschaffen, konnte nicht realisirt werden, weil der Herzog ein anderes souveraines Gebiet eintauschen wollte, wozu alle Gelegenheit fehlte. So kam denn, nach mehrmals aufgenommenen und wieder abgebrochenen Unterhandlungen, endlich der erwähnte Vertrag zu Stande, demzufolge der Herzog von Koburg das sogenannte Fürstenthum Lichtenberg an Preußen abtrat, wogegen der König ihm eine reine jährliche Rente von 80,000 Thlr. zuwies und ihn in den Stand setzte, theils durch Übernahme von Preußischen Domainen, theils durch Güter-Ankauf ein angemessenes Grundeigenthum zu erwerben. Das für Lichtenberg bestehende, und dessen Bundeskontingent bildende Militär ward mit dem Preußischen Bundeskontingent vereinigt. Das Fürstenthum kam ganz schuldenfrei an Preußen, und dies verpflichtete sich, sämmtliche Lichtenbergische Staatsdiener und Pensionärs

zu übernehmen. Den Höfen sowohl, als der Bundesversammlung ward der abgeschlossene Vertrag gehörig angezeigt. Am 15. August erließ der König das Besitzergreifungs-Patent. »Wir wollen,« heißt es unter Anderem darin, »die hiermit in Besitz genommenen Lande derjenigen landständischen Verfassung anschließen, welche wir im Allgemeinen unseren Staaten gewährt haben, und indem Wir dieserhalb den, durch Herzogl. Verordnung vom 27. April 1821, unter der Benennung »Landrath« vorläufig niedergesetzten ständischen Verein hiermit aufheben, verheißen wir ihnen ihre angemessene Aufnahme in die geeignete Kreis- und Provinzialständische Verbindung.« Zur Annahme der Erbhuldigung bevollmächtigte der König der Ober-Präsidenten v. Bodelschwingh, dem am 22. September auf dem Schlosse zu St. Wendel der Herzogliche Kommissarius, Regierungs-Präsident v. Symborski, das Fürstenthum in Beisein der dahin beschiedenen Beamten und Notabeln förmlich übergab, worauf das Besitzergreifungs-Patent laut verlesen und an der Freitreppe des Schlosses, vor welchem eine Abtheilung Preuß. Truppen aufmarschirt stand, die Huldigung geleistet wurde. — Im nächsten Jahre ordnete der König mittelst Kabinets-Ordre die inneren Verhältnisse des neuerworbenen Gebiets* dahin, daß der Name eines Fürstenthums Lichtenberg ganz aufgehoben und das ganze Gebiet, als landräthlicher Kreis St. Wendel, dem Trierschen Regierungsbezirke einverleibt wurde.

Von den Verordnungen, welche außerdem im Laufe

* Dasselbe umfaßt gegen 11½ Q.-M. mit circa 30,000 Einwohnern in 2 Städten und 96 Dörfern.

dieses Jahres den ununterbrochenen Fortschritt der Verwaltung bezeugten, stellen wir die wichtigsten hier zusammen. — Das Institut der Provinzialstände erfuhr eine nicht unwesentliche Fortbildung durch eine Maßregel, die, an sich nicht eben von hoher Bedeutung, doch bewies, daß der König auch dieses wichtige Institut ebenfalls allmählig einer höheren Entwickelung zuzuführen entschlossen war. — Durch Kabinets-Ordre vom 2. November bewilligte er nämlich, daß dem vom Sächsischen Landtage und andrerseits noch geäußerten Wunsche zufolge, fortan nicht blos, wie bisher, die vom Landtagsmarschall verfaßte geschichtliche Darstellung der Landtags-Verhandlungen nebst dem Königlichen Landtags-Abschiede, sondern auch die Gutachten und Petitionen der Stände, sofern solche zu den in der Darstellung oder dem Landtags-Abschiede berührten Gegenständen gehören, durch den Druck veröffentlicht werden sollen.

Daß die Jugenderziehung noch fortwährend einen Gegenstand der sorgfältigsten Obhut des Königs bildete, ersieht man unter Anderm aus der Kabinets-Ordre vom 10. Juni. Durch das Gewerbe-Polizei-Gesetz vom Jahre 1801 war nämlich die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts, daß auch Privat-Unterrichts-Anstalten der Aufsicht der Schul-Behörden unterworfen seien, wesentlich ermäßigt worden und daraus hatten sich Übelstände ergeben, die den König bewogen, die ursprünglichen Verordnungen wieder in Kraft zu setzen und zu bestimmen, daß auch diejenigen, welche die Ertheilung von Lehrstunden als ein Gewerbe betreiben wollen, von der Schulbehörde ein Zeugniß beibringen müssen,

welches sich nicht blos auf ihre Tüchtigkeit als Lehrer, sondern auch auf die Lauterkeit ihrer Gesinnungen in religiöser und politischer Hinsicht erstrecken solle; Ausländer bedürfen außerdem noch der besonderen Erlaubniß des Ministers des Innern und der Polizei.

Unerwähnt dürfen wir demnächst auch eine neue Einrichtung nicht lassen, die das materielle Bedürfniß der ärmeren Klasse der Residenz-Bewohner betraf. Durch Kabinets-Ordre vom 24. Febr. genehmigte der König nämlich die Errichtung eines Königlichen Leihamts für Berlin, »weil die Stadtgemeine es ihrem Interesse nicht gemäß gefunden habe, eine solche Anstalt unter ihrer Verwaltung und Garantie herzustellen, das Bedürfniß aber gleichwohl unbestreitbar sei.« — Die Erleichterung und Beihülfe, welche dadurch denen gewährt wurden, die genöthigt sind, ihre Effecten zeitweilig zu verpfänden, war sehr bedeutend. Die privilegirten Pfandleiher haben nämlich die Befugniß, für jeden dargeliehenen Thaler 2½ Sgr. Zinsen auf die Dauer von 6 Monaten zu nehmen, doch mußten dieselben Zinsen auch entrichtet werden, wenn das Pfand nur einige Stunden eingelegt war, und nicht minder wuchsen die Zinsen für einen Thaler sofort auf 5 Sgr. an, wenn das Darlehn nur einen Tag nach Ablauf der 6 Monate zurückgezahlt wurde. Auf dem Königl. Leihamt dagegen, sollten die Zinsen nicht nur billiger (3 Sgr. für den Thaler auf das ganze Jahr) gestellt, sondern auch monatlich berechnet werden, so daß für einen Thaler monatlich ein Dreier (3 Pfennige) Zinsen gezahlt, der angefangene Monat aber immer für voll gerechnet wurde. — Als eigent-

liche Gründerin der Anstalt trat die Seehandlung auf, welche vorläufig die Summe von 200,000 Thlr. für 4 pCt. Zinsen dazu hergab, auf jeden etwaigen Gewinn zu Gunsten der mildthätigen Anstalten verzichtete, sich aber auch vorbehielt, das Leihamt nach Befinden wieder aufzulösen, solches aber ein Jahr vorher anzukündigen.*

Einige andere administrative Verordnungen betreffen die Gemeinheitstheilungen und andere Verhältnisse der Grundbesitzer. — Durch Edikt vom 30. Juni wurden die General-Kommissionen von Königsberg und Marienwerder mit den dortigen Regierungen vereinigt, bei welchen zu diesem Behuf eine besondere zweite Abtheilung des Innern und außerdem eigene Spruchkollegien eingerichtet wurden, und zwar letztere für diejenigen Streitigkeiten, welche sonst vor das Revisions-Kollegium gehörten. Auch bekamen die vier Regierungen nur zwei Justiz-Deputationen (Spruchkollegien), indem in dieser Beziehung Königsberg mit Gumbinnen, Danzig aber mit Marienwerder vereinigt wurden; in Danzig ward auch keine neue zweite Abtheilung des Innern errichtet, sondern der Regierung nur ein Ökonomie-Kommissarius beigegeben. — Nicht minder wichtig ist die Kabinets-Ordre vom 27. September, mittelst welcher der König das Reglement für die Tilgungs-Kasse genehmigte, welche zu leichterer Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Düren rc. errichtet werden sollte.

* Daß troß dieser wahrhaft wohlthätigen Anstalt die andern privilegirten Pfandleiher dennoch fortbestehen konnten, beweist leider nur zu sehr die Dringlichkeit des Bedürfnisses.

Im Laufe des Monats Juli erschien nunmehr auch die am 30. Juni vollzogene Verordnung wegen Einrichtung der Rheinzoll-Gerichte und des gerichtlichen Verfahrens in den Rheinschifffahrts-Angelegenheiten nach Maaßgabe der Bestimmungen der, im Jahre 1831 abgeschlossenen Konvention der Rheinuferstaaten. — Gleichzeitig erschien ein zweites Edikt, demzufolge auch die Schiffe, welche nur das Preußische Rheinstrom-Gebiet befuhren, und die deshalb nicht in die Konvention mit einbegriffen waren, den Rheinzoll-Gerichten unterworfen sein sollten; und endlich erschien unterm 5. August ein Regulativ, welches die Ausübung der Rheinschifffahrt Preuß. Unterthanen und den Lootsendienst auf dem Rheine ebenfalls nach den Bestimmungen der Rheinkonvention ordnete.

In Betreff des Heerwesens regelte das Edikt vom 24. Februar das Verfahren, nach welchem bei Mobilisirung der Armee die Pferde durch Landlieferung herbeigeschafft werden sollten, für sämmtliche Provinzen der Monarchie. Jeder Besitzer von Pferden, mit Ausnahme von Posthaltern und Beamten, sofern Letztere die Pferde nothwendig zur Besorgung ihrer Dienstgeschäfte gebrauchen (und nöthigenfalls auch diese), ist eintretenden Falls verpflichtet, seine Pferde auf ergangene Requisition zu gestellen, doch soll, zur möglichsten Schonung, der Minister des Innern und der Polizei einer jeden Provinz das Kontingent bekannt machen, welches sie zu liefern hat, wornach der Oberpräsident in Übereinstimmung mit dem kommandirenden General die näheren Anordnungen über die Art der Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Pferde zc., unter Berücksichtigung der

Verhältnisse der einzelnen Landestheile, in jeder Provinz zu einem besonderen Provinzial=Reglement zusammenstellt, welches demnächst von den Ministerien des Innern und des Krieges bestätigt und dann in der Provinz publicirt wird. Der Werth der gelieferten Pferde wird von einer besonderen Kommission von drei vereideten Taxatoren abgeschätzt und zwar nicht nach den, durch die Mobilmachung gesteigerten, sondern nach den im gewöhnlichen Verkehr üblichen Preisen; auch soll kein Pferd in der Regel höher als 100 Thlr. taxirt, theurere Pferde aber nur im Nothfall genommen, und dann unter allen Umständen nur mit 120 Thlr. bezahlt werden. Gegen die Säumigen ist eine Strafe von 5 — 50 Thlr. und die Anwendung von Zwangs=Maßregeln verhängt. Der Inhalt dieses Edikts erstreckt sich nur auf die Pferde für das stehende Heer und die Garde=Landwehr, nicht aber für die Provinzial=Landwehr.

In der Besetzung der höchsten Staatsämter fielen im Jahre 1834 ebenfalls mehre wichtige Veränderungen vor. Minister v. Schuckmann, dieser hochverdiente Greis, der dem Staate fast 60 Jahre mit so vieler Treue als heilsamen Erfolge gedient hatte, ward jetzt dem beschwerlichen Geschäftskreise eines Ministers des Innern und der Polizei, jedoch unter Vorbehalt seiner ferneren Theilnahme an den Arbeiten des Staats und der provinzialständischen Angelegenheiten, unter ehrenvoller Anerkennung vom Könige enthoben und erhielt zum Nachfolger den bisherigen Regierungs=Präsidenten Freiherrn v. Rochow; das Gewerbewesen und einige andere Theile des Ministeriums des Innern und der Polizei leitete als Minister auch ferner der

Freiherr v. Brenn; der Kriegsminister v. Hacke verließ ebenfalls den bisherigen Schauplatz seiner Thätigkeit, und ward gefolgt von dem zum Kriegsminister ernannten General-Adjudanten des Königs, General-Lieutenant v. Witzleben; die Leitung der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung, des Handels, der Fabriken und des Chausseebaues endlich übernahm Rother. Doch wurde noch vor Ablauf des Jahres auch die Stelle eines Finanzministers wieder erledigt, denn nach kurzer aber segensvoller Thätigkeit starb Maaßen, der Schöpfer des deutschen Zollverbandes, am 2. November 1834.

Vierundvierzigstes Kapitel.

Häusliche Verhältnisse.

Nachdem wir nunmehr in der Regierungsgeschichte des Königs bis zu dem letzten Lustrum vorgerückt sind, kehren wir noch einmal zurück, um das mitzutheilen, was sich in seinen persönlichen und Familien-Verhältnissen seit dem Jahre 1831 Interessantes zugetragen.

Zwei frohe Ereignisse vermehrten im Laufe des Jahres 1831 die Zahl der Mitglieder der Königlichen Familie: die Prinzessin Albrecht wurde am 21. Juni von einer Prinzessin (Friederike Luise Wilhelmine Marianne Charlotte), und die Prinzeß Wilhelm am 18. Oct. von einem

Prinzen (Friedrich Wilhelm Nikolaus Karl) entbunden. — Die Königin der Niederlande, welche in der Mitte des Januar von Berlin abgereist, gegen Ende des Mai aber wieder dorthin zurückgekehrt war, wohnte der Taufe ihrer neugebornen Enkelin bei, da sie bis gegen Ende Juli's daselbst verweilte. Außer ihr war von fremden Fürstlichen Personen bei der Taufe der neugebornen Prinzessin auch der Kronprinz von Baiern anwesend, der damals auf der Berliner Universität studirte, und dem der König, und gleichzeitig auch dem Könige Ferdinand von Ungarn, jetzigem Kaiser von Östreich, zu Anfang dieses Jahres den Schwarzen-Adler-Orden verliehen hatte.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir noch einer anderen Ordensvertheilung Erwähnung thun, die schon ihrer Veranlassung wegen interessant ist. Ein gemeiner Husar des 12ten Husaren-Regiments, welches zur Zeit am Rhein stand, Johann Gottfried Ebert, feierte im Mai 1831 sein 50jähriges Soldaten-Jubiläum im 65sten Jahre seines Alters. Dieser wackere Veteran, welcher von 1781 bis 1815 in Sächsischen, seitdem aber in Preuß. Militär-Diensten gestanden hatte, war während seiner langen Dienstzeit stets bei der Fahne, nie beurlaubt, und im Ganzen nur 10 Tage krank gewesen; er hatte die Feldzüge von 1795, 1806, 1809, 1812, 1813, 1814 und 1815 mitgemacht, war jedoch nur zweimal verwundet worden. Als Soldat ein Muster von Ordnungsliebe und Diensteifer, war er auch als Mensch achtbar, wie er denn seinem hochbetagten Vater bis zu dessen spätem Lebensende von dem spärlichen Solde eine monatliche Unterstützung gewährt, und außer-

dem noch einer Schwester Beistand geleistet hatte. Jetzt noch, der Gnade seines Königs gewiß, beschränkten sich mit seltener Genügsamkeit seine Wünsche darauf, daß ihm, wenn er einst dienstunfähig wäre, eine kleine Stelle bei der Saline zu Artern zu Theil werden möge. — Der König, von allen diesen Umständen unterrichtet, erließ folgende Kabinets-Ordre an den Prinzen Wilhelm, als den Gouverneur der Rheinlande:

»Mir ist angezeigt worden, daß der in der 3ten Eskadron des 12ten Husaren-Regiments stehende Husar Gottfried Ebert, aus Artern gebürtig, am 1. Mai sein 50jähriges Dienstjubiläum erlebt. Da derselbe nach dem Zeugnisse seiner Vorgesetzten sich in seiner ganzen Dienstzeit, in welcher er 7 Kampagnen mitgemacht, bei einem musterhaften Lebenswandel als ein vorzüglich zuverlässiger, tüchtiger Soldat geführt, und selbst noch auf dem letzten Marsche sich keinem Dienst entzogen hat, welcher ihm mit seinen jüngeren Kameraden übertragen worden, so ertheile Ich Ew. Königl. Hoheit den Auftrag, diesem würdigen Veteran an seinem Jubelfeste in Meinem Namen zu diesem seltenen Ereigniß Glück zu wünschen und ihm, zum Beweise Meiner Erkenntlichkeit für seine gut geleisteten Dienste, den beiliegenden Rothen-Adler-Orden 4ter Klasse, welchen ich noch durch ein Geschenk von 50 Thlr. in Gold begleite, zu übergeben, ihm dabei auch bekannt zu machen, daß Ich ihm außerdem nicht nur eine lebenslängliche Zulage von 2 Thlr. monatlich ausgesetzt, sondern auch dem Finanz-Minister aufgetragen habe, ihn bei dem Salzwerke zu Artern, wenn eine Erledigung eintritt, anzustel-

len, und außerdem soll er befugt sein, die Montirung des 12ten Husaren-Regiments bis an sein Lebensende zu tragen.

Berlin den 20. April 1831.

Friedrich Wilhelm.«

Prinz Wilhelm, die Absichten seines Königlichen Bruders erkennend, übergab am 4. Mai dem Veteranen die ehrende Ordensdekoration und zog ihn darauf zur Mittagstafel. — Diese Thatsache, interessant für die Annalen des Heeres, ist es nicht minder für die Lebens-Geschichte eines Königs, der die Brust eines einfachen Soldaten in herzlicher Dankbarkeit mit demselben Orden schmückt, welchen die Heerführer und die höchsten Staatsdiener zu tragen sich zur Ehre rechnen. — Überhaupt sind die Ordensverleihungen des Königs von höchstem Interesse für die Charakteristik dieses herrlichen Monarchen und seiner Gesinnungen, denn wir finden, außer dem erzählten, noch viele andere Beispiele, daß er, blos das Verdienst würdigend, auch Männern der niedern Stände den Rothen-Adler-Orden verlieh, und so sehen wir ihn sein ganzes Leben hindurch den Grundsätzen treu, die er, wo die Veranlassung das Wort gebot, öffentlich aussprach, immer aber übte, obwohl so anspruchslos, so still, daß der Unaufmerksame es leicht übersah.

Von den Gästen welche im Laufe des Jahres 1831 den Königlichen Hof besuchten, erwähnen wir namentlich die Königin von Beiern, die in der Mitte Mai's in Begleitung der Prinzeß Marie in Berlin eintraf und etwa 14 Tage daselbst verweilte. Zu Anfang des Jahres hat-

ten sich auch der Herzog und die Herzogin von Köthen einige Zeit in Berlin aufgehalten. — Dagegen folgten der Prinz und die Prinzessin Albrecht ihrer Königl. Mutter, bald nach deren Abreise, nach dem Haag, wo sie längere Zeit blieben, so daß der Kreis der Königl. Familie in der Zeit, die ohnedies durch die Cholera trübe und beängstigend war, um mehre theuere Mitglieder sich verringert sah.

Eine interessante Feier, deren wir hier noch gedenken müssen, fand am 3. Juli dieses Jahres statt, an welchem Tage die neuerbaute Werdersche Kirche eingeweiht wurde. Der König, der nicht blos die Residenz, sondern auch viele andere Städte des Reichs um so viele und so herrliche Neubauten bereichert hatte, war auch der Gründer dieses neuen Gotteshauses. Bemerkenswerth übrigens ist der Umstand daß unter den so überaus zahlreichen Neubauten, die der König während seiner Regierung angeordnet hat, keine einzige ist, die nicht die allgemeine Wohlfahrt, das allgemeine Vergnügen zum Zweck gehabt hätte. Der König wohnte der Einweihung der neuen Kirche in Person bei; am Eingange empfingen ihn die Geistlichen, Kirchen-Vorsteher &c., und der Superintendent Küster hielt eine kurze Anrede an ihn. Indem der König diese erwiderte, sagte er unter Anderm, es sei sein Zweck und Wunsch, daß die Gemeine das neue Gotteshaus recht zahlreich besuchen, das reine Wort Gottes darin hören und so wahrhafte Erbauung finden möge, wozu besonders der Eifer der Geistlichen beitragen könne und müsse.

Wir kommen bei dieser Gelegenheit noch einmal auf

das Museum zurück, diesen prachtvollen, reichbegabten Kunst-Tempel, der für Jahrhunderte ein Denkmal der wahren, reinen Kunstliebe des Königs und seiner unbegrenzten Freigebigkeit, wo es die Erlangung großer Kunstzwecke galt, sein wird. Auch hierin blieb der König seinem Charakter gleich, indem er das Große still vorbereitete und ohne Ostentation ausführte. Wir enthalten uns hier einer Beschreibung des prachtvollen Museumgebäudes, eines Bauwerks, welches seinem Meister einen eben so glänzenden, als verdienten Zuwachs seines Ruhms verschafft hat; indem wir aber an die bedeutenden Kosten erinnern, welche dessen Herstellung auf einem Sumpfgrunde und die architektonische Ausstattung erforderten, so können wir nicht umhin, uns über Diejenigen zu verwundern, welche dem Könige eine gewisse Gleichgültigkeit gegen die Kunst zur Last legen möchten. Denn wahrlich bei der musterhaften Sparsamkeit, mit welcher der König haushielt, und durch die er so bewundernswerthe finanzielle Resultate erzielt hat, würde er so außerordentlich große Ausgaben zur Herstellung eines Tempels der plastischen Künste nicht bewilligt haben, wenn nicht hohe Achtung vor der Kunst innige Anerkennung ihrer Würde und Bedeutung ihn dazu bewogen hätten. — Zu den Gemälden, welche in dem neuen Museum aufgestellt wurden, hatte der König nicht nur die, zum Theil auch erst von ihm erworbenen einzelnen Sammlungen, sondern außerdem 346 Bilder aus den Königl. Schlössern hergegeben, und 111 Stücke neu ankaufen lassen, so daß das Museum bei seiner Eröffnung nahe an 1200 Bilder enthielt. »Die edle, schöne Gesinnung,« sagt mit Recht ein sachkundiger

Berichterstatter, »in welcher der König angeordnet hat, daß alle des Museum's würdige Kunstwerke aus allen Königl Schlössern und Gärten ohne Ausnahme ausgewählt werden sollen, kann nicht genug mit tiefem Dank anerkannt und aufgenommen werden.« Nicht minder freigiebig zeigte sich der König für die Sammlung antiker Bildwerke, die zum größten Theil aus den Königlichen Schlössern und Gärten herrühren, und außerdem wurden in Folge wahrhaft Königl. Freigebigkeit 73 Stücke neu erworben. — Die Veranlassung liegt hier zu nah, als daß wir umhin könnten, des Umstandes zu erwähnen, daß auf Befehl des Königs auch Napoleons Statue im vollen Kaiserornate im Museum aufgestellt wurde. Wir glauben diese, von wahrer Seelengröße zeugende Thatsache zu entweihen, wenn wir nur ein lobendes Wort zu ihrer Würdigung hinzufügen. Wohl aber nehmen wir Gelegenheit hier einen ähnlichen Zug aus dem Leben der unvergeßlichen Königin als zuverlässig unseren Lesern mitzutheilen.

Wenige Tage vor ihrem Tode ging die Königin in Begleitung einer Dame durch die Zimmer des Schlosses zu Hohenzieritz und kam dabei an einem, an der Wand hängenden Portrait Napoleons vorüber, des Mannes, der wie ein böser Dämon ihr, ihres Königl. Gemahls und ihres Landes Glück untergraben, ja vernichtet, und vor Allem sie, die Königin, persönlich so tief und schmerzlich gekränkt hatte. Die Begleiterin der Königin konnte sich nicht enthalten beim Anblick des Portrait's Unwillen und Abscheu auszudrücken. Doch die Königin, wie ein Engel mild, machte eine leichte Bewegung des Tadels und fügte dann

wehmüthig hinzu: »Warum zürnen Sie ihm, Liebe? Habe Ich ihm doch verziehen, — so verzeihen denn auch Sie ihm.« — So sprach die hohe Frau damals, als kaum die kühnste Hoffnung eine Wiederherstellung aus so tiefem Leid zu träumen wagte.

Doch kehren wir wieder zu der Darstellung der Lebens-Verhältnisse des Königs zurück. — Auch das Jahr 1832 brachte manches Mittheilenswerthe. Der Königliche Hof wurde im Laufe des Jahres von verschiedenen hohen Gästen besucht, unter denen wir zunächst namentlich wieder die Königin von Baiern nennen, die jedoch diesmal inkognito und nur kurze Zeit in Berlin verweilte. Außerdem kamen der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, der Herzog Georg von Sachsen-Altenburg nebst Gemahlin, der Prinz und die Prinzeß Wilhelm von Hessen-Kassel, der Landgraf von Hessen-Homburg u. A. auf kürzere oder längere Zeit nach Berlin. Auch müssen wir unter den interessanten Gästen die Lords Adolph und Frederik von Fitz-Clarence, Söhne des Königs Wilhelms IV von England erwähnen, denen der König bei dieser Veranlassung den großen Rothen-Adler-Orden ertheilte.

Gleich zu Anfang des Jahres reiste Prinz Albrecht nach dem Haag, von wo er zu Anfang des Mai in Begleitung seiner Schwester, der Prinzeß Friedrich der Niederlande, und deren Tochter, der Prinzeß Luise, nach Berlin zurückkehrte. Acht Wochen später, als eben Prinz Wilhelm seine bereits erwähnte Reise nach Petersburg antrat, kam auch Prinz Friedrich nach Berlin, um seine Gemahlin und Tochter von dort abzuholen. Der König nebst

der Fürstin Liegnitz, so wie der Prinz und die Prinzeß Albrecht begleiteten am 30. Juni die scheidenden Verwandten bis Magdeburg, wo die Herzoge von Cambridge und Braunschweig und die Herzogin von Dessau sie bereits erwarteten. Die erlauchten Gäste wurden mit unbeschreiblichem Jubel in der mit Kränzen und Laubgewinden festlich geschmückten und glänzend erleuchteten Stadt empfangen und wohnten mehren von den Bürgern veranstalteten Festen bei. Es fand eben ein Garnisonswechsel in Magdeburg statt, indem die früheren Garnisonstruppen vom Rhein zurückkehrten, wohin sie als ein Theil des Observationscorps beordert worden waren. Die Bürgerschaft gab den rückkehrenden Truppen ein Gastmahl auf dem Herrenkruge, wobei auch der König gegenwärtig war. Umdrängt von dem jubelnden Volke, und nur mit Mühe durch das Gedränge fortschreitend, ging der König an die Tische der speisenden Soldaten und unterhielt sich mit Einigen unter ihnen. Frohsinn und Ungezwungenheit herrschten bei dem ganzen Feste. Der Ober-Bürgermeister Franke* trank auf das Wohl des Königs, worauf dieser, den Becher ergreifend, auf das Wohl der Stadt und der ganzen Provinz einen Toast ausbrachte. Nach der Tafel übersandte er dem Oberbürgermeister 300 Thlr. für die Stadtarmen. Die rückkehrenden Truppen ehrte der König auch außerdem durch Ordensverleihungen an höhere Officiere, und namentlich durch

* Diesen ausgezeichneten Mann wollte der König in ein hohes Amt nach Berlin berufen, ließ ihn aber auf die Bitte der Bürger Magdeburg's nicht nur in seiner dortigen Stellung, sondern bestätigte ihn auch als lebenslänglichen Ober-Bürgermeister jener Stadt.

Ernennung des kommandirenden Generals v. Jagow zum Chef des 26sten Infanterie-Regiments. — Am 3. Juni von Magdeburg abreisend, begleitete der König seine erlauchten Kinder noch bis Halberstadt, und kehrte von dort nebst dem Prinzen und der Prinzeß Albrecht und der Fürstin Liegnitz nach Magdeburg zurück.

Seine gewöhnliche Badereise nach Teplitz trat der König in diesem Jahre erst nach Beendigung der großen Herbst-Manöver an, die in diesem Jahre bei Berlin, wo die Truppen ein Lager bezogen hatten, statt fanden. Der König war mit dem Ergebniß der militärischen Übungen auch diesmal höchst zufrieden, und wir können nicht umhin, seinen desfallsigen Tagesbefehl, als ein in mehrfacher Beziehung interessantes Dokument, hier mitzutheilen:

»Die nunmehr beendigten großen Herbst-Übungen,« lautet es, »haben Mir die angenehme Überzeugung gegeben, daß die versammelt gewesenen Truppen sich in einer vorzüglichen Verfassung befinden, und gern gebe Ich denselben daher Meine volle Zufriedenheit zu erkennen. Insbesondere danke Ich den Befehlshabern für den Eifer und die Thätigkeit, durch welche jenes Resultat erreicht worden ist. Mit Vergnügen habe Ich demnächst mehr als je eine große Sicherheit in der Führung der Truppen und in der Auffassung der gegebenen Ideen und Momente wahrgenommen und daraus mit großer Genugthuung ersehen, daß der Zweck dieser Übungen auf eine sehr erfreuliche Weise erfüllt worden ist. Ich empfehle jedoch bei dem Gebrauche der Truppen, die Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Waffen, und ihr Verhältniß zu einander, so wie ihre ge-

genseitige Unterstützung und das Terrain, immer gehörig zu beachten. — Die Linientruppen des 3ten Armeecorps stehen sowohl in Haltung als Ausbildung auf ziemlich gleicher Stufe, und die Leistungen der Landwehr haben Mich, mit Berücksichtigung der bei ihrer Organisation und der kurzen Dauer ihres Zusammenseins obwaltenden Schwierigkeiten, durchaus befriedigt. Das 7te Kürassier-Regiment hat Mir Anlaß zur Zufriedenheit gegeben, und von dem Garde-Corps freut es Mich wiederholen zu können, daß es fortfährt, seiner Stellung zur Armee zu genügen und derselben als ein Muster voranzugehen. Das 2te Garde-Landwehr-Regiment, welches Ich mit Vergnügen zum ersten Male ganz vereinigt gesehen, hat Meinen Erwartungen entsprochen und nimmt eine rühmliche Stellung in seinem Corps ein. — Ich entlasse die Truppen mit der Hoffnung, daß die Anerkennung ihrer Leistungen sie anfeuern wird, sich in ihrem gegenwärtigen befriedigenden Zustande zu erhalten, und aus den beendigten Übungen auch für die Zukunft Nutzen zu ziehen.

Großbeeren den 12. September 1832.

Friedrich Wilhelm.«

Unmittelbar nach den Herbst-Übungen (am 28. September) reiste, wie gesagt, der König nach Teplitz ab und kehrte von dort erst am 22. October wieder zurück. Gleich nach seiner Abreise ging die vertriebene französische Königsfamilie, auf ihrer Reise nach Östreich, durch Berlin, jedoch ohne daselbst zu verweilen. — Eine freudige Botschaft überraschte den König bald nach seiner Rückkehr

in die Residenz, die nämlich, daß seine erlauchte Tochter, die Kaiserin von Rußland, am 25. October von einem Prinzen entbunden worden sei,* und bald darauf, am 6. November, hatte er die Freude, seine Schwester, die Königin der Niederlande, wieder in Berlin zu sehen.

Das Jahr 1833 ist namentlich durch ein interessantes Ereigniß bezeichnet, wir meinen die Zusammenkunft des Königs mit seinem Kaiserlichen Schwiegersohne zu Schwedt. Prinz Albrecht, der in den letzten Tagen des April seine erlauchte Gemahlin nach dem Haag begleitet, und einige Wochen später nach seiner Zurückkunft von dort sich (am 10. Juni) nach Petersburg begeben hatte, war ohne Zweifel der Vermittler in dieser Angelegenheit. Am 30. oder 31. August wurde der Kaiser in Schwedt erwartet, wohin sich demgemäß zu diesem Tage der König nebst seiner ganzen Familie und vielen in Berlin anwesenden fürstlichen Gästen begaben. Da man die Ankunft des Kaisers zur See erwartete, so hatte sich der Kronprinz sogleich nach Stettin, und von hier, da das Dampfboot länger als erwartet ausblieb, nach Swinemünde begeben, um den Kaiser dort zuerst zu bewillkommen. Doch es vergingen mehre Tage in vergeblichem Harren, und die Besorgniß um das Wohl des Kaisers stieg um so höher, als man erfuhr, daß bei der Abreise des Kaisers sehr heftige Stürme gewüthet hatten. Endlich am 5. Sptbr. Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr, traf der Kaiser ganz unvermuthet auf dem Landwege in Schwedt ein. Die diesmalige Überraschung war indeß

* Auch Prinzeß Albrecht wurde bald darauf (4. December) von einem Prinzen entbunden der jedoch in der Geburt starb.

nicht ganz eine freiwillige gewesen. Der Kaiser hatte sich nämlich in Kronstadt auf dem Dampfschiff »Ischora« eingeschifft, war aber von so heftigen Stürmen überfallen worden, daß er, nachdem ein Landungsversuch bei Reval mißlungen war, nach Kronstadt zurückkehrte, und nun von hier aus die Reise zu Lande antrat. Seiner Gewohnheit gemäß hatte er aber keinen Kurier vorausgeschickt und überraschte so aufs Freudigste die, seiner ängstlich harrenden, erlauchten Personen. — Ist gleich über den Gegenstand und Inhalt der zu Schwedt gepflogenen Unterredungen nichts Authentisches bekannt geworden, so darf man doch mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß sie die Holländischen Angelegenheiten betroffen haben. Vielleicht, ja wahrscheinlich knüpft sich an jene Zusammenkunft die Fortdauer des Europäischen Friedens und die Erhaltung von hunderttausenden von Menschenleben, so daß in der That jene Zusammenkunft der Monarchen eine historische ist.

Während der Kaiser, den eine leichte Unpäßlichkeit etwas länger als beabsichtigt in Schwedt zurückhielt, endlich am 9. Sptbr., vom Kronprinzen bis Schlesien begleitet, aufbrach, um sich zur Unterredung mit dem Kaiser Franz nach Münchengrätz zu begeben, kehrte der König nach Berlin zurück, und begab sich von hier unmittelbar darauf, am 11. September, nach Magdeburg zur Abhaltung der Revue, und traf darauf am 14ten wieder in Berlin ein.

Außer dem Mitgetheilten hat in diesem Jahre sich nur wenig zugetragen, was einer besondern Aufzeichnung werth wäre, doch dürfen wir zwei Ereignisse nicht mit Stillschweigen übergehen, deren eins den König eben so tief betrübte,

als das andere ihn erfreute. Am 7. April starb nämlich zu Berlin nach kurzem Krankenlager der Fürst Anton Radziwill, Gemahl der Prinzessin Luise von Preußen und Statthalter der Provinz Posen, in einem Alter von 58 Jahren. Der Verewigte hatte die Achtung und das Wohlwollen seines Königs und des Königlichen Hauses, mit welchem ihn Bande der Verwandtschaft verknüpft hatten, in eben so hohem Grade besessen und verdient, als die Liebe und Verehrung seiner Landsleute. — Das erfreuliche Ereigniß, dessen wir erwähnt haben, betrifft die Entbindung der Prinzeß Friedrich der Niederlande von einem Prinzen am 6. Juli dieses Jahres.

Wenn wir indeß aus dem Familienleben des Königs in diesem Zeitabschnitt nur wenig mittheilen können, so dürfen wir dafür einige zur Charakteristik dienende Thatsachen nicht mit Stillschweigen übergehen. Das Jahr 1833 ist nämlich ungewöhnlich reich an Merkmalen der außerordentlichen Wohlthätigkeit und Freigebigkeit des Königs in Fällen, wo es sich um Förderung des Allgemein-Wohls handelt. Wir haben nur von Zeit zu Zeit Thatsachen dieser Art erwähnt, und werden auch jetzt nur einige zusammenstellen, wie sie, verschieden nach Motiv und Bedeutung, eben zu unserer Kunde gekommen sind. — Den Bewohnern des Münsterschen Regierungsbezirks und des Kreises Altena, die im Jahre 1832 durch furchtbare Hagelwetter heimgesucht worden waren, bewilligte der König zur Beschaffung der Saat und der Subsistenz-Mittel eine Geld-Unterstützung von mehr als 27,000 Thlr., und außerdem 100 Tonnen Salz. — Ganz vorzügliche Beweise der Kö-

niglichen Gunst aber erhielt die Provinz Posen, deren politischer Zustand andrerseits mancherlei Beschränkungen nothwendig gemacht hatte, wie denn namentlich das Recht der Landrathswahl suspendirt worden war, und der König es sich vorbehielt, diese Beamten selbst zu ernennen. Doch um so mehr ward, wie gesagt, für das materielle Wohl der Provinz gesorgt, indem der König ihr eine Unterstützung auf 10 Jahre, und zwar jährlich die sehr ansehnliche Summe von 21,000 Thlr., hauptsächlich zur Verwendung für Schul-Bauten und Lehrer-Besoldung bewilligte. — Außerdem aber erhielten viele andere Städte ähnliche Beweise Königlicher Munificenz. So trug der König zu der Kollekte, welche zum Behuf der Wiederherstellung der Pauls-Kirche zu Eisleben, in der Luther getauft ist, eröffnet worden war, 500 Thlr. bei; der Domgemeine zu Königsberg in Preußen überwies er die Baukosten eines neuen Schulhauses, dessen Erbauung bei Gelegenheit der 500jährigen Jubelfeier der Gründung der Dom-Kirche beschlossen worden war, im Betrage von beinahe 9000 Thlr. als Gnadengeschenk; zur Erbauung des Gymnasial-Gebäudes daselbst 10,000 Thlr. aus seiner Privat-Chatoulle; — der Stadt Gräfenhainichin schenkte er zu den Kosten der Pfarr- und Schul-Bauten die Summe von 430 Thlr.; — zu gleichem Zweck erhielt die Gemeine zu Bibra die Summe von 600 Thlr.; die zu Roitsch 400 Thlr.; die zu Gröningen 250 Thlr.; die zu Pehritsch 200 Thlr.; die zu Dolle 158 Thlr.; die zu Bergstall 900 Thlr.; zum Neubau des Predigerhauses in Reinsdorf schenkte der König 1200 Thlr., zur Erbauung eines Schul-

fingen 450 Thlr., und so noch viel Anderes mehr.* Man hauses in Besser 700 Thlr., für den Kirchenbau in Pö= darf sagen: »seine Hand ward nicht müde zu geben.« — Wir führen noch ein Beispiel anderer Art an. Dem Schmiedegesellen Eckardt zu Halle verlieh der König für mehrfache Lebensrettungen die Rettungsmedaille; da Jener aber starb, ehe er das Ehrenzeichen erhielt, so bewilligte der König, davon unterrichtet, aus eigener Bewegung den Hinterbliebenen ein Geschenk von 100 Thlr. Dieser kleine Zug ist wahrhaft rührend, indem wir sehen, wie des Kö= nigs Herzensgüte und Rechtlichkeit sich gleichsam sträuben, eine edle That unbelohnt zu lassen. — Bei dieser Gele= genheit wollen wir zugleich erwähnen, daß das Ordensfest im Jahre 1833 gleichsam von einem zweiten, kleineren ge= folgt war, indem der König am 30. Januar allen denje= nigen Ärzten, Bürgern rc., die sich in der Cholera=Epidemie durch besondere Thätigkeit ausgezeichnet hatten, Orden ver= lieh, um dadurch ihren menschenfreundlichen Eifer anzuer= kennen und zu ehren.

Mannigfacher und zugleich freudiger bewegt, als in der letztverflossenen Zeit, erscheint das Leben des Königs im Jahre 1834, in welchem er das 65ste Jahr seines Alters zurücklegte. Seit mehren Jahren machte er jetzt wieder zum ersten Male eine militärische Inspektionsreise nach den entfernteren Provinzen der Monarchie, und zwar diesmal nach Preußen. In Begleitung des Prinzen Karl und der

---

* Allein auf den Regierungsbezirk Breslau kann in diesem Jahre an einzelnen Geschenken, außer den erwähnten, die Summe von 21,000 Thlr.

Fürstin von Liegnitz reiste er am 23. August von Berlin ab, während die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses nach wenigen Tagen folgten. Nachdem der König die nächste Nacht in Stettin zugebracht, auch dort die Prinzessin Elisabeth besucht hatte, schiffte er sich am andern Morgen auf dem Russischen Dampfschiffe Ischora nach Königsberg ein, empfing im Hafen von Swinemünde die dortigen Militär- und Civil-Behörden am Bord des Dampfschiffes und setzte dann, gefolgt von einem in's Schlepptau genommenen Kriegslugger die Reise nach Königsberg fort, worauf er am 26sten Morgens auf der Rhede von Pillau und einige Stunden später in Königsberg anlangte. Prinz Wilhelm und Gemahlin trafen gegen Abend ebenfalls ein; einen Tag später folgten ihnen die Prinzen Albrecht, August und der Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz, mit denen fast gleichzeitig auch Fürst Paskewitsch von Warschau ankam, während der Kronprinz in Stargard verweilte, um die Manövers mit den dort in ein Lager zusammengezogenen Truppen abzuhalten. Militärische Übungen und glänzende Feste wechselten in Königsberg fast ununterbrochen mit einander ab, und der König nahm an diesen wie an jenen beständig Antheil. Am 29. Aug. gab er ein großes Diner, zu welchem auch die meisten der umwohnenden Gutsbesitzer eingeladen waren, und besuchte dann nach aufgehobener Tafel den Landsitz des Geheimen Kommerzien-Raths Richter in Juditten, während die Prinzen eine Elendsjagd im Bludauer Forst abhielten. Am folgenden Tage besuchte der König mit sämmtlichen hohen Herrschaften das vor der Stadt, im Lokale der Loge zu den

drei Kronen, veranstaltete Fest und machte eine Lustfahrt auf dem Teich, umwogt von der jubelnden Bevölkerung und dem Glanz von vielen Tausend Lichtern. Tags darauf fuhr Prinz Wilhelm auf dem Dampfschiff Jschora nach Petersburg ab.* Die großen Manövers fanden am 1. und 2. September statt, und der König wohnte denselben nicht nur während ihrer ganzen Dauer zu Pferde bei, sondern besuchte auch noch am Abend die Lager und die an verschiedenen Orten veranstalteten Festlichkeiten. Wie man ihm äußerlich sein Alter nicht ansah, so nahm man eben so wenig irgend eine Ermüdung oder einen Mangel an Ausdauer bei so anhaltender körperlicher Anstrengung wahr. Am 2. September gab die Kaufmannschaft einen Ball im Kneiphöfischen Junkerhofe; am 3ten reisten die Prinzen rc. ab, der König aber blieb diesen Tag noch in Königsberg, besuchte die Schloß- und die Domkirche, und stieg hier auch in die Fürstengruft hinab, wo die Vorfahren des Preußischen Königshauses ruhen, und reiste dann am folgenden Tage nach Stargard ab. — Gnadenbezeigungen und Wohlthaten mannigfacher Art bezeichneten auch diesmal den Aufenthalt des Königs in seiner östlichen Residenz. Viele der höheren Offiziere wurden befördert oder erhielten Orden, unter Anderen empfing auch der Fürst Paskewitsch den Schwarzen-Adler-Orden. Dem Magistrat verhieß der König sein Portrait zur Aufstellung im Rathhaussaal; dem Ober-Präsidenten v. Schön übersandte er 3000 Thlr. zur Vertheilung an die Armen, außerdem dem

* S. weiter unten S. 719.

Magistrat 2000 Thlr. für die Stadtarmen, mit der ausdrücklichen Bestimmung: bei der Vertheilung mehr auf das Bedürfniß, als auf die Meldung zur Theilnahme zu sehen, da die Noth verschämter Hausarmen oft weit dringender sei, als die derjenigen, welche um Unterstützung bitten.

In Stargard traf der König am 6ten ein und wohnte mit den Prinzen, Prinzessinnen rc. am folgenden Abend einem prächtigen Feste bei, das die Pommerschen Stände veranstaltet hatten. In dem Schützengarten, einem anmuthigen Park, war ein schön dekorirtes Portal im griechischen Styl errichtet, das den Eingang zu einem Theater ausmachte, welches der Park selbst vorstellte. Auf dieser natürlichen Bühne ward eine theatralische Vorstellung rc. aufgeführt und nachher ein prachtvolles Feuerwerk abgebrannt. Nachdem der König noch einigen andern von der Bürgerschaft gegebenen Festen beigewohnt, kehrte er nach Berlin zurück, wo er am 10. Sptbr. eintraf, nicht ohne auch in Pommern ähnliche Beweise seiner Gnade und Milde zurückgelassen zu haben.

Wir haben oben die Abreise des Prinzen Wilhelm nach Petersburg gedacht, und wollen nunmehr die interessante Veranlassung zu dieser Reise mittheilen. Bekanntlich hatte Kaiser Nikolaus, durchdrungen von der innigsten Pietät für seinen Kaiserlichen Bruder, Alexander I, demselben ein glänzendes Denkmal errichtet, welches in diesem Jahre am Alexandertage, den 30. Aug. alten Styls (11. September), feierlich eingeweiht werden sollte. Aus Veranlassung dieses seinem Herzen so theuern Umstandes, schrieb der König aus Teplitz folgenden Brief an den Kaiser Nikolaus

Monsieur mon frère et Beau-Fils!

Vous dire combien je m'intéresse à l'inauguration d'un monument qui dira aux siècle à venir la grandeur des efforts faits pour renverser un despotisme insupportable, et le génie du souverain, qui par un immense impulsion assura à ces efforts la plus glorieuse victoire: c'est Vous exprimer combien je regrette, que des circonstances insurmontables m'empêchent de répondre à Votre invitation, en me rendant à St. Pétersbourg. Mais je serai à vérité à cette auguste cérémonie de toute ma pensée, et pour me consoler de mon absence, je Vous demande la permission de réaliser un projet cher à mon coeur et dont l'idée m'a été suggérée par Votre Majesté Impérale Elle-même, qui à bien voulu exprimer un semblable voeu l'année dernière à mon fils, le prince Albert. Souffrez donc, Sire, que je Vous annonce pour cette journée solennelle l'arrivée d'un détachement de ma garde et du régiment de Votre Majesté, composé de 17 officiers et 38 soldats, choisis parmi les militaires qui ont fait les mémorables campagnes, et que je mets sous la conduite de mon fils, le prince Guillaume. Ce détachement y représentera mon armée entière, fière encore des souvenirs d'une epoque mémorable, de sa fraternité avec les braves soldats russes, des suffrages enfin de celui, qui leur fraya le chemin de la victoire et qui si souvent les confondit avec ses propres guerriers.

Daignez, Sire, leur accorder Vos bonnes grâces.

Comptant sur Votre agrément, Sire, je ferai partir ce détachement sans attendre Votre réponse. Le lieutenant-colonel de Rauch rendra compte à Votre Majesté de tous les détails qui regardent l'envoi du dit détachement.

Veuillez agréer l'assurance de mon attachement inaltérable et de la haute considération, avec laquelle je suis

Sire

de Votre Majesté Impériale le bien dévoué

Teplitz, beau-père

ce 20. Juillet 1834.

(signé) Frédéric Guillaume.*

---

*„Mein Herr Bruder und Schwiegersohn! Wenn Ich Ihnen sage, daß Ich den lebhaftesten Antheil an der Einweihung eines Denkmals nehme, welches künftigen Jahrhunderten die Größe der zum Umsturz eines unerträglichen Despotismus gemachten Anstrengungen und den hohen Geist des Herrschers, der durch einen mächtigen Impuls diesen Anstrengungen den glorreichsten Sieg sicherte, verkünden wird; so drücke Ich Ihnen hiermit zugleich Mein inniges Bedauern aus, daß unübersteigliche Hindernisse Mich abhalten, Ihrer Einladung zu folgen und nach St. Petersburg zu kommen. Gleichwohl werde Ich aber im Geiste ganz bei dieser erhabenen Feier gegenwärtig sein, und um Mich über Meine Abwesenheit zu trösten, bitte Ich Sie um die Erlaubniß, einen Meinem Herzen theuern Plan auszuführen, wozu die Idee von Eurer Kaiserlichen Majestät Selbst bei Mir angeregt worden ist, indem Sie im vergangenen Jahre einen ähnlichen Wunsch gegen Meinen Sohn, den Prinzen Albrecht, geäußert haben. Gestatten Sie also, Sire, daß Ich Ihnen zu dem feierlichen Tage die Ankunft eines Detachements Meiner Garde und des Regiments Eurer Majestät in St. Peterburg anzeige, welches aus 17 Officieren und 38 Solda-

Die hierauf vom Kaiser Nikolaus an den König erlassene Antwort lautet folgendermaßen:

„Jéprouve une vive satisfaction, à annoncer à Votre Majesté, que la solennité du 30. Août, depuis si longtems l'objet constant de mes pensées, vient heureusement s'accomplir. Elle a été grande et belle, comme tout ce qui tient à la mémoire de mon frère chéri, feu l'Empereur Alexandre.

Le monument, que la Russie reconnaissante a élevé à Sa gloire, est digne de son nom. La Pro-

---

ten, gewählt aus der Zahl derjenigen Militairs, die den denkwürdigen Feldzügen beigewohnt haben, besteht, und unter den Befehl Meines Sohnes, des Prinzen Wilhelm, gestellt ist. Dieses Detachement wird bei der Feier Meine ganze Armee repräsentiren, die noch immer stolz ist auf das Andenken an jene denkwürdige Zeit, auf ihre Waffen-Brüderschaft mit den tapfern Russischen Truppen, so wie auf den Beifall Desjenigen, der ihnen den Weg zum Siege bahnte, und sie von seinen eigenen Kriegern nicht unterschied. Geruhen Sie, Sire, demselben Ihre Wohlgeneigtheit zu schenken. Indem Ich auf Ihre Einwilligung rechne, Sire, werde Ich das Detachement abgehen lassen, ohne Ihre Antwort abzuwarten. Der Oberst-Lieutenant v. Rauch wird Eurer Majestät über alle Details, welche die Sendung des gedachten Detachements betreffen, Meldung machen.

Genehmigen Sie die Versicherung Meiner unveränderlichen Zuneigung und der hohen Achtung, mit welcher Ich bin

Sire,

Teplitz, Eurer Kaiserlichen Majestät sehr ergebener

den 20. Juli 1834. Schwiegervater

(gez.) Friedrich Wilhelm."

vidence Divine a daigné rendre ce jour l'un des plus beaux de ma vie. Les souvenirs, qu'il a gravés dans mon coeur, me rappelleront toujours ce que je dois de reconnaissance à Votre Majesté, dont l'amitié bienveillante a réalisé l'un de mes voeus les plus chers. Constater à la face du monde la fraternité d'armes, qui unit inviolablement la Russie à la Prusse, environner le monument consacré à l'Empereur Alexandre de l'élite des braves, qui eurent le bonheur de combattre avec Lui sous les mêmes drapeaux, tel étoit selon ma conviction intime, le pieux hommage, que je devois rendre au Monarque Chrétien, qui reconnoissoit humblement dans la gloire de ses armes le bienfait d'une protection toute Divine. S'unissant à ma pensée, Votre Majesté a daigné faire représenter parmi nous l'armée Prussienne par la présence de ces vétérans, décorés des marques d'honneur, qui rappellent si glorieusement les campagnes mémorables des années 1813, 1814 et 1815. Et voulant, qu'en ce jour solennel, il ne me restât aucun voeu à former, Elle a confié à l'un de ses Augustes fils le commandement de ces braves, afin que chaque soldats Russe crût retrouver, comme Moi, un frère dans les guerriers, que Votre Majesté a daigné honorer de son choix.

Profondément ému de ces témoignages d'amitié, je remplis un devoir, qui m'est cher, en lui réitérant aujourd'hui du fond de mon âme, l'expression de tous les sentimens de reconnoissance et de tendre

affection, que je Lui ai voués pour la vie, et avec lesquels je suis

de Votre Majesté

le plus dévoué beau-fils

(signé) Nicolas.

Tsarskóe Sélo, le 5. Sptbr. 1834.

A Sa Majesté le Roi de Prusse.*

---

*„Es gereicht Mir zu lebhafter Genugthuung, Ew. Majestät anzuzeigen, daß die Feierlichkeit vom 30. August (11. Sptbr.), die so lange schon der beständige Gegenstand Meiner Gedanken war, nunmehr glücklich von Statten gegangen ist. Sie war groß und schön, gleich Allem, was sich an das Gedächtniß Meines geliebten Bruders, des verewigten Kaisers Alexander, knüpft.

Das Denkmal, welches das dankbare Rußland Seinem Ruhme errichtet hat, ist Seines Namens würdig. Die göttliche Vorsehung hat diesen Tag zu einem der schönsten Meines Lebens gemacht. Die Erinnerungen, die er in Mein Herz gegraben, werden Mir stets die Erkenntlichkeit zurückrufen, die Ich Ew. Majestät, Deren wohlwollende Freundschaft einen Meiner theuersten Wünsche erfüllt hat, schuldig bin. Im Angesicht der Welt die Waffen-Brüderschaft darzulegen, welche Rußland mit Preußen unauflöslich vereinigt; das dem Kaiser Alexander geweihte Denkmal mit der Elite der Tapfern zu umgeben, welche das Glück hatten, mit Ihm unter denselben Fahnen zu kämpfen, — dies war, Meiner innigen Überzeugung nach, die fromme Huldigung, die Ich dem christlichen Monarchen darbringen mußte, der demuthsvoll in dem Ruhme Seiner Waffen die Wohlthat eines nur von Gott gewährten Schutzes erkannte. Meinem Gedanken Sich anschließend, haben Ew. Maj. geruht, das Preuß. Heer unter uns vertreten zu lassen durch die Gegenwart jener mit Ehrenzeichen geschmückten Veteranen, welche in so rühmlicher Weise an die denkwürdigen Feldzüge der Jahre 1813, 1814 und 1815 erinnern. Und indem Sie wollten, daß an diesem feierlichen Tage Mir durchaus kein Wunsch mehr übrig bleibe, haben Sie einem Ihrer erhabenen Söhne den Befehl dieser Tapfern anvertraut, damit jeder Russische Soldat, gleich Mir, in den Kriegern, die Ew. Majestät durch Ihre Wahl zu ehren geruhten, einen Bruder wiederzufinden glaube.

Das Preußische Detachement schiffte sich am 26. Aug. auf dem Dampfschiff »Alexandra« in Lübeck ein, und langte nach einer stürmischen Überfahrt am 31. Aug. in Petersburg an, wo bald darauf auch Prinz Wilhelm eintraf. Jedem zu dem Detachement gehörenden Officiere und Soldaten war bei der Abreise nachstehende Erklärung des Königs übergeben worden:

»Se. Majestät der Kaiser Nikolaus von Rußland haben beschlossen, Höchstihrem erhabenen Bruder und Vorgänger in der Regierung, dem hochseligen Kaiser Alexander Majestät, glorreichen Andenkens, und der unter Seiner ruhmgekrönten Regierung erfochtenen Befreiung Rußlands und des bedrängten Europas, in St. Petersburg ein Denkmal errichten zu lassen. — Eingedenk der unvergeßlich heldenmüthigen Theilnahme des Preuß. Heeres an den ruhmwürdigen Thaten des unter der Regierung des hochseligen Kaisers Majestät in den Jahren 1813, 1814 und 1815 glücklich vollbrachten Befreiungskrieges; eingedenk des von Höchstdemselben dem Preußischen Heere gewidmeten gnädigen und steten Wohlwollens und des zwischen der Russischen und Preußischen Armee seit jener Zeit bestehenden

---

Tief gerührt über diese Beweise der Freundschaft, erfülle Ich eine Mir theure Pflicht, indem Ich Ihnen heute aus dem Innern Meiner Seele den Ausdruck aller Gesinnungen der Dankbarkeit und innigen Liebe wiederhole, welche Ich Ihnen lebenslänglich gewidmet habe und mit denen Ich bin

Eurer Majestät

Tsarskoe-Selo, den 5. (17.) Sept. 1834.

ergebenster Schwiegersohn
(gez.) Nikolaus.

An Se. Maj. den König von Preußen."

Bandes der gegenseitigen Achtung und waffenbrüderlichen Zuneigung, haben des Kaisers Nikolaus Majestät den Wunsch blicken lassen, daß auch Preußische Krieger an der Feier der Einweihung dieses Denkmals Theil nehmen möchten. Se. Majestät der König, diesen Wunsch vollkommen theilend, sind mit Freuden demselben entgegen gekommen und haben zur Ausführung desselben zu befehlen geruht, daß Soldaten von allen Truppentheilen des Garde-Corps nnd des, den Namen Sr. Majestät des Kaisers von Rußland führenden, 6ten Küraßier-Regiments als Stellvertreter des ganzen Preußischen Heeres, zur Feier der Einweihung der Alexander-Säule in St. Petersburg anwesend sein sollen. — Die Wahl ist ausschließlich auf solche gefallen, welche den denkwürdigen Feldzügen der Jahre 1813—1815 beigewohnt, und vorzugsweise auf solche, welche sich in denselben ausgezeichnet haben, und deren Tapferkeit sowohl von Seiner Majestät dem Könige, als von des Kaisers von Rußland Majestät anerkannt worden ist. — Sie werden die Reise nach St. Petersburg unter dem Befehl S. K. H. des Prinzen Wilhelm von Preußen (Sohnes Sr. Maj.) antreten, um dort, dem Wunsche Sr. Maj. des Kaisers Nikolaus gemäß, dem Andenken des verewigten Kaisers Alexander Majestät noch einmal die Huldigung der ganzen Preußischen Armee, in Gemeinschaft mit ihren braven Waffenbrüdern, den Kaiserlich Russischen Truppen, darzubringen, und um den zwischen den beiderseitigen Heeren bestehenden, von den Hohen Monarchen fest gegründeten alten Bund der Achtung und Liebe in dieser Huldigung und in der Erinnerung an die in den Zeiten der Gefahr

gemeinschaftlich unter Gottes Beistand erkämpften glorreichen Erfolge aufs neue zu bestätigen.«

Die Einweihung der prachtvollen Denksäule ging zu St. Petersburg am 11. Sptbr. unter glänzender Feierlichkeit vor sich, und Prinz Wilhelm kniete, als die Hülle, welche bis dahin noch das Fußgestell umgeben hatte, fiel, an der Seite seines Kaiserlichen Schwagers auf dem Steinpflaster, um mit ihm zuerst dem allmächtigen Gotte den Dank und die Huldigungen eines frommen Herzens darzubringen. — Unmittelbar nach der Ceremonie erließ der Kaiser folgendes Schreiben an den Prinzen Wilhelm:

„Monsieur mon Cousin et très cher Beaufrère! Les sentimens d'amitié dont S. M. le Roi, Votre Auguste Père, me dònne constamment les preuves les plus affectueuses, viennent de remplir l'un de mes voeux les plus chers. La solemnité du jour consacré à la mémoire de Mon frère tendrement aimé, feu l'Empereur Alexandre, réunit aux pieds du monument, élevé à Sa gloire, les soldats des deux Armées, qui en furent les témoins. — Appelés à représenter dignement au milieu de nous l'élite de la Prusse, les vétérans choisis par S. M. le Roi, attestent aux yeux de l'Europe entière, la fraternité d'armes, que les deux Souverains ont fondée entre leurs peuples et que la divine Providence a daigné bénir, en leur accordant en commun des souvenirs ineffaçables de gloire nationale. — V. A. R. Elle-même les trouve gravés dans Son coeur, car les premiers jours qu'Elle a consacrés au service de Son pays, ont été signalés

par des combats de cette mémorable époque. — C'est à ce titre que Votre Auguste Père, ajoutant un nouveau prix aux motifs de reconnaissance que je Lui dois, Vous a confié le commandement des braves que l'Armée Russe est heureuse aujourd'hui de recevoir en frères. — Voulant signaler cet événement par un témoignage de l'attachement fraternel, que je Vous ai voué, je désire voir V. A. R. décorée de l'ordre de St. Wladimir 1re Classe, que je Vous adresse si-joint. — La devise qu'il porte: „mérite, honneur et gloire," a constamment été la Vôtre. Qu'elle Vous rappele sans cesse la solemnité de ce jour et l'affection inaltérable que je Vous consacrerai à jamais.

Je me plais à Vous en renouveler l'assurance bien sincère, ainsi que celle de la considération la plus distinguée avec laquelle je suis

Monsieur mon Cousin et très cher Beaufrère
de Votre Altesse Royale
le tendrement affectionné Beaufrère
et Cousin
(signé) Nicolas.*

St. Petersbourg
le 30. Août / 11. Spt. 1834.

---

*„Mein Herr Vetter und sehr werther Schwager! Die freundschaftlichen Gesinnungen, von denen Se. Maj. der König, Ihr erhabener Vater, Mir unausgesetzt die liebreichsten Beweise giebt, haben eben wieder einen Meiner theuersten Wünsche erfüllt. Die Feier des dem Andenken Meines zärtlich geliebten Bruders, des verewigten Kaisers Alexander, gewidmeten Tages vereinigt am Fuße des zu seinem Ruhme errichteten Monuments diejenigen Soldaten beider Heere, welche Zeu-

Noch stand dem Könige eine große Freude in diesem Jahre bevor, denn zugleich mit dem Prinzen Wilhelm reisten die Kaiserin und deren Tochter, die Großfürstin Maria, von Petersburg ab, um ihren Königlichen Vater, den sie seit länger als 5 Jahren nicht gesehen hatte, in Berlin zu besuchen, wo sie am 27. September gegen Abend eintrafen. Der König war seinen erlauchten Kindern bis Frie-

---

gen dieses Ruhmes waren. Die von Sr. Maj. dem Könige gewählten Veteranen, die dazu berufen sind, den Kern der Preußischen Monarchie unter uns würdig zu repräsentiren, geben Zeugniß in den Augen des gesammten Europa, von der Waffenbrüderschaft, welche beide Souveraine zwischen ihren Völkern gestiftet haben, und welche die göttliche Vorsehung gnädig gesegnet hat, indem sie ihnen gemeinschaftlich unumgängliche Erinnerungen des National-Ruhms verlieh. Ewr. K. H. selbst sind diese Erinnerungen ins Herz gegraben, denn die ersten Tage, die Sie dem Dienste Ihres Landes widmeten, wurden durch Kämpfe jener denkwürdigen Epoche bezeichnet. Aus diesem Grunde hat auch Ihr erhabener Vater das Kommando der Tapferen, die das Russische Heer sich glücklich schätzt, heute als Brüder zu empfangen, Ihnen übertragen und auf diese Weise der Erkenntlichkeit, die Ich ihm schuldig bin, einen neuen Beweggrund geliehen. Da Ich dieses Ereigniß durch einen Beweis Meiner Ihnen gewidmeten brüderlichen Anhänglichkeit bezeichnen will, so wünsche Ich, Ew. K. H. mit dem St. Wladimir-Orden 1ster Klasse, den Ich Ihnen hiermit übersende, geschmückt zu sehen. Der Wahlspruch, den er trägt: „Verdienst, Ehre und Ruhm," ist von jeher der Ihrige gewesen. Möge er Sie stets an die Feier dieses Tages und an die unveränderliche Zuneigung mahnen, die Ich Ihnen immer widmen werde. Mit Vergnügen wiederhole Ich Ihnen hiermit diese gewiß aufrichtige Zusicherung, so wie diejenige der ausgezeichnetsten Hochachtung, womit Ich bin

Mein Herr Vetter und sehr werther Schwager,

Ewr. K. H.

freundschaftlichst ergebenster Schwager und Vetter

(gez) Nikolaus.

St. Petersburg

den $\frac{\text{30. August}}{\text{11. Sptbr.}}$ 1834.

drichsfelde entgegengefahren, und wie er sie dort mit inniger Freude begrüßt hatte, so wurden sie bei ihrem Eintreffen in der Residenz mit jenem herzlichen Jubel empfangen, der aus der aufrichtigen Liebe der Bevölkerung zu dem Königlichen Hause entsprang. — Leider war indeß dieser Tag zugleich auch durch zwei unglückliche Ereignisse bezeichnet, die die Königliche Familie schmerzlich berührten, indem Prinz August in Folge eines Sturzes mit dem Pferde das linke Schlüsselbein brach, während fast zu derselben Stunde seine Nichte, die Prinzessin Elisa Radziwill, nach längerem Leiden, im Bade zu Freienwalde zu einem besseren Leben entschlief.

Die Ankunft der Kaiserin in Berlin zog zahlreiche hohe Gäste dorthin, und es fehlte nicht an Festlichkeiten mancher Art; doch lebte die Königliche Familie bei weitem die größte Zeit den höheren Genüssen einer traulichen Vereinigung im Familienkreise, und schon am 1. Octbr. begab sich die Kaiserin nach Potsdam, nachdem sie unmittelbar vorher der, durch einen neuen harten Schlag niedergebeugten Fürsten Radziwill einen Besuch in Freienwalde abgestattet hatte. — Die meisten der nächsten Verwandten des Königlichen Hauses waren, während des Aufenthalts der Kaiserin zu Berlin, daselbst anwesend; mit dem Großherzoge und der Großherzogin von Sachsen-Weimar aber hatte die Kaiserin eine Zusammenkunft in Wittenberg wohin sie sich zu diesem Behufe zu Ende des October begeben hatte.

Eine besondere Verherrlichung ward dem Feste zu Theil, welches am 13. November, dem Geburtstage der Kronprin-

zessin, stattfand. Der ganze Hof nebst den höchsten Militär- und Civil-Behörden war im Schlosse versammelt, um die erhabene Fürstin zu beglückwünschen. Auch der König erschien, um seiner geliebten Schwiegertochter seinen herzlichen Glückwunsch darzubringen, kehrte aber, nachdem er das Dejeuner im Kreise der Seinen eingenommen hatte, nach seinem Palais zurück. Während er nun hier in freudigster Stimmung weilte, trat, gegen zwei Uhr Mittags, plötzlich — Kaiser Nikolaus zu ihm ein. Bei der innigen Liebe, welche beide Monarchen verband, ist es überflüssig, die hohe Überraschung, die herzliche Freude zu schildern, welche der König empfand, als er so ganz unvermuthet seinen erlauchten Schwiegersohn in seiner Nähe sah. — In der That hatte der Kaiser seine Reise nach Berlin so geheim gehalten, daß Niemand das Geringste davon ahnte, und die im Schloß Versammelten es für eine Täuschung hielten, als plötzlich der Ruf erscholl: »der Kaiser ist da!« Aber die freudige Botschaft ward rasch zur Gewißheit, als unmittelbar darauf der Kaiser an der Hand seines ältesten Sohnes, des Großfürsten Thronfolgers, unter die Versammelten trat. Auch die Kaiserin hatte sich schon in ihre Zimmer zurückgezogen, und ehe irgend Jemand die frohe Kunde dorthin bringen konnte, umarmte der Kaiser selbst seine hoch und freudig überraschte Gemahlin. Doch nur wenige Minuten gönnte er dem Genusse dieses schönen Augenblickes, vielmehr begab er sich sofort zu Fuß nach dem Königlichen Palais, und so gelang es ihm, wie erwähnt, auch hier die Freude des Wiedersehens durch die der Überraschung zu vervielfältigen.

Der König, der keine höhere Freude, keinen süßeren Genuß kannte, als die, deren er im Kreise seiner Lieben theilhaft wurde, bezeichnete ohne Zweifel ein Jahr als ein glückliches, welches ihm jene Freude in so vollem Maaße und zum Theil so unerwartet gebracht hatte. Die Kaiserl. Familie weilte bis gegen Ende Novembers in Berlin; der Kaiser reiste mit dem Thronfolger in der Nacht zum 25sten ab, die Kaiserin und die Großfürstin am 27sten.

Daß indeß die Zeit der Freude auch durch Unfälle getrübt worden war, haben wir bereits erwähnt, und wir dürfen es auch nicht mit Stillschweigen übergehen, daß um die Mitte September's rasch hintereinander zwei Männer aus dem Leben schieden, die während ihres langen Lebens in vielfachen und innigen Beziehungen zum Könige gestanden und, man kann sagen, mit ihm die Zeiten des Schmerzes und des Glückes durchlebt hatten: Heim und Schuckmann. Jener starb, 87 Jahre alt, am 15ten, dieser in einem Alter von fast 80 Jahren, am 17. September. — Heim, wie von Allen, so auch vom Könige innig hochgeschätzt, war bekanntlich von ihm zur Behandlung der Königin Luise nach Hohenzieritz gesendet worden. Als dieser ausgezeichnete Arzt, dessen Kunst damals vor der Gewalt eines tödtlichen Übels hatte weichen müssen, dem König, unmittelbar nach dem Tode der Königin, in Charlottenburg über die Natur und den Verlauf der Krankheit Bericht abstattete, erwähnte der König auch jener letzten Zeilen von der Hand seiner verklärten Gemahlin, jener Zeilen, die sie, als der König nach Hohenzieritz gekommen war, in der ersten Aufwallung der Freude niedergeschrieben hatte.

Heim bat um die Erlaubniß, von dem Blatte, das der König ihm gleichzeitig zeigte, eine Abschrift nehmen zu dürfen; da ergriff der König die Feder, fertigte die Abschrift selbst an und übergab sie Heim mit den Worten: »Da Sie so viel Antheil daran nehmen, so will Ich es Ihnen selbst abschreiben.«

Friedrich Freiherr v. Schuckmann, geb. am 23. Decbr. zu Mölln im Mecklenburg-Schwerinschen, und gebildet auf der Universität zu Halle, hatte dem Preußischem Staate beinahe 60 Jahre gedient, da er bereits 1779 als Kammergerichts-Referendarius vereidigt worden war. Auch seine Bestallung als Oberamts-Regierungsrath erhielt er 1786 noch von Friedrich dem Großen, dessen Nachfolger ihn, der sich bereits den Ruf einer ganz vorzüglichen Geschäfts-Thätigkeit erworben hatte, zum Präsidenten der Kriegs- und Domainen-Kammer in den neuerworbenen fränkischen Fürstenthümern ernannte. Wie er hier sein Amt namentlich in der schwierigen Zeit der Jahre 1805 und 1806 mit hoher Einsicht und Geschicklichkeit verwaltete, so gab er zugleich so unumwundene Beweise seiner unerschütterlichen Anhänglichkeit an das Preußische Königshaus, daß die Französischen Machthaber ihn 1807 gefangen nach Mainz schickten. Alle Anträge, welche ihm in den nächsten drei Jahren von verschiedenen Deutschen Fürsten gemacht wurden, beharrlich ablehnend, kehrte er 1810 nach Berlin zurück, wo er sofort zum Staatsrath, und 1814 zum Minister des Innern ernannt ward. Vielfach betheiligt in der Verwaltung, so wie in der Gesetzgebung, hat er sich namentlich in der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse

große Verdienste erworben. Ruhige Beobachtung, sichere Auffassung und Schärfe des Urtheils charakterisiren seinen Geist, unermüdlicher Fleiß, männlicher Ernst Unpartheilichkeit und freimüthige Gradheit seinen Charakter. Wir haben im Verlaufe dieser Darstellung die Phasen seines Beamtenlebens bezeichnet, und nicht minder die mannigfachen Gnadenbeweise des Königs, dessen vollstes Vertrauen er zu allen Zeiten genoß, erwähnt, und wir dürfen gewiß die Behauptung aussprechen, daß der König mit Kummer einen seiner ältesten und treuesten Staatsdiener scheiden sah, an den ihn Dankbarkeit, Achtung und inniges Wohlwollen knüpften.

VII.

Das letzte Lustrum.

Fünfundvierzigstes Kapitel.

Regenten-Thätigkeit.

So wären wir denn nunmehr bis zu einem Abschnitt in dem Leben des Königs gekommen, der zwar durch kein besonderes Ereigniß als eine neue Lebensepoche bezeichnet wird, der aber nichtsdestoweniger als der Schlußcyklus in den Lebensjahren des Königs, auch einen eigenen Abschnitt in der Darstellung zu umfassen geeignet erscheint. Auch dieses letzte Lustrum ist nicht frei von Unfällen und Widerwärtigkeiten mancher Art, doch ist dies nicht in höherem Grade der Fall, als man dies bei der Unvollkommenheit irdischen Glücks in jedem Leben zu sehen gewohnt ist, und als es namentlich von der Stellung und den Verhältnissen eines Herrschers unzertrennlich erscheint. Abgesehen hiervon, darf man sagen, der Lebensabend des Königs sei ein heiterer, friedlicher und glücklicher gewesen, um so mehr, als er in gleichmäßiger Frische und Heiterkeit bis zum Tode dauerte, ohne von jener düsteren Dämmerung gefolgt zu sein, welche oft der Grabesnacht Jahre lang vorherzugehen pflegt. Der König, obwohl er ein Alter von 70 Jahren erreichte, hat doch nie die Beschwerden des Greisenalters empfunden. In seinem 65sten Jahre sah er wie ein Vierziger aus; erst nach dieser Zeit verlor sich in etwas

die Frische und Fülle seiner Wangen, und seine Körperhaltung war nicht mehr ganz so gerade und sicher als sonst. Man hörte jetzt öfters die Meinung laut werden: »Der König fange an zu altern,« und dies sprach man mit einer Mischung von Besorgniß, Bedauern und Verwunderung aus, die sehr charakteristisch waren. In der That hatte sich der König so in die Herzen, in das Leben Aller hineingelebt, daß man sich selbst nicht ohne ihn denken konnte. — Gleichzeitig mit der vollen Frische verlor sich aus dem Antlitz des Königs der Ausdruck eines tiefen Ernstes, der in der Zeit der Leiden sich zuerst darin festgesetzt, und seitdem immer mehr ausgeprägt hatte, wie denn das Antlitz jedes Mannes in der Zeit der ernsteren Lebenserfahrungen auch das Gepräge des Ernstes zeigt. Des Königs Gesicht ist aber niemals weder finster noch selbst strenge gewesen; sein eigentlicher Charakter war der einer ernsten Ruhe, und selbst dieser Ausdruck war noch durch ein Etwas gemildert, durch einen Zug, durch den Ausdruck des Blickes, kurz durch etwas, was Vertrauen erweckte, das Gefühl der Liebe, der Zuneigung rege machte. Dieser Ausdruck ward in dem Gesicht des Königs vorherrschend, als es anfing, seine Fülle zu verlieren; seit jener Zeit schwand das Düster-Ernste fast gänzlich aus demselben, und es trat an dessen Stelle der Ausdruck der Güte und Milde, vermischt mit dem einer leichten Schwermuth, der ungemein rührte und ergriff.

Während sich so das Äußere des Königs modificirte, zeigte sich jedoch in seinem ganzen inneren Wesen keine merkliche Veränderung. Seine Neigungen blieben dieselben, sein Geist ungetrübt, keine der Leidenschaften, die so

oft das Greisenalter heimsuchten, bemächtigte sich seiner Seele, wie namentlich sich weder Mißtrauen, noch Geiz auch nur in der leisesten Spur bei ihm zeigten. Die Gewohnheiten seines Lebens erlitten kaum irgend eine Abänderung, und die Diener, welche mit ihm alt geworden waren, wurden an das Alter des Königs nur durch ihr eigenes erinnert. So blieb aber namentlich auch des Königs Thätigkeit ungeschwächt, und er nahm nicht nur an den Regierungsgeschäften fortwährend den uneingeschränkten Antheil, welcher ihm nach Maaßgabe der von ihm eingeführten Verwaltungsverhältnisse zufiel, sondern er bewies auch noch immer in unvermindertem Grade jene Selbstständigkeit, die, als das Ergebniß gewonnener Überzeugung, ebenso weit von Indolenz, als von starrem Eigensinn entfernt war. Unverändert, wie das Wesen des Königs, blieben daher auch seine Ansichten und die Prinzipien seiner Regierung, sofern nicht die Resultate der Zeitverhältnisse und politische Konjunkturen überhaupt gewisse Modifikationen erheischten, denen nicht Preußen allein, sondern ganz Europa sich fügen mußte. Nicht aber war, wie gesagt, eine Änderung sichtbar, die aus dem Einfluß jener so häufigen düsteren Greisesstimmungen, des Mißtrauens, der Morosität oder einer ängstlichen Furchtsamkeit ꝛc. hätten abgeleitet werden können. Der Gang der Verwaltung blieb fortwährend auf wahrhaft liberale Prinzipien gegründet, heilsame Zwecke wurden mit derselben Energie verfolgt, das Neue, sofern es auch gut war, mit derselben Bereitwilligkeit aufgenommen, und dem Schlechten und der Übereilung derselbe ruhige, aber kräftige Widerstand entgegengesetzt wie früher.

Wir werden in den folgenden Blättern noch einmal hierauf zurückkommen, indem wir hier auf denjenigen Gegenstand übergehen, der den Inhalt dieses Kapitels ausmachen soll: die wichtigsten Resultate der Regententhätigkeit des Königs in seinem letzten Lebensraustrum.

Mehre der neuen Verordnungen des Jahres 1835 betreffen das Justizwesen. Unter dem 25. April erschien auf Antrag des Staatsministeriums, ein schärfendes Gesetz zur Wahrung des Rechts der Gläubiger gegenüber ihren zahlungsunfähigen Schuldern. Die Gläubiger erhalten darin das Recht, auch außer dem Konkurse, die Schenkungen der Schuldner zu widerrufen, und überhaupt Verträge und Kauf-Kontrakte, welche Schuldner später, als die Schuld datirt, mit seiner Frau oder seinen Verwandten abgeschlossen hat, als solche anzufechten, die in unredlicher Absicht gemacht worden. Ist der Gegenstand der Schenkung, des Kaufs ꝛc. schon in dritter Hand, so kann der Gläubiger nur dann einen Anspruch machen, wenn er beweisen kann, daß dem jetzigen Besitzer die Insolvenz des ursprünglichen Besitzers zur Zeit der Veräußerung bekannt gewesen ist; doch ist auch dies nicht nöthig, sofern der zeitige (dritte) Besitzer der Erbe des Schenknehmers oder Käufers ꝛc. ist. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes erläutern die weiter dabei zu beobachtenden Modalitäten. — In Betreff des Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozesses bestimmt, auf Mühlers Antrag, die Kabinets-Ordre vom 10. November, daß das dabei vorgeschriebene Verfahren auch bei Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz in nicht summarischen Prozeßsachen in Anwendung kommen, und daß bei Gerichten, welche

nur aus drei Mitgliedern bestehen, im Verhinderungsfalle eines Mitglirdes, dasselbe durch einen Referendarius oder einen bei dem Gerichte nicht angestellten Aktuarius substituirt werden solle; wo aber ein solcher Substitut nicht vorhanden ist, soll in dem Erkenntniß die Ursache angegeben werden, warum sich das Gericht nicht als Kollegium gestalten konnte. — Mehre andere Verordnungen betreffen hauptsächlich die Rheinische Gerichtspflege. So bestimmte die Kabinets-Ordre vom 1. April, daß künftig die Formen und Fristen der Appellation in Zuchtpolizei-Sachen auch in einfachen Polizeisachen zur Anwendung kommen sollen; eine andere Kabinets-Ordre vom 15. April befahl, daß die Preuß. Strafgesetze bei Münzverbrechen für die ganze Monarchie in Kraft treten sollen, also auch da, wo das Französische Recht noch herrscht, nur daß dort, statt des Staupenschlages, auf Pranger erkannt werden solle; ein ferneres Edikt, vom 17. August, erließ auf den Wunsch der Stände die Anwendung von Stempeln bei solchen Verträgen, die in den Rheinprovinzen in Folge des Sühneversuchs von Friedens-Richtern zu Stande gebracht werden; endlich erwähnen wir auch noch der Kabinets-Ordre vom 29. October, welche in Betreff der, auf ältere Französische Gesetze basirten, Aufhebung der Grundrenten, verordnet, daß bei allen Renten, welche von den Schuldern bis zum 1. April 1834 oder später entrichtet werden, eine Berufung auf jene Französische Gesetze nicht ferner stattfinden dürfe, sondern die, die Aufhebung begründende, feudale oder gutsherrliche Entstehung jener Renten, förmlich und rechtsgültig bewiesen werden müsse.

Andere das Rechtswesen angehende Verordnungen hatten ihren Grund in Bundestags-Beschlüssen. In der Sitzung vom 13. November 1834 hatte der Bundestag erklärt, daß die in Artikel 12 der Bundesakte enthaltenen Feststellungen wegen Versendüng von Akten an juristische Fakultäten oder Schöppenstühle zur Abfassung von End-Urtheilen nur bei Civil-, nicht aber bei Polizei- und Kriminal-Sachen stattfinden dürfe, ein Beschluß, der durch Verordnung vom 31. März 1835 in Preußen Gesetzeskraft erhielt; Gleiches geschah mittelst Edikt vom 5. December 1835 in Betreff eines anderen Beschlusses des Bundestags (14. Novbr. 1834) wegen der Deutschen Universitäten und Unterrichtsanstalten, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist: Bei jeder Universität besteht eine Immatrikulations-Kommission, zu welcher der Regierungs-Bevollmächtigte gehört; jeder Studirende muß sich behufs seiner Immatrikulation spätestens zwei Tage nach seiner Ankunft melden, und acht Tage nach dem Beginn der Vorlesungen darf eine Immatrikulation nur in Folge besonderer Erlaubniß stattfinden; auch jeder schon immatrikulirte Student muß sich beim Beginn jedes Semesters bei jener Kommission melden und über seinen Aufenthalt während der Ferien ausweisen. Jeder neu zu Immatrikulirende muß ein Zeugniß über seine wissenschaftliche Vorbereitung, seine sittliche und gesetzliche Führung ꝛc. bei der Kommission deponiren; besonders aber muß in den Zeugnissen vermerkt sein, ob der Inhaber zu verbotenen Verbindungen gehört und irgend welche Strafen, und aus welchen Gründen, erlitten habe. Relegirte Studenten dürfen auf der Universität eines andern Staats nur

mit Erlaubniß derjenigen Regierung, welcher dieselben als Unterthanen angehören, aufgenommen werden; auch das consilium abeundi und dringender Verdacht der Theilnahme an verbotenen Verbindungen können die Zurückweisung veranlassen. Jeder Immatrikulirte muß einen Revers unterzeichnen, in dem er auf Ehre und Gewissen gelobt, den Gesetzen nachzuleben, und besonders sich jeder Theilnahme an geheimen Verbindungen zu enthalten. Die Theilnehmer an Verrufserklärungen werden von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen. Theilnahme an geheimen Verbindungen hat Wegweisung, Relegation und außerdem die Kriminalstrafen zur Folge; die akademischen Behörden werden von der Ausübung der Kriminal- und Polizei-Jüstiz enthoben und solche besonderen Behörden übertragen. Zunächst gelten diese Bestimmungen auf 6 Jahre und finden, so weit es thunlich ist, außer den Universitäten, auch auf andere Unterrichts-Anstalten Anwendung. — In nahem Bezug zu dieser Verordnung steht auch die Kabinets-Ordre vom 25. April, laut welcher das Kammergericht zum alleinigen Gerichtshofe für Preußen bestellt ward, wegen aller Verbrechen, die gegen die Verfassung oder öffentliche Ruhe und Ordnung sowohl der Preuß. Monarchie als aller Deutschen Bundesstaaten verübt würden.

Andere Verordnungen, welche die allgemeine Sicherheits-Polizei rc. zum Gegenstande haben, verdanken ihre Entstehung zum Theil besonderen Umständen (s. weiter unten), theils aber auch einer längeren Erfahrung und dem obwaltenden Bedürfniß. So ward namentlich durch Kabinets-Ordre vom 7. Febr. die Anlegung von Schankwirthschaften

beschränkt, indem fortan nur in Folge eines besonderen polizeilichen Erlaubniß-Scheins eine Schankwirthschaft angelegt werden durfte, und die Erlaubniß versagt werden mußte, wenn der Ansuchende entweder unbemittelt ist, oder einen unordentlichen Wandel führt ꝛc. — Jetzt erschien auch das sanitäts-polizeiliche Regulativ wegen ansteckender Krankheiten, mit dessen Ausarbeitung der König im Jahr 1832 eine besondere Kommission beauftragt hatte. Das Regulativ umfaßt: die Cholera, der Typus, die Ruhr, ansteckende Ausschläge mit Inbegriff der fieberhaften, als Pocken, Scharlach ꝛc., die ansteckende Augenentzündung, Syphilis, Weichselzopf, Krebs, Schwindsucht, Gicht, Hundswuth, Milzbrand, Rotz und Wurm. — Die allgemeinen Vorschriften betreffen die Errichtung von Sanitätskommissionen und deren Pflichten und Befugnisse, die Maaßregeln zur Abwehr einer Epidemie und zur Verhütung ihrer Ausbreitung, die Unterbringung und Behandlung der Kranken, die Kontumazirung, und Desinfection, die Beerdigung der Leichen ꝛc. Eine eigene ausführliche Verordnung bestimmt das Desinfektions-Verfahren bei Menschen und Sachen, und außerdem ist dem Gesetz eine, einen mäßigen Oktavband füllende, »Belehrung über ansteckende Krankheiten« beigegeben, welche das Motto führt: »Wer da weiß Gutes zu thun, und thut es nicht, dem ist es Sünde.« (Eplst. Jac. 4, 17.)

In gleicher Weise ward für andere materielle Interessen gesorgt, namentlich für den Handel, obgleich es der Regierung noch nicht gelungen war, mannigfache Hemmungen, namentlich in dem Verkehr mit Rußland und an der Russischen Grenze zu beseitigen. Unterdeß wurden jetzt bereits

die heilsamen Wirkungen der großen Deutschen Zollverbindung erkennbar, an welche sich, mittelst Vertrages vom 12. Mai nunmehr auch Baden anschloß; demnächst ward mit dem Beginn des Jahres der Handels- und Schifffahrts-Vertrag veröffentlicht, den Preußen unterm 18. Februar 1831 (zu London zwischen Bülow und Gorostiza) mit Mexico geschlossen hatte, und der, zunächst auf 12 Jahre gültig, die Preuß. Schiffe denen der begünstigsten Nation durchaus gleichstellte. — Es zeigten sich, diesen Umständen zufolge, die Handels-Resultate im Westen der Monarchie ungleich vortheilhafter, als die im Osten. Während Danzig und Elbing nur zu sehr über das Sinken ihres Handels klagten, blühte derselbe in den Rheinlanden immer lebhafter empor.

»Fast alle Städte in dortiger Gegend hatten nach amtlichen Berichten unter Preußens Herrschaft ihre Betriebsamkeit und ihren Wohlstand vermehrt. Elberfeld, welches im Jahre 1814 kaum 20,000 Einwohner hatte, zählte jetzt deren 33,000, welche sämmtlich in den vielseitigen Manufakturen hinlänglichen Unterhalt fanden. Im Regierungs-Bezirk Düsseldorf wurden die Manufakturen in Seide und Wolle lebhafter als jemals vorher betrieben. Auch fehlte es dort durchaus nicht an Bestellungen. Ja im Kreise Lennep gab es mehre Fabrikanten, welche jährlich mehr als 4000 Stück Tuch lieferten. In gleich starkem Betriebe befand sich die Fabrikation in Stahl und Eisen, und sämmtliche Fabrikanlagen waren ausgedehnter und zweckmäßiger eingerichtet worden. Im Regierungsbezirke Aachen florirten die Nadel- und Kratzenfabriken. In Malmedy konn-

ten die Feintuch-, Leder- und Papierfabriken kaum alle Bestellungen befriedigen, und dasselbe war in Eupen der Fall. In Stolberg hatten die Messing- und Glasfabriken erwünschten Fortgang. Im Regierungsbezirk Trier blühten alle Zweige der Industrie und des Ackerbaues. Der Schiffbau auf der Saar und Mosel beschäftigte viele Hände, und auf dem Schiffswerfte zu Merzig sah man 23 große, für die Rheinschifffahrt bestimmte Schiffe im Bau. Die Ziegelbrennereien vermehrten sich mit jedem Jahre; auch betrieben die meisten Gemeinden den Straßen- und Wegebau mit großem Eifer. Im Regierungsbezirk Koblenz gab die Dampfschifffahrt auf dem Rheine, nebst den Bädern in der Nähe, Städtern und Bauern durch die Menge der Reisenden einen bisher unbekannten Verdienst. Unter so günstigen Verhältnissen bildete sich jetzt in dem fraglichen Regierungsbezirke ein sehr zweckmäßiger Verein zur Hebung der Industrie und der Gewerbe.

Berlin, als Hauptsitz der Fabriken, Breslau mit einem jährlichen Umsatze von 24 Mill. Thlr., Magdeburg mit seiner einträglichen Spedition, Frankfurt und Münster mit ihren Messen, und Köln, der Mittelpunkt des Rheinhandels, waren fortdauernd in der lebendigsten Handelsthätigkeit, woran auch Wolgast, Barth, Anklam und Stolpe Theil nahmen. Die Flußschifffahrt hob sich von Jahr zu Jahr und hatte sich in neuester Zeit durch den Abschluß der Elb-, Weser- und Rheinschifffahrts-Akte, durch die Schiffbarmachung der Saale, durch die Coupirung der Elbe bei Magdeburg, durch die Schiffbarmachung der Lippe und die Regulirung der Oder mit der Havel außerordentlich gehoben.

Der ganze Handel in der Monarchie befand sich also unter Mitwirkung der Bank zu Berlin, des Commerzcollegiums zu Königsberg und Danzig, des Commerzcollegiums zu Breslau, der Seehandlungs- und Assecuranz-Gesellschaft, wie auch der in 204 ausländischen Handlungsplätzen angestellten Konsuln oder Agenten in stetem Fortschreiten.«*

Die Finanzen waren in einem so musterhaften Zustande, wie — sofern man die ungeheuern Opfer erwägt, zu denen der Staat seit 1829 genöthigt war, — fast in keinem andern Staate der Welt. Ohne drückende Erhöhung der, für die dringendsten Bedürfnisse des Staatshaushaltes berechneten Steuern, wurden die Ausgaben fortwährend durch die Einnahmen vollständig gedeckt, und Letztere waren seit 6 Jahren um eine Million angewachsen, denn sie beliefen sich i. J. 1835 auf beinahe 52 Mill. Thlr. Maaßens Tod führte übrigens eine wesentliche Veränderung insofern herbei, als die Verwaltung der Domainen und Forsten fortan dem Hausministerium übertragen und unter die specielle Leitung des Geh.-Raths v. Ladenberg als besondere Abtheilung gestellt ward, während Rother das Handels-, Fabrik- und Bauwesen leitete, und Ribbentropp, gleich dem Vorigen zum wirkl. Geheimen-Rath ernannt, Chef der Rechnungs-Kammer wurde. Das eigentliche Finanz-Ministerium leitete bereits, obwohl in diesem Jahre noch provisorisch, der Graf v. Alvensleben. — In Betreff der Provinzial-Schulden geschah ebenfalls manches Heilsame, wie namentlich, um den Ruin der Gutsbesitzer in Ostpreußen, wo der

---

*Ventur. pragm. Gesch. 1835. S. 402.

Werth des Grundbesitzes bedeutend gesunken war, abzuwehren, die Landschaften ermächtigt wurden, in Zukunft Pfandbriefe bis auf zwei Drittel (statt wie bisher auf ½) der Taxe auszustellen, indem der Staat für das hinzugekommene Sechstel Garantie leistete. — Demnächst regulirte eine Königliche Kabinets-Ordre (19. Aug.) definitiv das Schuldenverhältniß mehrer Landgemeinen in den Schlesischen Kreisen Leobschütz, Ratibor, Kosel und Strehlen, welche durch den Ankauf und die Vertheilung von Rittergütern sich mit Schulden belastet hatten, für die sie korrealpflichtig hafteten. Die einzelnen Korrealschuldner erhielten ein Moratorium bis zum Ablauf des Jahres 1847, unter der Bedingung, daß sie innerhalb Jahresfrist die rückständigen und laufenden Zinsen zahlten, ferner vom 1. Juli an die Zinsen auf 5 pCt. erhöhten und endlich 10 pCt. vom Kapital in 10 halbjährigen Raten von einem pCt. zu einem Amortisationsfonds entrichteten ꝛc. Demnächst sollten sämmtliche korrealpflichtige Besitzungen taxirt und nach Verhälniß des Werths die Korrealschulden nach den in der Kabinets-Ordre bestimmten Modalitäten, vertheilt werden. Bei Subhastationen werden von dem Kaufgelde das stets ¾ der Taxe erreichen muß, 10 pCt. der auf dem Grundstück haftenden Korrealschuld als Kaution zurückbehalten, wogegen der Käufer von dem Korrealschuld-Verbande frei ist. Das Schuldenwesen der einzelnen Mitglieder regulirt das Oberlandesgericht unter Leitung des Justizministers, der für jeden Bezirk besondere Kommissarien ernennt. Für jede Gemeine wird demnächst eine Tilgungskasse gebildet; die Rechte der Gemeinden vertreten, ohne

besondere Vollmacht, die Gemeinde-Vorstände oder Dorf-Gerichte; außerdem sind die Kommissarien ermächtigt, auf Grund von Vorschlägen zur Beschleunigung der Regulirung von Seiten der Interessenten, Vergleichs-Unterhandlungen einzuleiten.

Von anderen Bestimmungen, welche einzelne Provinzen betrafen, erwähnen wir nur noch, daß der König, im westphälischen Landtagsabschiede vom 13. Januar die Einführung der revidirten Städteordnung in den Städten der Provinz Westphalen bewilligte und demnächst durch Kabinets-Ordre vom 18. März den Oberpräsidenten die Ausführung mit dem Vorbehalt übertrug, daß wenn der Einführung in einzelnen Orten Hindernisse entgegenstanden, er zunächst weitere Instruktion einholen sollte. — Ferner bewilligte der König (Kab.-Ordre vom 8. Aug.) auf Antrag der Westphälischen Provinzialstände, daß die alte Eidesformel für Katholiken: »So wahr mir Gott helfe und sein heil. Evangelium« nicht nur für die Katholiken in Westphalen wiederhergestellt, sondern überhaupt bei allen Katholiken angewendet werde.

Endlich gedenken wir auch noch einiger, mit auswärtigen Mächten in diesem Jahre geschlossenen Verträge. Mit Rußland kam unterm 4. März ein Definitiv-Traktat zur Feststellung der Grenze zwischen Preußen und Polen von der Posenschen Grenze bis zu der des Freistaats Krakau zu Stande. Ebenso (am 24. Juli) ein Vertrag mit Östreich über die gegenseitige Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes; da indessen Ungarn und Siebenbürgen in den Vertrag nicht mit einbegriffen waren, und dies bei

Militärpersonen, aus Rücksicht auf ihren wechselnden Aufenthalt, Schwierigkeiten herbeiführte, so wurde nachträglich (8. Sptbr.) festgesetzt, daß von dem hinterlassenen Vermögen verstorbener Militärpersonen, welches aus Preußen nach Östreich ginge, und umgekehrt, keine andere Abgaben erhoben werden sollen, als welche auch von den eigenen Unterthanen gezahlt werden mußten. An demselben Tage (8. Sptbr.) wurde auch mit Braunschweig eine neue Durchmarsch- und Etappen-Konvention geschlossen, da die ältere bereits im Jahre 1827 abgelaufen war.

Zu diesen Verträgen gesellten sich mehre neue im Laufe des Jahres 1836. Der mit Rußland, am 31. Decbr. geschlossene Traktat in Betreff des Forums für Streitigkeiten, welche in den von der Polnisch-Preußischen Grenzlinie durchschnittenen Grundbesitzungen entständen, wurde in den ersten Monaten des Jahres 1836 ratificirt und darin die frühere Stipulation in dem, zu Wien im Jahre 1815 geschlossenen, Preußisch-Russischem Vertrage dahin geändert, daß in den von der Grenzlinie zwischen Posen und Polen durchschnittenen Ortschaften stets die Hauptbesitzung das Forum bestimmen, und wenn die Hauptbesitzung selbst unter der Grenzlinie liegt, die Lage des Herrenhauses und der Wirthschaftsgebäude entscheiden solle; gleicherweise ward bestimmt, daß, wenn große Besitzungen, die aus mehren Gütern bestehen, von der Grenzlinie getroffen werden, jeder Staat für diejenigen Besitzungen, die auf seinem Territorium liegen, Hypothekenbücher führen müsse 2c. — Von besonderem Interesse aber erscheint der, am 29. Juli 1836, zwischen Preußen und

Belgien abgeschlossene Vertrag, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, ein Vertrag, der den ersten öffentlichen Akt eines politischen Verkehrs zwischen Preußen und der neuen Belgischen Monarchie in sich begreift. Unterhandelt und abgeschlossen ward dieser Traktat zu Berlin zwischen dem Minister Ancillon und dem Genie-Kapitain Napoleon Alcindor Beaulieu, Belgischem Geschäftsträger am Preuß. Hofe. — Andere Verträge betrafen wieder den Zollverein, dem in diesem Jahre Nassau und die freie Stadt Frankfurt beitraten. — Außerdem schloß Preußen noch einen besonderen Vertrag mit Köthen und Dessau (26. Januar), da der frühere Zoll- und Handels-Traktat vom Jahre 1828 seiner Ablaufszeit sich näherte und überdies einige Modifikationen nöthig machte, die sich aus der Stellung Preußens zu dem großen Zollverein ergaben. — Endlich ward in diesem Jahre auch ein, von der Rheinschifffahrts-Central-Kommission zu Mainz i. J. 1834 verhandelter Nachtrag zu der ursprünglichen Konvention von 1831, mehre Verkehrserleichterungen enthaltend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Indem die Regierung solchergestalt fortwährend bemüht war, die Freiheit des Handelsverkehrs zu befördern, hemmte sie andrerseits jenen verderblichen Scheinhandel mit schlechten Staatspapieren, durch die schon so viele Bethörte an den Bettelstab gebracht worden waren. Es erschien deshalb ein besonderes Gesetz unterm 19. Januar, in dem es heißt: nachdem der König von den bedeutenden Verlusten Kenntniß erhalten, welche viele Besitzer spanischer Staatspapiere durch die Reduktion derselben erfahren, wolle er,

aus Rücksicht auf die Gefahr, welche anderen Käufern jener Papiere drohe, den Handel damit zunächst beschränken, nach Umständen aber selbst ganz untersagen, so wie überhaupt mit Nächstem den Mißbräuchen beim Verkehr mit Staatspapieren 2c. durch gesetzliche Bestimmungen Schranken gesetzt werden würden. Es sollen deshalb fortan nur diejenigen Verträge über span. Papiere Gültigkeit haben, welche von beiden Theilen sofort erfüllt werden, wogegen Zeitkauf- und Lieferungs-Verträge nicht nur ungültig sind, sondern auch mit einer Geldbuße im Betrage eines Viertels der Kaufsumme sowohl für Käufer und Verkäufer, als auch für den Makler 2c. belegt werden; vereidete Makler werden, wenn sie Geschäfte in span. Staatspapieren vermitteln, ihres Amts entsetzt, Privatpersonen mit ½—3 Jahren Gefängniß bestraft. — In Betreff des Verkehrs mit anderen Staatspapieren, werden die vereideten Makler angewiesen, jedes von ihnen vermittelte Geschäft, bei Strafe der Entsetzung, sofort in ein paraphirtes Journal einzutragen; unvereidete Makler dürfen, bei ½—3jähriger Gefängnißstrafe und Erstattung des etwa entstehenden Schadens, Papier-Geschäfte überhaupt nur in Folge bestimmten Auftrages 2c. vermitteln. — Hier ist zugleich der Ort, einiger anderen Maaßregeln in Betreff des unverzinslichen Papiergeldes Erwähnung zu thun. Zuerst befahl nämlich der König mittelst Kabinets-Ordre vom 14. November sämmtliche circulirende Kassenanweisungen, im Betrage von 17 Millionen 242,347 Thlr., weil solche durch den Gebrauch untauglich geworden, einzuziehen und dafür neue zu emittiren. Damit aber auch sämmtliches Papiergeld nach einem gleichen

Plane angefertigt und gegen Verfälschung gesichert sei, befahl eine fernere Kabinets-Ordre vom 5. Dcbr., daß sämmtliche Kassenscheine der Bank und Seehandlung eingezogen und durch Kassen-Anweisungen ersetzt würden, und zwar 3 Mill. für die Bank, und 2 Mill. für die Seehandlung, doch nur in Scheinen zu je 100 und 50 Thlr. in gleichem Betrage, wofür 5 Mill. Thlr. in Staatsschuldscheinen deponirt werden mußten; gleicherweise wurden die Pommerschen Bankscheine (500,000 Thaler in Fünf-Thaler-Scheinen) durch Kassen-Anweisungen ersetzt, so daß nunmehr 5½ Mill. Kassen-Anweisungen mehr circulirten, die Bank- und Seehandlungs-Kassenscheine aber, so wie die der Pommerschen Bank, nebst den als Unterpfand deponirten 5 Mill. Thlr. Staatsschuld-Scheinen aus der Circulation verschwanden. — Vor Ablauf des Jahres erfuhr übrigens die Finanz-Verwaltung auch noch insofern eine Konsolidirung, als der Graf v. Alvensleben, bisher interimistischer Chef des Finanzministeriums, nunmehr (October) zum wirklichen Finanzminister ernannt wurde. Zu gleicher Zeit erhob der König auch die wirklichen Geheimen-Räthe v. Ladenberg und Rother zu Staatsministern.

In Beziehung auf die Justizpflege erscheint die Kabinets-Ordre vom 1. August über die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen von besonderem Interesse. Es sollten nämlich fortan alle drei Senate des Geh. Ober-Tribunals besondere Protokollbücher über alle, in den Sitzungen gehaltenen Vorträge und gefällten Entscheidungen führen und eigene Spruch-Repertorien anlegen, worin die Entscheidungen über strei-

tige Rechtsfragen eingetragen werden sollen, und zwar so, daß stets jeder Senat die beiden andern von diesen Entscheidungen in Kenntniß setzt; beschließt ein Senat, von einem bisher behaupteten Rechtsgrundsatz abzugehen, und tritt er dadurch mit der Meinung der anderen Senate in Widerspruch, so muß die streitig gewordene Rechtsfrage vor das Plenum des Geh. Ober-Tribunals gebracht werden, wo dann eine Entscheidung gefällt wird, die in diesem Falle Gültigkeit erhält; wird dieselbe Rechtsfrage auch wieder in einem späteren Falle streitig, und fällt diesmal die Entscheidung des Plenums anders aus, so muß dem Justiz-Minister davon Anzeige gemacht, und eine gesetzliche Deklaration beantragt werden, was unter Umständen auch schon bei der erstmaligen Entscheidung geschehen kann. Überhaupt muß der Justiz-Minister von jeder solchen Entscheidung des Plenums des Geh. Ober-Tribunals ausführlich in Kenntniß gesetzt werden, worauf er seinerseits den Ober-Gerichten Mittheilung davon macht, denen dann die Befugniß zusteht, ihre Ansicht, ob eine legislative Erledigung der Frage nothwendig erscheint, dem Minister zukommen zu lassen.

Einer besonderen Revision unterwarf die Regierung die Gesetze über Ehescheidung und übertrug die Berichterstattung dem Justizrath Göschel. Die häufigen Ehescheidungen und die geringe Rücksicht, welche dem Ehebund, als ein Sakrament, gezollt wurde, war hierzu ohne Zweifel die nächste Veranlassung. Überhaupt ward den religiösen Interessen ununterbrochen die gebührende Rücksicht gewidmet. Die Rheinlande und Westphalen, denen der

König im Jahr 1835 eine neue Kirchenordnung verliehen hatte, erhielten nunmehr auch in der Person des General-Superintendenten Dr. Roß einen evangelischen Bischof gleich den andern Provinzen. Die genannte Kirchenordnung umfaßte 148 Paragraphen; sie ließ den Gemeinden das Recht, ihre Geistlichen zu wählen, sofern die Kirche keinen Patron hatte; die Superintendenten wurden nicht auf Lebenszeit von dem Könige ernannt, sondern auf 6 Jahre von den Synoden gewählt; die Gemeinden verwalteten ihre Angelegenheiten selbstständig, und die Mitglieder des Presbyteriums wurden ebenfalls von der Gemeinde auf 4 Jahr gewählt; die Beantragung der Pfarrbauten ging nicht von den weltlichen Behörden, sondern von dem Presbyterium aus, und die Almosenpflege ward den Diakonen übertragen; für die Kirchendisciplin der einzelnen Gemeinden sorgten die Presbyterien, für den ganzen Kreis aber die Kreis-Synode.

Auch für die übrigen Theile der Monarchie erschienen mehre, das evangelische Kirchenwesen betreffende Verordnungen; so u. A. eine Anweisung über die Obliegenheiten und Pflichten der Geistlichen als Ephoren und Revisoren der Schulen, worin die Aufsicht über deren innere und äußere Organisation und über die Fortbildung der Schullehrer der betreffenden Parochie den Geistlichen in einer dringend-bündigen Sprache zur Pflicht gemacht wurde. — Um aber auch die materiellen Interessen der Kirchen und Schulen zu sichern, erschien unterm 19. Juni eine Kabinets-Ordre des Inhalts, daß alle beständige dingliche oder persönliche Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen und

öffentliche Schulen oder an deren Beamte, in Folge einer gesetzlichen oder auf Ortsverfassung begründeten Verbindlichkeit zu entrichten wären, so wie die Forderungen an Schul- und Pensionsgeldern, bei Säumigkeit der Schuldner sofort mittelst Execution durch die geeignete Verwaltungsbehörde beigetrieben werden sollten. — Sektirer und Separatisten verkümmerten indeß theilweise die guten Absichten des Könids in Betreff der evangelischen Kirche, und während in Pommern und den Marken das Konventikel-Wesen trotz aller Verbote und angedrohten Geldstrafen nicht zu unterdrücken war, wanderten aus Schlesien bereits einige separatistische Familien nach Neu-Süd-Wales aus, und in Königsberg in Preußen kamen sogar jene widerwärtigen Skandale zum Ausbruch, deren Aufzeichnung wir unserer Feder ersparen zu dürfen glauben. — Die religiösen Verhältnisse der Juden fanden um dieselbe Zeit ebenfalls mehrfältige Berücksichtigung. Eine besondere Verordnung bestimmte, daß die Vereidigung jüdischer Lehrer nicht am Sabbath oder an jüdischen Festtagen vorgenommen werden dürfe; ferner erschien unterm 29. März eine Kabinets-Ordre wegen der Trauungen jüdischer Glaubensverwandten, daß nämlich denselben eine, dem Aufgebot entsprechende Bekanntmachung in der Synagoge vorangehen müsse, und daß der Trauende sich außerdem vergewissern solle, daß der Ehe kein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe, und daß, bei etwa vorhandenen Kindern erster Ehe, die Auseinandersetzung mit diesen stattgefunden habe. — Ganz besonderes Aufsehen aber machte die Kabinets-Ordre des Königs, worin das Kammergericht angewiesen wurde, sich in allen Verhand-

lungen rc. zur Bezeichnung jüdischer Glaubensgenossen einzig allein des Ausdrucks Juden zu bedienen, nicht aber Umschreibungen, wie: mosaische oder alttestamentarische Glaubensgenossen rc. Diese Bestimmung, theils mißverstanden, theils mißdeutet, gab zu mannigfacher Unzufriedenheit Veranlassung, bis der König, in einer Kabinets-Ordre, die er als Antwort auf die desfallsige Bittschrift eines achtungswürdigen jüdischen Kaufmanns in Berlin erließ, sich dahin aussprach, daß er bei dem Erlaß der angefochtenen Bestimmung nichts weiter habe ausdrücken wollen, als daß die Behörden sich zur Bezeichnung der Juden, als desjenigen Ausdrucks bedienen sollen, der in den Gesetzen der allein gebräuchliche sei, und daß daher nur Irrthum und böser Wille darin Geringschätzung oder Verächtlichkeit suchen könne. »Treue Erfüllung der Unterthanen- und bürgerlichen Pflichten (so schließt diese Kabinets-Ordre) wird, zu welcher Religion sich auch die Einzelnen bekennen, von Mir nach wie vor anerkannt werden.«

Von den, die Interessen der Landeskultur betreffenden Verordnungen, welche im Jahre 1836 erlassen wurden, erwähnen wir das Regulativ über die Kosten bei gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen in der Provinz Preußen (25. April), nebst der dazu gehörigen Instruktion für die Generalkommission; sodann das Edikt vom 10. Juli, welches, dem Antrage der Posenschen und Preuß. Stände gemäß, mehre Abänderungen des Gesetzes vom Jahr 1823 über die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse in Posen, so wie in den Kreisen Kulm und Michelau und dem Landgebiet von Thorn bewilligt; ferner, als besonders wichtig,

das Gesetz vom 13. Juli über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen, ein Gesetz, das, indem es die Zersplitterung der Bauerngüter verhütet, die Erhaltung und Bildung eines selbstständigen Bauernstandes bezweckte; demnächst das Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in mehren Kreisen des Regierungsbezirks Minden; für eben diese Kreise (Paderderborn, Büren, Warburg und Höxter) ward demnächst durch Kabinets-Ordre vom 20. September die Ansiedelung der Juden und deren Verkehr mit den Landleuten dahin beschränkt, daß Juden nur dann Bauerngüter besitzen dürfen, wenn sie solche selbst und mit jüdischem Gesinde bewirthschaften; Schuldforderungen von Juden an Landbewohner jener Kreise haben nur dann Gültigkeit, wenn solche von dem persönlichen Richter des Schuldners, welcher mit größter Vorsicht zu Werke gehen muß, aufgenommen worden sind. — Außerdem hatte schon zu Anfang des Jahres die ganze Provinz Westphalen, und mit ihr gleichzeitig die Rheinprovinzen und das Großherzogthum Posen ein neues Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät erhalten (5. Jan.), während gleichzeitig ein zweites Edikt alle bisherigen Feuersocietäten in jenen Provinzen aufhob. Die neuen Reglements waren, nachdem die Stände darüber berathen hatten, den Bedürfnissen der einzelnen Provinzen angepaßt worden; alle drei aber kamen darin überein, daß sie die bisherige Zersplitterung der Feuersocietäten in kleine Gesellschaften, deren Existenz stets in Gefahr kam, sobald ein erheblicher Unfall sich zutrug, beseitigten, so wie sie nicht minder die bis dahin bestandenen großen Mißverhältnisse

zwischen den Beiträgen und den verschiedenen Graden der Feuersgefahr der einzelnen Gebäude aufhoben, und endlich die Unvollständigkeit der Bestimmungen ergänzten, durch welche die inneren Rechts- und Verwaltungs-Verhältnisse geordnet wurden. —

Nicht unwichtig erscheint auch die Kabinets-Ordre vom 4. Januar, welche befiehlt, daß die Öffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen in den Rheinlanden in allen denjenigen Fällen nicht mehr stattfinden solle, in welchen sie der Sittlichkeit nachtheilig werden könnte; — so wie die Kabinets-Ordre vom 23. März, welche bestimmt, daß in den neuen und wiedererworbenen Provinzen das Edikt vom Jahr 1810 wegen Aufhebung des Mahl-, Bier- und Branntweinzwangs, durch die bloße Einführung des Allg. Land-Rechts nicht auch zugleich Gesetzeskraft erhalten habe, da jenes Edikt ursprünglich nur für den Umfang der Monarchie, wie er im Jahre 1810 bestanden, erlassen worden sei, und daß demnach der Mahlzwang ꝛc. in allen übrigen Landestheilen noch fortbestehe.

Von nicht unerheblicher Wichtigkeit für die Viehzucht war die Verordnung vom 27. März, worin, zur Abwehr der Viehseuchen, festgestellt wurde, daß in den östl. Provinzen podolisches Vieh nur nach 21tägiger Quarantaine eingelassen werden dürfe, und daß ähnliche Vorsichtsmaßregeln gegen alles Vieh und thierische Stoffe angewendet werden sollen, die aus Gegenden importirt werden, wo Viehseuchen herrschen. — Endlich erwähnen wir noch das unterm 24. Juni erlassene, Regulativ für die inneren Ver-

hältnisse der Thierarznei-Schule, deren obere Leitung dem Kuratorium für Krankenhaus-Angelegenheiten übertragen wurde.

Ein fast noch kräftigeres und regeres Leben entwickelte die Verwaltung im Laufe des Jahres 1837, in welchem mannigfache Fortbildungen der, in fast allen Zweigen der Administration unablässig verfolgten Bestrebungen in's Leben traten. Besonders finden wir die Handels-Interessen wieder kräftig gefördert, theils durch Abschluß neuer Verträge, theils durch Erweiterung der früheren. So ward am 31. Decbr. 1836 ein Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg über die Zoll- und Handels-Verhältnisse und die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in dem Fürstenthum Birkenfeld abgeschlossen. Später, am 1. Novbr. 1837, schloß Preußen für sich und im Namen des großen Zollvereins einen Vertrag zur Beförderung der gegenseitigen Handels-Verhältnisse mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, womit gleichzeitig ein Vertrag zur Unterdrückung des Schleichhandels verbunden war; um aber diesen Zweck um so sicherer zu fördern, trat, mittelst eines dritten Vertrages von demselben Tage, Hannover mit den an Preußen grenzenden Gebietstheilen (Grafschaft Hohnstein und Amt Elbingerode) dem großen Zollverbande bei, und ein Gleiches that aus demselben Grunde Braunschweig in Bezug auf das Fürstenthum Blankenburg, dem Stiftsamt Walkenried und einigen anderen Landestheilen, so wie andrerseits Preußen zu demselben Zwecke mit einigen Landestheilen sich an das Steuersystem von Hanover, Oldenburg und Braunschweig anschloß; ein anderer Vertrag, ebenfalls am 1. November

geschlossen, stipulirte noch besondere Handels-Vergünstigungen in Betreff der Braunschweiger Messe, so wie derjenigen Waaren, die nach dem Hannöverschen System niedriger besteuert waren, als durch den großen Zollverein rc rc.; ferner setzte ein siebenter Vertrag die Steuer-Verhältnisse der inneren Erzeugnisse derjenigen Hannöverschen Landestheile fest, die dem großen Zollverein beigetreten waren, und ein achter Vertrag ordnete endlich dieselben Verhältnisse mit Braunschweig. — Einen besonderen Schifffahrts-Vertrag hatte Preußen außerdem bereits am 3. Juni mit Holland abgeschlossen und darin festgesetzt, daß Preuß. und Holländische Schiffe gegenseitig wie Nationalschiffe betrachtet und behandelt werden und aller jetzigen und künftigen Vortheile der begünstigsten Nationen theilhaft sein sollen; außerdem ward die Rheinschifffahrt in beiden Staaten gegenseitig von allen Hemmungen befreit, und selbst für die künftige Anlegung von Eisenbahnen dasjenige stipulirt, was den gegenseitigen Verkehr zu erleichtern und zu befördern geeignet erschien. Die Dauer des Vertrages war bis Ende 1841 festgesetzt, mit der Bedingung, daß, wenn nicht sechs Monate vor dem Ablauf die Kündigung erfolgt, die Gültigkeit noch um ein Jahr länger bestehen solle.

Diesen umfassenden Maaßregeln schließen sich andere, die inneren Handels-Verhältnisse betreffende Verordnungen an, wie namentlich das unterm 4. December 1836 erlassene, im Februar 1837 publicirte Regulativ über den Hausirhandel, so wie das im April 1837 publicirte Reglement über den Debit der Arzneiwaaren; auch ist hier die Kabinets-Ordre vom 27. Juni 1837 zu erwähnen,

mittelst welcher der Kauf und Verkauf von Promessen zu den Seehandlungs-Prämien-Scheinen oder ausländischen mit Verloosung verbundenen Papieren auf das Strengste untersagt wird.

In der Finanz-Verwaltung ist besonders die Kabinets-Ordre vom 9. Mai von Interesse, welche eine neue Emission von 3 Millionen Thaler in Kassenanweisungen anbefiehlt und zwar unter der Bedingung, daß ein gleicher Betrag in Staatsschuldscheinen oder Anleihe-Obligationen von 1830 dafür deponirt werde. — In Betreff des Provinzialschuldenwesens erschienen besonders die beiden Kabinets-Ordre's vom 10. und 21. December wichtig, mittelst welcher die Herabsetzung des Zinsfußes der Pommerschen und Ostpreußischen Pfandbriefe von 4 pCt. auf 3½ pCt. vom Könige genehmigt wird; auch ward das Kündigungsrecht fortan nur der Landschaft, nicht aber dem Pfandbrief-Besitzer zugestanden. — Über die Verhältnisse der Gutsbesitzer traten außerdem in diesem Jahre mehre nicht unwichtige Maaßregeln in's Leben. Dem rhein. ritterbürtigen Adel hatte der König schon im Jahre 1836 die früher von jenen Familien geübte Dispositions-Befugniß für Erbfälle unter der Bedingung zugestanden, daß für die standesmäßige Erziehung, Abfindung und Aussteuer der übrigen Kinder rc. gesorgt, und bei Streitigkeiten dies durch ein Schiedsgericht geschlichtet werde; alle diese Verhältnisse wurden nunmehr durch ein ausführliches Gesetz (vom 17. Jan. 1837) des Weiteren geordnet und namentlich der Wirkungskreis der ebenbürtigen Schiedsgerichte genau festgestellt; auch bestätigte der König durch Urkunde vom 13. Mai das von der

Ritterschaft entworfene Statut* der Stiftung für die von der Erbfolge des Grundbesitzes ausgeschlossenen Kinder. — In gewissem Sinne hierher bezüglich ist auch die Kabinets-Ordre vom 18. Febr., welche festsetzt, daß in den Rheinlanden, ebenso wie dies in den älteren Provinzen geschieht, Kriminal-Verbrechen ꝛc. den Verlust des Adels nach sich ziehen und die Richter förmlich darauf erkennen sollen. — Demnächst haben wir, als die Verhältnisse der Guts-Besitzer in der ganzen Monarchie betreffend, das Gesetz vom 8. Mai 1837 über die Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats zu erwähnen; jene Rechte dürfen nur von unbescholtenen Personen ausgeübt werden; Kriminalstrafen und Entehrung haben den Verlust jener Rechte so zur Folge, daß, wer zur Ausübung eines jener Rechte unfähig ist, auch die anderen einbüßt.

Auch im Justizwesen traten im Laufe des J. 1837 mancherlei neue Verordnungen ins Leben. Die Instruktion vom J. 1809 für den Justitiarius der Königl. und Prinzl. Hof-Marschall-Ämter ward durch eine neue und zeitgemäße vom 9. März ersetzt; ein anderes Gesetz vom 20. März betraf die Errichtung und Bekanntmachung der Verträge wegen Einführung oder Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft; in Betreff des Bergwesens wurde das Berggericht zu Eslohe aufgehoben und das Ober-Landesgericht zu Arns-

* Dieses Statut ist gewiß eins der interessantesten Dokumente, die jemals von einer Korporation überhaupt und von dem Adel insbesondere ausgegangen sind, und wir bedauern sehr, durch die Beschränkung des Raums an der, wenigstens auszugsweisen, Mittheilung desselben verhindert zu sein.

berg seiner bisherigen richterlichen Befugnisse in Bergwerks-Sachen entbunden, dagegen aber ein eigenes Berggericht zu Siegen errichtet, mit einem besonderen Reglement (vom 13. Juli) versehen und die darin aufgestellten Kompetenz-Bestimmungen demnächst (Kabinets-Ordre vom 12. Octbr.) auf alle übrigen Berggerichte ausgedehnt. — In Betreff des Bagatell-Prozesses bestimmte die Kabinets-Ordre vom 18. October, daß das Hausvoigtei-Gericht für Bagatell-Sachen, die zum Ressort des Kammergerichts gehören, als Kommissarius desselben fungiren solle; endlich erwähnen wir auch noch das Gesetz vom 2. December, worin modificirende Bestimmungen über die Subhastation von Grundstücken geringeren Werthes (resp. bis 50 und 500 Thlr.) festgestellt werden. — Zu den heilsamsten und humansten Gesetzen dieses Jahres gehört das vom 11. Juni »zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung« erlassene, welches gleichzeitig mit dem später (9. Novbr.) gefaßten Beschluß des Bundestages in dieser Angelegenheit publicirt wurde;* fast zu derselben Zeit erschien (unterm 6. August) eine Kabinets-Ordre, welche die Censur nicht sowohl intensiv, als vielmehr extensiv schärfte, indem nicht den Censoren eine größere Strenge zur Pflicht gemacht, sondern nur die Censur über mehre, bis dahin nicht ausdrücklich ihr unterworfene, Drucksachen ausgedehnt wird. — Indem wir schließlich noch des Gesetzes vom 8. Mai in Betreff der Mobiliar-

* Zu den durch den Bundestag veranlaßten Verordnungen, gehört auch die Publikation des Bundestags-Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung politischer Verbrecher, gegen Ende des Jahres 1836.

Feuer-Versicherung anführen, haben wir, in anschaulichen Umrissen, ein Bild der regen Verwaltungs-Thätigkeit im Jahre 1837 gezeichnet, wobei wir jedoch Vieles, was nicht als besonders eingreifend und umbildend erscheint, übergehen mußten, da wir die räumlich nothwendigen Beschränkungen zu respectiren genöthigt sind. — In Betreff des Heerwesens, dessen Organisation keine wesentliche Änderungen erfuhr, bemerken wir nur noch, daß der König den vom Kriegsminister Rauch* entworfenen Plan zur Einrichtung des Telegraphen-Corps, das nur aus versorgungsberechtigten Soldaten ergänzt werden sollte, genehmigte.

Sechsundvierzigstes Kapitel.

Katholische Wirren.

Dieses Jahr brachte nicht minder mehre, die Kirche und das Schulwesen betreffende, Verordnungen, abgesehen von denen, welche durch die gegen Ende des Jahres, nicht sowohl entstandenen, als vielmehr explodirten katholischen Zerwürfnisse veranlaßt wurden. — Schon in den ersten Tagen des Januar erließ der König eine Kabinets-Ordre über die Art, wie in den Rheinlanden und Westphalen, so wie in den früher zum Großherzogthum Warschau gehörigen Landestheilen die Geistlichen und Schullehrer für die Verluste entschädigt werden sollten, welche ihrem Einkommen

* General v. Rauch war nach Witzlebens Tod zum Kriegsminister ernannt worden (s. unten).

durch die Aufhebung der Grundsteuer im Jahre 1806 erwachsen waren. — Eine andere Kabinets-Ordre vom 7. Febr. legte den Regierungen der ganzen Monarchie die, bis dahin nur in einzelnen Provinzen gegoltene, Befugniß bei, diejenigen polizeilichen Bestimmungen zu erlassen, welche sie für die äußere Heilighaltung des Sonntags und der Festtage für nöthig erachteten. Befehle dieser Art waren im Jahre 1836 von den Regierungen der Rheinprovinzen erlassen worden, und hatten die Frage über die gesetzliche Befugniß derselben angeregt, die nunmehr der König bejahend erledigte. — Demnächst haben wir noch des Staaatsvertrages zu gedenken, den Preußen mit Oldenburg (10. Mai) abschloß, um die staatsrechtlichen Verhältnisse zu ordnen, welche aus dem Anschluß der katholischen Kirchen Oldenburgs an die Diöcese Münster hervorgingen.

In genauem Zusammenhange mit der Aufregung, welche bereits seit dem Jahre 1836 die Angelegenheiten der katholischen Kirche erzeugt hatten und die zumeist durch fanatische Schriften vom Auslande her geschürt wurde, steht die schon am 25. Februar 1837 erlassene Kabinets-Ordre des Königs, worin befohlen wird, daß Religions- und kirchliche Angelegenheiten zur Zeit nicht öffentlich verhandelt werden sollen, da unter den obwaltenden Umständen dadurch Aufregung und Ärgerniß herbeigeführt werden würde. — Es ist gewiß unzweifelhaft, daß der König auf das Lebhafteste von dem Wunsche durchbrungen war, allmählig und im Wege der Unterhandlungen eine Ausgleichung herbeizuführen; allein es ist bekannt, wie dies Streben leider ohne Erfolg war. Gerade die katholischen Angelegenheiten wa-

ren es, welche die letzten Lebensjahre des Königs trübten, ja gewiß ihm vielfachen und herben Kummer bereiteten. Die gemischten Ehen und die Hermesianische Lehre machten bekanntlich den Gegenstand des Zerwürfnisses aus. Wegen der ersteren hatte der König schon im Jahre 1803 bestimmt, daß die Kinder sämmtlich in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, wobei es aber den Eltern überlassen bleibt, sich dieserhalb nach ihrem Belieben zu einigen, ohne daß dann irgend Jemand das Recht hat, eine solche Einigung anzufechten. Als später die Rheinprovinzen mit Preußen vereinigt waren, und die Bischöfe daselbst in einigen Bezirken wieder begannen, den Verlobten gemischter Konfessionen Versprechungen wegen der Religion der Kinder abzunehmen, dehnte der König durch Kabinets-Ordre vom 17. August 1825 die Bestimmungen vom Jahre 1803 auch auf die westlichen Provinzen aus. Dieser Verordnung zufolge, unterließen es die katholischen Geistlichen fortan, den Verlobten Versprechungen abzunehmen; allein sie verweigerten die Trauung, und die Bischöfe erklärten, daß sie sich außer Stande sähen, anders zu verfahren, bevor nicht der Pabst für alle Rheinprovinzen dieselbe mildere Praxis verstattete, wie früherhin Pius VI für Jülich, Cleve und Berg. Zugleich aber erklärten sie sich bereit, bei dem Pabst deshalb dringend nachzusuchen und übergaben der Regierung (Frühjahr 1828) sofort ihre desfallsigen Gesuche zur Beförderung an den päbstlichen Stuhl. Da nun Leo XII schon i. J. 1827 sich bereit erklärt hatte, auf ein derartiges Gesuch von Seiten der Bischöfe einzugehen, wie denn auch sein Vorgänger, Pius VII, sowohl bei den Unterhandlungen, die

der Bulle de salute animarum vorangingen, als auch bei der persönlichen Anwesenheit des Königs in Rom (1822) sich zu solchem Entgegenkommen durchaus willig gezeigt hatte, so konnte an einem günstigen Resultat der neuen Unterhandlungen nicht gezweifelt werden. Dieses Resultat kam denn auch wirklich unter Pabst Leo's Nachfolger, Pius VIII, im Jahr 1830 zu Stande, indem, auf den Wunsch der Preuß. Regierung, Päbstlicherseits der Kardinal Cappellari (später Gregor XVI) die Unterhandlungen leitete. Als Ergebniß derselben erließ Pius VIII ein Breve an die vier Rheinischen Bischöfe,* worin die Trauung gemischter Ehen zwar keineswegs ausdrücklich zugestanden, andrerseits aber auch nicht die Abnahme eines Versprechens anbefohlen, sondern statt dessen Ermahnungen, Abmahnungen und Kautionen (Sicherungsmaßregeln) zur Pflicht gemacht wurden. Gleichzeitig erließ Kardinal Albani eine Instruktion an eben jene Bischöfe, worin das, was das Päbstl. Breve enthielt, des Weiteren erläutert wurde.

Hierauf kam zwischen der Regierung und dem Erz-Bischofe von Köln, Grafen Spiegel, eine förmliche Übereinkunft unterm 19. Juni 1834 zu Stande, deren wesentlicher Inhalt dahin lautet, daß nunmehr der Kabinets-Ordre vom Jahre 1825 betreffs der gemischten Ehen vollständig Folge zu geben sei; die drei andern Bischöfe traten dieser Einigung mittelst besonderer Reverse uneingeschränkt bei. Leider starb aber Graf Spiegel im Juli 1835, ehe er seinen Bericht über den Erfolg der stattgehabten Ausgleichung

* Erzbischof von Köln (Graf Spiegel) und die Bischöfe von Paderborn, Münster und Trier.

an den Pabst berichten konnte. Gleich nach dem Tode dieses würdigen Prälaten, begann von Frankreich und Belgien aus jene unheilvolle Aufhetzung, die endlich die Katastrophe herbeiführte.

Zur Wiederbesetzung des Erzbischöfl. Stuhls in Köln. schien der Königl. Regierung der, wegen seiner Frömmigmigkeit und seines reinen Lebens hochachtbare Weihbischof von Münster, Freiherr Droste zu Vischering am geeignetsten, und Minister Altenstein ließ diesen Prälaten durch dessen Freund, den Domkapitular Schmülling, die nöthigen Eröffnungen auf vertraulichem Wege machen und namentlich anfragen, ob er die obenerwähnte Übereinkunft vom 19. Juni 1834 anerkennen werde, worauf der Weihbischof schriftlich erwiderte, daß er sich wohl hüten werde, jene Vereinbarung nicht aufrecht zu erhalten, oder gar sie anzugreifen oder umzustoßen, sondern daß er dieselbe nach dem Geiste der Liebe, der Friedfertigkeit anwenden werde. — Diese Erklärung genügte dem König, und so ward der Weihbischof Klemens August zum Erzbischof von Köln gewählt und bestätigt.

Obgleich bei dem Amtsantritt dieses Prälaten die von seinem Vorgänger bewirkte friedliche Ruhe einer feindlichen Aufregung gewichen war, so ertheilte doch der Erzbischof selbst noch auf Ersuchen des Oberpräsidenten dem Domprobst Cläßen eine Instruktion, in der er die Übereinkunft von 1834 bezeichnete: als abgeschlossen in Gemäßheit des päbstlichen Breve und zur Erleichterung der Ausführung desselben, so wie er auch die, in Folge jenes Übereinkommens von den Bischöfen an die General-Vicariate erlassene,

Anweisung dadurch förmlich anerkennt, daß er den die Aussegnung der Wöchnerinnen betreffenden Paragraphen ausführlich erläutert. Die Regierung war daher, obwohl Erzbischof Clemens August offenbar der milden Praxis sich nicht geneigt zeigte, doch des Glaubens, daß eine friedliche Einigung nach und nach herbeigeführt werden würde, und Minister Altenstein erließ deshalb an den Erzbischof ein vertrauliches Schreiben, worin er ihm die Nothwendigkeit friedfertigen Verhaltens darzulegen suchte. In der Antwort auf dieses Schreiben weist der Erzbischof den Verdacht von sich, als ob er den Frieden brechen wolle; zugleich erklärt er auf das Bestimmteste, die Angelegenheit wegen der gemischten Ehen auf dem Standpunkt festhalten zu wollen, auf welchen sie die Übereinkunft von 1834 gestellt habe. Zwar erklärt der Erzbischof auch in diesem Briefe schon, daß er diese Übereinstimmung, als er sie zu halten versprochen, nicht gekannt und sich nur dabei beruhigt habe, daß man sie bezeichnete: als dem päbstl. Breve g e m ä ß; doch fügt er auch hinzu, daß, nach nunmehriger Einsicht der Übereinkunft, sich sein früherer Glaube, daß wegen der gemischten Ehen kein Streitpunkt mehr obwalte, zur festen Überzeugung gestaltet habe, und daß man demnach weitere Concessionen von ihm nicht verlangen dürfe. Nachdem hiernächst Minister Altenstein dem Erzbischof einen Erlaß (17. März 1837) zugefertigt hatte, worin nochmals auf die in der Übereinkunft festgestellte Auslegung des päbstlichen Breve hingewiesen war, hielt die Regierung diese Sache endlich für erledigt; allein die katholische Geistlichkeit zeigte sich fortan von Tag zu Tag immer weniger ge-

neigt, die Übereinkunft von 1834 zur Basis ihres Verhaltens zu nehmen, auswärtige Zeitschriften schürten den Brand mit dem rücksichtslosesten Fanatismus und fingen an die Behauptung aufzustellen, daß der Erzbischof die Übereinkunft, trotz seiner Zusage, nur so weit zu halten brauche, als er sie dem päbstlichen Breve gemäß finde.

Die Sache war nun dahin gediehen, daß die Preuß. Regierung es für nöthig erachtete, dem päbstlichen Stuhl Anzeige davon zu machen, und da dies kein Resultat herbeiführte, so wurden sofort Schritte gethan, um mit dem Erzbischof selbst die nothwendige Ausgleichung zu bewirken. Die desfallsigen Unterhandlungen mit dem Prälaten wurden dem Grafen Stolberg, damals Regierungs-Präsident in Düsseldorf, übertragen. Da der König seinen Beauftragten Milde und Nachgiebigkeit zur Pflicht gemacht hatte, und es sich hauptsächlich um die Erläuterung der Bestimmung über die Aussegnung der Wöchnerinnen handelte, hierin aber der Ansicht des Erzbischofs nachgegeben ward, und er selbst seine Erwartungen nicht blos befriedigt, sondern übertroffen erklärte, so konnte man unmöglich zweifeln, daß er die verlangte Erklärung: sich ohne Abweichung an die Übereinkunft von 1834 halten zu wollen, abgeben werde. Um desto größer war das Erstaunen der Bevollmächtigten,* als der Erzbischof sich weigerte, die Erklärung zu geben, wenn nicht die Übereinkunft ausdrücklich als *gemäß dem Breve* bezeichnet würde, und endlich erklärte: er finde die Concession, gemischte Brautpaare ohne Abnahme des

* Auch Bunsen nahm an den Unterhandlungen Theil.

Versprechens wegen der Kindererziehung zu trauen, dem Inhalt des Breve nicht gemäß und habe deshalb bisher immer die Pfarrer instruirt, in solchen Fällen die Trauung zu verweigern. So war endlich der Erzbischof wenigstens bewogen worden, seine Meinung klar auszusprechen, und die Bevollmächtigten ihrerseits erklärten nun, daß der König erwarte, der Bischof werde ein Amt niederlegen, dessen Ausübung er mit seinem Gewissen nicht in Einklang bringen könne. Von dieser Andeutung betroffen, wünschte der Erzbischof seinerseits eine Ausgleichung zu bewirken, und als nunmehr die, von ihm zu leistende Erklärung dahin abgefaßt wurde, daß er verspreche: »die gemäß dem Breve und der Instruktion an das General-Vikariat von 1834 festgestellte Praxis bestehen zu lassen, und in dem dadurch festgestellten Geschäftsgange nichts zu ändern,« — erklärte er sich hiermit einverstanden.

Wiederum schien also die traurige Streitfrage zu allseitiger Zufriedenheit gelöst zu sein; allein als am andern Tage dem Erzbischof die fragliche Erklärung zur Unterschrift vorgelegt wurde, sendete er sie mit dem Bedeuten zurück, daß er sie nicht unterschreiben und, sofern seine erste Erklärung nicht genüge, er mit allen weiteren Verhandlungen verschont bleiben wolle.

Nächst den gemischten Ehen bildete das Verfahren des Erzbischofs in Betreff der sogenannten Hermesianer einen zweiten Gegenstand der Uneinigkeit. Hermes war von 1820 bis zu seinem Tode (1830) Professor der Theologie an der Bonner Universität gewesen, und hatte während seines Lebens in der höchsten Achtung gestanden, so wie er

als Lehrer eines eben so großen Rufs als ausgebreiteten Wirkungskreises genossen hatte. Desto unerwarteter kam im Jahre 1835 die Nachricht, daß der Pabst die von Hermes vorgetragene Lehre nebst allen seinen Schriften verdammt habe. Keine deutsche Regierung ließ das Verdammungsbreve publiciren, und die Preuß. Regierung konnte dies um so weniger, als die Landesbischöfe selbst die Publikation nicht beantragten. Wohl aber ließ die Regierung die katholischen Professoren der Theologie erinnern, in ihren Vorträgen fortan Alles zu vermeiden, was mit dem Verdammungsbreve im Widerspruch stände, wozu sich alle ehemaligen Schüler des Professors Hermes willig und bereit erklärten. Der erste Schritt, durch welchen der Erzbischof Klemens August in dieser Angelegenheit die Prärogative der Regierung verletzte, bestand darin, daß er in einer Instruktion an die Beichtväter in Betreff der Hermesischen Schriften sich auf das päbstl. Verdammungsbreve berief und ausdrücklich anführte, dasselbe bedürfe der Anerkennung von Seiten der Regierung nicht, ja die Nothwendigkeit solcher Anerkennung dürfe nicht zugegeben werden, weil sie die weltliche Macht zum Richter in kirchlichen Dingen machen würde. Indessen hatte dies Verfahren keine weiteren Folgen. Die Differenz erhob sich erst, als der Erzbischof, da ihm, den Statuten gemäß, das Verzeichniß der Vorlesungen für den Sommer 1837 vorgelegt wurde, einem der Professoren das Lesen ganz untersagte, in Betreff der sogenannten Hermesianer aber äußerte: »er müsse, ehe er ihre Vorlesungen approbire, erst die Bücher kennen, nach denen sie lesen wollten.« — Da von Seiten des Erzbischofs

keine bestimmtere Entscheidung abgegeben, noch eine Beschwerde erhoben wurde, so befahl die Regierung dem Kurator der Universität, eine Konferenz mit dem Erzbischof zu halten und denselben zu einer bestimmteren Erklärung oder zur Verstattung der Vorlesung zu bewegen. Die Konferenz fand am 19. März statt; in derselben wies aber der Erzbischof die ihm gemachten Vorschläge: »die hermesischen Professoren persönlich in Betreff ihrer katholischen Gesinnung zu prüfen, oder ihre schriftliche Darlegung anzunehmen,« nebst mehren anderen zurück, weil er mit jenen Männern in keine Berührung kommen wolle, und sagte selbst dem Wunsche, daß er die wichtigsten Streitpunkte zusammenstellen und jenen Männern vorlegen möge, nur unbestimmt zu. Vergebens erboten sich hierauf noch die Professoren, dem Erzbischof ihre Hefte vorzulegen; der Prälat verbot den Studirenden, die Vorlesungen jener Männer zu besuchen, und obwohl die Regierung nochmals sämmtliche Professoren ausdrücklich verpflichtet, und jene durch Unterzeichnung eines Reverses sich anheischig gemacht hatten, bei keiner Gelegenheit die hermesischen Schriften zu erwähnen, noch über die hermesische Lehre zu streiten, — so beharrte der Erzbischof doch bei seinem Verfahren, und die Zöglinge des Konviktoriums zu Bonn erklärten, seinen Befehlen gehorchen zu müssen. Als nun die Regierung solcher Ungesetzlichkeit entgegentrat, schieden fast alle Zöglinge des Konviktoriums aus, viele Studenten verließen die Universität, und diese war sonach gewissermaßen durch den Erzbischof aufgehoben. Endlich ließ nunmehr der Erzbischof auch die Priester, vor deren Zulassung zum Beichtvater-Amt, einen

Revers (die 18 Theses) unterschreiben, worin sie geloben mußten, ihm in allen Angelegenheiten der Lehre und Disciplin unbedingt gehorsam sein, von seiner Entscheidung aber an Niemand, als an den Pabst, zu appelliren.

So stand diese Angelegenheit, als sie zugleich mit der wegen der gemischten Ehen Gegenstand der Unterhandlung wurde, und auch sie war einem friedlichen Abschluß nahe, als Alles sich, wie erwähnt, an der unerwarteten Erklärung des Erzbischofs zerschlug. Nichts übereilend, und um auch dem Erzbischof Zeit zu zweckdienlicher Entschließung zu gönnen, erließ der Minister Altenstein erst nach Monatsfrist (24. October) ein Schreiben an den Erzbischof, worin er ihm die Alternative stellte, entweder dem Verlangen der Regierung sich zu fügen, oder falls er dies mit seinem Gewissen nicht in Einklang bringen könne, sein Amt niederzulegen, in welchem letzteren Falle die bisherigen Ungesetzlichkeiten ungeahndet bleiben sollten. In seiner Antwort (31. Octbr.) erklärte indeß der Erzbischof, weder das Eine noch das Andere zu wollen, und wies die persönlichen Unterhandlungen, die auf des Königs ausdrücklichen Befehl Graf Stolberg nochmals eröffnen wollte, entschieden zurück. Sein Verfahren zu rechtfertigen, bezeichnete er die hermesianische Frage als eine rein kirchliche, und machte in Betreff der gemischten Ehen geltend, daß er in seinem früheren Versprechen (Alles im statu quo zu lassen) auf die Instruktion an die General-Vikariate sich nicht bezogen habe, und daß er daher nur das päbstl. Breve zur Norm seines Verfahrens nehmen könne; daß endlich ihn dazu nicht Gewissensscrupel bewögen, sondern die Überzeugung: ein Bi-

schof dürfe nur so und nicht anders handeln Der Erzbischof mochte selbst einsehen, daß der Bruch nunmehr unheilbar geworden sei, denn er fing jetzt an, sich hinter dem Beistande der Meinungen Anderer zu verschanzen, indem er dem versammelten Domkapitel, dann den Geistlichen, Seminaristen rc. eine ausführliche Darstellung der Sachlage zufertigte, sich und die Kirche in Gefahr erklärte und die Gemeine davon zu unterrichten empfahl. Er für seine Person verhieß den entschiedensten Widerstand, und gab sofort einen neuen Beweis davon, indem er sämmtliche Lehrer des Seminars entließ, und sie durch zwei Andere nach seiner Wahl ersetzte. — Weit entfernt, dem hohen Prälaten ein anderes Motiv unterzulegen, als welches aus einem glühenden, aber irregeleiteten Religionseifer hervorgegangen war, dürfen wir doch nicht verkennen, daß er jetzt, in vollständiger Verkennung seiner Befugnisse, aus der bisherigen feindlichen in eine herausfordernde Stellung gegen die Regierung übergetreten war. Der Schleier, der bis dahin die mißliche Angelegenheit verhüllt hatte, war zerrissen, die Gemüther im höchsten Grade gereizt, die Regierung fast muthwillig gekränkt und beleidigt, und sie konnte, selbst wenn der Erzbischof in vollem Recht gewesen wäre, keine friedliche Ausgleichung mehr herbeiführen, da sie, abgesehen von den Streitpunkten, ihrer Würde Genugthuung verschaffen mußte, wenn sie nicht ihre Lebens-Bedingungen opfern wollte.

Aber auch jetzt noch wollte der König die höchstmögliche Milde walten lassen und, mit Umgehung jedes Verfahrens, wozu die Landesgesetze berechtigten, blos der Amts-

thätigkeit des Erzbischofs ein Ende machen. Zu dem Ende befahl er (Kabinets-Ordre vom 15. Novbr.) dem Ober-Präsidenten v. Bodelschwingh, dem Erzbischof in Gegenwart achtbarer Zeugen sein Schreiben vom 31. Octbr. zur Anerkennung vorzulegen, ihn demnächst nochmals zu ermahnen, daß er dem gerechten Verlangen des Königs sich füge und falls er dies beharrlich verweigere, ihm anzukündigen, daß er unter solchen Umständen sein Amt nicht länger verwalten noch in der Erzdiöcese verweilen könne; er möge dann in seiner Heimath, der Provinz Westphalen, sich einen beliebigen Aufenthaltsort wählen, sofern er verspräche, sich aller Amtshandlungen zu enthalten, auch könne er dann sich mit seinen Beschwerden direkt an den Pabst wenden; wolle er aber das Versprechen nicht leisten, so müsse er seinen Wohnsitz in Minden nehmen und unverzüglich dorthin abreisen.

Diesem Befehl kam der Oberpräsident am 20. Novbr. mit aller, dem hohen Prälaten schuldigen Achtung nach; doch Alles war vergebens. Der Erzbischof erkannte sein Schreiben an, beharrte bei dessen Inhalt und erklärte, was die Niederlegung seines Amts betreffe, nur der Gewalt weichen zu wollen. Nochmals wurde ihm vorgestellt, daß, wenn er sich nur zeitweilig füge, der König die ganze Angelegenheit beim päbstlichen Stuhl anhängig machen wolle, und daß er, der Erzbischof, dies seinerseits auch könne; allein er beharrte auf seinem Entschluß, und da die Ausführung der Zwangsmaßregel nun nicht länger verschoben werden konnte, so reiste der Erzbischof sofort in Begleitung eines Obersten nach Minden ab.

In derselben Kabinets-Ordre vom 15. Novbr., in welcher der König befiehlt, daß der Erzbischof den Sprengel verlasse, bestimmte er zugleich, daß sämmtliche Katholiken der Erzdiöcese sich in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten nach den Bestimmungen des Metropolitan-Kapitels richten sollten; den Behörden, Geistlichen und Laien ward jeder Geschäftsverkehr mit den Erzbischof, so wie jede Beachtung seiner etwaigen amtlichen Handlungen bei einer Strafe von 50 Thlr. und höher untersagt. — Gleichzeitig erließ Minister Altenstein ein Schreiben an das Metropolitan-Kapitel, worin er eine gedrängte Darstellung der Gründe und Thatsachen, welche die Amtsentsetzung des Erzbischofs zur nothwendigen Folge hatten, mittheilte und das Dom-Kapitel aufforderte, die durch die Umstände gebotenen kanonischen Verfügungen für die innere Verwaltung der Diöcöse und für die Herstellung einer geordneten kirchlichen Regierung zu treffen, so wie nicht minder den nöthigen Bericht an den Pabst abzustatten.

Unter solchen Umständen trat das folgende Jahr (1838) ein, und während des Verlaufs desselben nahmen die in der katholischen Kirche Preußens entstandenen Zerrüttungen keinesweges ab; vielmehr gewannen sie in diesem und den nächsten Jahren noch an innerer Bedeutung wie an äußerem Umfange, und obwohl es dem Könige gelang, an verschiedenen Punkten nach und nach friedliche Ausgleichung herbeizuführen und selbst die Kölner Angelegenheit, welche gewissermaßen die Wurzel aller übrigen Zerwürfnisse war, durch Unterhandlungen in Rom einem befriedigenden Abschlusse, wie dies unser jetzt regierender König bekannt ge-

macht hat, (nahe zu bringen, so erlebte er doch bekanntlich dieses Resultat nicht mehr.

Treu dem vom Anfang an beobachteten Verfahren, fuhr die Regierung fort in den katholischen Wirren die größtmögliche Milde und Diskretion zu üben, und trat namentlich nur dann als Anklägerin auf, wenn sie zur Abwehrung von Unbilden dazu gezwungen wurde. Daher finden wir in allen Gesetzen und Verordnungen des Jahres 1838 nur eine, welche auf die kirchlichen Angelegenheiten Bezug hat. Dies ist die Kabinets-Ordre vom 9. April, worin der König befiehlt, alle diejenigen, welche die Erlasse auswärtiger geistlicher Obern im Preuß. Staate verbreiten, oder auch nur durch mündliche und schriftliche Mittheilung verbreiten helfen, sofort zu verhaften und nach Bewandniß der Umstände selbst auf eine Festung abliefern zu lassen, gleichviel ob sie geistlichen oder weltlichen Standes, Inländer oder Ausländer seien.

Desto reicher ist die Gesetzgebung dieses Jahres in fast allen übrigen Zweigen der Staatsverwaltung, namentlich im Justizwesen, in der höheren Polizei und in den Angelegenheiten der Industrie und des gewerblichen Verkehrs. Was die Rechtspflege betrifft, so erwähnen wir zunächst das, Mitte Januar publicirte, Gesetz über die Kumulation von Mandatsklagen wegen Geld- oder Naturalzinsen oder auch Leistungen an städtischen Kassen und Verwaltungen. In allen Provinzen, in welchen das Gesetz über den Mandatsprozeß vom Jahre 1833 Gültigkeit hatte, sollte fortan auch die Kumulation von Klagen in den erwähnten Sachen statt finden können, wodurch ebensowohl das Verfah-

ren vereinfacht, als auch Kosten erspart wurden. — Ein nicht minder wichtiges Gesetz ist das vom 31. März wegen Abkürzung der Verjährungsfristen, wornach fortan die meisten Forderungen in 2 Jahren, und nur die der Kirchen, der Geistlichen, der Advokaten, der Ärzte rc. in 4 Jahren verjähren sollten. — Ein anderes Gesetz vom 5. Mai betraf die Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation der richterlichen Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel. Die in dem Gesetz wegen der Mandatsklagen rc. von 1833 enthaltene Vorschrift wegen der Insinuation der Erkenntnisse rc. ward nunmehr auf alle Civilprozesse ausgedehnt; die Einlegungsfrist der Rechtsmittel sollte mit der Insinuation beginnen und, gleichwie in dem Gesetz von 1833, die Dauer der Frist 6—12 Wochen sein. — Als eine nicht minder wichtige Reform ist das Gesetz vom 21. October über das Aufgebot von Specialmassen nach erfolgter Subhastation, ein Gesetz, durch welches das Edikt über den Subhastations-Prozeß vom Jahre 1834 erweitert und ergänzt ward — Die Befugnisse, welche in dem Gesetz über Mandatsklagen (1833) dem vorsitzenden Gerichts-Deputirten zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung übertragen worden waren, dehnte der König mittelst Kabinets-Ordre vom 24. October auf die Richter bei allen gerichtlichen Verhandlungen aus. — In einer anderen Kabinets-Ordre (23. Sptbr.) bestimmte der König, daß bei unfreiwilliger Dienstentlassung der Justiz-Kommissarien nicht nach den desfallsigen Vorschriften der Gerichtsordnung, sondern nach denjenigen Bestimmungen verfahren werden solle, welche der König (i. J. 1823) über

Entsetzung aller Civilbeamten, mit Ausnahme der Richter, erlassen hatte. — Zur Sicherung der Depositalgelder befahl die Kabinets-Ordre vom 11. Aug., daß, wenn solche Gelder durch Nachlässigkeit rc. Schaden erlitten und der Verlust nicht im Disciplinarwege beigetrieben werden könne, die vorgesetzte Behörde alle erforderliche Maaßregeln, wie namentlich auch die Einleitung eines fiskalischen Verfahrens, ergreifen solle, ohne den Antrag der bei dem Verluste Betheiligten abzuwarten. —

Nächst dem Justizwesen ist die Gesetzgebung in diesem Jahre am reichsten in den Angelegenheiten der höheren Landespolizei, wie denn namentlich die Feuerversicherung eine durchgreifende Reform erfuhr. — Zu Ende des Jahres 1837 abgefaßt, im Frühjahr, 1838 aber publicirt wurden die neuen Reglements für die Feuersocietäten der Ostpreuß. Landschaft, so wie der nicht landschaftlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirk Königsberg, einem Theil des Regierungsbezirks Marienwerder und dem ganzen Regierungsbezirk Gumbinnen, wobei zugleich eine Verordnung erschien über die Ausführung der neuen Reglements und Aufhebung der bisherigen Feuersocietäten (v. J. 1809). — Einige Monate später erschienen ähnliche Reglements für sämmtliche Städte der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, mit Ausschluß der Stadt Königsberg, nebst der Verordnung zur Aufhebung der älteren, seit 1723 bestehenden, Feuer-Societäten. — Gleichzeitig erhielten die Feuersocietäten des platten Landes im Herzogthum Sachsen, sodann die der Provinzialstädte der Provinz Sachsen eine neue Organisation, indem die bisherigen Magdeburgischen und Halber-

städtischen Feuersocietäten aufgelöst wurden; und endlich im Herbst erschienen dann auch für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme Berlins) und der Niederlausitz neue Feuersocietäten-Reglements.

In Bezug auf die Gemeinheitstheilungen bestimmte das Gesetz vom 28. Juli gewisse Beschränkungen des Provokations-Rechtes, indem namentlich das Recht, welches bisher jedem einzelnen Gemeinde-Mitgliede zustand, die Separation zu verlangen, von gewissen ermäßigenden Bedingungen abhängig gemacht wurde; — auch ist hier die Kabinets-Ordre vom 17. Februar zu erwähnen, nach welcher auf den Antrag der Ostpreußischen Stände, in jener Provinz bei der Ablösung vorbehaltener Hülfsdienste für jede Gegend bestimmte Normalpreise festgestellt, solche öffentlich bekannt gemacht und künftig bei allen Dienstablösungen in Anwendung gebracht werden sollen.

In gleicher Weise änderte die Kabinets-Ordre vom 29. August das, im Edikt vom Jahre 1833 vorgeschriebene Verfahren bei Ablösung der Entschädigungs-Renten der Grundherren; die bereits festgestellten Renten sollten mit dem Beginn des nächsten Jahres, die später festzustellenden aber stets ¼ Jahr nach Ausfertigung des Erkenntnisses abgelöst werden, wozu das Finanzministerium das Geld unverzinslich vorschießen mußte; eine fernere Erleichterung bestand darin, daß die Mediatstädte nicht mehr den vollen Geldbetrag ihrer Abgaben und Leistungen, sondern nur etwa 70 pCt. davon aufzubringen hatten, während den unbemittelten Städten sogar der, vom Finanz-Ministerium ihnen gemachte baare Vorschuß erlassen werden sollte.

Die materiellen Interessen fanden demnächst in mehren, den Handel und die Erleichterung der Kommunikation betreffenden Maßregeln eine sorgsame Berücksichtigung. — Obenan steht in dieser Beziehung das Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. Novbr., worin die Stellung der Eisenbahn-Gesellschaften zum Staate einerseits, und zum Publikum andrerseits gehörig gewürdigt und diejenigen Bestimmungen getroffen wurden, welche, indem sie die Anlegung von Eisenbahnen gemäß dem Bedürfniß und der allgemeinen Wohlfahrt förderten, zugleich den Nachtheilen und Übervortheilungen, welche aus gänzlicher Unbeschränktheit entspringen konnten, hinderten und beseitigten. — Ebenfalls zum Zwecke einer erleichterten Kommunikation, namentlich im Geiste der Zollvereinigung, ermäßigt das Gesetz vom 16. Juni fast durchgängig die bisher erhobenen Kommunikations-Abgaben auf Chausseen, Brücken 2c.

In Betreff des Gewerbe- und Handelsverkehrs haben wir, nächst dem Zollvertrag mit Waldeck vom 9. Januar, besonders des in Gemeinschaft mit den Zollvereins-Staaten erlassenen Zoll-Gesetzes nebst Zoll-Ordnung, so wie des damit verbundenen Gesetzes über die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen, beide vom 23. Januar, zu gedenken. Diesen folgte am 11. Juni das Edikt, welches bei den fiskalischen Prozessen wegen Vergehen gegen die Zoll-, Steuer- und überhaupt Abgaben-Gesetze denselben Instanzenzug (Appellation und Revision) gestattete, wie bei den Civil-Prozessen. — Die Besteuerung des Branntweins erfuhr durch die Kabinets-Ordre vom 16. Juli eine Änderung dahin, daß für je 20 Quart Raum-Inhalt der

Maischgefäße ⅓ Sgr. Steuer mehr als bisher entrichtet werden sollte. — Eine andere Kab.-Ordre vom 21. Juni willfahrt einem mehrfach geäußerten Wunsche der Landwirthe, den Preis des Salzes, sofern solches für das Vieh verbraucht wird, zu ermäßigen; der König befiehlt daher, versuchsweise ein besonderes Salz unter dem Namen »Viehsalz« zu bereiten, und für einen ermäßigten Preis herzugeben, und nicht minder sollten Fabriken, welche zu ihren Produkten viel Salz konsumiren, ferner die Heringssalzereien und die Anstalten zur Bereitung des für die Ausfuhr bestimmten Pökelfleisches das Salz für einen geringeren Preis erhalten. Ein besonderes Regulativ ordnete zugleich den Debit sowohl des Viehsalzes, als auch den Verkauf des anderen Salzes an Fabriken rc. — Demnächst haben wir des Gesetzes (v. 16. Juni) zu gedenken, nach welchem die Fabrikation und der Verkauf von Spielkarten, mit Vorbehalt einer Stempelabgabe, vom 1. Januar 1839 an, freigegeben ward.

Diesen, hauptsächlich die materiellen Interessen betreffenden Verordnungen reihen sich einige andere, nicht minder wichtige, aus verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung an. — In Bezug auf das Nachdrucks-Gesetz vom 1837 erschien unterm 15. Mai 1838 eine ausführliche Instruktion zur Bildung der in jenem Gesetz angeordneten Vereine von Sachverständigen. — Die wegen geheimer Studenten-Verbindungen bis dahin erlassenen Bestimmungen waren einer Revision unterworfen worden, als deren Ergebniß ein besonderes Gesetz unterm 7. Jan. erschien; in demselben wird für Verbindungen ohne politische Zwecke

die Wegweisung oder Relegation, bei politischen Zwecken aber 3—6jährige Festungsstrafe angeordnet rc. — Als besonders erwähnenswerth erscheint die Kabinets-Ordre vom 10. Juli, mittelst welcher der König das Regulativ wegen der Prüfung der Landräthe genehmigt, indem fortan jeder Kandidat eines Landrathsamts sich einem Examen unterziehen muß, sofern er nicht entweder die Prüfung als Mitglied einer Regierung oder eines Obergerichts bereits bestanden, oder wenigstens die vollständige Vorbereitung zu solcher Prüfung zurückgelegt hat, oder endlich vom König ausnahmsweise von dem Examen entbunden worden ist. Das Landraths-Examen ist theils schriftlich theils mündlich und wird vor drei von der Regierung zu ernennenden Examinatoren und dem Präsidenten abgelegt. — Die Abgaben zur Gewinnung des Bürgerrechts stellt ein besonderes Gesetz vom 28. Juli für diejenigen Städte, wo die Städteordnung von 1808 gilt, nach der Größe der Stadt, auf 3—10 Thlr. fest, und verbietet die Erhebung jeder anderen Abgabe, sofern nicht der Minister des Innern eine solche besonders genehmigt; auch wird festgesetzt, daß wenn ein Grundstück oder Gewerbe, welches die Erlangung des Bürgerrechts erfordert, mehren Erben anheim fällt, nur derjenige, welcher das fragliche Erbtheil wirklich übernimmt, das Bürgerrecht erlangen müsse. — Die Rechtsverhältnisse der Bürger betrifft auch die Kabinets-Ordre vom 31. Mai, in welcher festgesetzt wird, daß bei der Ausstoßung aus dem Soldatenstande künftig nicht mehr zugleich auf Unfähigkeit zum Erwerbe des Bürgerrechts oder Grundbesitzes erkannt werden, vielmehr in dieser Beziehung blos

die Bestimmungen der Städte-Ordnungen in Kraft treten sollen; dagegen wird zugleich verordnet, daß die Ausstoßung aus dem Soldatenstande stets die Unfähigkeit zur Verwaltung von Ämtern, zur Tragung der Kokarde rc. zur Folge habe und durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden solle.

In Bezug auf das Provinzial-Schuldenwesen genehmigte der König durch Kabinets-Ordre vom 24. Febr. die Konvertirung und Einlösung der westpreuß. Pfandbriefe; demnächst verstattete die Kabinets-Ordre vom 27. Mai die Annahme von konvertirten Pfandbriefen, von Obligationen der Königl. Preuß. Anleihe von 1830, so wie von kur- und neumärkisch-ständischen Obligationen in den gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositorien, und bestimmte gleichzeitig, daß Pupillengelder auch unter 4 pCt., jedoch nicht unter dem in der Provinz bestehenden Zinsfuß der Pfandbriefe, überhaupt aber nie unter 3½ pCt. an Privatpersonen ausgeliehen werden sollten. — Zwei Kabinets-Ordres vom 11. Juli ordneten demnächst die Form und Wirkung der Kündigung sowohl ost- und westpreußischer, als auch pommerscher Pfandbriefe und die Emission der dazugehörigen Zins-Coupons an.

Je weniger bei den günstigen politischen Konjunkturen irgend Etwas vorhanden war, was hemmend oder beschränkend auf den Fortgang und die Entwickelung der inneren Verwaltung des Preuß. Staats hätte wirken können, desto kräftiger und durchgreifender traten auch bis zum Tode des Königs fortwährend neue Resultate der administrativen Thätigkeit ins Leben, meist fortbauend an dem bis dahin mit emsiger Mühe aufgeführten Werke, hie und da auch dasselbe

erweiternd, umformend, beschränkend, wie Zweck, Erfahrung und Zeitbedürfniß es heischten.

Auch in diesem letzten Zeitraume (1839) zeigte sich die lebendigste Regsamkeit wieder im Justizwesen, dessen Verwaltung eine wesentliche Änderung auch dadurch erfuhr, daß der König dem Minister Mühler die Leitung der Rheinischen Justizpflege mit übertrug, während Minister von Kamptz sich fortan ausschließlich der Gesetzrevision widmen sollte. — Die wesentlichsten Reformen, welche das Justizwesen bis zum Tode des Königs noch erfuhr, lassen sich in Folgendem zusammenfassen; über die Kompetenz-Verhältnisse der Senate des Kammergerichts ward, im Einklang mit dem Edikt über die Nichtigkeitsbeschwerde von 1833,* festgestellt, daß wieder wie früher der Ober-Appellations-Senat in allen Civilsachen des Kammergerichts, mit Ausnahme der Bagatellsachen, Injurien rc., das Erkenntniß 2ter Instanz fällen solle, in Kriminalsachen aber nur bei schwereren Verbrechen, wie Hochverrath, Mord, Duell rc.; gleichzeitig wurden die Kompetenz-Verhältnisse des Tribunals und der Oberlandes-Gerichte in Ostpreußen nach denselben Grundsätzen festgestellt. — Das Verfahren bei freiwilliger Subhastation änderte das Edikt vom 6. April 1839 dahin, daß fortan der Zuschlag nicht mehr in Form eines Adjudikations-Erkenntnisses ertheilt werden, sondern daß das Gericht die Liquidations-Verhandlungen rc. in beglau-

---

*Dieses Gesetz selbst erfuhr durch die Declaration vom 6. April 1839 vielfache und sehr wesentliche Veränderungen, wobei gleichzeitig eine ausführliche Instruktion die Anwendung des so modificirten neuen Gesetzes regelte.

digter Form ausfertigen, und diese Ausfertigung die Stelle des Kaufkontrakts vertreten solle. — Auch das Verfahren bei nothwendiger Subhastation von Lehnsgütern in Pommern ward geändert (Edikt v. 11. Mai 1839) und mit den Grundsätzen des Subhastations=Edikts vom Januar 1834 in Übereinstimmung gebracht. — Die persönliche Haft zahlungsunfähiger Wechselschuldner beschränkte das Gesetz vom 11. Mai 1839 auf 5 Jahre, und bestimmte, daß nur für neue Wechselschulden, welche nach überstandener Haft gemacht worden, wieder neue persönliche Haft zulässig sein solle. — Den Zinsfuß der, bei der Bank belegten, Depositial=Gelder ordnete die Kabinets=Ordre vom 11. April dahin, daß von den Pupillar=Geldern diejenigen welche für Minorenne oder Blödsinnige verwaltet würden, mit 3 pCt., — wenn Majorenne einen Antheil daran haben, mit 2½ pCt., diejenigen Gelder aber, von welchen nur Majorenne den Nießbrauch haben, oder welche für Abwesende, Verschwender rc. verwaltet würden, mit 2 pCt. von der Bank verzinst werden sollten; dagegen sollten gerichtliche Depositalgelder bei der Bank in der Regel nur 2 pCt., und nur Konkurs=, Liquidations=Massen rc. 2½ pCt. tragen. — An diese, größtentheils die gesammte Monarchie betreffende Rechts=Verordnungen schließen sich einige Andere an, welche blos die Rechtsverhältnisse der einen oder der anderen Provinz regeln. — So ordnete das Gesetz vom 21. Januar 1839 eine neue Vertheilung und Aufbringung der Kosten an, welche die Rheinprovinz, jetzt mit Zutritt des Kreises St. Wendel, für die Unterhaltung der Justiz=Verwaltung beitragen mußte; — demnächst änderte die

Kabinets-Ordre vom 22. Juli das Rheinische Strafgesetz-Buch in Bezug auf jugendliche Verbrecher dahin ab, daß fortan die Strafgerichte in betreffenden Fällen nur bestimmen sollten, ob der jugendliche Verbrecher überhaupt in einer Besserungs-Anstalt gebracht werden solle oder nicht, daß dagegen die Dauer der Detention einzig von dem Ermessen der Provinzial-Regierung abhängen und sich nie über das zwanzigste Lebensjahr des Detinirten erstrecken solle. — Die Kriminal-Gerichts-Verfassung und das Untersuchungs-Verfahren in Neu-Vorpommern und Rügen erfuhren eine durchgreifendere Reform durch das Gesetz vom 18. Mai 1839. In demselben wird die Kriminal-Gerichtsbarkeit den Kreisgerichten übertragen, doch so, daß höhere Verbrechen, wie Hochverrath, Mord ꝛc. und Steuervergehen dem Gerichshof zu Stralsund zufallen; der Anwendung des fiskalischen Anklage-Prozesses wird ganz aufgehoben, und die Form der Untersuchung, der Verhandlung vor dem Kollegium, die Grundsätze der Aburtheilung, der Instanzenzug ꝛc. in den weiteren Paragraphen des Gesetzes genau vorgezeichnet. — Ein anderes Gesetz v. 11. Mai führt das Allgem. Landrecht und die Gerichtsordnung ꝛc. in den Jurisdiktions-Bezirk des Stadtgerichts zu Breslau ein, indem es gleichzeitig einige bis dahin gültige alte und veraltete Rechte aufhebt, wie das Wenzeslaussche Kirchenrecht vom J. 1416; das Statut für Breslau von 1548, die Gerichtsordnung von 1599 und die Wechselordnung von 1751; ebenso erklärt die Kabinets-Ordre vom 22. Juni in Bezug auf das Erbrecht der Kinder von den Geschwistern oder Halbgeschwistern eines Erblassers die Gültigkeit des allgemeinen

Landrechts im Herzogthume Schlesien, indem zugleich die pragmatische Sanktion Leopolds I von 1696 und andere gesetzliche Bestimmungen von 1786 und 1787 aufgehoben werden. — Für das Herzogthum Westphalen brachte die Verordnung vom 28. Novbr. 1839 eine Ermäßigung der bis dahin üblich gewesenen Bezeigungsgelder (10 pCt.) bei der Alodifikation derjenigen landesherrlichen Lehne, welche nicht zur Klasse der Bauerlehne gehören, indem fortan, sofern der Lehnwerth unter 10,000 Thaler war, die Abgabe bei Mannlehnen auf 5—7, bei Weiberlehnen 3—4, bei Erblehnen auf 2—3 pCt. ermäßigt wurde. — Die Rechts-Verhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Real-Lasten in den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg ordnete ebenfalls ein ausführliches unterm 22. Decbr erlassenes Gesetz. — Endlich haben wir in Bezug auf das Justizwesen noch des, im October 1839 mit Sachsen abgeschlossenen Vertrages zur gegenseitigen Beförderung der Rechtspflege zu gedenken.

Überhaupt ist das Jahr 1839 reich an verschiedenen Übereinkünften mit auswärtigen Mächten. Mit Hessen-Darmstadt wurde eine erneuerte Durchmarsch- und Etappen-Konvention abgeschlossen; Übereinkünfte wegen Übernahme von Vagabonden und Ausgewiesenen kamen zu Stande mit Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, mit Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg, Lippe-Detmold, Reuß-Plauen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg* und Hannover; der Vertrag mit Braun-

* Mit Anhalt-Bernburg wurden die Verträge wegen dessen Anschluß an das Preuß. indirekte Steuersystem im Juli 1839 ebenfalls erneuert.

schweig zur Verhütung der Forstfrevel ward abgeändert, und mit Griechenland eine Konvention wegen Vermögens-Freizügigkeit abgeschlossen.

Von größerer Wichtigkeit für die materiellen Interessen erscheinen jedoch einige andere, hauptsächlich den Handels-Verkehr betreffende Verträge, wie namentlich der am 21. Jan. von Preußen für sich und im Namen des großen Zollvereins mit Holland abgeschlossene Handels-Vertrag, dem Hamburg in gewisser Ausdehnung beitrat, und demnächst der bereits im Sommer 1839 zu Stande gebrachte, jedoch erst im März 1840 publicirte Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Griechenland; auch gehört hierher die Urkunde vom 22. Octbr., mittelst welcher der König die Abänderungen genehmigte, worüber die Weser-Schifffahrts-Konvention übereingekommen war, und worin ebenfalls verschiedene Verkehrs-Erleichterungen festgestellt waren, wie denn namentlich die Zahl der Schiffe eines Eigenthümers und deren Form und Einrichtung fortan keiner Einschränkung unterworfen, lebendige Thiere vom Zoll gänzlich befreit, und viele andere Handelsgegenstände auf $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{24}$ des Weserzolls herabgesetzt wurden. — Nicht minder ward jetzt die Urkunde publicirt, mittelst welcher seitens Preußens gewisse Ermäßigungen der Rhein-Schiffahrts-Akte genehmigt wurden. — Nächstdem erscheint von besonderer Wichtigkeit die bereits im Sommer 1838 abgeschlossene und zu Anfang des Jahres 1839 publicirte allgemeine Münz-Convention der Zoll-Vereinsstaaten, indem fortan in allen diesen Staaten einerlei Münzmark angewendet werden sollte, und zwar entweder nach den 14 Thlr.-Fuß

oder nach dem 24½ Guldenfuß, sowie ferner zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs eine gemeinschaftliche Haupt-Silbermünze (Vereinsmünze), das Stück zu 2 Thlr. oder 3½ Gulden ausgeprägt werden sollte. — Zu Ende des Jahres ward auch der, mit den Vereinsstaaten gemeinschaftlich festgestellte Zolltarif für die nächsten drei Jahre publicirt, wobei gleichzeitig die Königl. Verordnung über die Einführung eines Zollgewichts, gemäß den zwischen den Vereinstaaten getroffenen Verabredungen, erschien.

Die Kommunikations-Mittel mußten natürlich bei so reger Sorgfalt für den gewerblichen Verkehr ebenfalls einen Gegenstand der Beachtung ausmachen, und die Regierung erwies sich nicht nur in sofern thätig dafür, daß sie die Eisenbahn-Unternehmungen der Privat-Gesellschaften überwachte und regelte, wie denn in diesem Jahre das Statut der Berlin-Sächsischen Eisenbahn die Königliche Genehmigung erhielt, sondern es ward auch direkt für die Erhaltung und Verbesserung der Kommunications-Mittel Sorge getragen, in welcher Rücksicht besonders das, den Verkehr auf Kunst-Straßen betreffende Gesetz vom 17. März Erwähnung verdient, indem darin der bisherigen verderblichen Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung auf den Kunststraßen geeignete Schranken gesetzt werden. — Wenn in allen diesen Verordnungen vorzugsweise das Interesse der Handelsherren bedacht ist, so betrifft das, durch Kabinets-Ordre vom 6. April bestätigte Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Fabrik-Arbeiter die Wohlfahrt dieser letzteren, welche nur zu oft unberücksichtigt bleibt, obwohl sie eben

so sehr die Theilnahme des Menschenfreundes, wie die Rücksicht des Gesetzgebers ansprechen darf. Das erwähnte Regulativ bestimmt, daß kein jugendlicher Arbeiter vor dem 10ten Lebensjahre in Fabriken, Bergwerken 2c. zu regelmäßiger Beschäftigung angenommen werden dürfe, ja wer nicht einen dreijährigen Schulunterricht genossen, oder nicht lesen und schreiben kann, darf selbst bis zum 17ten Jahre in keiner Fabrik in Arbeit genommen werden, wenn dieselbe nicht eine Fabrik-Schule unterhält; bis zum 17ten Lebensjahre ist die tägliche Arbeitszeit auf 10 Stunden, mit Einschluß von 1½ Freistunden festgesetzt; an Sonn- und Feiertagen, dürfen jugendliche Arbeiter gar nicht beschäftigt, und den Confirmanden müssen die Stunden zum Religions-Unterricht freigegeben werden; die Fabrikherrn 2c. müssen über ihre jugendlichen Arbeiter vollständige tabellarische Listen führen, und die Provinzial-Regierungen sind verpflichtet den schulpflichtigen Kindern den Unterricht außer der Arbeitszeit zu sichern, so wie endlich die Ministerien des Kultus, der Polizei und der Finanzen diejenigen Anordnungen erlassen sollen, welche zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrik-Arbeiter weiterhin nöthig erscheinen.

Auch in Bezug auf die Ständischen Verhältnisse erschienen noch mehre nicht unwichtige Verordnungen. Die Zusammensetzung der Kreisstände in der Rheinprovinz ward mittelst Edikt vom 26. März modificirt, indem für den Fall, daß ein Kreis nicht mindestens 5 stimmfähige Ritterguts-Besitzer zählte, diese Zahl durch die begütertsten Landguts-Besitzer ergänzt werden sollte; gleichzeitig ward die Ver-

tretung der Städte auf dem Kreistage, und namentlich die Zahl der Deputirten jeder Stadt durch dasselbe Edikt festgestellt. — Eine andere Verordnung von demselben Tage verfügt und ordnet die Theilnahme des Kreises St. Wendel am Rheinischen Provinzial-Landtage. — Wichtiger noch erscheint das Edikt vom 8. Juni, durch welches die älteren abweichenden Bestimmungen über die Westphälischen Landstände, namentlich betreffs der bäuerlichen Wahlen, der Wählbarkeit der Stadtverordneten und die Reihefolge der Stellvertreter abgeändert und mit den desfallsigen, für die anderen Provinzen gültigen Bestimmungen in Einklang gebracht werden. — Wie sehr die ständischen Angelegenheiten die Aufmerksamkeit des Königs beschäftigten, und wie sehr auch schon er darauf bedacht war, dieses Institut in allmähligem Fortschritt zu entwickeln, geht aus dem Umstande hervor, daß die besondere Immediat-Kommission unter dem Vorsitz des Kronprinzen sich noch immer ausschließlich mit den ständischen Angelegenheiten beschäftigte. Auf Antrag dieser Kommission bewilligte der König dem Grafen v. Solms-Sonnenwalde eine Virilstimme auf dem Landtage der Mark Brandenburg und der Niederlausitz; auch wurden auf Antrag derselben Kommission alle diejenigen Bestimmungen, durch welche die ursprünglichen ständischen Verordnungen modificirt wurden, zusammengestellt und durch die Gesetz-Sammlung publicirt.

Einige fernere Reformen und Fortbildungen der Provinzial-Gesetzgebung bestehen in Folgendem: — Nachdem die im Jahre 1820 angeordnete Katastrirung der Provinzen Rheinland und Westphalen beendigt war, ordnete

das Gesetz vom 21. Januar 1839 die Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer in den gedachten Landestheilen. — Die Konvertirung der Schlesischen Pfandbriefe bestätigte die Kabinets-Ordre vom 20. Mai 1839 in Gemäßheit der Beschlüsse des Schlesischen General-Landtages. — Für die Städte Altpommerns, mit Ausschluß von Stettin, erschien unterm 23. Februar 1840 ein neues Feuer-Societäts-Reglement mit gleichzeitiger Aufhebung der älteren desfallsigen Institute. — Dem Adel in den ehemaligen Palatinaten Marienburg, Pomerellen und Kulm ꝛc. gab das Gesetz vom 29. Mai 1840 die ihm, durch Verfügung vom Jahre 1773 entzogene Befugniß zurück, durch Testament und Vermächtniß über seinen Grundbesitz zu disponiren.

Die Rechtsverhältnisse der Städte fanden gleichfalls in mehrfachen Verordnungen geeignete Berücksichtigung. — Die den städtischen Gemeindebezirk betreffenden Bestimmungen der älteren Städte-Ordnung (vom J. 1808) wurden für Schlesien und die Oberlausitz, auf Antrag der dortigen Stände, nach den gleichnamigen Bestimmungen der revidirten Städteordnung abgeändert. — Demnächst wurden die Bestimmungen der älteren Städteordnung über Pensions-Berechtigung der Bürgermeister für die ganze Monarchie dahin abgeändert, daß diese städtische Beamten auch schon nach 6jähriger Dienstzeit auf ¼, nach 12jähriger Dienstzeit aber auf ½, und nach 24jähriger auf ⅔ ihres Gehalts als Pension Anspruch haben sollen. — Endlich regulirte das Gesetz vom 12. December 1838, publicirt im Laufe des Jahres 1839, das Sparkassenwesen. Indem es die Spar-

Kassen als nützlich und zeitgemäß anerkannte, und ihre Gründung in den einzelnen Kommunen beförderte, regulirte es zugleich die Geschäftsführung, ohne diese den Kommunen zu entziehen, und sicherte von allen das Interesse derjenigen, welche ihren mühsamen Erwerb der Kasse anvertrauen wollten.

Um dem so, in seinen bedeutendsten Umrissen gezeichneten Bilde die letzten Züge hinzuzufügen, reihen wir noch die wichtigsten Verordnungen aus den letzten Lebens-Monaten des Königs im Jahre 1840 an, und erwähnen in dieser Beziehung namentlich das Gesetz vom 21. März 1840 wegen Erhebung einer Kontroll-Abgabe von den, zur Zuckerfabrikation verwendeten Runkelrüben; sodann das Gesetz vom 13. Mai wegen des Verkehrs mit ausländischen Papieren, betreffs welcher abgeschlossene Verträge ohne Ausnahme Zug um Zug vollzogen werden, oder andernfalls ganz ungültig sein sollten; ferner das Gesetz vom 13. Mai, erweiterte Bestimmung über die Verpflichtung zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte enthaltend; demnächst in Bezug auf das Justizwesen das Gesetz vom 15. Februar über Familienschlüsse bei Fideikommissen, Stiftungen und Lehnen; das Gesetz vom 28. März über die erweiterte Dispositions-Befugniß von Beneficial-Erben; und endlich das Gesetz von demselben Tage über das Rechtsmittel der Restitution bei Purifikations-Bescheiden.

Die letzte, vom Könige noch selbst unterzeichnete Kabinets-Ordre in der Gesetzgebung ist die vom 21. Mai und betrifft die Befugniß zum Waffengebrauch und die Glaubwürdigkeit derjenigen Corpsjäger, welche zur

Reserve oder als halbinvalid beurlaubt und im Kommunal- oder Privatdienst angestellt sind. Nach dieser Kabinets-Ordre enthält die Gesetzsammlung nur noch drei gesetzgebende Dokumente, die zwar noch während des Lebens des Königs vollzogen, aber bereits vom Kronprinzen, in Stellvertretung seines erlauchten Vaters, unterzeichnet sind. Sie datiren vom 29. und 30. Mai und vom 6. Juni und betreffen die bereits erwähnte Dispositions-Befugniß des Ostpreuß. Adels, die Ermäßigung der Gefälle des Klodnitz-Kanals beim Steinkohlen-Transport, und endlich den Tarif des Damm- und Brückengeldes zwischen Stettin und Damm.

Somit beschließen wir denn die übersichtliche Darstellung der Regierungs-Resultate in den letzten Lebensjahren des Königs, indem wir nochmals die Nachsicht unserer Leser in Anspruch nehmen, da, wie bereits mehrfach erwähnt, Zweck und Raum und die Überfülle des Materials uns eine umfassendere Ausführlichkeit unmöglich machten. In dieser Unmöglichkeit, Alles zu geben, haben wir in den verschiedenen Verwaltungszweigen stets nur das Wichtigste hervorgehoben, und deshalb einzelne Branchen der Gesetzgebung die keine wesentliche Veränderungen brachten, z. B. die des Heerwesens, in den letzten Jahren ganz übergangen. Dennoch ist das was wir nach und nach den Blicken unserer Leser vorüberführten, so gewaltig, so großartig, daß wir nur mit dem Gefühl staunender Bewunderung auf die ungeheure Schöpfung zurückblicken können. Mit einem neuen Jahrhundert, mit einer neuen Zeit war der König in den Kreis seiner Wirksamkeit eingetreten und wir wissen nicht, ob wir die Hingebung, die Geschicklichkeit und die Aus-

dauer, womit er allen den, zum Theil überraschenden und fast schmerzlichen Anforderungen der Zeit genügte, mehr bewundern sollen, oder die Besonnenheit und Energie, mit welcher er den Lockungen und dem gewaltsamen Andringen jener Zeitdämonen widerstand, die gerade in unserem Jahrhundert, zahlreicher und schlimmer als je, zugleich mit den guten Geistern der Zeit und als Zerrbilder derselben ins Leben getreten waren. Was aber den Blick auf diese großartige Regentenschöpfung besonders wohlthuend macht, das ist die herrliche Harmonie, die wir in allen Theilen derselben wahrnehmen, die Gleichartigkeit, die uns sofort in jedem Bestandtheil den Geist des Ganzen erkennen läßt, und die schöne Glorie, mit welcher das Ganze durch das Bewußtsein umgeben ist, daß es aus dem reinsten, frömmsten Vaterstreben hervorgegangen, daß nirgend, nirgend ein Makel der Ungerechtigkeit, nirgend ein Flecken der Selbstsucht an diesem großen, herrlichen Königsbau haftet.

Noch haben wir, bevor wir die Trauerhalle betreten, in welcher die Bahre eines frommen und herrlichen Königs steht, einige Thatsachen mitzutheilen, die die letzten Lebensjahre des Königs theils freudig, theils schmerzlich bewegten, und welche den Inhalt des folgenden Kapitels ausmachen sollen.

Siebenundvierzigstes Kapitel.

Das letzte Lustrum.

Wie der König als Regent, fern von allen selbstsüchtigen Zwecken, sein einziges Glück in der Beglückung seines Volkes suchte und fand, so hat er andrerseits als Mensch in seinem Leben keinen höheren, keinen süßeren Genuß erstrebt, als der ihm im Schooße seiner Familie und aus dem Kreise derselben erwuchs. Darum war der König glücklich bis zum letzten Augenblicke seines Lebens; denn wie er als Regent bis zu seiner Todesstunde seine Schöpfung auf unerschütterlichem Fundament ohne Unterbrechung gedeihlich fortwachsen sah, ebenso hat er bis zu seinem letzten Athemzuge an seinen Kindern und Enkeln und an den theuersten Verwandten Freude in Fülle erlebt und in ihrem Umgange die reinsten und süßesten Befriedigungen seines Herzens gefunden.

Wir haben oben berichtet, daß der Kaiser und die Kaiserin von Rußland nebst ihren erlauchten Kindern im Herbst 1834 den Königlichen Vater auf einige Wochen mit ihrem Besuche erfreut hatten. Bald sollte die Stunde eines neuen Wiedersehens schlagen, denn schon nach einem Jahre traf der König wieder, bei Gelegenheit der großen Manövres bei Kalisch mit seinen erhabenen Verwandten zusammen. Indessen brachte das Jahr 1835 vorher doch auch mancherlei des Trüben und Schmerzlichen. Kaiser Franz starb am 2. März 1835, nach einer 43jährigen Regierung, im

68sten Jahre seines Lebens, und mit ihm erlosch der zweite Stern jenes glänzenden Dreigestirns, dessen leuchtende Strahlen eine Glorie um unser Jahrhundert zogen und die mit unvermindertem Glanz in späte Jahrhunderte hineinleuchten werden. — Nicht nur der Königliche Hof, sondern, auf besonderen Befehl des Königs auch die Armee* trauerte vier Wochen um den abgeschiedenen Kaiser, den nicht nur seine Völker innig beweinten, wie sie ihn innig geliebt hatten, sondern den alle Nationen der civilisirten Welt mit tiefer Wehmuth von dem ruhmvollen Schauplatze seiner irdischen Thätigkeit abtreten sahen.

Nächstdem lichtete der Tod um dieselbe Zeit auch den Kreis der Männer, deren hoher Beruf sie in die unmittelbare Nähe des Königs gestellt, und deren Eifer, Treue und Weisheit sie ihm werth gemacht hatte. Minister Graf Bernstorff, der dem Staate von 1818 bis 1832, die letzten beiden Jahre unter den schwierigsten Umständen und mit um so größerer Aufopferung gedient hatte, als seine untergrabene Gesundheit nur auf Kosten ihrer selbst solche Anstrengungen ertragen konnte, starb am 23. März 1835, und ihm folgte am 8. April Wilhelm v. Humboldt, ein Mann, der nicht nur als Staatsmann, sondern auch als Gelehrter die höchste Anerkennung seiner Zeitgenossen sich

Geheime Kabinets-Rath Albrecht, der seinem hohen und

* Wie zehn Jahre früher um den Kaiser Alexander, so fand auch jetzt, am 15. März für den Kaiser Franz in der Garnison-Kirche zu Potsdam eine, von dem Grenadier-Regiment des verblichenen Kaisers veranlaßte, militairische Kirchenfeier statt, welcher der König nebst sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen und vielen Generalen ꝛc. beiwohnte.

erworben, ein Mann, der das größte Maaß seiner reichen Kräfte im Dienste seines Königs aufgewendet hatte, wogegen dieser ihm die innigste Achtung und Zuneigung gezollt und nicht aufgehört hatte, ihm die unzweideutigsten Beweise davon zu geben. Sodann starb am 27. Mai, 70 Jahre alt, der Geheime Kabinets=Rath Albrecht, welcher seinem einflußreichen Amte länger als 30 Jahre vorgestanden und dasselbe in einer Art verwaltet hatte, daß nicht nur der König seinen Verlust betrauerte, sondern mit ihm auch die vielen Tausende, deren Wohlthäter jener geworden war, und die sein Andenken in dankbarer Erinnerung segnen.* — Endlich starb auch am 19. August 1835 auf einer Reise in Italien unweit Neapel der gewesene Kriegs=Minister von Hake, nachdem er von 1819 bis 1833 die Funktionen eines Kriegsministers ausgeübt hatte, seit jener Zeit aber, gleich dem Grafen Bernstorff, durch Krankheit gezwungen worden war, von seinem hohen Amte zurückzutreten. Von gütigem und wohlwollenden Charakter, uneigennützig in seinem Wirken, voll Eifer und Ausdauer in seinem Streben, hatte er die Achtung, das Vertrauen und das Wohlwollen des Königs in eben so hohem Grade verdient als besessen.

Zu den Widerwärtigkeiten, welche dem König in diesem Jahre begegneten, gehören auch die tumultuarischen Vor=

* Als die Anfangs unerheblich scheinende Krankheit Albrechts langwierig ward, schrieb der König an den treuen Diener herzliche und tröstende Worte, so wie er nach dem Tode desselben dem Sohne in einem Beileidsschreiben seinen Schmerz lebhaft ausdrückte, mit der Versicherung, daß ihm der Verblichene theuer und werth gewesen.

fälle in Berlin an seinem Geburtstage, die bekanntlich durch das Verbot, an diesem Festtage als Ausdruck der Freude in Straßen und auf Plätzen zu schießen, veranlaßt worden waren, und die sich dadurch steigerten, daß, als das Militair den Exerzierplatz vor dem Brandenburger Thor von den dort versammelten Pöbelhaufen säuberte, auch diejenigen gewissermaßen gewaltsam in den Tumult mit hineingerissen wurden, welche, ohne von dem Vorgefallenen Kenntniß zu haben, friedlich von den öffentlichen Vergnügungs-Orten im Thiergarten heimkehrten.

So unangenehm diese Vorfälle waren, so verminderten sie doch nicht im Geringsten die Empfindungen der Liebe und Verehrung für den König, dessen Geburtstag in den folgenden Jahren von der Bevölkerung der Hauptstadt wie des ganzen Landes mit ungeschwächter Liebe und Begeisterung gefeiert wurde. — Auf den König, für welchen Gesetzlichkeit und Ordnung einen so hohen Werth hatten, machten jene Vorfälle jedenfalls einen unangenehmen Eindruck. Auch erfolgten unmittelbar darauf einige Verordnungen, welche diesen Anlässen offenbar ihr Entstehen verdankten. So namentlich die Verordnung »wegen Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung« vom 17. August, worin jedoch größtentheils nur auf die bereits bestehenden desfallsigen Bestimmungen Bezug genommen und nur einige derselben geschärft werden; zugleich wird ein Auszug aus der gleichnamigen Verordnung vom Jahre 1798 mit veröffentlicht. Hieran schließt sich dann eine weitere Verordnung vom 30. September 1836 über das, bei Untersuchungen wegen

Aufruhrs und Tumults zu beobachtende abgekürzte Verfahren.* — Vielleicht trugen zu dem Unwillen des Königs über den Vorfall an seinem Geburtstage auch die scheußlichen Ereignisse bei, die eben wieder in Frankreich zu Tage kamen, wo, nachdem kaum Laronciere's und Bancal's Prozesse die heillose Untergrabung aller gesellschaftlichen und sittlichen Zustände bekundet hatten, Fieschi's grausenvoller Mord nahe daran war, den durch schwere Opfer errungenen Frieden Europa's von neuem in einem Meere von Menschenblut zu ertränken.

Es fehlte aber auch, wie bereits erwähnt, in diesem Jahre nicht an erfreulichen Erlebnissen für den König, wohin namentlich seine Zusammenkunft mit der Kaiserlichen Familie in Schlesien und Kalisch gehört. Am 22. August reiste der König in Begleitung der Fürstin von Liegnitz

* Demnächst erschien unterm 20. März 1837 ein besonderes Gesetz über den Waffengebrauch des Militärs, hauptsächlich „zu Verhütung von Mißverständnissen darüber, in welchen Fällen und in welchem Maaße das Militär zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet sei, und damit möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde.“ Ferner erschien unterm 31. März 1837 ein Gesetz über die Befugnisse der Forst- und Jagdbeamten von ihren Waffen Gebrauch zu machen, und über das wegen mißbräuchlicher Anwendung zu beobachtende Verfahren; und gleichzeitig an demselben Tage ein Gesetz über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen. Hieran schließen sich ferner: das Gesetz vom 6. Oct. 1837 über die Rechte der sogenannten Corpsjäger, welche als interimistische Forstschutzbeamte angestellt sind, über ihre Befugniß zum Waffengebrauch und über ihre Glaubwürdigkeit vor Gericht. Überhaupt waren zum Schutze der Forstkultur in den letzten Jahren mannigfache zweckdienliche Verordnungen erschienen, und nicht minder mit den Nachbarstaaten Verträge deshalb abgeschlossen worden.

nach Schlesien ab, wohin ihm die meisten Mitglieder der Königlichen Familie folgten. Nachdem der König die erste Nacht in Naumburg a. B. zugebracht hatte, traf er am folgenden Mittag in Bunzlau ein, wo er das Denkmal besuchte, welches im J. 1819 dem Fürsten Kutusow daselbst errichtet worden der am 28. April 1813 am Nervenfieber gestorben war. Mit Rührung sprach der König bei dieser Gelegenheit über die Verdienste des verblichenen Helden und erfreute sich an der Erinnerung, daß er ihn kurz vor seinem Tode (22. April 1813) noch besucht habe. — In Erdmannsdorf langte der König am 23sten an, nachdem die Kaiserin von Rußland nebst ihren Kindern, Olga und Konstantin, bereits seit einigen Tagen in Fischbach anwesend war. Der Empfang des Königs in Erdmannsdorf erhielt einen besonderen Reiz durch den Umstand, daß der König daselbst zum erstenmal als Grundherr erschien, seitdem er das, dem Grafen Gneisenau früher zugehörige Gut als Privatbesitzung erworben hatte. Am 30. August traf der König mit der Fürstin Liegnitz in Liegnitz ein, und die Stadt überreichte der Fürstin bei dieser Gelegenheit eine schöne silberne Vase als Ehrengeschenk. Tags darauf kam auch der Kaiser von Rußland und der Großfürst Michael, welcher sich bereits im Frühjahr mit seiner erlauchten Familie einige Zeit in Berlin aufgehalten hatte, in Liegnitz an, und ihnen folgten bald die Kaiserin mit ihren Kindern, die Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses, die Erzherzoge Karl und Johann von Östreich, der Herzog von Cumberland, der Herzog von Nassau mit mehren anderen Fürsten und hohen Officieren, unter An=

deren auch der Fürst Paskewitsch, welche sämmtlich den Manövers bei Liegnitz beiwohnten. Die hohen Gäste wohnten während der Übungen auf den Dörfern in der Umgegend von Liegnitz; der König in Kapsdorf, die Kaiserl. Familie in Domanze rc. Von den mannigfachen Festlichkeiten erwähnen wir nur des zu Liegnitz am 1. September statt gehabten großen kirchlichen Gesangfestes, welches von dem Lehrergesangverein und den Bunzlauer Seminarzöglingen ausgeführt wurde. Nicht verschweigen dürfen wir auch den Besuch, den der König am 4. September in Begleitung des Kaisers dem Grabe des Fürsten Blücher in Kriblowitz abstattete, wobei die erlauchten Herrscher den Manen des heimgegangenen Helden den Tribut dankbarer Erinnerung darbrachten. Als dann die Truppen sich bei Konradswaldau concentrirten, verlegte der König (5. Septbr.) ebenfalls seinen Aufenthalt nach dem genannten Orte, während der Kaiser bald darauf seine Reise nach Kalisch antrat, wohin sich bereits früher zur Theilnahme an den Übungen daselbst auch einige preußische Regimenter begeben hatten. Nachdem am 6. Sptbr. die Truppenübungen beendet waren, begaben sich der König, der Kaiser und andere hohe Personen nach Breslau, von wo sie theils am 10ten, theils am 11ten die Reise nach Kalisch antraten, wo sie am 12ten Alle wieder vereinigt waren. Der Aufenthalt der erlauchten Personen verlief größtentheils unter militairischen Übungen, theils unter Festlichkeiten mancherlei Art, so wie unter verschiedenen Unterhaltungen, zu welchen letzteren Zweck die ausgezeichnetsten königlichen Schauspieler von Berlin auf des Kaisers Einladung nach Kalisch

gekommen waren.* Unter den Waffenübungen fesselten des Königs Aufmerksamkeit besonders die Manöver der Tscherkessen, Kurden, Kosacken und der muselmännischen Soldaten. So machte unter andern das Uralsche Kosakken-Regiment, nachdem es zuvor mannigfache Proben seiner Geschicklichkeit gegeben, eine Attaque auf dem Pferde stehend ꝛc. Besonders glänzend war die große Parade am 14. Septbr., bei welcher auch die Kaiserin zu Pferde erschien. Nicht minder großartig waren die verschiedenen Manövers, die in den nächsten Tagen abgehalten wurden und denen allen der König beiwohnte, ohne von den damit verbundenen Anstrengungen irgend wie belästigt zu werden. — Unter den mannigfachen Gnadenbezeigungen des Königs in Kalisch erwähnen wir nur die, welche er dem Fürsten Paskewitsch erwies. Diesem ausgezeichneten Feldherrn schenkte er nämlich einen kostbaren, mit Brillanten besetzten Ehrensäbel, den er mit einem überaus huldvollen Schreiben begleitete.

Nach einem höchst angenehmen 10tägigen Aufenthalt reiste der König am 22. September von Kalisch nach Teplitz ab, wo sich nach und nach eine glänzende Versammlung von erlauchten Herrschaften vereinigte. In den letzten Tagen des Septembers waren daselbst nächst dem Könige von Preußen anwesend: der Kaiser und die Kaiserin von Östreich nebst mehreren Erzherzogen, der Kaiser

* Das Theater war nicht nur höchst prachtvoll und kostbar ausgeschmückt, sondern der Kaiser hatte auch in sinniger Anordnung auf dem Vorhang eine Ansicht der Pfauen-Insel, dieses Lieblings-Aufenthalts des Königs, malen lassen.

und die Kaiserin von Rußland nebst der Großfürstin Olga, der Großfürst Michael, der Kronprinz und die Kronprinzessin von Preußen nebst den andern Preußischen Prinzen und ihren Gemahlinnen, der Prinz Mitregent von Sachsen nebst Gemahlin, der Großherzog und Großherzogin von Weimar, der Herzog und die Herzogin von Lukka, der Erbgroßherzog von Meklenburg-Schwerin und Gemahlin und viele andere Fürsten und Diplomaten.

Eine erhebende und zugleich rührende Feier fand demnächst am 29. Septbr. statt, an welchem Tage auf der Straße nach Culm nahe bei dem Dorfe Pristen, wo General Ostermann 1813 die russischen Garden commandirt und wo bekanntlich auch der König von Preußen durch seine muthvolle Anfeuerung so entscheidend eingewirkt hatte, der Grundstein zu dem Monument gelegt wurde, welches Kaiser Ferdinand den bei jener Gelegenheit dort gefallenen Russen errichten ließ. Selten mag wohl ein imposanterer Zug gesehen worden sein, als der, welcher sich am 29. Septbr. von Teplitz nach dem Orte der Feier bewegte. Auch der Akt der Grundsteinlegung selbst ging unter außerordentlichem Pomp vor sich, der noch durch die von einem Prälaten nach katholischem Ritus vollzogene Einweihung erhöht wurde. Erst nach derselben thaten die Monarchen jeder die drei üblichen Hammerschläge, worauf der Donner der Kanonen und das Krachen der Gewehre den einst von so blutigen Explosionen erschütterten Boden von neuem erbeben machte.*

* Bei dieser Gelegenheit ereigneten sich noch einige besonders interessante Vorfälle. Neben dem neuen Monument standen sechs Sol-

Die nächsten Tage verliefen wiederum unter militairischen Übungen, Paraden, Festlichkeiten, Jagdvergnügungen und Ausflügen nach den schönsten Punkten der Umgegend, bis endlich die glänzende Versammlung sich in der ersten Octoberwoche wieder trennte. Die östreichischen Herrschaften reisten am 4ten, das russische Kaiserpaar und die preußischen Prinzen und Prinzessinnen am 5ten ab; der König aber verließ Teplitz erst am 7. Octbr. und begab sich zunächst nach Fischbach, wo er noch einige Zeit in Gesellschaft seiner erlauchten Tochter, der Kaiserin, und seiner übrigen Kinder zubrachte, worauf er am 17. Octbr. wieder im besten Wohlsein in Berlin eintraf. — Noch hatte der König vor Ablauf dieses Jahres die Freude, den Kreis seiner Familie sich vermehren zu sehen, indem seine

daten von der russischen Garde, welche bei Culm mitgefochten hatten, und darunter ein Capitain, den der Kaiser, als er ihm vorgestellt wurde, sofort zum Obersten beförderte und ihn demnächst zur Tafel zog. — Nach der Grundsteinlegung fuhren sämmtliche hohe Herrschaften nach dem bei Arbessau stehenden preußischen und östreichischen Monument. Der alte Invalide, der dasselbe bewachte, erinnerte den Erzherzog Karl daran, daß derselbe einst in dem Feldzuge bei Zürich auf seinem Tornister geschlafen und von seinem Brod gegessen habe. Der Erzherzog erinnerte sich dieser Thatsache gleichfalls und beschenkte nicht nur den alten Krieger großmüthig, sondern ließ sich auch von ihm in seinem Häuschen und Gärtchen herumführen. Beide Kaiser und Kaiserinnen, der König von Preußen, die Erzherzoge, die Prinzen ꝛc., die davon hörten, begaben sich nun ebenfalls nach der bescheidenen Wohnung des Invaliden, in der nun eine glänzendere Versammlung sich befand, als je die Mauern eines Palastes umschlossen. Der alte Veteran bewirthete seine hohen Gäste mit Butter und Brod, mit Birnen aus seinem Garten ꝛc., und die erlauchten Personen aßen davon und beschenkten dann ihren hochbeglückten Wirth, der in dieser Stunde gewiß reicher geworden ist, als er je zu werden gehofft hätte.

Nichte, die Prinzessin Elisabeth, Tochter des Prinzen Wilhelm sich am 15. Decbr. zu Fischbach mit dem Prinzen Karl von Hessen-Darmstadt verlobte.

So war dieses Jahr, gewiß eines der bewegtesten in der letzten Lebenszeit des Königs, theils trüb, theils heiter dahin geflossen. Ruhiger, wenn gleich auch unter wechselnden Ereignissen, verlief das folgende. Gleich den Anfang bezeichnete ein Unfall, der leicht noch unendlich betrübender sich hätte gestalten können. Prinz Carl war nämlich in den ersten Tagen des Januars mit kleinem Gefolge nach Petersburg abgereist, hatte aber bekanntlich das Unglück, daß am 9ten Abends bei dichtem Nebel der Schlitten, in welchem sein Adjudant Graf Schlippenbach und sein Arzt Dr. Grimm saßen, hinter Tauroggen von einer Brücke in den Abgrund hinabstürzte, wobei Graf Schlippenbach sogleich todt auf der Stelle blieb, indem alle Versuche, welche der ebenfalls stark beschädigte Dr. Grimm zur Wiederbelebung des Unglücklichen unternahm, erfolglos waren. Der Prinz, von dem traurigen Ereigniß tief erschüttert, kehrte nach Berlin zurück, und der König, um den Betroffenen seinerseits seine warme Theilnahme zu bezeigen, ernannte den Dr. Grimm zu seinem Leibarzt und den Bruder des verunglückten Grafen Schlippenbach zum Adjudanten des Prinzen Carl.* — Zu den betrüben-

* Ein ähnlicher Unfall begegnete im Laufe desselben Jahres auch dem Kaiser Nicolaus und war ganz geeignet, dem Könige einerseits kummervolle Besorgniß, aber auch andrerseits inniges Dankgefühl gegen die schützende Vorsehung einzuflößen. In der Nacht vom 6ten zum 7. Septbr. gingen nämlich in der Nähe des Ortes Tschember die

den Ereignissen dieses Jahres gehört demnächst der am 27. Januar erfolgte Tod der Großherzogin von Hessen-Darmstadt im 48sten Jahre ihres Lebens, als sie eben durch die Vermählung ihres Sohnes, des Prinzen Carl, mit der Prinzessin Elisabeth durch neue Bande an das nahe verwandte preußische Königshaus geknüpft werden sollte. — Ein zweiter Todesfall entriß der königlichen Familie noch vor Ablauf des Jahres ein theures Mitglied, denn am 27. Decbr. starb die allverehrte Prinzeß Luise, Wittwe des verstorbenen Fürsten Radziwill. — Ein anderer, das Königshaus nahe berührender Trauerfall war der am 6. Juni erfolgte Tod des greisen Königs Anton von Sachsen, und wir erwähnen es bei dieser Gelegenheit als eine interessante Thatsache, daß der König diesem Monarchen noch kurz vor dessen Tode (Decbr. 1835) den schwarzen Adler-Orden verliehen hatte. Sein Nachfolger, der König Friedrich August von Sachen, erhielt denselben Orden in den ersten Monaten nach seinem Regierungsantritt. — Bei Gelegenheit der Todesfälle gedenken wir endlich noch des am 25. August erfolgten Todes des Staatsraths und vieljährigen Leibarztes des Königs Dr. Hufelands, der, weit hinaus über die Grenzen seiner Berufsstellung, seinem königlichen Herrn, dem er in Leid und Freude treu gedient hatte, theuer gewesen war.

Als erfreuliche Ereignisse, welche dieses Jahr brachte, haben wir besonders zu erwähnen, die Entbindung der

Pferde mit dem Wagen, in welchem der Kaiser sich befand, durch, der Wagen wurde umgeworfen und der Kaiser brach das linke Schlüsselbein. Indessen ward die Heilung eben so rasch als vollständig bewirkt.

Prinzeß Carl am 17. Mai von einer Prinzessin (Maria Anna Friederike), ferner die Entbindung der Prinzeß Friedrich der Niederlande von einem Prinzen am 22. August und endlich die Vermählung der Prinzeß Elisabeth mit dem Prinzen Carl von Hessen am 22. Octbr. — Demnächst erfreuten den König in diesem Jahre wieder zahlreiche Besuche von theuren Verwandten und andern erlauchten Gästen. So waren namentlich die beiden Schwestern des Königs, die Königin der Niederlande und die Kurfürstin von Kassel, während des Frühjahrs mehrere Monate in Berlin. Sodann haben wir besonders des Besuchs zu gedenken, den die Herzoge von Orleans und Nemours im Laufe des Monats Mai dem königlichen Hofe abstatteten. Es ist bekannt, daß diese Prinzen, mit liebevoller Aufmerksamkeit und herzlichem Wohlwollen von dem Könige aufgenommen, eine wahrhaft kindliche Liebe und Ehrfurcht für ihn an den Tag legten und eine Genugthuung darin zu finden schienen, den Gefühlen der hohen Verehrung, welche Preußens Monarch ihnen einflößte, einen Ausdruck zu geben. — Besonders zahlreich waren die Gäste am königlichen Hofe im Spätsommer. Die Herzogin von Leuchtenberg mit ihren Kindern, dem Herzog Max und der Herzogin Theodolinde, der Großherzog von Baden, Prinz Gustav Wasa nebst Gemahlin, der Erbprinz von Hohenzollern-Sigmaringen, Graf Harrach, der Schwiegervater des Königs, und mehrere andere erlauchte Personen verweilten in der zweiten Hälfte des Augusts kürzere oder längere Zeit in Berlin. Bald darauf (9. Septbr.) traf auch König Otto von Griechenland, dem

der König im Laufe des Jahres 1835 ebenfalls den Schwarzen-Adler-Orden verliehen hatte, als Gast in Potsdam ein.

Noch gedenken wir einer interessanten religiösen Feier, welcher der König beiwohnte, wie er selbst sie auch hervorgerufen hatte. Durch die Frömmigkeit und Großmuth des Königs war nämlich der von Otto dem Großen gegründete und in dessen Beisein am 1. Octbr. 949 geweihte Dom zu Brandenburg, in seiner ursprünglichen Einfachheit und Schönheit wieder hergestellt worden und wurde nun am 1. Octbr. 1836 in Gegenwart des Königs, des Prinzen Carl und der Fürstin Liegnitz und vieler Anderen von neuem eingeweiht. Der König hatte den alterthümlich schönen Hochaltar mit neuen Leuchtern und Altargeräthen versehen, sämmtliche Prinzessinnen ihn mit einer kostbaren Altardecke geschmückt, und der Kronprinz die Fenster mit reichen Glasmalereien ausgestattet.*

Beginnen wir mit den betrübenden Ereignissen, welche im Laufe des Jahres 1837 das Leben des Königs berührten, so haben wir zunächst wieder eine Reihe von Todesfällen zu erwähnen, die theils Fürsten betreffen, welche dem Preußischen Königshause nahe verwandt waren, theils wieder hohe Staatsbeamte, die während einer langen Reihe

* Wir erinnern bei dieser Gelegenheit nochmals an die großen Verdienste, welche sich der König um den Ausbau des Kölner Doms erworben hat, indem er außer einer Hauptsumme von 105,000 Thlr., seit einer Reihe von Jahren jährlich 10,000 Thlr. hergab, und die Fortführung des Reparaturbaus um so mehr allein durch diese seine Großmuth möglich machte, als die desfallsigen Collecten bereits seit 1830 immer spärlicher und unerheblicher ausgefallen waren.

von Jahren dem Könige nahe gestanden hatten. — Am 1. Februar starb zu Ludwigslust der Großherzog Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin in einem Alter von 80 Jahren, und seinen Thron, auf dem er 52 Jahre die Liebe seiner Unterthanen genossen hatte, bestieg nunmehr sein Enkel, der Schwiegersohn des Königs, Großherzog Paul Friedrich.* — Demnächst haben wir den Tod des unglücklichen ehemaligen Königs von Schweden, Gustav's IV Adolph, zu gedenken, welcher am 7. Februar zu St. Gallen plötzlich verstarb und um welchen der preußische Hof, wie die meisten Höfe Europas, eine dreiwöchentliche Trauer anlegte. — Sodann starb am 26. Juni König Wilhelm von England, durch dessen Tod bekanntlich der Schwager unsers Königs, bisher Herzog von Cumberland, zum Throne von Hannover gelangte. — Ferner raffte der Tod am 21. Septbr. auch den Herzog Carl von Meklenburg-Strelitz dahin, den Bruder der unvergeßlichen Königin Luise, welcher sein Schicksal auf das innigste mit dem preußischen Königshause verbunden hatte, da er demselben nicht blos nahe verwandt war, sondern auch im Kriege für dasselbe gefochten, und im Frieden hohe und einflußreiche Ämter im Staate bekleidet und sie mit eben so viel Treue als Weisheit verwaltet hatte. Der

* Wir können nicht umhin des eigenhändigen Schreibens zu erwähnen, welches der neue Großherzog gleich am 1. Febr. an das Regierungs-Collegium erließ, und welches mit den Worten endet: „Ich schließe dies Schreiben mit einer Bitte an Sie, meine Herren, daß Sie mir stets mit Vertrauen offen und frei Ihre Meinung sagen, sollte sie auch der meinigen gerade entgegen sein. Thun Sie dieses, so werde ich darin treue Diener und Freunde zu erkennen wissen.“

König befahl, den Verblichenen, der die Charge eines Generals der Infanterie inne hatte, mit den Ehren eines Feldmarschalls zu begraben, und nicht minder sollte die ganze Armee auf 8 Tage Trauer anlegen, »um die ausgezeichneten Dienste und die unter allen Verhältnissen und in jeder Beziehung bewährte Treue des abgeschiedenen Fürsten zu ehren.«

Noch aber empfand der König den tiefen Kummer über den Verlust eines so theuern Verwandten in seiner ganzen Lebhaftigkeit, als ein neuer erschütternder Schlag ihn und das ganze Königshaus traf, da schon am 12. Octbr. auch die eigene Schwester des Königs, die regierende Königin der Niederlande, im 63sten Jahre ihres Lebens durch einen unerwarteten Tod aus dem Leben abgerufen ward. Ganz besonders erschütternd war dieser Trauerfall für den Prinzen und die Prinzessin Albrecht, welche, eben auf der Reise nach dem Haag begriffen, um, in Folge betrübendrr Nachrichten, die theure Mutter zu besuchen, unterwegs von der Schmerzenskunde überrascht wurden. Die verblichene Königin, welche so allgemeine Verehrung genoß, hatte, wie seit längerer Zeit fast alljährlich, so auch in diesem Jahre, ihre erlauchten Verwandten in Berlin besucht, und sich daselbst von der Mitte des Mai bis Ende Juni aufgehalten. Obwohl damals schon kränklich, glaubte man doch für ihr Leben noch keine Besorgniß hegen zu dürfen, wie denn auch ihre Krankheit erst in den letzten Lebenstagen eine bedrohliche Wendung genommen hatte.

Diese beiden Todesfälle ereigneten sich überdies in einer trüben Zeit, da eben jetzt die katholischen Wirren

zum Ausbruch kamen und außerdem die Cholera wieder in Berlin wüthete und zwar diesmal viel heftiger als bei ihrem ersten Auftreten in der Residenz, obwohl durch die mildeꞏren polizeilichen Maßregeln betreffs der Ansteckungsverhinꞏderung die Wirkungen der Epidemie für diejenigen, welche von ihr verschont blieben, weniger belästigend wurden. Es ward sogar ein großes Herbstmanöver bei Berlin abgeꞏhalten, wo die Truppen unweit der Residenz ein Lager bezogen, ohne daß sie von der Seuche heimgesucht wurden, denn es starben im Ganzen nur sechs Soldaten an der Cholera. —

Von den hohen Staatsbeamten, welche in diesem Jahre starben, nennen wir die beiden Minister Ancillon und Witzleben, von denen der Erstere am 19. April, der Letztere aber am 9. Juni verschied; und nächst ihnen den Obermarschall, wirklichen Geheimen-Rath Baron v. Maltzahn, welcher am 4. Juli, und den General-Intendanten der Museen, Grafen Brühl, welcher am 9. August starb.* Alle vier Männer hatten in verschiedenen Wirkungskreisen dem Könige eine lange Reihe von Jahren treu und eifrig gedient und sich stets seines vollen Vertrauens und seiner dankbaren Zuneigung in hohem Grade erfreut. Zum Nachfolger Ancillons ernannte der König den Freiherrn von Werther, bisherigen Gesandten in Paris, zum Miꞏ

* Wir ziehen es vor, über das Leben der hier genannten Männer keine biographischen Notizen zu geben, da dies erschöpfend zu thun, der Raum uns verbietet, und da überdies das Andenken an die erst kürzlich Verschiedenen, so wie an ihre wichtigsten Lebensumstände bei den Zeitgenossen noch als ungeschwächt vorausgesetzt werden darf.

nister der auswärtigen Angelegenheiten, während General Rauch unmittelbar nach Witzlebens Tode zum Kriegsminister ernannt wurde. —

Den Minister Rother hatte der König bereits einige Monate früher, aus Rücksicht auf dessen geschwächte Gesundheit und auf sein eignes Ansuchen, von der Leitung der Handels-, Fabrik- und Bau-Angelegenheit entbunden und diese wieder mit dem Finanz-Ministerium vereinigt. Einige Monate später erhob der König Rothers Nachkommenschaft in den Adelstand. Von andern Veränderungen in den höchsten Staatsbehörden während des Jahres 1837 erwähnen wir nur noch die Vermehrung der Mitglieder des Staatsrathes, indem der König im Laufe des Octobers und Novembers die Generale Krauseneck und Aster, den Major v. Rochow, den Fürst-Bischof von Breslau Grafen Sedlnitzki, die Fürsten von Carolath und Solms-Lich und einige Andere in den Staatsrath berief.

Aus dem Familienleben des Königs haben wir für dieses Jahr wenig zu berichten. Die einzigen interessanten Thatsachen in dieser Beziehung sind: die Entbindung der Prinzeß Albrecht am 8. Mai von einem Prinzen, und die Verheirathung der Prinzessin Helene von Mecklenburg-Schwerin mit dem Herzog von Orleans. Der König hatte das Zustandekommen dieser Verbindung, gegen welche sich verschiedene Stimmen erhoben, wohl hauptsächlich durch seine Beistimmung bewirkt, und man darf diese Thatsache wohl ebenfalls als eine bezeichnende für die Gesinnungen des Königs betrachten. Die erlauchte Braut traf übrigens

in Begleitung ihrer Mutter, der verwittweten Erbgroßherzogin, auf ihrer Reise nach Paris, am 16. Mai in Potsdam ein, um dort vom König und der königlichen Familie Abschied zu nehmen. Tags darauf kam der Kronprinz von Schweden in Berlin an und verweilte einige Wochen daselbst.

Durch das Jahr 1838 ziehen sich die katholischen Angelegenheiten als ein fortlaufender rother Faden unerfreulicher und betrübender Ereignisse. Die Hoffnung der Regierung, daß nach der Entsetzung des Erzbischofs der Zwiespalt auf diplomatischem Wege geschlichtet werden würde, ward zuerst getäuscht durch die indiscrete Allocution des Pabstes vom 10. Decbr., durch welche der römische Stuhl voreilig und übereilt den Weg friedlichen Verkehrs versperrte, indem er seine einseitige Ansicht öffentlich aussprach, die Regierung anklagte und sie solchergestalt zur Erwiderung zwang, welche denn auch unter der Form einer von Altenstein verfaßten Replike in den ersten Tagen des Januar veröffentlicht wurde. Dennoch schlug auch die Regierung jetzt noch den einzig richtigen Weg zur Erreichung des erwünschten Zieles ein, indem sie durch Bunsen in Rom selbst Unterhandlungen anknüpfen ließ. Unter solchen verlief das Jahr, an dessen Schlusse der Knoten der Verwirrung, obwohl der Pabst wenigstens die Verwaltung der Erzdiöcese durch Dr. Hüsgen anerkannt hatte, nur noch unlöslicher geschürzt war, da in Folge der zweiten Allocution des Pabstes am 13. Septbr., welche nächst der Kölner Sache auch die des Erzbischofs Dunin betraf, Geheimer-Rath Bunsen Rom verließ und so aller Verkehr mit dem römischen Stuhle für den Augenblick abgebrochen ward, während eine baldige Ausgleichung um so dringender nöthig erschien, da der Zwiespalt sich nach und nach über fast alle von Katholiken bewohnte Provinzen der Monarchie ausgebreitet hatte.

Erzbischof Dunin in Posen, welcher im Jahre 1830 das Bestehen der milderen Praxis betreffs der gemischten Ehen in den polnischen Provinzen selbst urkundlich bescheinigt hatte, richtete plötzlich im Januar 1837 das Gesuch an das Ministerium, die strenge Praxis einführen zu dürfen, und wandte sich, als er ablehnend beschieden worden, an den König selbst mit der Bitte, eine päbstliche Bulle vom

Jahre 1748 zur Norm nehmen zu dürfen. Auch hierauf abschläglich beschieden, da diese Bulle einerseits bereits durch den polnischen Reichstag von 1767 außer Kraft gesetzt, andrerseits aber mit dem langjährigen Gebrauch, so wie mit den Landesgesetzen im Widerspruch war, erließ Erzbischof Dunin, offenbar aufgeregt durch die päbstliche Allocution, am 30. Januar 1838 ein Umlaufsschreiben an die Geistlichkeit, worin er dieselbe von der Erfolgslosigkeit seiner Bestrebungen in Kenntniß setzte. Diesem Dokumente folgte am 27. Febr. ein Hirtenbrief, welcher geradezu die Befolgung jener Bulle von 1748 anbefahl. Hierdurch war denn der Prälat in die entschiedenste und unverhohlenste Opposition gegen die Regierung getreten, und die Ministerien trugen demgemäß auf die förmliche Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen den Erzbischof an.

Allein der König zog es vor, auch jetzt noch seine Milde walten zu lassen, und indem er an die, durch alle diese Vorgänge höchst aufgeregten, Bewohner des Großherzogthums eine wahrhaft väterliche Proclamation* erließ, verzieh er auch dem Erzbischof unter der Bedingung, daß derselbe zur Gesetzlichkeit wieder zurückkehre. Als Oberpräsident Flottwell, von Berlin nach Posen zurückkehrend,

---

* Diese lautet folgendermaßen:

„An Meine katholischen Unterthanen im Großherzogthum Posen.

Mit gerechtem Mißfallen habe Ich vernommen, daß übelgesinnte Personen unter Euch die Meinung zu verbreiten suchen, als ob Ich die Absicht hegte, Euch in der freien Ausübung der katholischen Religion und in der Beobachtung ihrer Glaubenslehren zu stören und zu beeinträchtigen. Obgleich Ich voraussetzen darf, daß dergleichen sträfliche Versuche keinen Eingang bei Euch finden werden, weil diese lügenhaften Einflüsterungen durch die täglichen Erfahrungen hinreichend widerlegt werden, so habe Ich doch, um jeden Zweifel an Meiner landesväterlichen Gesinnung über diesen Gegenstand zu entfernen, für nöthig erachtet, Euch hierdurch zu eröffnen, daß Mein ernstlicher Wille dahin gerichtet ist, Euch, wie bisher, so auch ferner, dem Besitz-Ergreifungs-Patente vom 15. Mai 1815 gemäß, bei Eurer Religion zu schützen und daher nicht zu dulden, daß die durch Meine Landesgesetze gebotene Glaubens- und Gewissensfreiheit in irgend einem Gegenstande der kirchlichen Lehre gestört oder gehemmt werde.

sich am 19. April seines Auftrags an den Erzbischof entledigte, versprach dieser in dankbarer Rührung, sich dem Willen des Königs zu fügen und namentlich den Inhalt seines Hirtenbriefes abzuändern; allein statt die desfallsige Erklärung zu unterschreiben, wandte er sich am 24. April mit einem neuen Gesuche, worin er auf seinen bisherigen Ansichten beharrte, an den König. Da inzwischen der päbstliche Stuhl erklärt hatte, daß die Allocution vom 10. Decbr. einzig und allein die Ansichten des Pabstes über die Kölner Angelegenheit habe ausdrücken, nicht aber irgend eine neue Bestimmung betreffs der gemischten Ehen habe aufstellen sollen, so ward Erzbischof Dunin von dieser authentischen Interpretation unterrichtet und demnächst eben so schonend als nachdrücklich über die Folgen seiner Widersetzlichkeit belehrt. Da auch dieser Schritt fruchtlos blieb, so erklärte eine Ministerial-Verfügung vom 25. Juni die Erlasse des Erzbischofs Dunin für null und nichtig, uud gegen den Prälaten selbst ward nunmehr die Untersuchung eingeleitet.

So weit gediehen diese unerfreulichen Angelegenheiten während des Jahres 1838 in ihrer inneren Entwickelung, doch boten sie außerdem eine Menge von Incidenzpunkten dar, die in ihrer Einzelnheit des Bitteren und Störenden noch viel häuften. Die Anwesenheit zweier Ritterschaft-

Die von Euern Vorfahren behauptete und geübte Glaubens- und Gewissensfreiheit Euch zu erhalten, ist mein eifrigstes Bestreben, wogegen die Strenge der Mir von Gott verliehenen landesherrlichen Machtvollkommenheit den treffen muß, der sich unterfängt, diesen Zustand ändern, Euch durch unwahre Vorstellungen in Eurem Vertrauen auf das Wort Eures Königs wankend machen und die Liebe und Eintracht stören zu wollen, in welcher bisher zu Meiner Freude die verschiedenen christlichen Religions-Partheien in Meinen Landen neben einander gelebt haben. Fahrt also fort, in Euren Kirchen Eure Religion zu üben und bittet Gott mit Mir, daß der Allmächtige jede verderbliche Saat des Mißtrauens und der Zwietracht vertilge, welche boshafte Absicht oder übelverstandener und im Irrthum begriffener Eifer unter Euch zu verbreiten versuchen möchte.

Berlin den 12. April 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

lichen Deputationen aus Rheinland und Westphalen, die Tumulte in mehreren rheinländischen Städten, die Abführung des Caplans Michaelis nach Magdeburg, die Auffindung der Briefe desselben beim Pfarrer Binterim, und die Verhaftung des Letztern so wie die des Pfarrers Beckers, die Spinellische Mystification, die Hirtenbriefe der Bischöfe von Ermeland und Kulm, die Protestationen der polnischen Geistlichkeit gegen die Annullirung des erzbischöflichen Hirtenbriefs, endlich die beharrliche Weigerung des Erzbischofs Dunin, sich auf gerichtliche Verhandlungen einzulassen, — dieses und ähnliches bildet die Höhenpunkte der Vorgänge, welche sich durch das ganze Jahr hinziehen.

Indessen hatten diese Angelegenheiten doch nunmehr ihren Kulminationspunkt erreicht, denn obwohl im Lauf des nächsten Jahres noch einige, mit diesen Wirren zusammenhängende Ereignisse ins Leben traten, so brachten sie doch keine wesentliche Störung in der friedlichen Entwickelung zu Wege. Erzbischof Clemens August erhielt, als er an einer Fußrose erkrankte, vom Könige die nachgesuchte Erlaubniß, sich mit seiner Familie nach dem Münsterschen zu begeben. — Erzbischof Dunin, welcher die Darlegung des Sachverhältnisses, wie sie die Regierung nach der zweiten Allocution des Pabstes (Septbr. 1838) veröffentlichte, in ziemlich aufgeregter Weise beantwortete, verrückte hierdurch doch keinesweges den Stand der Sache. Er ward nach Berlin berufen, wo er am 5. April 1839 eintraf, und dort ward ihm das richterliche Erkenntniß publicirt, welches auf halbjährige Festungsstrafe und Amtsentsetzung lautete. Indessen erließ ihm der König die Haft gänzlich und suspendirte ihn nur so lange vom Amt, bis er glauben würde, dasselbe im Einklang mit den Landesgesetzen verwalten zu können; bis dahin sollte der Erzbischof in Berlin bleiben. Diesem letzteren Befehl handelte er indeß zuwider, da er sich zu Anfang Octobers heimlich nach Posen zurückbegab. Die Folge hiervon war, daß ihm die Stadt Kolberg zum Aufenthaltsorte angewiesen wurde, und er sich unverzüglich dorthin begeben mußte.

Obwohl solcherweise beim Leben des Königs keine Beilegung dieses Zwistes zu Stande kam, so ward sie doch vermittelt und ihrem Ende nahe gebracht, wie dies der

jetzt regierende König bekundet hat. Auch waren die Gemüther nach und nach beschwichtigt worden, und wenn Prinz Wilhelm auf seiner Reise am Rhein im J. 1838 noch Gelegenheit hatte, die herrschende Aufregung wahrzunehmen, so fand doch schon der Kronprinz, als er 1839 dieselbe Reise machte, keine andere Aufregung, als die der Freude über seine Anwesenheit.

Es ist bemerkenswerth, daß während die ersten Hälfte der Regierungszeit des Königs den Waffenkämpfen anheimfällt, die zweite Hälfte fast ununterbrochen von religiösen Zwisten eingenommen war. Die Union und die Liturgie haben jahrelang Kampf, Zwiespalt und Widerstreben zu Wege gebracht, und als die katholischen Wirren ausbrachen regten sich auch anderweitige religiöse Kämpfe, denn fast um dieselbe Zeit wanderten die Zillerthaler in Schlesien ein, und die lutherischen Separatisten von dort aus.

Nächst den religiösen Verwirrungen war noch manches Andere, was die letzten Lebensjahre des Königs trübte, oder doch unfreundlich bewegte. Die zahlreichen Überschwemmungen im Frühjahr 1838, einzelne Unglücksfälle, wie der Brand des Palastes in Petersburg, der Mühlenbrand in Berlin (April 1838), der Einsturz des Thurmes in Erdmannsdorf, kurz vorher ehe der König sich zur Vereinigung mit seinen erlauchten Angehörigen dorthin begab, dann im nächsten Jahre die Erkrankung der Kronprinzessin und des Prinzen Wilhelm, ferner der Tod mehrerer nahe verwandten fürstlichen Personen, wie des Landgrafen von Hessen-Homburg (19. Jan. 1839), der Fürstin von Thurn und Taxis, Schwester der Königin Louise, (am 12. Febr. 1839), der Prinzeß Elisabeth von Braunschweig, Stiefmutter des Königs (18. Febr. 1840), diese Todesfälle,* sowie diejenigen mehrerer Staatsdiener, welche mit dem König alt geworden waren, mit ihm geduldet, gerungen und gewirkt hatten, wie namentlich das Hinsterben der Minister Beyme, Klewitz und Brenn im J. 1838, dann noch besonders der Tod des freilich 80jährigen Kämmeriers Timm am 28. Septbr. 1839, der länger als 30

* Auch der Herzog von Nassau, der König von Dänemark starben 1839 und die Landgräfin von Hessen gleich in den ersten Tagen 1840.

Jahre in unmittelbarer Nähe des Königs geweilt hatte, endlich der Tod des Ministers Altenstein am 14. Mai 1840, alles dies und manches Andere bildete mehr oder minder schmerzliche Incidenz-Punkte während dieses letzten Lebenszeitraums. Hierzu kam noch der bedrohliche Zustand der Europäischen Politik bei den wieder aufgenommenen Verhandlungen wegen der holländisch-belgischen Angelegenheiten im Jahre 1838, so wie der Zwiespalt, der wegen des Generals Skrzynecki sich zwischen Belgien und Preußen, entsponnen hatte; Umstände, welche bekanntlich das Zusammenziehen einer auf den Kriegsfuß gestellten Armee am Rhein zur Folge hatten. Indessen gestalteten sich diese Verhältnisse bald wieder friedlich, und Preußen hatte sicher auch diesmal durch ernste Haltung und weise Mäßigung den Frieden Europas bewahrt.

Aber auch an freudigen Thatsachen fehlte es in dieser Zeit nicht. Wohl mochte den König der hohe Enthusiasmus, mit welchem am 3. Febr. 1838 die 25jährige Feier des Aufrufs: »An Mein Volk« in der ganzen Monarchie begangen wurde, innig erfreuen, wohl mochte es ihn freuen, daß er noch die Einweihung (3. Aug. 1838) des von ihm gegründeten Kadettenhauses auf der, durch mehr als ein weltgeschichtliches Ereigniß berühmt gewordenen Ebene von Wahlstatt, daß er noch die Vermählung seiner Enkel, der Großfürstin Maria von Rußland mit dem Herzog von Leuchtenberg, und die Verlobung des kaiserlichen Thronfolgers mit der Prinzessin von Hessen-Darmstadt erlebte! Demnächst bereitete die Vereinigung mit der kaiserlichen russischen Familie im Sommer 1838 ihm gewiß noch viele Stunden des Glückes. Der Kaiser, die Kaiserin, der Großfürst Thronfolger und dessen erlauchte Geschwister, Nicolaus, Alexander und Michael, trafen Mitte Mai's 1838 in Berlin ein, als schon eine große Anzahl hoher Gäste daselbst anwesend war.* Der König machte die großen Übungen unausgesetzt mit, und zeigte dabei eine so rüstige

* Die Könige von Hannover und Würtemberg mit ihren Gemahlinnen und viele andre Fürsten. Der Kaiser war übrigens in diesem Jahr zum ersten Mal als Ehrenbürger Berlins in der Residenz anwesend.

Ausdauer, als je. Nach beendigten Übungen machte der Kaiser mit seinen Söhnen eine Reise nach Schweden, während der König, die Kaiserin und die übrigen Mitglieder der königlichen Familie sich nach Schlesien begaben (Mitte Juni's). Der König wohnte in Erdmannsdorf, die Kaiserin in Fürstenstein, und gegenseitige Besuche und gemeinschaftliche Ausflüge nach interessanten Punkten der Umgegend füllten die Zeit des dortigen Aufenthaltes. In den ersten Tagen des Juni begab sich der König von Freiburg aus nach Teplitz, wo bald darauf auch das kaiserliche Ehepaar, — denn der Kaiser war am 7. Juli wiederum in Fürstenstein eingetroffen, — nebst allen übrigen Mitgliedern der königlichen Familie und vielen andern fürstlichen Personen anlangten. Während nun die Kaiserin von dort sich nach Kreuth in Baiern begab, der Kaiser aber noch in Teplitz verweilte, kehrte der König nach Berlin zurück, wo er am 27. Juli eintraf. Nachdem sich hierauf der König in den ersten Tagen des Septembers zu den Truppenübungen nach Magdeburg begeben hatte, wo bald darauf auch der Kaiser von Rußland von München aus eintraf, vereinten sich sämmtliche hohe Herrschaften wieder in Berlin, wo zu derselben Zeit, als der König mit dem Kaiser aus Magdeburg zurückkehrte, auch die Großfürstinnen Maria und Olga von Petersburg aus, und 8 Tage später (24. Septbr.) auch die Kaiserin nebst andern hohen Gästen anlangten. Doch dauerte die Vereinigung diesmal nur kurze Zeit, indem die Kaiserliche Familie schon am 2. October Berlin verließ, um sich nach St. Petersburg zurück zu begeben. Dies war das letzte Mal, daß der König seine kaiserlichen Verwandten in freudiger Heiterkeit um sich versammelt sah!

Stets bedacht, seinem hochverehrten Schwiegervater Freude zu bereiten, sandte der Kaiser noch im Laufe dieses Jahres dem Könige einige eben so kostbare als sinnige Geschenke, zuerst nämlich eine vollständig armirte russische Batterie von Zwanzigpfündern, und später die Fahne, mit welcher der heldenmüthige Schwerin im J. 1757 bei Prag gefallen war.

Es bleibt uns jetzt nur noch wenig zu berichten. Das Jahr 1839 verfloß minder bewegt als das vorhergegangene. Auch in diesem Jahre sehen wir den König an den gro-

ßen Herbstübungen Theil nehmen, ohne daß dabei irgend eine, seinem Alter entsprechende, Abnahme der körperlichen Kräfe sichtbar wird; wir sehen ihn die Verwaltung im Inlande mit derselben Rüstigkeit und Kraft leiten, die politischen Beziehungen zum Auslande mit derselben Würde und Energie vertreten wie bisher. — Die Reihe großer Jubelfeste, welche jetzt nahte, nahm seine Theilnahme, je nach der Bedeutung der einzelnen, im vollen Maaße in Anspruch. Er ordnete eine, dem heiligen Gegenstande angemessene, ernste und würdige Feier des 300jährigen Jubiläums der Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg an (1ten und 2. Novbr.) und beging seinerseits diese Feier mit aller jener religiösen Innigkeit, welche ihn sein ganzes Leben hindurch beseelt hat. Eine ziemlich starke Erkältung hinderte ihn der kirchlichen Feier am 2. Novbr. in Spandau beizuwohnen, und er nahm deshalb an diesem Tage das heilige Abendmahl in der Kapelle seines Palais; aber getrieben von dem frommen Drange seines Herzens, begab er sich am folgenden Tage (3. Novbr.) nach Spandau, wohnte dem dortigen Gottesdienste in der Nicolaikirche bei, weihte dem Altar dieses Gotteshauses ein kostbares Krucifix und schenkte, auch der Nothleidenden gedenkend, zugleich 800 Thlr. zur Vertheilung an die dortigen Stadt-Armen.

Achtundvierzigstes Kapitel.

Krankheit und Tod.

Das Jahr 1840 begann für den König nicht unter unglücklichen Auspicien. Sein körperliches Befinden war kaum verschieden von dem in den letzten Jahren; seine Haltung, obwohl ein wenig geneigt, war doch sicher; sein Gesicht war noch immer der Ausdruck einer kräftigen Konstitution, kurz der König sah nicht wie ein Greis aus. Niemand besorgte seinen baldigen Tod, und Er selbst hegte diese Besorgniß nicht. Mit sicherer Erwartung blickte er der Ausführung eines Planes entgegen, der ihn während

seiner ganzen Regierungszeit beschäftigt hatte, dessen Realisirung aber durch mancherlei Umstände immer wieder hinausgeschoben werden mußte, wir meinen den Plan: Friedrich dem Großen ein Denkmal zu setzen. Gleich nach seinem Regierungs-Antritt war der König entschlossen gewesen, diese Absicht auszuführen; es waren ihm auch bereits damals verschiedene Zeichnungen zu diesem Zweck vorgelegt worden, Er selbst aber hatte sich in einer darauf bezüglichen Kabinets-Ordre an den Director G. Schadow dahin ausgesprochen, daß eine Reiterstatue am Eingang der Linden ihm am zweckmäßigsten und geeignetsten erscheine. Immer wieder und wieder aber war die Ausführung verzögert worden, und so kam es, daß der König endlich das hundertjährige Jubelfest des Regierungs-Antritts Friedrichs des Großen (1. Juni 1840) zum Tage der Grundsteinlegung bestimmte. Aber es war ihm nicht vergönnt, diesem Feste, das er fast ein halbes Jahrhundert lang sich ersehnt hatte, persönlich beizuwohnen.

Schon während des ganzen Monats Mai war der König an den Folgen einer Erkältung oder der Grippe krank gewesen; da aber das Leiden keinen bedrohlichen Charakter annahm und sogar von Zeit zu Zeit sich etwas besserte, so wurden über das Befinden des Königs keine Bülletins ausgegeben, und selbst die Residenzbewohner wußten kaum, daß der König krank sei, selbst dann nicht, als gegen Ende Mai's sich sein Zustand bedenklich verschlimmerte. Erst als man erfuhr, daß der König dem Fest der Grundsteinlegung nicht habe beiwohnen können, wurden die Gemüther von schmerzlicher Besorgniß ergriffen. Von dieser Zeit an begannen sich Gruppen vor dem Palais zu sammeln, welche in ängstlicher Spannung auf Nachrichten von dem Befinden des geliebten Königs warteten. Die Zahl der Harrenden mehrte sich von Tag zu Tage, und von Sonnenaufgang bis tief in die Nacht sah man sie in geräuschloser Stille vor dem königlichen Palaste hin- und herwogen. Tiefe kummervolle Besorgniß war über alle Residenzbewohner verbreitet, die Krankheit des Königs machte allenthalben den Gegenstand des Gespräches aus, Einer fragte den Andern, Jeder wollte erfreuliche Botschaft haben; Personen vom höchsten Stande, wenn man wußte, daß sie zur

Umgebung des Königs gehörten, wurden auf der Straße aufgehalten und um das Befinden des Königs befragt. Die Leibärzte v. Wiebel und Grimm und der erst kürzlich nach Berlin berufene berühmte Schönlein behandelten den König; doch das Übel spottete ihrer Kunst, und der von Millionen so heiß geliebte, innig verehrte König hauchte am 1sten Pfingst-Festtage, den 7. Juni, Nachmittags 3½ Uhr seine fromme Seele aus.

Eine große Gunst noch hatte die Vorsehung dem Könige beschieden: er sahe in der Todesstunde alle seine Lieben um sich versammelt. Der russische Thronfolger war am 1. Juni, die Großherzogin von Schwerin am 2. Juni, Tags darauf die Kaiserin in Berlin eingetroffen, wo Prinzeß Friedrich der Niederlande bereits anwesend war; auch der Großherzog von Strelitz und Gemahlin kamen an das Krankenbett des Königs, und selbst Kaiser Nicolaus, von der drohenden Gefahr benachrichtigt, war aus Warschau herbeigeeilt und am 7. Juni Vormittags in Berlin eingetroffen, so daß er dem König, den er wie einen Vater ehrte und liebte, noch am Leben traf und ihm noch einmal die Hand drücken konnte.

Schon am 4ten hatte der König durch den Bischof Eilert, und dann wieder am 6ten durch den Oberprediger Strauß den Trost der Kirche erhalten. Er starb fromm, wie er gelebt hatte, und einfach, wie er gelebt hatte, wollte er zur Erde bestattet sein. In den Kriegermantel gehüllt, die Feldmütze auf dem Haupt, in einem einfachen Sarge liegend, ward die königliche Leiche in der Nacht zum 9. Juni in der Stille nach dem Schlosse gebracht und im Thronzimmer aufgestellt. Am 10. Juni fand dann, den letzten Anordnungen des verblichenen Monarchen gemäß, die Ausstellung des Paradesarges statt. Acht silberne Kandelaber und mehrere Kron- und Armleuchter erhellten das Trauergemach. Unter dem Throne, auf einer mit violettem Sammet bedeckten Estrade stand der Sarg; auf demselben der Reichshelm, Degen, Kommandostab, die goldnen Sporen, die Scherpe und das Band des schwarzen Adler-Ordens; den Sarg umgaben acht Taburets mit den königlichen Insignien: der Krone, dem Reichsapfel, dem Reichs-Insiegel, dem Kurhut, dem Reichszepter, dem Reichsschwerdt, der Kette

des schwarzen Adler=Ordens und dem Kurschwerdt. Ein General=Adjudant mit dem Reichspanier und ein Flügel=Adjudant standen zu Häupten des Sarges, am Fußende der Hofmarschall, neben den Taburets Staatsofficiere; auf den unteren Stufen Kammerdiener, Lakaien ꝛc.

Am 11. Juni hatte die feierliche Beisetzung im Dome unter dem Geläute sämmtlicher Glocken statt. Zwölf Obersten trugen den Sarg unter Vortretung der Kammerherren, Marschälle und Minister, welche die Reichs=Insignien trugen, so wie der Hof=Chargen ꝛc. auf den Leichenwagen, gefolgt von den Generalen, deren einer die Reichsfahne trug. Acht Obersten führten die Pferde, zwölf Generale trugen den Baldachin, vier Generale die Cordons desselben, vier Ritter des schwarzen Adler=Ordens die Zipfel des Leichentuchs. Die zwölf Obersten nebst zwei Staabsofficieren und zwölf Capitains gingen zu beiden Seiten neben dem Wagen. Vom Schloßportale an eröffnete den Zug die gesammte Geistlichkeit, darauf folgten die Truppen. Der verblichene Monarch hatte darüber in seiner eigenhändigen letztwilligen Verfügung genaue Anordnungen getroffen, worin es heißt: »Am Tage des Leichenbegängnisses wird von jedem Cavallerie=Regiment des Garde=Corps eine Eskadron, und von jedem Infanterie=Bataillon eine Kompagnie kommandirt, bestimmt den Zug zu eröffnen und mit einigen Abtheilungen zu schließen; nach folgender Ordnung: Der Zug wird eröffnet durch 1 Escadron Garde=Husaren=Regiments (die Trompeter des Regiments) ꝛc.,« worauf es am Schlusse heißt: »Es werden die militairischen Honneurs wie herkömmlich gemacht, die Regiments=Musiken spielen das Lied: »Was Gott thut, das ist wohlgethan.« — Hierauf folgten, jede Abtheilung von Marschällen geführt: die Hofdienerschaft, die Ärzte, Kammerherren, die Minister mit den Reichs=Insignien und die Hof=Chargen. Sodann kam der Leichenwagen, hinter ihm der General mit dem Reichspanier, und unmittelbar darauf die hohen Leidtragenden: der König, die Königin, der Kaiser von Rußland, die Großherzogin von Schwerin und die Prinzeß Friedrich der Niederlande; nach ihnen die Prinzessin von Preußen, die Prinzessin Carl und Albrecht mit ihren Töchtern, der Prinz von Preußen mit seinem Sohne, der Großfürst,

Thronfolger, und so nach der Reihe sämmtliche Kinder und Verwandten des Königs, dann die Deputationen der Ministerien und Behörden, der Landstände und endlich des Magistrats und der Bürgerschaft.

Dieser ernsten aber prachtvollen Leichenfeier folgte am Abend desselben Tages eine stillere aber nicht minder ergreifende, denn die sterbliche Hülle des heimgegangenen Monarchen ward um Mitternacht ohne alles Gepränge nach Charlottenburg versetzt, wo der König in dem Mausoleum neben seiner ihm vorangegangenen Gemahlin ruhen zu wollen, bestimmt hatte. Um 11 Uhr setzte sich der Zug in Bewegung; zwei Stallbedienten mit Fackeln zu Pferde eröffneten den Zug, dann folgte die Leibkompagnie des 1ten Garde-Infanterie-Regiments, dann wieder zwei Fackelträger zu Pferde, hierauf der Fürst Wittgenstein und der Hofmarschall von Massow in einem vierspännigen Wagen, dann der achtspännige Leichenwagen, und zuletzt sechs Gefolgewagen mit den Adjudanten, dem Kämmerier und den Kammerdienern des verstorbenen Königs. So bewegte sich der Zug durch die mittlere Promenade der Linden lautlos fort durch das brandenburger Thor zur letzten Ruhestätte. Am Gitter des Schloßgartens zu Charlottenburg empfing ein zahlreicher Männerchor den Trauerzug mit den Liedern: »Jesus meine Zuversicht« und »Auferstehen ja auferstehen wirst du mein Staub.« Innerhalb des Grabgewölbes weilte die königliche Familie, und empfing dort die sterblichen Reste des theuern Vaters und übergab sie der Erde.

Wir haben nichts mehr hinzuzufügen. Keine Lobrede auf Ihn, denn sein Leben ist sein Lob. Sein Andenken wird denen die ihn noch als König und Vater ehrten, unvergeßlich sein bis zum Tode. In der Geschichte wird sein Ruhm glänzen, so lange Preußen eine Geschichte haben wird. Millionen weinten, da er starb, als wäre ihnen ein Vater gestorben. Nicht aus Zwang, sondern aus innerem schmerzlichen Drange hüllten sich Alle, da der theure König gestorben war, in Trauer, und Trauer und Kummer sprachen aus den Mienen, denn Alle hatten ihn geliebt. — Und nun, um dies Buch würdig zu enden, schließen wir es mit jenen theuern Reliquien, die durch die Huld des jetzt regierenden Königs, Eigenthum der